image
not
available

Ital 316 n. -1

Rimand

Digitized by Google

<36611634700015

<36611634700015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sardiniens
ältere und neuere Geſchichte,

deſſen

Geſetzgebung, Topographie, natürliche Erzeugniſſe und Sitten.

Von

Mimaut,

ehemaligem franzöſiſchen Conſul in Sardinien.

Deutſch

von

Dr. Friedrich Gleich.

Erſter Theil.

Leipzig,

C. H. F. Hartmann.

1828.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Humanae speciem plantae sinuosa figurat
Insula, Sardiniam veteres dixere coloni,
Dives ager frugum.

Claudianus, de bello Gildonico.

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Es geht mit den Völkern wie mit den Individuen; in der Geſchichte von beiden findet man Epochen die für deren ganzes übrige Geſchick entſcheidend ſind. Jeder politiſche Verein, wie jedes denſelben bildende Mitglied, iſt den Wechſelfällen des Schickſals ausgeſetzt; Leidenſchaften, Vorurtheile, herrſchende Sitten, die Zeit, gebieteriſche Umſtände die kein Menſch vorauszuſehen vermag, laſſen die Völker durch die Gegenſätze des Glücks und Unglücks gehen. Es iſt mit den zufälligen Urſachen wie mit den Hazardſpielen; es giebt glückliche und unglückliche Menſchen: ihr Glück wird als Frucht der Weisheit, als Gerechtigkeit des Himmels angeſehen, ihre Laſter wie Tugenden gelobt, was ſie thaten beſchäftigt die hundert Stimmen des Gerüchtes: aber es giebt auch Völker die wie einzelne Menſchen, einmal von einem ungünſtigen Looſe getroffen, in einen Abgrund von Unglück verſinken aus welchem ſie ſich dann nicht mehr zu heben vermögen. Ein Unfall zieht alsdann den andern nach ſich; Entmuthigung und Demoraliſirung ſind die nothwendigen Folgen und die öffentliche Meinung, die nur nach dem was ſie ſieht zu urtheilen pflegt ohne auf die wahre

Digitized by Google

Quelle zurückzugehen, und in deren Augen bei den Unglücklichen alles ein Verbrechen wird, ſchlägt ſie dann unwiederruflich mit Verachtung oder Vergeſſenheit.

Dieſes traurige, von ſo vielen braven Einzelnen ſchon erduldete Loos, iſt auch das einiger Völker geweſen, und Sardinien hiervon ein beklagenswerthes Beiſpiel.

Seitdem dieſe von der Natur ſo reich ausgeſtattete Inſel, gedrängt von den beiden Coloſſen die ſich um die Herrſchaft der Welt ſtritten, den mächtigſten derſelben zur Beute ward, hat Sardiniens Volk fortwährend nur ein unbedeutendes und ſchwankendes Daseyn geführt. Verloren in der Unermeßlichkeit der Beſitzungen ſeiner Herren, oder zerriſſen von denen die ſich in ihre Beute theilten; hingegeben allen Uebeln, genöthigt die Strafe der Irrthümer zu tragen welche die Regierungen begingen die es im Lauf ſo vieler Jahrhunderte unterdrückten oder entwürdigten: hat es damit geendet von ſeinen Zeitgenoſſen aller Epochen, ſelbſt bis zu der der Römerherrſchaft hinauf, ſtatt Mitleiden, eine ungerechte Verachtung oder eine demüthigende Gleichgültigkeit zu ärnten.

Dies iſt Sardinien und dies waren ſeine Beziehungen mit den andern europäiſchen Nationen.

In der That hat ſich auch in Sardiniens neuerer Geſchichte kein Umſtand zugetragen, der die öffentliche Aufmerkſamkeit auf daſſelbe zu ziehen vermochte, ausgenommen der wodurch es ſeinen Namen einem neuen Königreiche gab von dem es nicht einmal der Sitz ſeyn ſollte. Minder glücklich, wenn dies ein Glück iſt, als die andern großen Inſeln des Mittelmeeres, Sicilien, Malta und ſelbſt Korſika, die ſämmtlich mit größerem Glanz auf der Weltbühne figurirten, hat Sardinien ſeit den Tagen wo Tiberius Gracchus über daſſelbe auf dem Capitol trium-

phirte, nur eine untergeordnete Rolle in den politiſchen Ereigniſſen Europas geſpielt; ſeine Exiſtenz war fortwährend abhängig, ſecondär oder dienend: es hat ſich nicht ſelbſt regiert, ſich nie ſelbſt gehört — was nothwendige Bedingungen ſind um als Nation berückſichtigt zu werden — und, da es dabei nichts von alledem beſitzt was die öffentliche, ſo ſehr beſchäftigte, ſo ſehr zerſtreute und wie die Mode, ſo ſehr nach allem Neuen haſchende Aufmerkſamkeit in Anſpruch zu nehmen vermochte, ſo hat es ſich auch nach und nach der vollkommenſten Vergeſſenheit hingegeben geſehen, ſo daß es für das ganze neuere Europa gleichſam ein völlig unbekanntes Land ward und es dies ſelbſt für England, trotz der vielfachen Verbindungen, welche daſſelbe mit dieſer Inſel während dem Revolutionskriege hatte, blieb, indem deſſen Reiſende es nur ſahen und beurtheilten, wie ſie fremde Länder in der Regel zu ſehen und zu beurtheilen pflegen.

Dieſe allgemeine Unwiſſenheit über das innere Weſen und die Sitten in Sardinien, ſelbſt bei Männern von mehr als gewöhnlichem Wiſſen, überſteigt faſt allen Glauben. Ich habe in dieſer Hinſicht wahrhaft außerordentliche Anſichten, die oft hart an das Lächerliche ſtreifen, aufſtellen hören, und man kann ſagen, die Patagonier ſind uns bekannter als die Sardinier. Wir haben ſehr ausführliche Berichte über Otaheiti, die Geſellſchafts-, die Freundſchafts- und die Marqueſas-Inſeln; die politiſchen Einrichtungen von Nukahiwa ſind uns nicht unbekannt und die Beherrſcher der Sandwichsinſeln haben uns Gelegenheit gegeben an ihnen ſelbſt ihre Sitten und Gebräuche zu ſtudiren; aber von dem was ſich auf einer im Angeſichte der Küſten Italiens liegenden Inſel zuträgt, die nur durch einen ſchmalen Meerarm von einer anderen Inſel getrennt wird welche

ein Departement des franzöſiſchen Reiches iſt, oder daſelbſt jemals zugetragen hat, davon wiſſen wir nichts. —

Die Unwiſſenheit, oder mindeſtens die Nachläſſigkeit der Schriftſteller in Betreff Sardiniens, geht ſo weit, daß kaum zwei oder drei Städte dieſer Inſel in den geographiſchen Werken zu finden ſind, und dieß überdem noch mit falſchen Angaben: nicht ein einziger der Namen die mit einiger Auszeichnung in den Annalen Sardiniens figuriren, iſt weder in unſeren neueren Geſchichtſchreibern noch in den biographiſchen Wörterbüchern zu finden wo man ſich doch kein Gewiſſen daraus gemacht hat, zum Theil die obſcurſten und ſelbſt lächerlichſten Perſonen aufzunehmen.

Allerdings iſt es jedoch wahr, daß die Sardinier, ſey es nun in Folge ihrer ſorgloſen Trägheit, oder in der ihrer wenigen geiſtigen Ausbildung, in der Regel von ihrer Inſel ſelbſt nicht mehr zu kennen pflegen als gerade die Gegend die ſie bewohnen. Lange Zeit wie die Völker Italiens in eine Menge kleiner Staaten getheilt, betrachteten ſie ſich wechſelſeitig als Fremdlinge und der Gedanke an ein altes und ehrwürdiges Vaterland, vermochte ſomit nicht ihr Herz zu erheben. „Die Sardinier,“ ſagt der D. Maſſala, „laſſen die Schatten ihrer Vorfahren ohne Ehre und Grab umherirren.“

Es würde hier vielleicht der Ort ſeyn einen Ausſpruch zu unterſuchen den der welcher ihn that, allein für einen ſcharfſinnigen zu halten vermochte; nämlich: Sardinien iſt vielleicht nur darum ſo wenig bekannt, weil es nicht bekannt zu ſeyn verdient; doch glaube ich nicht daß man eine ſo oberflächliche und leicht hinzuwerfende Bemerkung wiederholen wird. Wie könnte man auch annehmen, daß es viele Menſchen gäbe, die fähig wären

eine ganze Nation, die einen Theil der europäiſchen Familie ausmacht, deren Daſeyn faſt von den älteſten Zeiten der Welt ſich herdatirt, die einſt berühmt war und die im Laufe ſo vieler Jahrhunderte und Ereigniſſe, das unverkennbare Gepräge ihrer alten Abſtammung und die Traditionen der entlegenſten Zeiten bewahrt hat, für unwürdig der Theilnahme, der Nachforſchungen und des Studiums zu halten? Gewiß wird Niemand im Ernſt ein Volk des Andenkens der Menſchen für unwürdig erklären, das mäßig, muthvoll und ſtolz iſt, das Bemerkung wegen der Seltſamkeit ſeiner Sitten verdient und das Theil an dem Looſe der Herren der Welt, theils indem es ihnen als Freund und Bundesgenoſſe diente, theils dadurch nahm, daß es gegen ſie ſeine Freiheit vertheidigte und ihre Macht an ſeinen rauhen Felſen ſcheitern ſah! Man kann unmöglich ganz ein Land vergeſſen, das ſeit ſo lange durch ſeine herrliche geographiſche, für Schifffahrt und Handel wichtige Lage, ebenſo berühmt war wie durch den Ueberfluß ſeiner natürlichen Erzeugniſſe und durch die Fruchtbarkeit ſeines Bodens, welche es zugleich zu einem Gegenſtande der Habſucht und des Neides und zu dem unerſchöpflichen Kornſpeicher für die Nachbarſtaaten in Zeiten der Noth machte.

Gewiß, es iſt kein gleichgültiges und gewöhnliches Schauſpiel das die Geſchichte dieſes Volkes in faſt allen ihren Perioden bietet. Nicht ohne Intereſſe wird der Publiciſt ſehen, wie dies Land, nachdem es alle Uebel einer inneren Zerrüttung erduldet hatte, ſeinen geſellſchaftlichen Zuſtand unter den Auſpicien eines weiſen Königs wiederherſtellte, der ihm im J. 1355, als Baſis ſeiner politiſchen Inſtitutionen, eine repräſentative Verfaſſung gab. Nicht ohne Erſtaunen wird man vielleicht ſehen, wie ein

halbes Jahrhundert darauf, zu einer Zeit wo das ganze übrige Europa in der tiefſten Barbarei befangen war, und wo England den Greueln der Kriege zwiſchen der weißen und der rothen Roſe ſich hingegeben ſah, wie da dieſe Inſel durch eine edle Fürſtin, die Ehre ihres Landes, Eleonore von Arborea, ein bürgerliches und peinliches Geſetzbuch erhielt, das unter dem Namen der Conſtitution oder Charte des Landes, (Carta de Logu) die Grundlage der Jurisprudenz Sardiniens wurde, wo es noch heutzutage in Kraft beſteht und wo es, trotz den Spuren und dem Roſt der Zeiten, nicht aufgehört hat, für Rechtsgelehrte und Geſetzkundige ein Gegenſtand der Bewunderung und des Studiums zu bleiben.

Warum ſollten auch die merkwürdigen Unfälle Sardiniens und die Veränderungen ſeines Looſes nicht die Aufmerkſamkeit des Staatsmannes und Philoſophen verdienen? Es kömmt ihnen zu die Urſachen von deſſen Verfall zu unterſuchen, die ſie weit weniger in den Wirkungen der Uebel des Kriegs und der Natur finden werden, die ſich bei einem fruchtbaren Boden durch ein wohlregiertes, fleißiges Volk ſo leicht wieder gutmachen laſſen, als in dem langen unwiederherſtellbaren Unglück einer ſchlechten Verwaltung wie die es war unter welcher Sardinien Jahrhunderte lang ſeufzte, ehe das Haus Savoyen darüber herrſchte. Sie werden ſie in der Begründung der großen Lehne finden, die zur Zeit ſtattfand als Aragonien die Inſel eroberte; in der Abweſenheit der Lehnsherren die durch untergeordnete Despoten repräſentirt wurden, und in der Vernachläſſigung welche die ungeheure Ausdehnung der Beſitzungen der ſpaniſchen Krone herbeiführte, wodurch der Beſitz Sardiniens für dieſelbe gleichſam unwichtig wurde, und in der Habſucht und Untüchtigkeit der ſpaniſchen Vi=

cekönige. Dies wird uns erklären, wie ein Land, das mit allen Gaben des Himmels geſegnet iſt, das einſt Ueberfluß und Reichthum beſaß, und in welchem ehedem zwölfhunderttauſend thätige nnd gewerbfleißige Menſchen lebten, jetzt kaum noch vierhunderttauſend zählt und nur noch durch ſeine Ungeſundheit (die übrigens weit übertrieben wird) durch den Mangel aller Induſtrie und ſeine Armuth, bekannt iſt. — Ihnen liegt es ob jene Stelle von Montesquieu, wo er, nachdem er geſagt hat, daß die Länder nicht nach dem Grad ihrer Fruchtbarkeit, ſondern nach dem ihrer Freiheit angebaut ſind, äußert: daß Sardinien von den Carthagern verwüſtet, die bei Todesſtrafe verboten das Land anzubauen, ſeit Ariſtoteles Zeiten ſich nicht wieder zu erholen vermochte und dies bis jetzt noch nicht gethan habe.*) Ihnen kömmt es endlich zu uns zu ſagen, warum nach ſo viel verſchiedenen Schickſalswechſeln, Sardinien, trotz den Bemühungen ſeiner letzten Fürſten das Loos des Landes zu verbeſſern, dahin gekommen iſt, jetzt in unſerer Zeit dem Auge des Beobachters das traurige Schauſpiel von Städten zu geben, deren Bevölkerung in der Civiliſation zurück iſt, von einem platten Lande wo das Elend herrſcht, und von Gebirgen, in deren Innerem man die Sitten wilder Völker findet. —

Dies iſt das lebendige Gemälde welches uns die Annalen Sardiniens bieten. Man kann daher mit Zuverſicht ſagen, daß wenn es immer nützlich iſt der Maſſe menſchlicher Kenntniſſe etwas hinzuzufügen, und daß, wenn alle Theile der Geſchichte, auf welche Art ſie auch geſchrieben

---

*) Esprit des lois. L. XVIII. C. 3.

ſeyn mögen,*) den Leſer durch das Vergnügen der Aehnlichkeiten welche er entdeckt und der Sympathie die er theilt, feſſelt, die von Sardinien ſowohl in ihren allgemeinen Verknüpfungen mit der von Europa, als in ihrer nationalen Beſonderheit, nicht weniger als irgend eine andere es verdient beachtet zu werden, und daß ſie durch eine große Menge von Thatſachen, die nur, um wichtig und lehrreich zu erſcheinen, aus der Vergeſſenheit in welche ſie zufällig und durch die Gleichgültigkeit der Menſchen ſanken, hervorgezogen zu werden brauchen, vollkommen dazu geeignet iſt, das Intereſſe und die Wißbegierde zu erregen.

---

§. 2.

Zu den angegebenen Gründen der Vergeſſenheit, in welche Sardiniens Geſchichte ſank, muß man jedoch auch noch einen anderen rechnen, der nicht weniger mächtig, dazu beitrug; es iſt der, daß dieſe Geſchichte niemals gehörig geſchrieben wurde, denn unter den Compilationen zu denen ſie den Gegenſtand hergab, iſt vielleicht nicht eine die durch Fremde und außerhalb Landes geleſen werden könnte. Hier die Urſachen:

Ein einfaches und ſchwaches Volk das in ſeinen Städten nur eine gleichſam erſt entworfene Civiliſation, in ſeinen Feldern und Bergen nur urſprüngliche und faſt wilde Sitten zu zeigen vermag, welches weder Denkmale noch Künſte noch eine Literatur beſitzt, das keine glänzende Epoche in ſeinen Annalen aufzuzeichnen hat, aus deſſen

---

*) Historia, quoquo modo scripta, delectat.

Cicero.

Schooß keiner jener ausgezeichneten Menſchen hervorging deren Daſeyn auf ihr Jahrhundert einwirkt oder laſtet, gewährt den pomphaften Beſchreibungen und den philoſophiſchen Phraſen zu wenigen Stoff um jene Schriftſteller anzureizen, die nur nach Effecten haſchen und nichts als ſo zu ſagen eine Unterlage zu ihren Gemälden verlangen.

Man könnte eine ganze Bibliothek von dem zuſammenſetzen was über die Inſeln des Mittelmeeres geſchrieben worden iſt: das kleinſte Eiland des Archipels iſt nicht mit Stillſchweigen übergangen worden. Man hat mehrmals die Balearen beſchrieben; Corſika, die Mutter berühmter Söhne, hat ſeine Geſchichtſchreiber gehabt, die freilich etwas weniger berühmt ſind, aber die es doch wenigſtens bekannt machten, und ohnlängſt noch hat es einem ſeiner Verwalter und einer ſeiner obrigkeitlichen Perſonen, Stoff zu Forſchungen und Beobachtungen gegeben.

Die ritterliche Geſchichte Maltas iſt uns des Breiten erzählt worden. Ihr Verfaſſer fand koſtbare Materialien in einer großen Zahl von Memoiren die ihm zum Glück nicht alle „erſt nach Beendigung ſeiner Sitzungen" zu Händen kamen. Später haben die HH. v. Dolomieu und v. Boisgelin uns von der Inſel, die der Schauplatz des Ruhmes ihres Ordens war, eine treuere, wahrhaftere und nützlichere Geſchichte gegeben als es die poetiſche Erzählung des Abbé de Vertot iſt.

Man hat eine ziemlich große Zahl von Werken über Sicilien publicirt. Seine alte Geſchichte, die Invaſion der Normannen, die Kriege der Nebenbuhlerſchaft, ſeine furchtbare Vesper, ſeine impoſanten Ruinen, ein berühmter Vulkan: das iſt etwas um der Einbildungskraft Nahrung zu geben! Auch fehlt es nicht an allgemeinen Geſchichten,

Digitized by Google

an beſonderen Denkwürdigkeiten und maleriſchen Reiſen. Hr. v. Gourbillon hat allein mit ſeiner Wanderung auf den Aetna zwei dicke Bände gefüllt, die um ein Bedeutendes intereſſanter ſeyn würden, wenn er nicht allen ſeinen Vorgängern, und vorzüglich Brydone, der nicht mehr zu antworten vermag, den Krieg darin erklärte. Wir erhielten vor wenigen Jahren erſt noch eine ſehr unterrichtende Reiſebeſchreibung über dieſe Inſel von Hrn. v. Sayve und ſeitdem Erinnerungen, die ich nicht übergehen will, von einem Weltmanne der die Feder und den Pinſel mit gleichem Erfolge führt; ein pikantes Werk, dem ſeine liebenswürdige Leichtigkeit keinen Schaden zu thun vermag, und das voll Beobachtungen und intereſſanter Züge iſt, deren geſchichtlichem Werthe ſelbſt der romantiſche Styl keinen Eintrag zu thun vermochte.

Alles dieſes Glück hat Sardinien nicht gehabt: übelangeſehen von den Muſen wie vom Schickſal, haben die zur Dunkelheit verurtheilten hiſtoriſchen und wiſſenſchaftlichen Werke zu denen es begeiſterte, nicht ſeine Grenzen überſchritten und nie hat, mit Ausnahme des Werkes des Hrn. Azuni, von dem ich weiterhin werde Gelegenheit haben zu ſprechen, die franzöſiſche Sprache die Reſultate dieſer Forſchungen erwähnt.

Die alten Geſchichtſchreiber und Geographen ſprachen nur über Sardinien vom Hörenſagen oder nach oberflächlichen und höchſt parteiiſchen Mittheilungen. Unter den erſteren muß man Polybius ausnehmen, einen der ſcharfſinnigſten Schriftſteller des Alterthums; unter den zweiten Strabo, der immer bemerkenswerth durch ſeine Genauigkeit und Treue iſt. Das Wenige was er über Sardinien ſagt, macht es ſehr glaublich daß er die Inſel bei ſeinen Reiſen wirklich beſuchte: alle anderen ſind da-

Digitized by Google

gegen voller Ungenauigkeiten und Irrthümer. Pauſanias hat nur lächerliche Fabeln ohne Geſchmack zuſammengehäuft und gegen ihn iſt es vorzüglich, daß ſich die Galle des Pater Thomas Napoli ergießt, der in ſeinen häufigen Ausfällen, zu welchen ihn ſeine heiße Liebe zur Wahrheit hinreißt, nicht ermangelt, ihn einen Charlatan und Schwätzer zu nennen.

Und dennoch ſind es dieſe bei der Unwiſſenheit und Leichtgläubigkeit in Anſehn ſtehenden Berichte und fabelhaften Erzählungen, welche ſo ziemlich den ganzen Grund der in neueren Zeiten von inländiſchen und ausländiſchen Schriftſtellern bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts verfaßten Geſchichte Sardiniens bilden! Unter dieſen Werken iſt das des ſardiniſchen Mönches Salvator Vitale, das genannteſte. Seine in lateiniſcher Sprache im J. 1639 herausgegebenen ſardiniſchen Annalen, ſind eine Sammlung von erdichteten Aufſtellungen, von gewagten Erzählungen und lächerlichen Uebertreibungen. Cambiagi und Arquer haben Vitale nur nachgeſchrieben ohne weder eine beſſere Ordnung noch mehr Licht in das Ganze zu bringen. Gazzano, der ebenfalls eine Geſchichte Sardiniens verfaßt hat, zeichnete ſich vor ſeinen Vorgängern durch beſſere Methode und Urtheil aus, aber außer daß er ebenfalls ſehr bändereich iſt, ſo fällt er auch wie alle andere, in häufige Irrthümer und Widerſprüche. Von allen dieſen Geſchichtſchreibern iſt der aufrichtigſte und vernünftigſte für diejenigen welche nach ihm Sardinien ſtudirten, der Biſchof Fara von Boſa, Verfaſſer des Werkes: de rebus Sardois, obſchon er auch dem ſchlechten Geſchmack und der Leichtgläubigkeit ſeiner Zeit hinreichende Opfer bringt und eine Menge thörichter Aufſtellungen wagt, denen man durch-

aus keinen Glauben zu ſchenken vermag.*) Sein Buch iſt übrigens mehr als zwei Jahrhunderte alt und läßt uns daher ſehr weit zurück.

Was aber die fremden Schriftſteller betrifft die ſich mit Sardinien beſchäftigten und von denen kein einziger jemals das Land ſah, ſo thaten ſie nichts als ohne Kritik die Geſchichtſchreiber des Alterthums und die italieniſchen Schriftſteller zu copiren, ſo daß man in den geographiſchen Abhandlungen und Wörterbüchern und in den Reiſebeſchreibungen nur ewige Wiederholungen von dem findet, was man anderwärts ſchon las, und Compilationen aus denen ſich nichts lernen läßt; doch muß ich hier einen kurzen aber gut geſchriebenen Aufſatz über Sardinien ausnehmen, der in der Geographie universelle der HH. Malte-Brun und Mentelle ſteht.

Man darf übrigens nicht darüber erſtaunen, daß die Verfaſſer der alten Chroniken und die Schriftſteller des 15ten und 16ten Jahrhunderts, ohne Wahl und Kritik die unwahrſcheinlichſten, der Natur widerſprechendſten Traditionen ſammelten: es war dies im Geiſte ihrer Zeit gehandelt. Man verſtand damals, vorzüglich in Sardinien, nichts als das zu copiren was man in den Manuſcripten oder gedruckt fand; doch dürfte man neueren Schriftſtellern weniger Nachſicht ſchuldig ſeyn die in einer Zeit lebten, wo die Kunſt der Kritik, dieſer Probierſtein der Geſchichte, bereits vervollkommt war und wo der Geiſt

*) Fara hat ein weit koſtbareres Werk noch hinterlaſſen, das zu den größten Nachforſchungen Veranlaſſung gegeben hat; es iſt dies ſeine Chorographia Sarda, die als Manuſcript in Cagliari aufbewahrt worden iſt und mit großem Nutzen von der kleinen Zahl nationaler Schriftſteller zu Rathe gezogen wurde, die mit Treue und Sicherheit von ihrem Lande ſprechen wollten.

Digitized by Google

der Philoſophie Licht über alle Zweige der Literatur verbreitet hatte, die aber dennoch in dieſelben Irrthümer wie ihre Vorgänger verfallen ſind, dieſelben Verſtöße machten und wie ſie, ſich den lächerlichſten Uebertreibungen und Träumereien hingaben.

In der That ſieht man ſich nicht ohne Schmerz gezwungen, dieſe Vorwürfe den ſardiniſchen Schriftſtellern zu machen welche ſeit ohngefähr vierzig Jahren die Geſchichte dieſes Landes behandelten; eine achtungswerthe Urſache, die übertriebene Liebe zu ihrem Vaterlande, vermochte allein ſo wohlunterrichtete und geiſtreiche Männer wie den Pater Madao, die HH. Coſſú, Purchebdu und Azuni zu dergleichen Verirrungen zu bringen. Dieſe wackeren Sardinier ſind übrigens nicht die erſten welche der Patriotismus ſoweit verblendete und zu Mißgriffen verleitete.

Wie dem aber auch ſey, man muß immer mit vieler Rückſicht und Zurückhaltung dieſe übrigens ſchätzbaren Werke benutzen, denen faſt ſtets mehr Methode und Kritik zu wünſchen wäre.

Der Pater Madao, ein ehemaliger Jeſuit, hat ſich in einem, dies abgerechnet, kenntnißreichen Werke, betitelt: Monumenti delle Sarde antichità, zu ſehr von ſeiner Einbildungskraft hinreißen laſſen. Er würde geglaubt haben gegen die Achtung ſeiner Vorfahren zu fehlen, wenn er nicht aus den Sardiniern Autochthonen gemacht hätte.

Der Ritter Coſſú hat in ſeinen kurzen Notizen *) über die Geſchichte des Mittelalters die ſorgfältigſten Nachforſchungen angeſtellt, aber indem er ſich dieſer mühſamen

*) Delle citta di Cagliari e di Sassari, notizie compendiose sacre e profane.

Digitized by Google

Arbeit unterzog, hatte er keinen andern Zweck, als auf eine lange Reihe von Fragen zu antworten, die Hr. Cäſar Orlandi von Peruſa, Verfaſſer einer Geſchichte der italieniſchen Städte und Inſeln *) aufgeworfen hatte, und er hat nun alles bunt durch einander gehäuft was er in den Archiven des Landes zu entdecken vermochte, deren koſtbare, den Flammen des Krieges und der Feuersbrünſte entgangenen Schätze, ihm als Beiſitzer des höchſten Landes-tribunales und Obercenſor zugänglich waren.

Man hat ferner von dem Pater Stanislaus Stefanini, einem Geiſtlichen von den frommen Stiftungen, eine in lateiniſcher Sprache verfaßte Lobrede über das alte Sardinien die von ihm 1773 in der königl. Akademie zu Cagliari gehalten wurde. **) Es iſt dies ein ſchön geſchriebenes Werk, das ſowohl im Text als in den Noten eine große Gelehrſamkeit zeigt; aber ſchon der Titel dieſer akademiſchen Gelegenheitsſchrift machte dem Verfaſſer ein ungemeßnes Lob zur Pflicht, und ſehr natürlich riß ihn der ganze Gegenſtand zur Emphaſe und Uebertreibung hin.

Derſelbe Fehler, den man die Verirrung des Patriotismus nennen möchte, findet ſich in den hiſtoriſchen und ſtaatswirthſchaftlichen Noten wieder, mit welchen der Abbé Antonio Purchedbu ſein in ſardiniſcher Sprache verfaßtes didactiſches Gedicht über den Seidenbau, geziert hat.

Es giebt auch noch ein franzöſiſches Werk über Sardinien, das ein ſo übertriebener Panegyricus dieſes Landes

---

*) Delle città d' Italia e sue isole aggiacenti, compendiose notizie sacre e profane.

**) De veteribus Sardiniae laudibus etc. Carali, ex typographia regia.

iſt, daß es ich hier nur wegen der Lächerlichkeit anführe der es gleich bei ſeiner Geburt verfiel. Der Titel deſſelben lautet: La Sardaigne Paranymphe de la paix, aux souverains de l'Europe. Es wurde im J. 1714 zuerſt in Boulogne = ſur = Mer, und 1725 im Haag wieder gedruckt. Wie es ſcheint ſo hatte man bei dem Congreß von Gertruidenburg den Plan, dieſe Inſel dem Churfürſten von Baiern oder dem Pfalzgrafen vom Rhein, für deren Staaten zu geben. Der ungenannte Verfaſſer, wahrſcheinlich der Secretair eines Miniſters von irgend einem der bei dieſer Sache intereſſirten Höfe, führt unter anderen Beweiſen von der Vortrefflichkeit Sardiniens an, daß Kaiſer Carl V. bei ſeiner Rückkehr aus Tunis, als er einige Zeit auf der Inſel verweilte, dermaßen entzückt von den herrlichen Eigenſchaften der Inſel und deren Einwohner geweſen ſey, und „ſich hier des Lebens mit ſo vieler Zufriedenheit erfreut hätte" (wörtlicher Ausdruck) daß er ſie weder hätte verlaſſen noch aufhören können von ihr zu ſprechen, und daß man ſelbſt glaube, er würde, wenn das Gewicht und die Sorgen einer ſoweiten Monarchie als die ſeinige, ihn nicht fortgerufen hätten, den Plan gefaßt haben, ſeine gewöhnliche Reſidenz hier aufzuſchlagen, da dieſe Inſel ſo ziemlich der Mittelpunkt Europas und ſeiner Staaten geweſen ſey.

Um aber zu zeigen, daß ein ſo großer Kaiſer nicht ohne hinreichenden Grund in Entzücken gerathen iſt, entwirft der Verfaſſer von der Inſel, der er großmüthig eine Million Einwohner ſchenkt, d. h. gerade 700,000 mehr als ſie damals hatte, ein ſo poetiſches Gemälde, daß es

denen in Tauſend und einer Nacht gleicht und das Ganze zu einem wahren Eldorado wird.

Ich werde das einzige andere in franzöſiſcher Sprache vorhandene Werk über Sardinien, nicht mit der Paranymphe de la paix vergleichen, welches, ohne deswegen unter irgend einer von mir näher anzudeutenden Beziehung, vorwurfsfrei zu ſeyn, wenigſtens ein vernunftgemäßes iſt, das die Mühe beurkundet die ſich ein Gelehrter gab um eine von ihm in Erwägung gezogene Sache zu behandeln. Es iſt dies der Essay sur la Sardaigne, den Hr. Azuni 1798 herausgab und von welchem 1802 eine mehr entwickelte und ausgeführte Ausgabe unter dem Titel: Histoire géographique, politique et naturelle erſchien.

Dieſer erſte Entwurf eines neuen Gegenſtandes wurde günſtig aufgenommen, obſchon derſelbe, wie dies auch der Verf. eingeſteht, ſehr ſichtlich die Spuren der Eile an ſich trug mit welcher er verfaßt wurde. Dieſer Erfolg flößte aber nun dem Verf. den, wie er glaubte, glücklichen Gedanken ein, ſich mit einem ſtolzeren Titel zu ſchmücken und den erſten Entwurf zu vergrößern, ohne, trotz allem guten Willen, die hinreichenden Materialien zu beſitzen dies gehörig zu können.

In der That giebt Hrn. Azunis Werk über die Geographie Sardiniens, nur ungenügende und falſche Bemerkungen. Das Wenige was er ſagt wimmelt von Fehlern und Irrthümern die der Pater Napoli, der nach ihm ſchrieb, mit einer Härte aufgeſtochen hat, die ich nicht nachahmen werde.

Seine eigentliche Geſchichte beſchränkt ſich auf gelehrte Unterſuchungen über den Urſprung der Bewohner, auf mehr oder minder geiſtreiche Vermuthungen und auf eine trockene Aufzählung der allgemeinen Daten und Thatſachen.

Digitized by Google

Auf wenigen Seiten fertigt er die ſo belebte Epoche der aragoneſiſchen Eroberungen und der langen Streitigkeiten zwiſchen den Piſanern und Genueſern ab, und indem er ſich mit der bloßen namentlichen Aufführung der vier ſardiniſchen Fürſtenthümer begnügt, denen er wahrſcheinlich nur ein locales Intereſſe zuſchreibt, hat er ſelbſt nicht einmal die Aufmerkſamkeit des Leſers auf das von Arborea zu lenken geſucht, deſſen Geſchichte der allgemeinen Geſchichte Sardiniens ſo merkwürdige Epiſoden liefert. Eben ſo giebt uns Hr. Azuni in ſeinem geographiſchen und hiſtoriſchen Werke, in welchem wir übrigens ſo wenig von der Geographie des Landes erfahren, nichts von der Geſchichte und dem Geiſt von deſſen politiſchen Inſtitutionen unter denen doch obenan die Einführung einer Repräſentativverfaſſung im 14ten Jahrhundert ſteht. Er beſchränkt ſich darauf zu ſagen: daß Sardinien ſeine in drei Stände getheilte Cortes gehabt habe und führt nur den Titel von deſſen peinlichem und bürgerlichem Geſetzbuch an; doch muß man allerdings geſtehen daß in der Epoche wo der Verf. ſchrieb, dieſe Materien weit weniger die öffentliche Aufmerkſamkeit in Anſpruch nahmen als jetzt, da damals eine Menge nicht minder erſtaunenswürdiger als raſch auf einander folgender Ereigniſſe, alle Augen auf ſich zogen.

Wenn Hr. Azuni aber auch glaubte dieſe intereſſanteſte Periode der ſardiniſchen Annalen übergehen zu dürfen, ſo wußte er doch wenigſtens die uns von dem Marquis von St. Philippe, einem Sardinier, hinterlaſſenen Memoiren in Hinſicht der Darſtellung deſſen was die Zeit des Succeſſionskrieges betrifft — eines Ereigniſſes, in welchem St. Philippe eine Rolle mit ſpielte — geſchickt

zu benutzen *) und ich ſelbſt werde aus dieſer Quelle ſchöpfen um manche bisher unbekannte Thatſache aufzuſtellen.

Der Auszug welchen Hr. Azuni machte, ſchwellte ſeinen erſten Entwurf zu einem ziemlich anſehnlichen Octavband an, der noch durch ſeinen von mir gelegentlich citirt werdenden Bericht, über die Unruhen vergrößert wurde, die Sardinien während der Jahre 1793—1796 bewegten, und von einem Plane zu einer Reform in der Verwaltung, der auf gleiche Weiſe die Vaterlandsliebe, das Talent und den Geiſt des Verf. ehrt, der aber leider zu nichts gedient hat, als zu zeigen, daß auch Sardinien einmal der Gegenſtand der Träume eines braven Mannes war.

Dies iſt es auch ſicher was Hr. Azuni vorausſah als er ſagte: daß alle ſeine Farben nur in ſeinem Herzen wären und daß es ſein Gefühl allein ſey, welches er in ſeinem Werke ausſpräche. So iſt auch in der That das Werk verfaßt; aber wird man wohl einem achtungswerthen Gelehrten ſeine Nachſicht verſagen können, der ſein altes Vaterland ſeinem neuen bekannt machen will, und der jedenfalls mehr Werth darauf legte für einen trefflichen ſardiniſchen Staatsbürger als für einen guten franzöſiſchen Schriftſteller gehalten zu werden?

---

*) Don Vincent Bacallar Sanna, Marquis von San Felipe, hat ſehr bänderreiche Memoiren zur Geſchichte der Regierung Philipp V. geſchrieben, deren Manuſcripte ſich in der Familie Masones y Bacallar erhalten haben. Man hat hiervon ſeine Berichte über den ſpaniſchen Krieg geſondert (commentarios de las guerras de España) und dieſelben in Genua drucken laſſen, worauf ſie unter dem Titel: Memoires pour servir a l'histoire de Philippe V, in das Franzöſiſche überſetzt wurden. Ferner hat man von ihm eine Geſchichte der Monarchie der Hebräer, die ebenfalls in das Franzöſiſche überſetzt wurde und ſehr geſchätzt wird. St. Philippe ſtarb 1726 als ſpaniſcher Geſandter im Haag.

Digitized by Google

Der zweite, der Naturgeſchichte Sardiniens gewidmete Band von Hrn. Azuni, iſt gänzlich eine Ueberſetzung des Werkes welches Cetti vor ohngefähr funfzig Jahren über die Quadrupeden, Vögel, Fiſche und Amphibien der Inſel herausgab. Gewiß war es recht nützlich die Reichthümer Sardiniens in den drei Reichen der Natur zu zeigen und ſeine eigenthümlichen, den Reichthum des Landes bildenden Producte nachzuweiſen; aber die ganze Naturgeſchichte zu umfaſſen und eine Menge Gattungen zu beſchreiben, die man überall findet, dies heißt in einem ſolchen Werke Zeit und Papier verſchwenden. Welches Intereſſe ſoll der Leſer wohl an den Eidechſen und Fröſchen, den Schnepfen und Staaren Sardiniens nehmen? Die Gänſe und Hühner dieſes Landes weichen von denen anderer Gegenden in nichts ab; die Nachtigallen und Hänflinge ſingen hier weder beſſer noch ſchlechter als anderwärts und in allen Weltgegenden gleichen ſich nichts mehr als die Sperlinge, Schwalben und Elſtern.

Dieſes Werk von Hrn. Azuni das, ich wiederhole es mit Vergnügen, mehrere ſo gelungene Stellen hat, iſt von dem Pater Napoli mit einer wahrhaft mönchiſchen Strenge, die bis zur Ungeſchliffenheit geht, behandelt worden, und die Ausdrücke deren er ſich gegen den Verf., einen in jeder Hinſicht *) achtungswerthen Mann, bedient, erinnern an die ſchönen Zeiten, wo ſich die Gelehrten wechſelſeitig mit den plumpeſten Schimpfreden belegten und verdienen in eine Sammlung literariſcher Civilitäten aufgenommen zu werden.

Dieſer unerbittliche Geiſtliche behauptet, in Hrn.

*) Es mag hier noch bemerkt ſeyn, daß Hr. Azuni auch Verf. eines ſehr ſchätzbaren Werkes über das Seerecht iſt, welches den Titel führt: Système universel des principes du droit maritime en Europe.

Azunis Werke ſeyen eben ſo viele Verſtöße und Fehler als Zeilen; er allein will mehr als zweihundert ganz ausgezeichnete gefunden haben, die er jedoch alle nahmhaft zu machen, nicht die Geduld hat. Nach ihm ſoll Hr. Azuni die Flüſſe an falſche Orte verlegt, den Norden zum Süden und dieſen zum Norden gemacht und ſich um zahlloſe Miglien in den Ortsentfernungen geirrt haben. Was vorzüglich des frommen Prieſters Galle erregt, iſt Hrn. Azunis Verſicherung: daß die Eſel ſeines Vaterlandes einen ſo munteren Schritt gingen wie anderwärts die Pferde, daß man zu Tavolara und zu St. Antioche, ganze Heerden von wilden Pferden fände, wo man freilich in der That ſehr ſcharfſichtig ſeyn müßte um nur ein einziges zu entdecken, und daß die Marder in den Bergen von Gallura ſo häufig wären daß die Bauern ſich genöthigt ſähen ihnen ordentliche Schlachten zu liefern, die, wie der boshafte Kritiker bemerkt, denen der Pygmäen und Kraniche glichen. Pater Napoli meint: es ſeyen dies ſolche unglaubliche Lächerlichkeiten und Gascognaden um einem übel zu machen (stomachevoli).

Der Angriff war zu derb als daß Hr. Azuni ſich nicht hätte vertheidigen ſollen. Er that dies und es entſtand hieraus zwiſchen ihm und ſeinem Gegner ein ſehr bitterer Kampf. Was konnte er aber, indem er einem Menſchen antwortete der ihn ſo ſchonungslos verſpottete, Beſſeres thun, als ihm beweiſen, daß er ſelbſt in eine Menge eben ſo arger und grober Verſtöße verfallen war als ſeine Ausdrücke es waren? In der That war er ſo glücklich dergleichen bei ſeinem unhöflichen Ariſtarchen in Menge zu entdecken und dies war gewiß in ſeiner Lage ein ſehr willkommener Fund; aber indem er die Kritik in Flagranti ertappte, hätte er ſich ſollen von dem Vorwurf

der Uebertreibung zu rechtfertigen ſuchen. Dies hat er jedoch nicht gethan und konnte es freilich auch nicht, denn es iſt dies gleichſam ſein herrſchender Fehler und ſo zu ſagen der aller Sardinier die noch über ihr Geburtsland ſchrieben. Die Liebe zu demſelben verirrt ihr Urtheil und ſie treiben den Nationaldünkel faſt ſo weit als die Engländer, was nicht wenig ſagen will. Es iſt dies bei ihnen herrſchende Leidenſchaft im vollen Sinne des Wortes. Im Allgemeinen iſt ihnen ihre Inſel das Höchſte und Vollkommenſte in der Welt, deſſen Gipfelpunkt im Beſonderen jedesmal der Ort iſt, wo ſie gerade geboren wurden, denn ihr Patriotismus läuft gleichſam wie die territoriale Umgrenzung des Landes, jedesmal auf zwei Punkte aus, den ſüdlichen und nördlichen der Inſel, und theilt ſich ſo zwiſchen Cagliari und Saſſari.

Der Anſpruch dieſer beiden Hauptſtädte auf den Vorrang, welcher der erſteren, lange beſtritten, endlich aber ſeit lange auch ſchon zuerkannt wurde, hat dicken Bänden ihr Entſtehen gegeben, die vielleicht einſt berühmt waren, jetzt aber längſt der Vergeſſenheit anheimgefallen ſind und in denen man mit eben ſo viel Hitze als Bitterkeit im Namen jeder dieſer beiden Städte auf das höchſte Alterthum ihres Urſprunges und ihre Vorzüglichkeit in phyſiſcher, moraliſcher und geographiſcher Hinſicht, ſowie in Bezug auf ihre biſchöfliche Suprematie und die Zahl und Bedeutenheit ihrer Heiligen und Reliquien Anſpruch machte. *)

*) Der Minoritenmönch Vitale, Verfaſſer der lateiniſch geſchriebenen Annalen von Sardinien, hat ſich vorzüglich durch ſeinen Eifer und ſeine Fruchtbarkeit als Vertreter von Cagliari ausgezeichnet. Der Geſchichtſchreiber Vico und ein Anonymus, hinter welchem ſich der Erzbiſchof von Torres verſteckte, hatten behauptet und niedergeſchrieben: daß Saſſari in ſeiner Eigenſchaft als Erbin des alten

Dieſe alten nationalen Feindſeligkeiten, denen bürgerliche Kriege und die Eroberungen der Fremden ernſthaftere Stoffe boten als die literariſchen Zänkereien der Mönche, haben ſich im Laufe der Zeiten in kleine locale Eitelkeiten, in gegenſeitige Vorurtheile und in provinciale Eiferſüchteleien umgeſtaltet, deren Spuren man bei den Unruhen von 1793, in den täglichen Beziehungen des Lebensverkehres und ſelbſt in der Fehde zwiſchen dem Pater Napoli und Hrn. Azuni widerfindet. Es gewährt wahrhaft Spaß, dieſe beiden Verfaſſer ſich gegenſeitig mit ihren Geburtsorten aufziehen zu ſehen. Der Letztere hatte in einer etwas emphatiſchen Schilderung von Saſſari, ſeiner Geburtsſtadt, geſagt: ſie ſey von ſtarken Mauern und ſehr hohen Thürmen umgeben und der Spaziergang ſey mit einer prachtvollen Fontaine: Rosello genannt, geziert, die dem was Rom am Schönſten in dieſer Hinſicht bieten könne, gleichkäme. Darüber macht ſich nun der gute Pater nicht wenig luſtig und meint: der Rosello ſey ein recht niedliches kleines Dingelchen und die rieſigen Mauern und Thürme von höchſtens zwanzig Fuß Höhe, dürften mit drei bis vier Kanonenſchüſſen für immer von der Erde weggeblaſen werden können. Uebrigens findet er dieſe „neue Gascognade“ ganz an ihrer Stelle, denn die

---

Turris Cybisonis der Römer, welches heutzutage das Dorf Torre iſt, in allen Punkten über Cagliari hervorrage und daß es ſeinen Urſprung von den Tartaren habe, indem ſein wahrer Name, nach ihnen, eigentlich Tatari ſey. Aber ſolche Gegner vermochten den unerſchrocknen Pater Vitale nicht zu imponiren, der den lybiſchen Hercules, den angeblichen Gründer von Cagliari, auf ſeiner Seite zu haben vermeinte und ſelbſt ein Herkules durch ſolche Hülfe geworden, ſeine Gegner mit zwei ungeheuren lateiniſchen Folianten zu Boden ſchmetterte, deren einer, deſſen Capitel mit Palmen als Siegeszeichen geſchmückt ſind, den Titel führt: Clypeus aureus excellentiae Caralitanae und der andere: Propugnaculum triumphale.

Saſſarier hätten eine lächerliche Leidenſchaft für ihren Ort, den ſie ganz ernſtlich für den vortrefflichſten und ſchönſten in der weiten Welt hielten, und ihren Schriftſtellern fehlte ſammt und ſonders Urtheil und Kritik. Hierauf bemüht ſich nun Hr. *Azuni* ſeine Mauern und Thürme wieder zu erhöhen, den Rosello in das großartigſte Licht zu ſetzen und die Meinung zu äußern: man könne nicht füglich etwas Anderes als ſolche Ungeſchliffenheiten von einem Menſchen erwarten der eine „*afrikaniſche Erziehung*“ erhalten habe und von „*einem Pickelhering von der Inſel San Pietro.*“ (Cap von Cagliari.)

So behandelten ſich die ſardiniſchen Schriftſteller unter einander in Friedenszeiten; aber wenn ein fremder Reiſender oder Geograph es ſich einfallen läßt das geliebte Vaterland anzugreifen, dann ſchwindet ſchnell alle literariſche und locale Feindſchaft; man vereinigt ſich ſogleich unter einer Fahne und rückt vereint auf den gemeinſchaftlichen Feind los. Man muß in ſolchen Fällen ihre Ausrufungen, ihren heiligen Zorn und ihre muthvolle Vertheidigung ſehen, um ſich einen Begriff von ihrem Eifer zu machen, und das Beſte iſt, daß ſie gewöhnlich gutes Spiel haben und daß die Oberflächlichkeit und Unwiſſenheit der Fremden welche über Sardinien ſprechen ohne es zu können, ihnen Stoff genug zu Widerlegungen geben.

So iſt es noch nicht viele Jahre her daß die unbeſonnene Diatribe eines engliſchen Reiſenden, ſie ſämmtlich in den allerheftigſten Aufruhr brachte. Ein gewiſſer Hr. *Galt*, der 1812 in London eine *Reiſe durch einige Inſeln des mittelländiſchen Meeres und die europäiſche Türkei*, herausgab, ſprach ſich über Sardinien in einem eben ſo kurzen als beleidigenden Artikel aus, den der Moniteur vom 16ten Septber. 1813 wieder-

holte. Einige Stunden Aufenthalt in Cagliari genügten dieſem Hrn. Galt nach ächt engliſcher Mode, um über das Land und deſſen Bewohner abzuſprechen. Er war ſo unglücklich zu ſagen: daß Cagliari einer in Ruinen verſinkenden Stadt gliche; daß die ganze Inſel nicht mehr als 80,000 Pf. St. einbrächte; daß die ſardiniſchen Eichen ſchnell verfaulten und nicht zu brauchen wären; daß der öffentliche Unterricht völlig vernachläſſigt würde; daß das alte Geſetzbuch des Landes, deſſen Namen: Carta de Logu, er in Costa di Logo verballhornt, weder vollſtändig noch deutlich genannt werden könne, und daß die Landleute in ihren Schaafpelzen und Lederhabiten wahren Wilden glichen. — Diesmal iſt es Hr. Azuni, der die Lanze ergreift um das Vaterland zu vertheidigen und man kann ſagen, er giebt Hrn. Galt alle die Artigkeiten mit Wucher zurück, die er von dem „Pickelhering von San Pietro" empfangen hat; zum Schluß meint er aber: „daß es Niemand weniger in der Welt als den Engländern zukomme, ein einfaches, mäßiges und gaſtfreies Volk zu verleumden, und daß er wohl ſähe, es gäbe nur ein Mittel ihnen zu gefallen, nämlich das, mit ihrer barocken Kleidung auch wo möglich ihre Grobheit anzunehmen; ihr brüskes, linkiſches und maulfaules Weſen, das all ihre Handlungen begleite, nachzuahmen; denen welche man kenne, zum Zeichen der Freundſchaft die Hände zu zerbrechen, die Ungeſchliffenheit ſoweit zu treiben mit Haarwickeln ſelbſt im Theater zu erſcheinen, ſich mit den Fingern zu ſchneuzen und den überflüſſigen Dünſten im Körper durch die Kehrſeite Luft zu machen." *)

*) Observations sur un chapitre du Voyage de M. Galt, Gènes 1813.

§. 3.

Indem ich hier in der Kürze die Werke überblickte, welche von Sardinien handeln, war es meine Abſicht einen Begriff von den Quellen zu geben, die man bis jetzt über dieſes Land beſitzt; hierdurch glaube ich aber auch zugleich gezeigt zu haben, daß das was wir über Sardinien haben, veraltet, unrichtig und unvollſtändig iſt; und da nun hierdurch der politiſche, phyſiſche und moraliſche Zuſtand der Inſel dem übrigen Europa nur höchſt mangelhaft bekannt zu ſeyn vermag, ſo beſteht offenbar eine Lücke in unſerem hiſtoriſchen und geographiſchen Wiſſen, deren Ausfüllung nützlich und nothwendig ſeyn dürfte.

Allerdings hege ich nicht die Anmaßung zu glauben, dies mit meinem Werke hier gethan zu haben; allein mich belebt die Ueberzeugung, weder Zeit noch Mühe geſpart zu haben um das der Aufmerkſamkeit würdig zu machen was ich hier übergebe; ganz werde ich jedoch mein mir vorgeſetztes Ziel erreicht zu haben glauben wenn ich ſo glücklich geweſen ſein ſollte einer gewandteren Feder Forſchungen und ausgearbeitete Materialien darzulegen, die eines Tages vielleicht dazu dienen können unſere hiſtoriſche Literatur zu bereichern, und ich werde es ſchon für einen ſehr erfreulichen Erfolg anſehen, wenn ich meinen Nachfolger in Sardinien, einen ſowohl durch ſeinen Geiſt als ſeine mannigfachen Kenntniſſe ausgezeichneten Mann, *) dahin zu bringen vermöchte, meine Beobachtungen hier mit denen zu bereichern, die er ſeinerſeits machen konnte, dieſe Mate-

*) Herrn von Formont, Verf. des Trauerſpiels: Johann von Burgund.

rialien zu vervollſtändigen uud vorzüglich, **ſie ſelbſt zu bearbeiten.**

Das Beiſpiel des gelehrten Verf. der Geſchichte der italieniſchen Freiſtaaten im Mittelalter, und des Staatsmannes dem wir die Geſchichte Venedigs verdanken, ermuntert vielleicht Andere zu ähnlichen Verſuchen und ich werde dann gewiß der Erſte ſeyn, der ihnen hierzu Glück wünſcht.

Dann wird vielleicht dieſe Inſel, von der man jetzt kaum den Namen von drei oder vier ihrer vorzüglichſten Städte kennt, und in deren Inneres faſt noch kein Ausländer kam, ſich in Hinſicht der Topographie, der Statiſtik, der Naturgeſchichte und des phyſiſchen und moraliſchen Zuſtandes, ſo genau beſchrieben ſehen, wie nur irgend eine Provinz unſeres Landes.

Mit Begierde lieſt man die von einem kühnen Schiffer gegebene Beſchreibung einer neu entdeckten fernen Inſel: ſollte die Nähe Sardiniens ein Grund ſeyn, daß man dieſe dem Publikum dargelegte Skizze hier verwürfe, welche Nachrichten giebt die durch die Vergeſſenheit in die ſie ſanken, neu geworden ſind? Sollte es mit den Nationen und der Geographie, wie mit Denkmahlen und Gegenden ſeyn, deren Werth und Wichtigkeit mit der Entfernung zu ſteigen pflegt?

Mit welchem Intereſſe betrachtet der Reiſende jene Ueberbleibſel von Pompeji, die mühſam aus tauſendjähriger Aſche herausgegraben wurden? mit welcher Begierde lieſt man die Beſchreibungen davon! Gewiß, es erregt ein eignes Gefühl jene Tempel, Theater, und häuslichen Heerde zu betrachten, die ſo viele Jahrhunderte in der Nacht des Grabes ruhten: aber dieſe Ruinen ſind todt; ſie ſind nur ſtumme Zeugen der Vergangenheit in denen ſich kein Hauch des Lebens rührt. —

Es iſt wahr, Sardinien bietet weder ganz erhaltene Gebäude der Vorzeit noch koſtbare Denkmahle des Alterthums dar; aber jene Bergbewohner die, abgerechnet die Religion, jetzt noch faſt ganz dieſelben ſind die ſie in den Tagen ihres Helden Harſikoras und ihrer Beſieger Manlius Torquatus und Tiberius Gracchus waren; die treu dieſelben Sitten behielten, einen Theil ihrer alten Gebräuche und dieſelbe Kleidung die uns Titus Livius beſchreibt und die Ciceros Laune erweckte: dies ſind, meine ich, lebende Denkmahle, die der Betrachtung nicht weniger würdig ſeyn dürften als jene von Menſchenhänden erbauten. Sie mit ihrer alten Rohheit und ihrem natürlichen Stolz mitten unter der verfeinerten Civiliſation des neuen Europa den Blicken zeigen, dies dürfte ein Schauſpiel ſeyn das wohl einen Moment die öffentliche Aufmerkſamkeit verdient.

Die beſondere Lage in welcher ich mich befand und mein durch mein Amt und meine Stellung herbeigeführter Aufenthalt auf dieſer Inſel, gaben mir den Gedanken und gewährten mir die Mittel die Arbeit zu unternehmen und auszuführen, deren Reſultat ich hier übergebe. Außer der Pflicht die ich mir auflegte, alle ſowohl ältere als neuere Autoren zu leſen und zu vergleichen, die über Sardinien geſprochen haben, und Briefe und Manuſcripte zu ſammeln und alles mit eignen Augen zu ſehen und zu beurtheilen, hatte ich noch den unſchätzbaren Vortheil, perſönlich mit den ausgezeichnetſten Männern des Landes bekannt zu werden und mich ihres Rathes und ihrer Erfahrung als Führer bedienen zu können.

Wenn die Geographie Europas durch den ſchwachen Verſuch den ich hier vorlege, mit der genauern Kenntniß eines Landes bereichert werden ſollte von dem man bisher

eigentlich nicht viel mehr als nichts wußte, ſo verdankt ſie dies den ämſigen Forſchungen eines eben ſo gelehrten als beſcheidenen Sardiniers, deſſen Name freilich in unſeren glänzenden Akademien ſo unbekannt iſt wie es ſein einſames Vaterland bisher war. Der Pater Thomas Napoli gab im J. 1814 einen Entwurf der Geſchichte und der Topographie dieſer Inſel heraus, der als erklärender Text zu der Charte von Sardinien dient, die er vorher mit dem berühmten Rizzi Zannoni entwarf. Es iſt dies ein ſehr guter Abriß der mir oft als Führer diente. Seine nicht minder ſchätzenswerthen Noten haben mich ebenfalls bei der Arbeit geleitet die zu unternehmen nur ſolche Materialien mir den Muth einflößen konnten. Ich halte es für Pflicht, dies hier öffentlich zu erklären und ihm meinen Dank dafür zu ſagen.

Dieſelben Verpflichtungen habe ich dem Ritter Coſſu, dem D. Maſſala von Alghero und dem Ritter Mameli de Manelli. Die Werke des erſtern haben mir eine Menge ſeltener Documente geliefert; der Zweite hat ſeine Sammlung von fünfundvierzig hiſtoriſchen Sonetten, die nebenbei bemerkt, nicht ohne poetiſchen Werth ſind, mit Erläuterungen und Forſchungen bereichert, aus denen ich Manches zu ſchöpfen vermochte, und Mameli iſt der Verfaſſer eines vortrefflichen Commentars über das Geſetzbuch von Eleonore, in welchem ich die Materialien zu den Notizen fand, die ich ſowohl über dieſe bemerkenswerthe Inſtitution, die ſich bis auf unſere Tage erhalten hat, als über die heldenmüthige und edle Fürſtin zu geben vermochte, welche ihren Unterthanen in einer rohbarbariſchen Zeit ein ſo ſchönes Geſchenk verlieh.

Uebrigens habe ich es mir zur ſtrengſten Pflicht gemacht, bis zu den Quellen und Originalſchriftſtellern zu-

Digitized by Google

rückzugehen und mich nicht, weder auf Ueberſetzer noch Copiſten zu verlaſſen. Im hiſtoriſchen Theil habe ich, indem ich ſie mit eiander verglich und einander näherte, für die entlegneren Zeiten die Schriftſteller des Alterthums; für die der Eroberung der Genueſer, Piſaner und Aragoneſer, die ſpaniſchen und italieniſchen Autoren; für die andern Epochen und namentlich für die der vier Judicate von Sardinien, die Archive, die Annalen und die Chroniken der Zeit; für die uns näher gelegenen Tage aber, die Schriften der Zeitgenoſſen und Augenzeugen und die Memoiren und Manuſcripte benutzt, welche mir mitgetheilt wurden.

Dazu kann ich mit voller Wahrheit ſagen, daß ich keinen einzigen Zug nach Muthmaßungen und Vorausſetzungen aufſtellte, ohne vorher die Chroniken oder Denkſchriften die deſſelben erwähnen, zu Rathe gezogen, und ohne mir die Gewißheit verſchafft zu haben, nöthigenfalls den hiſtoriſchen Beweis dafür liefern oder wenigſtens meine Quelle angeben zu können.

Um die Aufmerkſamkeit des Leſers nicht zu ermüden, wollte ich den untern Rand meiner Blätter nicht mit Citaten überhäufen, was ich ſehr vielfach hätte thun können und was viele andere gewiß gethan haben würden; doch habe ich dafür am Schluß dieſer Einleitung die Liſte aller Autoren gegeben, die ich bei meiner Arbeit zu Rathe zog.

Kaum weiß ich, ob ich es werde nöthig haben mich wegen der Form zu entſchuldigen die ich meinem Werke gab. Man hat jetzt zweierlei Anſichten über die Art und Weiſe hiſtoriſcher Darſtellungen; ich geſtehe es, daß ich bei meiner Wahl nicht gerade den herrſchenden Geſchmack beſonders zu berückſichtigen ſuchte, der theils von der Geſchichte einen dramatiſchen und gewiſſermaßen theatraliſchen Gang fordert, theils ſie in den Rahmen einer roman-

tiſchen Darſtellung eingeſchloſſen wiſſen will. Obſchon nicht ohne Fug berühmte Beiſpiele für dieſe Art von Darſtellung ſprechen, ſo hielt ich doch dafür daß mein Stoff hierzu nicht paßte und ich entſchied mich daher für eine demſelben angemeſſenere Form, die auch ihre Verehrer hat und deren Zahl übrigens, vielleicht nicht zum Schaden der Wiſſenſchaft, mit jedem Tage wächſt.

In der That ſieht man daß faſt überall das leichte Wiſſen der ernſten Wiſſenſchaft Platz machen muß und daß ſich der ſo lange Zeit unter uns vernachläſſigte Geſchmack für geſchichtliche Forſchungen, mit jedem Tage mehr ausbreitet. Ein neues Geſchichtswerk tritt nach dem andern auf und derſelbe Fall iſt es mit den Memoiren, und mögen dieſe Art Schriften nun die Vergangenheit oder die Gegenwart behandeln, mögen ſie bekannte Thatſachen unter einem neuen Lichte oder in neuer Form aufſtellen, oder Neues zum erſten Male bringen, ſo nimmt das Publikum ſie immer mit Begierde auf und ſie ſind die wahre Geiſtesnahrung der aufgeklärten Geiſter unſerer Zeit geworden. — Ich geſtehe gern, daß ich nach nichts als dem Beifall jener, übrigens hinreichend zahlreichen, Claſſe von Leſern geſtrebt habe der die Wahrheit das Höchſte iſt, die ſich mit einer ſchlichten Erzählung der Ereigniſſe begnügt, eine poſitive und wirkliche Belehrung ſucht und vor dem Studium des Alterthums und dem Ernſt der Geſchichte, nicht zurückweicht.

Der Zweck meiner Arbeit iſt: da eine Maſſe wirklicher Thatſachen aufzuſtellen, wo man bisher nur Hypotheſen, Träumereien und Fabeln zuſammenhäufte, und einiges Licht auf einen bis dahin ganz dunklen Theil der neueren Geſchichte zu werfen.

Das Trockne und Ernſte was dieſer Gegenſtad noth-

wendig mit ſich führt, ſuchte ich übrigens durch die Details der Beſchreibung einer Reiſe in einem Lande zu mildern, das bisher noch nirgends beſchrieben wurde, und durch die Schilderung der beſonderen Gebräuche und eigenthümlichen Sitten von deſſen Bewohnern.

Endlich ſuchte ich auch eben ſo den Fehler der Weitſchweifigkeit wie den einer zu großen, ungenügend werdenden Gedrängtheit, zu vermeiden; ich wollte weder ein wietes, verworrenes Gemälde, noch eine farbloſe Skizze liefern, ſondern in einem beſonderen, dem Gegenſtande angemeſſenen. Rahmen, die vereinzelten und zerſtreuten Züge eines ganzen Bildes faſſen das früher ohne Plan und Einheit entworfen, von der Zeit verwiſcht und dem guten Geſchmack zurück gewieſen wurde.

In der Sündfluth von Büchern mit welcher die Welt überſchwemmt iſt, würde es vielleicht wünſchenswerth ſeyn, daß man, namentlich über die durch ſich ſelbſt ſchon durch tauſende von, der Vergeſſenheit verfallenen, Bänden überladene Geſchichte, ein analytiſches Werk verfaßte, welches jedoch keine blos merkantiliſche Speculation ſeyn müßte, und das, um ein Beiſpiel anzuführen, dem Auszuge von Florus und den herrlichen Ueberblick welchen Royou von der alten Geſchichte und den letzten Zeiten des Römerreiches gegeben hat, gliche. Man würde da wenigſtens die Erzählung von müßigen Auseinanderſetzungen, kindiſchen Unbedeutenheiten und kalten Diſſertationen befreit ſehen, unter welchen ſie jetzt nur zu oft erliegt, und in ihr dagegen nur die intereſſante Schilderung der Kämpfe der menſchlichen Leidenſchaften, der Oppoſition der Charaktere und Geiſter, die maleriſchen Abwechſelungen der Sitten und Gebräuche, und den philoſophiſchen und feſten Gang ſehen, mit welchem ſie ihrem Ziele zueilt, dem nämlich, zu ge-

fallen und zu unterrichten. — Es iſt dies eine Bemerkung, die ich hier nur im Vorübergehen mache und die Geſchicktere als ich vielleicht einſt auf wichtigere Theile der Geſchichte als dieſer hier es iſt, anwenden werden.

In Hinſicht der Eintheilung ſo bin ich der gefolgt die mir als die natürlichſte und einfachſte erſchien: Politiſcher Zuſtand; phyſiſcher Zuſtand und: moraliſcher Zuſtand.

Im erſten Abſchnitt habe ich den Ueberblick über die älteren und neueren hiſtoriſchen Thatſachen, über die Einrichtung der politiſchen Inſtitutionen und der Geſetzgebung des Landes gegeben.

Was ich über die Geſchichte Sardiniens im Mittelalter und vorzüglich über die der vier Judicate beibringe, dürfte ſo ziemlich überall als völlig neu erſcheinen: und eben dies glaube ich in Betreff deſſen was ich im erſten Bande über die Einführung der Repräſentativverfaſſung in Sardinien, über die politiſche Conſtitution des Landes, die Zuſammenſetzung und die periodiſchen Sitzungen ſeines Parlamentes der Cortes, Eleonorens Geſetzbuch und den Geiſt der Geſetze dieſer Fürſtin beibringe, ſagen zu können, denn alle dieſe Dinge ſind noch von keinem einzigen neueren Schriftſteller zum Gegenſtand einer näheren Betrachtung genommen worden.

Zu dem zweiten Abſchnitte, der ein Gemälde des phiſiſchen Zuſtandes der Inſel enthält, gehört natürlich die geographiſche, topographiſche und ſtatiſtiſche Beſchreibung der Inſel, ihrer Naturproducte, ihres Ackerbaues, ihrer Induſtrie und ihres Handels; ferner die Betrachtung ihres Climas, ihrer endemiſchen Krankheiten, ihrer Phänomene und bemerkenswerthen Eigenheiten; endlich die

Muthmaßungen und Forſchungen über ihre ältere und neuere, mit einander verglichene Geographie, über ihre Alterthümer und Denkmahle.

Das Gemälde des moraliſchen Zuſtandes welches den dritten Abſchnitt bildet, beſteht aus Beobachtungen und Forſchungen über die Sitten und Gebräuche, den Charakter und die Sprache der Sardinier. Ich habe dabei einen Begriff von ihrer Grammatik und Literatur, den Wiſſenſchaften die ſie cultiviren und den öffentlichen Unterrichtsanſtalten zu geben geſucht, die ſie den Fürſten aus dem Hauſe Savoyen verdanken.

Zum Schluß dieſer Einleitung will ich nur noch bemerken: daß ich mein Werk in eine ziemliche Zahl Capitel theilte denen ich eine ſummariſche Inhaltsanzeige voranſtellte; es geſchah dies von mir in der Ueberzeugung, daß hierdurch der Gebrauch und das Leſen deſſelben erleichtert werden dürfte, abgerechnet noch, daß dadurch mancher Leſer, dem vielleicht der Inhalt des einen oder andern Capitels weniger anziehend erſcheint als der anderer, dadurch in den Stand geſetzt wird, Unterſuchungen wie z. B. die über die vergleichende Topographie und Geographie, welche ihn möglicherweiſe nicht zu feſſeln vermögen, mit leichter Mühe zu überſchlagen.

Es folgt hier nur noch die Liſte der gedruckten Werke, die bei Abfaſſung dieſes Werkes benutzt wurden.

Alte Autoren.

Aritostelis opera. De mirabilibus auscultationibus.
Polybii Historiarum, libri qui supersunt. Amstelod. 1670. 3. V. in 8.
Titi Livii Patavini, Historiarum libri a Carolo Sigonio emendati. Aldi, 1555 in fol.

Digitized by Google

C. Julii Caesaris Comment. de bello civili.
A. Hirtius Pansa, sive Oppius, Comment. de bello africano.
Cornelius Nepos, Vita M. P. Catonis.
M. Tullii Ciceronis, Fragm. orat. pro Emilio Scauro.
Ejusdem epistolae ad Quintum fratrem et ad familiares.
Eiusdem Orat. pro lege Manilia.
C. Crispi Sallustii opera, cum notis variorum. Amstelod. 1690. in 8.
Q. Horatii Flacci Opera.
C., Velleji Paterculi Historia romana. Paris, Barbou. 1777.
M Terentius Varro, de Rebus romanis.
C. Suetonius Tranquillus, Vita Octav. Augusti.
Géographie de Strabon, traduite par MM .Coray, de la Porte du Theil et Gosselin 1805.
Histoire Universelle de Diodore de Sicile, traduite du grec par Terrasson. Paris 7 Vol. in 12.
Pomponius Mela, de Situ orbis cum notis variorum 2 Vol. in 8.
M. Annaei Lucani Pharsalia. Barbou 1767.
Corn. Taciti Opera, cum notis variorum 2 Vol. in 8.
Silius Italicus, de Bello punico, cum notis variorum 1717. in 4.
C. Plinii Historia naturalis in fol.
Lucii Annaei Flori, Hist. roman. epitome cum notis variorum 1 Vol. in. 8.
Antonini Augusti Itinerarium, cum Peutingeriana tabula.
Plutarque. Vies des hommes illustres.
Claud. Ptolemei. Theatrum geographiae veteris. Amstelod. 1619. 1 Vol. in fol.
Justini in Trogi Pompeji Historias epitoma.
S. Aurelius Victor. De Viris illustribus urbis Romae.
Dionis Cassii, Histor. de Bello Africano.
Appianus Alexandrinus. de bellis civilibus.
Claud. Aelianus, Historiae variae. De animalium natura 1556. in fol.
Pausanias, ou voyage historique de la Grèce, trad. par Nic. Gedoyn. Amsterdam 1733, 4 Vol. in 12.
Justiniani Aug. Imperat. Cod. de offic. praefect. praetor. Africae.
Claud. Claudianus, De bello Gildonico.
Aurelius Prudentius, in Symmachum.
Procopius De Bello vandalico et gothico.
Julii Solini Poly. Histor. de Sardinia.
Eusebii Pamphili Chronicon.

Digitized by Google

Autoren des Mittelalters und unſerer Zeit.

Eginharti, vita et gesta Caroli magni.
Epitres du Pape Saint Gregoire. Paris 1686.
Gerardus Mercator, Tabulae geographicae Ptolemaei.
Marius Niger, in Commentariis geographiae.
Adrianus, Theatrum civitatum orbis.
Paulus Diaconus, epistola de Longobardis.
Caelii Rhodogini, Lectionum antiquar. 1550.
Fr. Sanforinus, in Titum Livium (de Manlio.)
Johannis Naucleri, Chronographia generalis.
Johannes Zonara, Annal.
Car. Sigonius, De regno Italiae.
Uberto Foglietta, Annali di Pisa.
Rafaello Ronconi, Istoria pisana.
Tronci, Annali di Pisa. 1632.
Dal Borgo, Raccolta di scelti diplomi pisani.
Ortelius, Thesaurus geographicus.
Caesaris Baronii, Annales ecclesiastici.
Justi Lipsii, variarum lectionum. 1613.
Ejusdem, de Magnitudine Romanorum.
Dionysius Bonfant, Triumpho de los Santos.
Anastasii Bibliothecar. Vitae romanorum Pontificum.
Ferrari, Catalogus generalis sanctorum.
Sam. Bochart, Geographia sacra.
Joh. de Arca, de Sanctis Sardiniae.
Mattei, Sardinia sacra.
Don Geronimo Zurita, Anales de la Coroña de Aragon 7 Vol. in fol. 1610.
Hieronim. Blanca, Comment. rerum aragonens.
Don Antonio Perez, Obras y relationes.
Fueros y Observancias del reyno de Aragon.
Don Juan de Ferreras, Histoire générale d'Espagne, trad. par d'Hermilly 1751.
Carillo, Relacion de la Cerdeña a la M. C. del Rey Don Philippe III. 1612.
Giovanni Villani, Storie fiorentine, 8 Vol in 8. 1802.
Don Juan Mariana, Historia general de España, 10 Vol. in 8.
Don Franc. de Esquivel, Relacion de la Invencion de los cuerpos santos. 1617.

Don Antonio Canales de Vega, Relacion a la M. C. del Rey Don Philippe IV. 1627.

Fara, episcopus Bosanensis, de Rebus sardois 1580.

Don Francisco Vico, Historia general de la isla y reyño de Cerdena. 1639.

Salvatoris Vitalis, Annales Sardiniae. 1629.

Ejusdem, Clypeus aureus excellentiae Caralitanae. in 8. Florentiae 1641.

Ejusdem, Propugnaculum triumphale in 8. Mediolani 1643.

Sigismondo de Arquer, de Sardinia.

M. A. Gazzano, Storia della Sardegna.

Cambiagi, Storia di Sardegna e Corsica.

Don Gian. Paolo Nurra, canonico di Cagliari, De varia lectione adagii *Βαμμα Σαρδινιακόν.*

Philippi Cluverii, Sardinia antiqua 1619.

Jani Gruteri, Inscriptiones antiquae totius Orbis Romani, cura Graevii recensitae 4 Vol. in fol.

Jacobi Gronovii, Thesaurus antiquitatum graecarum.

Lud. Ant. Muratori, Antiquitates italicae medii aevi 1738.

Idem, Rerum italicarum scriptores 1723.

And. Morelli, Thesaurus Morellianus numismaticus 1752.

Huberti Golzi, Opera numismatica.

Erasmi Frelichii, Numismata.

Capitularia Regum Francorum edita a Stephano Baluzio et P. Chiniac. 2 Vol. in fol. 1780.

Pauli Jovii, Historiarum libri XLV.

Moreri, Dictionnaire historique.

Etienne Pasquier, Recherches de la France.

Mezeray, Abrégé de l'histoire de France.

Middleton, Hitsoire de Ciceron, traduite par l'abbé Prévost.

Don Juan Dexart, Commentaires des chapitres des Cortès.

Don Fr. Vico, Commentaires des pragmatiques.

Jérôme Olivès, Commentaires de la Carta de Logu.

Don Louis Salazar, Histoire de la maison de Lara.

Don Giovanni Mameli de Mannelli, Le Costituzioni di Eleonora o Carta de Logu illustrata 1 Vol., in fol. in Roma 1805.

Mémoires de l'académie des Inscriptions et Belles Lettres.

Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque du Roi.

Mémoires du marquis de Saint-Philippe, pour servir à l'histoire du roi Philippe V.

La Sardaigne paranymphe de la paix aux souverains de l'Europe. 1714.

Digitized by Google

Stanislao Stefanini, De veteribus Sardiniae laudibus. Carali, ex Typographia Regia, 1773.

Matteo Madao, Monumenti delle Sarde antichità.

Don Giuseppe Cossu, Delle cità di Cagliari e Sassari, Notizie compendiose sacre e profane.

Del Medesimo, Descrizione geographica e idrographica della Sardegna.

Francesco Gemelli, Rifiorimento della Sardegna 2 Vol. in 4 Torino, 1776.

Antonio Purcheddu. Il Tesoro della Sardegna ne' Bachi e Gelsi. Poema sardoe italiano. Cagliari. 1779.

Francesco Cetti; I quadrupedi, gli uccelli, gli anfibi della Sardegna. Sassari 1774 — 1777.

Raimondo Porru, Gramatica del dialetto sardo meridionale Cagliari. Stamp. Reale. 1811.

Don Giov. Mar. Dettori: Il trionfo della Sardegna 1793.

Ragionamento compilato dordine dei tre stamenti del regno. Cagliari 1795.

Dominique Azuni, Histoire géographique, politique et naturelle de la Sardaigne. Paris 1802. 2 Vol. in 8.

Le Même, Observations polémiques, ou Reponse au voyageur anglais Galt et au père Napoli.

Carboni, Poema de Sardoâ intemperie 1772.

Don Gian. Andrea Massala, Sonnetti storici sulla Sardegna con note diverse.

Del Medesimo, Dissertazione sul progresso delle scienze e della letteratura in Sardegna.

Raimondo Valle: I. Tonni., poema con note. Cagliari, Stamperia Reale 1800. in fol.

Tommaso Napoli, Compendiosa descrizione corographica e storica della Sardegna. Cagliari 1814.

Del Medesimo: Note illustrate e diffuse dell'opera suddetta.

Del Medesimo, Vita di Sant Antioco.

Tommaso Porcacchi: Le isole più Famose del Mondo. Venezia 1620.

Caesare Orlandi: Delle città d'Italia e sue isole aggiacenti, compendiose notizie.

Voltaire, Essai sur l'esprit et les moeurs des nations.

— — Dictionnaire philosophique.

— — Mélanges.

Montesquieu, Esprit de lois.

Caroli Linnaei Systema naturae.

Digitized by Google

Buffon, Histoire naturelle.
Sonnini, Addit. à l'histoire naturelle de Buffon.
Robertson, Histoire de Charles-Quint.
Gaillard, Histoire de la rivalité de la France et de l'Espagne.
Blakstone, Commentaires sur les lois anglaises.
Mentelle et Malte-Brun, Précis de la Géographie universelle.
de Sismondi, Histoire des Republiques italiennes du moyen âge.

Digitized by Google

Geſchichte von Sardinien.

Erſter Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſtes Capitel.

Sardiniens geographiſche Lage, Geſtalt, Ausdehnung und Oberfläche.

Obſchon die Alten bei weitem nicht ſo gut als wir die Kunſt verſtanden geographiſche Charten zu entwerfen, ſo finden ſich doch einige rohe Entwürfe dieſer Art bei ihnen vor *); da ſie ſich indeß darin gefielen alles unter bekannten Geſtalten darzuſtellen, ſo gaben ſie auch auf dieſen Charten verſchiedenen Gegenden ebenſowohl die Geſtalt bekannter Gegenſtände als den Himmelsconſtellationen die von Menſchen oder Thieren. So hatten ſie Indien die Figur eines länglichen verſchobenen Vierecks gegeben; dem Peloponnes die eines Platanen=, den Abruzzen die eines Eichenblattes, Meſopotamien einer Galeere, Italien eines menſchlichen Beines, Sardinien einer Sandale, und dies verſchaffte denn auch der Inſel ihren erſten Namen Sandaliotis.

Alle älteren Schriftſteller welche von Sardinien ſprechen, haben ſich in Hinſicht von deſſen geographiſcher Lage und Größe geirrt, den einzigen Strabo vielleicht ausgenommen, von dem man annehmen kann daß er die Inſel auf ſeinen Reiſen beſuchte; und die Neueren welche gern ſo gläubig in die Fußtapfen der Alten treten, verfielen demnach natürlich in dieſelben Irrthümer. Was aber die Nationalſchriftſteller anlangt, ſo haben dieſe, ſey es nun aus derſelben Urſache oder vielleicht aus der, ihrem Vaterlande dadurch eine größere Wichtigkeit zu verleihen, gleichfalls alle die Größe deſſelben übertrieben und mehrere von ihnen die gewagte Behauptung aufgeſtellt: Sar=

*) Bonamy Mémoires de l'Academie des Inscriptions. T. 25.

dinien übertreffe Sicilien an Ausdehnung. Übrigens weichen alle Geſchichtſchreiber und Geographen, ſowohl ältere als neuere, in ihren Angaben hierin auf eine merkwürdige Art von einander ab, und es würde unnütz ſeyn wenn ich hier, ſtatt die beſten und genaueſten Berechnungen des Pater Napoli zum Grunde zu legen, der die ganze Inſel durchwanderte und mit der gewiſſenhafteſten Genauigkeit aufnahm, mich bemühen wollte die Angaben des Pauſanias, Plinius, Mercator, Vico, Clüvier, Fara, Vitales, des Chevalier Coſſú, des Abbé Madao und des Doctor Maſſala zu vereinen.

Die Inſel liegt zwiſchen dem 5° und 8° öſtlicher Länge und dem 38° und 42° nördlicher Breite.

Von dem Cap Teulada im Süden bis zum Cap Longo-Sardo im Norden, beträgt die größte Länge 146, und wenn man das Inſelchen Santa Maria mit rechnet 150 Miglien, welches gleich 185 Seemeilen, 75 auf einen Grad gerechnet, iſt. Die Breite wechſelt eben ſo ſehr als der Umkreis des Landes; von dem weſtlichſten Punkte, dem Vorgebirge Caccia, bis zu dem öſtlichſten, dem Vorgebirge Comino, rechnet man 84 Miglien oder 105 Seemeilen. Die mittlere Breite iſt gleich 68 Miglien oder 82 Seemeilen.

Der Umkreis von Sardinien, in gerader Linie von einem äußerſten Vorgebirge zum andern gerechnet und alle umliegenden kleinen Inſelchen mit einbegriffen, beträgt 400 Miglien welches gleich 500 Seemeilen iſt, und dies iſt auch ungefähr das was der genaue Strabo angiebt, indem er der Inſel einen Umkreis von 4000 Stadien anweiſt, von denen 8 bekanntlich eine alte Meile bildeten, die gleich einer Seemeile iſt.

Die Oberfläche, die umliegenden Inſelchen mit begriffen, beträgt ohngefähr 9000 □ Miglien die 16,312,500 Starels Landes enthalten. Der Starel iſt nämlich ein ſardiniſches Maaß zu Landvermeſſungen von 125 Fuß Länge und 25 Breite das ſomit 500 □ Toiſen gleichkömmt.

Digitized by Google

Sardinien im Weſten liegt Spanien; im Nord-Weſten, Frankreich; im Norden, Genua; im Nord-Nord-Oſt, Toscana; im Nord-Oſt, der Kirchenſtaat; im Oſten, Neapel; im Süd-Oſten, Sicilien und Malta; im Oſt-Süd-Oſt, Tripoli; im Süden, Tunis; und im Süd-Weſten, Algier.

Die Entfernung von den hervorſpringendſten Vorgebirgen der Inſel zu den ihnen gegenüberliegenden Caps der andern Länder des mittelländiſchen Meeres, iſt folgendermaßen berechnet: Von dem Cap Longo-Sardo bis zum Cap St. Antonio in Corſica: 7½ Miglie; von demſelben Vorgebirge bis zu den Hieriſchen Inſeln: 140; vom Cap Libano bis nach Civita Vecchia, 110; bis zu der Mündung der Tiber, 120; vom Cap Cosmino bis nach Terracina, 145; bis zu der nächſten Spitze des Golfs von Puzzuoli, 180; vom Cap Carbonara nach Trapani, 152; bis nach Palermo, 180; nach Malta, 282; vom Cap Teulada zum Vorgebirge Serrat in Tunis, 100; nach Goulette, 156; vom Cap Falcone nach dem Vorgebirge Creus in Catalonien, 240; vom Vorgebirge Caccia nach Mahon, 180: vom Cap Pecora bis zur Meerenge von Gibraltar, 700; vom Cap Carbonara bis zum öſtlichſten Ende des mittelländiſchen Meeres gegen Alexandrette hin, ohngefähr, 1200 Miglien.

Die Gewäſſer welche Sardinien von Toscanas Küſten trennen, heißen das Tyrrheniſche Meer; was die abendländiſche Küſte der Inſel beſpült, wird das Sardiniſche genannt. Die 8 Miglien breite Meerenge welche die Inſel von Corſica trennt, heißt: La bocca di Bonifacio.

Wenn man die Küſten dieſer beiden Inſeln aufmerkſam betrachtet, drängt ſich einem die Frage auf: ob beide nicht einſt nur ein Ganzes bildeten? Alles ſcheint dieſe Muthmaßung zu begründen die ſich an eine größere, oft ſchon verhandelte Frage ſchließt, die nämlich, ob nicht einſt

in entlegenen Zeiten, der Raum welchen jetzt das mittelländiſche Meer einnimmt, ein großer Continent war welcher bei einem Durchbruch des Oceans durch die vielleicht durch ein heftiges Erdbeben von einander geriſſenen Säulen des Hercules überfluthet wurde und von dem jetzt nur noch die einzelnen Inſelpunkte als Zeugen jener furchtbaren Naturerſchütterung übrig geblieben ſind? Sardinien und Corſica anlangend, ſo reicht die Identität, welche ſich ſowohl in der Bildung als den Beſtandtheilen des beiderſeitigen Landes, ſowie in der Geſtaltung der Felſen an den beiden einander gegenüberliegenden Ufern, die genau an einander zu paſſen, und eine alte, ſchreckliche Zerreißung zu beurkunden ſcheinen, gewiſſermaßen ſchon hin, um die ehemalige Vereinigung beider Inſeln zu beſtätigen, und die Spuren der erloſchenen Vulcane die man an dem nördlichſten Ende Sardiniens findet, liefern alle Anzeichen zur Erklärung dieſes furchtbaren Phänomens.

Dieſe, dem von Büffon in ſeiner Theorie der Erde aufgeſtellten Syſteme entſprechenden Muthmaßungen, welche ſich durch den bloßen Anblick des Landes zu einer hohen Wahrſcheinlichkeit erheben, ſtützen ſich überdem auch noch auf die in dieſer Hinſicht von Cetti in Sardinien und von dem franzöſiſchen Mineralogen Beſſon in Corſica, gemachten gelehrten Forſchungen.

Zweites Capitel.

Muthmaßlicher oder angenommener Urſprung von Sardinien. — Die Ureinwohner des Landes. — Deren erſte Oberhäupter. — Fabelhafte Traditionen. — Hiſtoriſche Nachweiſungen. —

Es iſt allen Völkern eigen ſich gern ein hohes Alterthum zuzuſchreiben und ſpätere Schriftſteller haben immer nur zu ſehr geſucht der Nationaleitelkeit in dieſer Hinſicht zu ſchmeicheln. Auch die Sardinier entgingen dieſer Schwäche

nicht und jemehr ihre Vorzeit in Dunkel gehüllt iſt, je freier war der Spielraum welcher der Einbildungskraft blieb. Die Geſchichtſchreiber der Inſel haben ungeheure Bände voll Gelehrſamkeit niedergeſchrieben, vor denen die unerſchrockenen Gelehrten in einer Zeit nicht zurückbebten, wo man vor dicken Büchern noch nicht ein ſolches Grauen empfand als jetzt, die aber in unſeren Tagen ſicher kein Menſch leſen würde um daraus mit Erſtaunen zu lernen, daß die Inſel faſt ſeit Erſchaffung der Welt durch eine ununterbrochene Reihe von Fürſten regiert wurde von denen immer einer mächtiger und vollkommener als der andere war, deren Namen jedoch leider kein Menſch kennt. Zwölf bis funfzehn Jahrhunderte ſind auf dieſe Art mit dieſen eingebildeten Dynaſtien ausgefüllt worden.

Einer der neuern unter dieſen gelehrten Romandichtern, der Pater Madao, ein Jeſuit, behauptet, daß Sardinien lange vor der Sündfluth ſchon bewohnt geweſen ſey, und da ihm gewöhnliche Menſchen nicht für dieſes Lieblingsland genügen, ſo bevölkerte er es mit einem Rieſengeſchlecht. Nach ihm leidet es keinen Zweifel, daß Sardinien ſchon vor der Noachitiſchen Zeit eine Inſel war und von der Vorſehung viel früher als Italien, Frankreich, Spanien und das übrige Europa bevölkert wurde.

Laſſen wir jedoch die Sardiniſchen Hiſtoriker mit ihren urſprünglichen Rieſen bei Seite und ſehen dafür in ſchnellen Blicken was irgend Wahres in dieſen fabelhaften Erzählungen und hiſtoriſchen Annahmen liegt. Die erſten Spuren einer wirklichen Bevölkerung Sardiniens finden ſich gegen das Jahr der Welt 2300, alſo ohngefähr 650 Jahre nach der Sündfluth und 1700 vor unſerer Zeitrechnung. Damals ließen ſich die Etrusker oder Tyrrhenier unter Anführung des Phorcus hier nieder und gaben der Inſel wahrſcheinlich nach ihrer Geſtalt *) den Namen

*) Humanae speciem plantae sinuosa figurat Insula. Claudian.

Sandaliotis oder Ichnusa, was auf eines hinausläuft, indem es Sandale oder Fußblatt bedeutet. Wenn ſolchergeſtalt der Name der neuen Colonie auch nicht ſehr erhaben war, ſo iſt doch der Chef derſelben eine ſehr poetiſche Perſon, denn Phorcus war, wie es heißt, nicht mehr und nicht minder als ein Urenkel von Noah und ein Sohn von Neptun. Varron behauptet, daß Mesraïm, ein Sohn von Cham, welcher der Oſiris der Aegypter ſeyn ſoll, ſeinem Neffen Phorcus Sardinien und Corſica eben ſo verliehen habe, wie er Italien an Leſtrigon gab, und ſo zwiſchen beiden die Herrſchaft über das Land und das Meer theilte.

Drei und dreißig Jahre wohl gezählt ſoll Phorcus glorreich regiert haben, leider ſtörte aber ein böſer Nachbar die Ruhe ſeiner alten Tage. Atlas, König von Mauritanien, ſchlug und tödtete ihn in einem Seetreffen; nach ſeinem Tode wurde Phorcus in die Zahl der Götter aufgenommen und gebot ſeitdem den Tritonen und Seeungeheuern wie uns dies Virgil im vierten Buche ſeiner Aeneide berichtet. *)

Nach der Tradition folgte ihm ſeine Tochter Meduſa und man zeigt noch im Mittelpunkt der Inſel das was man ihren Pallaſt nennt und wovon ſpäterhin unter dem Capitel der Denkmale des Alterthums die Rede ſeyn wird. Die Geſchichte weiß übrigens von der Königin Meduſa nicht mehr zu ſagen als von ihrem königlichen Vater Phorcus.

Es war im Laufe des nachfolgenden Jahrhunderts, daß der Zug von Sardus an der Spitze eines Haufens Lybier ſtatt finden mochte. Dieſer Africaner, ein Sohn von Macerides, einem Fürſten dem man nach Pauſanias den Beinamen Hercules gegeben hatte, machte ſich zum Herrn von Sardinien, lebte hier mit den Eingebor-

*) Titonesque citi, Phorcique exercitus omnis.

nen des Landes, die ihm die Herrſchaft nicht ſtreitig mach- ten, in guter Eintracht, theilte mit ihnen ihre rohen Woh- nungen, die in Hütten und Höhlen beſtanden, zog ſie aus dem Zuſtande der Wildheit in welchem ſie noch waren, hervor, milderte ihre Sitten und leitete ſie zum Ackerbau an.

Zu dieſer Zeit war es daß die Inſel den ihr von den Etruskern gegebenen Namen mit dem ihres Wohlthäters und Herrſchers verwechſelte. *) Die Dankbarkeit der Ein- wohner beſchränkte ſich jedoch hierauf nicht; ſie weihten dem Sardus Tempel die man noch zu des Ptolomae- us Zeiten ſah ſo wie das Grabmahl in welchem ſeine Aſche ruhte, das nach der Angabe dieſes Geographen auf dem Vorgebirge gelegen haben muß, welches man heutzu- tage das Cap de la Frasca nennt.

Sardus wurde in die Reihen der Götter gerückt und ſeine Statue dem Gebrauche gemäß, nach Delphos geſendet, auch verlieh man ihm den Namen: Vater von Sardinien (Sardus pater woraus durch Verſtümmelung das Sardipiter oder Sardopator entſtand). Zuweilen ehrte man ihn auch unter dem Namen Hercules, eine Be- nennung die man in der Fabelzeit gern denen verlieh, welche große Thaten verrichtet hatten. In ſpäteren Jahr- hunderten prägte man unter römiſcher Herrſchaft, Münzen mit ſeinem Bilde und zierte Medaillen mit demſelben, welche braven obrigkeitlichen Perſonen verliehen wurden. **)

Die Epoche in welcher nach Pauſanias ein Iberiſcher Anführer Namens Norax, ein angeblicher Sohn von Mercur und der Erythrea, an der Spitze eines Haufens Abenteurer an der Südküſte von Sardinien landete, läßt ſich nicht genau beſtimmen. Wie man annimmt, ſo baute

---

*) Mox Lybici Sardus generoso sanguine fidens
Herculis, ex sese mutavit nomin errae.
Silius Italicus.

**) Man ſehe weiterhin in dem Capitel von den Medaillen, die von Sardus pater und Aetius Balbus.

Norax die Stadt Nora, welche lange blühend war und von der man noch einige Ruinen auf dem Cap Pula findet.

Eine andere fabelhafte Tradition läßt den Ariſtäus, den Vater des Acteon, nach der Beſtrafung ſeines Sohnes durch Diana, mit deſſen Mutter Cyrene, und einigen griechiſchen Familien in Sardinien landen, wo Ariſtäus Fruchtbäume anpflanzte, den Einwohnern die Kunſt lehrte das Oel aus ihren Olivenbäumen zu ziehen und die Bienen- und Schaafzucht bei ihnen einführte, wofür denn das dankbare Hirtenvolk dieſem würdigen Nachfolger des Sardus ebenfalls Altäre errichtete.

Drittes Capitel.

Gründung der griechiſchen Colonien.

Gegen das J. d. W. 2800, findet man in den alten Geſchichtſchreibern die erſten Spuren des Auftretens der Griechen in Sardinien. Jolas, ein Sohn des Iphicles, befragte, nachdem er die Abſicht eine griechiſche Colonie dort zu gründen, öffentlich ausgeſprochen hatte, das Orakel zu Delphos hierüber und der pythiſche Gott verſprach, dieſes Unternehmen begünſtigend, einen guten Erfolg und eine immerwährende Freiheit allen denen welche Theil daran nehmen würden. Mit den Thespiaden und einer zahlreichen Menge attiſcher Familien, landete Jolas in Sardinien, vereinigte die zerſtreutlebende Bevölkerung in Dörfer, gründete kleine Hirtencolonien, verbreitete nützliche Kenntniſſe und den Dienſt des Hercules, der als das Familienoberhaupt verehrt wurde, und bau-

Digitized by Google

te auf der ſüdlichen Küſte, da wo heutzutage Cagliari ſteht, eine Stadt die ſeinen Namen führte, wie ſich dies aus alten, zu verſchiedenen Zeiten aufgefundenen Inſchriften erweiſt. Die Einwohner eines Theiles der Inſel nannten ſich von da an Joleenſer *) und gaben ihren beſten Landſchaften den Namen Jolea, der noch zur Zeit des Diodor von Sicilien gebräuchlich war. **) Dem Sardus weihte man hier göttliche Ehren; man feierte zu ſeinem Andenken Feſte und ſein ehrwürdig Bild ſchmückte die ihm gewidmeten Tempel.

Angezogen durch des Landes Fruchtbarkeit, die Vortheile ſeiner geographiſchen Lage und der Sicherheit ſeiner Häfen für den Handel, gründeten die Griechen im Lauf mehrerer folgenden Jahrhunderte noch verſchiedene Niederlaſſungen hier, die mehr oder minder gediehen und die Wiege einer Menge kleiner Fürſtenthümer, oder von einander unabhängiger Republiken, wurden die zu keiner Zeit durch ein Föderativband verbunden waren.

In der Namenliſte welche die Schriftſteller des Alterthums von dieſen Einwanderern geben, bemerkt man beſonders die Locrier, Rhodier, Thracier und Cyprioten, ſowie die von Mylos und Lesbos; auch ſchreibt man den Griechen die Gründung der beiden Städte Olbia und Agyle, oder Ogrylle zu.

Dieſe allein mit Ackerbau und Handel beſchäftigten griechiſchen Colonien, brachten bald die der alten Heerführer, die nichts als Krieger geweſen waren, in Vergeſſenheit; allein obſchon die Männer welche ihrem neuen Vaterlande nützliche Kenntniſſe lehrten, wie Sardus, Ariſtäus und Jolas göttliche Ehre erhielten, ſo bewahrte

---

*) Man wird ſpäter den Unterſchied bemerken, welcher zwiſchen Joleenſern und Ilienſern zu machen iſt.

**) Noch heutiges Tages führt ein Diſtrict in der Provinz von Cagliari den Namen Curatoria di Jola.

doch kein Denkmal von Menſchenhand ihr Andenken und es blieb nichts als die Erinnerung an ihre nützlichen ländlichen Arbeiten und einige wenige Spuren von den Sitten und Gebräuchen die ſie gründeten.

Viertes Capitel.

Ankunft einer trojaniſchen Colonie.

Nach der Einnahme von Troja gegen das J. d. W. 2800, kamen einige Schiffe mit trojaniſchen Flüchtlingen die ihren Lauf nach Latium hatten nehmen wollen, durch Sturm verſchlagen in das Tyrrheniſche Meer *), wo ſie auf die öſtliche Küſte von Sardinien geworfen wurden. Dieſe Unglücklichen ließen ſich hier in den ſteilen Bergen nieder die das Innere des ſüdlichen Theiles der Inſel einnehmen und jetzt den Namen Barbargie führen. Unter der Benennung Ilienſer, (Kinder von Ilion) bildeten dieſe Flüchtlinge eine kleine Völkerſchaft die durch Noth gezwungen, ſich dem Raub- und Corſarengewerbe hingab und dadurch der Schrecken der Nachbarn wurde, mehrere Jahrhunderte lang aber ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegen die Macht der Carthager und ſelbſt der Römer zu vertheidigen wußte. Dieſe Nachkommen von Priamus und Hector, deren geſchichtliche uralte Abſtammung ihnen den Namen Barbaricini verſchaffte, den ſie noch heutiges Tages tragen, und die trotz der Vermiſchung der Racen in dem Laufe der Jahrhunderte immer noch viele Züge der urſprünglichen Phyſionomie und

*) Tyrrhenum navigat aequor. Virgil.

Sitten ihrer Vorfahren an ſich tragen, haben in den Annalen Sardiniens eine bemerkenswerthe Rolle geſpielt und werden von uns noch öfter auf der Scene geſehen werden.

Jetzt nahen wir uns aber endlich dem Augenblick wo, befreit von der Nacht fabelhafter Zeiten, Sardiniens Horizont ſich aufklärt und wo wir aus dem Gebiete der Einbildungskraft und Sage, in das der Geſchichte treten.

Fünftes Capitel.

Die Carthaginenſer in Sardinien.

Die Inſel im Angeſichte und in geringer Entfernung von Afrikas Küſten liegend wo eine phöniciſche Colonie Carthago gegründet hatte, konnte nicht verfehlen die Aufmerkſamkeit des kriegeriſchen Handelsvolkes auf ſich zu ziehen und nothwendig mußte ein ſo nahes, fruchtbares und zum Handel ſo wohlgelegenes Eiland, für die Carthager einen großen Reiz haben. Auch war in der That ſobald das Wachsthum ihrer innern Macht ihnen dies geſtattete, eine Niederlaſſung auf dieſer Inſel eine ihrer erſten Handlungen nach außen und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß ſie früher noch ihr Augenmerk auf Sardinien richteten als auf Sicilien und die Baleuren. Gewiß iſt wenigſtens, daß zur Zeit der Vertreibung des Tarquin die Carthager bereits einen Theil von Sardinien und wahrſcheinlich den beſten, in Beſitz genommen hatten und daß ſie als Herren des Meerbuſens von Cagliari, dieſe Stadt wieder aufbaueten, wo nicht gar gründeten, wie dies

Claudian ſagt*) und die ſeitdem den Namen Cavalis, Caralis oder Calaris erhielt. Auch bauten ſie Sulci.

Die Vortheile welche die Carthaginenſer aus dem Beſitz des beſten Theiles der Inſel zogen, erweckten die Luſt bei ihnen ſich des ganzen Landes zu bemächtigen, und dies war der Zweck der Expedition die ſie von Sicilien, von dem ſie bereits ganz Beſitz genommen hatten, unter Machäos abgehen ließen, die aber von den Sardiniern im Verein mit ihren Nachbarn, den Corſen, geſchlagen und zum Rückzuge gezwungen wurde.

Einige Jahre ſpäter ſandte Carthago unter Hasdrubals Befehl eine zahlreichere Flotte gegen Sardinien ab, allein auch dieſe Unternehmung war nicht glücklicher. Die Inſulaner vertheidigten ſich mit ſo viel Muth und Standhaftigkeit, daß Hasdrubal, nachdem er viele Menſchen verloren hatte und ſelbſt verwundet worden war, ſich genöthigt ſah nach Afrika zurückzufliehen.

Dieſer tapfere Widerſtand verſchaffte den Sardiniern einige Jahre Ruhe, aber voll Ungeduld die Abſichten ſeiner Regierung zu erfüllen und die erlittene Schmach zu rächen, erſchien Hasdrubal, nachdem er Spanien unterworfen hatte, plötzlich und unerwartet von Neuem mit einer furchtbaren Flotte an Sardiniens Küſte, wo er zugleich auf verſchiedenen Puncten landete. Diesmal ſahen ſich die überraſchten Inſulaner genöthigt der Gewalt zu weichen und dem Feinde das Küſtenland und die Ebenen zu überlaſſen; die Tapferſten und alle die, denen das fremde Joch unerträglich war, zogen ſich hierauf in die Gebirge im Innern der Inſel zurück, wohin die Sieger ihnen nicht zu folgen wagten.

*) Urbs Lybiam contra Tyrio fundata potenti
Tenditur in longum Caralis. Claud. de. bell. Gild.

Sechstes Capitel.

Geſandtſchaft der Sardinier an Alexander den Großen.

Während des Laufes von drei Jahrhunderten, als ſo lange die Carthaginenſer hier herrſchten, gelang es ihnen nicht ſich ganz Sardinien zu unterwerfen. Sie befeſtigten ſich in den vornehmſten Plätzen, vorzüglich zu Caralis (Cagliari) ihrem Lieblingsorte, um ſich hier gegen die Streifzüge der Bergbewohner zu ſchützen, die unaufhörlich aus ihren unzugänglichen Schluchten hervorbrachen und die carthaginenſiſchen Beſitzungen mit Feuer und Schwert verwüſteten.

Als Alexander der Große von ſeinem Zuge nach Indien zurückkehrte, empfing er in Babylon Geſandte von faſt allen damals bekannten Völkern in Africa und Europa, die hingeriſſen von der Größe ſeines Genies und ſeiner Thaten, ſich gleichſam ſeinem Joch entgegenſtürzten und, wie wir dies in neuern Zeiten wiederſahen, um die Ehre flehten, ein Gegenſtand ſeines hohen Nachdenkens zu werden.

Man kann nach dem was man von den weitſchichtigen Plänen von Alexander weiß, die ihm nur zum Theil auszuführen geſtattet waren, nur muthmaßen, in wieweit es ſeine Abſicht war die Wünſche dieſer Völker mehr oder minder zu erfüllen und es iſt wahrſcheinlich, daß wenn ſein Syſtem ſtatt dem welches ſeitdem das Römerreich verwüſtete, durchgegangen wäre, die Ausführung der großen Abſichten welche er in Betreff des Handels und der Civiliſation hatte, die Geſtalt der Welt und das Schickſal des menſchlichen Geſchlechtes gänzlich verändert haben würden . . . . aber der Tod des Helden ſetzte deſſen Plänen ſowie den Hoffnungen der Nationen ein ſchnelles Ziel.

Digitized by Google

Unter der Zahl der aus Africa, Italien, Gallien, Spanien und Sicilien gekommenen Geſandtſchaften, ſah man auch nach Juſtin und Diodor, eine von Sardinien. Der Ritter Coſſú und einige andere Hiſtoriker, wollen behaupten, daß die Sardinier, indem ſie ſich an Alexander wandten, den Zweck hatten ſeine Hülfe gegen ihre Unterdrücker, die Carthager, aufzurufen. Dieſe Muthmaßung hat indeß wenig Wahrſcheinlichkeit, denn ſchwerlich würden die Letzteren es geduldet haben daß ein von ihnen unterworfenes Volk, Geſandte in ſolcher Abſicht zu einem fremden Fürſten ſchickte, und es iſt wahrſcheinlicher daß die in Babylon vor Alexander erſcheinenden Sardinier, entweder in der Eigenſchaft als puniſche Abgeordnete daſelbſt auftraten, oder höchſtens als Bevollmächtigte von jenen Eingebornen erſchienen, die im Innern der Berge ihre Freiheit bisher zu behaupten gewußt hatten.

Siebentes Capitel.

Grauſame Herrſchaft der Carthager in Sardinien. — Syſtematiſche Unterdrückung.

Sey dem jedoch wie ihm wolle, gewiß ſcheint es zu ſeyn, daß das Joch der Carthager für Sardinien ſehr ſchwer war und daß zwiſchen den beiden Völkerſchaften nie eine gute Uebereinſtimmung herrſchte, ſo wie daß die Carthager ſtets an den Sardiniern, die Wenigen ausgenommen welche ſich aus Hang zur Ruhe oder aus Intereſſe an die Fremden ſchloſſen, ſtets erbitterte und unverſöhnliche Feinde hatten. Die drei Jahrhunderte der carthaginenſiſchen Herrſchaft bieten eine ununterbrochene Folge von Kämpfen

Digitized by Google

und Empörungen dar, auch behandelten die Carthager die Inſel fortwährend hart und rauh. Das ſchwere Joch welches ſie den Sardiniern auflegten und die Sklaverei in der ſie dieſelben hielten, waren von ihnen dieſer gegenſeitigen Stimmung gemäß berechnet. Eiferſüchtig auf ihren ausſchließenden Handel, unterſagten ſie den Sardiniern allen directen Verkehr mit den Ausländern und jeder Fremdling der dabei betroffen wurde, Handel mit den Eingebornen getrieben zu haben, büßte dies Wagniß unerbittlich mit dem Tode in den Wellen. *) Feinde des Ackerbaues, durch welchen die Sardinier, die ihre blinde Politik in Armuth und Elend erhalten wollte, ſich hätten bereichern können, hatten ſie die Grauſamkeit diejenigen in Sardinien mit Todesſtrafen zu belegen die das Land bebauen oder beſäen wollten, und es war dieſen Unglücklichen nur erlaubt ſich von den Früchten zu nähren die ihnen die Natur ohne Anbau brachte. **) Vorzüglich ließen es ſich die Carthager aber angelegen ſeyn alle Fremde und beſonders die Römer, deren Streben ſie erkannten, von Siciliens und Sardiniens Küſten abzuhalten und ihr Geiz und ihre Barbarei unterſagten es den Römern und deren Bundesgenoſſen für immer irgend einen Handel mit dieſer Inſel zu treiben und geſtatteten nur, im Fall eines von deren Schiffen durch Sturm an dieſe Küſten geworfen wurde, demſelben einen Aufenthalt von höchſtens fünf Tagen in den Häfen der Inſel, mit der Bedingung: nichts als das Allernothwendigſte für die Bedürfniſſe der Mannſchaft oder zu den Opfern für die Götter, einzukaufen. ***)

Aber die höchſte aller Unmenſchlichkeiten welche ſich die Carthaginenſer gegen die Sardinier erlaubten und wo-

---

*) Eratosthenes in Strabon. Lib. XVII.
**) Arist. de Admirand. Audit.
***) Polyb. Lib. III.

durch ſich hinreichend der tiefe, blutige Haß erklärt, den dieſe gegen jene hegten, iſt ohne Zweifel der barbariſche Beſchluß Carthago's, die Inſel zur Wüſte zu machen, damit Roms Habgier nicht lüſtern darnach werde. Unerbittlich wurden die Weinſtöcke, die Oel- und andern Fruchtbäume ausgeriſſen und derjenige mit dem Tode bedroht, der es wagen würde neue Pflanzungen anzulegen. Dieſer Vandalismus, ausgeführt mit eben ſoviel Barbarei als er mit Rohheit beſchloſſen war, konnte natürlich nur die Feinde Carthago's im Innern der Inſel vermehren, wo ſich die ergrimmten Sardinier in ihren Berghöhlen und Schluchten verborgen hielten, von Eicheln und Wurzeln lebten und den Tag der Rache mit glühender Sehnſucht erwarteten. *)

Dieſer blinde Grimm der Unterdrücker der Sardinier, brachte übrigens eine ganz andere Wirkung hervor als man erwartet hatte, denn zum Glück der Menſchheit zeigen ſich die Berechnungen der Tyrannei am Ende immer falſch.

---

*) Die Geſchichtſchreiber des Alterthums welche uns von den Carthaginenſern erzählen, ſchrieben unter dem Einfluß und in dem Intereſſe der Sieger und man darf daher nicht überſehen, daß Uebertreibungen und Verläumdungen in Betreff eines Volkes ſtatt gefunden haben mögen, das überwunden keinen Vertheidiger ſeines Andenkens fand und ſo das ſehr gewöhnliche Loos aller Unglücklichen theilte. Man muß daher dieſe Berichte von den Grauſamkeiten der Carthager immer mit einigem Mißtrauen leſen, das was ich jedoch hier ſo eben beibrachte wird von ſo Vielen und ſelbſt von dem ſcharfſichtigen und unpartheiiſchen Polybius beſtätigt, daß es faſt unmöglich iſt hieran noch zu zweifeln um ſo mehr, da verſchiedene andere authentiſche Züge hinreichend beweiſen daß Carthagos Geiz nicht leicht Bedenken trug ſeinem Intereſſe das Glück und das Leben der Menſchen zu opfern und daß die dieſem Handelsſtaate ſo oft vorgeworfene Barbarei, gewiſſermaaßen ſyſtematiſch und wohl überlegt war. Indeß kann man immer recht füglich annehmen, daß eine Regierung eine kalte und feige Grauſamkeit ſich zum Syſteme machen kann ohne dabei zu glauben, ſie habe dieſelbe ſo weit getrieben ſich ſelbſt damit zu beſchäftigen neue Martern bei ihren Todesſtrafen zu erſinnen und alte ſchwache Greiſe durch ihre eigenen Kinder darum hinopfern zu laſſen, weil ſie der Geſellſchaft eine nutzloſe Bürde geworden waren.

Digitized by Google

Die Sardinier, auf den Gipfel der Verzweiflung getrieben, wurden unverſöhnliche Feinde und riefen in ihrer Erbitterung Rächer herbei, die mit Vergnügen die Früchte jener dummen Grauſamkeit ärnteten.

Achtes Capitel.

Die Römer erobern Sardinien. — Die Inſel wird ihnen durch einen Friedensvertrag abgetreten. —

Es war den Römern nicht entgangen daß ein ſo unglückliches Land ihren Waffen eine ſichere und leichte Beute ſeyn mußte und daß die Sardinier nur auf eine Gelegenheit warteten, Carthago's Joch abzuſchütteln. Rom hatte um dieſe Zeit über Hieron, den Tyrannen von Syrakus, geſiegt und ſich zum Herrn von Sicilien gemacht; ſeine Politik und ſeine Sicherheit geboten ihm jetzt, die Blicke nach Sardinien zu richten und dem Todtfeinde dieſe wichtige Beſitzung zu entreißen. Die Umſtände hierzu waren günſtig, die carthaginenſiſche Regierung in Sardinien war nicht minder verachtet als gehaßt; die Bande des Gehorſams hatten nachgelaſſen, alles verkündete eine nahe Cataſtrophe. Häufige innere Unruhen erleichterten die Unternehmung; unter dem Vorwande ihren rückſtändigen Sold zu fordern, hatte die Beſatzung von Caralis einen Aufſtand erregt und ihren Anführer erſchlagen und neue Truppen die man von Carthago aus ſandte, die Empörung zu dämpfen, hatten ſich zu den Rebellen geſchlagen und ihren eignen Führer an das Kreuz genagelt.

So günſtige Umſtände konnte Rom unmöglich ungenutzt vorübergehen laſſen; die Expedition nach Sardinien wurde beſchloſſen; es war dies im J. 494 nach Gründung von Rom und unter dem Conſulat des Lucius

Digitized by Google

Cornelius Scipio und des Cajus Aquilius Florus.

Die Unternehmung ſchien wichtig genug zu ſeyn daß ſich einer der Conſuln ſelbſt an die Spitze ſtellte. Nach einer Landung in Corſica, ging Scipio bei Caralis vor Anker und, unterſtützt von den Mißvergnügten im Lande, griff er hier die Carthager unter Hannon an, ſchlug ſie und tödtete den feindlichen Feldherrn, dem die Römer hochherzig genug waren ein feierliches Begräbniß zu gewähren. Die Städte Caralis und Olbia wurden genommen und geplündert; Rom machte mehrere tauſend Kriegsgefangene und Scipio feierte einen Triumph.

Ein Friedensſchluß krönte den Erfolg dieſes glänzenden Feldzuges. Carthago mußte Sardinien und Corſica den Siegern abtreten und 2200 Talente Kriegsſteuern bezahlen. Man kann denken wie ſchwer dieſe Bedingungen dem Stolze und dem Geize des Handelſtaats fielen.

Neuntes Capitel.

Einrichtung der römiſchen Herrſchaft. — Fremde Umtriebe. — Aufſtand. — Kampf der Unabhängigkeit gegen die Sieger. —

Obſchon Rom durch dieſen Frieden den nominellen Beſitz von Sardinien erhielt, ſo vergingen doch noch viele Jahre eh' es ſich als völliger Herr der Inſel betrachten konnte. Nur das Littoral gehorchte ihm uud wie früher, ſo lebten die wilden, räuberiſchen Bewohner des Innern, in zügelloſer Unabhängigkeit und zeigten eben ſo wenig Luſt Roms Joch zu tragen wie das einſt von Carthago. Dazu hatte das Letztere, nachdem es Jahrhunderte lang ohne von auswärtigen Feinden beunruhigt worden zu ſeyn, über die Inſel regiert hatte, hier immer noch zahlreiche

Digitized by Google

Verbindungen beibehalten und ſein Geld und ſeine Intriguen verſchafften ihm bald jetzt wieder mehrere Freunde. Dies ſowohl als die von einer lange ſtreitig gemachten Eroberung unzertrennlichen Bedrückungen, veranlaßten während des Laufes eines ganzen Jahrhunderts, faſt immerwährende Kämpfe und Empörungen, die zwar immer unterdrückt wurden aber auch immer wieder von neuem ausbrachen und bei denen die Römer und Sardinier wechſelsweiſe ſiegend und beſiegt, den Boden mit ihrem Blute düngten ohne daß etwas Bedeutendes entſchieden ward. Es würde eben ſo ermüdend als nutzlos ſeyn, wollten wir hier aus den Annalen der conſulariſchen Geſchichte das Nähere über einen faſt endloſen Kampf berichten, der eine lange Reihe von Jahren hindurch Rom bald Veranlaſſung zur Beſorgniß, bald zu einer momentanen Freude gab. Oft wurden in dieſer Zeit die Eroberer Opfer der Erbitterung der Einwohner oder des Einfluſſes climatiſcher Uebel, und zwei ihrer Expeditionen, die eine unter dem Befehle des Conſuls Spurius Calvilius, die andere unter dem von Marcus Pomponius Matho, erlagen unter den Verheerungen die eine Seuche unter den Römern anrichtete.

Zehntes Capitel.

Die Züge des Manlius Torquatus und des Tiberius Gracchus gegen die Sardinier. — Harſicoras kämpft für die Freiheit. — Sein tragiſcher Tod. — Eine große Menge Gefangener wird nach Rom geſchleppt. — Der Senat geſtattet die Ehre eines Triumphes.

Die Ereigniſſe dieſes erſten Jahrhunderts der Römerherrſchaft über Sardinien, ſind aber dennoch nicht

ohne alles Intereſſe für eine ſpätere Zeit und es befinden ſich zwei darunter, die theils durch die großen Namen welche darinnen vorkommen, theils durch die Wichtigkeit ihres Erfolges, Berühmtheit erlangten und zu bedeutend in Sardiniens Annalen erſcheinen um hier nicht einen Platz zu finden.

Es ſind dies die zu zwei verſchiedenen Zeitpunkten ſtatt gefundenen Expeditionen des Titus Manlius Torquatus und des Tiberius Sempronius Gracchus.

Die Carthaginenſer konnten es nicht verſchmerzen Sardinien eingebüßt zu haben und erwarteten nur eine günſtige Gelegenheit um ſich wieder in den Beſitz der Inſel zu ſetzen. Dieſe erſchien und ſie ermangelten um ſo weniger ſie zu benutzen, da alle Wahrſcheinlichkeit zu einem guten Erfolge vorhanden war.

Ein muthiger Krieger, Harſicoras, das Oberhaupt eines im Innern der Inſel gelegenen kleinen Staates, den die Römer nicht hatten unterjochen können, faßte den kühnen Plan das Vaterland von den Fremden zu befreien, und Carthago, unterrichtet von dieſem Vorhaben und es eifrig begünſtigend, ſandte ein zahlreiches Heer unter Hasdrubal Calvus Befehl zur Hülfe. Es war dies im J. Roms 535. Benachrichtigt von dem was in Sardinien vorging, ſäumten die Römer nicht unter Titus Manlius Torquatus, der achtzehn Jahre früher ſiegreich in dieſer Inſel gefochten hatte, bedeutende Streitkräfte dorthin zu ſenden, ſo daß der römiſche Feldherr außer den Milizen des Landes, auf deren Treue er glaubte rechnen zu können, bei Caralis 22,000 Mann Fußvolk und 1200 Reiter vereinte, an deren Spitze er gegen Harſicoras vorrückte und ſich dieſem gegenüber lagerte. Während aber Harſicoras ſich noch in ſeinen Bergen zu verſtärken ſuchte, beging deſſen Sohn Hioſtus, ein junger ungeſtümer Menſch, die Unklugheit, die Römer in Abweſenheit ſeines Vaters und des carthaginen=

ſiſchen Feldherrn, anzugreifen; er wurde geſchlagen und ſah ſich nach großem Menſchenverluſte gezwungen, ſich in die Berge zurückzuziehen, wohin Manlius nicht für gut fand ihm zu folgen. Ja, wie es ſcheint, ſo vermochte dieſer, trotz des errungenen Vortheils, nicht das Feld zu behaupten und kehrte nach Caralis zurück, denn wie Titus Livius berichtet, ſo drangen Hasdrubal und Harſicoras nach Vereinigung ihrer Heere, bis nahe an die Stadt vor und verwüſteten das Gebiet der Bundesgenoſſen der Republik, wodurch Manlius ſich gezwungen ſah von neuem auszurücken um ſich dieſen Verheerungen zu widerſetzen.

Nach mehreren einzelnen Gefechten, deren Ausgang nichts entſchied, trafen endlich die freien Sardinier und die Carthaginenſer vereint, auf das römiſche Heer. Ein allgemeiner Kampf begann der vier Stunden dauerte und deſſen Ausgang ſich nach einem tapferen und hartnäckigen Widerſtande von Seiten der Sardinier, mit einer völligen Niederlage derſelben endete. Zwölftauſend derſelben blieben auf dem Platze, 4000 Gefangene und 27 Fahnen waren die Trophäen welche Rom an dieſem Tage eroberte. Der Feldherr der Carthager ſowie noch zwei andere Generale derſelben, Hannon und Magon und der junge Hioſtus, fanden ihren Tod auf dem Schlachtfelde, und Harſicoras, der mit einem Streiche ſeine Freunde, ſeinen Sohn und die Freiheit ſeines Vaterlandes untergehen ſah, gab ſich ſelbſt den Tod.

Der Sieger verfolgte jetzt die Trümmer des geſchlagenen Heeres, unterwarf die in der Empörung mitbegriffenen Städte, denen er ſtarke Contributionen an Geld und Naturallieferungen auflegte, und ſchleifte Cornus, einen Ort von 5000 Einwohnern, der die Hauptſtadt des kleinen Landes geweſen zu ſeyn ſcheint, in welchem Harſicoras gebot.

Dieſer Sieg ſicherte Rom für lange Zeit den Beſitz von Sardinien und die Ruhe wurde jetzt mehrere Jahre

Digitized by Google

hindurch nur durch einzelne, von den Carthagern aufgeregte, im Ganzen aber wenig bedeutende, Empörungen der Bergbewohner, geſtört.

Vierzig Jahre nach Harſicoras Niederlage, im J. Roms 575, erregten aber Urſachen welche der Schmeichler der Römer, Titus Livius, nicht angiebt, die man aber theils den Bedrückungen der römiſchen Prätoren, theils der unverwüſtlichen Freiheitsliebe der Sardinier zuſchreiben muß, einen neuen allgemeinen Aufſtand, in deſſen Folge der Conſul Tiberius Sempronius Grachus mit einem Heer von 22,400 Mann Fußvolk und 1200 Reitern in Sardinien landete.

Die Inſulaner hatten indeß ihre Maßregeln ſo gut ergriffen, daß es zwei Feldzüge bedurfte um den Aufſtand zu dämpfen. Der erſtere verging unter einer Menge kleiner Gefechte, bei denen die Sardinier, trotz ihres tapferen Widerſtandes, doch viel an Menſchen und Waffen verloren und der ſich damit endete, daß der Conſul ſeine Winterquartiere in den den Römern treugebliebenen Städten bezog. Während dieſer Zeit gewann jedoch die Empörung immer mehr Ausdehnung und ſelbſt Caralis trat in den Bund für die Unabhängigkeit, aber auch diesmal krönte das Glück nicht die edlen Anſtrengungen der Sardinier. Geſchlagen in mehreren Gefechten, unterlagen ſie auf allen Punkten; eine Menge der Ihrigen blieben theils auf dem Schlachtfelde oder fielen in die Hände der Feinde, und faſt die ganze Inſel mußte ſich diesmal unter das Joch der Sieger beugen.

Tiberius Grachus, voll Begierde alle Früchte ſeines Sieges zu pflücken, glaubte ein Beiſpiel geben zu müſſen um die Feinde Roms für immer von dem Gedanken zurückzuſchrecken, der Weltſtadt eine ihrer Provinzen zu entreißen. Er erhob nicht allein ſtarke Kriegscontributionen und verdoppelte die gewöhnlichen Auflagen, ſondern ließ ſich auch Geißeln ausliefern und ſchaffte außerdem faſt alles Zugvieh und Heerden, ſo wie alle junge, waffen-

fähige Mannſchaft nach Rom.... Man ſieht das Intereſſe der Politik überwog bei den Römern ſtets das der Menſchheit. —

Ein ſo entſcheidender Erfolg erfüllte Rom mit Freude; der ſiegreiche Conſul erhielt bei ſeiner Rückkehr die Ehre eines Triumphes: zwei Tage feierte man öffentliche Feſte und vierzig große Dankopfer wurden den Göttern Roms gebracht. Der Triumphator hing feierlich in dem Tempel der Aurora (Dea matuta) ein Gemälde auf welches die Geſtalt Sardiniens und eine Abbildung der vorgefallenen Gefechte darſtellte und deſſen pompbafte Unterſchrift beſagte: daß die Heere der Republik, nachdem ſie ihre Bundesgenoſſen befreit, Tribute erhoben und 80,000 Mann theils getödtet, theils gefangen genommen hätten, triumphirend und mit Beute beladen in ihre Heimath zurückgekehrt wären *).

*) Der Pater Napoli will der Angabe nicht Glauben ſchenken daß 80,000 Sardinier getödtet oder gefangen genommen worden wären und behauptet: daß der römiſche Feldherr ſein Büllетin übertrieben habe. Möglich, denn dergleichen findet heutzutage noch ſtatt. Da er aber meint: man müſſe wenigſtens 5000 von jener Zahl abziehen, ſo iſt eine ſolche Verkleinerung nicht ſonderlich der Rede werth. Uebrigens macht er die ſcharfſinnige Bemerkung: daß die Decade des Titus Livius, in welcher ſich das 61ſte Buch ſeiner Geſchichte befindet, aus welchem dieſe Angaben genommen ſind, apokryphiſch und deſſen Authenticität beſtritten worden ſey. Zum Unglück erzählen jedoch andere Schriftſteller des Alterthums den Hergang faſt genau eben ſo und allgemein bekannt iſt es, daß in einer gewiſſen Epoche, die keine andere als die des Triumphes des Tiberius Grachus geweſen ſeyn kann, auf dem Forum in Rom eine ſolche Menge ſardiniſcher Sklaven zu verkaufen war, daß höchſt wahrſcheinlich hierdurch ein römiſches Sprüchwort entſtand von dem wir ſpäter Gelegenheit haben werden zu ſprechen.

Digitized by Google

Elftes Capitel.

Die ſardiniſchen Bergbewohner widerſtehen den Römern noch ferner. — Sie verheeren deren Niederlaſſungen. — Barbariſches Mittel welches die Römer anwenden ſie zu zwingen.

Zwei ſo blutige Lehren innerhalb vierzig Jahren, raubten den Sardiniern die Ausſicht ihren Feinden, die immer mehr zur Weltherrſchaft vorſchritten, im offenen Felde widerſtehen zu können. Bald entſchied jetzt auch der Ausgang des dritten puniſchen Krieges und Carthago's Vernichtung, den großen Streit welcher bisher die Welt getheilt hatte und beſtimmte deren Schickſal. Die Sardinier mußten ſich dem allgemeinen Looſe ergeben und ſich unter das Joch der Nothwendigkeit beugen.

Die Bewohner der Städte, die Grundbeſitzer der Ebene und die Kaufleute in den Hafenplätzen, gewöhnten ſich, weiter vorgeſchritten in der Civiliſation und die Annehmlichkeiten des Friedens kennend und fühlend, auch bald daran und ſuchten unter dem Schutz der Römerherrſchaft die Vortheile zu genießen welche deſſen einſichtsvollere Regierung den überwundenen Völkern gewährte; diejenigen dagegen in deren ſtolzen Seelen die heilige Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit fortlebte und die ſich nicht mit dem Gedanken an eine fremde Herrſchaft zu verſöhnen vermochten, verbannten ſich ſelbſt und ſchloſſen ſich an die kleinen unabhängigen Völkerſtämme im Innern des Landes an, wo ſie vereint mit den Ilienſern, jenen Nachkommen der trojaniſchen Colonie, und mit den Enkelſöhnen von Jolas Gefährten, die nach dem Ausſpruche des Delphiſchen Orakels, ihre Freiheit für unvergänglich hielten, ein rauhes Leben führten und von den über ihren unbezähmbaren Widerſtand erbitterten Römern den Namen Balari und Barbari, d. h. Räuber und Barbaren, erhielten, eine Benennung, welche die ſtolzen Welteroberer allen denen beizulegen pflegten, die

Muth genug beſaßen ihr Joch nicht tragen zu wollen, und die ſich im Zeitenlaufe in die von Barbaricini verwandelt hat, unter welcher man noch heutiges Tages jenen ſelbſt durch das Chriſtenthum wenig civiliſirten, Theil der Einwohner von Sardinien begreift, der die Barbargia bewohnt.

Geſtehen muß man indeß auch, daß dieſe Bergbewohner alles Mögliche thaten um einen Namen zu verdienen der ſo gut zu ihren Gewohnheiten und Sitten paßte. Nicht immer blieben ſie in ihren Wäldern, Felſen und Höhlen verborgen und begnügten ſich hier mit der Milch ihrer Ziegen, ihrem groben Gerſtenbrode und ihren Waldfrüchten, ſondern oft ſtürzten ſie wie die Raubthiere aus ihren unzugänglichen Schluchten hervor, verheerten das Gebiet der römiſchen Niederlaſſungen und kehrten dann mit Beute beladen, in ihre Schlupfwinkel zurück. Vergebens ſetzten ihnen die römiſchen Prätoren Truppen entgegen; immer wußten ſich die gewandten, unerſchrocknen Räuber, ſelbſt wenn ſie durch Durſt nach Rache oder Beute zu weit vorgedrungen waren, wieder auf Pfaden zu retten die für jeden Andern unzugänglich waren, und während man oft noch in ihrer Verfolgung begriffen war, ſannen ſie ſchon in ihren ſicheren Verſtecken, auf neue Ausfälle.

Dieſe Raub- und Streifzüge der gefürchteten Balares hielten die Römer in immerwährender Bewegung und fügten ihnen oft empfindliche Verluſte zu. Marcus Pinarius vermochte dieſe wilden Stämme erſt zu ſchlagen, nachdem er ſelbſt vorher von ihnen war zurückgetrieben worden und Rom ihm Verſtärkung ſandte. Der Prätor Aurelius Oreſtes und ſpäter Quintus Metellus, trugen gleichfalls nur unvollſtändige Siege über ſie davon.

Ein römiſcher Feldherr, Marcus Pomponius Menius, erſann endlich ein Mittel welches er für geſchickt erachtete dieſe unbändigen Gemüther zu zähmen,

Digitized by Google

das aber dennoch nicht ganz ſo ſeinen Erwartungen entſprach wie er hoffte, und faſt nur dazu diente ſeine Unmenſchlichkeit zu zeigen. Er ließ nämlich Hunde von außerordentlicher Größe und Wildheit aus Italien kommen und dieſe zu dieſer neuen Jagd abrichten. Losgelaſſen in die Berge, zerriſſen die Beſtien einige Unglückliche die Pomponius mit ſeinen Waffen nicht hatte erreichen können und, wird man es glauben? dieſe ſchmachvolle Heldenthat erwarb dem Menſchenjäger in Rom die Ehre eines Triumphes!!

In neueren Zeiten ſah man übrigens Aehnliches, wie nämlich die Befehlshaber einer großen Seemacht unglückliche Neger, die ſich aus dem Joche der Sklaverei in Sümpfe und Wälder zu retten ſuchten, durch hierzu abgerichtete Doggen verfolgen und zerreißen ließen. England hat oft in ſeiner Handelsweiſe Carthago zum Vorbild genommen; dieſen Zug ahmte es den Römern nach.

Es giebt übrigens keine Härte zu welcher ſich Roms Regierung nicht gegen einen Feind berechtigt glaubte, der durch ſeinen Widerſtand ihren Stolz beleidigte und ſo hartnäckig ihrer Rache zu trotzen wußte. Die Bergbewohner welche das Unglück hatten in die Hände der Römer zu fallen, wurden entweder unerbittlich niedergehauen oder als Sklaven in entlegene Provinzen geſchleppt und, wie Florus ſagt, ſo blieb Rom nichts Anderes übrig um dieſe wilden und treuloſen Menſchen zu zähmen, als die Schrecken des Krieges und der Sklaverei fern von der heimathlichen Erde und ohne Hoffnung ſie je wieder zu ſehen, über ſie zu verhängen.*) — Man ſieht die Grundſätze des politiſchen Macchiavelismus ſind älter als man glaubt.

*) Ut gens contumax vilisque Martis metu et desiderio patrii soli possit domari. Florus.

Digitized by Google

Zwölftes Capitel.

Die Römer führen ihre Verwaltung und Geſetzgebung in Sardinien ein. — Eintheilung der Inſel in prätorianiſche Provinzen.

Ueberzeugt endlich von der Unmöglichkeit dieſe rauhen Bergbewohner zu zähmen, begnügten ſich die Römer zuletzt damit ſie gleichſam in ihren Bergen eingeſchloſſen zu halten und ſo vielen Nutzen wie möglich von ihren Eroberungen in Sardinien zu ziehen. Was die Waffen bei ihnen begonnen hatten, ſuchten ſie durch Geſetze und Einrichtungen zu vollenden. Sobald ſie ſich Herren des beſten Theils von Sardinien von der Zeit an ſahen, wo Manlius Torquatus ſeinen Sieg erfocht, ließen ſie es ihre erſte Sorge ſeyn die öffentliche Verwaltung zu ordnen und ſie mit dem in ihren andern Ländern beſtehenden Syſtem in Einklang zu bringen. Zehn Legaten wurden von ihnen nach Caralis, ſchon damals dem Hauptorte für die bürgerliche und militäriſche Verwaltung, geſendet um den Gang der Angelegenheiten und die Geſetzgebung zu ordnen. Eine prätorianiſche Regierung wurde unmittelbar darauf eingerichtet und Cajus Flaminius als Prätor eingeſetzt. Aber erſt lange nachher, als Corſica zu der Sardiniſchen Regierung geſchlagen wurde, erklärte man die beiden vereinigten Inſeln zu der erſten prätorianiſchen Provinz des römiſchen Volkes. Marcus Valerius iſt der erſte welcher in dieſer Eigenſchaft hier regierte. Es war dies die für gewöhnliche Zeitläufe feſtgeſetzte Regierungsform; bei außerordentlichen Umſtänden und großen Staatsbedrängniſſen aber, wurde Sardinien eine conſulariſche Provinz und trat erſt wieder, wenn die Kriſis vorüber war, in den Rang einer prätorianiſchen zurück. Unter dem Conſulat von Marcus Attilius Regulus findet das erſte Beiſpiel eines ſolchen Wechſels ſtatt und es iſt nicht zu leugnen, daß dieſe politiſche Maßregel die geeignetſten

Mittel darbot, die Kräfte eines reichen und fruchtbaren Landes zu entwickeln.

Dreizehntes Capitel.

Gründe der Wichtigkeit welche die Römer auf den Beſitz dieſer Inſel legten.

Die römiſche Regierung war zu ſcharfſichtig um nicht ſogleich alle die Vortheile zu durchblicken, welche ihr der Beſitz dieſer bedeutenden Inſel gewähren konnte, und die Erfahrung von acht Jahrhunderten hat bewieſen, daß ſich Rom hierin nicht verrechnete.

Unter den Vortheilen aller Art welche ſowohl die Lage Sardiniens, als deſſen Induſtrie, Künſte, Handel und daraus entſpringende Reichthümer, den Römern ſicherten, war der mit Recht von ihnen nicht am wenigſten geachtete, die Fruchtbarkeit von deſſen Boden der alles Nothwendige reichlich und in Ueberfluß hervorbrachte. In der That durfte Rom auch von dem Augenblicke an wo es Sardinien zu ſeinen Provinzen zählte, nicht mehr vor einer früher ſo oft erduldeten Hungersnoth bangen, und was uns die Schriftſteller des Alterthums, Hiſtoriker, Geographen und Dichter, von der faſt wunderbaren Fruchtbarkeit dieſer Inſel berichten, macht glaublich, daß die Einwohner die von ihren griechiſchen Vorfahren erlernte Kunſt des Ackerbaues, auf einen hohen Gipfel der Vollkommenheit brachten. Rom fand hier ſtets in den Aernten dieſer damals ſo blühenden Inſel, die ſicherſten und unerſchöpflichſten Hülfsquellen und während der ganzen Zeit ihrer Herrſchaft, lieferte Sardinien nicht allein alles was die unermeßliche Hauptſtadt brauchte, ſondern außerdem noch oft die Bedürfniſſe für zahlreiche Heere.

Digitized by Google

So ſieht man wie Sardinien zugleich die Legionen in Macedonien, Italien und Africa verproviantirte und auf die erſte Aufforderung Maſſen von Getraide nach Rom ſendete, die allen Bedürfniſſen abhalfen. Unter der Prätur von Titus Claudius Nero ſandte Sardinien, außer dem was es ſchon an die römiſche Expedition und Flotte geliefert hatte, die durch Sturm zerſtreut ſich, in ſeinen Häfen wieder ſammelte, ſo viel Getraide nach Rom, daß die alten Magazine der Stadt nicht hinreichten es aufzunehmen und nach Titus Livius Berichte, neu angelegt werden mußten. Derſelbe Fall war unter Lentulus Prätur und der Ueberfluß trieb den Preis der Producte ſo herunter, daß die Lieferanten ſich genöthigt ſahen den Schiffern einen Theil der Ladung zur Vergütigung der Fracht zu überlaſſen.

Außer dem Getraide welches Sardinien Rom in ſo großem Ueberfluſſe lieferte, ſieht man noch wie es demſelben zu verſchiedenen Zeiten, wenn es ſich in Noth befand und der öffentliche Schatz geleert war, den Sold für die Truppen und die Summen zum Unterhalt der Flotte vorſtreckte, und es waren Sardiniſche Städte die es einſt übernahmen nwährend der Strenge des Winters, allein für die vollſtändige Bekleidung der Legionen zu ſorgen.

Faſt zu keiner Zeit war aber der Naturreichthum dieſer Inſel für Rom eine größere Hülfsquelle, als während einer Hungersnoth die zu Ciceros Zeit eintrat. Auf den Vorſchlag dieſes großen Redners, übertrug der Senat die Oberaufſicht über die Herbeiſchaffung der nothwendigen Lebensmittel dem großen Pompejus, der Sardiniens Fruchtbarkeit hatte kennen lernen als er einige Jahre vorher das römiſche Gebiet daſelbſt gegen die Einfälle der Räuber und Corſaren vertheidigte. Pompejus ſandte den Quintus Tullius, den Bruder ſeines erhabenen Freundes, jetzt nach Sardinien um dort für Roms Verproviantirung zu ſorgen, und dieſe Maßregel hatte einen

ſo guten Erfolg, daß die Stadt und das Heer ſchnell aus ihrer Verlegenheit geriſſen wurden.

Aber nicht allein während Roms glänzender Periode nützten Sardiniens Reichthümer der Weltſtadt; die Aernten und die Treue dieſer Inſel blieben ihm bis zu dem letzten Augenblick eines achthundertjährigen Beſitzes; auch haben die Geſchichtſchreiber, Geographen, Redner und Dichter Roms zu allen Zeiten die Vortheile und die Fruchtbarkeit dieſer Inſel geprieſen. Polybius rühmt den Ueberfluß ihrer Erzeugniſſe aller Art; Varron die Schönheit und den herrlichen Anblick ihrer Felder; Horaz ſagt in einer philoſophiſchen Großſprecherei, daß er ſich die reichen Aernten des fruchtbaren Sardiniens nicht wünſche; Strabo, der Zeitgenoſſe des Auguſt, entwirft ein glänzendes Gemälde ihrer unerſchöpflichen Hülfsquellen; Valerius Maximus, der zur Zeit des Tiberius lebte, nennt Sicilien und Sardinien die Vorrathskammern von Rom und Lucan, der unter Nero ſchrieb, ſagt: ſie wären die Speicher der Hauptſtadt der Welt geweſen. Silius Italicus, deſſen hiſtoriſches Gedicht aus Domitians Zeiten iſt, nennt Sardinien den Lieblingsſitz der Ceres und Aelianus, welcher zur Zeit des Alexander Severus in Rom lehrte, nennt die Inſel die treffliche Mutter der Heerden. Zwei Dichter aus der letzten Zeit des römiſchen Reichs, Prudentius und Claudius die unter Theodoſius und ſeiner Söhne Arcadius und Honorius Regierung lebten, beſingen die reichen Aernten Sardiniens, deren Laſten die Speicher Roms faſt niederdrückten, und indem im 5. Jahrhundert Salvianus die Verluſte welche das Reich erlitt, beklagt, ruft er aus: „daß die Vandalen, indem ſie Sicilien und Sardinien verheerten, den Nerv des Reichs zerſchnitten hätten."

Es läßt ſich denken, daß die Römer Werth auf eine ſolche Beſitzung legten und ihre größten Generale und Staatsmänner zeigten bei mehr als einer Gelegenheit, und vorzüglich bei den inneren Kriegen welche die Republik zer-

riſſen, welche Wichtigkeit ſie auf den Beſitz dieſer Inſel legten. So ſieht man z. B. daß Julius Cäſar indem er nach ſeinem erſten Siege über Pompejus ſchnell in Rom einrückte, ſtatt die koſtbare Zeit damit zu verlieren, ſeinen Feind zu verfolgen, vielmehr ſich damit beſchäftigte Sicilien und Sardinien, als die Kornkammern Roms, zu beſetzen.

Sein Adoptivſohn Octavian legte keinen geringern Werth auf dieſe Inſel und als er mit Antonius ſich in das Reich theilte, verlangte er ausdrücklich daß Sardinien zu ſeinem Antheile gehören müſſe; als aber ſpäter Feindſchaft zwiſchen ihm und ſeinem Bundesgenoſſen eintrat, da wandte er alle Mittel, Gewalt, Verſprechungen und Beſtechungen an, um ſich den Beſitz der Inſel zu ſichern. Kaiſer geworden endlich, erhob er Sardinien, das er ſtets die Abſicht hatte einmal zu beſuchen, zum Rang der dritten Provinz des römiſchen Staats.

Vierzehntes Capitel.

Niederlaſſungen und Arbeiten der Römer in Sardinien.

Dieſer hiſtoriſche Ueberblick, den man bedeutend ausdehnen könnte, beweiſt daß Montesquieu ſich einen Irrthum zu Schulden kommen ließ als er nach Anführung der Stelle des Ariſtoteles, wo dieſer von den Verheerungen ſpricht welche die Carthager in Sardinien anrichteten, ſagt: „Sardinien hatte ſich zur Zeit des Ariſtoteles noch nicht wieder erholt und es iſt noch in derſelben Lage bis auf den heutigen Tag.*)

*) Esprit des Lois, Liv. XVIII. Chap. 3.

Ob das was der Verf. des Geiſtes der Geſetze über den gegenwärtigen Zuſtande der Inſel ſagt, nicht übertrieben iſt wird ſich in den Folge entwickeln; in Betreff der Zeiten aber welche der carthaginenſiſchen Herrſchaft folgten, ſtraft der hohe Wohlſtand den Sardinien unter den Römern genoß, ſeine Behauptung vollkommen Lügen.

Weit entfernt wie ihre Vorgänger, die Fluren Sardiniens zu verwüſten und die friedlichen Einwohner mit einem unerträglichen Joche zu belaſten, ermunterten die Römer vielmehr den Ackerbau, und eben ſo mild und großmüthig gegen die welche ſich ihrer Herrſchaft unterwarfen, als ſtreng und ſelbſt grauſam gegen Empörer, bemühten ſie ſich ſowohl durch Inſtitutionen als durch nützliche öffentliche Werke, die immer großartig wie ſie ſelbſt waren, Gegenden zu verbeſſern und zu ſchmücken, die ſchon von Natur ſo vielen Reiz hatten. Treu einer wohlüberlegten Politik, ließen ſie es ſich angelegen ſeyn die Sardinier auf das Innigſte mit Roms Schickſal zu verbinden und ſie daran zu gewöhnen ihr Intereſſe mit dem der Metropole als eines anzuſehen. Die vorzüglichſten Städte der Inſel, Caralis, Sulci, Neapolis, Boſa, Nora, Olbia, Forum Trajani, wurden zum Rang römiſcher Städte erhoben und ihren Einwohnern die Vorrechte und Ehren römiſcher Bürger verliehen. Man gründete zwei neue Colonien, die eine zu Uſellis, die andere zu Turris Lybiſonis; mehreren anderen Ortſchaften wurde der Rang von Bundesſtädten verliehen.*) Vornehme Sardinier verwalteten in Rom wichtige Aemter und eine große Zahl römiſcher Familien, ließ ſich in Sardinien nieder. Dieſe Zuſammenſchmelzung der beiden Nationen, rief nach und

---

*) Die Zahl dieſer ſogenannten Bundesſtädte iſt nicht genau bekannt; ihr Daſeyn jedoch gewiß. Die Bundesſtädte in Sardinien, ſagt Titus Livius im 16ten Capitel des 33ſten Buchs, boten dem Proprätor Cornelius Mammula, den Sold und den nöthigen Unterhalt für die Truppen an, da Rom dies nicht zu liefern im Stande war.

Digitized by Google

nach eine gegenſeitige Zuneigung hervor, die nur zuweilen durch die Aufſtände der Bergbewohner, die mitunter ſchlechte Verwaltung der Prätoren, und die innern Partheikämpfe im Römerreiche, getrübt wurde.

Zeit und Menſchenhand haben die Gebäude niedergeſtürzt welche Rom auf verſchiedenen Punkten der Inſel errichten ließ, aber obſchon Jahrhunderte ſeitdem verheerend vorüberzogen, ſo ſieht man dennoch in den Trümmern welche blieben, die Spuren der Großartigkeit die dieſes Volk allem was es ſchuf, aufzudrücken wußte. Um den nördlichen und ſüdlichen Theil der Inſel mehr mit einander zu verbinden, bauten die Römer eine prachtvolle Straße die von Caralis bis zu der neuen Colonie von Turris Lybiſonis führte, und durch die Arbeiten welche die piemonteſiſche Regierung vor ohngefähr funfzig Jahren begann um dieſen Weg zwiſchen Cagliari und Saſſari wieder herzuſtellen, ſind nach und nach eine Menge ſchöner Ueberreſte dieſer alten Römerſtraße entdeckt worden. In Caralis befand ſich ein weites Amphitheater von dem man noch den Umkreis und die Trümmer ſieht. Nahe bei Cagliari, ſo wie unter den Ruinen des alten Turris, heutzutage Torre, und denen von Nora, finden ſich Spuren einer prachtvollen Waſſerleitung. Dauerhafte Brücken wurden von den Römern über die Flüſſe geführt, an den Orten wo Schwefel- und Mineralquellen ſprudeln, ein Naturreichthum den die Römer ſehr ſchätzten, errichteten ſie prachtvolle Gebäude und die einſt berühmten Minen Sardiniens, die jetzt ganz verlaſſen ſind, wurden von ihnen ſorgfältig angebaut.

Wir werden ſpäter auf dieſe Ueberreſte der Römerwelt in dieſen Gegenden zurückkommen, für jetzt mag das Wenige hier genügen um zu zeigen, welchen Werth Rom auf den Beſitz dieſer Inſel legte und wie es alles that um den Zuſtand, den Ackerbau und die Künſte einer Provinz

zu heben, die es mit Recht zu ſeinen vorzüglichſten Beſitzungen zählte.

Funfzehntes Capitel.

Von dem römiſchen Auflageſyſtem. — Gewöhnliche und außergewöhnliche Contributionen und Ausſchreibungen.

In Betreff der Auflagen wurde Sardinien eben ſo wie Sicilien, als eine der begünſtigtſten Provinzen behandelt. Man entrichtete in dieſen den Zehnten von allen Erderzeugniſſen und nannte ſie deswegen Decumanae, zum Unterſchiede von minder begünſtigten Provinzen, die man Stipendiariae nannte und die einen feſtſtehenden Tribut (Vectigal certum) der unabhängig von dem mehr oder minderen Ertrage der Aernten war, geben mußten. Die Auflagen der Erſteren waren daher nicht immer gleich und hießen Vectigal incertum.

Dieſe Contributionen, deren Summe durch Schätzung ausgemacht ward, wurden theils in Rom ſelbſt durch das Miniſterium der Conſuln, theils in der Inſeln durch abgeordnete Magiſtrate beſtimmt, und die hierzu gerichtlich ernannten Perſonen, lieferten dann den Betrag in baarem Gelde in den öffentlichen Schatz ab, die Contribuenten hatten aber die Wahl, jene entweder in natura oder auch in Gelde abzufinden.

Außer dieſer Abgabe in Gelde, mußte Sardinien jährlich noch einen zweiten Zehnten (Decumanum alterum) in Producten geben, welcher zum Unterhalt des Heeres und zur Proviantirung der Magazine angewendet wurde und für welchen ein gegenſeitig beſtimmter Preis vergütigt ward.

Digitized by Google

In außerordentlichen Fällen ſchrieb aber die Regierung noch beſondere Requiſitionen in Naturproducten aus, welche gleichfalls zu einem beſtimmten Preiſe vergütigt wurden. *) Bei mehreren Gelegenheiten, wie wir z. B. gleich eine erwähnen werden, beſtrafte man Aufſtände oder das was man wenigſtens ſo nannte, theils durch Vermehrung der Abgaben, theils durch Geldbußen; dieſe Maßregeln waren jedoch immer nur temporär und für gewöhnlich das römiſche Auflageſyſtem in Sardinien ſo wie wir es hier zeigten.

Sechzehntes Capitel.

Verwaltung der Prätoren. — Plackereien und Unterſchleife.

Sardiniens Reichthum, die Freigebigkeit ſeiner Einwohner und die Nähe der Metropole, machten daß man dieſe Prätur ſehr ſuchte und ſie als einen der beſten Plätze auswärts Rom betrachtete. Der Biſchof Fara **) hat alle alten Geſchichtsbücher durchwühlt um eine genaue Liſte der Prätoren herauszubringen welche Sardinien einſt regierten, und man findet hier mehrere hochberühmte geſchichtliche Namen wie Cornelius, Mucius, Lentulus, Flaminius, Claudius, Fabius ꝛc. Leider mußte jedoch Sardinien die Ehre, durch ſolche hiſtoriſche Perſonen regiert zu werden, oft theuer genug bezahlen,

*) Imperatum emptum (Bezahlte Requiſitionen). T. Liv.

**) De rebus Sardus.

Digitized by Google

da die Mehrzahl derſelben nicht ſowohl um hier Recht und Gerechtigkeit zu verwalten, als Reichthümer zu ſammeln, dieſe Stelle nachgeſucht hatte. Roms politiſche und finanzielle Inſtitutionen, die wohlwollenden Abſichten der Regierung und die ſtaatsbürgerlichen Garantien welche die Freiheit der Sardiniſchen Städte ſchützen ſollten, waren nicht hinreichende Dämme genug für den Stolz und die Habſucht von Menſchen, die auf die Gunſt der Staatsoberhäupter rechnen konnten und kein anderes Intereſſe als das der Befriedigung ihrer Lüſte kannten.

Man kann ſich einen Begriff von dem hohen Wohlſtande Sardiniens machen, einem Wohlſtande von dem es jetzt ſehr weit entfernt iſt, wenn man die Plackereien und Räubereien dieſer Prätoren ins Auge faßt. Die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Abgaben welche der Staat forderte, waren nur ein Theil der Laſten die der Sardinier tragen mußte, denn es reichte nicht hin daß man, um die Habgier der Prätoren während ihrer Anweſenheit zu befriedigen, dieſe Leute gleichſam mit Gold vollſtopfte, ſondern wenn ſie abreiſten, mußten ſie auch noch mit Geſchenken beladen werden um ſo in der Ferne noch von dem Marke des Landes zehren zu können. Sardinien hatte auch ſeine Verrus, denen nichts als die Berühmtheit ihres Verbrechens mangelte.

Durch einen ſeltſamen Zufall mußte es ſich übrigens fügen, daß der große römiſche Redner, der mit ſo viel Kraft das Raubſyſtem aufdeckte welches Sicilien verheerte, das Unglück hatte, einen Sardiniſchen Prätor zu vertheidigen, der nicht minder ſchlecht und nichtsnutzig war, und dieſe Inſel nicht weniger gedrückt hatte als Verrus Agrigent und Syrakus. Dieſer Menſch hieß Marcus Aemilius Scaurus und überließ ſich hier ſo vielen Ausſchreitungen, daß Sardiniens Städte, und namentlich Nora, trotz ihrer Langmuth, ſich endlich genöthigt ſahen, ihn in Rom zu belangen. Leider waren ſie nicht ſo glücklich wie die Sicilianer, die Cicero zu ihrem Anwald er=

wählt hatten. Ihre Klage wurde durch einen minder berühmten Sachführer, den Valerius Triarius, vor Gericht gebracht und der Ankläger des Verrus trat hier gegen dieſen in der Rolle eines bezahlten Vertheidigers des Unrechtes auf indem er dabei alle Schärfe ſeiner Beredſamkeit entwickelte und weder Spott noch Seitenblicke gegen ein unſchuldiges Volk ſparte, das das große Unrecht beging, ſich nicht klaglos durch den Sprößling einer römiſchen Patricierfamilie ausſaugen laſſen zu wollen. Geſtehen wir, dieſer Punkt in Cicero's Leben macht ſchwerlich etwas Anderem als der Beugſamkeit ſeines Talentes Ehre.

Ein anderer Prätor, Titus Albutius, wurde ebenfalls ſeiner Raubſucht und Unmenſchlichkeit wegen ein Gegenſtand der öffentlichen Anklage, und kein geringerer als Julius Cäſar ſelbſt, trat hier als Kläger gegen ihn auf. Der große Mann hatte damals den Rubicon noch nicht überſchritten und, eben ſo gewandter Redner als großer Feldherr, überſchüttete er den Bedränger Sardiniens mit einer ſolchen Maſſe treffender Spöttereien, daß ſie wohl die aufwogen welche Cicero gegen die Unterdrückten geſchleudert hatte. . . . Dies war aber auch die einzige Genugthuung welche die Opfer erhielten.

Wie es ſcheint ſo war dieſes räuberiſche Benehmen der römiſchen Adminiſtratoren in Sardinien, nach und nach ſo gleichſam zur Mode geworden, daß dieſe Menſchen es zu verlangen ſchienen, man ſolle ihnen Dank für die Uebelſagen die ſie nicht thaten. Ein Quäſtor dieſer Provinz, Cajus Grachus war wegen Ungehörigkeiten den Tribunalen angezeigt worden und die Art wie er ſich vertheidigte, läßt ahnen wie ſeine Collegen waren. Er verſicherte, daß er keine Geſchenke erzwungen, den Männern ihre Weiber nicht geraubt, ſich nicht der Völlerei und Liederlichkeit ſchuldig gemacht habe, und behauptete mit einem edlen Stolz: daß er der Einzige ſey der ſich in dieſer Provinz nicht bereichert hätte, ſehr verſchieden von

Digitized by Google

allen andern, „welche große Gefäße mit Gold angefüllt wieder fortſchleppten, die ſie mit Wein gefüllt mitgebracht hätten." Dieſe Gründe fand man ſo triftig, daß der Angeklagte einſtimmig freigeſprochen wurde.

Nicht beſtrafen, heißt ſchweigend das Verbrechen ermuntern. In der That findet man auch nur ein Beiſpiel daß ein Sardiniſcher Prätor, Veſanus Lenas, wegen Erpreſſungen und Ausſchreitungen ſtrenge beſtraft wurde. Man muß einem Jeden Gerechtigkeit wiederfahren laſſen; es war ein Kaiſer der den gedrückten Sardiniern eine Genugthuung gewährte, die ſie von dem republikaniſchen Senat nicht hatten erhalten können, und dieſer Kaiſer hieß — Nero.

Siebenzehntes Capitel.

Cato der Cenſor, wird Prätor in Sardinien. — Er findet hier den Dichter Ennius und nimmt ihn mit nach Rom. —

Dieſe lange Reihe habſüchtiger Magiſtrate und ſchaamloſer Plünderer, wurde jedoch zuweilen durch ehrenvolle Ausnahmen unterbrochen und die bemerkenswertheſte darunter durch das hiſtoriſche Andenken welches ſie hinterließ, iſt die ſo Marcus Portius Cato in der Ausübung ſeiner Prätur, in Sardinien darbot. Ernannt zu dieſem wichtigen Poſten, beſchäftigte er ſich ohne Unterlaß mit der Abſtellung der Mißbräuche und mit Erleichterung des durch ſeine Vorgänger ſo hart bedrückten Volkes. Er ſchaffte die bei dem Antritt eines neuen Prätors eingeführten Geſchenke, ſo wie die außerordentlichen Koſten für

deſſen Unterhalt während ſeiner Anweſenheit auf der Inſel, ab, denn mit Recht hielt er dafür, daß aller dieſer Pomp nicht zur Aufrechthaltung der Würde der Regierung nöthig ſey und der Einfachheit und Mäßigkeit republikaniſcher Sitten widerſpreche. Das Gezücht der Schmeichler, Liebediener und Paraſiten wurde von dieſem wahren und tugendhaften Republikaner verjagt und mit Strenge verfuhr er gegen die Landplage, die Wucherer.

Den Ackerbau liebend, den er wie Serranus und Cincinnatus mit eigner Hand trieb, ſuchte er demſelben den höchſten Flor zu verſchaffen und in der That gelangte auch Sardinien unter ihm zu einer glänzenden Stufe des Glücks. Wie ein Vater regierte Cato hier und führte überall Ordnung und Gerechtigkeit ein. Wenn er ſeine Provinz, die aus den Inſeln Sardinien und Corſica beſtand, durchreiſete, dann ſchleppte er kein müßiges und glänzendes Gefolge hinter ſich her und nur ein einzelner Diener, der ſeine einfache Kleidung und die heiligen Gefäße zum Opfer trug, folgte ihm. Dies war, wie Plutarch ſagt, die ganze Equipage und das ganze Gefolge des mächtigen römiſchen Prätors. *)

Einem ſo tugendhaften Bürger konnte es natürlich in der ſchon verdorbenen Römerwelt nicht an Feinden fehlen; Cato wurde während ſeiner Prätur vierundvier=

---

*) Dieſe edle Einfachheit erinnert an einen faſt ähnlichen Zug von einem unſerer großen Zeitgenoſſen, der wohl hier verdient in Parallele geſtellt zu werden. Als Jefferſon, Präſident der Ver. Staaten von N. = America, ſich nach Washington begab um den erſten Congreß in dieſer Stadt zu eröffnen, machte er gefolgt von einem einzigen Bedienten zu Pferde eine Reiſe von mehreren hundert Meilen und führte ſeine ganze Bagage in einem kleinen Mantelſacke mit ſich. Nach ſeiner Ankunft vergingen mehrere Tage ehe man ſelbſt wußte wer er war und zufällig nur fanden ihn einige Congreßdeputirte in dem kleinen Zimmer eines einſamen Gaſthauſes, wo ſie ſelbſt hingekommen waren ſich eine Wohnung zu ſuchen.

Digitized by Google

zig Mal angeklagt, aber auch eben ſo oft als ſchuldlos erkannt.

Während ſeines Aufenthaltes auf Sardinien lernte er hier den Dichter Quintus Ennius kennen, der in Calabrien geboren, dieſe Inſel ſeit mehreren Jahren zu ſeinem Aufenthalte erwählt hatte. Obſchon bereits ſehr betagt*) nahm Cato doch noch Stunden im Griechiſchen bei ihm und als ſeine Prätur zu Ende ging, da bat er den Dichter ihn nach Rom zu begleiten, wo man das Geſchenk welches er hierdurch der Weltſtadt machte, zu würdigen verſtand. Ennius Gegenwart in Rom verlieh daſelbſt der Literatur einen glücklichen Impuls und es iſt bekannt daß der Dichter hier ſeine Annalen der Republik und eine anſehnliche Menge Tragödien ſchrieb, von denen nur einzelne Fragmente auf uns gekommen ſind.

Achtzehntes Capitel.

Zeit der Bürgerkriege. — Marius und Sylla. — Cäſar und Pompejus. — Antonius und Octavian.

Vereint auf das Innigſte mit der römiſchen Republik und ganz wie dieſe organiſirt und verwaltet, mußte Sardinien nothwendig alle Glücksphaſen Roms mitempfinden. Während der Unruhen der Bürgerkriege erlitt die Inſel daſſelbe Geſchick der andern Provinzen und wurde nach den Umſtänden und Ereigniſſen des Krieges, von den verſchiedenen Parteien zerriſſen. In den blutigen Kämpfen zwiſchen Marius und Sylla, ſandte der Letztere

*) Er zählte ſchon 70 Jahre.

Digitized by Google

den Lucius Philippus nach Sardinien um den Quintus Antonius zu erſetzen, der daſelbſt im Namen des Marius gebot und im Widerſtande gegen Philippus mit den Waffen in der Hand fiel. Später kam Aemilius Lepidus um den von Sylla ernannten Prätor, Quintus Lutantius zu verjagen; doch konnte er, obſchon er viele Beweiſe von Muth gab, nicht zu ſeinem Zwecke gelangen. Syllas Partei war faſt immer in Sardinien herrſchend und nie konnte die des Marius dauernd daſelbſt die Oberhand gewinnen.

Derſelbe Fall trat in den Kriegen zwiſchen Cäſar und Pompejus ein. Sardinien hatte hiebei das Glück dem aus Grundſatz anzuhängen der Sieger bleiben ſollte. Wie wir früher bereits bemerkten, ſo ſah Cäſar alle Vortheile ein welche ihm dieſe Inſel gewähren konnte und ſandte deswegen jetzt den Marcus Valerius hin um daſelbſt in ſeinem Namen zu regieren. Hingeriſſen durch den Glanz von Cäſars Siegen, erklärten ſich die Bewohner von Caralis auch ſogleich für ihn und verjagten den Prätor Marcus Cotta. Als Cäſar vernahm, daß die von Varro und Cato befehligte Flotte des Pompejus das Africaniſche Meer durchſchwärmte, begab er ſich ſelbſt nach dieſer Provinz und verlangte hier von den Sardiniern Unterſtützung an Menſchen, Waffen, Geld und Lebensmitteln, die ihm auch ungeſäumt zugeſandt wurden, obſchon die Inſel zugleich mehrere Abtheilungen von Pompejus Heer, der einen Theil von Sardinien beſetzt hielt, ausrüſten helfen mußte. Nachdem Cäſar ſeinen Zug in Aegypten geendet hatte, hielt er ſich beinahe einen Monat in Caralis auf, wo er im Triumph empfangen wurde und von wo aus er die Einwohner von Sulci, die der von Naſidius befehligten feindlichen Flotte Zuflucht und Unterſtützung gewährt hatten, eine außerordentliche Geldbuße von 100,000 Seſtertien auflegte und ihnen außerdem noch gebot, ſtatt wie bisher den zehnten Theil, den achten Theil ihrer Aernten zu ſteuern, auch neben-

bei noch die Güter derer confiſciren und verkaufen ließ, welche ſeinen Feinden den mehrſten Vorſchub gethan hatten.

Nach Cäſars Tode ſuchte ſein Neffe Octavian bei der Theilung mit Antonius, Sardinien für ſich zu erhalten und obſchon er deſſen Küſten nicht immer vor den Einfällen ſeiner Feinde zu ſchützen vermochte, ſo blieb er doch fortwährend im Beſitz der Inſel. Man muß geſtehen daß es für Sardinien mitten unter ſo vielen Unruhen und Kämpfen, eine beſondere Gunſt des Schickſals war, immer und faſt ausſchließend der ſiegreichen Parthei angehört zu haben.

Nachdem endlich durch Auguſtus der Welt der Friede wiedergegeben worden, theilte Sardinien ſowohl unter dieſem Kaiſer als unter deſſen Nachfolgern und bis zu der Epoche der Auflöſung des Reiches, das Loos aller andern Glieder dieſes großen politiſchen Körpers. Hingegeben den empörendſten Bedrückungen, den wildeſten Leidenſchaften, der Anarchie, der Willkühr und allen Arten von Verbrechen und Laſtern, athmete momentan das unglückliche Land in einzelnen Zwiſchenräumen unter edlen und weiſen Fürſten wieder auf, die gleichſam für Augenblicke im Laufe der Zeiten aufzutreten ſchienen, um dem Menſchengeſchlechte, das ſo lange Zeiten hindurch unter dem Joch der nichtswürdigſten und elendeſten Tyrannen welche die Geſchichte kennt, ſeufzte, einigen Troſt zu gewähren. In dieſer langen, düſteren Reihe von Ereigniſſen, tritt kein bedeutender Zug hervor der Sardinien beſonders beträfe, wenn man nicht eine Expedition ausnimmt die nur als neuer Beweis dienen kann, wie tief die Achtung für Menſchenleben unter der damaligen Verwaltung geſunken war. Nach ſo viel innern Kriegen und Räubereien, mußten nothwendig die Berge Sardiniens, in denen Roms Herrſchaft nie vollſtändig ſich zu gründen vermochte, eine Zufluchtsſtätte für einen Haufen von Verbrechern werden. Unter Tibers Regierung hatte dies Uebel einen ſolchen Grad erreicht,

Digitized by Google

daß man ſich genöthigt ſah Truppenverſtärkungen nach der Inſel zu ſenden um den Räubereien ein Ziel zu ſetzen. In Folge eines Senatsbeſchluſſes ſchaffte man 4000 Juden hin. Dieſe Expedition hatte aber außer ihrem öffentlich ausgeſprochenen Zweck, noch einen anderen den man nicht eingeſtand. Roms Regierung wollte ſich nehmlich von einer Maſſe Menſchen befreien, die „von dem hebräiſchen Aberglauben angeſteckt waren.“ *) Diejenigen welche man nach Sardinien ſendete, waren Freigelaſſene in der Kraft ihrer Jahre, und man glaubte daß wenn dieſe zu einem ſo ſchweren Dienſt gebrauchten Perſonen als Opfer des Climas hier fielen, dieſer Verluſt nicht viel Trauer erregen würde. **) — Es iſt dies ein Beiſpeil hoher Politik welches das ſo ſehr verehrte Alterthum den Folgezeiten gab, die nicht ermangelt haben, es mehrmals nachzuahmen.

Uebrigens hatte ſich Sardinien über Tiber nicht zu beklagen; denn obſchon dieſer Fürſt von Natur weder ſonderlich dankbar noch gefühlvoll war, ſo bezeigte er ſich doch ſo zufrieden mit der Unterwürfigkeit der Inſulaner und ſo gerührt von ihren Leiden, daß er ſie für den Lauf von fünf Jahren von allen Abgaben freiſprach.

---

*) Quatuor millia libertini generis ea superstitione infesta.
Tacit. Annal. Lib. II.

**) Si ob gravitatem coeli interiissent, vile damnum.
Tacit. Annal. Lib. II.

Digitized by Google

Neunzehntes Capitel.

Einführung des Chriſtenthums in Sardinien. — Verfolgungen und Grauſamkeiten. — Zuſtand der Dinge bis zur Auflöſung des Reichs. —

Wenn auch Sardinien während des Laufes ſo langer Zeiten von Schmach und Knechtſchaft keine bemerkenswerthe Veränderung in ſeiner ökonomiſchen, politiſchen und ſocialen Lage erfuhr, ſo empfand es doch jetzt nicht minder als die übrige Welt, die Wirkungen der großen moraliſchen und religiöſen Revolution, die den Anblick des Erdkreiſes veränderte, das Loos der gedrückten Menſchheit verbeſſerte und deren Daſeyn veredelte. Auch für Sardinien war die Einführung des Chriſtenthums die Aera zu einer neuen Ordnung der Dinge.

Ueber den erſten Namen des Verkündigers der Chriſtuslehre auf dieſer Inſel, ſo wie über die Zeit ſeines Auftrittes, ſind die Annaliſten nicht einig unter einander. Vico läßt die Apoſtel Petrus, Paulus und Jacobus in verſchiedenen Zeiträumen auf der Inſel landen; Andere ſchreiben dem heil. Clemens und dem heil. Bonifacius, den erſten Biſchöfen Sardiniens, die Ehre der Bekehrung der Bewohner dieſer Inſel zu. Sey dem nun wie ihm wolle, gewiß iſt daß Sardinien bei guter Zeit das Chriſtenthum empfing und daß eine große Zahl von deſſen Einwohnern mit Inbrunſt den neuen Glauben umfaßte der ihnen eine Menge grauſamer Verfolgungen zuzog. In verſchiedenen Zeiträumen wurde die Inſel mit dem Blute von Glaubensmärtyrern getränkt und noch ſtößt man faſt bei jedem Schritt auf Denkmale, welche die Uebel beweiſen ſo die neue Kirche in dieſen Gegenden zu erdulden hatte. Später werden wir Gelegenheit haben von denen näher zu ſprechen, die durch ihren Geiſt, ih-

ren Eifer und ihren Muth ſich bei dieſer Gelegenheit auszeichneten.

Während Diocletians Regierung war es den unermüdlichen und unerſchrockenen Verbreitern des Glaubens gelungen, faſt die ganze Inſel zur Annahme ihrer Lehre zu bewegen und jetzt war es, daß hier eine der furchtbarſten Verfolgungen losbrach, welche jemals über die Chriſten verhängt wurde. Die Regierung glaubte die neue Lehre in dem Blute von deren Bekennern vertilgen zu können, aber wie immer in ſolchen Fällen, bezweckte man auch diesmal hierdurch nur das Gegentheil; kein Blut und keine Marter konnten den Enthuſiasmus des Volkes dämpfen und beide vermehrten nur den Abſcheu gegen die unmenſchlichen Tyrannen und die Götzenbilder Roms; häufig ſah man die welche geſandt waren den geiſtigen Aufſchwung zu unterdrücken, ſich ſelbſt dem allgemeinen Impulſe hingeben. Im Jahre 303 nach Ch. G. ſandte Diocletian den Effiſius, einen ſeiner Feldherrn, mit einem zahlreichen Corps gegen die Chriſten in Sardinien, aber kaum war Effiſius daſelbſt angelangt, ſo fühlte er ſich ſelbſt durch die Macht des neuen Glaubens angezogen und der, der gegen die Bekenner Chriſtiſein Schwert hatte ziehen ſollen und nicht längſt erſt noch dem Jupiter geopfert hatte, marſchirte nun, das Kreuz in der Hand, gegen die Barbaren im Innern, die immer noch ungezähmt und unabhängig, den Beherrſchern des römiſchen Erdkreiſes nicht minder widerſtanden als dem alten Senate der Republik. Effiſius ſchlug und verfolgte ſie, konnte ſie aber dennoch nicht weder zum Gehorſam noch zum Chriſtenthume bringen. Die Ehre dieſer Bekehrung war einem ſpäteren Kaiſer und vorzüglich dem Pabſte St. Gregorius vorbehalten. Was Effiſius anlangt, ſo büßte er bald ſeine Anhänglichkeit an das Chriſtenthum mit dem Tode, und bis auf den heutigen Tag iſt er noch als St. Effiſio ein Gegenſtand der Verehrung der Sardinier, die zu ihm als einem ihrer Schutzheiligen, flehen.

Digitized by Google

Die Oberhäupter der erſten Kirche und ihre Gehülfen vereinigten mit einer ſtrengen Frömmigkeit und einem heiligen Glaubenseifer, eine große Gewandtheit. Immer unverrückt ihr Ziel vor Augen habend, wußten ſie mit großer Geſchicklichkeit alle ſich ihnen darbietenden Umſtände zu benutzen. Den Zuſtand der Sitten der Zeit, das Streben des Jahrhunderts zu einer neuen Ordnung der Dinge, den wilden Despotismus der die Welt niederdrückte, die Tröſtungen einer Religion die ſich als eine Freundin der Armen und einen Stab der Gebeugten zeigte, die Liebe zur Neuheit und die ohne Unterlaß durch einen Haufen von Wundern und übernatürliche Ereigniſſe, in Spannung erhaltene Begeiſterung der Völker. Sie ſahen ein daß, wie ein neuerer Schriftſteller ſagt, allemal unfehlbar denen die Herrſchaft der Welt zufällt, die es über ſich nehmen das Geiſtige zu leiten, und daher ſuchten und ſtrebten ſie auch darnach ihre Bekehrungen bis auf die Herren der Nation und die Sieger der Erde auszudehnen. Ein vollſtändiger Triumph krönte endlich dieſe Arbeiten und der chriſtliche Glaube wurde nicht allein die Religion der Imperatoren des Römerreiches, ſondern auch der Barbaren welche ſpäter deſſen Provinzen verheerten.

Unglücklicherweiſe konnten aber die erſten Verbreiter des Glaubens ihren Neophyten weder eine Uebereinſtimmung im Glauben noch in der Lehre geben, die ſie ſelbſt nicht beſaßen. Zahlloſe Ketzereien, die mit den Waffen in der Hand angegriffen und vertheidigt wurden, brachten furchtbare innere Zerrüttungen hervor und machten nicht weniger Blut vergießen als in den Kämpfen des Chriſtenthums mit dem Heidenthume, und in den früheren der bürgerlichen Parteiungen, gefloſſen war. Alle dieſe Barbaren, die ſchwerlich ſonderlich viel von den Schönheiten der Moral begriffen welche man ihnen predigte, warfen ſich in die theologiſchen Streitigkeiten und die Subtilitäten der Controverſen, und indem ſie glaubten die verſchiedenen Arten wie man das Myſterium der Dreieinigkeit erklärte,

Digitized by Google

durch und durch zu verſtehen, wurden ſie, kaum bekehrt, Verfolger. Da ihre Art zu discutiren, ſagt jener oben ſchon erwähnte Schriftſteller *), ſehr nach der Heftigkeit ihrer alten Gewohnheiten ſchmeckte, ſo machten ſie in der That eine große Zahl von Märtyrern und da ſie ſich zu der Lehre des Arius bekannten die, wie es ſcheint, einen großen Reiz für ſie hatte, ſo opferten ſie alle diejenigen hin welche dieſer Lehre widerſtrebten oder auch nur deren Trefflichkeit und Klarheit nicht zugaben.

Die Vandalen, eifrige Arianer, verbannten als ſie Herren der Provinzen Africas geworden waren, 500 Biſchöfe und einen Haufen von deren Anhängern, nach Sardinien, die ſich glücklich preiſen konnten um dieſen Preis ihr Leben gerettet zu haben.

Nachdem dieſe große Umwälzung vollendet war, empfand Sardinien, beraubt durch ſeine inſulariſche Lage und durch die Wirkung der neuen Geſtaltung der Dinge, des traurigen Vorrechtes der Schauplatz wichtiger und entſcheidender Ereigniſſe ſeyn zu können, nur noch bei einem dumpfen Hinſchmachten in Zwiſchenräumen die Erſchütterungen der politiſchen und religiöſen Ereigniſſe welche die Hauptſtadt ihrer Souveraine bewegten, und als der weite Römerſtaat in zwei Kaiſerreiche ſich trennte, da fiel die Inſel dem morgenländiſchen Reiche zu. Um dieſe Zeit der Theilung war es denn auch, daß es ſeine locale Verwaltung verlor und fortan zu der Präfectur der Africaniſchen Provinzen gehörte von wo aus es durch Statthalter regiert wurde. Dies alles mußte aber nothwendig die Folge haben, daß die ohnedem immer ſchlechter werdende Regierung Sardinien nach und nach faſt ganz aus den Augen verlor und ſo ſehen wir es denn von hier an verachtet, vergeſſen und den Launen und der Willkühr von Unterbeamten preisgegeben.

*) Fiérée.

Zwanzigſtes Capitel.

[L]andung der Vandalen. — Sie erobern Sardinien, verlieren es wieder, bemächtigen ſich deſſelben von neuem und werden endlich für immer daraus vertrieben.

Beinahe acht Jahrhunderte hatte Sardinien das Loos des weltherrſchenden Römerreiches getheilt und alle Schickſalswechſel die daſſelbe trafen, mit erduldet. Jetzt geſtaltete ſich eine neue Ordnung der Dinge, ein neues Daſeyn bereitete ſich vor und ſchweigend wartete die Welt der kommenden großen Ereigniſſe. Ueberall zeigten ſich die Spuren einer nahen Auflöſung des Alten, überall ſah man wie der Coloß ſichtbar verfiel deſſen Joch die Welt ſo lange getragen hatte. Wolken von Barbaren ſtürzten ſich auf alle Theile des alternden Reiches und riſſen deſſen morſche Glieder ab. Kaiſer Valentinian III. ſtarb; Genſerich, König der Vandalen, hatte ſich zum Herrn faſt aller africaniſchen Provinzen gemacht: Carthago fiel im J. 438 in ſeine Gewalt. Er errichtete hier den Sitz ſeiner Macht und ſandte von hier aus ein Heer nach Sardinien, das ſo ſchlecht vertheidigt war, daß es ſeinen Kriegern nicht ſchwer wurde ſich deſſelben zu bemächtigen. Marcellinus, der Sohn des Aëtius, des letzten Römers, verjagte hierauf im J. 468 die Vandalen wieder und brachte die Inſel von Neuem unter die Herrſchaft des Kaiſers Leo I.; aber wenige Jahre darauf beſetzten die Vandalen das von Truppen entblößte Sardinien abermals und erklärten es zur ſiebenten Provinz ihres Reiches. Bis zum J. 533 blieben ſie auch im ungeſtörten Beſitz, verloren es dann aber für immer. Gelimer, der letzte ihrer Könige, hatte die Verwaltung von Sardinien einem ſeiner Heerführer Namens Goda übergeben, der ſich gegen ſeinen Herrn empörte und in ſeinem eigenen Namen zu herrſchen begann. Zazon, ein Bruder von Gelimer, begab ſich nun mit 5000 Mann

nach Sardinien um den Rebellen zu beſtrafen den er auch lebend gefangen nahm und deſſen Kopf als Siegeszeichen an Gelimer ſendete; dieſer aber, von Beliſar gedrängt, dem er auch zuletzt erlag *), ſah ſich genöthigt die Truppen aus Sardinien zurückzurufen. Cyrillus, der Feldherr des Juſtinian, beſetzte jetzt Cagliari und unterwarf ſich um ſo leichter den Ueberreſt der Inſel, da die Sardinier, unterdrückt von den Vandalen die ſich zum Arianismus bekannten und hierdurch ſchon die Orthodoxie der Anderen empört hatten, begierig die Gelegenheit ergriffen das verhaßte Joch dieſer angeblichen Ketzer abzuſchütteln.

Im Ganzen dauerte die Herrſchaft der Vandalen in Sardinien 78 Jahre und man ſchreibt dieſer Epoche die Entſtehung eines ſeitdem in Sardinien allgemein gewordenen Gebrauchs zu, der dem Ackerbau des Landes großen Schaden brachte, den nämlich der Communialgüter.

Einundzwanzigſtes Capitel.

Einfälle der Gothen und Lombarden. — Bekehrung der Bergbewohner zur chriſtlichen Religion. —

Die Barbaren des Nordens hatten den Weg entdeckt der zu den ſchönſten Ländern des Südens führte und Sardinien theilte das Loos dieſer Länder. Schlecht bewacht durch ſeine Herren, wurde es wiederholt die Beute der Barbaren, die in immer neuen Zügen heranſtrömten.

*) Der von Beliſar überwundene und gefangene Gelimer zeigte ſich als Held und Philoſoph. „Was wünſcheſt Du?“ fragte ihn edelmüthig der Sieger. „Nichts,“ antwortete der Fürſt, „als einen Schwamm um meine Wunden waſchen und eine Lyra, mein Unglück beſingen zu können.“

Kaum war das Joch der Vandalen gebrochen, als die Gothen ſich nahten um ein noch grauſameres und drückenderes aufzulegen. Achtzehn Jahre nach Vertreibung der Vandalen, benutzte Totila, König der Gothen, die Abweſenheit Beliſars um die Griechen in Italien zu ſchlagen und ſich Sardiniens zu bemächtigen (J. C. 547). Der Eunuch Narſes, der an Baliſars Stelle das Commando des Römerheeres erhielt, ſchlug hierauf 552 und 553 die von Tejas, den letzten ihrer Könige, befehligten Gothen und verjagte ſie aus Italien und deſſen angrenzenden Inſeln. Sardinien kam noch einmal unter die Herrſchaft der Kaiſer des morgenländiſchen Reiches.

Die Annalen jener Zeit ſprechen auch von einem Zuge der Lombarden nach Sardinien; wie es ſcheint war dies aber nichts als eine bloße Landung die nach verſchiedenen Verſuchen auf die Küſten dieſer Inſel, gelang und ſich auf die Verheerung und Verwüſtung einiger Diſtricte beſchränkte. Paulus Diacrus, ihr Geſchichtſchreiber, ſagt nichts davon daß ſie jemals ganz in Beſitz der Inſel geweſen wären.

Sowie Juſtinian Sardinien wieder unter ſeinen Scepter zurücktreten ſah, beſchäftigte er ſich damit die Uebel zu mildern welche die fortwährenden Einfälle der Barbaren, die wie Gewitterſtürme über die Inſel weggezogen waren, hier angerichtet hatten. Er verbeſſerte die Verwaltung; ein dem Präfecten von Africa unterworfener Statthalter erhielt die Leitung der bürgerlichen Angelegenheiten *), ein Feldherr die der militäriſchen. Sein Wille war, daß der Letztere vorzüglich ſeine Aufmerkſamkeit auf die noch im-

*) Sieben Provinzen hingen von der prätorianiſchen Präfectur von Africa ab: Carthago, Byzantium und Tripolis, die beſondere conſulariſche Directoren hätten (rectores consulares); Numidien, die beiden Mauritanien und Sardinien welche durch Präſidenten (praesides) regiert wurden. Iustiniani Imp. Cod. Lib. I. De offic. praefect. praetor. Africae.

mer unabhängigen Bergbewohner richten ſollte, deren Räubereien und Einfälle die Ruhe der Inſel unaufhörlich ſtörten. Ganz ſie zu unterwerfen gelang jedoch auch dies- mal nicht. Mauritius und Theodoſius waren hierin glücklicher; ſie übertrugen die Ausführung dieſer ſo oft begonnenen und ſo oft geſcheiterten Unternehmung, einem ihrer Feldherren, Namens Zabarda, der an der Spitze eines beträchtlichen Heeres und gefolgt von einem Schwarm von Biſchöfen und Miſſionären, welche ihm der heil. Gregorius dieſerhalb zuſendete, endlich die rauhen Berg- bewohner, weniger durch die Gewalt der Waffen als durch die milden Lehren des Evangeliums, zähmte. Hospes, der Häuptling einer kleinen Völkerſchaft, trat zum Chriſtenthum über und das bisher dem roheſten Götzen- dienſte hingegebene Volk, folgte ſeinem Beiſpiele. Die Bekehrung dieſer kleinen Völkerſchaft war ein großer Triumph für die Kirche und man kann noch aus der Sammlung der Briefe des Papſtes St. Gregorius, welche dieſer in Folge dieſes Ereigniſſes an die Sardini- ſchen Biſchöfe, den Präfecten von Africa und die Kaiſerin Conſtantia ſchrieb, ſehen, wie viel Freude dieſer Vor- gang in der chriſtlichen Welt erregte.

Zweiundzwanzigſtes Capitel.

Erſter Einfall der Mauern oder Sarazenen. — Die Sardinier ſetzen ihnen einen hartnäckigen Widerſtand entgegen. — Sie ergeben ſich, um ſich einen Vertheidiger zu ſichern, Ludwig dem From- men, ein Schritt der ihnen keine große Hülfe gewährt. — Wachſendes Unglück. — Auswanderungen. — Papſt Leo IV. ent- wickelt einen großen Charakter. — Wiederholte Niederlagen der Mauren.

Die kurze Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe und der Triumph des chriſtlichen Glaubens, wurden nur zu bald

Digitized by Google

wieder geſtört. Zu Anfange des achten Jahrhunderts ließen die Kaiſer des morgenländiſchen Reiches, die immer Einer den Andern von dem blutbefleckten Throne ſtießen und im Gewirre ihrer erbärmlichen theologiſchen Streitigkeiten und Pallaſtintriguen, die Provinzen ihres Reiches vernachläſſigten, Italien und deſſen Inſeln ohne Geld und Truppen den Einfällen der Sarazenen offen, die bereits den ganzen Süden Europas zu überziehen drohten. Zum erſten Male zeigten ſie ſich im J. 720. in Sardinien, nachdem ſie vorher ſchon mehrere Küſtenländer des mittelländiſchen Meeres verheert hatten. Als ſie eine Landung bewerkſtelligt, bemächtigten ſie ſich der Stadt Cagliari und verwüſteten hier alles mit Feuer und Schwert. Wie es ſcheint ſo gelang es ihnen bei dieſer erſten Expedition jedoch nicht ſich feſtzuſetzen. Unterſtützt von den Corſen, ihren Nachbarn, und den wenigen Truppen welche die griechiſchen Kaiſer auf der Inſel hielten, wandten die Sardinier ihre alte Tactik, die ihnen ſo oft gegen die Carthager, Römer und Vandalen nützlich geweſen war, wider dieſe neuen Feinde an, und bekämpften ſie durch einzelne Ueberfälle und unerwartete Streifzüge. Luitprand, König der Longobarden und ein eifriger Chriſt, der mit großen Koſten den Sarazenen die irdiſchen Ueberreſte des heil. Auguſtin, welche der heil. Fulgentius zur Zeit der Verfolgung durch die Vandalen gerettet hatte, abkaufte und ſie nach Pavia bringen ließ, ſandte mehrere Jahre ſpäter den Sardiniern Hülfe gegen ihre Unterdrücker, wodurch es ihnen denn im J. 739 gelang, die Fremdlinge wieder von ihrer Inſel zu vertreiben.

Aber die kühnen Abentheurer zeigten bei ihren Einfällen einen unermüdlichen, alle Proben beſtehenden Muth und keine Niederlage, kein Hinderniß vermochte ſie abzuhalten ihre Niederlaſſung auf Sardinien zu vollenden und zu befeſtigen. Durch drei nach einander folgende Jahrhunderte ſetzten ſie ihre Anſtrengungen ununterbrochen fort um hier ihre Herrſchaft zu gründen. Es würde er-

müdend ſeyn wollten wir ihre im achten, neunten und zehnten Jahrhundert unternommenen, bald mehr bald minder glücklichen, zahlreichen Expeditionen einzeln aufführen, und es mag daher hinreichen hier nur in der Kürze der Hauptereigniſſe zu gedenken. Die Jahre 806, 809, 812, 813 und 815 waren ſehr unheilvoll für ſie, denn bald zwangen die Sardinier ſie, ſich ſchnell wieder einzuſchiffen nachdem ſie, wie Fara ſagt *), bis zur Sättigung Sarazenen gemordet hatten, bald gingen hundert Schiffe von ihnen durch einen Sturm an den Küſten der Inſel unter, ein Ereigniß welches man natürlich nicht verfehlte dem Schutze der Heiligen zuzuſchreiben.

Geſchwächt indeß durch einen ſo hartnäckigen Kampf und fürchtend dennoch unterliegen zu müſſen, ſandten die Sardinier im J. 815 Geſandte an Ludwig den Frommen mit der Bitte, ihr Land unter die Zahl der Provinzen ſeines Reiches aufzunehmen und ihnen den Schutz zu gewähren den ihnen die ſchwachen morgenländiſchen Kaiſer nicht mehr zukommen laſſen konnten. Dieſe freiwillige Unterwerfung wurde angenommen und Sardinien von dieſem Augenblicke an ohne irgend einen ernſten Einwand von Seiten der griechiſchen Kaiſer, als eine Provinz des Abendlandes betrachtet.

Ludwig der Fromme, der ſeinen neuen Unterthanen wenigſtens einen Beweis von Theilnahme geben wollte, ſandte im J. 820, Bonifacius, Grafen von Lucca, mit einer kleinen Escadre an die Sardiniſche Küſte um das Meer hier von den Mauriſchen Seeräubern zu reinigen. Der Zug gelang ſo ziemlich; die Mauren wurden auf der Höhe von Tunis geſchlagen, aber dies war

---

*) Nach einem dieſer Gefechte, deſſen Zeit ſich nicht mehr genau beſtimmen läßt, fanden die ſiegenden Sardinier unter den Todten auf dem Schlachtfelde vier Sarazeniſche Anführer, was Veranlaſſung gab, daß ſeitdem das Wappen Sardiniens vier Mohrenköpfe führt.

Digitized by Google

auch alles was geſchah und **Bonifacius** beſchäftigte ſich von jetzt an weit mehr damit, ſich in Sardinien und Corſica eine eigne, unabhängige Herrſchaft zu gründen, als beide Länder nach außen hin kräftig zu vertheidigen.

Eine ſo ephemere Souverainetät war natürlich nicht dazu geeignet die Sarazenen lange zurückzuhalten; ſie erſchienen bald wieder und in der Mitte des 9ten Jahrhunderts ſehen wir ſie als Herren von Corſica und eines großen Theiles von Sardinien. Viele Einwohner der Ebenen und Städte faßten jetzt den Entſchluß, ein Land zu verlaſſen das von ſeinen natürlichen Beſchützern aufgegeben war und wir finden in dieſer Zeit zahlreiche Emigrationen aus dieſer Inſel, während die Bergbewohner, nach dem Beiſpiel ihrer Vorfahren, immer noch ihre alte Unabhängigkeit in ihren Felſen und Schluchten zu bewahren wußten. Die Auswanderer wurden dagegen von **Leo** IV. im römiſchen Gebiete aufgenommen und ihnen die Stadt Oſtia zum Wohnſitz angewieſen, die der Papſt dieſerhalb mit Mauern umgeben ließ.

Alle Sardinier verzweifelten indeß nicht an dem Geſchick des Vaterlandes und diejenigen welche kraftvoller geſinnt als die Auswanderer, ihr Heil nicht in der Flucht glaubten ſuchen zu müſſen, verbanden ſich unter einander und rächten ſich oft an ihren wilden Siegern durch kühne Angriffe für den Zuſtand von Elend und Leiden.

Um dieſe Zeit war es daß die Sardinier, entſchloſſen fernerhin nur auf ſich ſelbſt zu bauen, durch Wahl den Tapferſten und Stärkſten aus ihrer Mitte zu ihrem Oberhaupte ernannten oder ſich auch dem freiwillig unterwarfen, der ſich der höchſten Gewalt zu bemächtigen wußte.

Papſt **Leo** IV, der die Sardiniſchen Flüchtlinge ſo großmüthig aufgenommen hatte, ſich aber jetzt ſelbſt von den Sarazenen bedroht ſah, welche die Küſten des römiſchen Gebiets verheerten, ſchrieb um dieſe Zeit an einen dieſer Häuptlinge, der zwar nicht genennt iſt, ſicher aber einer der mächtigſten war, um Hülfe, und bat ihn, ihm

alles an Waffen, Menſchen, jungen Leuten und ſelbſt bewaffneten Knaben *) zu ſenden, was „Se. Herrlichkeit“ nur irgend entbehren könnten, und „muthvoll ſey;“ eine Sache, aus welcher hervorgeht, daß die Gefahr für den heil. Vater ſehr dringend muß geweſen ſeyn und daß ſich Sardinien damals etwas minder ausgeſetzt ſah.

Die Gefahr welche das römiſche Gebiet lief, beſchränkte ſich aber nicht blos auf die Verheerungen der Piraten an der Küſte. Ein aus Sicilien gekommenes Sarazeniſches Heer belagerte Rom und die von Kaiſer Lothar zur Hülfe geſandten Truppen, wurden von demſelben geſchlagen. Leo IV. entwickelte bei dieſer Gelegenheit einen großen und männlichen Character; er ließ Wälle und Thürme errichten und die Tiber mit Ketten ſperren. Dieſer in Rom geborne Papſt, zeigte ſich als ein wahrer Römer und bewies, wie Voltaire ſagt, indem er das vertheidigte was die Feldherren des Kaiſers ſchon aufgaben, daß er würdig war als Souverain zu gebieten. An der Spitze der Hülfsvölker die er von Neapel und Gaëta, ſowie von Sardinien erhalten hatte, rückte er den Sarazenen entgegen und da zugleich ein Sturm einen Theil ihrer Schiffe zerſtreut hatte, ſo gelang es ihm die wilden Eroberer zurückzutreiben und einen großen Theil derſelben gefangen zu nehmen. Leo trachtete jetzt dieſen Sieg nützlich zu machen, indem er dieſelben Arme welche gekommen waren die alte Hauptſtadt der Welt zu vernichten, zwang, zu deren Befeſtigung und ſelbſt Verſchönerung zu arbeiten. „Der Muth der erſten Jahre der Republik,“ ſetzt Voltaire hinzu, der mit Recht Leo IV. Kraft bewundert, „lebte in ihm in dieſen Zeiten der Feigheit und Verderbniß wieder auf und Leo glich hierin einem ſchönen Denkmale des alten Roms, wie man es zuweilen noch unter den Trümmern des entarteten neuen findet.“

*) Sive adultos ac juvenes, sive pueros armatos.

Digitized by Google

Die Kaiſer, welche wenigſtens den Schein der Souverainetät über Sardinien bewahren wollten, ſandten von Zeit zu Zeit Grafen oder Herzoge mit dem Auftrage nach der Inſel, die Ungläubigen hier zu bekämpfen und ſo viel als möglich die kaiſerliche Oberherrlichkeit herzuſtellen. Die Sendung dieſer Bevollmächtigten ſollte indeß dabei immer nur temporär ſeyn, aber mehrere dieſer Delegirten fanden Mittel ſich länger hier in ihrem Amte zu behaupten und es zuweilen ſelbſt erblich zu machen.

Dies war die Lage Sardiniens während der letzten Hälfte des 9ten, und faſt durch das ganze 10te Jahrhundert. Die Inſel war in eine große Zahl kleiner Staaten getheilt, die faſt immer unter einander Krieg führten und bald durch kleine ſelbſt gewählte Fürſten, bald durch Uſurpatoren der Macht, oder Abgeſendete des Kaiſers regiert wurden, welche gemeinhin ihre Inſtructionen aus den Augen ſetzten wenn ſie die Inſel betraten, während daß die Sarazenen fortdauernd mehrere wichtige Punkte im Beſitz behielten, die ſie als Waffenplätze betrachteten und von wo aus ſie ihre Einfälle jeden Augenblick erneuern konnten. Uebrigens ſcheint es daß ſie dieſelben, wenn auch nicht ganz doch größtentheils, während eines Jahrhunderts aufgaben, denn in der That unternahmen ſie im Laufe dieſer Zeit nur einen einzigen bedeutenderen Zug gegen Sardinien. Es war dies im J. 933. Ihre in Ligurien, wo ſie ſich zum Herrn gemacht hatten, ausgerüſtete Flotte, wurde aber faſt in dem Augenblicke vernichtet in welchem ſie landete.

Dreiundzwanzigſtes Capitel.

Von den angeblichen Rechten der Päpſte auf Sardinien durch Schenkungen der Kaiſer. — Auf welche Art ſie es ausübten. — Wenn ſie anfingen es geltend zu machen. —

Mehrere Geſchichtſchreiber und vorzüglich die ſardiniſchen ſelbſt, führen die Anſprüche welche die Päpſte verſchiedentlich auf die weltliche Herrſchaft in Sardinien machten, bis zu dieſer Zeit und ſelbſt bis in die Mitte des 8ten Jahrhunderts zurück; allein die Dunkelheit und Leichtgläubigkeit des Mittelalters und der Mangel aller Critik bei deſſen Annaliſten, haben eine ſolche Verwirrung in der Erzählung der Thatſachen hervorgebracht und zu ſo vielen Anachronismen und Irrthümern Veranlaſſung gegeben, daß es häufig unmöglich wird, das Wahre hierin zu beſtimmen.

Die Rechte des heil. Stuhles auf Sardinien ſind als vorzüglich auf die angebliche Schenkung gegründet betrachtet worden, welche Conſtantin dem Papſt Sylveſter mit Italien und den dazu gehörigen Inſeln gemacht haben und die 755 durch Pipin erneuert worden ſeyn ſoll. Heut zu Tage glaubt jedoch Niemand mehr an dieſe Sache, die dennoch länger als 800 Jahre faſt wie ein Glaubensartikel angeſehen wurde, und deren Unmöglichkeit und Falſchheit jetzt vollkommen dargelegt worden iſt.

Ein gegründeterer Anſpruch iſt, wie man ſagt, der welcher dem heil. Stuhle in der Perſon des Pabſtes Hadrian durch Carl den Großen 774 verliehen wurde und in welchem die Inſeln Sicilien, Sardinien und Corſica namentlich aufgeführt ſind; auch wird behauptet, daß dieſe Schenkung 817 durch Ludwig den Frommen zu Gunſten des Papſtes Paſchalis, und 962 durch Kaiſer Otto III. unter dem Pontificat von Johann XII. erneuert worden ſey.

Digitized by Google

Zur Beſtätigung dieſer Schenkung hat man aber kein anderes Zeugniß als das des Bibliothekars Anaſtaſius, der 140 Jahre ſpäter ſchrieb. Anaſtaſius ſagt: die Schenkungsurkunde habe ſich in den römiſchen Archiven befunden, allein kein Menſch und er ſelbſt nicht, ſahen ſie hier. Uebrigens iſt es hinreichend bekannt, daß man in Anfertigung falſcher Urkunden zu jener Zeit nicht ſonderlich gewiſſenhaft war; doch hat man die Kühnheit nicht ſo weit getrieben dieſe vorgeſpiegelte Schenkung durch irgend ein untergeſchobenes Document zu belegen. Die ganze Sache widerſtritt doch zu ſehr der geſunden Vernunft, denn wie konnte man im Ernſt wohl glauben, daß Pipin und Carl dem Papſte hätten Staaten verleihen können, die den griechiſchen Kaiſern als legitimen und anerkannten Souverainen, gehörten? auch iſt zu bemerken, daß Carls Geheimſchreiber Eginhard, der eine lange, genaue Liſte von des Kaiſers frommen Schenkungen aufführt, nicht ein Wort von dieſer Verleihung ſagt.

Die von Ludwig dem Frommen hat aber nicht mehr Wahrſcheinlichkeit wie dies ſchon der ihr zugeſchriebene Datum von 817 beweiſt. Man hat geſehen daß Sardinien, um ſich eine Stütze gegen die Mauren zu verſchaffen, die einen Theil von deſſen Gebiet beſetzt hielten, ſich freiwillig im J. 815 dieſem Fürſten unterwarf, und es iſt nicht wohl anzunehmen, daß Ludwig ſchon zwei Jahre darauf eine ſchöne Provinz, deren Unterwerfung er angenommen hatte und deren Beſitz ihm Ehre machte, dem Papſte abgetreten haben ſollte, welchem ſie zu nichts nützen konnte. Die Sache wird aber noch unwahrſcheinlicher wenn man bedenkt, daß die Päpſte zu dieſer Zeit noch der weltlichen Macht beraubt und in einer ſehr mißlichen Lage zwiſchen den Lombarden und Sarazenen ſich befindend, ganz außer Stand waren Seeprovinzen vertheidigen zu können, während daß man ſieht wie die Kaiſer von des Grafen von Lucca Miſſion im J. 820 an, bis zu Ende des 10. Jahrhunderts, fortwährend Grafen

und Herzoge nach der Inſel ſchickten, um dieſelbe in ihrem Namen zu regieren; was ſie ſicher nicht gethan haben würden wenn eine wirkliche und wahre Schenkung zu Gunſten des päpſtlichen Stuhles ſtattgefunden hätte.

Die ſardiniſchen Geſchichtſchreiber ſtützen ſich zwar um das Alterthum der Anſprüche des heil. Stuhles auf den zeitlichen Beſitz von Sardinien zu zeigen, welche Hoheitsrechte, nach ihnen, von den Päpſten vom Beginn des 9. Jahrhunderts an geübt worden ſeyn ſollen, auf den Brief den Leo IV. an einen ſardiniſchen Fürſten ſchrieb um Hülfe von ihm zu verlangen; allein wenn man auch wirklich annimmt, daß dieſer Brief ächt iſt, was mehr als eine Critik bezweifelt, ſo beweiſt er gerade durch die darin angewendeten Ausdrücke das reine Gegentheil von dem was er beweiſen ſoll. Die Sprache des Papſtes iſt hier demüthig und flehend. Er ſagt, indem er ſich an den ſardiniſchen Häuptling wendet, daß er „Se. Hoheit beſchwört ihm gütigſt Hülfe zu ſenden die er von ſeiner Großmuth erfleht." *) Dies iſt nicht der Ton eines Souverains gegen ſeinen Unterthan und ſelbſt nicht der eines Oberherrn gegen ſeinen Vaſallen. Ein Herr gebietet und bittet nicht. Selbſt der Titel Hoheit, welchen der Papſt jenem kleinen Fürſten giebt, iſt ein Beweis daß er nicht als Herr zu einem ſeiner Befehlshaber ſpricht, denn man gab zu jenen Zeiten dieſen Titel, da der: Majeſtät viel ſpäteren Urſprungs iſt, nur Kaiſern, Königen und unabhängigen Fürſten, und die Benennung celsitudo oder magnitudo findet ſich in den Diplomen jener barbariſchen Jahrhunderte, nur Perſonen jenes Ranges ertheilt.

Nicht mehr Grund hat es wenn man als Beweis

---

*) Celsitudinem vestram duximus obsecrandam ut nobis, quantum vestra praeviderit magnificentia, mandare dignemini, etc.

der Oberherrlichkeit des Papſtes in Sardinien, die von Anaſtaſius berichtete Sendung mehrerer Legaten des heil. Stuhles im J. 865, durch Nicolaus I. anführen will, deren Zweck dahinging, verſchiedene Mißbräuche daſelbſt abzuſchaffen und die Streitigkeiten zwiſchen dem Volke und deſſen Oberhäuptern auszugleichen. Dieſe Letzteren waren entweder jene Grafen und Herzoge welche einige Theile der Inſel im Namen des Kaiſers regierten, oder diejenigen die in einigen andern, den Mauren nicht unterworfenen Theilen, ſich entweder der Gewalt bemächtigt oder ſie vom Volke freiwillig erhalten hatten. Auch war es nicht der Zweck dieſer Miſſion die adminiſtrativen Mißbräuche abzuſchaffen, Angelegenheiten in welche der Papſt nichts zu ſagen hatte, ſondern es waren nur Handlungen der geiſtlichen Macht die das Oberhaupt der Kirche in der Abſicht ausübte, die Chriſten aller Länder aus denen ſeine Heerde beſtand, zu den evangeliſchen Tugenden zurückzuführen; Handlungen die ſeitdem in der Geſchichte der Päpſte und ſelbſt in unſern Zeiten noch, ſich mehrmals wiederholten. Dieſe moraliſche und religiöſe Vormundſchaft hat oft in jenen finſteren Jahrhunderten das Loos der unter dem härteſten und entwürdigendſten Druck ſeufzenden Menſchheit, gemildert.

Es war der Päpſte väterliche Gewalt allein welche damals dem unter tauſendfachen Uebeln erliegenden und in der Nacht der Unwiſſenheit befangenen menſchlichen Geſchlechte Troſt zu gewähren vermochte, und man darf nicht vergeſſen, daß die Väter der Chriſtenheit fortwährend ihre Wohlthäter waren ſo lange ſie mit keiner andern als der geiſtlichen Macht bekleidet waren. Das unglückliche Sardinien hatte mehrmals bereits in frühern Zeiten die wohlthätigen Wirkungen der Verwendung der Oberhäupter der Kirche bei ſeinen grauſamen Herren empfunden, die das Land mit allen Schrecken der Tyrannei bedrückten, und wenn hieraus auch keine dauernde Abhülfe dieſer Uebel entſprang, ſo führte dieſelbe doch öfters eine mo-

mentane Linderung herbei. Vorzüglich unter Phocas und Heraclius Regierung erreichten die Bedrückungen und Grauſamkeiten der kaiſerlichen Befehlshaber eine ſolche Höhe, daß man ſich nicht mehr damit zufrieden zeigte, die Kirchen zu plündern und den Einwohnern all ihre Habe zu nehmen, ſondern daß man ihnen auch noch ihre Weiber und Kinder raubte und ſie verkaufte. — Als aber endlich im Laufe der Zeiten die Oberhäupter der Religion ſelbſt zeitliche Herrſcher wurden, da hörte ihre nützliche Verwendung für die Völker bei den Fürſten auf und die Welt ſah von neuem die unglückſelige Anomalie der Theokratie entſtehen.

Was Sardinien betrifft, ſo ſcheint es gewiß, daß kein Papſt vor Johann XVIII. daran dachte Souverainitätsrechte über die Inſel ausüben zu wollen und iſt dieſer Papſt der erſte, der dadurch daß er zu Anfang des 11ten Jahrhunderts die Inveſtitur dieſer Inſel als ein Lehn des heil. Stubles demjenigen Fürſten der Chriſtenheit verſprach, der das Land von dem Joche der Ungläubigen befreien würde, mit wirklichen Anſprüchen auf das Hoheitsrecht über Sardinien hervortrat. Nachdem aber dieſe Anſprüche einmal aufgeſtellt waren, wurden ſie von ſeinen Nachfolgern beibehalten und Johann XVIII. fand hierin in Benedict VIII, Gregor VII. und Bonifaz VIII. eifrige Schüler.

Vierundzwanzigſtes Capitel.

Die Sarazenen ſetzen ſich in Sardinien feſt. — Einer ihrer Emirs nimmt den Titel König an. — Kreuzzüge welche wider den mauriſchen König Múſat gepredigt werden. — Zug der Piſaner und Genueſer. — Abwechſelnde Siege und Niederlagen. — Entſcheidende Schlacht, in welcher König Múſat unterliegt. — Ende der Herrſchaft der Sarazenen. —

Die Sarazenen, welche immer mehr und mehr den Werth von Sardinien einſahen, deſſen Beſitz ſich ſo gut

zu ihren übrigen Eroberungen paßte, dachten endlich in der Mitte des 10ten Jahrhunderts darauf, dauerhafte und feſte Niederlaſſungen hier zu gründen. Die Umſtände zeigten ſich einem ſolchen Unternehmen günſtig; die Häuptlinge oder Fürſten welche in den verſchiedenen Theilen der Inſel geboten, hatten ſich nach und nach unter einander geſchwächt und es wurde daher jetzt jenen kühnen Eroberern nicht ſchwer ihre Herrſchaft in Gegenden zu befeſtigen, die des Joches mehrerer kleinen Tyrannen müde geworden waren, welche das Land wohl zu unterdrücken, aber nicht zu vertheidigen verſtanden. Es iſt vom J. 970 an bis 1000, daß man die Sarazenen ſieht die mehrſten Anſtrengungen machen um einen feſten Fuß in Sardinien zu gewinnen. Einer ihrer Fürſten, Mohaz-Aladin-Allah, der 4te Fatimitiſche Kalif in Africa, kam nach Sardinien wo er ein ganzes Jahr zubrachte und, nachdem er ſich von hier nach Aegypten begab, das von ſeinen Feldherren erobert worden war, um daſelbſt den Sitz ſeiner Regierung aufzuſchlagen, ließ er Emirs auf der Inſel zurück hier in ſeinem Namen zu herrſchen. Der unternehmendſte dieſer Bevollmächtigten, Múſat*), erklärte ſich unabhängig und nahm den Titel eines Königs an. Im J. 1000 bemächtigte er ſich, trotz eines hartnäckigen Widerſtandes, der Stadt Cagliari und kaum Herr des Landes geworden, begann er nach demſelben Plane, der ſpäter leider mit ſo gutem Erfolge von den Barbareskenſtaaten ins Werk geſetzt worden iſt, eine Seeräubercolonie zu ſtiften. Die weiten Küſten Sardiniens wurden von dieſem Augenblick an die Schlupfwinkel zahlloſer Piraten, von wo aus dieſe Barbaren mit gewaffneter Hand alles anfielen was ſich

*) Die ſpäteren lateiniſchen Schriftſteller welche die Sprache des Titus Livius zu einem barbariſchen Jargon verſtümmelten, nennen dieſen Mauren Muſetus, ich glaube aber daß man ihn nach den Arabern, die ſeinen Namen beſſer wiſſen konnten, Múſat nennen muß.

auf dem hohen Meere zeigte und Schrecken und Verwüſtung an alle Küſten umher, vorzüglich aber an die toscaniſchen und römiſchen Ufer trugen. Unterrichtet daß die Piſaner einen Zug nach Calabrien unternommen und ihre Stadt ohne Vertheidigung gelaſſen hatten, verließen die Mauren Cagliari mit einer Abtheilung von Galeeren, ſegelten bis zu der Mündung des Arno und ſtiegen den Fluß bis in die Mitte der Stadt hinauf, deren ſie ſich, ohne die Entſchloſſenheit einer Frau, bemächtigt haben würden, die die Sturmglocke des Pallaſtes zog, den Muth ihrer erſchrockenen Mitbürger belebte und durch ihr Beiſpiel die republikaniſchen Milizen anfeuerte.

Als Papſt Johann XVIII. jetzt die Uebel ſah womit dieſe Seeräuberniederlaſſung mitten im Mittelmeere die Chriſtenheit bedrohte, erließ er ein Breve deſſen Zweck dahin ging, die katholiſchen Mächte aufzufordern, Sardinien von dem muſelmänniſchen Joche zu befreien und durch welches er dem glücklichen Sieger in dieſer glorreichen Unternehmung, die Belehnung mit der Inſel verſprach. Es iſt dies der erſte Act dieſer Art in Betreff Sardiniens, den die Geſchichte kennt und ſein Datum iſt das Jahr 1004.

Voll Verlangen ſich an den Mauren zu rächen, belagerten die Piſaner Cagliari, wohin ſich Müſat zurückgezogen hatte, jedoch ohne Erfolg, da ihre Feindſeligkeiten mit Lucca ſie zwangen ſich ſchnell wieder einzuſchiffen um den eignen Heerd zu retten. Befeſtigter als je im Beſitz von Sardinien, konnte Müſat ſich nun ungeſtraft allen Ausſchweifungen der Tyrannei und Raubſucht überlaſſen und beging, nach den piſaniſchen Annaliſten, Gräuel die hingereicht haben würden, ihn zum Abſcheu der Welt zu machen, wenn auch ſelbſt das Vorgeben nicht gegründet iſt, daß er eine zahlloſe Menge Menſchen kreuzigen ließ, ein Gerücht welches man ausſprengte um die Chriſten noch mehr gegen ihn aufzubringen.

Bei einer Unternehmung welche die Piſaner zwei

Digitized by Google

Jahre ſpäter gegen die Sarazenen in Sardinien mit einem Heer von 18000 Mann machten, waren ſie jedoch glücklicher. Es gelang ihnen die Africaner zu verjagen, allein ſchon im J. 1016 erſchien Müſat von Neuem vor Cagliari, griff es zu Lande und zu Waſſer an und ließ, nachdem er ſich der Stadt bemächtigt hatte, alle Piſaner die in ſeine Hände fielen, über die Klinge ſpringen.

Papſt Benedict VIII., beunruhigt durch die Siege der Sarazenen in Sardinien, deren Niederlaſſungen daſelbſt Italien immer mehr bedrohten, ließ jetzt in den Staaten von Piſa einen Kreuzzug gegen die Feinde des Glaubens predigen und der Cardinal von Oſtia, den er als Legaten nach Piſa ſendete, arbeitete hier ſo lange bis die Republikaner einen neuen Zug nach der Inſel unternahmen, der nicht minder glücklich als der frühere ausfiel; dennoch kehrte Müſat noch einmal zurück und im J. 1021 war er abermals Herr faſt der ganzen Inſel.

Da die Gefahr auf dieſe Art immer dringender wurde, ſo faßte Benedict VIII. endlich den Gedanken, eine Vereinigung zwiſchen den Piſanern und Genueſern zur Vertreibung des gemeinſchaftlichen Feindes der Chriſtenheit, zu ſtiften. Die Sache gelang; die mächtigſte Flotte welche Toscanas Ufer in Jahrhunderten geſehen hatte, ging nach Sardinien unter Segel, wo Müſat die Landung des verbündeten Heeres nicht verhindern konnte, das ſich hier ſchnell durch die auf der Inſel gebliebenen Chriſten vermehrte und ihn ſo vollſtändig ſchlug, daß er ſich genöthigt ſah ſeine Eroberungen fahren zu laſſen (1022.)

Kaum war der Sieg erfochten ſo riß aber Trennung zwiſchen den Piſanern und Genueſern über die Theilung der Beute ein. Die Niederlage der Mauren, welche für das befreite Sardinien ein Gegenſtand der Freude und der Sicherheit für ganz Italien hätte werden ſollen, wurde nur das Vorſpiel bürgerlicher Kämpfe, die Jahrhunderte hindurch das Land mit Blut bedeckten und eine lange Kette von Räubereien und Verheerungen nach ſich zogen.

Digitized by Google

Die beiden Republiken hatten im Voraus zur Ausgleichung ihrer Intereſſen im Fall des Gelingens ihrer Expedition, einen Vertrag abgeſchloſſen zufolge welchem die Genueſer alles Gold, Silber und andere Reichthümer aller Art, mit einem Worte, die ganze Beute bekommen ſollten die der Feind früher den Chriſten abgenommen und in Sardinien aufgehäuft hatte; die Piſaner dagegen ſollten Herren und Beſitzer der ganzen Inſel bleiben wobei ſich die Genueſer verpflichteten, ihnen bei jedem Angriff von außen her beizuſtehen. So ſorgſam und begierig aber auch jetzt die Genueſer alles zuſammenrafften was ſich an Schätzen vorfand, ſo ermangelten ſie doch nicht bald einzuſehen, daß ſie ſich hatten überliſten laſſen. Zwar, es iſt wahr, blieb den Piſanern für den Augenblick nichts als ein völlig ausgeplündertes Land, allein ſie erhielten doch den Beſitz fruchtbarer Gegenden aus denen ihre gewandte Politik große Vortheile zu ziehen vermochte, und da die Genueſer nun Miene machten den eingegangenen Vertrag nicht halten zu wollen, ſo ſahen ſich die Piſaner genöthigt zu den Waffen zu greifen um ſie dazu zu zwingen. *)

Müſat, immer unermüdlich und geſchickt die Trennungen benutzend durch welche ſich ihm Sardiniens Häfen wieder öffneten, zeigte ſich jedes Jahr mit einer neuen Flotte vor der Inſel und ſchwächte hier durch unverhoffte Angriffe, die Macht der Piſaner ſo lange, bis dieſe endlich den Entſchluß faßten, einen unverſöhnlichen

*) Um ihre Vorfahren von der Schmach der Habſucht und Unklugheit loszumachen, haben die genueſiſchen Geſchichtſchreiber es verſucht das Daſeyn dieſes Vertrages zu leugnen, da es aber unbeſtreitbar iſt daß er ſeiner Form und Inhalt nach ausgeführt wurde, da die Genueſer nie gegen die von den Piſanern in Sardinien ausgeübten Hoheitsrechte proteſtirten und da ihre Reue, einen lächerlichen Vertrag abgeſchloſſen zu haben, ſich nur durch Vorwände und Deutungen darlegte, ſo geht hieraus hervor, daß das Ganze eine ſehr wahrhaft begründete hiſtoriſche Thatſache iſt.

Digitized by Google

und gleichſam unverwüſtlichen Feind lieber einmal in ſeiner Heimath aufzuſuchen ſtatt ihn immer in der Defenſive zu erwarten, wodurch derſelbe den großen Vortheil erhielt, den Angriffspunct wählen zu können. Die piſaniſche Flotte ſegelte daher nach Africas Küſten, eroberte Bona, zerſtörte eine Menge mauriſche Niederlaſſungen und zwang Müſat unter harten Bedingungen um Frieden zu bitten, die dadurch noch ſchmerzlicher für ihn wurden, daß er ſich genöthigt ſah ſie wirklich mehrere Jahre hindurch zu halten, da ſeine ganze Flotte vernichtet worden war.

Die Piſaner und Genueſer, welche Politik und Geiz nach ihrem erſten gemeinſchaftlichen Siege veruneinigt hatten, näherten ſich einander wieder als die gemeinſchaftliche Gefahr drohender wurde, und die Vermittlung des Kaiſers und des Papſtes hatte nicht wenig dazu beigetragen ihre Zwiſtigkeiten auf ſo lange zu ſchlichten bis dieſelben Veranlaſſungen dieſelben Streitigkeiten einmal wieder hervorrufen würden; eine Sache die auch nicht lange ausblieb.

Beide konnten von Glück ſagen daß ſie ſich ſo ziemlich einig fanden, als Müſat, den man für ganz beſeitigt hielt, unerwartet und furchtbarer als jemals, wieder auf der Scene erſchien. Dieſer kühne Muſelmann gedachte ſeine Laufbahn mit einem überraſchenden Schlage zu enden; während daß die Beſitzer von Sardinien ſorglos die Annehmlichkeiten des Friedens genoſſen, hatte er bei den Mauern in Spanien um Hülfe nachgeſucht und erſchien nun plötzlich mit einer furchtbaren Flotte an Sardiniens Küſten, wo er die piſaniſchen Beſatzungen niederhieb, alles vor ſich hinwarf was man ihm entgegen zu ſtellen vermochte und ſich mit Ausnahme von Cagliari, welches ſich tapfer vertheidigte, neuerdings zum Herrn der ganzen Inſel machte.

Die Nachricht von dem Verluſt von Sardinien war ein Donnerſchlag für die Piſaner. Die ganze blühende Jugend aus welcher die Beſatzung beſtand, war unter dem Schwerte der Sarazenen umgekommen und Schrecken

und Trauer verbreitete ſich in allen Familien; das Beiſpiel des Adels und das Gefühl der Nationalehre, belebten indeß bald den geſunkenen Muth wieder und mit Eifer bereitete man ſich zu einem neuen Zuge um eine Eroberung wiederzugewinnen, auf deren Beſitz man ſo vielen Werth legte. Leo IX. fromme Ermahnungen ließen dieſen Krieg als eine im Intereſſe der Religion unternommene That erſcheinen; kein Opfer ſchien jetzt zu groß zu ſeyn, keine Mühe zu ſchwer. Alle Lehnsträger der Republik gaben mit Freuden Geld und Menſchen her. Der Graf von Mutica und der Marquis Malaspina, Herr von Lunigiane, wollten in Perſon mit fechten, und Genua lieferte Schiffe. Man hatte den guten Gedanken die Leitung des Ganzen einem Manne zu übergeben, der mehr als die Empfehlung eines hiſtoriſchen Namens beſaß; Gualduccio, berühmt ſeiner kriegeriſchen Talente wegen, ein Plebejer von Geburt, erhielt den Oberbefehl. Die verbündete Flotte ſteuerte der ſüdlichen Küſte Sardiniens zu wo Gualduccio unter den Mauern von Cagliari und im Angeſicht des ihn in Schlachtordnung erwartenden Feindes, ſeine Landung bewerkſtelligte. Der Kampf begann auch ſogleich am Ufer und wurde bald äußerſt heftig. König Müſat, an der Spitze ſeiner Truppen, verrichtete trotz ſeines hohen Alters, Wunder der Tapferkeit, aber die Sarazenen, gedrängt zugleich von den landenden Piſanern, der Flotte welche hart am Ufer lag und der Beſatzung des Schloſſes von Cagliari, die vereint mit den Einwohnern einen Ausfall machte, wurden überall geworfen und in die Flucht getrieben. Mit Wunden bedeckt ſank Müſat endlich vom Pferde; man führte ihn gefangen nach Piſa, wo er ſein Leben in Ketten endete.

So beſchloß ein Mann von mehr als achtzig Jahren in der Dunkelheit eines Gefängniſſes ſeine Tage, der durch ſeinen hohen Muth, ſeine Umſicht und ſeine Kühnheit ſich zum erſten Rang emporgeſchwungen hatte und

Digitized by Google

mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch einen Theil von Europa mit den Schrecken ſeines Namens und ſeiner Thaten erfüllte. Die lebenslängliche Gefangenſchaft dieſes muthvollen Greiſes, würde in menſchlicheren Zeiten als eine zweckloſe Barbarei der Politik erſcheinen, wenn man aber die Sitten und Leidenſchaften jener Tage betrachtet, ſo muß man es als einen Zug von Humanität anerkennen, daß die piſaniſche Regierung den Stimmen der Zeloten von damals ihr Ohr verſchloß, welche verlangten den Greis auf das Blutgerüſt geſchleppt zu ſehen.

Die Cataſtrophe des Königs Müſat war der letzte Schlag welcher die Herrſchaft der Mauren in Sardinien traf. Sie hatten fortwährend die Inſel bedroht, angegriffen und verwüſtet und ſie während des Zeitraumes von 250 Jahren von ihrer erſten Landung im J. 800 bis 807 an, bis zu der entſcheidenden, durch die Verbündeten im J. 1050 gewonnenen Schlacht, bald theilweiſe bald ganz beſeſſen. Erſt von dieſem letzteren Jahre an ſchreibt ſich ihr gänzlicher Untergang in Sardinien und ihre völlige Vertreibung her.

Fünfundzwanzigſtes Capitel.

Die Piſaner ertheilen den vornehmſten Anführern ſo wie den Genueſern, Lehne auf der Inſel und behalten ſich die Souverainität über dieſelbe vor. — Sie errichten oder beſtätigen die Eintheilung in 4 Fürſtenthümer oder Judicate, welche ſie eben ſo vielen Fürſten oder Richtern übergeben. — Von der Gewalt der Richter und dem Urſprunge dieſes Titels. —

Wieder im ruhigen Beſitz ihrer alten Eroberung, mußten ſich jetzt die Piſaner vor allen Dingen damit beſchäftigen, diejenigen zu entſchädigen und zu belohnen,

welche ihnen beigeſtanden hatten, denn nicht wie das erſte Mal wollten die Genueſer ſich mit der Beute der Beſiegten abfinden laſſen. Um alle zufrieden zu ſtellen, gab Piſa den mit ihm gezogenen Edlen Lehne und trat an Genua wichtige Beſitzungen zu Alghero und am nördlichen Cap der Inſel ab, indem es ſich blos die Oberherrlichkeit über dieſe großen Vaſallen und die völlige Landeshoheit über den übrigen Theil Sardiniens, vorbehielt.

Aber gerade dieſe Anordnung, die man in der Idee getroffen hatte, hierdurch alle Intereſſen zu befriedigen, veranlaßte die furchtbarſten Zwiſtigkeiten, denn dieſe Nachbarſchaft und nahe Berührung, deren üble Folgen man nicht berechnete, wurden wenige Jahre nachher die Veranlaſſung zu langen Kriegen welche die Inſel verheerten, wie wir dies ſehr bald ſehen werden wenn wir den dunklen, mit Blut und Thränen überreich benetzten Faden der Ereigniſſe, weiter verfolgen werden.

Jetzt glaubte indeß die Signoria von Piſa, nachdem ſie ſich ſoviel als möglich Mühe gegeben hatte den Ehrgeiz und die Habſucht ihrer Verbündeten zu befriedigen, daß es Zeit ſey ſich auch etwas mit dem Volke zu beſchäftigen und daß, um den mit ſo vieler Mühe wieder errungenen Beſitz der Inſel zu ſichern, es nothwendig ſeyn dürfte eine politiſche und adminiſtrative Verwaltung aufzuſtellen die einige Dauer verſprach. Gualduccio theilte demnach, nicht wie Sismondi annimmt *), die Inſel unter die Verbündeten, ſondern er theilte ſie, nach der Vergebung der großen Lehne, in vier Provinzen oder Diſtricte, den von Cagliari, Gallura, Arborea (Oriſtano) und Torres (oder Logudoro), und es iſt ſelbſt wahrſcheinlich, daß die Regierung von Piſa, auf deren Befehl Gualduccio hier handelte, durch dieſe provinzielle Abgrenzung eigentlich nur etwas wieder ein=

*) In ſeiner Geſchichte der italieniſchen Republiken des Mittelalters.

führte, was ſeit der Eroberung im J. 1022 bereits ſtattgefunden, deſſen erſte Spuren ſich aber in den Verwirrungen der bald darauf folgenden unruhevollen Jahre ſo wieder verloren hatten, daß man, obgleich das frühere Daſeyn dieſer Einrichtung kaum bezweifelt werden kann, doch erſt im J. 1050 ſie gleichſam wirklich ins Leben treten ſah, von wo an denn dieſe einzelnen Theile des Ganzen unter wechſelndem und eigenthümlichem Geſchick, mehrere Jahrhunderte abgeſondert von einander beſtanden. *)

Die Häuptlinge dieſer vier Provinzen waren urſprünglich Statthalter welche Piſa einſetzte, die aber bald, getrieben von Ehrgeiz und begünſtigt durch die Anarchie der Zeiten, das Joch des Gehorſams abwarfen und ſich zu unabhängigen Fürſten conſtituirten und höchſtens nur noch als große Vaſallen der ſouverainen Republik, Treue und Ehrerbietung gelobten.

Dieſe kleinen Fürſten, von denen einige in der Folge ſich mit königlichen Häuſern verbanden, nahmen den bereits ſeit den erſten Zeiten des Mittelalters in Sardinien eingeführten Titel von Richtern an, und die Provinzen welche ſie verwalteten oder vielmehr beherrſchten, wurden Judicate genannt.

Das vornehmſte dieſer Judicate war das von Cagliari; es beſtand faſt aus dem ganzen ſüdlichen Theil der Inſel. Der Vortheil auf drei Seiten, im Oſten, Süden und Weſten, vom Meere beſpült zu werden, verbunden mit dem Beſitz einer Menge dem Handel günſtiger kleiner Meerbuſen, Häfen und Rheden und dem der alten Hauptſtadt des Landes und zugleich der wichtigſten Feſtung der Inſel, ſicherte ihm in jeder Hinſicht dieſen Anſpruch. Das Judicat von Cagliari war übrigens in 17 Cantone getheilt. Das von Arborea, deſſen Hauptſtadt Oriſtano war, grenzte im Süden an das von Cagliari. Im

*) Drei dieſer Fürſtenthümer hielten ſich beinahe drei Jahrhunderte, das vierte nahe an 500 Jahre.

Digitized by Google

Weſten wurde es vom Meere beſpült. Es beſtand aus 15 Cantonen. Das Judicat von Torres oder Loguboro, deſſen Hauptſtadt Torres (das jetzige Porto-Torre) war, ſtieß im Süden an Arborea, im Oſten an Gallura, im Weſten an das Meer. Es begriff 20 Cantone.

Als das zweite im Range wurde das von Gallura betrachtet, obſchon es ſeiner Wichtigkeit nach das letzte war. Der Hauptort war Ampurias, eine jetzt in Trümmern liegende Stadt. An einigen Stellen mit Loguboro, Arborea und Ogliaſtra zuſammengrenzend, war es auf allen anderen Punkten vom Meer umfloſſen. Es begriff außer den dazu gehörigen Inſeln und der Landzunge die ſich am Eingange des Bocca di Bonifacio befindet, im eigentlichen Gallura 10 Cantone und 4 im öſtlichen Gallura.

Man hat ſich viele Mühe gegeben die geſchichtliche Etymologie des Titels: Richter aufzufinden, welchen die Oberhäupter der vier ſardiniſchen Provinzen von den Piſanern erhielten oder vielmehr, welchen ſie ſich nahmen und den ſie, wie dies eine Menge Umſtände aus ihrer Geſchichte beweiſen, nicht geringer als den eines Königs hielten. Diejenigen welche bei dieſen Nachforſchungen auf dem Wege der Kritik gingen, hätten ohne ihre Einbildungskraft in Koſten zu ſetzen, leicht den Urſprung in den von den Vandalen und Gothen eingeführten Gebräuchen und Einrichtungen finden können, denn offenbar ſtammt dieſer Titel in Sardinien von dieſen her. Ihre Fürſten, durchdrungen von dem Grundſatz: daß die Gerechtigkeit von dem Staatesoberhaupte ausgehen müſſe, rechneten es ſich gleichſam zur Ehre einen Titel zu führen der den Beſitz eines ſo edlen Vorrechtes anzeigte. Man muß geſtehen, daß dieſer Gedanke bei ihnen minder barbariſch iſt als ihre Namen und ihre Sitten, und man findet in der That bei einer großen Anzahl Urkunden jener Zeit, daß ſie ſich abwechſelnd den Titel König und Richter, zuweilen beide zugleich, beilegten. Die Feldherren, die

Digitized by Google

Befehlshaber, die Grafen und Herzoge welche von den Kaiſern geſendet wurden um diejenigen Theile von Sardinien zu regieren, die nicht in die Hände der Mauren gefallen waren, ſowie die Sardinier ſelbſt welche ſich der oberſten Gewalt zu bemächtigen vermochten, hatten ſich immer mit dieſem ſeit lange ſchon hochverehrten Titel geſchmückt.*) Die im J. 865 laut Bericht des Bibliothecar Anaſtaſius durch Papſt Nicolaus I. nach Sardinien geſendeten Legaten, deren Auftrag dahin ging, die in den Sitten und religiöſen Gebräuchen eingeſchlichenen Mißbräuche abzuſtellen, wandten ſich an „die Richter des Landes;" und ſicher waren dies nicht untergeordnete Perſonen ſondern politiſche Chefs. Die Piſaner, welche bei der im J. 1022 gemachten Einrichtung dieſe Benennung als gebräuchlich auf der Inſel vorfanden, verliehen oder ließen dieſelbe den Statthaltern der von ihnen errichteten Provinzen und beſtätigten dieſen Titel deren Nachfolgern, als ſie 28 Jahre ſpäter Sardinien wieder in Beſitz nahmen und ihre alte Territorialeintheilung wiederherſtellten.

---

*) Sie konnten dies um ſo mehr, da die erſten von den Kaiſern abgeſendeten Bevollmächtigten von dieſen ſelbſt den Titel und die Eigenſchaft von Richtern im wahren Sinne des Wortes erhielten. Carl der Große und deſſen Nachfolger, ſandten häufig in Gegenden wo Unruhen ausgebrochen waren, Grafen, die mit der Feldherrngewalt auch die richterliche Function erhielten; Ihre Art dann bei dergleichen Fällen zu verfahren, halte Aehnlichkeit mit der Prevotaleinrichtung neuerer Zeiten. So iſt es z. B. daß Carl der Große, um ſeine mehr als ſtrengen Maasregeln gegen die aufrühreriſchen Sachſen ausführen zu laſſen, den Grafen-Richter Trauttmann dorthin ſandte.

Sechsundzwanzigſtes Capitel.

Darlegung daß die Eintheilung und regelmäßige Einrichtung in vier Diſtricte oder Fürſtenthümer, nicht älter als die Niederlaſſung der Piſaner iſt; daß die Dynaſtien und regierenden Häuſer welche den piſaniſchen Richtern vorausgegangen ſeyn ſollen, rein eingebildet ſind, und daß es niemals einen König Berengar gegeben hat, der abgeſondert über Sardinien und Corſica regierte. —

Es gehört zu den Schwächen der Nationaleitelkeit der ſardiniſchen Geſchichtſchreiber, die Theilung ihrer Inſel in vier kleine Reiche und das Daſeyn von eben ſo viel unabhängigen Fürſten oder Königen, weiter hinaus als bis zu der Eroberung im J. 1050, oder höchſtens bis zu der von 1022 zurückführen zu wollen, und man kann aus der Mühe welche ſie ſich geben dieſe Sache aller Wahrheit und geſunden Vernunft zum Trotz zu beweiſen, ſehen, wie wichtig ſie ihnen iſt. Da indeß Mehrere unter ihnen ſelbſt von antideluvianiſchen Dynaſtien träumten, ſo darf man ſich nicht ſehr wundern daß andere in der dunkelſten Nacht des Mittelalters erhabene Potentaten entdeckt zu haben glauben, die niemals irgend wo anders als in ihrer Einbildungskraft exiſtirten.

Einige, indem ſie den Titel Tetrarchen, der zu den Zeiten des Römerreiches den Statthaltern einiger entlegenen Provinzen, wie Judäa z. B. gegeben wurde, erklären, behaupten: es ſey Syſtem bei den Römern geweſen dieſe Provinzen in vier gleiche Theile zu theilen, (was jedoch nirgends bewieſen iſt) und daß ſie jenen Titel an die Statthalter dieſer Theile gegeben hätten und folglich auch denen der ſardiniſchen Provinzen. Sie behaupten ſogar: daß dieſer Titel das Reich der Römer ſelbſt überlebt habe und ſich bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts erhalten hätte, obſchon man ihn in keiner Schrift jener Zeit findet. Auch führen ſie in der That keine andere

Autorität auf als einen Ausdruck in einem Briefe, welchen der heil. Bernhard 1150 an Januarius oder Gonarius, Richter von Torres, ſchrieb, um ihn aufzufordern, ſeine Würde niederzulegen und ſich zum Mönch in Clervaux zu machen, und worin er er ihn Dominus tetrarchalis nennt, was in dem ſchlechten Latein jener Tage nichts Anders ſagen will als: Herr, Fürſt, oder Oberherr, und durchaus nichts für die wirkliche tetrarchaliſche Würde dieſes Gonarius beweiſt.

Der Geſchichtſchreiber Gazano machte aber eine noch viel ſchönere Entdeckung; er fand nämlich im Staube der Archive ein Document vom J. 900, in welchem ſich ein gewiſſer Berlingerius, König durch die Gnade Gottes, und Souverain von Sardinien und Corſica, nennt. *) Ohne weitere Unterſuchung ſchloß nun der gelehrte Mann, daß Sardinien und Corſica im J. 900 vereinigt einen mächtigen Staat gebildet hätten da ſie damals ſchon einen beſondern König gehabt. Stolz darauf, ſchon einen eignen König zu Ende des 9. Jahrhunderts aufführen zu können, nahmen die ſardiniſchen Geſchichtſchreiber ohne Weiteres dieſe Angabe für reine Wahrheit auf und bemühten ſich nicht, weder einige Spuren von dem Daſeyn dieſes Berlingerius zu entdecken, noch zu erforſchen, wo er ſeine Reſidenz hatte, wie er auf den Thron gelangte, welche Rolle er ſpielte u. ſ. w. Allerdings würde dieſe Mühe auch vergebens geweſen ſeyn und offen geſteht Muratori, deſſen große Gelehrſamkeit und Forſchungsgeiſt das höchſte Vertrauen verdienen, daß er nirgends etwas von einem ſardiniſchen König Berlingerius hätte entdecken können. Jene Schriftſteller waren viel zu ſehr in ihren Ideen gefangen um wahrzunehmen, daß Berlingerius oder Berengarius (welches in den

---

*) Ego Berlingerius, rex Dei gratia, et dominus de Sardinia et Corsica.

Urkunden jener Zeit derſelbe Name iſt) Niemand Anderes als der berühmte Berengar war, der im J. 888 zum König von Italien erwählt und 916 zum Kaiſer gekrönt wurde, im J. 924 aber ſtarb. Seit ſich Sardinien freiwillig im J. 815 Ludwig dem Frommen unterwarf, wurde dieſe Inſel ſowohl als Corſica, dem abendländiſchen Reiche als Anhängſel des Königreichs Italien einverleibt. Die Kaiſer nannten ſich auch zu der Zeit Könige von Italien als alle Theile dieſes Landes ihrem Scepter unterworfen waren; wenn die Könige von Italien aber nicht Kaiſer und dieſer Theil des großen Reiches von dem Ganzen getrennt war, dann beſchränkten ſie oft die Nomenclatur ihrer Titel auf den: König allein, und begnügten ſich in den Edicten und Befehlen die ſie gaben, ihre Souveränitätsrechte auf die von ihnen abhängenden Länder, welche dieſe Edicte und Befehle betrafen, in Erinnerung zu bringen. Man findet den Beweis hiervon in mehreren Urkunden jener Zeit und namentlich in der von welcher hier die Rede iſt und wo es ausdrücklich heißt: „Wir Berengar, durch Gottes Gnade König und Herr von Sardinien und Corſica.“

Aber Gazano, einmal im Zuge Könige aufzuſinden, ließ ſich nicht irre machen; kaum hatte ſeine ſchöpferiſche Einbildungskraft den König Berlingerius von Sardinien zur Welt gebracht, als ihm ein altes Stück Pergamentzu einem andern Monarchen, Namens Simon, verhalf, der im J. 930 über Corſica regierte. Das Document ſpricht zwar nur von Corſica, aber Gazano ſchloß ſogleich: daß weil Simon ein abſoluter Herrſcher geweſen, ſein Reich ſich nothwendig müſſe weiter erſtreckt haben, und bekleidete ihn nun in eigener Machtvollkommenheit auch mit dem Titel eines Königs von Sardinien. Man ſieht offenbar, daß König Simon und König Berlingerius aus einer und derſelben Fabrik ſtammen.

Mit dieſen beiden eingebildeten Majeſtäten kömmt

man jedoch noch nicht los. Es gab noch andere alte Diplome zu durchwühlen und in der That fand man zweie in den Annalen der Camaldulenſer, das eine vom 24. Februar 1019, wo ein gewiſſer Wilhelm, Marquis von Maſſa und Graf von Caprara, ſich König und Richter von Cagliari nennt, und ein anderes vom J. 1021 in welchem dieſelben Titel dem Fürſten Hugo gegeben werden. Hieraus hat man nun den Schluß machen wollen, daß die Einführung der Richter, Vicekönige oder Könige, der erſten dauernden Niederlaſſung der Piſaner, die ſich vom J. 1022 herſchreibt, vorausgegangen ſey; allein es iſt ſchwer einzuſehen wie es in Sardinien unabhängige Fürſten oder Könige während der Maurenherrſchaft und gerade zu der Zeit hat geben können, wo Müſat auf dem höchſten Gipfel ſeiner Macht ſtand. Wenn man aber auch annehmen will, daß Wilhelm und Hugo von dem ſarazeniſchen Eroberer vom Thron geſtoßen, und jene Urkunden von ihnen im Exil ausgefertigt wurden, ſo würden dieſelben doch gewiß nach der Vertreibung der Mauren von den Piſanern, ihren Religions- und Sachverwandten, ihre Wiedereinſetzung in ihre legitime Würde oder mindeſtens in ihre Privatgüter, oder eine Schadloshaltung dafür, zurückverlangt haben. Von dem allen findet man aber bei den piſaniſchen Annaliſten, die ſich ſehr ausführlich über die Ereigniſſe jener Zeit auslaſſen, auch nicht die mindeſte Spur. Ein wenig Aufmerkſamkeit und Kritik reichen dagegen hin die ganze Löſung dieſes Räthſels zu geben, die auf einer Zahlenverwechſelung in den beiden Urkunden beruht. Wenn man ſtatt der Null, die ſich leicht durch Irrthum des Copiſten eingeſchlichen haben kann, eine Zweie ſetzt, ſo findet man in der That im J. 1219 einen Wilhelm, Marquis von Maſſa und Grafen von Caprara als Richter von Cagliari, und im J. 1221 ſeinen Tochtermann Peter, der wie man glaubt, auch den Namen Hugo geführt hat, dieſelbe Würde bekleiden.

Dergleichen Irrthümer die durch Zahlenverwechſelung mögen entſtanden ſeyn, ſind übrigens in den Geſchichtſchreibern des Mittelalters, welche von Sardinien ſprechen, ſo häufig, daß man, um nicht zu tief in eine ſolche Kritik zu gerathen, es in Betreff von ein paar Jahrhunderten auf und ab, nicht immer ſo genau mit ihnen nehmen darf.

Siebenundzwanzigſtes Capitel.

Die erſten Richter waren vornehme Piſaner. — Sie ſchwingen ſich zu dem Range ſouverainer Fürſten empor. — Nachfolgeſyſtem in den regierenden richterlichen Häuſern. — Von der Regierungsform. — Der Gebrauch volksthümlicher Wahlen wird mehrmals angewendet. — Dauer der Judicate. —

Nachdem wir gezeigt haben, daß die Theilung Sardiniens in vier Judicate und die Einſetzung der Richter in keiner früheren Epoche zu ſuchen iſt als der der Eroberung der Inſel durch die Piſaner, bleibt nur noch zu unterſuchen: ob die von ihnen zuerſt ernannten Richter Sardinier oder Piſaner waren und zu welchen Familien ſie gehörten?

Sardinien hatte zu lange unter dem Joche der Mauren geſeufzt um jetzt, da es endlich aus dieſer ſchmachvollen Knechtſchaft hervorging, eine Auswahl von Männern und Kriegern zu beſitzen die im Stande waren das befreite Land im Sinne und nach der Politik der erobernden Republikaner zu regieren; auch war es ſehr natürlich, daß die Piſaner vorzugsweiſe Männer aus ihrer Mitte nahmen. So gewiß es nun aber auch iſt, daß vier Pi-

ſaner, die ſich bereits durch ihre Dienſte ausgezeichnet hatten und zu den vornehmſten Familien der Republik gehörten, dieſe Stellen erhielten, ſo iſt es doch wunderbar und faſt unbegreiflich, daß die Annalen jener Zeit durchaus nichts Beſtimmtes über die Familiennamen ſowohl der erſten Richter die im J. 1022 eingeſetzt wurden, noch über die welche man nach der Reſtauration von 1050 erwählte, anführen.

Wie es ſcheint ſo entſagten die Richter ſowie ſie ihre neuen Stellen antraten, ihren bisherigen Familiennamen gleich als wäre derſelbe, mochte er auch ſo berühmt ſeyn als er wollte, nun nicht mehr erhaben genug, und als gingen ſie darauf aus, gefliſſentlich die Nachricht von den Zeitbegebenheiten zu verwirren, und behielten nur ihre Vornamen bei, denen ſie nach dem Beiſpiele ſouverainer Fürſten, die Benennung des Landes oder der Provinz welche ſie regierten, hinzufügten. Man weiß demzufolge daher nur, daß der erſte Richter von Cagliari, deſſen nach dem J. 1050 gedacht wird, (da man früher von keinem Andern etwas Gewiſſes zu ſagen vermag) Torquitore oder Torgodore hieß; der von Arborea, Mariano; der von Logudoro oder Torre, Gonario oder Comita, und der von Gallura, Conſtantino, nach Andern Manfredi.

Unter den piſaniſchen Familien welche Sardinien ſeine erſten Richter gaben, haben einige Geſchichtſchreiber, die Visconti, Uberti, Zardi u. ſ. w. genannt *), allein

*) Der Verf. der Geſchichte der ital. Republiken des Mittelalters, fügt noch die Gherardesca's ſowie die Sismondi's hinzu, deren Namen er ſelbſt trägt, aber offenbar waltet hier ein Irrthum oder Anachronismus. Die Gherardesca's begannen erſt gegen das J. 1270 einen thätigen Antheil an der Geſchichte des Judicates von Cagliari zu nehmen, eine Zeit wo die Piſaner, nachdem ſie daſſelbe vertheilt hatten, ihnen ein Drittheil davon übertrugen; was aber die Sismondi's betrifft, ſo beſaßen dieſe nie etwas Anderes in Sardinien als ein Lehngut im Diſtrict von Ogliaſtra, welches

es iſt in dieſen Annahmen durchaus nichts Beſtimmtes und Begründetes, denn alles was man über dieſen Theil der ſardiniſchen Geſchichte hat, iſt im Allgemeinen ſo dunkel und verworren, daß man ſelbſt nicht einmal weiß, ob die im J. 1050 ernannten richterlichen Fürſten dieſelben waren, welche Piſa 1022 einſetzte, oder ob nicht perſönliche oder andere Ereigniſſe eine neue Wahl herbeiführten.

Sey dem jedoch wie ihm wolle, die Richter ermangelten nicht ſehr bald einen Rang unter den ſouverainen Fürſten einzunehmen, von denen ſie auch in ihren Beziehungen mit dem Auslande als ihres Gleichen anerkannt wurden. Unter vielen anderen Beiſpielen findet ſich eines hiervon in einem Briefe, welchen Gregor VII. im J. 1073 an die vier Richter von Sardinien ſchrieb, die hier unter den Namen Orzocco von Cagliari, Orzocco von Arborea, Mariano von Torri und Conſtantino von Gallura, vorkommen und in welchem der heil. Vater dieſe vier Häuptlinge erſucht, in der Anhänglichkeit an den heil. Stuhl zu verharren die ſie und ihre „erlauchten Vorfahrer" immer gezeigt hätten.

Hr. Sismondi mit Unrecht Oleaſtro nennt. Noch muß ich bemerken, weil ſich hier die Gelegenheit dazu bietet, daß dieſer übrigens ſo gelehrte Geſchichtsforſcher einige Ortsnamen der Inſel falſch angiebt oder unrichtig anwendet. So ſpricht er z. B. von einer Stadt Arborea während es nie eine dergleichen auf dieſer Inſel gab ſondern dies der Name des Fürſtenthumes oder Diſtrictes iſt, deſſen Hauptort Oriſtano war, welches er Oriteto nennt. Er macht aus der Inſel Molara eine Inſel Meloria und erwähnt zweier Städte Acqua-Fredda und Gioioſa-Guardia, die man nirgends findet. Alghero heißt bei ihm Algaria und das Schloß von Cagliari welches die Spanier Caſtro nannten, wird von ihm in eine beſondere Stadt dieſes Namens verwandelt. Dies ſind allerdings Fehler, doch ſind ſie nicht bedeutend genug um den Ruhm eines großen, trefflichen Geſchichtswerkes zu ſchmälern und hier nur hauptſächlich darum angeführt, um den Verf. zu veranlaſſen ſie bei weiteren Auflagen ſeines ſo ausgezeichneten Werkes, zu berichtigen.

Digitized by Google

In ſpäteren Zeiten verbanden ſich die ſardiniſchen Fürſten, vorzüglich die von Arborea, behandelt auf dem Fuß der Gleichheit von den ſouverainen Häuſern des Continentes, mit dieſen durch die Bande des Blutes und erſchienen öfters mit Auszeichnung auf dem größeren Welttheater; ihr wahrer Urſprung verliert ſich jedoch in die dichteſte Dunkelheit.

Dieſelbe Dunkelheit waltet auch für uns über dem was das Syſtem der Erb- und Nachfolge in den Judicaten Sardiniens betrifft. Wie es ſcheint, ſo hat in dieſen kleinen Monarchien keine durch feſtgeſetzte und ſtehende Regeln beſtimmte Nachfolgeordnung beſtanden und Verträge, Eroberungen, Uſurpationen und Uebergewicht der Metropole, haben wahrſcheinlich abwechſelnd in dieſer Hinſicht gewaltet. Demohngeachtet folgten gewöhnlich die Söhne den Vätern, doch geſchah dies mehr in Folge des natürlichen Ganges der Dinge, als in der eines Geſetzes welches die Thronfähigkeit auf den Grundſatz der Erſtgeburt in directer Linie beſtimmte. Mehr als einmal ſieht man wie die regierenden fürſtlichen Richter über die Nachfolge durch Teſtamente beſtimmten und willkührlich ihre Nachfolger ernannten, ohne ſich dabei an irgend eine feſtgeſetzte Regel zu binden, und die Art wie die Herrſchaft vorzüglich im Judicat Arborea von einem zum andern überging, glich ziemlich der, wie man dies heutzutage in Tunis ſieht. Nach dem Tode des Fürſten fiel die Macht, ohne aus der Familie zu gehen, demjenigen ſeiner Verwandten zu, den er zu ſeinem Nachfolger ernannt hatte, oder wenn dies nicht geſchehen war, dem Unternehmendſten aus ihrer Mitte, zuweilen auch demjenigen den das Volk von Oriſtano am mehrſten anhing oder ihn für den fähigſten dazuhielt und über deſſen Wahl es dann durch Stimmenmehrheit entſchied. Das weibliche Geſchlecht war in ſolchen Fällen nicht ausgeſchloſſen und es finden ſich einige Beiſpiele, daß Frauen die höchſte Würde bekleideten.

Digitized by Google

In jenen Tagen der Unordnung, Unwiſſenheit und Anarchie. hatte keine Vorſichtsmaßregel noch weder die reſpectiven Rechte der Fürſten und Völker, noch die Grenzen der Macht der erſteren beſtimmt. Die Richter benutzten in der Abhängigkeit in welcher ſie ſich bald von Piſa bald von Genua ſahen, welche beide ſie oft nach Willkühr niederwarfen, und in ihrer Lage als Werkzeuge oder Opfer der blutigen Parteien die damals Italien und folglich auch Sardinien zerriſſen, ihre Macht nach den gebietenden Umſtänden des Augenblickes und nach der Richtung ihres eigenen Characters, und es iſt leicht zu erachten, daß eine ſo wandelbare Macht wenn ſie ſich ihrer Stärke bedienen konnte, ſich gern in eine despotiſch unabhängige umſchuf. Doch ſieht man auch zu mehreren Zeiten die Macht der Richter durch die der localen Ariſtocratie und manchmal ſogar durch democratiſche Formen wie z. B. das Recht der Volkswahl, begrenzt.

Man findet in der beſonderen Geſchichte des Judicats von Arborea ein merkwürdiges Beiſpiel von einer Art von Berufung auf das Volk bei einem Umſtande welcher das Allgemeine intereſſirte. Es ließ nämlich Hugo IV. von Arborea, das Volk von Oriſtano unter den Fenſtern ſeines Pallaſtes verſammeln um ihm Rechenſchaft von dem Benehmen eines treuloſen Alliirten zu geben über welchen er ſich zu beklagen hatte, und es ſo zum Richter zwiſchen ſich und dem Herzog von Anjou zu machen.

Was aber die Wahlen durch das Volk betrifft, ſo leidet es keinen Zweifel daß ſie mehrmals in allen vier Judicaten ſtattfanden, wie dies die Annalen jener Zeit durch verſchiedene Beiſpiele beweiſen.

So lieſt man z. B. in den Condaghes *) verſchie-

*) Dieſe Condaghes oder Cobaghes ſind eine Art von geſchriebenen Chroniken, in welchen ſich alle Ereigniſſe in Bezug auf die Gründung, die Weihung und Geſchichte der Kirchen verzeichnet

Digitized by Google

dener Kirchen der Provinz Torres und vorzüglich in dem der Kirche San-Gavino, daß die Richter in mehreren Epochen von dem Volke erwählt wurden.

Benedetta, Tochter Wilhelms, ſchrieb an den Papſt Honorius III., daß ſie durch Wahl des Volkes zu dem Rang einer Prinzeſſin-Richterin von Cagliari erhoben worden ſey, und bittet in dieſem Briefe um Dispenſation, damit ſie ihren Verwandten Pietro, einen Edelmann und Sohn eines andern Pietro, Richters von Arborea, heirathen kann.

Die Prinzeſſin Eleonore von Arborea, die Sardiniens Geſetzgeberin wurde und der dieſe Inſel einen Codex verdankt der ihren Namen unſterblich in jenen Gegenden machte und noch bis auf heutigen Tag daſelbſt gilt, wurde ebenfalls nach dem Tode ihres Bruders durch die Stimme des Volkes zu der höchſten Würde berufen.

Die Geſchichte des Judicats von Arborea gedenkt noch zweier anderer ſolcher Volkswahlen, der von Wilhelm III., Viçomte von Narbonne-Lara, nach dem Tode von Eleonorens Sohn, Mariano V., und der von Leonard Cubello d' Alagon.

Möge aber auch die Nachfolge in den vier regierenden ſardiniſchen Häuſern noch ſo wandelbar in Folge der Umſtände und des Geiſtes der Zeit geweſen ſeyn, ſo ſcheint es doch gewiß, daß ſie ſich eine ziemlich geraume Zeit hindurch in denſelben Familien, namentlich in Arborea, erhielt, welches man immer mächtig und auf die übrigen

befinden, zu denen ſie gehören. In der Provinz Loguboro ſind mehrere dergleichen im ſardiniſchen Dialecte dieſer Provinz verfaßte, aufbewahrt worden und man kann ſie als koſtbare Geſchichtsurkunden betrachten, die man mit großem Vortheil hätte benutzen können, wenn man ſie mit etwas Kritik und Umſicht zu Rathe zog; ein paar Eigenſchaften, die aber faſt allen ſardiniſchen Geſchichtſchreibern gefehlt zu haben ſcheinen. Ohne dieſe Vorſicht dienen die Condaghes aber nur dazu leicht zu Irrthümern zu verleiten, da ſie mit Fabeln, Widerſprüchen und Anachronismen überreich angefüllt ſind.

Digitized by Google

Theile der Inſel einen bedeutenden Einfluß übend bis zu dem Augenblicke findet, wo die Aragoneſer die alten politiſchen Grenzen der vier Judicate verſchwinden ließen und die ganze Inſel unter ihre Herrſchaft brachten.

Das Haus Arborea erlangte beſonders durch ſeine Verbindungen und durch die Beachtung welche es genoß, einen hohen Ruf. Ein Fürſt dieſes Hauſes, Bariſone, nahm ſogar den Titel eines Königs von Sardinien an, den ihm der Kaiſer verliehen hatte, doch blieb es bei dem Titel und er ſtarb als Monarch in partibus.

Die Dynaſtie von Loguboro hatte gleichfalls einen angeblichen König von Sardinien. Enzius, (Ezzelino) ein natürlicher Sohn Kaiſer Friedrich II. und Gemahl der rechtmäßigen Erbin von Loguboro, Adelaſia, erhielt von ſeinem Vater die Krone von Sardinien; doch war er noch weniger glücklich als Bariſone und ſtarb im Gefängniſſe.

Das Judicat von Cagliari dauerte in ſeiner Integrität mit einer ununterbrochenen Folge von 13 Richtern vom J. 1050 bis 1270, als zu welcher Zeit die Piſaner daſſelbe in drei Theile zerſtückten und jedem ein beſonderes Oberhaupt gaben.

Das 2te Judicat, das von Gallura, hatte nur vierzehn wirkliche Fürſten und hörte gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts auf als eigener Staat zu exiſtiren. Die nach dieſer Periode noch folgenden Richter, führten nur einen leeren Titel und lebten ſelbſt nicht einmal in ihrem, in mehrere Lehne zerfallenem Fürſtenthume. Die Dauer dieſes Judicates beſchränkte ſich auf ohngefähr 250 Jahre.

Das von Arborea, welches die bedeutendſte hiſtoriſche Rolle ſpielte, zählte bis zu der Epoche wo es aufhörte unabhängig zu ſeyn und in welcher es auf engere Grenzen zurückgeführt im J. 1428 zu einem Marquiſat Oriſtano wurde, 27 Richter oder unabhängige Fürſten.

Das Judicat von Torres oder Loguboro, hatte von

Digitized by Google

allen das kürzeſte Daſeyn. Man findet hier nur 12 in Wahrheit begründete Fürſten und ſeine Dauer in dieſer urſprünglichen Form betrug nicht mehr als 240 Jahre. Die Genueſer, welche ſich bei Zeiten mit Gewalt in dieſer Provinz niederließen, machten dieſelbe während ihrer langen Kriege mit den Piſanern zu ihrem Waffenplatze in Sardinien, wodurch denn Logudoro die Beute der großen genueſiſchen Familien Doria und Malaspina wurde, die ſich in das Land theilten und es zum Tummelplatz ihrer Zwietracht und zur Arena für ihre kriegeriſchen Thaten, ihre Verbrechen und ihre Habſucht machten.

Da ſich die beſondere Geſchichte von jedem dieſer 4 Judicate unaufhörlich im Lauf der Ereigniſſe mit der allgemeinen Geſchichte des Landes vermengt, ſo werde ich die wichtigſten Züge derſelben nach Maßgabe wie ſie in chronologiſcher Reihe folgen, in dem kurzen Ueberblick hier mit einflechten, den ich von den Streitigkeiten der Genueſer und Piſaner und den Kämpfen der ſardiniſchen Fürſten unter ſich ſowohl, als denen die ſie mit auswärtigen Feinden beſtanden, ſowie von den Ausſchweifungen aller Art zu geben gedenke, welche durch Ehrgeiz und Habſucht, die Anſprüche des heil. Stuhles und der Kaiſer, und die Verachtung der Menſchlichkeit entſprangen, durch die jene unheilvolle Periode ſich ebenſo auszeichnete wie durch die wahnſinnige Wuth eines Parteigeiſtes welcher Europa in Flammen ſetzte.

Digitized by Google

Achtundzwanzigſtes Capitel.

Kriege zwiſchen Piſa und Genua. — Der Parteigeiſt verlängert dieſelben. — Die Trennung der Guelphen und Ghibellinen macht ſie noch grauſamer und hartnäckiger. — Die ſardiniſchen Richter bekriegen ſich unter einander und nehmen bald Partei gegen Piſa, bald gegen Genua. — Jene beiden Republiken machen Sardinien zum Schauplatz ihrer Kämpfe. — Kurzer Friede. — Fortwährende feindliche Stellung. — Begebenheiten vom J. 1050 — 1150.

Die von Gualduccio feſtgeſetzte politiſche Organiſation von Sardinien, kam erſt im J. 1052 völlig zu Stande. Piſa trat in Beſitz ſeiner glänzenden Eroberungen und die vier Fürſten, deſſen große Vaſallen, ſowie deſſen Bundesgenoſſen, die Genueſer, und die Führer des Kriegszuges, genoſſen, reichlich belohnt von der Republik, von da an die Früchte ihrer Arbeiten. Dieſe gute Einigkeit der Befreier Sardiniens unter einander wurde 12 bis 15 Jahre hindurch nicht ernſtlich geſtört, aber nur zu ſchnell ſah die unglückliche Inſel das Ende dieſer augenblicklichen Ruhe nahen. Es war im J. 1066 daß der erſte Funke jener großen Feuersbrunſt losblitzte welche Sardinien beinahe drei Jahrhunderte hindurch verheerte, während welcher Zeit, wenige kurze Zwiſchenräume ausgenommen, die Wuth der Parteien, die Anſprüche der Päpſte und der Kaiſer, und der unverſöhnliche Haß der Guelphen und Ghibellinen, das Blut in Strömen vergoß und Sardinien mit Trümmern und Verwüſtung bedeckte. Die Kunſt des Krieges beſtand damals hauptſächlich darin, ſich alles erſinnliche Uebel zuzufügen und ſich auf jedem Wege von ſo vielen Feinden als möglich zu befreien. Das gewöhnlichſte Mittel hierzu war, die Gefangenen zu ermorden, die Aernten und die Dörfer niederzubrennen und die wehrloſen Einwohner ohne Unterſchied des Alters und Geſchlechts, hinzuopfern. Man würde dicke Bände füllen müſſen, wenn

Digitized by Google

man nur einen Theil der Gräuel verzeichnen wollte welche die rohe Barbarei jener unheilvollen Tage beging und es hieße dies ſich ſelbſt dazu verurtheilen, ein Regiſter von Schlächtereien zu führen.

Man kann ſich denken wie beklagenswerth die Lage des Volkes ſeyn mußte, während es ſich wechſelſeitig der Eitelkeit und dem Ehrgeize ſeiner Herren zum Opfer würgte; aber ſo traurig das Loos deſſelben auch war, ſo hat es doch die Verfaſſer der Chroniken jener Zeit nicht gerührt, obſchon ſich mehrere Prälaten darunter befinden und nicht ein einziger Ausdruck zeigt, daß man Mitleiden mit demſelben empfand. In der That, nichts characteriſirt den Geiſt jener Jahrhunderte beſſer, als dieſe Fühlloſigkeit.

Während der langen Dauer dieſer blutigen Kämpfe, nahmen die Richter von Sardinien bald für den Einen bald für den Andern Partei, je nachdem perſönliche Meinung, Umſtände, Furcht oder Hoffnung ſie trieben. Das Band zwiſchen der Republik und ihren Vaſallen wurde unaufhörlich zerriſſen und ſo wenige Jahre auch dieſe kleinen Dynaſtien erſt ihr Daſeyn zählten, ſo hatten ſie doch ſchon ihren Urſprung, ihre Pflichten und das gemeinſchaftliche Vaterland vergeſſen.

Der Streit der Ghibellinen und Guelphen, ihr Haß, ihre wüthende Erbitterung, drangen auch nach Sardinien und wie Italien bis in das Innere ſeiner Familien durch dieſen unſeligen Parteizwiſt erſchüttert wurde, deſſen Furchtbarkeit uns unbegreiflich ſeyn würde wenn unſere Tage ſelbſt nicht Aehnliches geſehen hätten, ſo war dies auch der Fall mit Sardinien, deſſen Fürſten bald die Metropole bald ſich unter einander bekämpften, je nachdem Piſa oder der Eine oder der Andere von ihnen, zu den Panieren des Papſtes oder des Kaiſers ſchworen. Keine Partei legte damals die Waffen nieder bis ſie ihren Feind vertilgt hatte oder ſelbſt vertilgt worden war, und die Erfahrung unſerer Zeit hat uns hinreichend gelehrt, wie es dann herzugehen pflegt. Hatten die Guelphen in einer

Provinz geſiegt, dann wurden alle Ghibellinen unerbittlich verfolgt und vernichtet; daſſelbe Loos traf aber auch ſie im umgekehrten Falle. Die Exilirten nannten ſich Fuorusciti, (Auswanderer oder Verbannte) und ihre erſte Sorge ging dahin, ſich an die ihrer Partei zu ſchließen, di eda oder dort in der Nähe die Oberhand hatten, um mit ihnen vereint mit den Waffen in der Hand das Vaterland oder die Vaterſtadt, wilden Thieren gleich, anzufallen. Glaubte einer der ſardiniſchen Richter ſich von den Piſanern beeinträchtigt, die ſtets eifrige Ghibellinen waren, oder gehörte er vielleicht ſeinen Anſichten nach zu der Partei der Guelphen, dann warf er ſich den Genueſern in die Arme, die als eifrige Guelphen alle die mit Freuden empfingen welche bereit waren, den Piſanern, ihren jetzigen Todfeinden, Schaden zuzufügen.

Der zweite Richter von Cagliari, Orzocco, der ohngefähr bis in das J. 1082 regierte, ſah ſich einen Augenblick durch Hülfe Genuas ſtark genug die Piſaner vertreiben zu können; doch gelang es dieſen einige Jahre ſpäter ihre Feinde, die Genueſer, aus dem Judicat Cagliari wieder zu verjagen. Der Richter Turpino, der um das J. 1104 regierte, hatte ſich zwar völlig unabhängig von der Metropole gemacht, lebte jedoch mit dieſer in ziemlich guter Freundſchaft. Es findet ſich noch ein Document von dieſem Jahre vor, aus welchem man erſieht, daß er mehrere Geſchenke, unter denen ſich eine ziemlich anſehnliche Partie Salz befand, an das piſaniſche Volk, „ſeinen lieben Freund,“ machte. Auch vereinte Turpino ſeine kleine Seemacht mit der der Republik zu einem Zuge gegen die Mauren und Balearen.

Dieſe glückliche Eintracht dauerte jedoch nicht lange. Mariano, ſein Nachfolger und wahrſcheinlich auch ſein Sohn, ließ ſich durch die Genueſer verleiten mit den Piſanern zu brechen, die hierauf 1112 Cagliari angriffen und ſich deſſelben bemächtigten. Allein jetzt kamen die Genueſer dem Mariano mit 22 Galeeren zu Hülfe und

die Piſaner wurden wieder vertrieben, die Genueſer aber, die ſich ſtets alles, ſelbſt das Kleinſte, bezahlen ließen, nöthigten Mariano nun, ihnen für ſeine Wiedereinſetzung einen jährlichen Tribut von einem Pfunde Goldes zu geben, was man übrigens mehr als eine Lehnsverpflichtung denn als eine Bezahlung des geleiſteten Dienſtes betrachten muß.

Noch kam ein beſonderer Umſtand, der ſich in dieſer Epoche von Sardiniens Geſchichte findet, dazu, die Erbitterung des Partheikampfes zu ſteigern und die traurigen Folgen deſſelben auf den höchſten Gipfel zu treiben. Papſt Gelaſius II., verfolgt von Heinrich V. und gezwungen aus Rom zu fliehen um ſich in Frankreich eine Zuflucht zu ſuchen, verweilte einige Zeit in Piſa. Gerührt durch die gute Aufnahme welche ihm die Republik erwies, wollte der heil. Vater derſelben ſeine Dankbarkeit bezeigen. Die Frage von welcher Kirche die Biſchöfe von Corſica abhängig ſeyn ſollten, ſchwebte ſeit lange ſchon ob; Gelaſius entſchied jetzt zu Gunſten der Metropolitankirche von Piſa. Dieſer Ausſpruch erfüllte die Piſaner mit Freude, die Genueſer aber mit Neid und wurde zu einem neuen Erisapfel. Sogleich brach der Krieg zwiſchen beiden Republiken wieder aus und dies mit mehr Erbitterung als je. Die Genueſer rüſteten eine Eskadre von 80 Galeeren und kleinen Fahrzeugen zu einem Zuge gegen Cagliari aus, der mit einem guten Erfolge gekrönt wurde; es folgte ein Waffenſtillſtand, den die Piſaner jedoch bald wieder brachen, und die Feindſeligkeiten (man weiß wie ſie damals waren) dauerten diesmal ununterbrochen 14 Jahre. Durch Vermittlung von Papſt Innocenz II. kam endlich 1133 ein Friede zu Stande, denn es lag dieſem Papſte, dem die Genueſer und Sardinier gegen ſeinen Widerſacher Anaclet, beigeſtanden hatten, viel daran, die beiden Republiken mit einander zu verſöhnen. Da die neue Würde welche Gelaſius dem Erzbiſchof von Piſa verliehen hatte, eigent-

lich der Zankapfel, oder mindeſtens doch der Vorwand zu dieſem Kriege geweſen war, ſo erhob Innocenz II. durch eine Art von Transaction und in der Abſicht den Neid der Genueſer hierdurch zu beſchwichtigen, die Kirche von Genua zu einem Erzbisthume, das nun der Metropolitane von Mailand entzogen wurde, und unterwarf demſelben einen Theil der Bisthümer Corſicas, während die Kirche von Piſa die übrigen auf dieſer Inſel ſo wie alle auf Sardinien befindlichen, behielt.

Es war jedoch gegenſeitig zu viel ſchon geſchehen als daß Innocenz Werk hätte von langer Dauer ſeyn können. Die Verträge wurden bald gebrochen und man griff von Neuem zu den Waffen. Die Chroniken jener Zeit erzählen von einem abermaligen Vertrage, in welchem die Genueſer verſprachen: die Piſaner nirgends mehr in ihren Beſitzungen anzugreifen, doch wird dabei die Inſel Sardinien ſeltſamerweiſe ausdrücklich ausgenommen, indem ſie ſich geradezu vorbehalten ihnen in dieſem Lande zu ſchaden, wenn ſie es für gut fänden.*) Wie man ſieht, ſo hatte Genua in ſeinen ewigen Streitigkeiten mit Piſa, dieſe Inſel ſich zum Schlachtfelde ausersehen, und dies war die Stimmung von beiden Seiten, als man die Mitte des 12ten Jahrhunderts zählte.

*) Haec omnia observabimus, excepto de Sardinia, de qua Pisanis nullo modo hoc sacramento tenebimur, qui nos possimus adjuvare et eis nocere, si voluerimus. 15 maji 1150.

Digitized by Google

Neunundzwanzigſtes Capitel.

In Folge der Schenkungen von Seiten der Kaiſer, tritt der heil. Stuhl mit ſeinen Anſprüchen auf die Oberhoheit von Sardinien hervor. — Er ertheilt daſelbſt Belehnungen. — Kaiſer Friedrich Barbaroſſa weigert ſich die angeblichen Rechte des Papſtes anzuerkennen und ſucht die Inſel unter die kaiſerliche Hoheit zu bringen. — Er verkauft den Titel eines Königs von Sardinien an Bariſone, Richter von Arborea. — Bald darauf verkauft er Sardinien zum zweiten Male. — Umtriebe und Kriege welche aus dieſem Benehmen entſpringen. — Bariſone kann nicht zum Beſitz ſeiner Staaten gelangen. — Die Genueſer, ſeine Schützer und Gläubiger, halten ihn 8 Jahre Schulden halber gefangen. — Zeit vom J. 1150 bis 1174. —

Statt daß die Päpſte als Oberhäupter der Religion, ſich hätten beſtreben ſollen, Zwietracht und Blutvergießen zu verhindern, ſchärften und vermehrten ſie dieſelben noch von dem Augenblick an, wo ſie als weltliche Fürſten mit auftraten. Roms Politik hat in der That in jenen Jahrhunderten faſt alle großen Streitigkeiten erregt und man kann ſagen: der Herrſchſucht und dem Ehrgeize der Prieſter in Rom, ſind der größte Theil der Uebel zuzuſchreiben, welche in jenen Zeiten die ſchönſten Länder Europas verheerten. Die Inveſtiturſtreitigkeiten hatten die Partei der Guelphen bewaffnet und Sardinien gehörte mit zu den Ländern von denen das prieſterliche Rom behauptete, es beſitze, kraft der Verleihungen früherer Kaiſer, hier das Oberhoheitsrecht, und obſchon dieſe Anmaßung durch nichts begründet war und eine ſolche frühere Verleihung auf keine Weiſe bewieſen werden konnte, ſo ſtützte man ſich dennoch darauf um die Souverainitäts- und Inveſtiturrechte in dieſer Inſel auszuüben. Dieſer lächerliche Anſpruch auf eine wirkliche Souverainität, mit dem man ſich wohl hütete hervorzurücken ſo lange der biſchöfliche Stuhl in Rom ſelbſt nur ein ſchwankendes und untergeordnetes Daſeyn hatte, wurde dreiſt aufgeſtellt, als man

Digitized by Google

einen feſteren Fuß gewann. Der erſte Act dieſer Art findet ſich im J. 1004 unter Johann XVIII. Pontificat, der, wie wir geſehen haben, in der Bulle in welcher er die chriſtlichen Mächte auffordert, ſich gegen die Mauren in Sardinien zu bewaffnen, dem Befreier die Inſel als Lehn des heil. Stuhles verſpricht. Benedict VIII. machte dieſelben Gründe geltend und erneuerte durch ſeinen Legaten, den Biſchof von Oſtia, daſſelbe Verſprechen als er im J. 1020 die Piſaner zu ihrem erfolgreichen Zuge nach Sardinien ermunterte, und da Piſa keine Schwierigkeit machte eine Bedingung einzugehen, die ihm im glücklichen Falle nichts als eine leere Ehrenbezeigung koſtete, ſo machte Rom nun von dieſem Augenblicke an ein feſtes Recht aus der Sache, die in der Folge nach den Umſtänden und Verhältniſſen derer denen es anging, zugeſtanden oder beſtritten wurde. Rom benahm ſich übrigens hierbei nach ſeinem gewöhnlichen Princip, d. h. es wich unerſchütterlich nicht eine Linie von ſeinem Vorſatze ab, mochten die Zeitläufte auch ſeyn wie ſie wollten, und wir ſehen es demnach die verſchiedenen Diſtricte der Inſel bald den Piſanern, bald den Genueſern, bald wieder den Richtern verleihen, je nachdem es ſein Intereſſe erheiſchte oder die Hoffnung es belebte, von einer oder der andern Seite einen größeren Vortheil zu ziehen.

Friedrich Barbaroſſa, ſtatt ſeine Kraft darauf zu wenden Deutſchland zu vereinen und aus dieſem weiten, zerſplitterten Reiche, eine große, ſtarke und Ehrfurcht gebietende Nation zu bilden, eine Sache, die durch ein unglückliches Geſchick alle Kaiſer verſäumten, richtete, ſeinen Vorgängern und Nachfolgern gleich, die Anſtrengungen ſeiner Macht nach Italien hin, das wahre Grab deutſcher nationaler Größe, wo für das Schattenbild einer momentanen römiſchen Kaiſerherrſchaft die wirkliche deutſche Kaiſerherrſchaft zum Opfer gebracht wurde. Zwar war es ihm gelungen Italien unter den kaiſerlichen Scepter zu bringen, der dieſſeits und jenſeits der Alpen ſchwankte,

Digitized by Google

weil er nirgends feſte Wurzel faßte und immer nur nach Außen ſtrebte, ähnlich hierin einem anderen kaiſerlichen Scepter den wir in neueren Tagen entſtehen und brechen ſahen, aber Sardinien gehorchte ihm noch nicht und im J. 1158 unter Hadrians IV. Pontificat, erklärte er daher, obſchon er ſich ſelbſt von dieſem Papſt in St. Peters Dom hatte krönen laſſen: daß er die von ſeinen Vorgängern angeblich verſchenkten Rechte über Sardinien, und folglich die Oberhoheit des heil. Stuhles über dieſe Inſel, nicht anerkenne; um aber zu zeigen daß dies ſein feſter Wille ſey, ſandte er Abgeordnete dahin um in ſeinem Namen die ihm als legitimen Souveraine zukommenden Steuern zu erheben. Da aber Genua es wagte hiergegen einige Schwierigkeiten zu erheben, ſo legte er demſelben als erſte Lehre, eine Geldbuße von 1000 Mark Silber auf und Genua und Piſa fanden es nun nicht weiter für gut, etwas gegen ſolche Argumente einzuwenden. Hadrian ſandte jedoch zwei Legaten an den Kaiſer um ihn aufzuforden: Geld wieder herauszugeben, das, wie der heil. Vater meinte, mit Unrecht erpreßt ſey; allein Friedrich war nicht der Mann dazu ſich zu Reſtitutionen dieſer Art zu verſtehen, und Hadrian nun ebenfalls klug genug, den Sturm ſchweigend vorüberziehen zu laſſen. *)

Gegen das Ende des J. 1163, kam Friedrich nach Italien. Neue Zwietracht war hier zwiſchen Piſa und Genua ausgebrochen und Sardinien wie gewöhnlich der

*) Dieſer Papſt, (Hadrian IV.) ſagt Voltaire, iſt eines jener großen Beiſpiele von dem was perſönliche Verdienſte und Glück vermögen. Ein Engländer von Geburt, der Sohn eines Bettlers und ſelbſt als ein Bettler lange Zeit von Land zu Land irrend, eh' es ihm gelang als Diener der Mönche in einem Kloſter in der Dauphiné aufgenommen zu werden, erſtieg er den Gipfel prieſterlicher Größe und zeigte um ſo mehr Erhabenheit des Geiſtes, je niedriger der Stand war aus dem er hervorging. Als er den ſtolzen Barbaroſſa krönte, verlangte er, daß ihm der Kaiſer den Fuß küſſen, den Steigbügel halten und ſeinen Zelter neun römiſche Fuß weit führen ſollte.

Digitized by Google

Schauplatz des Kampfes. Beide Parteien, auf weſſen Veranlaſſung? iſt unbekannt, wandten ſich an den Kaiſer mit der Bitte um Vermittlung, was Friedrich auch verſprach aber nicht that, da er die Gelegenheit für günſtig hielt ſeinen Plan auf Sardinien auszuführen. Ein eigner Zufall trug noch dazu bei ihn in ſeinem Vorhaben zu beſtärken und ſeine Aufmerkſamkeit einige Zeit auf dies Land zu feſſeln.

Eines der vier Judicate Sardiniens, das von Arborea, welches damals ſchon die Macht und den Reichthum zu entwickeln begann zu denen es ſpäter gelangte, wurde von Bariſone, dem neunten Richter dieſer Dynaſtie, einem ehrgeizigen und unruhigen Manne, regiert, der den Plan gefaßt hatte ſich zum König der ganzen Inſel aufzuwerfen. Schon lange ſich mit dieſem Vorhaben tragend, hatte er mit den Genueſern dieſerhalb unterhandelt und begab ſich eben nach dieſer Stadt, als der Kaiſer durch Italien reiſte. Bariſone wurde demſelben in Fano vorgeſtellt und erbot ſich hier unter der Bedingung, als König von Sardinien anerkannt zu werden, die Belehnung aus des Kaiſers Hand anzunehmen und außerdem noch die für jene Zeiten bedeutende Summe von 4000 Mark Silber zu zahlen. Die Genueſer hatten dabei, in der Hoffnung den Ehrgeizigen hierdurch auf immer an ſich zu feſſeln, zugleich zwei Perſonen mit zu dem Kaiſer geſendet, die den Auftrag erhielten, für Bariſone zu bürgen und Friedrich den Beiſtand ihrer Flotte zuzuſagen, um Beſitz von dieſem neuen Reiche nehmen zu können. Dieſe Vorſchläge, die des Kaiſers Stolz nicht weniger ſchmeichelten als Bariſones Eitelkeit, wurden von Friedrich wohl aufgenommen, aber kaum hörten die piſaniſchen Abgeordneten welche ſich in des Kaiſers Gefolge befanden, von der Sache, ſo machten ſie auch ſogleich Einwendungen indem ſie vorſtellten: daß ihre Republik die Oberhoheit über Sardinien beſitze und daß Bariſone nichts als ein ungetreuer, gegen ſeinen

legitimen Oberherrn empörter, Vaſall ſey. „Was wollt Ihr?“ entgegnete ihnen Friedrich hierauf; „ich erkenne Sardinien nicht als Euch gehörig an. Könnt Ihr Könige belehnen? das vermag nur ich als Kaiſer und Herr, und werde es thun wenn es mein Wille iſt. Ich habe das Recht, ich werde es üben, wenn es mir gefällt.“

Treu ihren Inſtructionen, um jeden Preis den Piſanern Sardinien zu entreißen, benutzten die genueſiſchen Abgeſandten dieſe Stimmung des Kaiſers und unterſtützten Bariſone ſo eifrig, daß Friedrich, hingeriſſen von dem Glanz des Silbers, dem ſardiniſchen Häuptling die gewünſchte Würde verlieh. *) Er ließ durch die kaiſerlichen Notare ein Diplom ausfertigen, in welchem der Richter von Arborea zum König von ganz Sardinien erklärt wurde, zugleich befahl er aber auch als Bedingung sine qua non, daß das Geld ſofort blank und baar ausgezahlt würde. Dies Verlangen des Kaiſers hatte Bariſone nicht erwartet und gerieth dadurch in keine geringe Verlegenheit. Eh' er ſeinen kleinen Hof zu Oriſtano verließ, galt er für einen reichen Fürſten, denn hier genügten ſeine Einkünfte reichlich ſeiner Lage, aber ſeitdem er an den Höfen Italiens umherzog um ſich eine Königskrone zu verſchaffen, waren ſeine Hülfsquellen ſchnell erſchöpft worden und er ſah ſich jetzt außer Stand den geforderten Preis ſogleich zu entrichten. Zwar rechnete er allerdings bei ſeiner triumphirenden Rückkehr in ſeine Staaten darauf, ſeinen Landsleuten die Ehre bezahlen zu laſſen, hin-

*) Voltaire ſagt in ſeinen Annales de l' Empire: daß einer der vier Baillifs von Sardinien, der ſich bereichert hätte, Kaiſer Friedrich um den Titel eines Königs gebeten und dieſer ihm denſelben auch verliehen habe. Die Sache iſt aber, daß der Kaiſer ihn nicht gab, ſondern ihn verkaufte. Was die Benennung Baillifs betrifft die Voltaire den ſardiniſchen Häuptlingen giebt, ſo ſcheint ihm hier der Titel Richter irregeführt und er dieſelben für hohe obrigkeitliche Perſonen genommen zu haben. Es iſt dies übrigens das einzige Mal daß man in dieſem Autor Sardinien erwähnt findet.

Digitized by Google

ſühro einem einzigen Herrn zu gehorchen, allein dies ging doch nicht ſo geſchwind und nothwendig mußte er ſich hierzu erſt ſelbſt wieder nach Sardinien begeben. In der That machte er auch dem erhabenen Verkäufer den Vorſchlag hierzu, aber Friedrich, der immer Geld brauchte und eben erſt mit einem Federzuge die Schatzungen Italiens verdreifacht hatte, ſetzte wenig Vertrauen in ſeinen königlichen Abkäuſer und erklärte rund heraus: daß er ihm nicht eher erlauben würde ſich von ſeinem Hofe zu entfernen, bis er den letzten Ducaten erhalten hätte.

Die Genueſer, denen alles daran gelegen war, Sardinien nur wo möglich für immer den Händen der Piſaner zu entziehen, ſchlugen ſich endlich in's Mittel; ſie ſchoſſen Bariſone die 4000 Mark vor und Friedrich von Hohenſtaufen machte nun keine Schwierigkeiten mehr den Letzteren als König von Sardinien anzuerkennen und ihn in Pavia feierlich krönen zu laſſen.

Während deſſen hatten die Genueſer, immer in der Abſicht den möglichſten Nutzen aus dieſem ſeltſamen Handel zu ziehen, eine anſehnliche Expedition ausgerüſtet um den neuen König in ſeine Staaten einzuſetzen; mit Ueberraſchung ſahen indeß die Führer dieſes Kriegszuges bei ihrer Ankunft in Oriſtano, daß Bariſones eigene Unterthanen, weit entfernt ſich freudig bewegt von der neuen Ehre zu zeigen, eine große Gleichgültigkeit darlegten und ſelbſt wenig geneigt ſchienen, die Sache zu unterſtützen. Mit Recht hielten jetzt die Genueſer dafür, daß dieſes ganze Beginnen große Schwierigkeiten und Koſten noch verurſachen könne und da ſie für alle ihre Auslagen keine andere Bürgſchaft als Bariſones Wort und Perſon hatten, ſo wollten ſie ihn jetzt weder freigeben noch ihm erlauben an's Land zu gehen, und nachdem man nun auf dieſe Art mit ihm einige Zeitlang in Erwartung einer günſtigen Wendung der Dinge, die aber immer nicht eintreten wollte, vor Oriſtano gelegen hatte, überdem endlich aber auch noch der Verdacht gegen Bariſone entſtand,

daß er geheime Verſtändniſſe mit den Piſanern unterhalte, ſchleppten ſie den unglücklichen Fürſten nach Genua zurück, wo er, da er ihre Schuldforderung nicht befriedigen konnte, mehrere Jahre ihr Gefangener blieb.

Friedrich Barbaroſſa vergaß nicht minder ſchnell einen König den er für Geld gemacht hatte und der es ſo wenig verſtand, ſeine erkauften Rechte geltend zu machen, und verlieh das Königreich dem Herzog Guelpho, ſeinem Onkel, doch verſtand auch dieſer es nicht beſſer als der gefangene Bariſone, ſeinem Königstitel Nachdruck zu geben und die Geſchichte meldet nichts davon, daß er etwas unternommen habe um ſich den Beſitz der Inſel zu verſchaffen. *)

Die Piſaner, geſchickter dagegen, nahmen bald wahr wie viel ſich mit Geld bei einem Kaiſer ausrichten ließ der die Königreiche verkaufte, und boten daher im folgenden Jahre, (1165) Friedrich 13,000 Mark. Ein ſo ſchöner Handel wurde natürlich nicht von der Hand gewieſen und nachdem Friedrich das Geld eingeſtrichen hatte, belehnte er in einer Ausfertigung d. d. 15ten Mai 1165, die Republik Piſa mit dem Königreiche Sardinien als Reichslehn, indem er dabei alle früheren Vergebungen jeder Art, wiederrief.

Dieſer Streich der Piſaner war für ihre alten und ewigen Nebenbuhler ein herber Schlag; leider mußte nur

*) Herzog Guelpho behauptete den Titel König von Sardinien bis an ſeinen Tod. Er trug ihn im J. 1185 als er die Truppen des Kaiſers, ſeines Neffen, gegen Papſt Lucius III. befehligte. Dieſer Umſtand hat Voltaire zu einem ſtarken Mißgriffe veranlaßt; er bildete ſich nämlich ein, daß dieſer König von Sardinien der Sohn des Baillif ſey, welcher den Titel König gekauft hätte. Dies ſind ſeine eigenen Worte. Peter II. von Arborea, Bariſones Sohn, war aber im J. 1185 viel zu ſehr damit beſchäftigt ſein kleines Fürſtenthum gegen ſeinen unruhigen Nachbar in Cagliari zu vertheidigen, als daß es ihm hätte einfallen können, die kaiſerlichen Heere in Italien zu befehligen.

Digitized by Google

das arme Sardinien immer die Rückwirkungen dieſer politiſchen Umtriebe fühlen und mit dem Blute ſeiner Kinder die Berechnungen des Ehrgeizes und der Habſucht bezahlen. Die inneren Kriege der Inſel dauerten mit einer größeren Erbitterung als jemals fort; die Richter nahmen zum Theil Partei für Piſa, zum Theil für Genua und indem es unmöglich iſt hier dem Lauf ihrer kleinlichen Politik und ihrer eben ſo kleinlichen Leidenſchaften zu folgen, ſieht man blos, wie ſie gegenſeitig alle möglichen Mittel anwendeten um ſich wechſelſeitig zu zerreißen ohne recht zu wiſſen für wen? oder für was?

Die Genueſer wollten indeß den Weg der Unterhandlungen gleichfalls nicht aufgeben und obſchon ſie durch Erfahrung belehrt worden waren, wie wenig ſich auf Friedrichs Beſtändigkeit rechnen ließ, ſo ſandten ſie doch, als er 1166 wieder nach Italien kam, Abgeordnete zu ihm nach Lodi, die den Auftrag hatten, ihm vorzuſtellen: wie ungerecht die Conceſſion ſey die er ihren Nebenbuhlern bewilligt hatte. Dieſe Abgeordneten, vereint mit denen von Piſa zu einer Art von Congreß, ſprachen aber hier mit ſo viel Beredſamkeit, daß der Kaiſer, deſſen Gedächtniß in dieſen Dingen nicht das beſte geweſen zu ſeyn ſcheint, und der gern dem der zuletzt ſprach und vorzüglich dem der am beſten zahlte, Recht wollte wiederfahren laſſen, ſich endlich erhob und ausrief: „Das iſt sehr gut, und ich erinnere mich der Sache. Man ſoll die Genueſer nicht von der Inſel vertreiben; ich will weder den Piſanern noch den Genueſern nehmen was ihre iſt, noch Bariſone was dem zukömmt. Man muß daher die Sache unterſuchen und ſich verſtändigen.“

Was dieſer vortreffliche Ausſpruch koſtet, iſt unbekannt, aber gewiß iſt, daß er keinen Menſchen zufrieden ſtellte; feindlicher als je ſchied man von einander und obſchon der Kaiſer geboten hatte ſich zu verſtändigen, ſo verſtändigte man ſich doch noch weniger als ſonſt. Die Piſaner hatten ſich die Treue der Richter von Gallura

und Loguboro durch Unterſtützungen an Menſchen und Geld zu verſchaffen gewußt; auch der von Cagliari war für ſie. Alle drei hatten die Provinz Arborea verwüſtet und Bariſones Domainen verheert, der ſich den Genueſern angeſchloſſen hatte und dem ſie es nicht vergeben konnten, daß er ihr König hatte ſeyn wollen. Die Genueſer dagegen verfuhren, wenn ſich die Gelegenheit dazu ergab, mit den Staaten dieſer drei Fürſten auf dieſelbe Weiſe und plünderten und verheerten unter andern die Stadt Torres bis auf den Grund. Bariſone, ermuthigt vielleicht durch die kaiſerlichen Worte bei dem Congreß von Lodi, fand endlich Mittel die von ihm ſo nutzlos verſchwendeten 4000 Mark herbeizuſchaffen und kehrte nach einer, bei ſeinen Beſchützern ausgehaltenen Gefangenſchaft von 8 Jahren, in ſein Land zurück, wo er alle ſeine Beſitzungen verwüſtet und ſein ganzes früheres Anſehn vernichtet fand, und woſelbſt er, müde nach einer Krone zu haſchen die ihm ſeine Freiheit und ſeine Ruhe gekoſtet hatte, nicht mehr daran dachte die Grenzen des kleinen Staates zu erweitern über welchen er noch bis 1182, zufrieden mit einem leeren Titel, den die Habſucht der Eitelkeit verkauft hatte, regierte.

Dreißigſtes Capitel.

(1174 — 1240.)

Vergebliche Vermittlungsverſuche von Seiten Friedrich Barbaroſſas. — Der päpſtliche Stuhl erneuert ſeine Anſprüche auf Sardinien. — Die Erbin von Gallura und Logudoro vermählt ſich mit einem Verwandten des Papſtes. — Roms Politik verurſacht neue Unfälle. — Der Richter von Cagliari wird von den Piſanern verjagt und ſein Nachfolger nimmt den von Arborea gefangen. — Ubaldo Visconti vereinigt die Judicate Gallura und Logudoro. — Seine Wittwe heirathet Enzio, (Ezzelino) den natürlichen Sohn von Friedrich II, den dieſer zum König von Sardinien ernennt. — Enzio ſtirbt als Gefangener in Bologna. —

Barisones thörichtes Unternehmen und der Anthel welchen Friedrich Barbaroſſa zum Unglück für Sardinien, an deſſen Angelegenheiten nahm, hatten die Lage des Landes durch die dadurch bewirkte ſteigende Erbitterung nur noch ſchlimmer gemacht. Die Piſaner und Genueſer fuhren fort ſich auf dem Meere zu bekriegen, ſich einander die Schiffe zu verbrennen, Gefangene abzunehmen und ihre Beſitzungen in Sardinien wie auf dem feſten Lande wechſelsweiſe zu verheeren, bis man endlich im J. 1175 wieder einmal zu unterhandeln begann. Der Kaiſer befand ſich zu Pavia und es ſchien ihm am Herzen zu liegen Italien zu beruhigen und Piſa und Genua wegen ihrer Streitigkeiten in Betreff Sardiniens, zu verſöhnen. Er befahl in dieſer Abſicht man ſollte die Inſel in zwei gleiche Theile theilen, von denen der eine den Piſanern, der andere den Genueſern zufallen ſollte. Dies Mittel, vielleicht das einzige welches die Sache hätte beilegen können wenn von beiden Seiten ein guter Wille obgewaltet hätte, konnte jetzt nur durch eine ſtarke Waffenmacht zur Ausführung gebracht werden, da aber der Kaiſer in dieſem Augenblick weder die Kraft noch den

Digitized by Google

Willen hatte die Koſten hierzu zu tragen, ſo blieb am Ende alles beim Alten.

Während dieſer Zeit begann nun auch noch Rom, treu ſeiner alten Politik, nichts aufzugeben worauf es einmal Anſpruch gemacht hatte, wieder mit ſeinen Hoheitsrechten auf Sardinien hervorzutreten, von denen es, eingeſchüchtert durch Barbaroſſas ſtolzen Ton, ſich eine Zeitlang nichts hatte merken laſſen, und indem es jetzt die Anarchie und Parteiungen ſchlau benutzte, welche zwiſchen den Piſanern, Genueſern und den ſardiniſchen Richtern herrſchten, ſuchte es die Letzteren durch das Verſprechen ſeines Schutzes und anderer Vortheile, für ſich zu gewinnen. Gregor VIII. der ſich mit weitſchichtigen Entwürfen trug und den Plan gefaßt hatte, die kriegführenden Parteien zum Beſten des römiſchen Hofes mit einander zu vereinigen, war faſt auf dem Punkt ſein Ziel zu erreichen, als er plötzlich 1187 in Piſa ſtarb, wohin er ſich zur Leitung dieſer großen Angelegenheit in Perſon begeben hatte. Einer ſeiner Nachfolger, Innocenz III, ſah ſich ſtark genug von den Piſanern geradezu zu verlangen, ihre Titel und Anſprüche auf Sardinien aufzugeben und, um dem ſeinigen mehr Gewicht zu verleihen, vermählte er einen ſeiner Verwandten mit der Erbin von Gallura.

Dieſe Anſprüche des Papſtes empörten indeß den Stolz der Piſaner die ſich daran gewöhnt hatten, Sardinien als ihr rechtmäßiges Erbe anzuſehen, und ein paar junge Edelleute, Lamberto und Ubaldo, aus der Familie der Visconti zu Piſa, die übrigens nichts mit den Visconti's in Mailand gemein hatte, rüſteten auf ihre Koſten einige Galeeren aus, mit denen ſie in Sardinien landeten, diejenigen mit Krieg überzogen welche ſich zu Lehnsträgern des heil. Stuhles gemacht hatten, das Judicat von Cagliari verwüſteten, ſich der Hauptſtadt deſſelben bemächtigten und ſich hierauf in dem nördlichen Theile der Inſel feſtſetzten. Gegen alles dies hatte der Papſt keine anderen Waffen als die Blitze des Vatican. Lamberto

Digitized by Google

ſtarb; Ubaldo, jetzt noch allein, erbot ſich nun die Prinzeſſin Adelaſia, welche Wittwe geworden und die Erbin der Judicate Gallura und Logudoro war, die er bereits faſt ganz erobert hatte, zu heirathen und Gregor IX. der damals den heil. Stuhl inne hatte und aus derſelben Familie wie Innocenz III. ſtammte, folglich auch ein Verwandter von Adelaſia war, billigte dieſe Ehe durch welche die Kirche ihre Rechte auf einen bedeutenden Theil von Sardinien befeſtigte. Ubaldo wurde von der über ihn verhängten Excommunication unter der Bedingung losgeſprochen, die Hoheitsrechte des Papſtes anzuerkennen und die von Piſa abzuſchwören; ſowie aber dieſer Vertrag bekannt wurde, erregte er den allgemeinſten Unwillen. Die Grafen von Gherardesca waren die Erſten welche erklärten: daß die in ihren heiligſten Majeſtätsrechten gekränkte Republik Rache nehmen müſſe: auf der andern Seite glaubte aber die zahlreiche und mächtige Familie der Visconti, ihren Verwandten Ubaldo unterſtützen zu müſſen, und da ſich dieſer nun an den Papſt ſchloß, ſo ergriffen auch ſie die Partei des heil. Stuhles, während die Gherardesca's ſich zu der des Kaiſers ſchlugen. Der Gegenſatz zwiſchen dem Titel Grafen (Conti,) und dem Namen Visconti, welcher dieſe beiden nebenbuhleriſchen Familien unterſchied, ging auf ihre Parteien über, ſo daß man von dieſem Augenblick an die Ghibellinen in Piſa die Partei der Conti, und die der Guelphen die der Visconti nannte, unter welchen beiden Benennungen man ſich denn in Italien und Sardinien mit der höchſten Erbitterung bekämpfte.

Die Trennung der Inſel in mehrere kleine Staaten, die Verſchiedenheit der Intereſſen aller dieſer Fürſten, die Wandelbarkeit ihrer Politik und die Vermiſchung der Familien durch Heirathen, verwickeln die Ereigniſſe dieſer Zeit in Sardinien zu einem wahren Chaos und machen dieſe Periode vielleicht zu dem dunkelſten Punkt der Geſchichte Italiens im Mittelalter. Es iſt ein Labyrinth das

Digitized by Google

von den Chronikenſchreibern und Genealogiſten jener Zeit nur noch mehr verdunkelt worden iſt, und in welchem man bei jedem Schritte Gefahr läuft den leitenden Faden zu verlieren. Auch iſt es in der That unmöglich hier eine gedrängte Darſtellung der Geſammtereigniſſe zu geben, und man muß ſich entſchließen die theilweiſen Fäden für jedes Einzelne zu verfolgen, indem man ſie dabei ſoviel als möglich an das Allgemeine anknüpft. Nachdem wir daher die Hauptereigniſſe im nördlichen Theile der Inſel überblickt haben, iſt es nöthig ungefähr ein halbes Jahrhundert zurückzugehen, um das nachzuholen, was ſich im Süden derſelben zutrug.

Wir laſſen daher Adelaſia, die ſich im J. 1238 mit Ubaldo Visconti verband, der dadurch ſowohl als durch das Recht der Eroberung, Herr von Gallura und Logudoro wurde, bei Seite, um in Cagliari den Richter, Peter I. im J. 1174 aufzuſuchen, nachdem wir noch ſahen wie Bariſone zum Titularkönig wurde und in ſein kleines Fürſtenthum Arborea zurückkehrte.

Die Dynaſtie der Richter von Cagliari hatte ſeit ihrem Beginnen fortwährend in ziemlich guter Eintracht mit den Piſanern gelebt und nur der zweite Richter Orzocco, hiervon eine Ausnahme gemacht, indem er die Piſaner eine Zeit lang aus ſeinen Beſitzungen vertrieb. Ein neuer Sturm brach indeß im J. 1174 zwiſchen Piſa und Cagliari los. Peter I. herrſchte damals als Richter in dieſem Judicat. Er war der älteſte Sohn von Gonario, Richter von Logudoro, und folgte Conſtantin II. von Cagliari, der ohne männliche Erben ſtarb und deſſen einzige Tochter er heirathete. Gewonnen durch die Intriguen und Verſprechungen der Genueſer, ſchloß Peter ein Bündniß mit dieſen und nahm die Lehen von ihnen; erzürnt hierüber ſandten die Piſaner Wilhelm, Marquis von Maſſa und Grafen von Caprara gegen ihn aus, der ihn ſchlug und gefangen nahm. Peter, dem es wie es ſcheint, die Genueſer nicht an Geld fehlen ließen,

Digitized by Google

kaufte ſich von den Siegern los und erhielt die Erlaubniß ſich nach Logudoro zurückziehen zu dürfen, wo ſeine Familie herrſchte; Wilhelm erklärte ſich dagegen zum Richter von Cagliari und wurde auch als ſolcher anerkannt. Dieſer Fürſt, der vor Verlangen brannte ſeine Grenzen auf Koſten der Nachbarn zu vergrößern, begann 1190 einen Krieg mit Arborea, wo damals Peter, ein Sohn von Bariſone, herrſchte. Der Richter von Arborea, von derſelben Eitelkeit beſeſſen wie ſein Vater, hatte ſeine Macht durch den leeren Titel eines Königs zu heben geſucht, hierdurch aber nur die Lage und das Unglück des Letzteren und vorzüglich die Lächerlichkeit deſſelben wieder ins Andenken gebracht. Ueberhaupt ſchien das Glück Bariſones Familie verlaſſen zu haben; Peter wurde geſchlagen, gefangen genommen und nebſt ſeinem Sohne in ein finſteres Gefängniß geworfen.

Die Genueſer welche ſich in ihrer Hoffnung die Landeshoheit über das Judicat von Cagliari zu gewinnen, getäuſcht ſahen, unternahmen ſeit Wilhelm dort herrſchte, mehrere Seezüge nach deſſen Hauptſtadt: der ſie ſich auch 1199 in Folge eines ſiegreichen Seegefechtes, das in dem Hafen von Cagliari ſelbſt ſtatt fand, und wobei die Piſaner eine große Niederlage erlitten, bemächtigten. Dennoch vermochten ſie ſich nur kurze Zeit hier zu halten, eben ſo wie der entthronte Richter Peter I., den ſie zurückgerufen hatten, und Wilhelm blieb bis an ſeinen Tod im ruhigen Beſitz des Judicats.

Zwiſchen den Häuſern Cagliari und Arborea hatte ſich unterdeſſen die Eintracht ſo gut hergeſtellt, daß Wilhelm noch vor ſeinem Ende ſeine einzige Tochter und Erbin, Benedetta, dem Sohne ſeines einſtigen Gefangenen, Peter von Arborea, zur Gemahlin gab, der dadurch zugleich mit Richter von Cagliari wurde. Bald nachdem dieſer aber in Cagliari zu herrſchen begann, ſandte die Republik Piſa, die ſeiner Treue mißtraute, ein anſehnliches Truppencorps nach Sardinien, deſſen Führer von Pe-

Digitized by Google

ter die Erneuerung des Lehnseides und zugleich eine Anhöhe verlangte, welche die Stadt beherrſchte, und wo die Piſaner dann ein Schloß baueten, das man noch heutiges Tages ſieht, und dem ſie den Namen Caſtro gaben Kurze Zeit darauf, wahrſcheinlich um das J. 1222 — 1224, fielen Lamberto und Ubaldo Visconti mit den Waffen in der Hand in das Judicat von Cagliari ein, verwüſteten hier alles mit Feuer und Schwert, machten ſich zu Herren der Hauptſtadt und des größten Theiles der Provinz, und verjagten Peter II, ſeine Frau Benedetta und ſeinen Sohn Wilhelm, die nicht eher wieder auf der Scene erſchienen, bis mehrere Jahre nachher Ubaldo, ſeinen Bruder überlebend, Herr von Gallura und Logudoro wurde und jetzt ſeine Sorge darauf beſchränkte, ſeine Macht in dieſen beiden Provinzen zu befeſtigen.

Ubaldo genoß jedoch die Frucht ſeiner aus Politik geſchloſſenen Heirath nicht lange; er ſtarb 1239 und Adelaſia, zum zweiten Male Wittwe, ſchenkte nun ihre Staaten dem heil. Stuhle, indem ſie die Urkunde darüber in die Hände des bei ihr ſich aufhaltenden Legaten legte. Gregor IX, der aber keinen neuen Anſpruch auf die Souverainität in Sardinien mehr verlangte, gab dieſer Fürſtin auf der Stelle ihr Geſchenk unter der Bedingung zurück: daß ſie ſich verpflichtete einen jährlichen Tribut von vier Pf. Silber an den päpſtlichen Schatz zu entrichten und daß wenn ſie kinderlos ſterben ſollte, der ihr zugehörige Theil der Inſel als erledigtes Lehn der apoſtoliſchen Kammer verfiele.

So fuhr Rom fort keine Gelegenheit zu verſäumen, ſeine Anſprüche und angeblichen Hoheitsrechte möglichſt geltend zu machen, und wenn die Umſtände nicht ine zu heftige Oppoſition von Seiten Piſas oder des Kaiſers herbeiführten, gelang ihm dies auch immer ziemlich gut. Dieſer Fall trat jedoch bald nach Ubaldos Tode ein. Friedrich II. von Hohenſtaufen, der wie ſein Vor-

Digitized by Google

fahr Barbaroſſa, Sardinien unter ſeine Herrſchaft zu bringen wünſchte, ließ ſich um ſo weniger weder durch Adelaſias Geſchenk an den päpſtlichen Stuhl, noch durch die Furcht vor den Blitzen des Vaticans, die Innocenz III. ſchon gegen Otto IV. geſchleudert hatte, abhalten, da Adelaſias Wittwenſchaft und Eitelkeit ihm ein zu gutes Mittel darboten ſeinen Zweck zu erreichen. Er ſchlug ihr einen ſeiner natürlichen Söhne, Enzio oder Ezzelino, zum Gemahl vor, den Adelaſia auch annahm und dem er nun den Titel eines Königs verlieh. Der Kaiſer wünſchte dabei jedoch, daß dieſe Anordnung die Rechte Piſas, das er gern ſchonen wollte und an deſſen Anhänglichkeit ihm lag, nicht beeinträchtigten und ſo genoß denn Enzio außerhalb der ſardiniſchen Provinzen, die ihm durch Heirath zugefallen waren, nur einen leeren Titel und die Richter von Cagliari und Arborea fuhren, nachdem ſie ihm zum Schein ihre Ehrerbietung bewieſen hatten, fort, unabhängig über ihre Länder zu gebieten die mehr als die Hälfte der Inſel betrugen. Nach den Chroniken der Zeit, hatte übrigens die Schwiegertochter des Kaiſers nicht viel Urſache ſich zu ihrer dritten Heirath Glück zu wünſchen, denn König Enzio machte ſich durch nichts als ſeine Grauſamkeit und ſeine Rohheit bemerklich. Wenn dieſe Fürſtin aber wirklich ſo unglücklich bei ihm war wie die Annaliſten dies behaupten, ſo duldete ſie wenigſtens nicht lange, denn Enzio verweilte nur kurze Zeit in Sardinien. Zurückgerufen von ſeinem Vater, wurde er zum kaiſerlichen Statthalter in der Lombardei ernannt, wo er an der Spitze eines Heeres Deutſcher, einen Feldzug machte der nicht glänzend für ihn endete. Er fiel hier nach einer verlornen Schlacht, den Bologneſern in die Hände, die ihn gefangen in ihre Stadt führten, wo er noch in demſelben Jahre im Kerker ſtarb, ohne daß ſein Vater ſeine Loslaſſung zu bewirken vermochte.

Von Adelaſia iſt ſeit ihrer dritten Vermählung keine Rede weiter. Als Enzio, der wie es ſcheint ſeine

Digitized by Google

Gemahlin wenig beachtete, nach dem Feſtlande zurück kehrte, ernannte er Michael Zanche, Marquis von Montferrat, den Gemahl ſeiner Mutter Bianca, einen kühnen und unternehmenden Mann, zum Vicekönig der ihm durch Heirath zugefallenen Länder, und Zanche ermangelte nicht als er die Nachricht von den Vorfällen zu Bologna erfuhr, ſich nun ſogleich zum Richter und ſouverainen Fürſten von Gallura und Loguboro zu erklären.

Einunddreißigſtes Capitel.

(1240 — 1295.)

Erhebung des Hauſes Caprara. — Graf Wilhelm, Richter von Arborea geworden, folgt Chiano, Richter zu Cagliari. — Chiano verkauft ſich den Genueſern. — Die Piſaner rüſten eine Flotte gegen ihn aus. — Er wird gefangen und enthauptet. — Die Republik Piſa gelangt auf den höchſten Gipfel ihrer Macht und ihres Reichthums. — Das Glück verblendet ſie. — Sie beginnt den Kampf mit Genua aufs Neue. — Verluſt einer entſcheidenden Seeſchlacht. — Elftauſend Männer von Piſa handeln wie Regulus. — Fortſchreitender Verfall der Macht von Piſa. —

Das ſeit dem Anfang des 12. Jahrhunderts in Sardinien heimiſche Geſchlecht der Caprara, erhob ſich nach und nach auf eine hohe Stufe von Macht, und Piſa, dem dieſe Familie ſich immer treu bewieſen hatte, begünſtigte dieſelbe in ihren Plänen. Durch die Rathſchläge und die Mittel welche Piſa einem der berühmteſten dieſes Geſchlechtes, dem Grafen Wilhelm, gab, gelang es dieſem im J. 1180 den Richter Peter von Cagliari zu vertreiben und ſich an ſeine Stelle zu ſetzen. Die Caprara's fanden dagegen bald eine neue Gele-

genheit ihre Dankbarkeit gegen die Signoria von Piſa zu beweiſen. Gregor IX, der die päpſtlichen Souverainitätsanſprüche auf die Inſel nicht aus den Augen verlor, erklärte Piſa derſelben verluſtig; da er jedoch nicht die Mittel beſaß dieſer Erklärung Gewicht zu geben, ſo wandte er ſich an die Genueſer, die immer bereit waren aufzutreten, wenn es ihren alten Feinden galt. Die Hülfe an Menſchen und Geld welche ein anderer Wilhelm, Graf von Caprara, Piſa gewährte, half dieſer Republik jedoch ihre Feinde vollſtändig zu beſiegen und um Graf Wilhelm zu belohnen, ernannte ihn nun die Signoria im J. 1240 zum Richter von Arborea und Herrn des dritten Theiles des Judicates von Cagliari.

Der regierende Richter Chiano *), unaufhörlich von einem Nachbar beunruhigt der nach nichts ſtrebte als ſich das ganze Judicat zu unterwerfen, faßte jetzt den unglücklichen Entſchluß ſich den Genueſern in die Arme zu werfen und ein Bündniß mit ihnen abzuſchließen (1256.), deſſen erſter Artikel feſtſetzte: daß er die Oberherrſchaft der Genueſer anerkannte und ihnen zur Sicherheit das Schloß Caſtro ſo wie das von Santa-Ila, damals Gilia genannt, auslieferte. Die Strafe dieſes Verrathes blieb für Giano indeß nicht lange aus; mit einer ſtarken Macht landend, ſchlugen ihn die Piſaner, nahmen ihn gefangen und ließen ihm den Kopf abhauen.

Das Schloß von Calgiari ergab ſich dem Sieger, das von Gilia, bei Zeiten von den Genuenſern unterſtützt, widerſtand aber ſo lange bis die Krieg führenden Parteien übereinkamen, in Betreff dieſes Schloſſes Papſt Alexander IV. zum Schiedsrichter zu nehmen und es einſtweilen durch päpſtliche Truppen beſetzen zu laſſen, was auch 1258 geſchah. Zu weſſen Gunſten der Schiedsrichter entſchied,

---

*) Giano oder Giovanni, wie andere Urkunden ihn aufführen.

iſt nicht genau bekannt, doch iſt es wahrſcheinlich daß der Platz den Piſanern wieder eingeräumt wurde.

Dieſe Epoche iſt vielleicht in der Zeit in welcher die langen Streitigkeiten zwiſchen Genueſern und Piſanern dauerten, diejenige in welcher die Letzteren ſich des Beſitzes von Sardinien am ruhigſten erfreuten und den höchſten Gipfel ihrer Macht und ihres Anſehns erſtiegen. Ihr Uebergewicht auf der Inſel ſtand unbeſtreitbar feſt; die Caprara's und Gherardescas waren treue und ergebene Vaſallen gegen die Republik; die Richter von Arborea und Gallura erkannten die Lehnshoheit von Piſa an; der von Cagliari, Wilhelm, mit dem Beinamen Zipolla*), war ſtolz auf den Schutz und das Wohlwollen ſeiner erhabenen Patrone; Piſa ſelbſt bereicherte ſich täglich mehr durch ſeinen Handel mit der Levante, und ſeine vielfachen Seezüge verbreiteten, indem ſie Thätigkeit in alle Claſſen brachten, Verdienſt und Wohlſtand. Piſa führte damals dem abendländiſchen Europa eine Menge Dinge des Orients zu welche die Fabriken und der Kunſtfleiß des Weſtens noch nicht ſelbſt zu erzeugen vermochten; es genoß dazu die Vortheile und die Süßigkeiten der Freiheit, während die aus den Feudaleinrichtungen entſpringenden Uebel noch ſchwer auf den andern Ländern laſteten. Aber eine Sache trübte dieſen ganzen Glücksſchimmer; es war dies der Schmerz ſehen zu müſſen, wie die alte Nebenbuhlerin Genua dies alles auch genoß. Genua hatte durch ſeinen Handel und ſeine Marine ſich auf keinen geringeren Standpunkt emporgeſchwungen; wie Piſa ſah es ſcheelſüchtig das Glück der Feindin an und es läßt ſich denken daß dieſes gegenſeitige Gefühl den alten Haß nur noch mehr ſchärfen mußte. Ein Vertrag hatte einige

---

*) Zwiebel; wahrſcheinlich weil Wilhelm dieſes Gewächs vorzüglich gern aß. Es ſpricht übrigens für die Einfachheit der Sitten jener Zeit, daß ein ſolcher Beiname nicht lächerlich machte.

Digitized by Google

Jahre hindurch die Feindſeligkeiten zwiſchen beiden Republiken gehemmt, allein obſchon in beiden jetzt die Partei der Ghibellinen herrſchte (1281), ſo kündigte doch alles einen nahen Bruch an. Die Piſaner vermochten es am wenigſten ihr Gefühl zu unterdrücken; ein leichter Vorwand mußte dazu dienen die Waffen zu ergreifen, aber nur zu bald folgte die Strafe auf dem Fuße.

Die beiden Republiken maßen ſich mit wechſelſeitigem, ziemlich gleichem Glücke, während der Jahre 1282 und 1283 auf dem Meere. Der 16. Auguſt 1284 führte aber endlich das Ende dieſes Kampfes herbei; an der öſtlichen Küſte von Sardinien, bei den Inſeln Molara und Tavolara entſpann ſich ein Seegefecht. Die Schlacht wurde allgemein; man ſchlug ſich mit einer wilden Erbitterung und der Tag endete mit einer gänzlichen Niederlage von Piſas Seemacht. Achtundzwanzig Galeeren wurden von den Genueſern genommen und ſieben in den Grund gebohrt. Piſa verlor 5000 Todte und die Genueſer machten 11,000 Gefangene.

In dieſer verzweifelnden Lage hielt die Signoria von Piſa es für gerathen unter der Benennung eines Generalcapitains, den Grafen Ugolino della Gherardesca zum Dictator zu ernennen. Ugolino war ein feiner und gewandter Politiker und ſeine erſte Sorge, gekrönt von einem glücklichen Erfolge, ging dahin das gegen ſein Vaterland errichtete Bündniß zu zerſtören.

Er begann damit mit den Genueſern zu unterhandeln und bot ihnen Caſtro, das Schloß von Cagliari, als Ranzion für die Gefangenen an. Dieſe Unterhandlung gab Veranlaſſung zu einem Zuge werth der ſchönſten Zeiten des Alterthums, einem Zuge der einſt einen Einzelnen unſterblich machte und den diesmal Elftauſend, die in den Ketten der Feinde alles Elend der Gefangenſchaft trugen, nachahmten. Als die gefangenen Piſaner nämlich vernahmen, was man für ihre Löſung geboten hatte, fühlten ſie ſich von einem edlen Unwillen ergriffen; ſie baten

Digitized by Google

und erhielten von den Siegern die Erlaubniß, einige Abgeordnete aus ihrer Mitte nach Piſa ſenden zu dürfen und als dieſe nun vor der Signoria erſchienen, da erklärten ſie: „daß ihre gefangenen Mitbrüder nie in einen ſo ſchmachvollen Vertrag willigen würden; daß ſie lieber in Ketten ſterben wollten als eine Feſtung hingeben, die von ihren Vorfahren erbaut und mit ſo vielem Blute vertheidigt worden wäre; daß, wenn aber die Republik im Stande wäre einen ſo feigen und verbrecheriſchen Vertrag einzugehen, ſie, freigeworden, ihre Waffen gegen die entartete Signoria wenden und die Verräther beſtrafen würden, welche die Ehre des Vaterlandes zu verſchleudern vermöchten."

Dieſer erhabene Entſchluß brachte in Piſa eine ſolche Wirkung hervor, daß man den Gedanken an Austauſch aufgab und die Unterhandlungen abbrach.

Die Genueſer ſuchten indeß auf jede mögliche Art ihren Sieg zu benutzen und legten den überwundenen Feinden die härteſten Bedingungen auf. Die Piſaner wurden genöthigt Saſſari auszuliefern, wohin die Genueſer ſeitdem jährlich einen Podeſta ſendeten, und ihnen ganz Logudoro abzutreten, woſelbſt ſich vorzüglich die Doria's und Malaspinas niederließen, die Provinz in mehrere kleine Herrſchaften theilten und zu deren Vertheidigung eine Menge feſter Schlöſſer baueten, deren Beſitzer bald vom Stegreif lebten und ſich unter einander fortwährend theils ſelbſt bekriegten, theils ihre Waffen vereint gegen auswärtige Feinde trugen. Es war dies der Geiſt des Feudalweſens und das trübe Geſchick des menſchlichen Looſes zu jener Zeit.

Nach dieſem großen Glückswechſel behielt Piſa nichts von Sardinien als das einzige Judicat Cagliari; im J. 1286 griff aber Mariano, Richter von Arborea, auch dieſes letzte Beſitzthum noch an, bemächtigte ſich nach einer langen Belagerung des Schloſſes Caſtro und gab es

erſt nach Empfang einer ſchweren Löſeſumme wieder heraus.

Durch Chianos Beiſpiel gewarnt, hielten es die Piſaner nicht für gut die einzige ihnen noch gebliebene Provinz in Sardinien der Verwaltung eines Einzelnen anzuvertrauen der ſie leicht verrathen konnte; ſie theilten daher das Ganze in drei kleine Herrſchaften, welche ſie dem Grafen Donartico aus dem Hauſe Gherardesca*), Wilhelm, Marquis von Maſſa und Caprara und Chiano, aus jener Familie der Visconti übergaben, die Gallura eroberte und regierte.

Nicht zufrieden ihre Nebenbuhler gedemüthigt zu haben, verſuchten die Genuenſer aber jetzt es auch noch den Piſanern ihr Letztes auf Sardinien zu rauben. Sie brachten als Anſpruchsrecht auf Cagliari, ein Teſtament des enthaupteten Chiano zum Vorſchein, welcher ſeinen Beſchützern das Schloß vermacht hatte und Piſa ſah ſich gezwungen 1288 eine Reſtitutionsacte zu unterzeichnen, gleich als hätte es jenen Beſitz nur uſurpirt; doch nahmen ſich die Piſaner vor, dieſen Vertrag nur ſo lange zu halten als ſie mußten, und ſie waren diesmal glücklich genug treulos handeln zu können. Statt das Schloß den Genueſern zu übergeben, befeſtigten ſie ſich nur noch mehr darin und baueten 1295 drei große Thürme daran, die man noch heutiges Tages ſieht, ſo wie mehrere Baſteien. Sie ahneten dabei nicht daß ſie dieſe Arbeiten weder für ſich noch für ihre Feinde, ſondern für eine dritte Macht vollführten, die plötzlich auf der Scene erſchien und beide verdrängte.

Piſa's Stern erblich mit jedem Tage mehr. Der Verluſt der Seeſchlacht von Molara iſt der Wendepunkt ſeines Glücks, und dieſer Tag entſchied eben ſo über ſeine

---

*) Es iſt dies daſſelbe Haus das durch Dante's furchtbare Epiſode (Il conte Ugolino della Gherardesca) ſo berühmt geworden iſt.

Digitized by Google

Macht auf dem Meere, wie ſpäter in größerem Verhältniſſe, der von Lepanto über das Schickſal einer andern Seemacht entſchied. Erſchöpft durch ſeine Kämpfe zu Gunſten der Ghibellinen, deren Partei es immer hartnäckig gehalten und oft über ſeine Kräfte unterſtützt hatte, mußte jetzt das entmuthigte Piſa den Gedanken aufgeben mit Genua zu ringen, und die alte Feindſchaft wich dem Gebote der Nothwendigkeit ſo gänzlich, daß es nicht einmal die günſtigen Umſtände zu benutzen ſuchte die ihm die innere Zwietracht in Genua darboten. Es ließ ſeine Marine von dieſem Augenblick an verfallen und gab nach und nach ſeine entfernten Beſitzungen auf. Unfähig für den Augenblick ſeine Niederlaſſungen und ſeine Schiffe gegen die türkiſchen Seeräuber zu vertheidigen, mußte es ſeine einſt ſo blühenden Factoreien in Syrien fahren laſſen; es verlor ſeinen Einfluß in Conſtantinopel und ſeine Herrſchaft im Archipel. Auch ſein Handel nach dem Königreiche Neapel, wo das Haus Anjou, aus Haß gegen die Ghibellinen, es zu entfernen ſuchte, welkte hin, und in Sicilien ſah es ſich gezwungen der Concurrenz ſowohl der Sicilianer ſelbſt als der Catalonier zu weichen. In Africa waren ihm nur noch wenige ſchlecht befeſtigte Verbindungen geblieben, und in Sardinien ſah es ſich auf den Beſitz einer Provinz beſchränkt die mit Erfolg zu vertheidigen, ſeine Continentalkriege ihm nicht erlaubten und die ihm bald durch einen mächtigen Monarchen geraubt wurde, welchen es bisher für ſeinen Bundesgenoſſen gehalten hatte.

Zweiunddreißigſtes Capitel.

(1295 — 1326.)

Bonifaz VIII. giebt dem von Gregor VII. aufgeſtellten Grundſatze: daß alle Throne vom römiſchen Stuhle abhängen, eine neue Ausdehnung. — Er wendet ihn beſonders auf Sardinien an. — Mehrere Souveraine ſuchen um die Belehnung der Inſel nach. — König Jacob II. von Aragonien erhält ſie unter ſchmachvollen Bedingungen. — Es fehlt ihm an Mitteln Beſitz davon zu nehmen. — Der Richter von Arborea ruft die Aragoneſer herbei. — Ein Heer geht von Cataloniens Küſten ab. — Einnahme von Igleſias. — Schlacht von Lucociſterna. — Friede von achtzehn Monaten. — Entſcheidendes Seetreffen. — Capitulation von Cagliari. — Definitiver Friedensſchluß. — Piſa tritt Sardinien an den König von Aragonien ab. —

In dem wilden Gewirre der vorgefallenen Ereigniſſe, verſäumte der römiſche Hof es nicht jede Gelegenheit zu benutzen um ſein angebliches Recht auf die Oberhoheit von Sardinien zu befeſtigen, und man wird ſich nicht wundern daß Rom in einer Zeit ſo handelte wo es ſeine Hand kühn nach dem Lehnrecht aller Kronen der Chriſtenheit ausſtreckte.

Hildebrand war der Schöpfer dieſer politiſchen Lehre des heil. Stuhles geweſen und obſchon im Leben die Geißel der Könige, umglänzte ihn doch nach dem Tode die Strahlenglorie des Heiligen. Dieſer ehemalige Mönch von Cluny, entblödete ſich nicht von St. Peters Stuhl herab laut die Lehre zu verkünden: daß alle Throne der Erde nur Lehne des heil. Stuhles wären. Ein offener Feind der königlichen ſo wie aller weltlichen Macht, nannte ſich Gregor VII. ſelbſt den Vertheiler der Kronen und ſchrieb ſich die Pflicht zu, den Stolz der Könige zu beugen, und mehr als einmal ſprach er in ſeinen Circularen den Grundſatz aus: daß die Biſchöfe höher ſtänden als die Könige und deren Richter wären. Er-

zürnt über Philipp I. von Frankreich, der einige italieniſche Kaufleute mit Schatzungen belegt hatte, ſchrieb er an die Biſchöfe Frankreichs: „Euer König iſt ein Tyrann der ſein Leben in Nichtsnutzigkeit und Verbrechen hinbringt.“ Dem König von Ungarn ließ er ſagen: „Vergeßt nicht daß Euer Reich der Kirche gehört,“ und in ſeinem 16ten Briefe erklärte er im Betreff Spaniens, von dem er ſich als Oberherr anſah, „daß es beſſer ſey daß Spanien den Sarazenen gehöre als wenn es dem heil. Stuhle nicht ſeine Ehrfurcht bezeigen wolle.“ Was Heinrich IV. von Deutſchland durch ihn litt und wie dieſer Fürſt zu Canoſſa, wo Hildebrand mit Mathilde von Eſte, die dem heiligen Stuhle ihre Staaten geſchenkt hatte, ſich befand, ſich vor ihm demüthigen mußte, iſt bekannt, und eben ſo wie Heinrich ſpäter Rache gegen ihn übend, Rom verheerte während die Neapolitaner unter Robert Guiscard, unter dem Vorwande dem Papſte zu helfen, gleichfalls die alte Hauptſtadt der Welt mit verwüſten halfen, dennoch aber Hildebrand, eingeſchloſſen in der Engelsburg, mit unerſchütterlichem Trotz die Blitze der Excommunication auf das Haupt ſeiner Feinde ſchleuderte. „Alle ſowohl ſchmeichelnde als tadelnde Bilder die man von Gregor VII. gemacht hat, ſind,“ ſagt Voltaire, „in dem einen enthalten welches ein neapolitaniſcher Maler von ihm entwarf, indem er ihn mit dem Hirtenſtabe in einer, und der Geißel in der andern Hand darſtellte, wie er die Scepter der Könige mit Füßen tritt und neben ſich das Netz und die Fiſche des heil. Petrus liegen hat.“

Es läßt ſich denken daß ein Papſt der ſeine Suprematie über alle Throne Europas auszudehnen ſuchte, nicht der Mann war die einmal gemachten Anſprüche auf Sardinien aufzugeben, das man als eine ganz beſonders dem heil. Stuhle verfallene Schenkung betrachtete und dieſe Anmaßung auf vorgebliche Documente ſtützte, die zwar kein Menſch zu ſehen bekam, an deren Daſeyn und Aechtheit aber bei Strafe der Ketzerei, Niemand zweifeln

durfte. Aus der Sammlung ſeiner Briefe ſieht man, daß er ſich mit den Fürſten-Richtern dieſes Landes in Correſpondenz ſetzte, denen dieſer Titel von ihm zum erſten Male officiell gegeben wird, und daß er darin die Sprache und den Ton eines Oberherrn gegen ſeine Vaſallen annimmt, während dabei der Republik Piſa nicht mit einem Worte gedacht wird, obſchon dieſe ein begründeteres Recht hatte als er. In einem Schreiben welches er an Orzocco, Richter von Cagliari, richtet, benachrichtigt er dieſen: daß viele Fürſten ihn unter den annehmlichſten Bedingungen gebeten hätten, ſie in Beſitz der Länder dieſes Judicates zu ſetzen, daß er ihm jedoch verſpräche dieſelben keinem Anderen zu ertheilen, wenn er, wie bisher, fortführe das Beiſpiel von Unterwürfigkeit und Treue in Betreff der übernommenen Verpflichtungen zu geben, die weltlichen und geiſtlichen Rechte des heil. Stuhles zu vertheidigen.

So war es denn nach und nach wirklich dahin gekommen daß Roms angemaßtes Inveſtiturrecht im Lauf der Zeit wirklich als ein unbeſtreitbares erſchien, daß Niemand dagegen mehr etwas einwendete und daß die Fürſten, deren Habſucht und Ehrgeiz ihnen den Beſitz Sardiniens wünſchen ließ, beim Papſte die Verleihung deſſelben nachſuchten. Mehrere richteten ihre Bitten in dieſer Hinſicht zu gleicher Zeit an ihn. Carl von Anjou, König von Sicilien und Bruder Ludwigs des Heiligen; *) Heinrich, ein Sohn von Ferdinand III. und Bruder König Friedrichs von Caſtilien, und Jacob I., König von Aragonien, wandten ſich auf einmal im J. 1268

*) Dieſer Carl iſt bekannt durch ſeine Dichtungen voll Anmuth und Naivetät, mehr aber noch durch den gerichtlichen Mord den er an dem unglücklichen letzten Hohenſtaufen beging, eine That die würdiger eines Tyrannen als eines Troubadours war.

Digitized by Google

an Clemens IV. um von ihm die Inveſtitur von Sardinien zu erhalten, ohne jedoch ihren Zweck zu erreichen.

Gregor X. hatte geglaubt die Piſaner los zu werden wenn er ihre Vaſallen zum Aufſtand rief und die ganze Republik excommunicirend, ihr Oberrecht über die Inſel für verfallen erklärte; allein Piſa hatte damals (1280) den tödtlichen Streich noch nicht erlitten der ſpäter über deſſen Geſchick entſchied, und trotzte dem Papſt indem es die Rebellion erſtickte und Bernagalla, der es vertheidigt hatte, durch die Verleihung von Loguboro für ſeine Dienſte belohnte.

Dies war jedoch 1295 alles anders geworden; denn jetzt erhielt ſich Piſa ſeit dem großen Schlage von 1284, nur noch mit Mühe im Beſitz der Provinz Cagliari, während Arborea unabhängig geworden und der Reſt der Inſel in kleine Fürſtenthümer zerſplittert war, deren Grenzen fortwährende Veränderungen erlitten. Dieſer Zuſtand der Dinge eignete ſich natürlich ganz vorzüglich dazu den Ehrgeiz der Fremden zu wecken. Bonifaz VIII. war eben erſt auf den päpſtlichen Thron geſtiegen nachdem er ſeinen Vorgänger Cöleſtin V. zur Abdankung gezwungen und in einen Kerker geworfen hatte. Ein würdiger Nachfolger von Gregor VII., bekannte er ſich zu denſelben politiſchen Grundſätzen und nahm wie dieſer, das höchſte Recht über die Kronen in Anſpruch. Sein Benehmen gegen Philipp den Schönen zeigt hinreichend ſeinen Charakter und ſeine Moral, und wenn hierin noch ein Zweifel bleiben könnte, ſo würden die Ausdrücke in zwei gleich nach einander von ihm erlaſſenen Bullen alles vollends aufklären. „Gott," ſagt er in der einen, „hat mich über die Könige und Königreiche geſetzt und unterwirft ſomit die zeitliche Macht der geiſtlichen." In einer andern Bulle, die der Tod ihn verhinderte zu publiciren, behauptete er das Recht zu haben, die Könige mit eiſernen Ruthen zu re-

Digitized by Google

gieren und ſie wie irdenes Geſchirr zu zer-brechen.

Da Bonifaz den Plan gefaßt hatte ſich Sicilien zu unterwerfen, auf welches er nicht mindere Rechte wie auf Sardinien zu haben glaubte, und hier König Friedrich vom Throne ſtoßen wollte, ſo entſchloß er ſich die eine der beiden Inſeln aufzuopfern um ſich die andere deſto beſſer zu verſichern und bot daher Jacob II. von Aragonien, Sardinien unter der Bedingung an, ihm dafür gegen Friedrich, ſeinen eigenen Bruder, beizuſtehen; nachdem aber Jacob dieſen ehrenvollen Vertrag eingegangen war, eilte der Papſt ihn dadurch dafür zu belohnen, daß er ihm außer der Inveſtitur von Sardinien noch mit den Titeln eines Gonfaloniero der Kirche und General der zur Eroberung des heil. Landes beſtimmten Armee, bekleidete.

König Jacob vermochte indeß keine dieſer Würden auszuüben und noch weniger Beſitz von einem Lande zu nehmen deſſen Titularkönig er lange ſeyn ſollte: doch wollte er auch die darauf erworbenen Rechte nicht aufgeben. Die erſte Schenkung welche ſich von 1297 her datirte, wurde durch Benedict IX., den Nachfolger von Bonifaz, zu Gunſten des Königs von Aragonien erneuert, nachdem dieſer dafür ebenfalls den Schwur der Treue wiederholt und Abgeordnete an den Papſt geſchickt hatte um dieſem ſeine Ehrerbietung zu bezeigen; indeß, obſchon der römiſche Hof ihm den geiſtlichen Zehnten auf drei Jahre in ſeinen ſpaniſchen Staaten gewährte um die Koſten eines Zuges nach Sardinien beſtreiten zu können, ſo vermochte Jacob dennoch nicht die Sache zu wagen. Die Formalität der Belehnung und die Leiſtung des Lehnseides fand zum dritten Male unter Clemens V. im J. 1306 ſtatt und erſt 1307 ging endlich eine aragoneſiſche Flotte nach Sardinien unter Segel; doch wurde dieſer Verſuch von keinem glücklichen Erfolge gekrönt.

Unterdeſſen ſchloſſen die Piſaner und Genueſer, die

Digitized by Google

ſich auf gleiche Weiſe von dieſem neuen Prätendenten in ihren ſardiniſchen Beſitzungen bedroht ſahen, einen Vertrag auf 25 Jahre, durch welchen ſie ſich eine gegenſeitige Garantie gaben, und beſonders ließ es ſich Piſa angelegen ſeyn, weitere Verbindungen anzuknüpfen um den ihm drohenden Sturm zu beſchwören, indem es dabei zugleich den aragoneſiſchen Fürſten in Sicilien auf jede mögliche Art Unterſtützung verlieh. Obſchon es der That nach jetzt in Sardinien auf die einzige Provinz Cagliari beſchränkt war, ſo gab es ſich doch noch immer das Anſehn auch über Arborea Hoheitsrechte auszuüben, und hatte es ſich vorbehalten, ſeine Einwilligung zu dem Regierungsantritte jedes neuen Fürſten daſelbſt zu geben. Mariano III. von Arborea, ſtarb 1321 ohne rechtmäßige Erben; doch hinterließ er einen natürlichen Sohn, Namens Hugo, der nach dem Tode ſeines Vaters nicht verfehlte ſich, trotz der Oppoſition der Piſaner, die dieſerhalb ſehr gegen ihn erzürnt waren ohne daß man recht weiß warum? der Herrſchaft zu bemächtigen, dennoch aber eh' ihm dies vollſtändig gelang, ſich genöthigt ſah das Inveſtiturrecht zu bezahlen, eine Würde die Piſa immer noch nach Willkühr aufgelegt hatte und von der er ſich, wie es ſcheint, hatte losmachen wollen. *)

---

*) Der Verf. der Geſch. der ital. Republ. im Mittelalter iſt in Betreff dieſes Richters von Arborea in einen Irrthum verfallen den ich hier berichtigen will und der daraus entſprungen iſt, daß da er von der ſardiniſchen Geſchichte in ihren Beziehungen zu Piſa nur nebenbei ſpricht, er nicht genug die Wahrheit von den Fabeln ſichtete welche die Annaliſten jener Zeit einwebten. Er ſagt nämlich daß der Richter welcher 1323 regierte, Hugo Baſſi de Visconti, ein Baſtard jenes erlauchten Hauſes in Piſa geweſen ſey, dem die Republik, eh' ſie eingewilligt hätte, den Flecken ſeiner Geburt zu überſehen, habe 10,000 Gulden für die Inveſtitur ſeines Lehns bezahlen laſſen und daß dies der Grund ſeiner Rache geweſen wäre. — Es thut mir leid ſagen zu müſſen daß alles dies nichts als ein Roman

Hugo III. ſeinerſeits über das Benehmen der Piſaner empört, beſchloß Rache zu üben und das dem Könige von Aragonien von dem Papſte über die Inſel eingeräumte Recht, bot ihm hierzu eine gute Gelegenheit. Geheim und mit der Thätigkeit des Haſſes, arbeitete er an einer Verſchwörung deren Zweck dahin ging, die Piſaner vollends von der Inſel zu vertreiben, und die Malaspina's, die Boſa's, die Doria's, die Alghero's und andere große genueſiſche, im nördlichen Theile der Inſel anſäſſige Familien, mit in das Complott zu ziehen. Mehrere Geſandtſchaften von den Verſchwornen benachrichtigten hierauf den König von Aragonien, den andere Sorgen bisher abgehalten hatten ſich ſeines ihm ſeit 25 Jahren ſchon ertheilten Rechtes auf die Inſel zu bedienen, daß wenn er jetzt mit hinreichenden Kräften erſchiene, man ihn mit offenen Armen empfangen und kräftig unterſtützen würde.

Dieſe Aufforderung kam Jacob II. ſehr gelegen, denn er ſah hierin ein Mittel ſich für den Verluſt ſeiner Hoffnungen auf Sicilien zu entſchädigen und glaubte, nun ſey der günſtige Augenblick zum Handeln gekommen. Nachdem er dem ohnlängſt erſt erwählten Papſt Johann XXII. von neuem den Lehnseid geleiſtet, verſammelte er die Cortes zu Girona um mit dieſen die Mittel zur Ausfüh-

iſt und daß wenn die Republik mit Hugo unzufrieden war, ſie ganz andere Gründe hierzu als den Flecken ſeiner Geburt hatte. Man darf nur die Geſchichte jener Zeiten aufſchlagen um zu ſehen, daß man damals nicht ſehr ſkrupulös in dieſem Punkte war. Hugo war ein Baſtard von Mariano III., ſeinem Vorfahr auf dem Throne von Arborea, und nichts weniger als mit dem Hauſe Visconti verwandt, das zwar einige Zeit in Gallura, aber nie in Oriſtano herrſchte, und Hrn. v. Sismondi's Irrthum entſpringt hier aus einer ſeltſamen Verwechſelung der Worte. Hugo nannte ſich nicht wie H. v. S. glaubt, Baſſi di Visconti, ſondern er war, Visconte di Basso, ein Titel den er zu dem als Richter von Arborea fügte. Die Vicomté Baſſo war übrigens ein Beſitzthum welches durch Heirath ohngefähr 100 Jahre früher an das Haus Arborea fiel.

Digitized by Google

rung eines Zuges nach Sardinien zu verfügen. Der Infant Don Alphonſo erhielt die Leitung des Ganzen und ſegelte von Cataloniens Küſten, begleitet von ſeiner Gemahlin Doña Thereſa, und der Blüthe des Adels und den tapferſten Kriegern von Aragonien, Valencia und Catalonien, ab.

Um die Piſaner deſto ſicherer in die Falle zu locken, unterrichtete ſie jetzt Hugo von Arborea im Vertrauen und als angeblicher Freund, von Alphons Zweck und Vorbereitung, und indem er ſich laut ſeiner Anhänglichkeit und Treue gegen die Piſaner rühmte, bat und erhielt er Hülfe von ihnen, die er nun geſchickt in mehrere Schlöſſer und Caſtelle vertheilte, dann aber als die Aragoneſer nahten, plötzlich über alle Piſaner herfiel und ſie ohne Unterſchied ihres Standes, mochten ſie Kaufleute oder Soldaten ſeyn, ermorden ließ.

Die aragoneſiſche Flotte welche am 30ſten Mai 1323 von Cataloniens Küſten abgegangen war, ging am 13ten Juni Oriſtano gegenüber bei dem Vorgebirge San-Marco vor Anker. Sie beſtand aus 60 Galeeren, 24 Polakren und 200 Transportſchiffen und hatte mehr als 25,000 Mann Fußvolk und über 3000 Reiter, ein für damalige Zeit höchſt bedeutendes Heer, am Bord. Hugo befand ſich nicht in Oriſtano ſondern war bereits mit ſeinem Freunde und Verwandten, dem Vicomte Don Dalmazio Roccaberti*) gegen Cagliari gezogen um die Belagerung dieſer Stadt zu beginnen. Auf dieſe Nachricht ſegelte Alphons nach der kleinen Inſel San-Pietro, und warf im Meerbuſen von Palmas die Anker. Die Landungstruppen lagerten ſich hierauf in der Ebene von Suzis und Hugo von Arborea ſo wie die anderen Chefs der Ligue, eilten nun herbei um in die Hände des

*) Hr. Sismondi macht aus dieſem Vicomte (Viscoute) Don Dalmazio ebenfalls wieder einen Visconti.

Infanten, dem Könige von Aragonien den Lehnseid für ihre Ländereien, Städte und Feſtungen abzulegen und dafür von ihm im Beſitz derſelben beſtätigt zu werden.

Das aragoneſiſche Heer, verſtärkt durch die von Hugo und den anderen Verbündeten herbeigeführten Hülfsvölker, rückte hierauf ſogleich gegen Igleſias *) vor, welches die Piſaner zu einem feſten Platze gemacht hatten, und belagerten daſſelbe. Die Beſatzung von Igleſias vertheidigte ſich aber mit ſo viel Muth und Standhaftigkeit, daß die Aragoneſer ſich zuletzt gezwungen ſahen, die Belagerung in eine Blokade umzuwandeln.

Trotz Hugos Verrath, verzweifelten die Piſaner, als ſie das was in Sardinien vorging, vernahmen, und trotz der Verlegenheit in welcher ſie ſich ſelbſt auf dem feſten Lande befanden, dennoch nicht daran ihre Sache glücklich durchzuführen. Bedroht durch die Guelphen, unverſehens überfallen durch das Haus Aragonien und keinesweges in einem guten Einverſtändniſſe mit Neapel, bebten die muthvollen Republikaner nicht vor allen dieſen Gefahren zurück ſondern rüſteten eilig 32 Galeeren aus die ſie nach dem Meerbuſen von Cagliari ſendeten. Leider war dieſer Meerbuſen aber bereits von einer überlegenen cataloniſchen Flotte beſetzt und der piſaniſche Admiral mußte ſich daher glücklich ſchätzen, daß es ihm gelang in der Schnelle Manfredi della Gherardesca mit 300 Mann deutſcher Reiter und einigem Fußvolke, in den Platz werfen und ſich dann ohne Gefecht zurückziehen zu können.

Das aragoneſiſche Heer welches Igleſias blokirte, litt unterdeſſen durch täglich ſich verſchlimmernde anſteckende Krankheiten große Verluſte. Faulfieber, die durch die große Hitze in dieſer ſumpfigen Gegend, wo jetzt eine Maſſe Menſchen zuſammengedrängt war, faſt jährlich hier zu

*) Die piſaniſchen Geſchichtſchreiber nennen dieſen Ort Citta di Chiesa.

Digitized by Google

entſtehen pflegen, ſchwächten das Belagerungsheer und die aragoneſiſchen Schriftſteller geben ſelbſt den dadurch entſprungenen Verluſt auf mehr als 12,000 Mann, alſo die ungefähre Hälfte des Ganzen an, während daß die ſardiniſchen Geſchichtſchreiber nicht ohne Grund behaupten: der tapfere Widerſtand der Belagerten habe vorzüglich mit zu dieſen Verluſten beigetragen. Dennoch ſah ſich die Beſatzung von Iglesias endlich genöthigt nach einer Belagerung von acht Monaten, aus völligem Mangel an Lebensmitteln, am 7ten Februar 1324, zu capituliren. Sie erhielt einen freien Abzug mit allen Kriegsehren und die Erlaubniß ſich mit den Einwohnern von Iglesias, welche ihr zu folgen wünſchten, den Truppen anſchließen zu können, die Cagliari und deſſen Schloß vertheidigten.

Manfredi della Gherardesca hatte einige Zeit vorher dieſen Platz verlaſſen um neue Hülfe in Piſa zu ſuchen. Den 25ſten Februar erſchien er mit einer Flotte von 52 Schiffen, auf welcher ſich ohngefähr 2500 Mann befanden, wieder im Meerbuſen von Cagliari, wo er ohne Schwierigkeiten landete und ſich hier mit den den Piſanern treugebliebenen Milizen und einigen ſtarken ſardiniſchen Cavalleriedetaſchements vereinte. Der Infant hatte unterdeſſen die Feſtungswerke von Iglesias ſchnell wieder hergeſtellt und rückte nun, indem er ſeine Gemahlin Doña Thereſa, mit einer anſehnlichen Garniſon daſelbſt zurückließ, mit dem Reſt des verbündeten Heeres, das aus den ſpaniſchen Truppen, denen von Hugo, Roccaberti, der Doria's und Malaspina's beſtand, gegen Cagliari vor. Zu Quarto angekommen, errichtete er da wo jetzt die Kirche von Buonaria ſteht, ein verſchanztes Lager, während ſeine Flotte in die Bai eindrang und ſo die Belagerung von Cagliari zu Lande und zur See begann. Die Piſaner, längs dem See der Stadt hin ſich ziehend, hatten dagegen bei Decimo eine Stellung genommen um den Belagerten zu Hülfe kommen zu können, als aber Alphons dies vernahm, verließ er ſeine Verſchanzungen

Digitized by Google

und ging ihnen entgegen, worauf denn die beiden Heere an einem Orte auf einander trafen, den Zurita Lucociſterna nennt, der aber nicht mehr unter dieſem Namen bekannt iſt.*) Man ſchlug ſich hier lange mit gleichem Muth und außerordentlicher Erbitterung; eine Zeitlang ſchwankte der Sieg unentſchieden, aber endlich überwog die Menge und die Aragoneſer errangen einen vollſtändigen Triumph; die in Flucht getriebenen Piſaner ſchifften ſich in Unordnung ein und eine Menge der Ihrigen fanden ihren Tod in den Sümpfen der Umgegend. Manfredi ſelbſt, obſchon verwundet, ſchlug ſich nebſt ohngefähr 500 Mann nach Caſtro, dem Schloſſe von Cagliari, durch; der übrige Theil ſeines Heeres wurde vernichtet und die ſeine Flotte begleitenden Transportſchiffe, fielen den Aragoneſern in die Hände. Von beiden Seiten hatte man mit einer ausgezeichneten Tapferkeit gefochten; der Infant ſelbſt war einen Augenblick in Gefahr geweſen zum Gefangenen gemacht zu werden, aber er wurde noch zeitig genug von den Seinen gerettet und eroberte die königliche Fahne wieder die ihm entriſſen worden war.

Nach dem Siege von Lucociſterna kehrte Alphons ſogleich wieder unter die Mauren von Cagliari zurück um die Belagerung kraftvoll fortzuſetzen, während Manfredi die Vertheidigung des Platzes übernahm und bei einem Ausfall das aragoneſiſche Lager überraſchte und hier Schrecken und Verwirrung verbreitete, bis endlich ſein kleiner Haufe von dem ſich ſammelnden Feinde umringt und zum

*) Es iſt nicht unwahrſcheinlich daß Lucociſterna die Spitze des Sees von Cagliari zwiſchen Maſu und Aſſemini war und da, wie Zurita ſagt, eine große Anzahl der Beſiegten in dem ſumpfigen Boden ſtecken blieben und umkamen, ſo kann man annehmen, daß dieſer Ort nichts Anderes als das heutige Baoſterra iſt, ein ſehr gefährlicher Weg, wo daſſelbe Schickſal Jedem zu begegnen pflegt, der ſich in dieſen Sümpfen verirrt und dem man nicht zeitig genug zu Hülfe kömmt.

Rückzug genöthigt wurde. Mit 200 Mann, dem Reſte von 500, mit denen er ausgezogen war, ſchlug ſich der tapfere Manfredi durch das feindliche Heer, aber von einer tödtlichen Wunde getroffen, ſtarb dieſer brave und unglückliche Führer wenige Tage darauf in der Mitte ſeiner Getreuen die er glücklich wieder nach Caſtro zurückgeführt hatte. Mit ihm verloren die Belagerten den Muth und die Hoffnung ſich länger vertheidigen zu können; ſie gaben den Aufforderungen des Infanten Gehör und capitulirten. Der bald darauf geſchloſſene Friede beſtimmte: daß die Republik Piſa die ganze Inſel dem Könige von Sardinien abtreten, jedoch Cagliari, deſſen Schloß, Vorſtädte und Hafen, als ein Lehn der Krone behalten, und daß alle Piſaner, deren Eigenthum, mochte es ſeyn welcher Art es wollte, man gewiſſenhaft achten wollte, in allen Dingen und auf allen Punkten der Inſel alle Rechte und Vorrechte der Aragoneſer ſelbſt genießen ſollten. Dieſer Vertrag iſt übrigens vom Monat Juli 1324.

Alphons, der bei dieſem beſchwerlichen und langen Feldzuge viele Menſchen verloren hatte, war ſo vernünftig ſeinen Sieg mit Mäßigung zu benutzen und, um ſeine Eroberung dauernd zu machen, den Ueberwundenen ehrenvolle Bedingungen zu gewähren. Uebrigens benutzte er ſeine dermalige Stellung um aus ſeinem alten verſchanzten Lager von Buonaria einen feſten Platz zu machen, der den Namen Aragonetta erhielt und der am Eingange des Hafens von Cagliari liegend, denſelben dermaßen beherrſchte, daß nichts in denſelben ohne die Bewilligung der Aragoneſer kommen konnte.

Der Friede dauerte jedoch nicht lange; ſchon nach 18 Monaten begannen die Feindſeligkeiten von neuem, ohne daß wir jetzt zu wiſſen vermögen, wer eigentlich der angreifende Theil war. Die Piſaner beklagten ſich über die Beſchimpfungen die man ihrer Flagge erwieſen hätte; die Aragoneſer beſchuldigten dagegen die Piſaner den Vertrag gebrochen zu haben. Dies iſt nichts als das gewöhnliche

Spiel unter Mächten die beide den Krieg wünſchen und deshalb den geringſten Vorwand benutzen. Hier war es übrigens ſehr natürlich daß die Piſaner die erdulbete Niederlage und Verluſte nicht ſo leicht verſchmerzen konnten, und daß die Aragoneſer dagegen nur ungern die Piſaner noch auf der Inſel ſahen. Sey dem jedoch wie ihm wolle, da die Piſaner durch ihre früheren Unfälle geſchwächt, nicht mehr hoffen durften allein den Kampf mit Glück beſtehen zu können, ſo wandten ſie ſich an die Provenzalen und an die genueſiſchen Ghibellinen die nach Savona geflüchtet, blos noch vom Waffenhandwerke lebten. Eine piſaniſche Flotte von 32 Galeeren unter Befehl von Gaspar Doria erſchien unvermuthet im Meerbuſen von Cagliari, wo ſie auf die unter dem Admiral Carros ſtehende aragoneſiſche Flotte ſtieß. Ein wüthender Kampf entbrannte hier ſogleich (29. Decbr. 1325.) der mehrere Tage mit abwechſelndem Glück und immer ſteigender Erbitterung fortwährte. Zurita erzählt unter andern: daß ein aragoneſiſches Schiff ſich länger als acht Stunden gegen 17 piſaniſche Galeeren hielt, acht Mal das Entern zurückſchlug, drei feindliche Schiffe entmaſtete, eines in den Grund bohrte und mehr als 200 Mann tödtete, endlich aber dennoch ſiegend und nur mit dem Verluſte von einem Todten und 40 Verwundeten in den Hafen zurückkehrte. Da dieſer Geſchichtſchreiber indeß hier von ſeinen Landsleuten ſpricht, ſo darf man dieſem Berichte ſchwerlich einen unbedingten Glauben ſchenken; gewiß iſt indeß, daß ſich das Glück abermals gegen die Piſaner erklärte. Sieben ihrer Galeeren wurden genommen, ſie verloren eine Menge Soldaten und Matroſen, und der Reſt ihrer Flotte zog ſich zerſtreut und außer Stand den Kampf weiter fortzuſetzen, zurück, während daß der aragoneſiſche Admiral ſeine Truppen ans Land ſetzte worauf dann die Belagerung von Cagliari mit neuer Kraft begonnen und bald eine Vorſtadt mit Sturm genommen wurde, wobei die Aragoneſer alles ohne Unterſchied

des Alters und Geſchlechtes niederhieben. Auf das Aeuſſerſte gebracht, ohne Geld, Lebensmittel und Hoffnung auf Entſatz, entſchloſſen ſich die Belagerten nun zu capituliren; ſie erhielten freien Abzug mit allem ihren Eigenthum und die Erlaubniß ſich hinbegeben zu können, wohin ſie wollten. Das Schloß von Cagliari, die letzte Beſitzung der Piſaner auf Sardinien, fiel den Aragoneſern in die Hände; piſaniſche Abgeordnete gingen nach Barcellona, wohin der Infant Don Alphons, ſeit einiger Zeit zurückgekehrt war, und im Monat Mai 1326 wurde daſelbſt der Vertrag unterzeichnet, durch welchen die Republik, Sardinien ohne allen Vorbehalt dem Könige von Aragonien überließ. Von beiden Seiten fand eine Auswechſelung der Gefangenen ſtatt und man kam überein: daß die Krone Aragonien in alle Rechte der Republik Piſa treten ſollte, deren Herrſchaft über dieſe Inſel auf dieſe Art nach einer Dauer von 370 Jahren für immer endete.

Dreiunddreißigſtes Capitel.

(1326 — 1355.)

Der König von Aragonien theilt Belohnungen und Strafen aus. — Der Richter von Arborea wird Herr des dritten Theiles der Inſel. — Mariano IV., Nachfolger von Hugo III., verräth ſeine Wohlthäter und ſtellt ſich an die Spitze einer Ligue um die Aragoneſer von der Inſel zu vertreiben. — Alphons ſtirbt. — Sardinien ſteht im Begriff für die Aragoneſer verloren zu gehen. — Don Pedro IV. von Aragonien kömmt nach Sardinien. — Er führt hier eine conſtitutionelle Regierung ein und eröffnet das Parlament der Cortes. — Er giebt weiſe Geſetze und ſtellt Ruhe und gute Ordnung wieder her. — Don Pedros Regierung iſt eine Epoche des Glücks für Sardinien. — Er iſt genöthigt die Inſel zu verlaſſen um nach Aragonien zurückzukehren. —

Der König von Aragonien, jetzt durch das Recht der Eroberung und die Kraft der Verträge, Beherrſcher

von Sardinien geworden, ſuchte ſich nach und nach alle Theile der Inſel zu unterwerfen. Unterſtützt von den ſüdlichen Sardiniern, begann er damit die Feudalherren welche noch die Partei der Piſaner hielten und die genueſiſchen Familien, welche die neuern Ereigniſſe auf der Inſel ungern ſahen, zum Gehorſam zu bringen. Doch ſuchte dabei der Hof von Aragonien, in deſſen Intereſſe es lag ſich den Einfluß der erblichen Familien in einem Lande zu ſichern wo das Volk für nichts gerechnet wurde, dieſelben mehr für ſich zu gewinnen als ſie zu vernichten, und in der That gelang ihm dies weiſe Verfahren auch ſo, daß man lange Zeit noch die Namen piſaniſcher Familien in den Annalen Sardiniens als Lehnsbeſitzer findet.

Vorzüglich dankbar bewies ſich aber Aragoniens König gegen den Richter von Arborea der ihm zuerſt die Häfen der Inſel geöffnet hatte. Hugo III. war im Augenblick ſeines Todes (1329) Herr des dritten Theiles der Inſel. Seine Söhne und Nachfolger, Peter III. und Mariano IV. wurden fortwährend von dem König von Aragonien mit der größten Achtung behandelt und von ihm als Infanten betrachtet. So ward z. B. die von Alphons geſtiftete Ehe zwiſchen Mariano und Timbora de Roccaberti, am Hofe zu Saragoſſa mit großen Feſten von dem Könige gefeiert; auch begab ſich Alphons ſelbſt von Tortoſa nach Valenzia um der Vermählung des Don Pedro d'Exerica mit Hugos III. Tochter, Bonaventura von Arborea beizuwohnen, bei welcher Gelegenheit er die jungen Eheleute wie ſeine eigenen Kinder behandelte.

Alphons IV., der ſeinen Vater Jacob auf dem Throne gefolgt war, beſchränkte ſich aber nicht darauf ſeine Freundſchaft gegen das Haus Arborea nur auf ſolche Weiſe zu bezeigen, ſondern half Mariano, den er als ſeinen Adoptivſohn anſah, ſeine Beſitzungen vergrößern und verlieh ihm mehrere Diſtricte in den Provinzen Cagliari und Logudoro.

Digitized by Google

Berauſcht durch ſeine Macht, faßte Mariano aber jetzt ehrgeizige Gedanken und wurde zum Verräther gegen ſeinen Wohlthäter und Freund. Er bildete den Plan, ſich wie ſein Vorfahr Bariſone, zum König der ganzen Inſel aufzuwerfen und die Aragoneſer zu verjagen. Mariano war kein gewöhnlicher Menſch; die Stärke ſeines Charakters, ſeine Thätigkeit und ſein Geiſt machten ihn fähig das Schwierigſte und Gefährlichſte zu wagen und, wie einſt ſein Vater für die Aragonier, ſuchte er jetzt gegen dieſelben geheim einen Bund zu bilden. Wie Jener zog er die Doria's und Malaspina's, die im nördlichen Theile der Inſel weite Beſitzungen inne hatten, in das Geheimniß, auch ſchloß er einen Vertrag mit den Genueſern, die damals eine bedeutende Seemacht hatten und begierig die Gelegenheit ergriffen, ſich in die ſardiniſchen Angelegenheiten miſchen zu können.

Marianos Aufſtand gab das Signal zu einem vieljährigen Land- und Seekriege und weder Alphons IV. Tod (1336.) noch die Peſt, welche 1348 die Inſel verheerte, vermochten die Wuth der kriegführenden Parteien zu mildern. Die Verbündeten hatten ſich nach und nach zu Herren faſt der ganzen Inſel gemacht und die Aragoneſer ſahen ſich beinahe nur noch auf die Hauptſtadt und deren nächſte Umgebung beſchränkt, als Don Pedro IV., der Nachfolger von Alphons, 1353 eine Expedition von 64 Segeln unter dem Befehl von Bernhard von Cabrera nach Sardinien abgehen ließ, den er im Voraus zum Vicomte von Baſſo ernannte, ein dem Hauſe Arborea zuſtändiges Beſitzthum, das übrigens demſelben erſt entriſſen werden ſollte. Cabrera machte einen ziemlich glücklichen Feldzug; er ſchlug die Verbündeten in Logudoro, das er faſt gänzlich ihren Händen entriß und hier nun unter die tapferſten Officiere ſeines Heeres die Beſitzungen der vornehmſten feindlichen Führer vertheilte; ja es gelang ihm ſogar die Doria's aus Caſtel-Genoveſe (ſeitdem Caſtel-Aragoneſe genannt

zu vertreiben, deren Hauptſitz dieſer Ort bisher geweſen war. Im folgenden Jahre (1354) gewannen aber die Verbündeten mit Ausnahme der Städte Saſſari und Cagliari, die den Aragoneſern treu blieben, alles Verlorne wieder. Die Sardinier rückten ſogar, 8000 Mann ſtark, bis vor Cagliari vor, erlitten hier aber eine Niederlage, indem Cabrera, die Feldherrn Marianos, Pietro Serra und Azon de Busquis, ſchlug und ihnen 1500 Mann tödtete.

Unterrichtet von den Vorgängen auf Sardinien, beſchloß König Pedro jetzt ſich ſelbſt dahin zu begeben und ging dieſerhalb am 15ten Juni 1354 mit einer Escadre von mehr als 100 Segeln und 10,000 Mann Fußvolk und 1500 Reitern ab. Am 21ſten deſſelben Monats landete er zu Porto-Conte. Seine Gemahlin, die Königin Eleonore, welche ihn begleitet hatte, ließ er an Bord und rückte mit dem Heere vor Alghero, das er belagerte und woſelbſt er, nachdem er hier die Rebellen geſchlagen hatte, ſeine Reſidenz nahm. Don Pedro fühlte daß eine feſtſtehende und übereinſtimmende Verwaltung welche den durch ihre Stellung dazu Berufenen und von dem Volke, welches er für etwas rechnen wollte, Erwählten einen Theil an der Geſetzgebung geſtattete, das beſte Mittel ſey um die öffentliche Ordnung wieder herzuſtellen und die durch den Ehrgeiz der Großen des Landes hervorgerufenen Uebel zu beſeitigen. Er äußerte den Gedanken daß das Geſetz welches die Nationen regierte, geſchrieben ſeyn müſſe, damit man über deſſen genaue und wörtliche Ausführung wachen könne und dieſer edle Fürſt war aufgeklärt genug, um zu ſehen, daß Sardiniens Volk nicht unwürdig ſolcher Inſtitutionen war wie er ihm zu geben gedachte und deren Modell er in der Verfaſſung ſeiner aragoneſiſchen Staaten fand, die unter ihm Glück und Ruhm genoſſen.

Gegen das Ende des Dezembers 1354 begab ſich Don Pedro zu Meere nach Cagliari, wo er mit Freu-

Digitized by Google

den empfangen wurde und wo er das allgemeine Parlament der Cortes, beſtehend aus drei Ständen, zuſammenrief, nachdem er vorher das Syſtem und die Formen der Wahlen feſtgeſetzt hatte. *) Das dieſerhalb von ihm erlaſſene, in lateiniſcher Sprache geſchriebene, und in den Regiſtern von Cagliari eingerückte, Edict, bleibt ein ewiges Ehrendenkmal für dieſen hochherzigen Fürſten.

Am Oſtertage, den 15ten April 1355, wurde Sardiniens neue Conſtitution den Repräſentanten der Nation vorgelegt, von den Deputirten der drei Stände unterſchrieben und feierlich beſchworen.

Unter den weiſen Maßregeln welche in dieſer erſten Sitzung des ſardiniſchen Parlamentes durchgingen, iſt beſonders das Geſetz zu bemerken, welches den cataloniſchen, aragoneſiſchen und valenzianiſchen Lehnsträgern auf der Inſel, die Pflicht auflegt, immer in Perſon beim Parlamente zu erſcheinen und ihnen ein für allemal verbot, ſich durch Bevollmächtigte repräſentiren zu laſſen. Wie es ſcheint, ſo ſah das Parlament von 1355 die Uebel voraus welche für das Land durch die Abweſenheit der Feudalherren entſpringen konnten und wirklich auch in der Folge entſprangen, da man es in ſpäteren Zeiten vernachläſſigte dieſer weiſen Vorſichtsmaßregel nachzukommen.

Ein zweiter durch ſeine Weisheit bemerkenswerther Geſetzbeſchluß, zeigt noch mehr Don Pedros erhabene und umſichtsvolle Politik. Unter ſtrengen Strafen wurde jedem Einwohner des Königreiches, weß Standes er auch ſeyn mochte, verboten, weder durch Teſtament noch Schenkung nach dem Tode den Kirchen und der todten Hand irgend ein Lehn oder unbewegliches Eigenthum, möge dies von dem Souverain, von den Baronen

*) Wir werden weiterhin eine genauere Darlegung der politiſchen Conſtitution Sardiniens geben.

des Reiches oder von irgend einem andern Einzelnen herrühren, zu verleihen, und es wurde allen Notarien unter Strafe der Abſetzung und Ungültigkeit verboten, dergleichen Urkunden auszufertigen.

Nachdem Don Pedro hierauf die erſte Sitzung des Parlamentes der Cortes beſchloſſen hatte, ſchickte er ſich an nach Spanien zurückzukehren, da jedoch der Richter von Arborea die geſchloſſenen Verträge von Neuem brach und abermalige Unruhen erregte, ſo mußte er ſeinen Aufenthalt verlängern. Durch Feſtigkeit und geſchickte Unterhandlungen, gelang es ihm indeß bald die Ordnung im Lande wieder herzuſtellen. Leider wachte aber die Zwietracht bald wieder auf, und Don Pedro, beſchäftigt mit den Sorgen die ihm ſein Krieg mit dem König von Caſtilien machte, ſah ſich außer Stande ſie für immer zu unterdrücken.

Dieſem Fürſten bleibt indeß das große, ſchöne Verdienſt, der Gründer einer repräſentativen Verfaſſung in Sardinien und der Wohlthäter und Vater dieſes Landes geweſen zu ſeyn, und obſchon ihm die Annalen ſeines Landes den lächerlichen Beinamen des ceremoniellen gegeben haben, ſo verdient er doch durch ſeine Handlungen und ſeine Denkart einen edleren im Andenken der Nation. Seine Thronbeſteigung war eine wahre Epoche der Reſtauration; ſein Gedächtniß iſt geehrt geblieben und die Erinnerung an ſeine Inſtitutionen und ſeine Wohlthaten, lebt noch im Andenken der Sardinier.

Digitized by Google

Vierunddreißigſtes Capitel.

(1356 — 1378.)

Mariano IV. ſetzt ſeine Umtriebe und den Krieg fort. — Er ſchmeichelt ſich Don Pedro durch Urban V. abgeſetzt und ſich dafür zum König der Inſel ernannt zu ſehen; — ſein Tod; Hugo IV., ſein Sohn, erbt mit ſeiner Würde auch ſeine ehrgeizigen Pläne. — Hugo zeigt ſich als der würdige Sohn eines ſo unternehmenden Vaters. — Der Herzog von Anjou welcher mit dem König von Aragonien im Krieg iſt, ſucht das Bündniß des Richters von Arborea nach. — Bericht von einer ſeltſamen Geſandtſchaft. — Ceremoniel am Hofe zu Oriſtano. — Rohe Diplomatik des ſardiniſchen Fürſten. —

Mariano, der dem Hauſe Aragonien einen unverſöhnlichen Haß geſchworen hatte, benutzte die Entfernung des Königs Don Pedro, um ſeine Umtriebe von Neuem zu beginnen und den Krieg auf allen Punkten wieder zu entzünden. — Ein im J. 1356 durch die Vermittlung des Erzbiſchofs von Oriſtano und des Biſchofs von Ales geſchloſſener Friede, war nur von kurzer Dauer und bis 1360 kämpfte man auf beiden Seiten, ohne daß etwas Entſcheidendes herbeigeführt wurde. Endlich erkannte der Marquis von Montferrat, den man zum Schiedsrichter in dem Streite zwiſchen dem Könige von Aragonien und dem Hauſe Doria, das ihm die Stadt Algero zum Unterpfande einſtweilen eingeräumt hatte, erwählt, am 27ſten März d. J. die Dorias ihrer Anſprüche verluſtig; der König von Aragonien beſaß aber für den Augenblick nicht die Mittel dieſen ſchiedsrichterlichen Ausſpruch zur Ausführung zu bringen, an welchen ſich der Richter von Arborea eben ſo wenig hielt wie die Anderen. Mariano unterhandelte ſeit einiger Zeit mit Urban V. darüber, daß dieſer Papſt Don Pedro die Krone von Sardinien nehmen und ihn dagegen damit belehnen ſollte. Urban, der gegen Don Pedro aufgebracht war weil dieſer es gewagt

hatte mittelſt eines Edictes, die Einkünfte der abweſenden ſpäniſchen Cardinäle und anderer Geiſtlichen einzuziehen, ergriff begierig dieſe Gelegenheit und ſchon ſah man 1364 den Augenblick voraus, wo der König von Aragonien durch den heil. Stuhl der Krone Sardiniens beraubt werden würde, die der Papſt früher im J. 1297 ſelbſt dem Hauſe Aragonien zuſprach, und wo dieſe Krone dann auf das Haupt des Richters von Arborea übergehen ſollte.

Mariano erhielt indeß dieſe Genugthuung nicht und ſuchte ſich nun über das Mißglücken ſeiner Berechnung dadurch zu tröſten, daß er den Aragoneſen und Cataloniern möglichſt viel Uebel zufügte; eine Sache, die ihm auch ſo vollſtändig gelang, daß die Garniſon von Cagliari, nach und nach von ihm auf das Aeußerſte gebracht, den Gedanken faßte den Ort ſelbſt anzuzünden und ihm demſelben als Aſchenhaufen zu überliefern. Das Unglück zu vergrößern, hielt Marianos Sohn, Hugo, die Stadt von der Seeſeite mit einer Anzahl Galeeren ſo eng eingeſchloſſen, daß keine Hoffnung zur Hülfe blieb. Dennoch gelang es einer cataloniſchen Flotte unter Averſas Befehlen die Linie der Feinde zu durchbrechen und die Stadt und das Schloß zu verproviantiren.

Das glücklichſte Ereigniß welches den Aragoneſen in dieſer Zeit begegnen konnte, war der Tod ihres unverſöhnlichen Feindes. Mariano ſtarb 1376 nach einem unruhigen, kriegvollen Leben, in welchem er jedoch noch Zeit genug gefunden hatte einige nützliche und gute Geſetze zu geben. Sein Sohn und Nachfolger Hugo IV., erbte mit ſeinem Lande auch ſeine Pläne, ſeinen Ehrgeiz und ſeinen Haß gegen die Spanier, und führte den Krieg gegen das Haus Aragonien mit nicht minderem Eifer fort.

Arborea hatte damals den höchſten Punkt ſeiner militäriſchen Wichtigkeit erſtiegen und Hugo war ein Fürſt deſſen Macht bedeutend genug erſchien, um die Aufmerkſamkeit fremder Höfe zu erregen.

Digitized by Google

In dieſe Epoche fällt es daß der Herzog von Anjou der Feind und Nebenbuhler des Königs von Aragonien, nach einander zwei Bothſchaften in der Abſicht an Hugo ſendete, ihn in ſeinen feindlichen Geſinnungen gegen Aragonien zu beſtärken und ihn immermehr zum Kriege zu ermuntern. Die Erzählung von der zweiten Geſandtſchaft, findet ſich in einem Auszuge der Manuſcripte der königlichen Bibliothek zu Paris, der eine zu merkwürdige Schilderung der Sitten jener Zeit in einem bisher ſo wenig bekannten Lande iſt, als daß ich mich enthalten könnte meinen Leſern hiervon nicht etwas mitzutheilen.

Der Herzog von Anjou, von dem hier die Rede iſt, war Ludwig I, der zweite Sohn des Königs Johann von Frankreich und Bruder Carls V, genannt der Weiſe. Während der Minderjährigkeit ſeines Neffen, Carls VI, war er Regent in Frankreich und er iſt derſelbe, welcher nachdem er von der Wittwe des letzten Königs von Majorca,*) Johanna I, von Neapel, zu ihrem Nachfolger angenommen worden war, nicht ſchnell genug ihr zu Hülfe zu kommen vermochte und im J. 1384 elend umkam. Der Ehrgeiz dieſes unternehmenden Fürſten ſtrebte ſtets dahin ſich eine Macht außerhalb Frankreich zu erwerben und ſich zu der Würde eines Königs emporzuſchwingen; ein Streben, wobei ihn das Glück jedoch nicht begünſtigte. Er war übrigens ein Sprößling jenes zweiten Hauſes von Anjou, das aller Anſtrengungen ungeachtet, ſich nicht auf Neapels Thron zu erhalten vermochte.

Ludwig von Anjou glaubte gegründete Rechte auf das Königreich der baleariſchen Inſeln, (Majorca und Minorca) zu haben, welches ſeit einem Jahrhundert

---

*) Dieſer König von Majorca, war ein Abentheurer der, wie Gaillard ſehr richtig bemerkt, die Kronen vernachläſſigte die ſich ihm anboten um denen nachzulaufen die ihm immer entgingen.

Digitized by Google

in Beſitz eines jüngeren Zweiges des aragoneſiſchen Hauſes war. Da er jedoch vorausſah, daß Don Pedro dieſe Anſprüche nicht billigen würde, ſo nahm er zu geheimen Unterhandlungen und der Gewalt der Waffen ſeine Zuflucht. „Mit Hülfe Gottes," ſagt er in einer ſeiner Depeſchen, „gedenkt Herr von Anjou ſein Recht erſt auf friedlichem und freundſchaftlichem Wege, und wenn dies nicht gelingen ſollte, auf dem der Waffen ſo ſchnell, kräftig und ſtark als möglich zu verfolgen."

In dieſer doppelten Abſicht war es daher daß er 1377 Geſandte *) an Heinrich, König von Caſtilien, an Johann, König von Portugall, und an Hugo von Arborea ſchickte.

Auf dieſe Art gelang es Ludwig von Anjou ein Bündniß mit dem Fürſten von Arborea zu ſchließen welches jedoch nicht durch Schuld des Letzteren, wie man ſehen wird, ſondern durch die Treuloſigkeit des Erſteren, nicht zur Ausführung kam. Die Gewalt der Umſtände nöthigte Anjou übrigens im Auguſt 1378 eine zweite Geſandtſchaft nach Arborea zu ſenden, die aus Migon de Rochefort, Herrn de la Pomarede, und Wilhelm Gayan, ſeinen Räthen, beſtand.

Von dieſem in lateiniſcher Sprache geſchriebenen Bericht dieſer Geſandtſchaft, welcher einen Theil der Manuſcripte von Baluze bildete, findet ſich ein Auszug in den Notizen der Manuſcripte der Bibliothek des Königs. **)

---

*) Dieſe Unterhändler die von dem Herzog von Anjou an mehrere Höfe geſchickt wurden, werden in dem lateiniſchen Bericht ambaxiatores, in dem franzöſiſchen zuweilen ambassadeurs, öfter jedoch noch messagers genannt. Wie es ſcheint, ſo machte man zwiſchen den Bothſchaftern des Herzogs von Anjou und denen welche der König, ſein Bruder, ſchickte, keinen Unterſchied.

**) Es war im J. 1785 daß man den guten Gedanken faßte, Frankreich die geſchichtlichen Reichthümer zugänglich zu machen, die es

Man verdankt dieſen Ueberblick dem verſtorbenen Hrn. Gaillard und wird es mir gewiß Dank wiſſen wenn ich ihn hier ſelbſt in dem Auszuge ſprechen laſſe den er von dem Berichte der Sieurs Gayan und de la Pomerède macht; doch habe ich einige Worte und Namenirrthümer dabei berichtigt, die ihm ſehr leicht entgehen konnten, da er ſich nicht mit der Specialgeſchichte Sardiniens beſchäftigt hatte. *)

Dieſe Geſandtſchaft, wie man ſie einmal nennt, in deren Erfolg man ohne Zweifel ein großes Vertrauen ſetzte und die mit einer grauſamen Täuſchung ſchloß, iſt eine der merkwürdigſten Epiſoden in Sardiniens Geſchichte. Ein kleiner Fürſt, von deſſen Daſeyn das übrige Europa kaum etwas weiß und der, wie man vermuthen ſollte,

---

beſaß ohne ſie zu kennen, und ganz Europa das genießen zu laſſen, was die große und koſtbare Sammlung der Manuſcripte der königl. Bibliothek, der Geſchichte und Literatur liefern konnte. Dieſe gute Einrichtung verdankt man dem aufgeklärten Geiſte Ludwig XVI. und dem Eifer ſeines Miniſters, des Baron Breteuil. Die Arbeit wurde der Akademie der ſchönen Wiſſenſchaften übertragen, welche dieſen Auftrag mit eben ſo viel Freude als Eifer annahm und aus deren Mitgliedern der König die Herren Guignes, Brequigny, Gaillard, de la Porte-dû-Theil, de Villoiſon, de Keralio, de Bauvilliers und Silveſtre de Sacy, den Letzten welcher von dieſen gelehrten Akademikern noch am Leben iſt, beſonders zu dieſer Arbeit ernannte. Dem 1ſten Bd., welcher im J. 1787 aus der königl. Druckerei hervorging und deſſen Inhalt die Auszüge von Hrn. Gaillard ſind, iſt ein trefflicher hiſtoriſcher Verſuch über den Urſprung der orientaliſchen Charaktere der königl. Druckerei durch Hrn. de Guignes, vorangeſtellt.

*) Einer dieſer Irrthümer iſt, den Namen Arborea für den einer alten Stadt genommen zu haben die nie exiſtirte. Auch täuſcht ſich Hr. Gaillard darin, wenn er dem Richter von Arborea den Titel eines Vicomte von Boſa giebt. Boſa war keine Vicomté; es muß Baſſo heißen. Uebrigens verfällt dieſer Akademiker wie viele andere franzöſiſche Schriftſteller, in den Fehler fremde Namen zu verſtümmeln und ſchreibt z. B. Oreſtagni ſtatt Oriſtano und Algery ſtatt Alghero.

Digitized by Google

ſich durch den Vorſchlag zu einem Bündniſſe mit einem mächtigen Souverain hätte ſehr geſchmeichelt fühlen müſſen, der aber den Feinheiten der Diplomatik ſeinen wilden Stolz, der Treuloſigkeit ſeiner glänzenden Freunde ſeine unpolirte Loyalität, dem Luxus der Höfe des Continentes ſeine inſulariſche Einfachheit entgegenſetzt, zuletzt aber ſein verſammeltes Volk zum Schiedsrichter zwiſchen ſich und den Fremden aufruft und in den Ausdrücken ſeines Zornes die gewöhnlichſten Formen der Höflichkeit verachtet: dies iſt ohne Zweifel eines der neueſten und intereſſanteſten Schauſpiele.

„Die Geſandten reiſten am 5ten Auguſt von Avignon und den 23ſten von Marſeille ab, und kamen nach einer Reiſe, die wegen der Seeräuber welche das mittelländiſche Meer durchſchwärmten, nicht gefahrlos war, den 28ſten im Hafen von Boſa auf Sardinien an, von wo ſie Boten nach Oriſtano ſandten um dem Richter von Arborea ihre Ankunft zu melden. Es war zu ſpät um noch in die Stadt Boſa zu kommen; der Podeſta und die Alten erklärten ihnen: es ſey unmöglich ſie heute noch einzuführen und das Verbot des Richters von Arborea zu beſtimmt, um unter irgend einem Vorwande umgangen zu werden, da die Furcht vor den cataloniſchen Seeräubern, welche ohne Unterlaß in dieſen Breiten ſchwärmten um die Einwohner von Sardinien zu beläſtigen, dieſe Vorſicht durchaus nöthig mache.

Den 30ſten kamen ſie vor Oriſtano an, wo ihnen die Wachen die Thore verſchloſſen und ihnen erklärten: daß ſie ohne einen ausdrücklichen Befehl von dem Fürſten nicht eingelaſſen werden könnten. Nach Verlauf einer Stunde öffnete man ihnen die Thore; ſie gingen nun in die Stadt und in ein Gaſthaus, wo gegen Abend ein Pallaſtofficier, Namens Don Pal, *) begleitet von vier

*) Dieſer Mann war wahrſcheinlich von der Familie der Pali und dann hätte der Titel Don ſeinem Vornamen vorgeſetzt werden ſollen,

Stabträgern und ohngefähr 20 mit Degen bewaffneten Männern, ſie zur Audienz bei dem Fürſten abholte. Sie fanden dieſen auf einem kleinen Ruhebette liegend, und Stiefeln von weißem Leder nach ſardiniſcher Sitte (more Sardico) anhabend. Weder das Zimmer noch das Bett ſahen fürſtlich aus. Er hatte einen Biſchof, ſeinen Canzler, bei ſich, den er bei ihrem Eintritte fortſchickte. Dieſer Richter von Arborea war ein ſtolzer, wilder Inſulaner, der nichts von der Politik der europäiſchen Fürſten verſtand, alle Verträge für geheiligt hielt und nicht wußte, daß man dieſelben nur nach Zeit und Umſtänden ſchließt und daß kein Menſch auf ihre Ausführung rechnet, wenn nicht Intereſſe oder Gewalt dazu zwingen; daß man auf der einen Seite mit ſeinen Freunden unterhandle, um Hülfe gegen ſeine Feinde zu erhalten, und auf der andern zugleich mit den Feinden, um die Freunde gelegentlich als Feind behandeln oder ſie wenigſtens entbehren zu können. Der Herzog von Anjou hatte bei früheren Verträgen Einiges verſprochen und nicht gehalten; dies warf jetzt der Fürſt von Arborea auf eine rauhe Art vor. „„Euer Herr,““ ſprach er, „„iſt ein Meineidiger der ſein Wort bricht. Iſt es nicht ſchändlich von einem Königsſohne nicht zu halten was er verſprochen und beſchworen hat? Er hat mir unrecht gethan; er hat in Folge unſeres Bündniſſes von meiner Inſel Armbruſt-

---

wie dies die italieniſche und ſpaniſche Sprache in allen ihren Ableitungen und Dialekten verlangt. Es iſt hiermit wie mit dem Sir bei den Engländern. Da man in Frankreich jedoch die Gewohnheit angenommen hat, den Titel Don den Eigennamen und nicht dem Vornamen vorzuſetzen, wenn es ſich von den Geiſtlichen und den Mitgliedern einiger Congregationen handelt, ſo iſt auch ſeit lange ſchon die dem Auslande lächerliche Sitte entſtanden, die Italiener und Spanier wie die Benedictiner hierin zu behandeln, worüber beide Nationen nicht wenig ſpotten.

Digitized by Google

ſchützen und andere Krieger, die mir nöthig waren, erhalten, ſie aber nicht zum Nutzen der gemeinſchaftlichen Sache angewendet und mich verhindert den Krieg gegen den König von Aragonien ſo kraftvoll fortzuführen, wie ich außerdem gethan haben würde. Er unterhandelte mit ihm während er ſich mit mir verband. Dieſer König von Aragonien ſandte auch Geſandte an mich, aber ich ließ ſie gar nicht vor, denn ich würde mich ſchämen mit meinen Feinden zum Nachtheil meiner Freunde zu unterhandeln.““

„Die Geſandten, ein wenig verblüfft durch dieſen ihnen ungewohnten Ton, erwiederten: daß ihre Inſtructionen befriedigend ſtellende Antworten auf dieſe Vorwürfe enthielten. „„Wohlan!““ fuhr er fort, „„ſo gebt mir eine Copie davon, ſowie Eure Vollmachten, ich werde Euch in wenig Worten Antwort ertheilen, und Euch ſobald wie möglich wieder fortſchicken.““

„Der Herzog von Anjou hatte früher eine Geſandtſchaft an den Richter von Arborea geſchickt die mit ihm gegen den König von Aragonien einen Vertrag abſchloß, welchen der Herzog von Anjou aus Liebe und zur Ehre des genannten Herrn Richters, ſo viele ſchwierige Artikel (articuli bene onerantes) auch darinnen wären, ratificirte, der aber bisher unausgeführt blieb. Als Grund und zur Entſchuldigung dieſes Aufſchubes, war nun in den neuen Inſtructionen angegeben 1) die zu Brügge wegen eines Friedens zwiſchen Frankreich und England angeknüpften Unterhandlungen, deren Ausgang er erwarte, um ſich ganz und einzig den aragoneſiſchen Angelegenheiten als dem Gegenſtande ſeines Bündniſſes mit dem Richter von Arborea, zu widmen; 2) die Unterhandlungen welche der König von Caſtilien ihn gezwungen habe mit dem König von Aragonien anzuknüpfen, die jedoch nie ſoweit getrieben worden wären daß dadurch Arborea in Schaden gekommen ſey die er aber hätte benutzen wollen, um die Könige von Caſtilien und Portugall noch mehr für die gemeinſchaftliche Sache

zu gewinnen, was ihm denn auch gelungen wäre und was er durch dieſe zweite Geſandtſchaft dem Herrn von Arborea verkündigen wolle.“

„Daß wenn er bis jetzt den Krieg gegen Aragonien noch nicht begonnen hätte, dies zum Theil die Schuld der Unterhandlungen mit dem Könige von Caſtilien ſey; außerdem habe ihn aber auch noch ſein Bruder, der König von Frankreich, gebeten, mit dieſem Kriege ſo lange zu warten als ſein jetzt gegen die Engländer geführter dauere. Genöthigt ſeinem Könige zu gehorchen und ſeinem Bruder zu dienen, habe der Herzog von Anjou im vergangenen Jahre ſich mit der Eroberung eines Theiles von Guyenne von den Engländern beſchäftigt, und da der König von Navarra *) ſeitdem den Feinden des Staates durch ſeine Verbrechen und Verräthereien Vorſchub gethan, ſo habe der Herzog von Anjou dieſes Jahr ſeine Zeit dazu angewendet, ihm Montpellier und was dazu gehört, abzunehmen. Jetzt ſey er jedoch entſchloſſen, möchte auch vorfallen was da wolle, den Krieg gegen Aragonien im J. 1380 zu beginnen und wenn er dieſen Zeitpunct ſoweit hinausrücke, ſo geſchähe es nur um ſich deſto beſſer vorbereiten zu können; doch ſey er allenfalls auch erbötig, ſchon im nächſten Jahre (1379) den Krieg zu beginnen wenn der Richter von Arborea dies wünſche. — Endlich meldete er ihm als ſeinem Freunde und Bundesgenoſſen: daß ihm ſeit der letzten Geſandtſchaft ein Sohn geboren worden ſey (7te October 1377) und bot ihm dieſen Sohn zum Mann für ſeine Tochter an. Er verbarg ihm dabei nicht, daß der König von Caſtilien bereits dieſen Sohn für die Tochter des Herzogs von Girona, eines Sohnes des Königs von Aragonien, hätte haben wollen, und daß dieſe Verbindung

*) Dieſer König von Navarra, war Carl der Böſe, der es verſuchte den König von Frankreich Carl V. vergiften zu laſſen und deſſen Mitſchuldige in Paris hingerichtet wurden.

Digitized by Google

ein Unterpfand der Freundſchaft zwiſchen den Häuſern Anjou und Aragonien ſeyn ſollte; daß viele andere mächtige Fürſten dieſen Sohn für ihre Töchter zum Gemahl wünſchten, daß er aber dem Richter von Arborea den Vorzug vor allen ertheile. In der That waren dieſe neuen Geſandten mit Vollmachten nicht allein zur Erneuerung und zum Abſchluß der beſtehenden Bündniſſe, ſondern auch zum Abſchluß dieſer Heirath verſehen. Ein ſolcher Vorſchlag, hätte man meinen ſollen, müßte einem kleinen Fürſten ſehr ſchmeichelhaft geweſen ſeyn, den man nicht unter die übrigen Souveraine Europas zählte und den der König von Aragonien als einen Abentheurer und Rebellen betrachtete: aber er ſchmeichelte ihm keinesweges und Hugo antwortete:

„„Dieſer Vorſchlag iſt von Eurer Seite nichts als eine neue Schelmerei und dabei eine wahre Lächerlichkeit. Meine Tochter iſt mannbar und Euer Sohn zählt noch kein Jahr. Ich will meine Tochter noch bei meinen Lebzeiten verheirathen und Kinder von ihr ſehen, die der Troſt und die Freude meines Alters ſind, nicht aber abwarten wie der Wind eines Tages wehen wird (et non expectare futuros ventos.)““

„Was die anderen, in den Inſtructionen der neuen Geſandten enthaltenen Vorſchläge betrifft, ſo gab der Fürſt von Arborea hierauf folgende Antwort:

„„Ich habe den Befehl ertheilt daß man den neuen Geſandten die durch ihre Vorgänger in Gegenwart des Volkes in der Cathedrale zu Oriſtano feſtgeſetzten und beſchwornen Artikel vorlegen ſoll, damit ſie den Schaden, Nachtheil und andere Strafen kennen lernen, welchen ſich der Herzog von Anjou im Fall der Untreue unterworfen hat; zu ſeiner Zeit werde ich dieſe Schäden und Nachtheile von ihm vergütigt verlangen und ihm die Strafe auflegen die er dieſerhalb verdient. Ich habe ſeine falſchen und oberflächlichen Entſchuldigungen und ſein neues Erbieten: Krieg mit Aragonien zu beginnen, ge-

Digitized by Google

ſehen. Was ſchere ich mich aber um dieſes alles! mag ein Jeder ſeine Angelegenheiten treiben ohne alle dieſe hinterliſtigen Bündniſſe! Die Aragoneſer und Catalonier ſind meine Feinde; ſeit 14 Jahren habe ich ſowohl für meinen Vater als für mich ſelbſt, mit Ehren Krieg mit ihnen geführt, ohne dabei die Hülfe von jemand Anderes nöthig zu haben als die von Gott und der gebenedeiten Jungfrau Maria, meines guten Rechtes und meiner ſardiniſchen Unterthanen; und ich werde ihn auch noch ferner ohne andere Hülfe fortführen. Ich hintergehe Niemanden und mich hintergeht man auch nicht zweimal; ich bedarf des Herzogs von Anjou nicht, der ſich mir einmal als Meineidiger zeigte und es daher wohl immer ſeyn wird, und brauche auch keine andere Macht. Mögen die Fürſten ſich unter einander betrügen weil ihnen dieſes Spiel Freude macht, ich will kein Bündniß mit irgend einem von ihnen; ich kann mich allein vertheidigen und rächen. Der Herzog von Anjou braucht demnach nicht daran zu denken, ein Bündniß mit mir zu ſchließen und eben ſo wenig meiner erwachſenen Tochter ein Kind zum Manne zu geben, ſondern darauf, wie er mich auf eine ſchickliche Art für ſeinen Wortbruch entſchädigt; wo nicht, ſo werde ich meine Klagen vorbringen und die Gerechtigkeit aller Fürſten und aller Völker der Welt aufrufen, nicht um dabei ihre Hülfe anzuflehen, ſondern blos um jenem Herzog zu zeigen, wer er iſt und damit alle Welt erfährt, wie er mit Wort und Eid ſpielt.""

„Dieſe Antwort endete mit den Worten: Et haec est responsio dicti domini judicis."

„Zugleich waren derſelben auch noch folgende Zeilen an den Herzog von Anjou beigefügt: „„Ich habe Eure Geſandten geſprochen; ſie haben mir Eure erbärmlichen Entſchuldigungen mitgetheilt; ich gab ihnen dagegen meine Antwort und ließ das Ganze in die Regiſter meine Canzlei eintragen.""

„Der Härte der Antwort fügte Hugo noch die Härte

Digitized by Google

des Verfahrens in Betreff der Geſandten hinzu. Nachdem dieſe ihm ihre Papiere übergeben hatten, erwarteten ſie in dem erzbiſchöflichen Pallaſt, wo der Richter ſie hatte einquartiren und gut aufnehmen laſſen, ruhig ſeine Antwort. Am Dienſtag, dem letzten Tage des Auguſt, erſchienen zwei Stabträger und zwei mit Degen bewaffnete Diener in der Livree des Fürſten um ihnen in der Sprache des Landes (in eorum Sardesco) zu ſagen: daß der Herr Richter ſie rufen ließe. Angekommen im großen Hofe des Pallaſtes, fanden ſie denſelben voll einer zahlloſen Menge Volkes unter der ſich ein Biſchof, ein Minorit, umringt von mehreren Minoriten, eine Menge anderer Mönche und Prieſter und eine Maſſe von Dienern in der Livree des Fürſten befanden. Die Geſandten wollten durch den Haufen hindurch und in den innern Hof der zu den Zimmern des Richters führte, aber man ſchloß plötzlich die Thüre vor ihnen zu und ſo waren ſie gezwungen unter dem Volke hier zu warten. Nach einiger Zeit öffnete ſich die Thüre wieder und der Biſchof Canzler, ein Papier in der Hand, gefolgt von einem Notarius oder Secretair, der noch mehrere Papiere trug, traten heraus. Mit ihnen auch Don Pal, jener Officier der ſie den Tag vorher bei dem Richter eingeführt hatte, der Podeſta und ein großes Gefolge von Herolden, Sergeanten und Dienern des Richters; der Biſchof erhob aber die Stimme um von Allen gehört zu werden, und rief in der Sprache des Landes: „„Gute Leute (bonae gentes) der Herr Richter hat Euch hieher berufen um Euch mit der Unbeſtändigkeit und Treuloſigkeit des Herzogs von Anjou, in Gegenwart der neuen Geſandten, bekannt zu machen, die eben ſo gut wie Ihr nun das Vergangene mit dem Gegenwärtigen vergleichen mögen. Seht hier den Vertrag den Ihr durch die erſten Geſandten in der St. Marienkirche feierlich habt beſchwören hören. Es iſt möglich daß die neuen Geſandten ihn nicht kennen und deswegen haben wir ihn in ihrer Gegenwart hier vorleſen wollen.

10

Seht nun aber auch die neuen Depeſchen des Herzogs von Anjou welche dieſe Geſandten hier überbringen; ſie enthalten das förmliche Geſtändniß der Nichterfüllung der erſten Verträge nebſt neuen Verſprechungen, die auch nur wieder neue Lügen ſeyn werden, und hier iſt die Antwort die der Herr Richter auf alle dieſe Schelmereien giebt.““

„Hierauf ließ er alle dieſe Actenſtücke verleſen, dann aber wandte er ſich an die Geſandten und ſagte ihnen in Hugos Namen: daß ſie ſich noch denſelben Tag aus dem Lande entfernen und auf ihre Schiffe begeben müßten. Hierauf erwiederten die Abgeordneten: „„So verabſchiedet man nicht Leute von unſerm Charakter,““ und verlangten eine Copie von der Antwort und die Erlaubniß den Richter noch einmal zu ſehen. „„Wartet einen Augenblick,““ erwiederte der Biſchof und ging Hugos Befehle einzuhohlen. Don Pal, der mit ihm gegangen war, kam gleich darauf wieder und ſagte den Geſandten: ſie könnten den Richter nicht ſehen, aber ſie ſollten in den Pallaſt zurückkehren um dort zu ſpeiſen und ſeine weiteren Befehle zu erwarten. Sie ſpeiſten traurig (moesti et dolentes) und nach dem Eſſen (welches die Relation prandium pessimum, ein trauriges Mahl nennt) ſandten ſie, da ſie von nichts weiter hörten, zweimal die vornehmſten Perſonen ihres Gefolges nach Don Pal um von Neuem um die Erlaubniß zu bitten, den Richter zu ſprechen. Das erſte Mal konnten ſie gar nicht einmal bis zu Don Pal kommen; das zweite Mal ſahen ſie ihn, empfingen aber die definitive Antwort: daß ſie der Richter durchaus nicht ſprechen wolle. Man fügte ihnen ſogar allerlei Schabernak zu, ſey dies nun entweder auf Befehl des Richters oder weil man glaubte ihm dadurch zu gefallen. Man hielt die Lebensmittel zurück die ſie früher mit Erlaubniß des Richters, Behufs ihrer Reiſe, gekauft und pünktlich bezahlt hatten; am Thore der Stadt hielt man ihre Koffer an und durchwühlte ſie bis auf den

Grund, um zu ſehen ob ſie nicht geheime oder verdächtige Papiere bei ſich führten; doch hatten ſie dieſerhalb ihre Vorſichtsmaßregeln ſchon getroffen.“

„Als ſie an demſelben Dienſtag den 30ſten Auguſt, gegen Einbruch der Nacht in ihrem Schiffe waren, kam Franz Piſani um ihnen von Seiten des Richters die Copie der Antwort des Fürſten, die in der Volksverſammlung war vorgeleſen worden, und deſſen Brief an den Herzog von Anjou zu überbringen. *)“

„Die Rückreiſe nach Frankreich war nicht weniger gefahrvoll, als die Hinfahrt, vorzüglich da man fürchtete auf cataloniſche Schiffe zu ſtoßen. Das Schiff für die Geſandten war in Marſeille gemiethet und der Patron deſſelben aus dieſer Stadt. Die Provençalen, damals Unterthanen der Königin Johanna I. von Neapel, waren in Frieden mit Aragonien und Catalonien und dies verringerte die Gefahr etwas. Um Waſſer einzunehmen, ging man in einen Hafen des Meerbuſens von Alghero vor Anker; Alghero und der ganze Theil dieſer Inſel gehörte den Aragoneſern. Eine Barke mit Marſeillaniſcher Flagge kam und mehrere Menſchen, unter andern ein Conſul der für Marſeille und die Provence in Alghero reſidirte, ſtiegen aus; ſie wandten ſich an den Schiffspatron und ſagten: daß der Gouverneur von Alghero, der ſie ſchicke, ſich ſehr wundere daß ſie bei der zwiſchen den Provençalen und Cataloniern beſtehenden Freundſchaft, ſich nicht an ihn gewendet hätten um ſich Vorräthe zu verſchaffen, die man zugleich hiermit anböte. „„Wir ſind mit Allem ſehr gut verſehen,“ antwortete der Patron, und um

*) Der Erzählung von der Geſandtſchaft des Herzogs von Anjou an den Richter von Arborea ſind in dem Mſpte. der königl. Biblioth. drei Actenſtücke in lateiniſcher und franzöſiſcher Sprache beigefügt, 1) die Beglaubigungsſchreiben und Inſtructionen; 2) eine Vollmacht zum Abſchluß der Ehe zwiſchen Anjou's Sohn und Hugos Tochter (procuratorium super matrimonio contrahendo) 3) die Antwort des Richters von Arborea und deſſen Brief an Anjou.

dies zu beweiſen ließ er ſeinen Wein in ſilbernen Gefäßen auftragen und begann mit den Leuten zu trinken. Während dem Trinken und Plaudern, fragte man ihn freundſchaftlich: woher er käme? „„Ich habe,““ ſprach er, „„hinter einige ſarazeniſche Corſaren hergejagt die ſich in den Marſeiller Gewäſſern umhertrieben.““ — „„Nicht doch,““ erwiederte einer der Männer, „„Ihr kommt von Sardinien und habt zwei franzöſiſche Geſandte bei Euch.““ Er nannte dabei deren Namen, Vornamen, Titel und Stand, dann ſetzte er hinzu: „„der Gouverneur von Alghero iſt von Allem unterrichtet und nicht wenig in Unruhe. Wie habt Ihr ſo unklug seyn können hier in einen aragoneſiſchen Hafen einzulaufen? Folgt mir und haltet Euch nicht länger auf, denn Ihr ſeyd hier nicht ſicher.““ — Der Patron, ein muthvoller Mann, erwiederte: „„Meint Ihr? Wohlan! alles was Ihr ſagt, iſt wahr. Ich habe die franzöſiſchen Geſandten in meinem Schiffe, aber ich will ſie geſund und wohl nach Marſeille zurückbringen und fürchte den Herrn Gouverneur von Alghero nicht. Mag er beginnen was er will; ich reiſe nicht eher als morgen früh von hier ab; ich eſſe hier zu Abend, ich ſchlafe hier und wenn man mich weckt, dann wollen wir ſehen was geſchieht. Vergeßt nicht daß im Hafen von Marſeille nicht ein einziges Schiff liegt welches nicht dem Herzog von Anjou neben allem Gehorſam gegen unſern Souverain, zu Gebote ſteht.““ — Nach dieſer Rede entfernten ſich die aus Alghero, der Patron aber reiſte, wie er es geſagt hatte, nicht eher als den folgenden Tag ab. Dieſer wackere und muthige Mann hieß Johann Caſſe.“

„Auf ihrer Weiterreiſe überfiel die Geſandten ein heftiger Sturm durch welchen ihr Schiff ſo beſchädigt wurde, daß das Waſſer von allen Seiten in daſſelbe drang. Man

mußte an das Land gehen und es ausbeſſern laſſen. Kaum war man wieder in See, ſo erſchienen ein paar Corſaren die das Schiff verfolgten, zum Glück es aber nicht einholen konnten."

„Die Geſandten landeten erſt am 16ſten Septbr. wieder in Marſeille und fanden hier, daß ſie dem Capitain 1075 Livres ſchuldig geworden waren die ſie ihm nicht ſogleich zu bezahlen vermochten, weswegen ſie ihm Bürgſchaft anboten, der großmüthige Johann Caſſe lehnte dies jedoch ab und verlangte keine andere Sicherheit, als ihr Verſprechen und die Protection des Herzogs von Anjou. Den 18ten langten ſie in Avignon an, wo ſie einige Zeit verweilten und erſt am 11ten Octobr. war es daß ſie dem Herzog von Anjou in Toulouſe die Briefe des Richters von Arborea und Rechenſchaft von dem ſchlechten Ausgange ihrer Miſſion, geben konnten."

Fünfunddreißigſtes Capitel.

(1379 — 1403.)

Empörung in Oriſtano. — Tragiſches Ende von Hugo und deſſen Tochter. — Man proclamirt die Republik Arborea. — Hugo's Schweſter Eleonore, unterwirft die Rebellen. — Durch ihre Gerechtigkeit und Gnade wendet ſie die üblen Folgen der Empörung ab und gewinnt ſich die Herzen. — Sie vertheidigt mit den Waffen in der Hand, ihre Rechte gegen den König von Aragonien. — Friedensſchluß. — Eleonore beſchäftigt ſich mit der innern Verwaltung. — Sie giebt ihrem Lande eine Verfaſſung, bekannt unter dem Namen der Carta de Logu. — Arbeiten und Bild dieſer Fürſtin. —

Der edle Stolz womit Hugo IV. die Geſandten von Anjou behandelte, und der Unwille welchen ihm

deſſen Treubruch einflößte, geben einen Maßſtab für ſeinen Charakter; leider vereinte aber Hugo mit dieſen Vorzügen auch manche oft damit zuſammenhängende Fehler. Voll Vertrauen in ſich und voll Verachtung gegen die Menſchen, eigenſinnig, ſtolz, herrſchſüchtig, regierte er mit einem ungemeſſenen Despotismus in einem Lande, wo ſeine Vorfahren ziemlich väterlich geherrſcht hatten und wo die Macht bisher durch die Feudalariſtokratie, und ſelbſt durch einige demokratiſche Formen, war gemildert worden. Hierdurch wurde ſeine Verwaltung nach und nach ſo verhaßt, daß ſich eine Menge Complotte gegen ſein Leben anſpannen, wodurch denn natürlich ſeine Härte und ſeine Strenge immer größer, und folgerecht der Widerwille gegen ihn auch immer heftiger wurde. Endlich kam die lange gedrohte Cataſtrophe zum Ausbruch. Am 3ten März 1382 brach in Oriſtano eine Empörung aus deren Opfer Hugo wurde. Seine Unterthanen, empört über ſein verhaßtes Regiment, ſagt die Chronik von Reggio,*) ermordeten ihn und ihre Wuth ging ſo weit, daß man auch ſeine einzige Tochter Benedetta nicht verſchonte. Dieſe unglückliche Fürſtin, deren Hand ihr Vater dem Kinde von Anjou verſagte, war damals 20 Jahr alt.

Nach Hugos Tode rief man die Freiheit aus und alle Zeichen der königlichen Würde der Richter wurden vernichtet, auch rief man eine Nationalverſammlung aus den Deputirten der Diſtricte des Judicats von Arborea zuſammen, d. h. der Provinzen Oriſtano, der Vicegrafſchaft Baſſo und der Grafſchaft Gozeanno. Dieſe, in der Hauptſtadt vereinte Verſammlung, ſprach die Verbannung der Familie von Arborea aus, conſiſcirte deren Güter und proclamirte mit allgemeiner Einſtimmung, die Republik.

Da ſich die Chefs der Revolution aber nicht für

*) Propter ipsius malum dominium. Chronicon Regiense.

ſtark genug hielten, ihre neue Republik gegen alle Angriffe allein ſichern zu können, ſo ſtellten ſie dieſelbe unter den Schutz von Genua, welches dieſes Erbieten zwar bereitwillig annahm, allein ſich nicht ſehr beeilte die begehrte und höchſt nöthige Hülfe zu gewähren.

Hugo hatte vier Schweſtern von denen zwei theils durch ihre Handlungen, theils durch ihre Vermählungen der Geſchichte des Landes angehören. Die älteſte, Doña Beatrice, hatte ſich mit dem Vicomte Aimery de Narbonne-Lara, aus einer der älteſten franzöſiſchen Adelsfamilien, vermählt und war vor der Revolution in Oriſtano geſtorben. Die zweite, Doña Eleonora war mit Brancaleone Doria, Grafen von Monteleone, Marmilla und Anglona, vermählt und eine Frau von eben ſo viel Kopf als Muth, die weder an ihrem Glück noch an dem Geſchick des Hauſes Arborea verzweifelte. Schnell verſammelte ſie die ihrer Familie treu gebliebenen Truppen und rückte an deren Spitze in die empörten Staaten ihres Bruders, wo ſich ihr nach einem leichten Widerſtande, mehr durch den Ruf ihrer Tugenden und ihres Geiſtes, als durch das kleine Heer, bald alle Thore und alle Herzen öffneten. In der That rechtfertigte dieſe Fürſtin auch durch ihre Gnade und Mäßigung das Vertrauen des Volkes. Nachdem ſie ihren älteſten Sohn Friedrich, der noch ein Kind war, zum Herrſcher hatte ausrufen laſſen, beſchäftigte ſie ſich mit der Anordnung der Verwaltung, und indem ſie hierbei anderen Grundſätzen folgte wie die waren, welche ihren Bruder geſtürzt hatten, ließ ſie fortwährend Geſetze und Gerechtigkeit walten. Die zum Gehorſam zurückgebrachten Arboreenſer vergaßen bald unter ihrer trefflichen Verwaltung die früheren Uebel und hingen ihr mit eben ſo viel Liebe an wie ſie früher Haß und Widerwillen gegen ihren Bruder gezeigt hatten, auch kam ſehr bald die Gelegenheit daß Eleonore ſah, wie weiſe ſie gehandelt hatte ſich die Gemüther ihrer Unterthanen zu gewinnen.

Digitized by Google

Der aragoneſiſche Hof, der ſeit Marianos nie verziehenem Verrath, den Untergang des Hauſes Arborea geſchworen hatte und keine Gelegenheit verſäumte ſich zu rächen, ergriff begierig den Vorwand, daß Hugo ohne Nachfolger aus der Welt gegangen war, um ſeine Anſprüche auf Arborea geltend zu machen, deſſen Fürſtenhut wie man angab, jetzt Aragonien verfallen ſey. Eleonore verſuchte, die Sache zu beſeitigen, den Weg der Unterhandlungen; ſie ſandte ihren Gemahl Brancaleone Doria, nachdem ſie demſelben ein freies Geleite ausgewirkt hatte, an den ſpaniſchen Vicekönig der ihn auch gut aufnahm, ihn aber gleich darauf plötzlich gegen alles Völkerrecht, feſt nehmen und in die Gefängniſſe von Cagliari ſetzen ließ, ohne daß es Eleonorens Bitten gelang ihm ſeine Freiheit wieder zu verſchaffen. Mehr empört als geſchreckt durch dieſe Treuloſigkeit, deren Zweck dahin ging ſie durch Schrecken und das Verlangen ihren Gemahl zu befreien, zu den gewünſchten Bedingungen zu bringen, rief die Fürſtin von Arborea ihre Unterthanen zu den Waffen, an deren Spitze ſie nun während dem ganzen Sommer 1386, einen glänzenden Feldzug machte. Man begann endlich zu unterhandeln und nachdem Brancaleone vorläufig in Freiheit geſetzt worden war, ſchloß man einen Waffenſtillſtand, während welchem ein aus den Geſandten von Eleonore und denen des Vicekönigs beſtehender Congreß, die Friedensbedingungen feſtſetzte, welche ſpäter abgeſchloſſen und unterzeichnet wurden.

Die Hauptartikel dieſes Friedens lauteten:

„Daß alle Forts deren ſich die Truppen von Arborea im Laufe dieſes Feldzuges bemächtigt, den Aragoneſern zurückgegeben würden.“

„Daß alle von Eleonore erhobenen Contributionen wieder erſetzt würden.“

„Daß die Fürſtin ſo wie ihr Gemahl, Brancaleone Doria, und ihr Sohn Friedrich, im Beſitz

des Judicates von Arborea bleiben, dafür aber einen jährlichen Tribut von 1000 Gulden zahlen ſollten."

„Daß die Gefangenen von beiden Seiten ſogleich in Freiheit geſetzt würden."

„Daß die Diener des Königs, denen Privilegien oder Immunitäten für erwieſene Dienſte verliehen worden, dieſelben 10 Jahre hindurch genießen ſollten."

„Daß der Generalgouverneur oder Vicekönig, immer ein Spanier, und daß die Miniſter oder Chefs der Verwaltung, dagegen Sardinier ſeyn müßten."

„Daß die Garniſon in Saſſari ausſchließend aus Landeskindern beſtehen, die in anderen Plätzen des Königreichs aber Spanier ſeyn ſollten, welche jedoch nie die Zahl von 1000 Mann zu Fuß und 300 zu Pferde überſchreiten dürften."

Don Pedro hatte kaum dieſen Vertrag ratificirt, als er ſtarb und ſeine Krone ſeinem Sohne Don Juan hinterließ, der nichts Eiligeres zu thun hatte als alle dieſe Anordnungen zu beſtätigen und ſo den für Sardinien ſo glücklich wiederhergeſtellten Frieden zu befeſtigen.

Da die Umſtände indeß eine nähere Erklärung über die Ausdehnung einiger Artikel des Vertrages erforderten, ſo berief der neue, vom König Don Juan geſendete Vicekönig, Don Simon Perez de Arenoſo, im Januar 1388, eine außerordentliche Verſammlung der Cortes des Reiches zuſammen zu welcher Eleonore, ihr Gemahl Brancaleone und ihr jüngſter Sohn Mariano, ſich einfanden, da der ältere, Friedrich, einige Zeit vorher geſtorben war. Alle Clauſeln des Tractats von 1387 wurden beſtätigt und noch ein Artikel hinzugefügt des Inhaltes: daß das Judicat Arborea abgeſchafft und von jetzt an unter der Benennung eines Marquiſates von Oriſtano, als ein Kronlehn von Aragonien betrachtet, daſſelbe aber von Doña Eleonora und ihrem Gemahle beſeſſen und überträglich für ihren Sohn Mariano und deſſen rechtmäßige Erben ſeyn;

ſollte, der demohngeachtet aber den Ehrentitel eines Richters fortführen könne.

Aus Liebe zu ihrem Sohne ließ ſich Eleonore dieſe Bedingungen gefallen, da ſie dadurch die Verſicherung ſeiner Nachfolge und die Garantie für Aragonien für ihn erhielt.

Nachdem dieſe einſichtsvolle Fürſtin auf dieſe Art Ordnung und Ruhe in einem Lande wieder hergeſtellt hatte, das ſo lange durch den Ehrgeiz und die Herrſchſucht ihres Vaters und ihres Bruders zerrüttet worden war, dachte ſie jetzt auf nichts weiter als demſelben die Süßigkeiten des Friedens und das Glück einer guten Verwaltung zu ſichern. Sie hatte ſich ſo viel Achtung erworben und bei ihren politiſchen und nachbarlichen Verhältniſſen ein ſolches Anſehn erhalten, daß ſie von den Aragoneſern bei jeder Gelegenheit auf die ausgezeichnetſte Art behandelt wurde und König Don Martin, der ſeinem Bruder Don Juan im J. 1393 folgte, ging in ſeinem Wohlwollen gegen ſie ſo weit, daß er den Arboreern erlaubte ihre Heerden bis nach Pirri und Santa-Elia weiden zu laſſen d. h. bis unter die Mauern der Hauptſtadt ſelbſt.

Mit einer edlen Seele und der Ausübung aller häuslichen Tugenden, ſo wie der großen Kunſt zu regieren, verband Eleonore eine außerordentliche Feinheit, große Menſchenkenntniß und die Kunſt jeden im Staate an ſeinen rechten Platz zu ſtellen. Obſchon ſie mit ihrem Gemahl Brancaleone in der höchſten Eintracht lebte, ſo hatte ſie ſich doch, da ſie wohl wußte daß er nur ein tapferer Krieger war, die Sorge der Regierung allein vorbehalten und ihr Nachdenken flößte ihr den glücklichen Gedanken ein, ihrem Lande eine übereinſtimmende Geſetzgebung zu geben, die von ihrem Vater bereits entworfenen richterlichen Anordnungen zu vervollſtändigen, was der Zuſtand der Sitten und die fortgeſchrittene Zeit erheiſchten, hinzuzuſetzen und aus dieſem allen einen Codex zu bilden, der die mündlichen Ueberlieferungen und die bar-

bariſche Praktik in der bisherigen Rechtsverwaltung erſetzte. Sie ſammelte dieſerhalb die geſchickteſten Rechtskundigen des Landes um ſich her und vorſitzend in ihrem Rathe, wie ſie an der Spitze ihrer Truppen geſtanden hatte, erwarb ſie ſich den Ruhm, ihrem Volke ein vollſtändiges Geſetzbuch zu geben, das unter dem Namen Conſtitution von Eleonore bekannt wurde und von ihr die Benennung: Charte des Landes (carta de logu) erhielt.

Am Oſtertage des J. 1395 wurde dieſe Charte feierlich proclamirt. Die Benennung Charte erweckt in unſern Tagen den Begriff politiſcher Inſtitutionen; ſoweit war jedoch damals der Geiſt der Zeit noch nicht geſchritten. Die ſardiniſche Charte war nichts Anderes als ein vollſtändiger Codex bürgerlicher, peinlicher, landwirthſchaftlicher, Handels- und Polizeigeſetze, die den Sitten des Landes und dem Nationalcharacter angepaßt waren, und obſchon dieſer Codex an mehreren Stellen das nur zu deutliche Gepräge der Unwiſſenheit und Barbarei ſeiner Zeit verräth, ſo kann man doch ſeiner Urheberin nicht das Verdienſt abſprechen, faſt überall eine hohe Weisheit, Liebe zur Gerechtigkeit, Achtung für das Eigenthum und vorzüglich den edlen Gedanken entwickelt zu haben, das Loos der Menſchen verbeſſern und Milde und Frieden in einer Zeit der Thorheit, der Verbrechen und der Wildheit regieren laſſen zu wollen.

Die Geſetzgeberin der Sardinier kannte deren Bedürfniſſe und Gewohnheiten ſo gut und dieſes Volk hat ſich ſeit ihrer Zeit ſo ſtationär in ſeinen einfachen Sitten und ſeiner unvollkommenen Civiliſation gezeigt, daß dieſe Geſetze, obſchon ſeitdem mehr als vier Jahrhunderte verfloſſen daß dieſelben durch die Verſammlung der Cortes von 1421 allgemein gültig für ganz Sardinien wurden, noch immer, abgerechnet einige wenige Modificationen in Kleinigkeiten, in dieſem merkwürdigen Lande, das man das China von Europa nennen könnte, herrſchend ſind.

Digitized by Google

Eleonore genoß während dem Reſt ihrer Regierung ruhig die Früchte ihrer Arbeit und den Lohn der Liebe ihrer Völker, und die 21 Jahre, welche ſie noch herrſchte und die man das goldne Zeitalter der Gegend nennen kann wo dieſe treffliche Fürſtin waltete, wurden durch keinen Unfall geſtört. Sie ſtarb im J. 1403, und ihr folgten die Segenswünſche ihres Volkes.

Dies Jahrhundert iſt durch die berühmten Frauen merkwürdig welche es hervorbrachte. Außer der ſardiniſchen Heldin ſah man Johanna I, Königin von Neapel, ſo berühmt durch ihre vier Heirathen als durch ihre Verbrechen und durch ihr Unglück; Margarethe von Dänemark, *) deren tiefer Politik es gelang, Dänemark, Norwegen und Schweden unter ihren Scepter zu vereinen, was Veranlaſſung zu der berühmten, unter dem Namen der: Union von Calmar bekannten Acte gab, und endlich Philippine, die nachdem ſie vernommen hatte daß die Schottländer ihr Königreich England, während der Abweſenheit ihres Gemahles Eduard IV, der mit dem Kern ſeiner Truppen in Frankreich focht, überziehen wollten, an der Spitze eines ſchnell zuſammengerafften Heeres ihnen entgegenging, ſie ſchlug, ihren König David II, und die Blüthe des ihm folgenden ſchottiſchen Adels, gefangen nahm und ſie nach London führte.

Dieſen berühmten Fürſtinnen könnte man noch Margarethe von Anjou an die Seite ſetzen, die wenn auch nicht ganz die Zeitgenoſſin der anderen, doch bald nach Eleonorens Tod auf die Welt kam. Die Geſchichte dieſer unglücklichen Königin bildet einen der intereſſanteſten Abſchnitte der neueren Zeit. Nachdem Margarethe von Anjou in zwölf Schlachten tapfer

*) Dieſe Königin, welche man die Semiramis des Nordens nannte, beſaß mehr die Eigenſchaften welche große Könige als die welche gute Fürſten machen.

die Rechte ihres Gemahles und ihres Sohnes vertheidigt hatte, nachdem ſie den Erſten hinterliſtigerweiſe ermorden und den Zweiten mit kaltem Blute faſt unter ihren Augen durch den Herzog von Gloceſter (den ſpäteren nichtswürdigen Richard III) hatte niederſtechen ſehen; nachdem ſie ſelbſt gefangen im Tower zu London geweſen war: ſtarb ſie von Kummer gebeugt in dem Aſyle in Frankreich, welches ihr Ludwig XI. gewährte. *) Trotz den Fehlern die man dieſer Fürſtin vorwerfen kann, bleibt ſie doch durch den hohen Muth welchen ſie in Gefahren entwickelte, und die heldenmüthige Standhaftigkeit die ſie dem Unglück entgegenſetzte, ein ewiger Gegenſtand der Bewunderung.

*) Margarethe von Anjou war die Tochter des Titularkönigs von Sicilien, René, der unter dem Namen der gute König René ſo bekannt iſt, und der eben ſo viel Unbekümmertheit als ſeine Tochter Thätigkeit zeigte. Seine faſt ausſchließende Beſchäftigung beſtand in der Ausübung der Künſte und der Sorge für kirchliche Ceremonien. Hr. Gaillard beſchuldigt ihn, trotz ſeiner berühmten Güte, viel Fühlloſigkeit in Betreff von Margarethens Schickſal gezeigt zu haben. Nach dieſem Hiſtoriker war ſeine männliche Nachkommenſchaft der einzige Gegenſtand ſeiner Zärtlichkeit, oder ſein Geſchmack für ſpielende Beſchäftigungen überwog vielmehr alles bei ihm. Man erzählt einen characteriſtiſchen Zug von ihm. Der Courier welcher ihm die Nachricht von der Niederlage des Herzogs von Calabrien, ſeines Sohnes, und dem Verluſt des ganzen Königreichs Neapel brachte, fand ihn eben damit beſchäftigt ein Rebhuhn zu malen. Ohne den Pinſel wegzulegen hörte ihn der König ruhig an und fuhr dann ungeſtört in ſeiner Arbeit fort.

Sechsunddreißigſtes Capitel.

(1403 — 1428.)

Mariano V. folgt ſeiner Mutter Eleonore. — Er ſtirbt ohne Kinder. — Die Stände von Arborea rufen den Vicomte von Narbonne-Lara, einen Neffen von Eleonore, zur Nachfolge. — Der Vicomte nimmt, trotz der Oppoſition der Aragoneſer, Beſitz von Arborea. — Er bildet eine ſardiniſche Ligue gegen die Spanier, die anfangs einen guten Erfolg hat. — Gefecht von San-Luri. — Der Vicomte wird geſchlagen. — Er ſucht Hülfe in Frankreich. — Leonard Cubello d'Alagon, ſein Verwandter und Heerführer, kauft Arborea, das von jetzt an das Marquiſat Oriſtano heißt, von den Spaniern. — Narbonne macht vergebene Verſuche wieder in Beſitz zu kommen. — Er verkauft ſein Fürſtenthum dem König von Aragonien, kann aber das Geld dafür nicht erhalten. — Er ſtirbt in Frankreich, wo er Peter Tinières d'Apchon, oder im Fall von deſſen Abſterben, den Baron von Talleyrand als Erben hinterläßt. — Der Prätendent kann nicht in Beſitz kommen. — Der Plan zu einem Verkauf an den König von Aragonien wird wieder aufgenommen und diesmal die Sache abgeſchloſſen und ausgeführt. — Großer Handel mit Staaten und Souverainitäten in jener Zeit. —

Eleonorens Sohn und einziger Erbe, folgte ihr unter dem Namen Mariano V, doch überlebte dieſer junge Mann ſeine Mutter nur vier Jahre. Mit ihm erloſch die directe Linie der Fürſten des Hauſes Arborea.

Brancaleone, der wie es ſcheint mehr Einfluß auf die Regierung während Marianos Herrſchaft als während der ſeiner einſichtsvollen Gemahlin, gehabt hatte, begann jetzt mit einigen Anſprüchen hervorzutreten und ſich als den natürlichen Nachfolger ſeines Sohnes darzuſtellen. Die Arboreer zeigten ſich jedoch, obſchon ſie ihn übrigens achteten und ehrten, nicht ſehr geneigt dazu dieſe Anſprüche zu unterſtützen und man zog ihm daher den Vicomte von Narbonne-Lara, ſeinen Neffen, vor, der noch jung und, wie es hieß, voller Geiſt und Talent war,

Digitized by Google

aus einer der vornehmſten Familien Europas ſtammte*) und daher geſchickter dazu erſchien als der mittelmäßige und ſchwache Doria, den Staat in ſo ſchwierigen Umſtän-

---

*) Das Haus Narbonne-Lara gehörte durch die Zuſammenſchmelzung der franzöſiſchen Familie Narbonne und der ſpaniſchen Familie Lara zu den berühmteſten in Europa. Dieſe Zuſammenſchmelzung ſchreibt ſich vom J. 1168 und von einer Frau her, die nicht minder bemerkenswerth iſt als Eleonore von Sardinien und die zwei Jahrhunderte früher als dieſe, die Ehre ihres Landes und ihres Geſchlechtes war. Nachdem es ihr gelungen war ſich in Beſitz der Vicomté Narbonne zu ſetzen, die man ihrer Familie entriſſen hatte, ſtellte ſich dieſe muthige und kraftvolle Frau an die Spitze ihrer Truppen, die damals gegen die Mauren ausrückten und belagerte 1128 Tortoſa. Durch König Ludwig den Jungen ließ ſie ſich bevollmächtigen Recht und Geſetz ſelbſt ausüben zu können, obſchon dies die damals in ganz Languedoc ſtreng befolgte römiſche Geſetzgebung ihrem Geſchlechte unterſagte. Sie hieß Hermengarde, Vicomteſſe von Narbonne. Zweimal Wittwe ohne Kinder zu haben, ließ ſie den Sohn ihrer Schweſter Ermeſinde, Aimery von Lara, zu ſich kommen, adoptirte ihn und ernannte ihn zu ihrem Erben. Aimery ſtarb 1177 ohne Kinder. Raymund, Graf von Toulouſe, wollte ſich als Schutzherr der Stadt Narbonne bemächtigen um Hermengard dadurch zu verhindern, ſich einen andern Erben als er wünſchte zu wählen, aber nachdem die Vicomteſſe mit dem König von Aragonien und den Großen in Languedoc ein Bündniß geſchloſſen hatte, gelang es ihr die Abſichten des Grafen von Toulouſe zu hintertreiben. Im J. 1192 entſagte ſie zu Gunſten von Pedro de Lara, ihrem anderen Neffen, der Vicomté Narbonne und ſtarb zu Perpignan, wohin ſie ſich nach ihrer Abdankung zurückgezogen hatte. Die Geſchichte von Languedoc ſagt: daß Hermengardens Hof einer der glänzendſten geweſen ſey, daß die Troubadours gute Aufnahme bei ihr fanden und daß ſie in ihrem Pallaſte oft Liebeshöfe (cours d'amours) hielt.

Das Haus Lara war ſeinerſeits eines der vornehmſten in Spanien und hatte mehrere Verbindungen mit königlichen Familien geſchloſſen. Unter den Cortes von Caſtilien genoß es eines ſeltſamen Vorrechtes. Das Oberhaupt dieſes Hauſes mußte nämlich hier zuerſt ſtimmen und die Verſammlung wurde als ungeſetzlich betrachtet, wenn er nicht dabei war. Dieſer Fall trat bei der 1420 von König Johann II. zu Avila gehaltenen Verſammlung ein, deren Beſchlüſſe blos darum für ungültig erkannt wurden, weil ſie in Abweſenheit des Oberhauptes der Familie Lara gefaßt worden waren.

Digitized by Google

den zu regieren und ihn vor den Eingriffen der Aragoneſer zu ſchützen. Wilhelm III. von Narbonne-Lara, war ein Enkel von Aimery und der Beatrice von Arborea, der älteren Schweſter von Eleonore, und ein Sohn von Wilhelm II, dem ſeine Mutter nach ihrem Tode große Güter hinterließ. Die Verſammlung der Notablen zu Oriſtano kam demnach überein, eine Deputation an den Vicomte zu ſenden der ſich damals in Frankreich befand, um ihn von ſeiner Erhebung zu benachrichtigen und ihm zugleich im Namen ſeiner neuen Unterthanen, den Eid der Treue zu leiſten. Wilhelm ließ nicht lange auf ſich warten; begleitet von einem zahlreichen Gefolge von Freunden und Dienern, nahm er Beſitz von dem Judicat. Brancaleone verſuchte einigen Widerſtand zu leiſten, da er jedoch ſah daß das Volk ihn nicht unterſtützte, ſo ergriff er die kluge Partei ſich mit dem Gegner zu vereinigen wodurch ſich denn auch die anderen Zweige des Hauſes Doria, die Malaspina's und alle die alten Familien auf der Inſel, als natürliche Feinde der Aragoneſer, mit Wilhelm gegen dieſe Letzteren verbanden, die ſich auf einen Artikel des Vertrages von 1387 ſtützend, jetzt Arborea als ein der Krone verfallenes Lehn in Anſpruch nahmen und deswegen ſich bewaffneten.

Die Truppen der neuen arboreiſchen Ligue fochten anfangs mit ſo gutem Erfolge gegen die des Vicekönigs, daß ſie ſich bald, faſt wie zu Mariano IV. Zeiten, beinahe im Beſitz der ganzen Inſel ſahen. Die Ankunft des Don Martin, Königs von Sicilien, des Sohnes des Königs von Aragonien, in Cagliari, veränderte aber ſchnell die Sache. Don Martin hatte von Barcellona, wohin er ſich wegen der Expedition nach Sardinien begeben hatte, Fußvolk und Reiterei und eine große Zahl aragoneſiſcher, cataloniſcher und valenzianiſcher Edelleute mitgebracht. Das aus 8000 Mann Fußvolk und 3000 Reitern beſtehende Heer des Königs von Sicilien traf mit dem des Vicomte von Narbonne, welches Zurita auf

Digitized by Google

mehr als das Doppelte angiebt, am 26ſten Juni 1409 bei San Luri in einer Ebene zuſammen, die man noch heutiges Tages das Schlachtfeld nennt. Der Vicomte verlor den vierten Theil ſeines Heeres und mußte ſich in Unordnung zurückziehen. Don Pedro de Torrelias, welcher die Aragoneſer befehligte, nahm das Schloß San Luri ſowie das von Monreale und mehrere andere ein, wo er viele Gefangene machte und Narbonne unabläſſig verfolgend, beſetzte er, nachdem er denſelben gezwungen hatte Oriſtano zu verlaſſen, auch dieſen Ort. Der Vicomte und Brancaleone waren jedoch ſo glücklich ihm zu entgehen. Sie flüchteten ſich nach Saſſari welches ſich durch den Einfluß der Doria's und der beiden mächtigen Familien Catoni und Pali für ſie erklärt hatte.

Ein unvorhergeſehener Umſtand verzögerte die völlige Auflöſung der arboreiſchen Ligue. Der junge König Don Martin wurde plötzlich von einem endemiſchen Fieber ergriffen und ſtarb gerade einen Monat nach der Schlacht von San Luri. Dieſer Fürſt hatte die Bewohner von Cagliari, die ihn aus den Händen tuneſiſcher Seeräuber retteten, welche ſich ſeiner bei einer Spazierfahrt auf dem Meere bemächtigten, großmüthig belohnt, er war ſehr bei dem Volke beliebt und die Nachricht von ſeinem Tode verbreitete daher jetzt eben ſoviel Beſtürzung als ſie den Muth von Narbonnes Partei hob. Genueſiſche Schiffe, unter Befehl von Anton Doria, benutzten die Unruhen in Cagliari um die Vorſtadt zu überfallen; der Vicomte nahm mehrere feſte Orte wieder ein und belagerte ſelbſt Oriſtano; aber der aragoneſiſche Feldherr Torrelias ſchlug alle Angriffe zurück und zwang ihn von neuem ſich in Saſſari einzuſchließen.

Narbonne, auf das Aeußerſte jetzt gebracht, ging nun nach Frankreich um ſich hier Verſtärkung zu holen, während er einem gewiſſen Leonard Cubello aus dem Hauſe Alagon und dem von Arborea verwandt, den

Befehl in ſeiner Abweſenheit übertrug. Da man von Brancaleone Doria ſeit dem Tage von San Luri nichts mehr hört, ſo muß man annehmen, derſelbe ſey ſeitdem geſtorben. Sey dem wie ihm wolle, Leonard ſtand jetzt an der Spitze einer Partei deren Untergang ihm unvermeidlich zu ſeyn ſchien was denn den Gedanken in ihm erregte, die Lage der Umſtände zu benutzen um ſich ſelbſt zum Herrn eines kleinen unabhängigen Fürſtenthums zu machen. Da er wußte daß es Torrelias, der nur ſchwer Hülfe vom Continent bekommen konnte, an Geld fehlte, er aber wohl damit verſehen war, ſo machte er ihm den Antrag: von ihm einen Staat zu kaufen der mit dem Degen in der Hand ſich nicht erfechten ließ. Dieſer ſchöne Handel wurde den 29ſten März 1410 unter Vorbehalt der Einwilligung des Königs von Aragonien, die auch nicht auf ſich warten ließ, abgeſchloſſen.

Laut dieſem Contrakt ſollte Leonard Cubello d' Alagon für 30,000 Goldgulden baar und einem Tribut von 5000 dergleichen jährlich, unmittelbar in Beſitz von Arborea geſetzt und ihm und ſeinen Kindern daſſelbe als ein Kronlehn von Aragonien unter dem Namen eines Marquiſates von Oriſtano verliehen werden. Torrelias ſetzte ihn ſelbſt ein und das gleich einer Heerde verkaufte Volk, begrüßte ihn wie aus freier Wahl als ſeinen Fürſten und Richter.

Narbonnes Sache ſchien jetzt völlig verloren zu ſeyn, doch ließ er ſelbſt die Hoffnung noch nicht ſchwinden, denn er war ein Mann von Muth, auch ſchien ihm das Glück einen Augenblick lächeln zu wollen. Der König von Aragonien, deſſen einziger Sohn Don Martin in Cagliari ſtarb, verſchied ſelbſt ohne Erben und ohne Teſtament; hierdurch entſtand ein Interregnum und Unruhen in Spanien deren Wirkungen ſich auch in Sardinien zeigten. Auch Torrelias ſank in's Grab und Narbonne benutzte nun dieſe Umſtände um kühner und unternehmender als je aufzutreten. Tapfer unterſtützt von einem

Digitized by Google

Theil ſeiner ehemaligen Unterthanen, machte er einen glänzenden Feldzug gegen die Aragoneſer und deren Creatur Leonard, wodurch ſeine Sache, wenn auch nicht ganz zum Ziele, doch um ein Bedeutendes gefördert wurde.

Aber jetzt machte Ferdinand I., genannt der Gerechte, der zum König von Aragonien erwählt worden war, Narbonne Unterhandlungsanträge die dieſer annahm, dem Baron Talleyrand den Befehl über ſeine Truppen anvertraute und ſich ſelbſt über Barcellona nach Lerida zu Ferdinand begab, der ihn glänzend aufnahm. Die auf der Stelle eröffneten Conferenzen führten einen Vertrag herbei, in Folge welchem Narbonne dem Könige von Aragonien alle Staaten, Güter und Lehne die er ſowohl in Sardinien als Spanien beſaß, für eine Summe von 153,000 Goldgulden (73,000 für die in Sardinien und 80,000 für die in Spanien) verkaufte. Wären die Artikel pünktlich erfüllt worden, ſo hätte Narbonne für damalige Zeiten einen guten Handel gemacht; wie es ſcheint ſo hatte man aber gleich auf der andern Seite nicht die Abſicht ſehr redlich hiebei zu verfahren, und glaubte mit Feſten und einigen vorläufigen Geſchenken, die Sache abmachen oder wenigſtens ſo lange hinhalten zu können, bis vielleicht andere Umſtände einträten.

Als Wilhelm von Narbonne aber endlich, wiewohl etwas ſpät, wahrnahm, daß man ihn hier nur zu hintergehen ſuchte, entriß er ſich ſchnell den Luſtbarkeiten und Ehrenbezeigungen des hinterliſtigen Hofes und griff wieder zu den Waffen. Der Marquis von Oriſtano, welcher aber unter deſſen Zeit genug gehabt hatte ſich in ſeiner neuen Herrſchaft zu befeſtigen und dem die Aragoneſer nach und nach ſo viel Land verliehen, daß ſeine Macht jetzt der der bedeutendſten früheren Richter von Arborea gleich kam, ſtand den Spaniern ſeines eigenen Vortheils wegen, gegen den Uſurpator, wie Narbonne nun genannt wurde, ſo treulich bei, daß der Vicomte endlich ſehend wie er hier nichts mehr ausrichten könne,

Digitized by Google

der Sache überdrüſſig wurde und 1415 nach Frankreich zurückkehrte um nie wieder in Sardinien zu erſcheinen. Das Jahr darauf befehligte er ein Kriegsſchiff und zeichnete ſich durch mehrere Waffenthaten gegen die Partei des Herzogs von Burgund und gegen die Engländer aus. Adjutant des Connetable von Armagnac geworden, deſſen Tochtermann er war und deſſen Unfälle er theilte, ſpäter Rath und Freund des Dauphin, nachherigen Carls VII. und einer der Unterzeichner des 1419 zu Pouilly zwiſchen dieſem Fürſten und Johann von Burgund *) geſchloſſenen Friedens, wurde er 1424 in der Schlacht bei Verneuil getödtet, wo das von ihm befehligte Corps ganz aufgerieben ward.

Da der Vicomte aus ſeiner Ehe mit Margarethe von Armagnac keine Kinder hatte, ſo ernannte er durch Teſtament ſeinen Stiefbruder Peter von Tinières, Herrn von Aychon **) zum Erben ſeiner Beſitzungen in Sardinien und Frankreich, im Fall aber daß dieſer ohne Nachkommen ſterben ſollte, den Baron von Talleyrand. Da der Erbe des Vicomte beinahe noch Kind war, ſo trat deſſen Vater, Wilhelm von Tinières, gegen Ende von 1424 einſtweilen als natürlicher Vormund an deſſen Stelle; allein vergebens ſchmückte er nach den Teſtamentsbeſtimmungen von Wilhelm III. (von Narbonne) ſeinen Sohn mit dem Namen Wilhelm IV. und den Wappen und Titeln von Arborea, er fand nur bei den großen

*) Dieſem Vertrage in welchem die beiden Fürſten ſchworen: ſich einander wie Brüder zu lieben und beizuſtehen, folgte einen Monat darauf die Ermordung des Herzogs von Burgund auf der Brücke von Montereau, wo man eine Zuſammenkunft veranſtaltet hatte um alles freundſchaftlich auszugleichen. —

**) Es war dies ein Sohn von Wilhelms Mutter, Guerine von Beaufort-Canillac, der Wittwe Wilhelm II. von Narbonne-Lara, den dieſe in zweiter Ehe geboren hatte.

Lehnsträgern in Logudoro, den alten Freunden des Vicomte und den natürlichen Feinden der Aragoneſer, Unterſtützung, da die Bewohner von Arborea ſich nach und nach an ihren neuen Herrn gewöhnt hatten und in deſſen Freundſchaft mit Aragonien ein Unterpfand ihres Friedens erblickten, den ſie durchaus nicht geneigt waren zu Gunſten eines jungen franzöſiſchen Herrn aufzuopfern, für welchen man ſie und ihr Land wie das Immobiliar einer großen Erbſchaft in Anſpruch nahm.

Noch weniger Unterſtützung als bei den Arboreern fand der Herr von Tinières bei den andern Sardiniern und am wenigſten bei dem Adel des Landes. Alphons V. von Aragonien, der weiſeſte und beſte Fürſt ſeiner Zeit, welcher 1416 Ferdinand auf dem Throne folgte, war 1419 nach Sardinien gekommen um von hieraus eine Expedition gegen Corſica zu leiten; im J. 1421 kehrte er abermals dahin zurück um ſich nach Neapel zu begeben, wo er ſeiner Adoptivmutter Johanna II. gegen Ludwig III., Herzog von Anjou, beiſtehen wollte. Er hatte bei dieſen Gelegenheiten den Adel Sardiniens durch Ertheilung von Lehen, und die welche ihm auf beiden Kriegszügen beiſtanden, durch Belöhnungen an ſich gefeſſelt. Während ſeines Aufenthaltes zu Cagliari 1421 führten die von ihm verſammelten Cortes das nunmehr durch eine Erfahrung von 25 Jahren bewährte Geſetzbuch von Eleonore durch ganz Sardinien ein. Alphons hatte jedoch ſich nicht darauf beſchränkt nur den ſpaniſchen und ſardiniſchen Adel für ſich zu gewinnen, ſondern ſich auch mit dem Wohle und Glück des Volkes beſchäftigt das nicht ermangelte ſeine väterliche Fürſorge zu erkennen, ihn liebte und ehrte und unter ſeiner Regierung ſich völlig mit der ſpaniſchen Herrſchaft über die Inſel ausſöhnte.

Es war natürlich, daß Tinières unter ſolchen Umſtänden keine Fortſchritte machen konnte; auch beſchränkte ſich alles was er zu thun vermochte, auf einen einzelnen

Digitized by Google

Parteikampf ohne Erfolg, der vier Jahre hindurch das Land zerrüttete und Menſchen genug koſtete. Verzweifelnd endlich daran ſein Ziel erreichen zu können, entſchloß er ſich zuletzt, um nicht alles zu verlieren, den Verkaufscontrakt wieder in Anregung zu bringen welchen der Vicomte 14 Jahre früher in Lerida abgeſchloſſen hatte und Alphons der Erhabene, deſſen Wunſch es war den Zerrüttungen ein Ende zu machen, zeigte ſich hierbei rechtlicher als ſein Vorgänger, Ferdinand der Gerechte. Tinières verkaufte alle Anſprüche ſeines Sohnes an Sardinien der Krone Aragonien für 100,000 Goldgulden welche Summe auch kurz nach der am 2ten Januar 1428 ſtattfindenden Unterzeichnung des Vertrages, richtig ausgezahlt wurde.

Dieſe Art von Länderhandel war übrigens zu jener Zeit ſehr gewöhnlich. Man verkaufte die Völker wie Heerden und die Staaten wie Meiereien, die aber welche am Mehrſten hiebei intereſſirt waren, die Unterthanen nämlich, zeigten ſich höchſt gleichgültig bei dieſem Verkehr. Natürlich! ſie waren Knechte hier und Knechte dort.

Der Herr von Tinières ſchien übrigens ſehr geſchickt in dieſer Art von Handel zu ſeyn und hatte darin eine glückliche Hand; denn einige Jahre ſpäter, nachdem er die Beſitzungen des Hauſes Narbonne in Sardinien verkauft hatte, verhandelte er auch die deſſelben Hauſes in Frankreich im Namen ſeines Sohnes für einen damals ſehr bedeutenden Preis an Gaſton de Foix.

Von dem Augenblick des abgeſchloſſenen Handels an, genoß Leonard Cubello, als Lehnsträger der Krone Aragonien, den ruhigen Beſitz des Marquiſates von Oriſtano, ohne daß ihn weiter etwas darin ſtörte.

Digitized by Google

Siebenunddreißigſtes Capitel.

(1428 — 1478.)

Denkwürdige Regierung von Alphons V. — Sardinien genießt unter ihm die Wohlthaten ſeiner Verwaltung. — Er vervollſtändigt die verfaſſungsmäßigen Einrichtungen. — Leonard Cubello ſtirbt; ſeine Söhne Antonio und Salvator folgen ihm und ſterben kinderlos. — Die Krone Aragonien will von dem verfallenen Lehn Beſitz nehmen. — Ein Prätendent tritt unter dem Namen Leonard II. auf. — Er wird geſchlagen und gefangen genommen. — Ganz Sardinien wird Aragonien als integrirender Theil einverleibt. —

Noch einmal durch Johanna II. von Neapel, zu Hülfe gerufen, kam Alphons V. abermals nach Sardinien um hier Geld und Truppen auszuheben; zugleich benutzte er dieſe Gelegenheit aber auch, die Inſtitutionen des Landes zu vervollſtändigen, ſie ganz mit denen in Aragonien übereinſtimmend zu machen, und den Gang der Verwaltung zu verbeſſern ſo viel dies der noch wenig vorgeſchrittene Zeitgeiſt erlaubte.

Ordnung und Ruhe, ſo wie die Beziehungen zwiſchen der Inſel und dem Hauptlande, die jetzt dadurch, daß mehrere aragoneſiſche und cataloniſche Herren Lehne auf der Inſel beſaßen, häufiger wurden, gründeten ſich immer mehr und mehr, doch blieb dabei in Betreff dieſer Beziehungen der Mißbrauch welcher ſich gern in alles einzuſchleichen pflegt, ſpäter auch hier nicht aus und ſchadete, wie man in der Folge ſehen wird, dem Wohlſtande und namentlich dem Ackerbau Sardiniens; fürs Erſte trug der Lehnverband mit Aragonien jedoch ſehr mit dazu bei, die bisher ſtreitenden Intereſſen zu verſchmelzen, um ſo mehr, da der aragoneſiſche Hof mit großer

Digitized by Google

Weisheit bei der Beſetzung der öffentlichen Aemter verfuhr und nur die höchſten Staatsſtellen Spaniern ertheilte während alle andere durch Eingeborne beſetzt und hierdurch der Nationaleigenliebe und dem Nationalintereſſe der Sardinier nicht zu nahe getreten wurde; was denn auch verurſachte, daß dieſe in Betreff von Alphons V. die Meinung von deſſen Stammunterthanen und des ganzen übrigen Europa theilten und ihn ununterbrochen, während der ganzen langen Dauer ſeiner glücklichen und ruhmwürdigen Regierung, liebten und ehrten. *)

---

*) Wenige Könige verdienten auch in der That mehr dieſe Liebe. Alphons war einer der größten Männer und gewiß der beſte, geiſtreichſte und liebenswürdigſte Fürſt ſeiner Zeit. Tapfer, ein geſchickter Heerführer, wohlthätig und großmüthig, beſaß er dabei alle guten und ſchönen Eigenſchaften des Geiſtes und des Herzens und der Beiname: der Erhabene, gebührte ihm mit vollem Rechte. Er genoß einer großen Volksliebe und freute ſich innig derſelben. Als ihn einſt ein Höfling darauf aufmerkſam machte, es ſey doch gefährlich oft ſo allein umher zu gehen, erwiederte er lächelnd: „Was kann ein Vater unter ſeinen Kindern zu fürchten haben?" Selbſt ſehr aufgeklärt, gewährte Alphons den Gelehrten und den Wiſſenſchaften ſtets ſeinen Schutz. Studium und Lectüre hatten ſeinen Geiſt gebildet. Bei der Belagerung von Gaeta begannen die Steine zu mangeln mit denen man damals das grobe Geſchütz zu laden pflegte und man ſchlug ihm vor die eines alten Gebäudes zu nehmen, welches einſt ein Landhaus von Cicero geweſen war; aber Alphons erklärte: daß er lieber ſeine Artillerie wolle ſchweigen laſſen als das Andenken eines großen Mannes ſo profaniren.

Kein König hat mehr dem edlen Heinrich IV. geglichen als er, und er zeichnete ſich nicht minder als dieſer durch Tapferkeit, Offenheit, Geiſt und witzig ſchnelle Antworten aus. Wie dieſer mußte er ein Königreich (Sicilien) erobern und ſiegreich wie dieſer, flößte er den Ueberwundenen Reue ein ſo lange gegen einen ſo guten Fürſten gekämpft zu haben. Sein natürlicher Sohn Ferdinand ſtieg auf den Thron von Neapel, denn auch er hatte wie Heinrich, natürliche Kinder und theilte mit dieſem ſeine Neigung zur Galanterie und zu den Frauen. Oft ſagte er im Scherz: „Bei einer guten Ehe muß der Mann taub und die Frau blind ſeyn." In ſeiner eignen Ehe war es jedoch anders; ſeine Gemahlin ſah leider in dieſem Punkte nur zu ſcharf und quälte ihn ſein Lebenlang durch eine gren-

Digitized by Google

Leonard, Marquis von Oriſtano, hatte ſein Leben ruhig unter Alphons Schutz beſchloſſen; ihm folgte ſein Sohn Don Antonio und als dieſer kinderlos ſtarb, ſein zweiter Sohn, Don Salvator.

Im J. 1458 mußten Aragonien und Sardinien den Verluſt des edlen Alphons V. beweinen. Don Juan II. ſein Bruder und Nachfolger, befahl 1460 die förmliche Vereinigung Sardiniens mit Aragonien.

Zehn Jahre ſpäter (1470) ſtarb Don Salvator, Marquis von Oriſtano, gleichfalls kinderlos.

Die Krone Aragonien machte jetzt ihre ſchon bei Eleonorens Tode erhobenen Anſprüche auf das Marquiſat, welches als ein verfallenes Kronlehn betrachtet wurde und dermalen aus der Provinz Oriſtano, den Grafſchaften Gozeano, Marghine, dem Diſtrict Monteferro und der Stadt Boſa und deren Gebiet, beſtand, geltend, und ſchickte ſich an vorläufig den Sequeſter zu verhängen, als plötzlich ein Prätendent erſchien, ſich für den rechtmäßigen Erben ausgab und Beſitz von dem Lande nahm. Er war durch ſeine Mutter Benedetta ein Enkel von Leonard Cubello, gehörte zu der Familie Alagon und nahm den Namen Leonard II. an. Anfänglich hielt man ihn für wenig gefährlich und behandelte ihn als einen bloßen Rebellen; er wußte jedoch ſeine Maßregeln ſo gut zu nehmen und die Stimmung der Einwohner für das alte, berühmte Judicat Arborea, das man wie zu Mariano's und Hugos Zeiten gern als ein abgeſonderten Staat erhalten wollte, ſo geſchickt zu benützen, daß es ihm gelang die ganze Bevölkerung unter die Waffen

zenloſe, jedoch nicht ungegründete Eiferſucht, wodurch er abermals eine Aehnlichkeit mehr mit Heinrich IV. erhielt. Bei dem Tode von dieſem gingen, ohne Zweifel verleumderiſche, Gerüchte in Betreff von Marie von Medicis umher; die Königin von Aragonien verſtieg ſich dagegen nicht ſo hoch, ſondern ſie begnügte blos ihre Nebenbuhlerin erdroſſeln zu laſſen.

Digitized by Google

zu bringen und den Spaniern kraftvoll zu widerſtehen, wobei ihm die Genueſer, immer bereit diejenigen in Sardinien zu unterſtützen, welche die Fahne des Aufruhrs gegen die beſtehende Herrſchaft erhoben, mit Menſchen und Schiffen beiſtanden. So gelang es Leonard II. mehrere Jahre hindurch nicht allein alle gegen ihn gerichteten Angriffe abzuwehren, ſondern er hatte ſogar 1475 die Kühnheit bis vor Cagliari zu rücken und dieſe Stadt zu belagern. Don Nicolaus Carros, ſein perſönlicher Feind, ſchlug ihn hier und zwang ihn zum Rückzuge. Drei Jahre ſpäter, 1478, wurde das von ihm bei Macomer geſammelte kleine Heer, abermals geſchlagen und gänzlich aufgerieben und Leonard, verfolgt von den Siegern, ſchiffte ſich nun mit ſeiner ganzen Familie zu Boſa ein um im Ausland einen Zufluchtsort zu ſuchen. Sein Unglück wollte jedoch daß er beim Auslaufen aus dem Hafen von dem ſpaniſchen Admiral Villamarina aufgebracht wurde, der ihn nach Catalonien führte, wo man ihn nebſt ſeinen Kindern in das Schloß Rativa ſperrte, woſelbſt er als Gefangener ſtarb.

So endete das zweite Haus von Arborea oder vielmehr, das von Cubello d'Alagon, welches den alten Richtern unter dem Namen der Marquis von Oriſtano, gefolgt war.

Von dieſem Augenblick an nahm die Krone Aragonien Beſitz von den Domainen dieſes Landes, deren Einziehung und völlige Incorporation ſogleich ausgeſprochen wurden, während die Könige von Aragonien ihren Titeln noch den eines Marquis von Oriſtano und Grafen von Gozeano, hinzufügten.

Im folgenden Jahre ſtarb König Don Juan und ſein Sohn Ferdinand (der Katholiſche) der den Thron beſtieg, hatte keine große Mühe mehr die Ruhe in Sardinien und ſich den Gehorſam des Volkes daſelbſt zu erhalten, die beide von jetzt an während der ganzen ſpaniſchen Herrſchaft nur noch in weiten Zwiſchenräumen, durch

leichte, bald zu unterdrückende Unruhen, geſtört wurden. Von Ferdinand des Katholiſchen Regierung an bildete Sardinien in der That und Wirklichkeit einen integrirenden Theil des Königreiches Aragonien, während es durch die ihm namentlich von Don Pedro 1355 gegebenen verfaſſungsmäßigen Einrichtungen verwaltet wurde, die, wie wir ſpäter ſehen werden, bis zum Succeſſionskriege in Kraft blieben.

Achtunddreißigſtes Capitel.

Hiſtoriſch-chronologiſche Ueberſicht der Dynaſtien oder Fürſtenreihen, welche über die vier ſardiniſchen Judicate von der geſchichtlich begründeten Zeit ihrer Einrichtung an, bis zu deren nach und nach erfolgender Einverleibung mit dem Königreiche Aragonien, herrſchten. — Ueberblick der Ereigniſſe während ihrer Regierung. —

Nachdem wir den Zeitpunkt erreicht haben wo die vier ſardiniſchen Judicate für immer verſchwanden und das Ganze zu einer ſpaniſchen Provinz zuſammenſchmolz, wird es nicht nutzlos ſeyn hier noch einen kurzen Ueberblick von dem zu geben, was ſie und ihre Herrſcher Geſchichtliches thaten. Da das Judicat Arborea ſowohl durch ſeine die andern übertreffende Dauer, als durch ſeine Bedeutenheit immer als das vornehmſte hervortritt, ſo räumen wir ihm auch billig hier den erſten Platz ein.

Judicat von Arborea.

Der Erſte welcher geſchichtlich erwieſen als Richter in Arborea (unter Piſas Oberhoheit) herrſchte, nannte ſich Mariano von Arborea. Sein Familienname iſt unbekannt und alles darüber Vorgebrachte nur Muthmaßung.

Digitized by Google

Ihm folgte Orzocco I. (ums J. 1073); dieſem Torpeno oder Turpino; dieſem Orzocco II.; dieſem Comida I. *) oder Orvu; dieſem Giannuario oder Gonario; dieſem Conſtantino, und dieſem wieder Comida II.

Von dieſen hier genannten obſcuren Fürſten, findet man nichts in den Annalen verzeichnet als daß Conſtantino ums J. 1090 regierte und Comida II. 1136, und daß der Letztere ſeiner Grauſamkeit und Laſter wegen, vom Erzbiſchof von Piſa excommunicirt wurde, auch der Kirche San Lorenzo zu Genua, nicht aus Frömmigkeit, ſondern um ſich die Häupter dieſer Republik zu gewinnen, reiche Geſchenke machte.

Sein Sohn Bariſone war der 9te Richter von Arborea. Das 29ſte Capitel ſchilderte ſein unbeſonnenes Streben ſich zum König von ganz Sardinien aufzuwerfen.

Deſſen Nachfolger Peter I, war nicht glücklicher in dieſem Beſtreben. Ihm folgte ſchon nach ſieben Jahren ſein Sohn Peter II, der durch ſeine Verheirathung mit Benedetta von Cagliari, einer der mächtigſten Fürſten wurde die jemals in Sardinien herrſchten. Nach ſeinem Tode (1237) ernannten die Piſaner Wilhelm, Grafen von Caprara, zum Richter in Arborea, doch wird er nicht in der Reihe dieſer Fürſten mitgezählt.

Später ſieht man in den Annalen des Landes, Hugo I. als 12ten, Hugo II. der ſich mit dem Königstitel ſchmückte, als 13ten, Comida III. († 1265) als 14ten, Mariano II. († 1295) als 15ten, und Chiano oder Giovanni als 16ten Richter auftreten. Einige Chroniken-

*) Mehrere behaupten der Name Comida oder Comita, ſey eine Verkürzung oder vielmehr Verſtümmlung, von dem Namen Conſtantino; doch vermag man in den Chroniken hierüber nichts zu erforſchen, denn hier ſind ſie bald mit einander verwechſelt, bald auch wieder als verſchieden aufgeführt.

ſchreiber behaupten: daß gegen das J. 1300 Genua den Arboreenſern noch einen von ihnen ernannten Richter Namens Toſorato aufgedrungen habe; Andere ſagen dagegen: Chianos Nachfolger ſey Andreas geweſen und habe derſelbe einige Zeitlang die Macht mit ſeinem Bruder Mariano III., der nach ihnen der 18te Richter geweſen ſeyn ſoll, getheilt.

Mariano III. ſpielte eine bedeutende Rolle in der Geſchichte ſeines Landes; eine größere jedoch noch ſein Nachfolger Hugo III., der 1329 Herr und Meiſter von dem dritten Theile von Sardinien und der 19te Richter war. Nach ihm kömmt Peter III., der 20ſte, und Mariano IV. († 1376) der 21ſte Richter, der gegen die erſt ihn beſchützenden Aragoneſer, einen ſo erbitterten Kampf focht. (S. Cap. 34.)

Als 22ſter Richter wird Hugo IV. aufgeführt, welcher mit ſeiner Tochter Benedetta, bei dem Aufſtande in Oriſtano umkam. (ſ. Cap. 35.) Die erhabene Eleonore, Sardiniens Geſetzgeberin, gilt als 23ſter Richter von Arborea, ihr Sohn Mariano V., der 24ſte und letzte Richter, ſchließt die Linie dieſer Dynaſtie in directer Nachfolge.

Wilhelm III., Vicomte von Narbonne-Lara, übte nur eine ſchwankende und beſtrittene Herrſchaft aus. Nach mehr war dies der Fall bei ſeinem Adoptivnachfolger, Wilhelm IV., Herrn von Tinières d'Apchon, der niemals ſelbſt auf der Inſel erſchien und deſſen Vater ſeine Anſprüche auf das Marquiſat Oriſtano an die Krone Aragonien verkaufte. (S. Cap. 36.)

Leonard Cubello d'Alagon, regierte das von Aragonien erkaufte Judicat Arborea, als Marquis von Oriſtano. (S. Cap. 36.) Seine Söhne Antonio und Salvator, verlängerten die Dauer dieſer zweiten Dynaſtie von Arborea auf 68 Jahre. (S. Cap. 37.) Die Anſtrengungen ſeines Enkels in weiblicher Linie, Leonard II., ſich in Beſitz der Erbſchaft ſeines Großvaters

zu ſetzen, ſcheiterten dagegen und Leonard endete ſein Leben im Gefängniſſe. (Cap. 37.)

Die Erlöſchung der Cubellos und Leonard II. Nichtanerkennung, führte 1478 (Ibid.) die gänzliche Einverleibung Sardiniens mit Aragonien herbei.

Das Judicat Arborea umfaßte in ſeiner ganzen Dauer einen Zeitraum von 538 Jahren, doch kann man eigentlich nur 460 Jahre rechnen daß es wirklich als Judicat und unter ſeiner erſten, urſprünglichen Dynaſtie beſtand, da die 1410 beginnende Herrſchaft des Hauſes Cubello, eine neue Aera von 68 Jahren, wo das Ganze dann den Titel eines Marquiſats von Oriſtano trug, bildet.

Judicat von Cagliari.

Die Reihe der Richter von Cagliari, beginnt wie die des Judicats von Arborea, mit den erſten Lehnsträgern welche Piſa 1050 einſetzte.

Ohne Zweifel war es ein durch ſeine Verdienſte oder ſeine Macht ausgezeichneter Mann der in Cagliari zuerſt die Richterſtelle bekleidete und gewiß ermangelten die Schmeichler, die ſich ſicher an ſeinem Hofe ſo gut wie an allen anderen befanden, nicht, ihm Unſterblichkeit zu verheißen. Dennoch kannten die zwei oder drei Jahrhunderte nach ihm lebenden Chronikenſchreiber, ſchon ſeinen Namen nicht mehr genau und nennen ihn bald Torgodore, bald Torquitore. Sein Nachfolger war Orzocco, der wie es ſcheint, noch 1084 lebte; wenigſtens war er 1082 noch mächtig genug mit Hülfe der Genueſer die Piſaner aus ſeinem Judicat zu vertreiben.

Der dritte, Arzo oder Azzo regierte um das J. 1085. Von dem Vierten, Conſtantino, finden ſich noch Urkunden vom J. 1089 und 1102 vor.

Der fünfte, Turpino oder Turbino, hieß nach Anderen auch Ditubino. Treu den Piſanern, ſtand er ihnen bei einer Expedition gegen die Mauren auf den Balearen bei. Der ſechste, Mariano, ſein Sohn,

Digitized by Google

folgte einer andern Politik; er verbündete ſich mit den Genueſern und wurde von den Piſanern verjagt, von den Genueſern aber wieder eingeſetzt. Im J. 1119 gründete er eine Kirche.

Der ſiebente, Conſtantin II. regierte 1163, und hinterließ keine männlichen Erben.

Der achte, Peter I., war ein Sohn von Gonario, Richter von Logudoro; er heirathete Conſtantin II. Tochter. Auch er ſchloß ſich an die Genueſer, wurde aber von Wilhelm von Caprara, der die Piſaner anführte, geſchlagen und gefangen genommen und erhielt endlich gegen Löſegeld, die Erlaubniß ſich nach Logudoro zurückziehen zu dürfen, (ſ. Cap. 30.) worauf denn Wilhelm an ſeine Stelle kam. Peters Vertreibung ſcheint übrigens 1180 ſtattgefunden zu haben.

Der neunte, Wilhelm I. (Graf von Caprara) eroberte 1190 Arborea, wo er Peter, Barisones Sohn, vom Throne ſtieß. († 1215.)

Der zehnte, Peter II. Dieſer Richter von Cagliari, war ein Sohn jenes von Wilhelm von Cagliari vertriebenen Peter von Arborea, der durch ſeine Heirath mit Wilhelms Tochter Benedetta, die Judicate Arborea und Cagliari vereinigte. Unter ſeiner Regierung verlangten die Piſaner von Neuem den Lehnseid von den Richtern in Cagliari und baueten das Schloß Caſtro (S. Cap. 30.) Wenige Jahre darauf, erſchienen zwei piſaniſche Abentheurer, Lamberto und Ubaldo Visconti, und zwangen Peter II., ſeine Gemahlin Benedetta und deren Sohn, aus dem Judicate Cagliari zu fliehen, wohin ſie erſt nach Lambertos Tode und nachdem Ubaldo ſich in Gallura und Logudoro feſtgeſetzt hatte, zurückkehrten. Wahrſcheinlich fand Peter und ſeine Familie in dieſer Zeit Schutz in dem ihm durch das Recht der Geburt zugehörigen Judicat Arborea, wohin die Waffen der Visconti nicht drangen. Er ſtarb, wie wir oben ſchon ſahen, 1234.

Digitized by Google

Der elfte Richter war Wilhelm II., Peters II. und Benedettas Sohn, der ruhig im Beſitz ſeines Erbes blieb. Minder glücklich war der 12te, ſein Nachfolger, Chiano oder Giovanni. Sein Bündniß mit den Genueſern verwickelte ihn in Krieg mit den Piſanern die ihn ſchlugen, gefangen nahmen und hinrichten ließen. (S. Cap. 31.)

Wilhelm III., genannt Zipolla, der 13te Richter von Cagliari, war ein wahres Schattenbild von einem Fürſten; einzig den Freuden der Tafel lebend, die jedoch ſeinem Beinamen nach zu ſchließen, nicht ſonderlich ausgeſucht geweſen ſeyn mögen, vegetirte er noch 1270. Nach ſeinem Tode theilten die Piſaner das Judicat Cagliari in drei gleiche Herrſchaften, die ſie dem Grafen Donartico aus dem Hauſe Gherardesca, Wilhelm von Caprara und Chiano aus der Familie Visconti, gaben, welche, ſo wie ihre Erben, eine ziemliche Reihe Jahre hindurch ſich zwar mit dem Titel Richter ſchmückten, aber weder deren Macht noch Anſehen hatten. Die Frauen ſelbſt brachten dieſen Titel als Mitgift ihren Männern zu, wie dies z. B. 1308 bei dem Herrn der Stadt Treviſo, Ricardo Concino der Fall war; auch jener Ugolino de la Gherardesca, der durch Dantes Hölle eine ſo furchtbare Berühmtheit erlangte, trug denſelben.

Die Dauer des Judicates von Cagliari währte übrigens nur 220 Jahre.

Judicat von Gallura.

Dieſes Judicat, obſchon in der einſt herrſchenden Rangordnung das zweite, war doch ſtets politiſch und hiſtoriſch das unwichtigſte. Die Richter deſſelben gingen bedeutungslos über die Scene und es finden ſich Lücken in ihrer Reihenfolge, weswegen ich denn hier auch nur diejenigen aufführe, deren Daſeyn authentiſch verbürgt iſt.

Der erſte hieß Conſtantino; Einige haben ihn

Digitized by Google

jedoch auch Manfredi genannt oder auch angenommen, daſs vor Conſtantino ein Manfredi hier regiert habe, was ſich jedoch durchaus nicht erweiſen läſst.

Der zweite, Torquitore oder Torgudoro, führte ein ſo verwerfliches Leben in jeder Hinſicht, daſs ihn 1092 die zu Torres verſammelten Biſchöfe excommunicirten. Man würde wenn dieſe Strafe den kleinen Tyrannen allein getroffen hätte, diesmal die Hierarchie loben müſſen, da aber das Volk mit in das Anathema verwickelt wurde, ſo möchte man faſt auf den Gedanken gerathen, daſs Torquitore und ſeine Unterthanen das unverzeihliche Verbrechen begangen haben, ſich den Anmaſsungen der Kirche zu widerſetzen.

Der dritte iſt völlig unbekannt; doch iſt es gewiſs daſs zwiſchen Torquitore und Conſtantino II., (alſo dem 4ten Richter) der 1165 lebte, noch einer vorhanden war.

Der fünfte, Bariſone, nach Anderen Pietro (er führte vielleicht beide Namen), lebte zwiſchen 1173 und 1182.

Der ſechste, Lamberto Visconti, kam (ſ. oben bei Cagliari,) mit ſeinem Bruder Ubaldo 1190 noch Sardinien. Es iſt unbekannt ob Comita von Logudoro ſich vor oder nach Lambertos Tode, Galluras bemächtigte und es mit ſeinem Judicate vereinte, welche Vereinigung bis 1271 dauerte; da jedoch Lamberto ein Anhänger der Ghibellinen war, Comita dagegen ein Guelphe, den Innocenz III. ſehr begünſtigte, ſo iſt es möglich daſs dies Ereigniſs ſich noch bei Lambertos Leben zutrug und daſs der heil. Vater vielleicht Comita ſelbſt zum Angriff gegen den Nachbar aufforderte.

Auf welche Art Gallura 1271 wieder von Logudoro getrennt wurde, weiſs man nicht, ſowie die neue Reihe der Richter des Erſteren, von deren Namen und Regierung, die ſehr ſchwankend und abhängig geweſen zu ſeyn ſcheint, die Annalen durchaus nichts ſagen. Dieſer Theil der Inſel war lange Zeit eine Beute der groſsen

Digitized by Google

genueſiſchen Familien und ein Tummelplatz wilder Parteiungen. Wie es ſcheint, ſo übten jedoch die Piſaner vor 1284 (der Zeit der Vernichtung ihrer Marine und des Verfalles ihrer Macht) hier wie in den übrigen Theilen der Inſel, die Oberhoheitsrechte aus.

Der 13te Richter, welcher der erſte iſt deſſen Name ſeit Lamberto wieder genannt wird, hieß Chiano und gehörte zu der berühmten Familie der Conti.

Deſſen Nachfolger war Nino oder Ugolino, ein Piſaner, der ſich nur kurze Zeit in Gallura aufhielt, den Beſitz deſſelben gewaltſam errang, ihn eben ſo wieder verlor, nach Toscana zurückkehrte und zu San Miniato 1298 ſtarb. Er war übrigens der letzte wirkliche Richter von Gallura, obſchon nach ihm noch mehrere dieſen Titel führten, der endlich durch Heirathsverbindungen ſogar auf die Visconti in Mailand überging, ohne daß je einer dieſer Fürſten daran dachte die Auctorität deſſelben ausüben zu wollen. Das Judicat Gallura endete als abgeſonderter Staat 1298 nach einer Dauer von 250 Jahren.

Judicat von Torres oder Logudoro.

Der Anfang dieſes Judicats iſt derſelbe wie der der anderen. Der erſte Richter war Gonario oder Comita; einige Chroniken nennen ihn auch Bariſone; der zweite, Mariano, regierte um das Jahr 1073. Von dem dritten, Conſtantino oder Comita finden ſich noch Urkunden von 1102 bis 1127 vor. Der vierte, Gonario oder Gianuario, machte ſich durch ſeine Freigebigkeit gegen Kirchen und Klöſter bemerklich und wurde vom heil. Bernhard aufgefordert, dem Rufe des Himmels zu folgen und Mönch zu Clugny zu werden, was Gonario auch that, abdankte, ſich St. Bernhardt zu Füßen warf und als Ciſterzienſer im Geruche der Heiligkeit ſtarb. Seine Canoniſation erfolgte bald darauf und Ferrari hat ihn in den Catalog ſeiner Heiligen un-

Digitized by Google

ter dem Namen: Gomarus, König von Sardinien, aufgenommen. *)

Der fünfte war Bariſone der von 1153 bis 1200 herrſchte. Der ſechste: Conſtantino oder Guantino. Er regierte nur drei, höchſtens vier Jahre. Der ſiebente: Comita II. bekriegte Gallura und vereinigte es 1212 mit Logudoro, welche Vereinigung bis 1271 dauerte (S. oben Gallura.)

Der achte hieß Mariano II. Er lebte um das J. 1218. Der neunte: Bariſone II. oder III., wurde 1221 von ſeinen Soldaten ermordet.

Als zehnter Richter tritt Adelaſia, Tochter Marianos II. und Bariſones Schweſter, auf. Innocenz III. (Lothario Segni-Conti) beredete ſie, um die Anſprüche des heil. Stuhles auf Sardinien feſter zu begründen, zu einer Heirath mit einem ſeiner Verwandten. Bald darauf bemächtigten ſich Lamberto und Ubaldo Visconti, mit Ausnahme des Judicates von Arborea, beinah der ganzen Inſel. Ubaldo, Herr von Gallura geworden, heirathete 1238 die zur Wittwe gewordene Adelaſia. Nach Ubaldos Tode verſchaffte Kaiſer Friedrich II. ſeinem natürlichen Sohne Enzio den er zum König von Sardinien ernannte, die Hand der abermals verwittweten Adelaſia. Nach Enzios (Ezzelinos) Tode in den Gefängniſſen zu Bologna, lebte Adelaſia als Wittwe in der tiefſten Dunkelheit während ein Fremder, Michael Zanché, Marquis von Montferrat, der Gemahl von Enzios Mutter, ihre Staaten regierte und ſich zum Richter von Gallura und Logudoro aufwarf. (S. Cap. 30 u. 31.)

Als Zanché 1271 ſtarb, ſetzten die Piſaner Vernagalla, um dieſen für ſeine Dienſte zu belohnen, zu ſei-

*) Ferrari in Catalogo gener. Sanctorum.

nem Nachfolger ein. *) Ob dieſer neue Richter lange Zeit die ihm verliehene Würde bekleidete? iſt unbekannt, gewiß dagegen, daß nach dem Verluſt der Seeſchlacht im J. 1284 (S. Cap. 31 u. 32.) Piſa ſeine politiſche Macht in dieſen Gegenden, wo es bisher als ſouverain gebot, verlor. Das Ende des 13ten Jahrhunderts zeichnete ſich durch die Unfälle aus, welche die Republik erlitt und die Opfer die ſie bringen mußte. Im J. 1300 mußte Piſa Saſſari an Genua abtreten, das von nun an Podeſtas dahin ſendete. Die Dorias, Malaspinas und einige andere Familien, theilten ſich mit den Richtern von Arborea in das Gebiet von Logudoro, erbauten eine Menge feſter Schlöſſer und übten hier in wilder Feudalherrſchaft die ärgſten Tyranneien aus.

Logudoro iſt von den vier Judicaten Sardiniens dasjenige, welches zuerſt aufhörte von Fürſten die den Titel: Richter trugen, regiert zu werden. Nach Bernagallas Tode gab es keinen Richter von Logudoro mehr und die Dauer dieſes Judicates betrug im Ganzen nur 240 Jahre.

Neunundreißigſtes Capitel.

Von den Inſtitutionen in Sardinien unter der ſpaniſchen Herrſchaft. — Politiſche Geſetze. — Bürgerliche Geſetze. — Das ſpaniſche Syſtem auf Sardinien. — Mißbräuche welche die Nachläſſigkeit der ſpaniſchen Regierung einſchleichen ließ. — Vorrechte des Adels in Sardinien. — Urſprung und Wirkung dieſer Vorrechte. —

Nachdem die vier Judicate Sardiniens auf die Art wie wir gezeigt, erloſchen waren, ſind wir zu dem Au-

*) Bernagalla hatte die Rebellen beſiegt die durch einen von dem heil. Stuhle ausgeſprochenen Excommunications- und Abſetzungsbeſchluß, zum Aufſtande gebracht worden waren.

Troncy Annal. Pis.

genblick gekommen wo dieſe ſo lange von Factionen zerriſſene Inſel, im Schatten des Thrones einer großen Monarchie, auszuruhen begann. Eh' ich jedoch den weiteren Gang der geſchichtlichen Ereigniſſe berichte, glaube ich, da wir die Inſel von nun an durch ihre nationalen Inſtitutionen regiert ſehen werden, bevor ich noch eine geſchichtliche Entwickelung der nachfolgenden Thatſachen und der Arbeiten des Parlamentes der Cortes gebe, den Urſprung und den Geiſt dieſer Inſtitutionen darlegen zu müſſen.

Aragoniens Könige hatten nicht auf die gänzliche Unterwerfung der Inſel gewartet um den ihnen bereits zugehörigen Theilen derſelben eine Verfaſſung zu geben. Schon im J. 1355 eröffnete Don Pedro zu Cagliari die erſte Sitzung des Parlaments der Cortes. *) Sardinien genoß von da an die Wohlthaten der verfaſſungsmäßigen Regierung welche dieſer aufgeklärte Fürſt und ſeine Nachfolger, dem Lande gaben und vorzüglich zeigte ſich Alphons hierin edel und erhaben und ſorgte dabei mit die ſpaniſche Regierung in Sardinien zu conſolidiren. **) Die letzte Hand legte aber Ferdinand der Katholiſche, der Nachfolger von Alphons V., an dieſes Werk. Da dieſer Fürſt noch einmal durch die Nationalverſammlung die Vereinigung Sardiniens mit der Krone Aragonien beſtätigt zu ſehen wünſchte, ſo geſchah dies 1481 durch die zu Calatayud verſammelten Cortes. Ferdinand ergriff ungefähr um dieſelbe Zeit eine Maßregel zum Beſten von Sardiniens Ruhe, die zwar etwas gewaltſam und unverträglich mit den Grundſätzen des öffentlichen Rechtes und der Gerechtigkeit erſcheint, allein der That nach nützte. Viele von den Piſanern und Genueſern errichtete Lehne, hatten die Herrſchaft beider Republiken in Sardinien überlebt und die Beſitzer dieſer Lehne waren nun in der eitlen

*) S. Cap. 33.

**) S. Cap. 37.

Digitized by Google

Hoffnung einen Zuſtand der Dinge zurückführen zu können, der nie wiederkehren konnte, die ewigen Feinde Aragoniens und die fortwährenden Anſtifter innerlicher Unruhen. Dieſem Unweſen ein Ziel zu ſetzen, verjagte ſie Ferdinand ſämmtlich von der Inſel, indem er ihnen einen beſtimmten Zeitraum zum Verkauf ihrer Beſitzungen feſtſtellte. Es war dies gleichſam das Vorſpiel deſſen was er in ſeinen Continentalſtaaten mit den Mauren that, doch waltet hiebei der große Unterſchied ob, daß während er in Sardinien nur einen kleinen Haufen unverſöhnlicher Feinde verbannte, die in ſeinem und ſeiner Gemahlin Iſabellens Rath beſchloſſene Proſcription 300,000 Familien traf, welche dem Staate nicht gefährlich waren; eine Maaßregel, deren Ungerechtigkeit und Unpolitik ſich im Lauf der Zeit furchtbar rächte, und die durch Errichtung der Inquiſition würdig gekrönt wurde.

Ferdinand war übrigens wenigſtens klug genug den Sardiniern keine Geſetzgebung aufzubringen die ihren Sitten und Gewohnheiten entgegenlief. Er ließ ihnen die von Don Pedro ertheilte Verfaſſung und Eleonorens, ſeit 1421 für ganz Sardinien allgemein gewordenes bürgerliches und peinliches Geſetzbuch, ſo daß dieſe beiden Anordnungen den politiſchen und richterlichen Codex von Sardinien bildeten.

Das Capitel der Cortes (Capitoli dello Corti) war das Grundgeſetz des Reiches. Es ſind dies die Beſchlüſſe der drei zum Parlament vereinigten Stände des Reiches, die durch Sanction des Souverains, Staatsgeſetz wurden. Sie ſind in cataloniſcher Sprache, als derjenigen verfaßt, welche vor der Vereinigung der Krone Aragonien und Caſtilien auf Ferdinand und Iſabellens Haupt, die der höchſten Behörden war, und es auch noch unter des genannten Fürſtenpaares Nachfolgern bis zu der Zeit blieb, wo dieſe Inſtitution in Verfall gerieth.

Die Landesverordnungen, welche ſpäter entſtanden, ſind in caſtilianiſcher Sprache. Man verſteht

darunter eine Sammlung von durch Umſtände oder die Intereſſen des Augenblickes, hervorgerufenen Beſchlüſſen des Regenten zur nähern Anwendung und Erklärung der Geſetze, der Capitel der Cortes, der Carta de logu und der alten legislativen Beſtimmungen.

Die ebenfalls in caſtilianiſcher Sprache geſchriebenen Edicte, waren Befehle des Königs in Betreff der Verwaltung und des Volkes. Sie hatten auch ohne Beiſtimmung der Cortes Geſetzeskraft, da die Mitwirkung der Cortes nur in Betreff der Auflagen, Subſidien und freiwilligen Steuern nöthig war.

Die Sardinier haben außerdem noch einen vierten Codex oder Geſetzbuch. Es ſind dies die zu verſchiedenen Zeiten für die laufenden Angelegenheiten in Verwaltungsgegenſtänden durch die Vicekönige gegebenen Befehle. Sie haben Geſetzkraft wenn ſie durch die zum höchſten Gerichtshof vereinigten Kammern, der ſogenannten königlichen Audienza, einregiſtrirt worden ſind und heißen Pregoni. *)

Die Carta de logu umfaßt das bürgerliche, peinliche, landwirthſchaftliche und polizeiliche Geſetzbuch. Anfangs blos für Arborea beſtimmt, wurde es 1421 auf Verlangen der Cortes auf die ganze Inſel ausgedehnt und bildete damals die alleinige Rechtswiſſenſchaft des Landes, wo es noch heute, abgerechnet einige Modificationen im Einzelnen, die in Folge der auffallenden Stabilität der Sitten in Sardinien, nicht haben vermehrt werden dürfen, eben ſo gewiſſenhaft befolgt wird als zu den Zeiten ſeiner Bekanntmachung.

Sardiniens Geſetzbücher haben viel Editoren und Commentatoren gefunden, ſo daß ſich hieraus eine vollſtän-

---

*) Dieſe italieniſirte Benennung kommt von dem ſpaniſchen Worte pregonar, ankündigen, publiciren. Die Pregoni ſind officielle Bekanntmachungen.

Digitized by Google

dige Bibliothek bilden ließ. Die Edicte und Pregoni's machen allein drei ungeheure Folianten aus; eine Sache, über die man ſich nicht wundern darf wenn man bedenkt, daß die Vicekönige alle drei Jahre wechſelten und daß das beliebte Beſſerwiſſen uud Beſſermachen, zu den Erbſünden der menſchlichen Natur gehört. Derſelbe Fall iſt ſo ziemlich bei den Edicten und Landesverordnungen eingetreten. Von den Capitels der Cortes und der Carta de logu will ich jedoch nichts in dieſer Hinſicht ſagen; ſie bedurften erklärende und hiſtoriſche Erläuterungen; eine Arbeit, die durch mehrere gelehrte Rechtskundige mit Fleiß und Umſicht gemacht worden iſt. *)

Daß dieſe Verſchiedenheit und Menge der Geſetze, allen möglichen Auslegungen, Definitionen und Chikanen im Laufe der Zeiten ein weites Feld eröffneten, läßt ſich denken und in der That wurde Sardinien während der vier Jahrhunderte der ſpaniſchen Herrſchaft, mit demſelben nur zu ſehr heimgeſucht, aber erſt dann begann man das ganze Drückende dieſes Uebels zu empfinden, als nach der Vereinigung aller Kronen der pyrenäiſchen Halbinſel auf einem und demſelben Haupte, und nach Entdeckung einer neuen Welt und neuer Königreiche, Sardinien gleichſam in der Unermeßlichkeit der Beſitzungen dieſes Staatscoloſſes unterging.

Spaniens Regierung, geblendet durch den Glanz ſeines neuen Geſchicks, ſchenkte von jetzt an ſeinen alten Be-

---

*) Die Capitel der Cortes wurden 1571 von Don Pedro Bellit, und gegen Ende des 17ten Jahrhunderts, von Don Juan Dexart geſammelt und erklärt. Don Franzesco Vico unternahm auf Befehl der Regierung die Sammlung der Landesverordnungen. Vor einigen 30 Jahren brachte Don Francesco Pès die Edicte und Pregoni in Ordnung; ſie bilden 3 Bände in Fol. Die Carta de logu hat zwei durch ihre Gelehrſamkeit ausgezeichnete Commentatoren, Don Girolamo Olives und vorzüglich Don Giovanni Maneli de Mannelli, der ein treffliches Werk über Eleonorens Geſetzbuch herausgab.

Digitized by Google

ſitzungen, und vorzüglich der von welcher man ſich den geringſten Nutzen und Ruhm verſprechen konnte, wenig Aufmerkſamkeit mehr. Edel und großmüthig, loyal und unintereſſirt, aber ſorglos, träge und den alten Schlendrian liebend, machte es den wunderbaren Wachsthum ſeines Reiches und ſeiner Macht zur Quelle ſeiner Schwächung, ſeines Elends und ſeiner Entvölkerung. Sardinien, das durch ſchlechte Localverwaltung der Krone wenig einbrachte, wurde nothwendig ganz vernachläſſigt und außer Carl V., der einmal ſelbſt nach der Inſel kam und den Beſitz derſelben mancherlei Pläne wegen, die Zeit und Umſtände ihn verhinderten auszuführen, hochzuhalten ſchien, kümmerte ſich ſeit Ferdinand kein ſpaniſcher König mehr um daſſelbe, das von nun an gänzlich der Sorge und Willkühr der alle drei Jahre wechſelnden Vicekönige überlaſſen ward, welche nur ungern von einem glänzenden Hofe nach dieſem einſamen Eilande gingen und, wenn es geſchehen mußte, die Sache dann möglichſt zu ihrem Vortheile zu wenden ſuchten, ſo daß mehrere dieſer ſpaniſchen Vicekönige hierin trefflich die verrufene Rolle der römiſchen Proconſuln nachahmten.

Es läßt ſich erwarten daß dieſe von Spanien aus geſendeten Gewalthaber ſich von allem umringt ſahen was nach Gunſt, Glanz, Stellen oder Vergnügen auf der Inſel trachtete, und daß es an dieſem viceköniglichen Hofe weder an Schmeichlern fehlte die durch ſchöne Worte, noch an Intriguanten die durch Geld oder Einflüſterungen, die Eitelkeit, die Habſucht oder den Stolz der gebietenden Herren für ſich zu gewinnen ſuchten. Daß der Adel die Hauptbeſtandtheile dieſes Hofes bildete, verſteht ſich; dies iſt ſo die alte Ordnung, und dieſer Adel war nicht allein in Sardinien zahlreich und ſehr angeſehen, ſondern hatte auch ſchon vor der aragoneſiſchen Beſetzung einen großen Einfluß im Lande. Sein Urſprung auf dieſer Inſel geht bis in die erſten Zeiten der Beſetzung durch die Piſaner und zum Theil noch viel weiter hinaus, ſo daß man in

den Chroniken des 11ten Jahrhunderts ſchon Marquis, Grafen, Barone und betitelte Herren als Lehnsträger findet, die alle ihnen hierdurch verliehene Rechte über ihre Vaſallen ausübten. Durch die Ankunft der Aragonier auf der Inſel wurde dieſe Adelscorporation vermehrt und glänzender. Die ſpaniſchen, in Sardinien Krieg führenden Fürſten, Alphons im J. 1323, Don Petro 1354, Don Martin 1409, Alphons V., 1419 und 1421, brachten ein zahlreiches Gefolge von aragoneſiſchen, cataloniſchen und valenzianiſchen Edelleuten mit, von denen ſich eine Menge in Sardinien niederließen und die von ihren Fürſten zum Lohne ihrer Dienſte oder Schmeicheleien, mit den Gütern belehnt wurden, welche man den Feinden abgenommen hatte.

Dies waren die Beſtandtheile der mächtigen Ariſtocratie welche lange Zeit die ausgeſuchteſten Privilegien genoß und bei der Landesverwaltung ein bedeutendes Uebergewicht hatte. Wenn aber in einem ſo wenig civiliſirten Lande wie Sardinien, dieſer Zuſtand der Dinge politiſche Vortheile gewährte und die auf dieſe Art Bevorrechteten den mehrſten Eifer für das öffentliche Wohl und das Glück des Landes zeigten, ſo änderte ſich dies doch bald als die großen ſpaniſchen Lehnsträger trotz den Grundgeſetzen, welche den Aufenthalt auf der Inſel geboten, in ihr urſprüngliches Vaterland zurückkehrten und die Verwaltung ihrer Güter untergeordneten Agenten übergaben, die jetzt den greulichſten Mißbrauch von der ihnen übertragenen Gewalt machten, während daß die unter dem Gewicht ihrer Feudallaſten erliegenden Vaſallen, nicht einmal mehr den Troſt hatten ſich mit ihren Klagen an ihre eigentlichen Herren wenden zu können. Wie überall benutzte der ſardiniſche Adel die Gelegenheit ſich von dem Landesherrn mit Würden und Vorrechten belehnen zu laſſen und ſich nach und nach allen öffentlichen Laſten und Steuern zu entziehen; ja es gelang demſelben ſogar, ſich ein anderwärts beiſpielloſes Vorrecht zu verſchaffen, das

Digitized by Google

als ſicherſter Beweis dienen kann, wie weit die Unaufmerkſamkeit und Sorgloſigkeit Spaniens in Betreff von Sardinien ging. Ein in dem Parlamente der Cortes 1510 gegebenes und von Philipp I. beſtätigtes Geſetz, beſtimmte nämlich: daß kein Adliger von den Tribunalen zum Tode verurtheilt werden könne, möchte es auch ſeyn für welches Vergehen es wolle, ſelbſt nicht für Majeſtätsverbrechen.*) Der Proceß gegen einen Adligen mußte vor einer Commiſſion von ſieben ſeiner Pairs geführt werden, die allein das Recht hatten, über ihn abzuſprechen und ſelten nur erklärte ihn die Mehrheit der Stimmen für ſchuldig, woher denn ein Adliger faſt nie in Todesſtrafe verfiel, mochte er auch gethan haben was er wollte, da das gewöhnliche Reſultat ſolcher Unterſuchungen nur eine temporäre Verbannung war.

So viele Ausnahmen, Begünſtigungen und Vorrechte, mußten nicht allein in die Verwaltung eine Verwirrung und Unordnung bringen, die noch durch die Umtriebe der hohen und niedern Ariſtocratie und durch die Anſprüche der Städte vermehrt wurde, deren Dienſte oder Ergebenheit man in Madrid ebenfalls durch Befreiungen und Privilegien zu belohnen ſuchte. Cagliari und Saſſari erhielten viele dergleichen, Alghero vielleicht noch mehr. Dieſe letzte Stadt wurde von den Cataloniern als ein Nationalort betrachtet und mit dem Namen Barcelonetta belegt; auch hörten ſie nicht auf es mit großer Vorliebe zu behandeln und gewährten demſelben alles was es nur wünſchte, mochte dies auch noch ſo ſehr mit den Grundgeſetzen des Landes im Widerſpruch ſtehen.

So waren der Adel dermaßen mit Würden und Begnadigungen, und die wichtigeren Städte mit Privilegien

---

*) Dies ſaubere Geſetz beſteht zum Theil noch. Die Todesſtrafe kann zwar in gewiſſen Fällen ausgeſprochen doch nie ohne einen beſonderen Beſchluß des Königs, ausgeführt werden.

Digitized by Google

überhäuft worden, daß es nicht auffallen darf, wenn man ſich zufrieden mit der Regierung bezeigte, und wirklich ſtörte im Laufe von vier Jahrhunderten, nichts dieſe Eintracht. Auf einer Seite lebte man im behaglichen Genuß von Privilegien und Mißbräuchen, auf der andern glaubte man kein Intereſſe zu haben dies aufhören zu laſſen: ſo war alles zufrieden, alles, ausgenommen die größte und nützlichſte Claſſe, die der Landleute, die ſeufzend unter dem drückenden Joch der Feudalherrſchaft ihr Leben hinſchleppte. Der Bauer war ein geborener Knecht, und da es noch Menſchen giebt welche ihn als ſolchen anſehen, ſo darf man ſich nicht wundern daß damals in der guten alten Zeit, kein Menſch daran dachte das Loos eines ſolchen Unglücklichen zu beklagen.

Dieſe unter der langen ſpaniſchen Herrſchaft tief ſich einwurzelnden Mißbräuche, beſtanden ohne Wechſel und Aenderung bis zu der Regierung eines der beſten und aufgeklärteſten Fürſten des Hauſes Savoyen, Carl Emmanuels, dem es in ſeiner Sorge für ein ſo lange verlaſſenes und vergeſſenes Volk endlich gelang, wenn auch nicht alle Uebel der durch die Spanier ſo unbedacht verliehenen Privilegien, zu heben, doch wenigſtens den Einfluß derſelben durch eine beſſere Juſtizverwaltung, die er unabhängigen Gerichtshöfen übergab, zu vermindern, und, wenn auch von da an die Herrſchaft dieſer Mißbräuche nicht ganz aufhörte, ſo muß man doch der Regierung die Gerechtigkeit widerfahren laſſen zu ſagen, daß ſie dieſelbe zu entdecken und zu bekämpfen ſuchte.

Digitized by Google

Vierzigſtes Capitel.

Gründe welche Don Pedro bewogen Sardinien eine Verfaſſung zu geben. — Von dem Urſprung des repräſentativen Syſtems in Europa. — Gründe und Zeit von deſſen Einführung in Spanien und den davon abhängenden Ländern. — Leitende Grundſätze bei den urſprünglichen Einrichtungen dieſer Art. —

Als Don Pedro im J. 1355 Sardinien eine repräſentative Verfaſſung gab, handelte er nicht allein in den Grundſätzen eines guten, ſondern auch eines geſchickten und tiefblickenden Staatsmannes. Allerdings hatte König Alphons bereits dreißig Jahre früher Sardinien in Beſitz genommen, aber noch war das Band welches daſſelbe mit Aragonien vereinte, ſehr ſchwach und ein kühner Nachbar, der den dritten Theil der Inſel beſaß (Piſa) und ein unverſöhnlicher Feind, der alle Wohlthaten mit Haß erwiederte (Mariano von Arborea) arbeiteten ſtets dahin, dieſe ſchwachen Fäden wieder zu zerreißen. In der That war Aragoniens Macht zuletzt faſt ausſchließend auf Cagliari beſchränkt und das Hülfsheer welches Don Pedro ſandte, erlitt der Unfälle mancherlei während namentlich Mariano, unterſtützt von Genua, alle ſeine Hülfsquellen mit Leichtigkeit entwickeln konnte. Dazu hatte das Volk noch keine Zuneigung für Fremdlinge faſſen können von denen es noch keine Wohlthaten erhalten hatte, und der Adel hatte ſich unter die Fahnen des vaterländiſchen Kriegers geſtellt, ſo daß die Bewohner von Cagliari und diejenigen welche 1323 Don Alphons von Barcellona und Saragoſſa hieher folgten, die einzigen waren welche Aragoniens Sache treu blieben.

Dies war Sardiniens politiſche Lage als Don Pedro 1354 mit ſeinem kleinen Heere von 12,000 Mann daſelbſt landete und ſowohl die Rebellen unterwarf und alles zurückeroberte, was nicht unmittelbar zu Arborea ge-

Digitized by Google

hörte, als auch ſich alle Herzen gewann, indem ſein offenes, mildes Benehmen, vortheilhaft gegen die rauhen Sitten Marianos abſtach. Sehr richtig glaubte Don Pedro am ſicherſten hier die ſpaniſche Herrſchaft zu gründen, wenn er die bisher nur ſchwankende Verwaltung feſtſtellte und den Adel durch die Hoffnung ſeine Freiheiten und Vorrechte geſichert zu ſehen, das Volk durch die, in einer weniger durch Bürgerkriege zerrütteten und weniger barbariſchen Regierung mehr Sicherheit und Schutz zu genießen, an ſich zu feſſeln ſuchte. Indem dieſer weiſe Fürſt dem unſeligſten aller Zuſtände, dem proviſoriſchen, welcher bisher auf der Inſel ſtets vorgeherrſcht hatte, ein Ende machte; indem er dem Stolz der Eingebornen dadurch ſchmeichelte, daß er ſie auf gleiche Stufe mit den Aragoneſern ſtellte und ihnen eine Art von nationaler Unabhängigkeit gewährte; indem er freiwillig den Wünſchen der Nation zuvorkam, und ſie von dem Joch der Tyrannei und Anarchie erlöſte, unter welchem ſie ſo lange geſeufzt hatte; indem er die Ruhe, Milde und Ordnung herbeizuführen verſprach, die eine gemäßigte Monarchie zu gewähren pflegt; indem er mit einem Worte, allen Forderungen des damaligen Zeitgeiſtes und einer Milde und Einſicht Genüge leiſtete, die dieſen Fürſten aus einer finſteren Zeit zum leuchtenden Vorbild für Viele in helleren Tagen macht, mußte er nothwendig neben der Liebe die er ſich dadurch erwarb, den feſteſten Grund der Macht für ſich und ſeine Nachfolger auf der Inſel legen.

Daß er bei dieſen Arbeiten das Modell im Auge hatte welches ihm die ſeit mehreren Jahrhunderten bereits beſtehenden Einrichtungen ſeines Landes boten, war natürlich, doch war er auch weiſe genug nicht alles buchſtäblich ſowie es in Aragonien beſtand und dort bereits durch Uebung und Gewohnheit ſich ausgebildet hatte, nach Sardinien übertragen zu wollen. Er legte zwar die Principien auf welchen die Verwaltung der pyrenäiſchen Halb-

inſel damals ruhete, zum Grunde, jedoch mit den Modificationen die Localität und Volkscharakter nöthig machten.

Das Repräſentativſyſtem war eine gleichſam als politiſche Religion bei den Völkern der ſpaniſchen Halbinſel betrachtete Lehre, und eh' Oeſterreich hier ſeinen Scepter ſchwang, hatte man daſelbſt kaum die Ahnung davon, daß eine andere Art von Verwaltung möglich ſey. Spaniens Völker hielten damals eine abſolute Macht für einen Gegenſtand des Abſcheues und der Verachtung, und ſetzten die Lehre davon in die Reihe der Abgeſchmacktheiten. Die Gothen, ſo verleumdet ihrer Unwiſſenheit und ihrer Vorurtheile wegen, waren die wahren Gründer einer repräſentativen Regierung in Spanien und hierdurch in der Folge im ganzen übrigen Europa.

Dieſes Volk, wie alle jene welche zur Zeit des Verfalls des Römerreiches, getrieben durch Liebe zur Freiheit und den Durſt nach Eroberung, den Süden Europas überzogen, verpflanzte aus ſeinen heimathlichen nordiſchen Regionen die urſprünglichen Einrichtungen dahin, die ſeit undenklichen Zeiten in ihrem alten Vaterlande geherrſcht hatten, und von denen uns Tacitus in ſeinem Gemälde von Deutſchland die großartigen Formen der Entwickelung der repräſentativen Verfaſſung unter Deutſchlands Eichen ſchildert. *) Dieſes ſchöne Syſtem, ſagt Montesquieu, wurde in Wäldern erfunden. Die ſtolzen Kinder des Nordens, gewöhnt in ihrer rauhen Heimath an die Süßigkeiten der individuellen Unabhängigkeit, machten die öffentliche Freiheit zur Grundlage der neuen Inſtitutionen in den von ihnen eroberten Ländern. Umſtände und Nothwendigkeit zwangen ſie dazu ein Oberhaupt anzuerkennen das ſie in der Schlacht führte, aber überzeugt, daß das

---

*) De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Tacit. de morib. German.

Digitized by Google

Looſ eines ganzen Volkes nicht von den Irrthümern, Schwächen und Leidenſchaften eines Einzelnen abhängen dürfe, wollten ſie daß die großen öffentlichen Intereſſen gemeinſchaftlich berathen würden. Nicht mehr wie einſt in der rauhen Heimath, konnte ſich die Nation in Maſſe verſammeln; da aber nach ihren Grundanſichten dieſelbe ihre Angelegenheiten zu erwägen hatte, ſo ſandten ihre zerſtreuten Krieger zur beſtimmten Zeit Repräſentanten an die dazu beſtimmten Orte. So entſtanden jene öffentlichen Verſammlungen des Nationalrathes deren Beſtimmung es war, die Macht des erwählten Oberhauptes entweder zu unterſtützen oder zu mäßigen, und die von der Nation als der Wall der Freiheit gegen Willkühr und Ehrgeiz, gegen Herrſchſucht und Anmaßung, betrachtet wurden. Im Kampfe blind dem Führer folgend, deſſen Wort hier allein galt, ſtellten ſie ſich ihm bei der Geſetzgebung zur Seite, und wenn auch die Fürſten durch Mißbrauch ihrer Gewalt in der Folge das Volk zur bürgerlichen Sklaverei herabdrückten, ſo lebte doch in deſſen Herzen das Gefühl ſeiner Würde fort, wie man dies noch in dem Gleichheitsſinne der jetzt ſo tiefgeſunkenen ſpaniſchen Nation ſehen kann. — Trotz der ihnen ſo oft vorgeworfenen Unwiſſenheit, wußten die Gothen jenes edle Princip der Staatsverwaltung, das auf den allgemeinen Menſchenrechten ruht, zu gründen; ſie wußten daß um gute Geſetze zu haben, ſie von denjenigen gegeben ſeyn müſſen die deren Bürde tragen.

Die bedeutendſte jener nordiſchen Nationen, die Gothen, waren es ſonach, welche dieſe edlen Einrichtungen in das alte Iberien verpflanzten das dieſe Eroberer, milder und gemäßigter als die Declamatoren über das Mittelalter uns dies gern glauben machen möchten, eine lange Reihe von Jahrhunderten beſaßen. Man findet zwiſchen den politiſchen Einrichtungen der Gothen und denen die nach ihnen in Caſtilien und Aragonien herrſchten, eine große

Uebereinſtimmung. Die von ihnen ſo häufig gehaltenen Zuſammenkünfte ſind ihrer ganzen Form und Weſenheit nach wahre Nationalverſammlungen, wo man die kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten verhandelte. Die Gothen, die in ihrer urſprünglichen Einfachheit noch nicht die Vortheile des Erbrechtes begriffen hatten, welche ſpäter Erfahrung und eine beſſere Theorie einführten und heiligten, wollten daß das Oberhaupt des Staates nicht durch den Zufall der Geburt, ſondern durch Verdienſt und Würdigkeit beſtimmt würde, ein in abstracto genommen, eben ſo ſchöner als würdiger Gedanke. Die Wahl des neuen Fürſten mußte durch die allgemeine Volksverſammlung beſtätigt werden und er wurde nur dann als legitim betrachtet, wenn alle Stimmen ſich für ihn vereinten. Dieſe Nationalverſammlung beſtand aus den weiſeſten und erfahrenſten Männern und man kannte damals weder Wahlclaſſen noch Stände, die ein Recht zur Wahl gewährten. Die Communen hatten noch keine politiſche Exiſtenz, und es iſt erſt ſpäter daß das Volk durch Deputirte Theil an der Repräſentation nahm. Dieſer Gebrauch entſtand als die Fortſchritte der Aufklärung und die Bedürfniſſe der Zeit ihn nöthig machte. Die aber auf ſolche Art conſtituirten Verſammlungen, dienten denen zum Vorbilde welche in den folgenden Jahrhunderten in Spanien gehalten wurden ſo wie denen, die man ſpäter die Cortes nannte.

Montesquieu erkennt alles an was Europas Civiliſation und politiſche Inſtitutionen den Gothen verdanken. „Die Freiheit der Völker, die Vorrechte des Adels und des Clerus, und die Macht der Könige," ſagt er dieſerhalb, „fanden ſich bei ihnen in einer ſo glücklichen Uebereinſtimmung, daß ich nicht glaube daß es irgendwo auf der Erde zu der Zeit ihres (der Gothen) Beſtehens, eine beſſer abgewogene Verfaſſung gab, und es iſt bewundernswerth daß die Verderbniß der Regierung eines erobernden Vol-

Digitized by Google

tes, die beſte Art von Regierung bildete welche Menſchen zu erſinnen vermochten." *)

So waren jene mit dem Namen Barbaren belegte Gothen und Viſigothen, die oft ihren Königen den Ehrentitel Richter beilegten, die Erſten welche in Europa das Princip der öffentlichen Freiheit aufſtellten und deren Gebrauch weiſe ordneten.

Die Araber bewahrten die Ueberlieferungen der von den Gothen eingerichteten Regierungsart. Dieſe neuen Eroberer bevollmächtigten das Volk in periodiſchen Nationalverſammlungen über die wichtigſten Staatsangelegenheiten zu deliberiren und man ſieht während dem Lauf langer Jahrhunderte, die Gewohnheiten der Gothen, welche die öffentliche Freiheit und die Rechte der Staatsbürger ſchützten, von den Kalifen und mauriſchen Königen gewiſſenhaft beobachten. Nie verfehlten dieſe verſchrienen Sarazenen, ſo oft ſich eine wichtige Angelegenheit darbot, die Repräſentanten der Nation nach den alten, von ihnen vorgefundenen Gebräuchen, zuſammenzurufen, und mehrere höchſt merkwürdige Nationalbeſchlüſſe ſtammen aus dieſer Zeit.

Es iſt daher nichts gewiſſer und hiſtoriſch begründeter, als der Vorgang Spaniens in der Ausübung einer repräſentativen und conſtitutionellen Verfaſſung die anfänglich unvollkommen, nach und nach im Zeitenlaufe verbeſſert, ein ganzes Jahrtauſend auf der pyrenäiſchen Halbinſel unbeſtritten herrſchte, bis endlich die öſterreichiſche Dynaſtie den Thron beſtieg und die Grundſätze des Despotismus zur Baſis ihrer Herrſchaft machend, fortwährend darnach ſtrebte auf den Trümmern der öffentlichen Freiheit ihre unumſchränkte Macht zu gründen.

Zur Zeit wo Don Pedro den Sardiniern eine poli-

---

*) Esprit des lois L. XI. C. 8.

tiſche, auf die Grundſätze des Repräſentativſyſtemes gebaute Verfaſſung gab, waren die Spanier und vorzüglich die Aragonier, am heißeſten für dieſe Inſtitutionen entbrannt; eine Geſinnung, die dieſer Fürſt ohne Zweifel theilte, zugleich ſich aber vornahm, das was er in dieſer von den Aragoniern als den Gipfelpunkt politiſcher Weisheit betrachteten Einrichtung für mangelhaft hielt, zu verbeſſern, es der Verſchiedenheit der Localität und der Sitten auf Sardinien anzupaſſen, und vorzüglich dem Ganzen ein mehr monarchiſches Princip zu geben. Don Pedro wußte zu gut daß die Souverainität in Aragonien in der That eigentlich durch eine mächtige Ariſtokratie ausgeübt wurde von welcher der König nur der erſte Mandatarius war. In der That war die aragoneſiſche Regierung lange nichts Anderes als eine Adelsrepublik deren durch ſie erwähltes, und einer höhern Magiſtratur unterworfenes Oberhaupt, nur einen Schatten von Macht beſaß. Der außerordentlich auf ſeine Rechte und Freiheiten eiferſüchtige aragoneſiſche Adel, beſtrebte ſich fortwährend die Grenzen einzuſchränken in welche er die Macht eingeſchloſſen hielt, und der hieraus entſpringende Kampf zwiſchen der Ariſtokratie und dem Königthume, hatte nach Maßgabe der waltenden Umſtände und des Charakters der jedesmaligen Fürſten, mehr oder minder heftig einige Jahrhunderte gedauert, bis Don Pedro IV. derſelbe welcher Sardinien politiſch conſtituirte, endlich dem kühnen Geiſte des aragoneſiſchen Adels einen Zügel anlegte und mit eben ſoviel Muth als Weisheit ſich benehmend, bei einer denkwürdigen Gelegenheit ein die Krone beeinträchtigendes Recht abſchaffte, welches man keck und unweiſe genug geweſen war gegen einen der einſichtsvollſten und gewandteſten Fürſten anwenden zu wollen.

Das nachſtehende Capitel wird hierüber ſowohl als über die Gründung und die Grundſätze der politiſchen Verfaſſung in Aragonien, ſo wie über die Rechte und Privilegien welche ſich die alten Stände dieſes Landes ver-

ſchafft hatten, und über den Gebrauch den ſie davon machten, einige hiſtoriſche Nachweiſungen geben, die aus den gewöhnlich in Betreff Aragoniens als Autoritäten citirten Schriften von Zurita, Blanca, Don Antonio Perez und dem Marquis von St. Philipp genommen ſind. *) Dieſe Dinge ſind, wie man vielleicht glauben könnte, dem von uns hier behandelten Gegenſtande durchaus nicht fremd, da Sardiniens Conſtitution nur eine verbeſſerte und mit Zuſätzen verſehene Ableitung von der mehrere Jahrhunderte früher entſtandenen aragoneſiſchen iſt, und es nicht ſchwer wird in derſelben Don Pedros Abſicht zu erblicken, vielleicht hierdurch ſelbſt eine Verbeſſerung in Aragonien herbeizuführen, da die Modificationen in der von ihm den Sardiniern gegebenen Verfaſſung, als eine Folge von dem erſcheinen, was einige Jahre vorher in Saragoſſa vorging.

Mag man jedoch das Nachſtehende auch nicht aus dieſem Geſichtspunkte im Bezug auf unſeren Gegenſtand hier betrachten, ſo wird es doch immer in dem Intereſſe und der Merkwürdigkeit ſeiner ſelbſt ſeine Entſchuldigung finden.

*) Zurita, Anales de la Corona de Aragon. — Blanca, Comment. rerum Aragonens. — Don Antonio Perez, Obras y relaciones. — Don Vincente Bacallar, marquis de San Felipe, Commentarios de las guerras de España.

Einundvierzigſtes Capitel.

Geſchichtliche Darlegung der Einrichtung der urſprünglichen Verfaſſung in Aragonien, von der die in Sardinien eine Modification iſt. — Seltſame Einrichtung zur Aufrechthaltung der Freiheit. — Magiſtratur und Attribute des Justicia. — Außerordentliche Rechte und Privilegien. — Die königliche Würde unter Vormundſchaft. — Don Pedro IV. bewirkt die Abſtellung eines für die königliche Würde demüthigenden Vorrechtes. — Merkwürdiger Zug von dieſem Fürſten, der ihm den Beinamen Dolchkönig erwirbt. —

Spanien trug ſeit länger als einem Jahrhundert das Joch der Mauren. Die Ebenen Aragoniens waren im Beſitz der Sieger, während ſich der Kern der alten Bevölkerung in den Bergen des Landes unabhängig von ihnen erhielt. Als die Aragonier endlich ihr Vaterland nach und nach wieder erobert und von dem fremden Joche befreit hatten, gab es für ſie keinen Oberherrn auf Erden mehr und ſie waren in den Beſitz ihrer alten Naturrechte zurückgetreten. Bei dieſer Lage der Dinge fühlten ſie, daß es der Klugheit und der Nothwendigkeit angemeſſen ſey, ſich ein Oberhaupt zu wählen das ſie nach weiſen und gerechten, von ihnen ſelbſt entworfenen Geſetzen regierte, über deren Ausübung und Aufrechthaltung zu wachen, ihnen das Recht vorbehalten bliebe. Gemeinſchaftlich kamen ſie überein, das Oberhaupt der damaligen abendländiſchen Chriſtenheit über die Art der Regierungsverfaſſung die ſie einzuführen gedachten, um Rath zu fragen, und der Papſt war klug genug ihren Wünſchen beizuſtimmen. Er antwortete ihnen „daß er ſie aufforderе ſich, wenn ſie dazu entſchloſſen wären, einen König zu geben vorher aber die Geſetze feſtzuſtellen nach welchen ſie regiert ſeyn wollten; mit einer großen Gleichheit (mucha y gualidad) die Grundzüge dieſes Grundgeſetzes zu entwerfen, und bei ihren Inſtitutionen die den Fürſten

ſchuldige Achtung mit den Freiheiten, Sitten und Gewohnheiten der Nation in Einklang zu bringen.“ Der Papſt ſetzte hinzu: „daß um die Neigung derjenigen welche die Macht beſäßen, dieſe Macht über Gebühr auszudehnen, zu beſchränken, müſſe man eine Behörde errichten die als Vermittler und Zwiſchenglied zwiſchen Volk und König daſtünde und in oberſter Inſtanz über alles entſcheide was die gute Eintracht zwiſchen Fürſten und Unterthanen ſtören könne, ſo wie dies Lykurg in Sparta durch die Errichtung der Ephoren bezweckt habe.“

Dieſem Rathe des damaligen allgemeinen Vaters der Chriſtenheit folgend, ſtellten die Aragoneſer die Grundgeſetze ihrer Freiheiten und Rechte auf und richteten hiernach die verſchiedenen Verwaltungszweige ein. Buchſtäblich den von Rom ihnen gewordenen Inſtructionen treu, ernannten ſie eine obrigkeitliche Perſon, die als höchſter Richter ſelbſt über dem König ſtehend, Schiedsrichter zwiſchen dem Fürſten und dem Volke, und der Wächter, Bewahrer und Erhalter der Rechte und Freiheiten der Nation war. Merkwürdiger Weiſe nannte man dieſe obrigkeitliche Perſon Justicia, und der Staatsſecretair Don Antonio Perez macht die Abſicht bemerklich, die man bei Begehung dieſer grammaticaliſchen Unrichtigkeit hatte, indem man den männlichen Artikel vor ein weibliches Wort ſetzte. Man hatte, nach ihm, nämlich dabei die Idee, die Gerechtigkeit gleichſam zu perſonificiren, aber nicht ſowohl die Gerechtigkeit ſelbſt als ein abſtractes Weſen, ſondern den Mann der Gerechtigkeit. „Und welcher Mann mußte dies ſeyn!“ ruft Perez in ſeinem Enthuſiasmus über dieſe Einrichtung aus, „der als Organ der Gerechtigkeit zwiſchen König und Volk trat!“ *)

---

*) Die franzöſiſchen Ueberſetzer der Geſchichts- und anderen Werke, welche die alten Herkommen der Aragonier behandeln, nennen dieſe Perſon: Le Justicier, und ſelbſt Voltaire hat dieſen Irrthum begangen. Unter Justicier verſteht man aber in Frankreich Jemand

Eines der Vorrechte welches ſich die Aragoneſer gaben war das der Kundmachung (Manifestation). Es war dies daß einem Jeden, wer es auch ſeyn mochte, zuſtehende Recht vor dem Justicia perſönlich erſcheinen und Klage gegen alle ihm von der Staatsmacht widerfahrenen Beeinträchtigung führen zu können, mochten dieſelben auch durch Urtheilsſpruch von welcher Behörde es war, herrühren, und ſelbſt hier gegen die Beſchlüſſe des Königs zu appelliren. Sonach lag es demnach in der Macht des Justicia alle Urtheile und Beſchlüſſe, wenn dieſelben auch ſchon in letzter Inſtanz entſchieden waren, noch reformiren zu können, während die ſeinigen definitiv waren und keine Appellation weiter geſtatteten. Dieſe Machtvollkommenheit erſtreckte ſich übrigens nicht blos auf weltliche, ſondern auch auf geiſtliche Angelegenheiten und der Justicia bediente ſich derſelben oft um Manchen den bereits die gewöhnlichen Tribunale verurtheilt hatten, der Freiheit wiederzugeben. Die alten Aragoneſer glaubten in der einzigen Perſon dieſes hohen Beamten einen Reviſions- und Caſſationshof, ein Miniſterium der Gnade und Gerechtigkeit, einen Cenſor der Macht und einen Wächter ihrer Könige zu beſitzen.

Der Hauptzweck dieſer ſeltſamen Einrichtung, deren Seitenſtück man nur in den lacedämoniſchen Ephoren ſieht, war die Erhaltung der beſonderen Rechte der Staatsbürger aller Claſſen, vom Geringſten bis zum Vornehmſten, und der öffentlichen Freiheit, die dieſer Dictator der Juſtiz, gegen alle Verſuche der königlichen Macht, des Ehr-

---

der in einem herrſchaftlichen Kreiſe die Gerechtigkeit verwaltet, alſo was man in Deutſchland einen Gerichtshalter nennen würde, und daß hiermit nicht das ausgedrückt iſt, was die Schöpfer des aragoneſiſchen Justicia im Sinne hatten, ſieht man ein. Robertſon und deſſen Ueberſetzer nennen ihn übrigens Justiza, ich glaubte jedoch der Schreibart folgen zu müſſen welche die Aragoneſer und der Hiſtoriograph ihres Reiches, Zurita, beobachteten.

geizes, der Ariſtokratie und der Willkühr der Behörden, ſchützen ſollte. Dies war die Abſicht der Gründer des Rechts der Kundmachung.

Zugleich verlieh man aber auch dem Adel des Landes und den Kriegsführern welche die Mauren vertrieben hatten, ein nicht minder ſeltſames Privilegium, in welchem ſich das ariſtocratiſche Princip und der Wunſch unumwunden ausſprach: ſoviel als möglich die Macht des gewählten Oberhauptes das den Königstitel trug, zu beſchränken. Dieſes Privilegium beſtand aus dem ſogenannten Sobrarbenrecht *) und dem ebenfalls ſogenannten der Union. Durch das Erſtere wurde beſtimmt: daß das Land welches den Mauren abgenommen worden war, denen gehören ſollte, welche dieſe Fremdlinge vertrieben hatten; daß es von einem durch die Stimmen Aller frei gewählten König, regiert werden ſollte; daß dieſer König ausdrücklich bei ſeiner Wahl beſchwören müſſe, vor allen Dingen die Freiheiten und Vorrechte der ihn Erwählenden nicht allein zu erhalten, ſondern ſie auch auszudehnen; daß er die Domainen des Staates mit den Ricos hombres, Cavalleros und Infanzones theile, und daß er nicht Friede ſchließen noch Krieg beginnen und keine Unterhandlungen noch Bündniſſe mit fremden Fürſten anknüpfen könne, ohne vorher die Meinung von einem Rathe eingeholt zu haben der aus zwölf Ricos hombres oder eben ſo viel der älteſten und weiſeſten Männer des Landes beſtände. Dieſes geheiligte Grundgeſetz, in welchem man den Keim der Größe nicht verkennen kann, zu welchem Spanien in der Folge gelangte, wurde von den Königen Aragoniens gewiſſenhaft beobachtet, die, wie Zurita ſagt, es nie unterließen, ihre edelſten und vorzüglichſten Barone um ſich zu verſammeln und mit ihnen

*) Das Königreich Sobrarba, woher dieſes Recht ſtammte, war der alte Name für Navarra.

Digitized by Google

zur Belohnung ihrer und ihrer Vaſallen Dienſte, die gemachten Eroberungen zu theilen.

Das andere Recht, das der Union, verlieh den verſammelten Ständen die Macht, die Abſetzung des regierenden Fürſten auszuſprechen wenn derſelbe die Privilegien der Nation angriff, und ſogleich einen andern an ſeiner Stelle zu ernennen. Man konnte ſelbſt in dieſem Falle einen Heiden wählen wenn man ihn beſſer fand. *) Die zweite Bedingung dieſes Unionsrechtes war, daß ſie in einer Art von Folge des Manifeſtationsrechtes, den Ricos hombres, Señores und Cavalleros geſtattete, ſich zu vereinigen und zu conföderiren um zu verhindern, daß der König auch nicht den geringſten Theil der ihm zugeſchriebenen Einkünfte bezöge, bis die Klage eines Jeden, wer es auch ſey, über Verletzung ſeines Rechtes erledigt und das dadurch angegriffene Vorrecht der Geſammtheit, wieder hergeſtellt ſey. Die Union oder Conföderation, konnte die Güter oder Schlöſſer jedes ihrer Mitglieder beſetzen und man behielt ſie als ein Pfand der Treue für die eingegangenen Verbindlichkeiten zurück; die Verwaltung dieſer Beſitzthümer wurde aber einer durch Mehrheit der Stimmen erwählten dritten Perſon übertragen, und wenn derjenige dem dieſe ſo ſequeſtrirten Güter zugehörten, dem Könige auch nur die geringſte Unterſtützung gewährte, bevor der Klagende vollſtändig befriedigt war, ſo verlor er ſeine Güter die zum Beſten der Maſſe confiscirt wurden. Nachdem ſie ſich wechſelſeitig Geißeln geſtellt und Treue an die gemeinſchaftliche Sache zugeſchworen hatten, forderten die Ricos hombres und Hidalgos vereint mit den diſſidirenden Magiſträten der Städte, den König auf, dem Betheiligten Erſatz zu gewähren und Gerechtigkeit zu üben, und wenn

*) Establecieron que pudiessen elegir otro rey, o fiel, o pagano, qual ellos por mejor tuviessen. Zurita, Anal. de Aragon.

nun der König sich weigerte dies zu thün, dann rüſtete man ſich, ihn mit Gewalt dazu zu zwingen und zur Wahl eines neuen Fürſten zu ſchreiten, nachdem man vorher alle Staatsbürger ihres Unterthaneneides entbunden hatte.

Die aragoneſiſche Union hatte übrigens nichts mit jenen Confóderationen gemein, die in anderen, dem Feudalſyſtem unterworfenen, Ländern ſtatt fanden, wie z. B. ſo häufig in Polen. Sie war eine geſetzliche Aſſociation, die ihre Rechte an den Urſprung der Rechte knüpfte, welche die Menſchen von der Natur empfingen; es war dieſes ſeltſame und gewiſſermaßen anarchiſche Geſetz, nicht eine eitle und ohnmächtige Prätenſion und es wurde dies Recht mehr als einmal, jedoch niemals in ſeiner ganzen Ausdehnung, geübt, da diejenigen gegen welche es angewendet wurde, nie entweder Macht oder böſen Willen genug beſaßen, ſich hartnäckig den verlangten Genugthuungen zu widerſetzen. Die beiden bemerkenswertheſten Juntas oder Unionsverſammlungen, waren die welche ſich 1264 gegen Jacob I., und 1287 gegen Alphons III. bildeten, und der Zweck der Letzteren der: von dem Könige nicht allein die Abſtellung mehrerer Mißbräuche über die ſich die Nation, oder vielmehr der Adel, beklagte, zu erhalten, ſondern auch von ihm eine förmliche und feierliche Beſtätigung der Vorrechte der Union zu verlangen die bis dahin nur in mündlicher Ueberlieferung fortlebten, deren Gültigkeit beſtritten worden war und die zwar der That nach beſtanden, jedoch nicht der Gegenſtand eines wechſelſeitigen Uebereinkommens waren. Alphons III. ſah ſich hiernach genöthigt dieſes die königliche Macht ſo ſehr beſchränkende Recht, eigenhändig zu unterzeichnen und es blieb Don Pedro IV., wie wir ſogleich ſehen werden, vorbehalten, es endlich abzuſchaffen.

Eine glühende Liebe zur Freiheit, das Verlangen durch alle mögliche Vorſichtsmaßregeln die Vorrechte des Adels und nebenbei auch die des Volkes, zu ſchützen, (die wenigſtens nicht ganz vernachläſſigt wurden) und vorzüglich

der Widerwille gegen Willkührherrſchaft, dies waren die Grundſätze welche die Gründer der beiden parallellaufenden und übereinſtimmenden Inſtitutionen der Wählbarkeit der Königswürde, und der Magiſtratur des Justicia, leiteten. Wahrſcheinlich war dieſer ſeltſame Mechanismus das Werk des Zufalls und wurde nur durch den Gedanken, die Macht vor Ausſchreitungen zu begrenzen, herbeigeführt; aber Zeit und Uebung brachten nach und nach jenes Spiel von Gegengewichten hervor, deren Wirkung nicht immer wohl berechnet war und die den Fortſchritten in der Regierungskunſt nicht lange widerſtehen konnten, dennoch aber immer als ein höchſt merkwürdiges politiſches Phänomen in der Epoche ihres Daſeyns erſcheinen.

Die Urheber der urſprünglichen Staatseinrichtungen in Aragonien hatten den Hebel der Macht in die Hände zwei oberſter Chefs gelegt, die ſich gegenſeitig bewachend und unterſtützend, ihren Grund und Halt einzig in der Verſammlung der Stände oder Cortes hatten, welche die Nation, und vorzüglich die beiden Claſſen des Landesadels, repräſentirten. Dem Könige war, genau zu ſagen, die ausübende Macht übertragen. Er befehligte die Heere, ernannte zu den mehrſten öffentlichen Stellen, ausgenommen zu denen der Municipalverwaltung die in jenen Zeiten unabhängig in Aragonien war, und wachte über die Erhebung der von den Cortes bewilligten Steuern. Der Justicia war dagegen mit der oberſten Leitung der richterlichen Macht, der Controllirung der Beſchlüſſe der öffentlichen Macht, und der Erhaltung der Rechte und Freiheiten der Nation beauftragt und repräſentirte ſomit ſo zu ſagen, den moraliſchen Theil der Verwaltung.

In einem ſolchergeſtalt organiſirten Staate mußte die königliche Macht nothwendig in ſehr enge Grenzen geſchloſſen ſeyn; es ſchien als habe man alles berechnet um dem Oberhaupte des Staates jeden Augenblick das Gefühl ſeiner Ohnmacht gegen die Geſetze, und ſeiner unſicheren Stel-

lung in dieſem Falle in Erinnerung zu bringen. Gänzlich den Cortes unterworfen, ohne deren Mitwirkung und Beiſtimmung er nichts thun konnte, ſah ſich der König in der Zwiſchenzeit ihrer Sitzungen genöthigt den Justicia in allen zweifelhaften Fällen zu Rathe zu ziehen und ſich nach deſſen Entſcheidungen zu richten. Sein Benehmen wurde durch dieſen hohen Beamten controllirt, der das Recht hatte die Miniſter fortzuſchicken wenn er es für gut fand, oder ſie zur Rechenſchaft zu ziehen. Selbſt nicht einmal in Kraft ſeiner Vorrechte, konnte der König die Führer und Befehlshaber im Heere ernennen, ſondern dieſe Macht wurde ihm erſt bei jeder Sitzung der Cortes verliehen, welche dieſelbe als eine von ihnen ausgehende und ihnen geſetzlich zukommende, betrachteten; ja, es geſchah mehrmals daß die Stände mit Anſprüchen hervortraten, welche die königlichen Vorrechte noch mehr beſchränkten und man ſah ſogar, wie ſie das Recht in Anſpruch nahmen, ſowohl die Mitglieder des Conſeils des Königs, als der Officiere ſeines Hauſes zu ernennen; ein Recht, welches ſie auch nach Zurita einige Zeit hindurch ausübten.

Als nach Vertreibung der Mauren die Aragonier, gelehrig den Rathſchlägen des Papſtes, ſich ein Oberhaupt gaben, ſetzten ſie die Wählbarkeit das Königs feſt, indem ſie eine andere Art von Regierungsnachfolge weder für vernünftig, noch natürlich, noch recht und möglich hielten. Der erſte von der Nationalrepräſentation gewählte König war Iñigo Ariſta, ein tapferer Krieger, der, umringt von treuen Freunden und Anhängern, in Navarras rauhen Gebirgen das heilige Feuer der Freiheit unterhalten, und Jahre lang gegen die fremden Eroberer, die Feinde des Vaterlandes und der Religion, gekämpft hatte. Iñigo war in der Grafſchaft Bigorre geboren; in demſelben Jahre in welchem ihn die Aragonier zu ihrem Herrſcher nahmen ward er auch zum König von Pampeluna erwählt. Seine Tugenden und ſein Muth erwarben ihm

den Beinamen Ariſta, der Treffliche und Brave. Seine Nachfolger wurden, wenn ſie auch die Söhne ihrer Vorgänger waren, erſt durch die Stimme des Volkes auf den Thron gerufen, da die Aragoneſer ihr Recht, ihre Könige wählen zu können, immer als Grundgeſetz ihres öffentlichen Rechtes und als eines ihrer unveräußerlichſten und heiligſten Prärogative betrachteten, von dem ſie ſo oft Gebrauch machten als ſie es für nöthig fanden, in weniger fernen Zeiten aber es ſeltener ausübten, wie z. B. 1137, wo nach dem Tode des Kaiſers Don Alphons, der in der Schlacht von Fraga blieb, die zu Huesca verſammelten Cortes den Infanten Don Garcia Ramirez, den Enkel des Cid, verwarfen, der ſich als legitimer Erbe des Thrones in ſeiner Eigenſchaft als Nachkömmling in gerader Linie von dem zu Roda ermordeten König Don Sanchez, meldete, und dafür an ſeiner Stelle den Abt des Benidictinerkloſters zu Sahagun, Biſchof von Burgos, Pampeluna und Barbaſtro, erwählten, der unter dem Namen Don Ramirez der Mönch*), regierte. Das Wahlrecht wurde ſpäter ebenfalls noch ausgeübt und man ſieht wie 1410, nach einem Interregno von zwei Jahren, Ferdinand I. durch die Stimmen der Verſammlung der Cortes, zum König proklamirt wurde.

Der ſchönſte Tag in dem Leben eines Fürſten und der einzige Augenblick des Glückes vielleicht das Einige genoſſen, iſt der, wo auf den Thron gehoben durch die Stimme des Volkes, das ſtolze Gefühl: man erkennt Dich für den Würdigſten! die Bruſt durchzieht. Bei Aragoniens neu=

---

*) Man hat von dieſem Könige Urkunden, die unterzeichnet ſind, rey y sacerdote (König und Prieſter). Die Aragonier baten den Papſt, ihren König von ſeinen Gelübden zu entbinden und ihm zu erlauben, ſich zu verheirathen, was auch der heil. Vater nicht glaubte abſchlagen zu dürfen. Der prieſterliche König oder königl. Prieſter, Don Ramirez der Mönch, vermählte ſich demnach mit Doña Ines, der Schweſter des Grafen von Poitiers.

gewählten Königen ſchien ſich indeß alles vereinigen zu ſollen, um dieſen momentanen Kelch der Freude zu verbittern und ihnen die Abhängigkeit recht fühlbar zu machen, in welcher ſie von ihrem Volke waren. Eingeführt in die Verſammlung der Cortes, die aus den drei Ständen, der Geiſtlichkeit, der beiden Adelsclaſſen und der Deputirten der Städte und Communen, beſtanden, leiſtete hier der König in die Hände des in feierlicher Pracht thronenden Justicia, der mit bedecktem Haupte vor ſeinem König ſaß, während dieſer unbedeckt kniete, den Eid auf das Bild des Gekreuzigten und auf die vier Evangelien, unverbrüchlich die Freiheiten und die Rechte der Nation zu ehren und zu ſchützen, im entgegengeſetzten Falle aber ſich den Rügen der oberſten Biſchöfe und den geſetzlichen Strafen des Landes, zu unterwerfen. Aragoniens Cortes hatten dabei als Grundſatz aufgeſtellt: daß der König erſt ſeine Verpflichtungen beſchwören müſſe ehe man ihm den Eid der Treue leiſtete, da, wie ſie ſagten, indem die Wahl ausſchließend von ihnen als dem Organe des Volkes abhinge, es auch nöthig ſey, vorher ſich den Lohn dieſer Aufopferung eines Theiles ihrer Freiheit zu ſichern, bevor man denſelben hingäbe.

Wenn der König in die Hände des Justicia den Schwur abgelegt hatte, dann nahm dieſer das Wort und ſprach im Namen der Cortes oder des Volkes, den Eid der Treue aus, deſſen Formel ſo berühmt geworden iſt und in folgenden Worten beſtand: *)

---

*) Die Formel dieſes Schwures wurde faſt immer unrichtig angegeben oder von den Ueberſetzern falſch übertragen. Diejenigen von Robertſons Geſchichte Carl V., laſſen den Redner des Staates ſagen: Wir, die wir jeder ſoviel werth ſind als Ihr, und die wir zuſammen mächtiger ſind als Ihr ꝛc. Graf d. Antraigues hat in dem Motto zu ſeinem berühmten Memoire über die Reichsſtände, dieſe Ueberſetzung befolgt, obſchon er den ſpaniſchen Text vor Augen hatte, in welchem ſich dieſe Subtilitäten

„Nos, que valemos tanto como vos y que podemos mas que vos, os azemos nuestro rey y señor, con tal que guardeis nuestros fueros y libertades; y sy no, no.

„Wir, die Wir ſoviel ſind als Ihr und mehr vermögen als Ihr, wir erheben Euch zu unſerm König und Herrn unter der Bedingung, daß Ihr unſere Rechte und Freiheiten aufrecht erhaltet: wo nicht, nicht.“

Eine obrigkeitliche Perſon die dem Könige den Schwur in ſolchen Ausdrücken abnehmen konnte, die in Rechtsſachen eine faſt unumſchränkte Macht beſaß, die alle Angelegenheiten jeder Art vor ihren Richterſtuhl rufen und ohne Appellation über alle Punkte der Rechtspflege und Staatsverwaltung entſcheiden konnte; die Jeden, weß Standes er auch ſeyn mochte, in ein eignes, ihrer Ge-

---

nicht befinden und der blos ganz einfach ſagt: „Wir, die wir ſoviel ſind als Ihr und mehr vermögen als Ihr.“

Indem der geiſtreiche Robertſon erklärt: daß er dieſe Schwurformel der Aragoneſer, deren Inhalt ihm dem Geiſt der Conſtitution dieſes Landes angemeſſen zu ſeyn ſcheint, für authentiſch hält, geſteht er doch auch, daß er den Text in keinem der ſpaniſchen Autoren gefunden habe, die er hätte zu Rathe ziehen können. Allerdings iſt es wahr, man findet dieſen Schwur weder in Zurita noch Blanca noch Zayas wörtlich angeführt, dagegen iſt er aber in den Memoiren (Relaciones) des Don Antonio Perez, einem bemerkenswerthen und unterhaltenden Werke, das wahrſcheinlich dem Edinburger Geſchichtsforſcher nicht zugänglich war, ganz enthalten. Antonio Perez, Staatsſecretair unter Philipp II., fiel in Ungnade, wurde eingekerkert und ſpäter vom Hofe verbannt. Unter dem obengenannten Titel gab er mit Bewilligung Heinrichs IV., der ihm ein Aſyl in Frankreich gewährte, dieſe Memoiren zur Rechtfertigung ſeines politiſchen Benehmens heraus. Er kannte vollkommen die alte Geſchichte des Königreiches Aragonien, wo er, wie man ihn beſchuldigte, eine Revolution hatte anregen wollen. Philipp II. und die Inquiſition verfolgten ihn mit wilder Erbitterung. Der Titel ſeines Werkes iſt mit einem Bilde geziert welches die Pforten eines Kerkers mit Ketten, Schlöſſern, Halsbändern und Strafwerkzeugen darſtellt, und um welche die Deviſe geſchrieben iſt: Illustrat dum vexat.

richtsbarkeit allein unterworfenes Gefängniß zu ſetzen vermochte;*) die das Recht hatte, die Miniſter des Königs abzuſetzen und das Benehmen des Fürſten ſelbſt zu cenſiren; die die Ausführung der königlichen Befehle zu hemmen vermochte und die während der ganzen Ausübung ihres Amtes unverletzlich und heilig war: eine ſolche Perſon ſage ich, würde das ganze politiſche Syſtem beherrſcht und der That und Wahrheit nach mehr König geweſen ſeyn als der welcher dieſen Titel trug, wenn man ſeiner Macht nicht Grenzen gezogen und die Verfaſſung nicht dem Mißbrauch zuvorgekommen wäre der mit dieſer Gewalt getrieben werden konnte. Dieſer Oberrichter ohne Wiederruf, dieſer allgemeine Cenſor der Verwaltung, wurde ſelbſt durch die Verſammlung der Cortes bewacht und im Fall von Ausſchreitungen, durch eine beſonders hierzu beauftragte Unterſuchungscommiſſion gerichtet. Dieſes bei Anfang jeder Sitzung aus 17 durch das Loos beſtimmte Mitgliedern der Cortesverſammlung errichtete Tribunal, verſammelte ſich dreimal des Jahres zu beſtimmten Zeiten. Jeder hatte hier das Recht ſeine Klage über die **Ungerechtigkeit des Justicia** vorzubringen, und dieſe obrigkeitliche Perſon und deren Agenten, mußten hier Rede und Antwort ſtehen. Das Tribunal konnte Confiscation ſeiner Güter, Abſetzung und ſelbſt den Tod über ihn verhängen, und die Furcht vor dieſer ſtrengen und unpartheiiſchen Unterſuchung war ein hinreichender Zügel um den mächtigſten aller Staatsbeamten, auf dem Wege der Pflicht zu erhalten.

Die ſtärkſte Garantie der königlichen Macht gegen

---

*) Dieſes Gefängniß welches man de la manifestatio nannte, war zur Aufnahme derjenigen öffentlichen Angeſtellten aller Grade beſtimmt, die dem Justicia wegen Mißbrauch ihrer Gewalt oder Beeinträchtigung der öffentlichen Freiheit, denuncirt und hierauf von ihm mit Haft belegt worden waren.

die Anſprüche, die Eiferſucht oder den Ehrgeiz des Iusticia war aber, daß dieſer hohe Beamte, der einmal ernannt, eine ſo große Gewalt beſaß, von dem Oberhaupte des Staates nicht allein gewählt, ſondern auch abgeſetzt werden konnte unter der Bedingung jedoch, daß den Cortes Rechenſchaft über den Grund eines ſolchen Schrittes gegeben würde. Der Iusticia konnte auch nicht aus der oberſten Adelsclaſſe, den ſogenannten Ricos hombres, genommen werden, ſondern der König wählte ihn gewöhnlich aus den Hidalgos und Cavalleros (Edelleuten und Rittern). Da dieſe obrigkeitliche Perſon vorzüglich deswegen eingeſetzt worden war, um den Geiſt der Herrſchſucht und Unterdrückung der dem hohen Adel beſonders eigen iſt, ſo wie der Willkühr und dem Despotismus der königlichen Gewalt, Schranken zu ſetzen, ſo wollte man daß er ſeiner Geburt nach Ständen angehörte, in deren Intereſſe es lag dieſe beiden Mächte durch ein Gegengewicht zu ſchwächen.

Die Gründer der alten Conſtitution Aragoniens hatten als ſie dies wechſelſeitige Gegengewicht der beiden großen wählbaren Staatsautoritäten errichteten, die Abſicht ſie unmittelbar in Abhängigkeit von den Ständen der Nation zu bringen, und das Princip von deren Souverainität zu heiligen, deren Ausübung der Cortesverſammlung, welche das Volk repräſentirte, zugeſchrieben war. Die beiden allgemeinen Erklärungen der Rechte und Vorrechte unter Don Pedro I. im J. 1283, und Don Jacob II. 1325, zeigen unter welchen ſchweren Bedingungen man einwilligte einen Theil davon abzutreten und welche Vorſichtsmaßregeln man nahm, um ſich zu ſichern. Man kann hieraus ſchließen, daß die Privilegien des Adels und ſelbſt die Rechte des Volks, deſſen Repräſentanten von Anfang an in der Cortes-Verſammlung ſaßen *), damals

*) Die Deputirten des Volkes hießen Procuradores de las ciudades y villas. Man ſieht in Zurita, daß ſie unter dieſer Be-

hier ausgedehnter und geſchickter unter einander verbunden waren als bei irgend einem andern Volke in Europa. Die Stände dieſes Reiches hörten von der Wiege ihrer politiſchen Conſtitution an bis zu dem Augenblicke wo ſie gänzlich vernichtet wurden, nicht auf, bei jeder Gelegenheit jene ängſtliche Sorgfalt und Eiferſucht zu zeigen, die freien Völkern eigen iſt, und jenen Haß gegen abſolute Gewalt, der immer darnach trachtet die Fortſchritte der ausübenden Macht zu begrenzen. Dieſer Zuſtand der Dinge mußte aber nothwendig eine Menge Streitigkeiten zwiſchen dem König und den Ständen herbeiführen, beſonders da die Freiheit welche die Nation, oder vielmehr der Adel, genoß, oft in Zügelloſigkeit ausartete und die Könige, die häufig ihr Daſeyn auf dem Throne bedroht ſahen, natürlich darnach ſtrebten ſich eine feſtere Macht zu ſchaffen.

Don Pedros Vorgänger hatten einen ſehr erklärlichen Widerwillen gegen die Vorrechte der Union gezeigt, die ſich der Adel angemaßt hatte; ihr Widerſtand diente jedoch nur dazu die Sache zu verſchlimmern und Alphons III. ſah ſich gezwungen, dies ihm verhaßte Vorrecht feierlich als recht und geſetzlich anzuerkennen. Don Pedro IV. getrieben durch die Lebhaftigkeit ſeines Charakters, faßte dagegen im wohlverſtandenen Intereſſe einer conſtitutionellen Monarchie, den feſten Beſchluß, dieſes die Anarchie begünſtigende Vorrecht, abzuſchaffen und zufällige glückliche Umſtände, die Unverſchämtheit der Ariſtocratie und ein ausgezeichneter Sieg über die Empörung, halfen ihm ſeinen Plan ausführen.

Im Laufe des J. 1347 bildete nämlich der hohe Adel Aragoniens eine Conföderation gegen Don Pedro, dem

---

nennung bereits 1133 auftraten, und es verging, wie Robertſon bemerkt, ſeit dieſer Zeit noch mehr als ein Jahrhundert, ehe die andern europäiſchen Staaten die Repräſentanten der Städte in ihre Nationalverſammlungen aufnahmen.

man vorwarf: durch einige ſeiner Maßregeln die Rechte dieſer Adelsclaſſe beeinträchtigt zu haben. Der Hauptvorwand deſſen man ſich bediente um den Adel der zweiten Claſſe und die Städte unter die Waffen zu bringen, war ein von dem König in Betreff der Thronnachfolge erlaſſenes Edict. Die Brüder des Königs, welche ſich hierdurch in ihren Rechten verletzt glaubten, redeten dem Volke und dem Adel vor: der König kränke hierdurch die Rechte und Freiheiten der Nation und ſtellten ſich an die Spitze der Empörung. Dieſer Aufruhr griff ſo ſchnell um ſich daß kaum einige Städte, die Großofficiere des königlichen Hauſes und die Don Pedro näher ſtehenden Diener, ihm treu blieben. Indeſſen bildete ſich auch eine Contre-Union oder neutrale Partei, die ſich weder für den König noch für die Union erklärte. Auf der andern Seite verband ſich aber Aragoniens Adel mit dem von Valencia und da jetzt Niemand mehr recht wußte wem er eigentlich zu gehorchen hatte, ſo riß die abſcheulichſte Anarchie ein. Nur Catalonien, das einen Haupttheil des Reiches ausmachte und für welches man den König der Parteilichkeit beſchuldigte, blieb deſſen Sache treu. Don Pedro ſah ſich unter dieſen Umſtänden gezwungen ſeinen Unwillen und ſeinen Zorn zu unterdrücken und mit den Chefs der Union zu unterhandeln. Man forderte, daß er die Catalonier und Rouſſilloneſer aus ſeinem Rathe verbanne, die dagegen darin aufnehmen ſollte, die man ihm vorſchlug; daß er alle Jahre die Cortes zuſammenrufen und die Vorrechte der Union, in deren Kraft die Conföderirten die Waffen gegen ihn ergriffen hatten, beſtätigen ſollte. Als Unterpfand der gewiſſenhaften Ausführung dieſer Bedingungen, verlangte man dabei von ihm noch die Auslieferung von ſechzehn feſten Schlöſſern an die Union und, mochte ſich der König hiergegen auch ſträuben und vorſtellen was er wollte, die Chefs der Conföderation und die Infanten, ſeine Brüder, bedrohten ihn mit ſo vieler Kühnheit, daß er ſich zuletzt in dieſe harten Bedingungen fügen mußte.

Unmöglich konnte Don Pedro aber ſolche Bedingungen mit gutem Herzen eingehen; er nährte im Stillen den Wunſch, dieſem die Würde der Krone und die Ruhe des Staates ſtörenden Vorrechte, ein Ende zu machen und nahm im Geheim ſeine Maßregeln gegen die Conföderation. Wirklich gelang es ihm auch Zwietracht unter die Ricos hombres welche das Ganze leiteten, zu bringen. Haß und Uebelwollen verfolgten ihn indeß dabei fortwährend mit ihren giftigſten Pfeilen. Sein Bruder Don Jayme (Jacob.) ſtarb plötzlich und man beſchuldigte nun den König, ihn vergiftet zu haben. Zum Glück für ihn ſchlugen die königlichen Truppen die valenzianiſche Union zu Xativa; zugleich zog aber auch ſein Bruder, der Infant Don Fernand, an der Spitze der aragoneſiſchen Conföderirten in Saragoſſa ein. Dieſer Sieg der Empörung war jedoch nur vorübergehend; die königliche Sache triumphirte bald überall. Die von Don Fernand befehligten Truppen der Union wurden bei Epila völlig aufs Haupt geſchlagen und Don Pedro, wieder eingeſetzt hierdurch in ſeine ganze Machtvollkommenheit, rief nun aus eignem Entſchluß die Cortes ſeines Reiches in der Hauptſtadt zuſammen. Er machte jetzt eine allgemeine Amneſtie bekannt, die ſich bis auf die Urheber der während der Unruhen der Union begangenen politiſchen Vergehen erſtreckte, und von der nur diejenigen ausgenommen waren, welche ſich eines Majeſtätsverbrechens gegen das Oberhaupt des Staates ſchuldig gemacht hatten und die, Dreizehn an der Zahl, dem Tribunal des Iusticia übergeben und hier zum Tode verurtheilt wurden.

Der erſte Gegenſtand womit ſich die Cortes beſchäftigten, war der Vorſchlag des Königs, das Privilegium der Union abzuſchaffen, wogegen Don Pedro verſprach: nicht allein alle anderen Rechte und Freiheiten des Adels und der Nation zu beſtätigen, ſondern ſie auch noch zu erweitern und durch alle nur gewünſchten Garantien die Erhaltung der öffentlichen Freiheit zu ſichern. Don Pedro

verpflichtete ſich dabei eidlich: nicht zu dulden daß dieſe geheiligten Rechte durch irgend einen Agenten der Macht angegriffen würden, und zu verhindern, daß irgend einer ſeiner Unterthanen durch irgend eine ihn beeinträchtigende Strafe gekränkt und ſelbſt nicht ohne richterlichen Spruch ſeiner Freiheit beraubt würde. Mit ſeinem königlichen Worte verſprach er: daß ſeine Nachfolger bei ihrer Thronbeſteigung dieſen Schwur erneuern ſollten und die Cortes, deren Liebe zu einer Inſtitution durch das Unglück des Vaterlandes abgekühlt worden war, welche ſo viel Unheil herbeigeführt hatte, ſtanden nun nicht länger an dem Wunſche eines Königs gemäß, der edel genug war mehr zu gewähren als man im gegenwärtigen Augenblicke hatte hoffen dürfen, einſtimmig das Privilegium der Union für alle Zeiten abzuſchaffen. So wie dieſer Beſchluß der Cortes gegeben war, brachte man denſelben Don Pedro nebſt den beiden von ihm und ſeinem Vorgänger Alphons III. früher ausgefertigten Urkunden zur Beſtätigung dieſes unheilvollen Rechtes, und Don Pedro ergriff nun in der Freude ſeines Herzens, ſeinen Dolch und zerſchnitt damit die beiden Pergamente unter die er einſt ſeinen Namen hatte ſetzen müſſen; da er ſich aber in der Lebhaftigkeit ſeiner Bewegung dabei die Hand verletzte ſo daß ſein Blut die zerriſſenen Urkunden überfloß, ſo rief er aus: „So mag dieſes dem Staat und der Monarchie ſo unheilvolle Privilegium mit dem Blute eines Königs vertilgt werden.“ Don Pedro wurde von dieſem Augenblicke an von dem Volke der Dolchkönig (el rey del puñal) genannt. Antonio Perez ſagt, daß man zu ſeiner Zeit (unter Philipp II. Regierung) noch im Palaſte der Cortes die Bildſäule des Don Pedro, in der einen Hand einen Dolch, in der andern die zerriſſenen Urkunden haltend, geſehen habe. *)

---

*) Der franzöſiſche Ueberſetzer eines Fragments der Memoiren des Marquis von San. Felipe, in welchen dieſer Zug erzählt wird, ſagt.

Don Pedro blieb übrigens ſeinen Verſprechungen und Schwüren treu. Der allgemeine Pardon wurde gehalten, die Partheivergehungen ehrlich vergeſſen und Ordnung und Recht in den verſchiedenen Verwaltungszweigen wiederhergeſtellt. Das beſte Mittel um den Staatsbürgern aller Claſſen den Genuß ihrer Vorrechte und Freiheiten zu ſichern, war die Erweiterung des Wirkungskreiſes der Macht des Justicia, der immer der natürliche Wächter derſelben bisher geweſen und es ganz beſonders von dieſem Augenblicke an wurde. So bedeutend die Gewalt dieſer obrigkeitlichen Perſon bis zu den Ereigniſſen von 1347 auch war, ſo konnte er doch nach Gutdünken von dem Könige, der ihn einſetzte, wieder entlaſſen werden, und als natürliche Folge entſprang hieraus, daß mehrere dieſer Beamten, um den Fürſten nicht zu mißfallen, zu ſervilen Werkzeugen derſelben wurden. Dieſem Mißbrauche der dem Zweck der Einrichtung ſo durchaus widerſprach, abzuhelfen, erweiterte man jetzt die Baſis dieſer großen Magiſtratur und machte ſie, indem man dieſelbe unabhängig von dem König ſtellte, zu einem wahren ſchiedsrichterlichen Tribunale zwiſchen Fürſt und Volk, und einer Diktatur der Gerechtigkeit und Freiheit, während man zugleich die möglichſten Vorſichtmaßregeln ergriff, um auf der andern Seite auch hier den Mißbrauch der Macht zu verhüten; das Volk aber, welches nichts bei der Aufhebung des Privilegiums der Union verlor, und ſich wenig um den beleidigten Stolz des Adels kümmerte, faßte eine große Zuneigung zu einer wahrhaft na-

---

ey es aus nicht gehöriger Kenntniß der ſpaniſchen Sprache oder um aus Don Pedro eine Art von königl. Scävola zu machen: „Don Pedro habe ſich den Daumen abgeſchnitten und deſſen Statue ſtelle ihn vor wie er mit der ihm gebliebenen Hand die Urkunden und den Dolch halte.“ Dies iſt in der That einer der beſtconditionirteſten literariſchen Böcke die man finden kann.

tionalen Inſtitution, die ihm, wie Zurita ſagt, *) ein ſo anſtändiges Hülfsmittel gegen Druck und Gewaltthätigkeiten bot. Voll Dankbarkeit gegen einen Fürſten der, indem er die Würde ſeiner Krone gegen die ehrgeizigen Beſtrebungen der Ariſtocratie ſicherte, zugleich die öffentliche und individuelle Freiheit befeſtigte und ein glückliches Band zwiſchen Thron und Volk knüpfte, zeigte die Nation eine große Zuneigung zu dem Dolchkönig, dem die Geſchichte ſpäter den Beinamen des Ceremoniöſen gab und den ſeine Zeitgenoſſen als einen Vater und Wohlthäter verehrten, mit Ausnahme einiger vom Adel, die damals und ſpäter ſein Andenken zu beſchmitzen ſuchten, während ihm die Liebe und Achtung der Völker einen Ehrenkranz wand.

Don Pedro hinterließ die Erbſchaft des öffentlichen Friedens, der bereitwilligen Unterwerfung und der Ergebenheit der Nation, denen ſeiner Nachfolger die ſich wie er als Wächter und Beſchützer der Freiheit zeigten. „Es iſt ſehr zu bemerken,“ ſagt der oben angeführte Geſchichtſchreiber, „daß die durch dieſen Fürſten herbeigeführten Veränderungen wie durch einen Zauberſchlag die bürgerliche Zwietracht verbannten, die ſonſt in Arragonien ſo häufig war und ſoviel Blutvergießen veranlaßt hatte; daß von dieſem Augenblick an die Könige ruhig und ſicher inmitten ihres Volkes lebten; daß unter einer Regierung deren Geſetze beſtimmt und wohlbeobachtet ſind, das Volk alle Vortheile ſeiner Stellung genießt während es unter der Herrſchaft der Willkühr immer in Bewegung, immer zwiſchen Furcht und Hoffnung ſchwankend iſt und durch nichts als durch Nachſicht, die ſo leicht in Schwäche ausartet, oder durch Strenge, die eben ſo leicht in Tyrannei übergeht, geleitet werden kann.“

---

*) El recurso del Justicia era tan honesto remedio para impedir qualquiere opression y fuerça! Zurita.

Digitized by Google

Indem Don Pedro die Adelsrepublik welche bisher über Aragonien herrſchte, abſchaffte und dagegen eine gemäßigte Monarchie errichtete, begann er durch dieſe Grundverbeſſerung die zweite Epoche der politiſchen Verfaſſung dieſes Landes, und Aragoniens Regierung muß von da an als ein Beiſpiel, vielleicht als ein Muſter einer wohlverſtandenen und abgewogenen repräſentativen Verfaſſung betrachtet werden; auch unterließen die Aragonier nicht, ihre Einrichtung zu lieben und zu preiſen und ſie im Laufe der Zeiten immer mehr den Bedürfniſſen der Umſtände angemeſſen zu verbeſſern. Es war von da an ein tiefes Gefühl von Achtung und überlegter Anhänglichkeit welches nach Maßgabe daß ſich der öffentliche Wohlſtand und die Civiliſation vermehrten, die fanatiſche Begeiſterung erſetzte die ihren Vorfahren ihre alten republicaniſchen Inſtitutionen eingegeben hatte; es war dieſe Liebe für die ſich ſelbſt gegebene Regierungsverfaſſung bei ihnen gleichſam ein angeſtammtes Gefühl, und man ſieht gerade in den Epochen ihres tiefſten Unglücks bei ihnen die ſtärkſten Spuren dieſer faſt abergläubiſchen Vaterlandsverehrung. In dem Eingange eines ihrer alten Geſetze heißt es dieſerhalb ſelbſt: „daß die Unfruchtbarkeit des Bodens und die Armuth der Einwohner ſo groß ſei, daß wenn dieſe nicht durch den Genuß der Rechte und Freiheiten entſchädigt würden die ſie von anderen Nationen unterſchieden, das Volk das Land verlaſſen würde um in glücklicheren Regionen ſich bequemere Niederlaſſungen zu ſuchen.“ *)

---

*) Noch in der Mitte des 13ten Jahrhunderts war Aragonien ſo außerordentlich arm daß man ſich genöthigt ſah Geſetze zu geben, welche die Mäßigkeit geboten. Don Jayme befahl 1234, daß weder der König noch irgend ein Anderer mehr als zwei Sorten Fleiſch bei einem Mahle verzehren ſollte, und daß jede Sorte nur auf eine Art zubereitet werden dürfte, falls es nicht Wildpret ſey das man ſelbſt erlegt hätte.

Die Achtung des Volkes und der Fürſten für die den Aragoniern ſo theueren Inſtitutionen, pflanzte ſich bis unter die Regierung der Könige fort die für am wenigſten günſtig für die natürlichen und ſocialen Rechte und Freiheiten geſtimmt galten. Als Ferdinand der Katholiſche die Kronen von Aragonien und Caſtilien auf ſeinem Haupte vereint hatte, ſtellte ihm einer ſeiner Miniſter vor: daß ſeine aragoneſiſche Unterthanen eine außerordentliche Freiheit genöſſen, die leicht in Zügelloſigkeit ausarten und große Unbequemlichkeiten herbeiführen könne, er aber erwiederte: „daß es gerecht ſey daß wechſelſeitige Verbindlichkeiten zwiſchen Fürſt und Volk und eine gleiche Abwägung der Zufriedenſtellung und des Wohlbefindens ſtatt fände, damit der König, ſein Reich und ſeine Regierung beſtehen könnten; daß dies der Sinn des Schwures ſey den er bei ſeiner Thronbeſteigung abgelegt hätte und den er zu halten gedenke; daß er wohl wiſſe, daß wenn die Wage nach einer Seite hinausſchlage, der andere Theil darnach ſtreben müſſe das Verlorne und vielleicht noch mehr, wiederzugewinnen, und daß aus dieſem Conflict nur der Untergang des einen oder anderen, vielleicht beider Theile, zu entſpringen pflege.“

Carl V. und ſein Sohn Philipp II. dachten nicht ſo, ſondern behandelten die Cortes mit Geringſchätzung und als Philipp bei einer Gelegenheit, wo man von ihm nach uraltem Gebrauch verlangte, Punkt für Punkt auf die von den Ständen vorgelegten Fragen zu antworten, erwiederte: „er würde handeln, wie er es für gut fände,“ da hörte von dieſem Tage an die alte Verfaſſung auf zu beſtehen.

Die Fürſten des öſterreichiſchen Hauſes verhehlten überhaupt nie ihre Abneigung gegen Inſtitutionen dieſer Art. Es war eine an ihrem Hofe aufgeſtellte und begünſtigte Lehre, daß den Königen allein das Recht zuſtehe ihre Völker wie ſie es für gut fänden, zu regieren; daß ihnen allein es zukäme die Auflage zu beſtimmen; daß das eitle

und leere Gepränge der Cortes nie einen wahren Nutzen für das öffentliche Wohl gehabt habe; daß die Nation, die nach den Träumereien des Mittelalters ſich repräſentirt glaube, in der That kein anderes Recht beſitze und ausübe als das zu bitten und ſich beklagen zu können, und daß der König als gemeinſchaftlicher Vater aller ſeiner Unterthanen, ſehr gut die Weisheit der Hidalgos der Provinzen und der Bürger der Städte entbehren könne um zu wiſſen, was Allen noth thue.

Nach Philipps II. Regierung verfiel der Gebrauch die Cortes zuſammenzurufen, deren Sitzungen man abſichtlich möglichſt verſchoben hatte, und denen man alles verweigerte wenn ſie verſammelt waren, ausgenommen das Recht die herkömmlichen Geſchenke zu bringen, nach und nach völlig in Vergeſſenheit und man verſammelte ſie von da an nur noch äußerſt ſelten. Indeß fand doch eine ziemlich bemerkenswerthe Zuſammenberufung der aragoneſiſchen Cortes im J. 1702, während des Succeſſionskrieges ſtatt. Die Königin von Spanien eröffnete ſelbſt als Regentin des Reiches, die Sitzungen der Stände zu Saragoſſa und beſtätigte gegen ein im Voraus unterhandeltes, ſehr bedeutendes, ſogenanntes freiwilliges Geſchenk, feierlich die Immunitäten und Privilegien des Reiches; als aber die Rede davon kam ſie zu ſpecificiren, da brachten die Aragoneſer eine ſo lange Liſte vor, daß die Königin, die es weder wagen wollte ſie zu brechen noch Luſt hatte ſie zu beſtätigen, die Partie ergriff die Verſammlung zu prorogiren und die Sache an den König ſelbſt zu verweiſen, wenn er aus Italien zurückkehren würde. Seitdem iſt aber nicht mehr die Rede davon geweſen. —

Die Aragonier hatten zwar das Recht der Repräſentation in den nationalen Verſammlungen der Cortes verloren, aber dafür wenigſtens ſoviel andere Freiheiten und Vorrechte bewahrt, die in ihren Augen ihre politiſche Lage veredelten. Jetzt kam indeß der Augenblick wo ihnen alles

auf einmal geraubt werden ſollte. Aragonien hatte im Succeſſionsſtreite Partei für den Erzherzog von Oeſterreich genommen und als nun die Waffen von Ludwigs XIV. Enkel ſiegten, da übte man gegen die Aragoneſer die außerordentlichſte Strenge. Man publicirte zu Saragoſſa die caſtilianiſche Landesverordnung welche das an ſehr ausgedehnte Privilegien gewöhnte Volk dieſes Landes für ein Geſetz anſah, das ſchlimmer als der Tod war. Man entwaffnete die Einwohner und unterdrückte alle Fueros, d. h. alle Rechte, Vorrechte und Freiheiten, die ihnen von ihren Königen ſeit dem Urſprung der Monarchie gewährt worden waren. Alle dieſe Unglücklichen wurden in Bauſch und Bogen als Rebellen betrachtet und der Statthalter behandelte ſie mit einer Strenge, daß es, wie der Marquis von San Felipe ſagt, kaum Bäume genug im Lande zu geben ſchien, um ſeine Opfer daran zu henken.

Im Cabinetsrath war überlegt worden, ob man dieſe Fueros durch ausdrücklichen Befehl unterdrücken, oder lieber, alles Aufſehen zu vermeiden, nach und nach in Vergeſſenheit wollte gerathen laſſen, und ein Theil des Conſeils ſtimmte, als die Gemäßigten, für dieſen letzteren Entſchluß, doch überwog zuletzt durch den Einfluß des franzöſiſchen Geſandten Amelot, die andere Partei und das Edict der Abſchaffung wurde in Ausdrücken verfaßt, die jede Hoffnung zu einem Beſſerwerden vernichteten.

Dies war das Ende der politiſchen Inſtitutionen welche durch die Aragoneſer in der Mitte der Finſterniß des Mittelalters gegründet, und durch Don Pedro verbeſſert, ihrem Lande Ruhm und Ehre erwarben und, was noch mehr iſt, das Glück und Wohl der Bewohner gründeten.

Digitized by Google

Zweiundvierzigſtes Capitel.

Von der Idee welche Don Pedro bei den Modificationen leitete die er in der aragoneſiſchen Verfaſſung machte, indem er ſie auf Sardinien übertrug. — Von dem Mechanismus und der Organiſation des Parlamentes der Cortes in Sardinien. — Von den Ordnungen der Stände aus denen es beſtand. — Von deſſen Rechten und deſſen Verfahrungsweiſe. — Von dem Ceremoniell der erſten Sitzung 1355, und dem ſeitdem gewöhnlichen. —

Nachdem wir dieſen Ueberblick gegeben haben, wird es uns jetzt leichter ſeyn den Gang der von Don Pedro in Sardinien getroffenen Staatseinrichtungen, und die dabei von ihm befolgten Abſichten in Betreff der Modificationen, die er hier den aragoneſiſchen Inſtitutionen gab, zu verfolgen.

Indem Don Pedro die damals in Aragonien allgemein herrſchende Meinung theilte, vermöge welcher man in einer repräſentativen Verfaſſung das einzige vernünftige und mögliche, von einer weiſen und wohlwollenden Politik eingegebene Regierungsſyſtem erblickte, glaubte er in demſelben auch das beſte Mittel zu ſehen, ein ſo lange durch Factionen zerriſſenes Land wie Sardinien, beruhigen zu können. Zugleich hatte ihn aber auch die Erfahrung geehrt, welche Nachtheile daraus zu entſpringen pflegen, wenn der Freiheit der Handlungen und den Vorrechten der ausübenden Macht, zu enge Grenzen geſetzt ſind. Er hatte es zu ſeinem Nachtheile erfahren, daß die Uſurpationen der Ariſtocratie und die Hartnäckigkeit berathender Verſammlungen, dem Wohl und Glück des Ganzen nicht minder nachtheilig ſind als der Despotismus eines Einzelnen, und erſt kürzlich Sieger in einem hartnäckigen Kampfe dieſer Art, hütete er ſich wohl, bei ſeiner neuen Gründung den Samen zu einer fortwährenden Oppoſition zwiſchen den verſchiedenen Staatsgewalten auszuſtreuen.

Digitized by Google

deren ewiger Conflict nur Zwietracht und Anarchie am Ende herbeizuführen vermag.

Zum Glück fand er für das neu von ihm zu errichtende Gebäude, einen freien Raum, der durch kein altes Gerüſte das man zu ehren gezwungen war, geſperrt wurde. Alles was Don Pedro in Aragonien umänderte, wurde als eine Eroberung der Macht über die Privilegien des Adels und des Volkes betrachtet; alles was er dagegen in Sardinien ſchuf, erſchien als eine Wohlthat gegen ein Volk dem er nichts ſchuldig war, und als ein großmüthiges Geſchenk der ſich ſelbſt beraubenden Macht. Der bloße Gedanke, eine repräſentative Verfaſſung mit weiſen Mäßigungen in Sardinien einzuführen, macht Don Pedros Geiſt und Edelmuth eben ſo viel Ehre, wie es die Offenheit und Loyalität ſeines Characters beweiſt.

In der That ſcheint es als hätte ſich Don Pedro vorgenommen gehabt, das große Problem zu löſen, die Macht des Thrones mit der öffentlichen Freiheit zu verbinden um die Verwaltung auf Grundlagen zu bauen, die eben ſo die Sicherheit des Thrones als die Ruhe des Volkes verbürgten. Indem er Sardinien eine Ständeverſammlung gab, war es nicht ſein Wille, daß dieſelbe, wie einſt die von Aragonien, mit der Souverainität bekleidet ſeyn ſollte, wohl aber daß ſie einen ihr geſetzlich übertragenen Theil von deren Rechten durch ihre Mitwirkung bei der Geſetzgebung und durch ihre Beſtimmung der Auflagen ausüben ſollte.

Als Grundgeſetz ſtellte er auf: daß die das Ganze der Verſammlung bildenden Stände unter der Form von Petitionen das Recht der Initiative haben ſollten, welches ein Mittel war ſie ſoviel es die Lage der Dinge in dieſem Lande erlaubte, an die Sorgen und Arbeiten der Regierung dadurch zu knüpfen, daß ihnen der edle Auftrag wurde, die Wünſche und Bedürfniſſe des Volkes darzulegen.

So konnte Don Pedro, Sardinien eine Conſtitution

bewilligend (otorgando), dieſelbe ganz nach ſeiner Einſicht ordnen und einrichten, und hatte hier nicht die alten Gerechtſame einer herrſchſüchtigen Ariſtocratie zu berückſichtigen; indeß mußte er doch auch hier, troß dem allen, auf einen mächtigen und ſtolzen Adel etwas Rückſicht nehmen deſſen vornehmſte Mitglieder ihm vom Continente hieher gefolgt waren und das Syſtem der aragoneſiſchen Conſtitution kannten. Dieſerhalb ließ er es ſich jetzt ſehr angelegen ſeyn die Rückſichten welche er dieſem Stande für geleiſtete und noch zukünftige Dienſte glaubte gewähren zu müſſen, mit den Forderungen der Würde des Thrones und dem Wunſche, der eigentlichen Nation ein geſellſchaftliches Daſeyn und politiſche Rechte durch das Organ ihrer Repräſentanten zu geben, zu verbinden; ja es iſt ſelbſt wahrſcheinlich, daß er durch dieſes Letztere den Beſtrebungen der höheren Stände ein Gegengewicht entgegenzuſetzen ſuchte.

Don Pedro vervollſtändigte übrigens auf eine würdige Art die Aufſtellung eines repräſentativen Syſtemes in dieſem Lande dadurch, daß er dieſelbe mit anderen heilſamen Einrichtungen begleitete, die er ohne Gefahr für die Würde der Krone von den urſprünglichen Einrichtungen Aragoniens ableiten konnte und deren Zweck Sicherung der individuellen Freiheit, Achtung für das Eigenthum, freien Genuß deſſelben und eine genaue Beſtimmung der Rechte und Grenzen der richterlichen Macht war: aber ſo nützlich und populär auch die Einrichtung mit dem Justicia in Aragonien ſeyn mochte, ſo glaubte er doch dieſe Eigenthümlichkeit nicht in Sardinien einführen zu müſſen.

In dem kurzen Ueberblick der politiſchen Einrichtung Sardiniens, werden einige vergleichende Blicke mit den analogen Inſtitutionen in Aragonien den Leſer in Stand ſetzen, die Abſichten zu erkennen, welche Don Pedro leiteten als er die letzteren milderte und modificirte um ſie hier in Sardinien einheimiſch zu machen.

Digitized by Google

Das geſetzliche Daſeyn einer repräſentativen Verwaltung iſt hier nicht wie eine hiſtoriſche Thatſache, die durch die Veränderungen der Zeit unterging und abgeſchafft wurde, dargeſtellt, ſondern als eine beſtehende und vorhandene Einrichtung. Zwar iſt dieſe Einrichtung ſeit länger als einem Jahrhundert in Vergeſſenheit gerathen, allein ſie iſt weder gänzlich abgeſchafft, noch den Hoffnungen der Nation auf immer geraubt, und noch im J. 1794 wurden, ſpäter durch beſondere Umſtände wieder zurückgenommene Befehle, zur Zuſammenberufung des allgemeinen Parlamentes der Cortes gegeben. Das Recht der Vorſtellungen der Stände (Stamenti) war zu dieſer Zeit förmlich anerkannt und die Chefs oder Vorſteher dieſer Stände, tragen noch heutiges Tages dieſen Ehrentitel. Nichts verhindert daher daß nicht eines Tages der Souverain dieſes Landes beſchließen kann, dieſe Einrichtungen, die immer in den Sitten fortleben ſelbſt wenn ſie aufgehört haben in der politiſchen Ordnung zu beſtehen, wiederhervorzurufen.

Die Cortes von Sardinien ſind in drei Stände getheilt: Geiſtlichkeit, Adel und Communen. Jeder dieſer Stände nannte ſich während der ſpaniſchen Herrſchaft Estamento oder Estat, oder Brazos (Arme), Namen die aus dem cataloniſchen Idiom hergeleitet ſind, und man nennt ſie jetzt im Italieniſchen, als der Sprache der dermaligen Behörden: Stamenti. Der erſte Stand iſt der der Geiſtlichen, der ſich Stamento ecclesiastico nennt; dann folgt der Adel, Stamento militare; dann der der Communen, Stamento reale.

Der geiſtliche Stand beſteht aus den Erzbiſchöfen und Biſchöfen, den Aebten und Prioren der Klöſter und den von ihren Capiteln deputirten Chorherren. Der Präſident oder die erſte Stimme, iſt der Erzbiſchof von Cagliari oder in deſſen Abweſenheit, der älteſte Biſchof.

Der Stamento militare iſt aus allen Adligen (Betitelten und Unbetitelten) Rittern und Lehnsbeſitzern zuſam-

Digitized by Google

mengeſetzt, und dieſe Letzteren repräſentirten nach dem Vorbilde von Aragonien, zugleich auch die in dem Umkreiſe ihrer Beſitzungen gelegenen Communen. Präſident oder erſte Stimme dieſes Standes, war der älteſte in Cagliari wohnende Herzog, in deſſen Abweſenheit, der älteſte Marquis.

Der Stamento reale beſtand aus der Vereinigung der Deputirten aller Städte der Inſel ohne Ausnahme, und der erſte Rath von Cagliari hat hier jedesmal die erſte Stimme oder das Präſidium. Die Municipalität der Hauptſtadt beſitzt übrigens das ehrenvolle Vorrecht, daß der Präſident des dritten Standes nothwendig aus ihrem Schooße hervorgehen muß, ſo daß wenn der erſte Rath nicht da ſeyn kann, der zweite, oder wenn auch dieſer fehlt, der dritte an deſſen Stelle tritt. Durch Beſchluß der Cortes von 1678, beſitzt dieſer Präſident des dritten Standes auch noch das Recht, vorn auf der Bruſt das Bildniß des Königs, und auf dem Rücken ſeines Amtskleides, das Wappen der Stadt zu tragen.

Die gleichzeitig zuſammenberufenen und deliberirenden Stände heißen: allgemeines Parlament der Cortes. Sie werden, mögen ſie nun in einem und demſelben Saale zu einer allgemeinen Discuſſion verſammelt ſeyn oder ſich die Reſultate ihrer, in ihren beſonderen Kammern, gefaßten Beſchlüſſe überbringen, durch einen eigens hierzu beauftragten Miniſter oder Commiſſär des Königs, präſidirt, zu welcher Obliegenheit gewöhnlich der Vicekönig genommen wird. Die Sitzungen der Cortes in Sardinien werden nicht allein nach dem Jahre in welchem ſie gehalten wurden, ſondern auch nach dem Namen des Präſidenten der das Ganze leitete, genannt.

Bei einigen außerordentlichen Gelegenheiten hat man den geiſtlichen und königlichen, oder dritten, Stand, beſonders zuſammengerufen; doch iſt es ſpäter Gebrauch geworden, daß ſie nur einberufen wurden um Theil an dem allgemeinen Parlament der Cortes zu nehmen. Der Sta-

mento militare genoß des beſonderen Vorrechtes, für ſich allein wegen eines beſtimmten Gegenſtandes, über welchen er dann ohne Mitwirkung der anderen Stände deliberirte, zuweilen zuſammenberufen zu werden. Dies geſchah übrigens nicht ſelten und man muß bekennen daß die nützlichſten Vorſchläge für das Wohl des Landes aus ſeinem Schooße hervorgingen.

Dieſe partielle Zuſammenberufung der Stände heißt dann aber nicht mehr: Parlament der Cortes, ſondern blos: die Stände (Stamenti).

Don Pedro fand daß dieſe Privilegien für den ſardiniſchen Adel, der ohnedem ſchon ſo viele andere genoß, hinreichten und begnügte ſich damit denſelben bei der Nationalrepräſentation in einen einzigen Stand zu vereinen und nicht das nachzuahmen was in Aragonien ſtatt fand, wo die Herren d. h. die Kriegsanführer, welche die Mauren beſiegt hatten, bei der Vertheilung der Privilegien ſich das Mehrſte nahmen und ſo der Ariſtocratie in den politiſchen Inſtitutionen, deren Schöpfer ſie waren, ein ungeheures Uebergewicht verſchafften. In den Ständen oder Aermen (Brazos) welche die Cortes von Aragonien ausmachten, bildete der Adel allein zwei, den der Grandes, die man damals Ricos hombres nannte, und den des Ritterſtandes oder des Adels der zweiten Claſſe, den man mit den Namen Cavalleros, Hidalgos, Infanzones, oder Mesnaderos bezeichnete, und in welchen zu kommen nicht eine minder alte Abſtammung beſtimmte, ſondern der aus denjenigen zuſammengeſetzt war, welchen der König Aemter und Würden ertheilte, oder die geadelt worden waren.*)

Indem der Stifter der ſardiniſchen Conſtitution den

*) Dieſe doppelte Repräſentation des Adels war nur im eigentlichen Aragonien üblich, in den Provinzen Valenzia und Catalonien bildete der Adel dagegen bei den Cortesverſammlungen nur einen Stand.

Digitized by Google

verſammelten Repräſentanten der Communen den Titel: königlicher Stand (Stamento reale) beilegte, wollte er ohne Zweifel hierdurch zu verſtehen geben, daß die Intereſſen des Thrones und des Volkes gemeinſchaftlich ſind und daß beide ſich wechſelſeitig unterſtützen müſſen um den Anſprüchen einer ehrgeizigen und mächtigen Claſſe widerſtehen zu können.

Urſprünglich hatte Don Pedro die Wahlform für die Deputirten des Volkes nach dem Muſter gebildet, welches Aragonien in dieſer Hinſicht lieferte, wo die Mitglieder der Stadträthe (Regidores) die Deputirten aus ihrer Mitte ernannten; ſpäter wurde jedoch feſtgeſetzt: daß jedesmal die erſte Magiſtratsperſon jeder Stadt Deputirter war, wodurch denn die Wahl hierzu wegfiel. Derſelbe Fall war auch mit den Mitgliedern des Ordens der Geiſtlichkeit und des Adels, welche durch den bloßen Beſitz ihrer Titel und Güter Deputirte ihres Standes wurden.

Bemerkenswerth iſt, daß in einer ſo freien Verfaſſung wie die von Aragonien, wo die Städtebewohner in der Ständeverſammlung der Nation repräſentirt wurden, die Landbewohner blos durch die Grundherren (Lehnsbeſitzer) vertreten wurden und nicht direct Deputirte ernannten, ſo daß es hier niemals andere Wahlcollegien als die Municipalconſeils gab. Es iſt erſt im 12ten Jahrhundert daß die Communen eine berathende Stimme bei den Cortes erhielten und dieſe politiſche Neuerung, von der man vielleicht die glückliche Wirkung nicht vorausſah, trug mehr als alles Andere dazu bei, den bisher geübten außerordentlichen Einfluß der Geiſtlichkeit und des Adels auf dieſe Verſammlungen zu ſchwächen. Wenn indeß auch das Volk ſich nicht des unmittelbaren Wahlrechtes erfreute, ſo war doch die Wahl der Deputirten durch die Municipalconſeils eine wahrhaft populäre Wahl im zweiten Grade, denn die Mitglieder dieſer Conſeils oder Rathsverſammlungen wurden frei unter den dazu geeignetſten Männern gewählt. Begleitet mit dem allgemeinen Vertrauen und der Achtung

ihrer Committenten, bildeten ſie ſo zu ſagen fortwährende volksthümliche Ausſchüſſe, denen die Ausübung eines Rechtes anvertraut war welches der Menge nicht zuſtehen konnte. Um aber dem Nachtheile einer zu enge begrenzten Communialrepräſentation zuvorzukommen, hatte man das Land in eine große Menge municipaler Adminiſtrationsbezirke getheilt, wodurch denn jede Commune oder Hauptort eines Bezirkes, dem durch eine Uebertragung der höchſten Staatsgewalt eine Territorialjurisdiction verliehen worden war, das Recht zur Ernennung erhielt und ſein Conſeil oder Rath als Wahlcollegium anerkannt wurde. Die Ernennung geſchah durch die Regidores oder Mitglieder des Municipalrathes und das Geſetz verbot unter den ſtrengſten Strafen, hierbei alle privatlichen Rückſichten. Die alten Spanier legten die größte Wichtigkeit auf die Freiheit der Wahlen, die ſie als ein heiliges Recht anſahen deſſen Kränkung ihnen als ein Angriff auf die Menſchenwürde erſchien. *) Man findet bei ihnen wenig Beiſpiele daß ſich die Regierung des Vergehens eines Eingriffes in die Wahlfreiheit ſchuldig gemacht hat, und noch wird mit Hohn des Königs Heinrich IV. von Caſtilien, den ihre Geſchichtſchreiber einen ſchwachen und geiſtesbeſchränkten Fürſten nennen, gedacht, der unter den Zuſammenberufungsbriefen zu einer Verſammlung der Cortes, in dem an die Municipalität von Sevilla, um recht ſicher zu gehen daß man dort einen Deputirten wählte wie er ihn wollte, den Wunſch ausſprach: man möchte ihn ſelbſt wählen. **)

---

*) Dieſe Ideen haben ſich bei den Spaniern fortgeerbt und man findet ſie bei allen ihren damaligen Schriftſtellern und Publiciſten. Don Alvaro Florez Eſtrada ſchlägt in ſeinem Conſtitutionsentwurf vor: daß jeder der die Wähler zu beſtimmen ſuche oder ihnen ein Feſt gebe, mit einer Geldſtrafe von 1000 harten Piaſtern belegt und für unfähig erklärt würde, Mitglied des Nationalcongreſſes zu werden.

**) Ich kann mich nicht enthalten im Betreff dieſes Königs von

Digitized by Google

Es war in einem anderen Syſtem als das des caſtiliſchen Heinrich IV., aber wahrſcheinlich um den Unbequemlichkeiten vorzubeugen die eine Wahl herbeiführen konnte, daß Don Pedro wollte, daß der oberſte Rath in jeder Commune in Sardinien dem Rechte und der That nach Deputirter bei den Cortes war.

Unterrichtet durch eigene Erfahrung, hatte er ebenfalls das von Aragonien gegebene Beiſpiel in Betreff von dem was die Zuſammenberufung und die Zeitpuncte derſelben anlangt, verworfen. Anfänglich war (1223) in Aragonien beſtimmt worden: daß die Zuſammenberufung der allgemeinen Cortes alle Jahre geſchehen ſollte; ein Beſchluß der Cortes von 1307 ſetzte dieſe Periode jedoch für alle zwei Jahre feſt. Don Pedro beſtimmte in Sardi-

---

Caſtilien noch einen Zug aus ſeiner Geſchichte zu erwähnen, der wie viele andere beweiſt, daß der alte ſpaniſche Adel ſeine Könige nur als ſeine Mandatarien betrachtete und nach Willkühr über die Krone verfügen zu können glaubte. Die Verachtung in welcher dieſer Heinrich IV. durch ſeine Geiſtesſchwäche und ſeine elende Verwaltung geſunken war, ließ ihm ſeine öffentliche Laufbahn durch eine ſchmachvolle Entſetzung enden. Der ſich gegen ihn empörte verbündete Adel, verſammelte ſich zu Avila und beſchloß der Ausführung des gegen den König gefällten Abſetzungsurtheiles, eine komiſche Feierlichkeit zu geben. Man errichtete dieſerhalb auf einer Ebene außerhalb der Stadt, eine große Schaubühne, auf welcher man eine Figur anbrachte, die den jämmerlichen König auf ſeinem Throne ſitzend, bekleidet mit dem königl. Gewande, die Krone auf dem Haupte, den Scepter in der Hand und das Schwert der Gerechtigkeit an der Seite, vorſtellte. Die Anklage gegen den König und das gegen ihn gefällte Urtheil, wurde mit lauter Stimme vor einer großen Verſammlung verleſen, und als man den erſten Hauptpunkt der Klage vorgetragen hatte, ging der Erzbiſchof von Toledo auf die Figur zu und nahm ihr die Krone vom Haupte; bei dem zweiten Anklagepunkte, nahm ihr der Graf von Plaiſance das Schwert der Gerechtigkeit ab; bei dem dritten riß der Graf von Benevent den Scepter weg und nach dem letzten Artikel ſchmiß Don Diego Lopez de Stuniga den zuſammengeflickten Lumpenkönig vom Throne. In demſelben Augenblick wurde aber Don Alphons, Bruder von Heinrich, zum König von Caſtilien und Leon ausgerufen (Mariana Hist. Lib. XIII).

nien einen Zeitpunkt von drei Jahren dazu, der unter den folgenden Regierungen auf zehn Jahre ausgedehnt und hier nicht einmal immer genau beobachtet wurde.

Die Verſchiedenheit der Gründe der Zuſammenberuſung und der Zeit derſelben, war eine Wirkung und nothwendige Folge des Unterſchiedes welcher in den Syſtemen der Grundverfaſſung, der Natur und der Rechte jeder dieſer repräſentativen Verſammlungen in den beiden Ländern lag.

In Aragonien ruhte die höchſte Macht in den Händen der Stände welche dieſelben im Namen des ſouverainen Volkes ausübend, dem Depoſitarius der königlichen Macht nur einen Theil von deren Gewalt übertrugen.

In der ſardiniſchen Conſtitution dagegen, hatte der Geſetzgeber die höchſte Macht, von der alle andere ausgeht, den Ständen genommen und ſie der Krone verliehen, ſo daß hier daß monarchiſche Princip die Baſis dieſer politiſchen Inſtitution machte, und hier war es daß, wie einer der beredteſten und ſcharfſinnigſten Redner *) ſagt: „der König, indem er an der Spitze der ihn umringenden Gewalten ſteht, die moraliſche Einheit der Geſellſchaft repräſentirt, allein handelt, allein befiehlt, den Andern voraufſchreitet und ſie nach ſich zieht."

Vorzüglich ließ es ſich Don Pedro bei den aragoneſiſchen Inſtitutionen die er nach Sardinien verpflanzte, angelegen ſeyn, denſelben die ariſtocratiſche Farbe und die republicaniſche Tendenz zu nehmen, die bei ihnen vorherrſchten und er begann damit die Macht und Rechte der Cortes zu beſchränken. Die von Aragonien genoſſen eine Autorität die ſich über alle Zweige der öffentlichen Verwaltung und richterlichen Macht ausdehnte; ohne ihre Zuſtimmung konnte man weder Frieden ſchließen noch Krieg

*) Royer-Collard.

erklären, keine neue Münze ſchlagen, die bisher umlaufende nicht verändern und weder neue Taxen noch Auflagen beſtimmen. Kein Geſetz konnte ohne Beiſtimmung jedes ſtimmfähigen Mitgliedes durchgehen; jeder Staatsbürger, der ſich für verletzt oder unterdrückt hielt, hatte das Recht ſich an die Cortes oder während deren Vacanzen, an den Justicia zu wenden, indem er nur das Wort Fuerza! Fuerza! (Gewalt) auszurufen brauchte, worauf er unmittelbar Genugthuung erhielt, ohne daß die ſouverainen Stände es für nöthig hielten hierüber noch mit der Regierung ſich zu verſtändigen.

In den ſeit 1307 von zwei zu zwei Jahren zuſammenberufenen Sitzungen der Cortes von Aragonien, wurden deren Unterſuchung und Entſcheidung Dinge vorgelegt, die ihrer Natur nach vor die Regierung gehörten und zuweilen gaben unerwartete Umſtände oder Ereigniſſe von großer Wichtigkeit hinſichtlich der Ruhe und Ehre des Landes, Veranlaſſung zu außerordentlichen Zuſammenberufungen der Cortes. In dieſem letzteren Falle trennte ſich dann die Verſammlung wieder ſobald ſie die beſonderen Angelegenheiten, wegen welcher ſie zuſammengerufen worden war, erledigt hatte; bei den gewöhnlichen Verſammlungen hatte der König, waren ſie einmal zuſammengekommen, dann nicht mehr das Recht ſie zu prorogiren oder aufzulöſen, falls die Verſammlung, die in der Regel 40 Tage dauerte, nicht ſelbſt darein willigte.

Solche bedeutende Rechte und Vorrechte genoſſen die ſardiniſchen Cortes bei weitem nicht. Der Stifter der Conſtitution hier, wollte daß die königliche Macht das ganze politiſche Syſtem beherrſchte und vernachläſſigte dieſerhalb nichts was dies bewirken konnte. Er beſchränkte die Funktion der Cortes auf den Antheil den ſie an der ihr zugetheilten Mitwirkung bei der Geſetzgebung hatte, ferner auf den Schutz der öffentlichen und localen Intereſſen und auf ihre Zuſtimmung zu den Contributionen, Taxen und Subſidien, ſo daß man ohne die Bewilligung

Digitized by Google

der drei Stände geſetzlich keine neuen Steuern und Abgaben einführen konnte.

Die auf dieſe Art durch die Cortes, ſey es nun auf Vorſchlag der Regierung oder durch freiwillige Abſtimmung, bewilligten Impoſte, wurden Don gratuits genannt und die Communialautoritäten waren ſowohl mit der Erhebung als mit der Ablieferung derſelben beauftragt, was den Steuerpflichtigen nicht allein die Erhebungskoſten, ſondern auch die Plackereien von Seiten der Angeſtellten, erſparte, die oft noch drückender ſind als die Abgaben ſelbſt. In jener Zeit war vorzüglich in den conſtitutionellen Staaten Spaniens und den von denſelben abhängigen Ländern, die Erhebung der Auflagen noch frei von allen drückenden Fiscalitätsformen; man betrachtete ſie als eine Gabe welche die Völker über ſich hatten ihren Fürſten zu entrichten, die dagegen zur Vergeltung ihnen zuweilen Conceſſionen und Gegengeſchenke bewilligten. Die peinliche- und bürgerliche Geſetzgebung war ebenfalls den Discuſſionen der Cortesverſammlungen unterworfen, welche die neuen Geſetze, die ihnen das Bedürfniß der Zeit oder der Zuſtand der Sitten zu erfordern ſchien, oder die Modificationen vorſchlugen, welche die beſtehenden Geſetze bedurften.

Die Dauer der Sitzungen übertraf niemals die Zeit welche der König zur Beendigung der Angelegenheiten für hinreichend erachtete, und die Prorogation fand ſogleich ſtatt, wenn der König den Befehl dazu gegeben hatte.

Außer den periodiſchen Sitzungen, die urſprünglich auf alle drei Jahre beſtimmt waren, und die in der nächſten Zeit nach der Einführung der Conſtitution regelmäßig ſtatt fand, wurden die ſardiniſchen Cortes auch noch zuweilen außerordentlich bei bedeutenden Vorfällen oder wichtigen politiſchen Umſtänden, bei denen die Regierung die Mitwirkung des Conſeils und die Kräfte des Parlamentes der Nation glaubte in Anſpruch nehmen zu müſſen, zuſammenberufen; möchte dieſe Zuſammenberufung nun aber außerordentlich oder gewöhnlich ſeyn, ſo geſchah

dieſelbe durch königliche Miſſive, in denen der Zweck der Einberufung angegeben war, worauf denn jedes Municipalconſeil ſeinem Vorſteher die nöthigen Vollmachten, nicht allein dazu gab, um über die in den königlichen Zuſammenberufungsſchreiben angegebenen Gegenſtände zu ſtimmen, ſondern auch um die Regierung und das Parlament auf alles das aufmerkſam zu machen was man für das Geſammtwohl dienlich hielt. Man gab in ſolchen Fällen den Deputirten außer der mündlichen Inſtruction, dann auch noch Petitionen, welche dieſelben ſowohl im Intereſſe des Allgemeinen als in dem des Beſonderen, unterſtützen mußten.

Bei dieſen wichtigen Ereigniſſen war es daß die Municipalkörperſchaften der ſardiniſchen Städte am mehrſten zum Vortheil des Ganzen oder des Einzelnen, ſich ihrer achtungswerthen Obliegenheiten entledigten. Die frei und geſetzlich erwählte und nach dem Muſter der volksthümlichen und alten Gebräuche in Aragonien geordnete Municipalverwaltung, übte hier wirklich die Function eines großen Wahlcollegiums der Nation und eines Generalconſeils aus, das ſeine Deputirten zu der Verſammlung aller Stände des Staates ſendet um hier die Wünſche des Volkes und das was demſelben noth thut, vorzutragen. — Die Schöpfung der Municipalmacht in Aragonien, deren unabhängige Stellung, die ſchützenden Inſtitutionen die es hervorrief, waren das Vorſpiel einer großen Veränderung geweſen welche die glücklichſten Reſultate herbeiführen mußte. Die Theilnahme des Volkes an den Communialangelegenheiten durch die Ernennung ſeiner Municipalverwalter, und dieſer wieder an den Angelegenheiten des Staates durch das Organ ihrer Deputirten, ſetzte den Anſprüchen und Ausſchreitungen des Adels und der Geiſtlichkeit einen heilſamen Damm, deren Anſtrengungen oft an dem feſten Widerſtande der Municipalautoritäten ſcheiterten. In der That betrachteten auch Aragoniens Könige die Municipalconſeils als die feſteſten Stützen ihres Thro-

Digitized by Google

nes und die Verpflanzung dieſer volksthümlichen Inſtitution nach Sardinien, brachte hier dieſelben guten Früchte hervor.

Sie zeigte ſich aber nicht weniger nützlich zur Verbeſſerung des Looſes der Bürger, deren ſicherſte Stütze ſie ebenfalls wurde. Das Recht perſönlicher Petitionen, welches in Aragonien ſo viele Ausdehnung erlangt hatte, war den Sardiniern nicht entzogen, aber um es zu ordnen, vielleicht ſelbſt zu erleichtern, war es hier vor die reſpectiven Conſeils der Communen gewieſen, ſtatt daß es ſich dort in das Labyrinth der Staatsangelegenheiten verlor. Handelte es ſich nur um ein individuelles Intereſſe' ſo hatten die Municipalbehörden die Mittel und die Macht, Recht zu gewähren; betraf es den Vortheil des Ganzen der Commune, ſo wurde es in das Capitel der Inſtructionen eingereiht, deren Ueberbringer ihre Deputirten waren.

Der Name und die Mode der Petitionen war ſelbſt in Sardinien beſondes eingeführt. Es iſt auf dem Wege der Petitionen daß die zum Parlament der Cortes vereinigten Stände des Staates, Theil an den öffentlichen Angelegenheiten nahmen. Die Gegenſtände der Geſetzgebung welche ſie beſchäftigten und über welche man deliberirte, wurden unter der Geſtalt von Bitten oder Supliken dem Souverain vorgelegt, der dadurch daß er ſie annahm, ſie zum Staatsgeſetz erhob. Dieſer nach England übergegangene und den dortigen ſocialen Gewohnheiten angepaßte Gebrauch, war offenbar der Urſprung der parlamentariſchen Initiative. Jeder der Stände des Staates legte in dieſen Petitionen die Vorſchläge oder Wünſche nieder, die dem Geiſte von welchem er beſeelt war am mehrſten angemeſſen ſich zeigten und deren Gegenſtand die vorhergehende Discuſſion aufgeklärt und feſtgeſtellt hatte. Ausgenommen den Fall, daß die beiden erſten Stände die Beſtätigung oder Vermehrung ihrer Privilegien verlangten, hatten die Petitionen gewöhnlich Reformen

in der Verwaltung, Abſchaffung von eingeſchlichenen Mißbräuchen oder Unordnungen, Erleichterung für diejenigen welche durch Naturereigniſſe in Schaden gerathen waren, Ermunterung für den Handel und Ackerbau, kurz alle jene Verbeſſerungen zum Zweck, die man zum Wohle des Ganzen wünſchte.

Durch eine geeignete Entſcheidung hob Don Pedro im Voraus eine Schwierigkeit die ſich in Aragonien in Betreff des Verſammlungsortes der Cortes öfters gezeigt hatte, und die ſich auch in Sardinien zu wiederholen drohte. König Jacob II. hatte mit Bewilligung der 1307 zu Alagon verſammelten Cortes, beſtimmt: daß in Zukunft die Verſammlung jedesmal in der Stadt oder den Flecken des Reiches ſtatt finden ſollte, welche dem Könige hierzu am Geeignetſten erſchien; allein es entſprangen hieraus ſo viele Uebelſtände, daß man ſich genöthigt ſah ſpäter feſtzuſetzen: daß die Cortes ſich nur an einem Orte verſammeln könnten, der wenigſtens 400 Feuerſtellen hatte. Don Pedro befahl dagegen, daß das Parlament von Sardinien immer in Cagliari ſeine Sitzungen halten ſollte und daß kein Stand aus dem es beſtehe, weder als Theil der allgemeinen Verſammlung noch indem er ſein beſonderes Recht übte, ſich anderswo als in der Hauptſtadt vereinen könne. Man verſprach ſich hiervon einen doppelten Vortheil, denn erſtens waren die während der Dauer der Sitzung mit großer Auszeichnung behandelten Cortesmitglieder hier beſſer als irgendwo anders in Betreff der Wohnungen und Lebensbedürfniſſe vorſorgt, und zweitens hatte hier die Regierung die über die öffentlichen Angelegenheiten verhandelnden Stände immer unter ihren Augen. Ueberdem war es auch noch eine von Spanien herübergekommene und in Sardinien angenommene Meinung, daß die Verſammlung der Repräſentanten der Nation während der Ausübung ihrer Macht denſelben Ort bewohnen müſſe wo der König oder deſſen Stellvertreter ſich aufhielten, und man vermuthet,

daß dies Veranlaſſung gab dem Nationalcongreß den Namen Cortes (Hof des Königs) zu geben.

Die Mitglieder der Cortes genoſſen bei ihren Deliberationen einer vollkommenen Freiheit der Meinung und alle Rechte der Unverletzbarkeit ihrer Perſon. Man hatte einen Artikel aus dem alten Codex des Partidas auf das ſardiniſche Parlament angewendet: „daß die Deputirten über ihre Perſon und Güter in Sicherheit ſeyn müßten, ohne daß irgend Jemand ein Recht habe ſie zu tödten, zu verwunden, zu beleidigen oder mit Gewalt etwas ihnen Zuſtändiges ihnen abzunehmen, und daß dieſe Sicherheit von dem Tage an beginnen müſſe, wo ſie von Hauſe abgingen um ſich an den Hof zu begeben, bis zu dem, wo ſie wieder an ihren Heerd zurückgekehrt wären.“ In Caſtilien hatte man ſogar das Geſetz aufgeſtellt: daß, wer es auch ſey, einen Deputirten angriffe oder mißhandle oder ihn beraube, mit dem Tode beſtraft würde.

Eben ſo wurde auch der Sitzungsort der ganzen Verſammlung und der wo die drei Stände im Einzelnen zuſammenkamen, als unverletzlich und heilig betrachtet; niemals war es der bewaffneten Macht erlaubt denſelben zu betreten, ausgenommen wenn ſie zur Aufrechthaltung der Ordnung oder zur Verherrlichung einer Feierlichkeit herbeigerufen wurde. Man wollte daß Nichts die Abgeordneten in der freien Aeußerung ihrer Meinungen und Gedanken ſtören und hindern ſollte, und deswegen war es auch einem Jeden, wer es auch ſeyn mochte, unterſagt, zu ſuchen deren Entſchließungen zu leiten. Sie rathſchlagten über die ihnen vorliegenden Gegenſtände unter ſich, ohne daß irgend eine andere Perſon ſich in dieſe Discuſſion miſchen und ſie zur Rechenſchaft wegen ihrer Meinung darüber ziehen konnte.

Das Parlament der Cortes deliberirte entweder in allgemeiner Verſammlung, oder Ständeweiſe (por estamentos). Den drei vereinigten Ständen wurden die Mittheilungen von Seiten des Thronts überbracht. Wenn

nicht die Rede von einem Gegenſtande war deſſen Natur eine lange Discuſſion erforderte, und wenn es ſich nur um die Ankündigung eines Ereigniſſes handelte welches die Nation intereſſiren konnte, oder um irgend eine Gunſt des Souverains, dann begnügte man ſich mündlich deſſen Repräſentanten zu antworten oder in einem Schreiben an ihn die Dankbarkeit der Verſammlung für das ihr bewieſene Vertrauen zu bezeigen; betraf aber die Sache einen von der Regierung vorgelegten Geſetzentwurf oder die Forderung zu einem neuen Impoſt oder Auflage, dann wurde der Vorſchlag jedem der drei Stände ſchriftlich übergeben, die ſich dann zurückzogen, um jeder beſonders in ſeiner reſpectiven Kammer, darüber zu deliberiren. Hatte dann einmal hier die Discuſſion begonnen, dann ſtand es jedem Mitgliede frei das Wort in dieſer Sache zu nehmen und ſeine Anſichten nach ſeinen Inſtruktionen oder nach ſeiner Erfahrung zu entwickeln; hatten aber endlich dieſe Discuſſionen ein Reſultat herbeigeführt, dann drückte man es ſchriftlich als den durch Stimmenmehrheit oder Einſtimmigkeit erhaltenen Wunſch des Standes aus, und wenn die beiden anderen Stände hiermit übereinſtimmten, dann legte man ehrfurchtsvoll den alſo erwogenen Gegenſtand dem Könige vor, der ihn durch ſeine Sanktion zum Staatsgeſetz erhob. Derſelbe Fall war es auch mit den Petitionen, die jeder der drei Stamenti machen konnte, und denen ihr Vorrecht der Initiative den Charakter von Geſetzvorſchlägen gab. Dieſer Gebrauch dauerte bis zu der Sitzung von 1511, wo das Recht der Initiative beſchränkt wurde.

Die durch die Cortes gegebenen und durch den König ſanctionirten Entſcheidungen und Geſetze, wurden unter der Benennung **Capitel**, in Ordnung gebracht und bildeten Hefte, die genau in einer königlichen Ausfertigung verzeichnet waren welche alles darin Enthaltene ſanctionirte. Die von der Canzlei verſiegelten Hefte, wurden dann in die Archive des Reiches gelegt, ein Auszug davon

aber über alles das was dieſe intereſſiren konnte, an die Tribunale, Communial-Conſeils und Corporationen gegeben. Ehemals verlangte man in Aragonien von dem Könige den Schwur: alles was die Cortes beſchloſſen hatten, beobachten zu laſſen; in Sardinien begnügte ſich der König damit dies ohne die Formalität des Schwures, die auch in der letzten Zeit in Aragonien abgeſchafft wurde, zu verſprechen.

Die Eröffnung des Parlamentes der Cortes war übrigens eine wahre Nationalfeierlichkeit und auch dieſer Gebrauch kam von Aragonien hieher, wo man der Verſammlung der Repräſentanten der Nation nicht genug Glanz und Pomp glaubte geben zu können. Da man ein ſolches Ereigniß als ein Feſt betrachtete, ſo bezeichnete man es auch als dieſes und feierte die Cortes, wie es im gewöhnlichen Ausdrucke hieß. Keine Sitzung des ſardiniſchen Parlamentes hatte aber mehr Glanz und Majeſtät, als die in welcher Don Pedro die Ständeverſammlung zum erſten Male im J. 1355 eröffnete um der Nation darin zu verkündigen, daß er ſie auf immer wolle dieſer Wohlthat ſeiner Gnade und dieſer Frucht ſeiner Weisheit, genießen laſſen.

Außer daß Don Pedro, den man den Ceremoniellen nennt, von Natur viel Geſchmack an Glanz fand, ſo war es auch eine der Lage der Sache angemeſſene wohlberechnete Politik, die ihn dazu bewog die Wiege der politiſchen Conſtitution welche er Sardinien als ein Mittel gab um Ordnung, Ruhe und Eintracht im Lande zu begründen, mit Glanz zu umgeben und dem Volke durch den Anblick eines prachtvollen kriegeriſchen Hofes und den Schimmer der königlichen Würde, zu imponiren. Die Malaspinas, die Dorias und vorzüglich Mariano IV. von Arborea, ſtanden verbunden den Aragoneſern feindlich gegenüber, und würden vielleicht das ganze neue Gebäude im Entſtehen umgeſtürzt haben, wenn nicht Bernhard von Cabreras Siege, der Sache eine andere Wendung

verliehen hätten. Allein obſchon geſchlagen, entſagte Mariano doch nicht ſeinen Plänen gegen ſeinen einſtigen Wohlthäter Don Pedro, und ſchloß Bündniſſe mit den Herrſchern von Mailand und vorzüglich mit Genua, den alten Feinden von Sardiniens Ruhe, deren Ausgang gefährlich zu werden drohte. Don Pedro hatte nur ein kleines Heer und ſuchte daher mit dem Richter von Arborea durch Vermittlung ſeines ſiegreichen Feldherrn, Bernhard von Cabrera, und ſeines treuen Gefährten Don Pedro d'Exerica, der Marianos Schweſter geheirathet hatte, einen Frieden zu ſchließen, der dem Richter von Arborea die vortheilhafteſte Behandlung zuſicherte, im Fall er ſeine Verbindungen mit Genua abbrechen und ſich wie ein treuer Vaſall benehmen würde. Der König verſprach Mariano und Matthia's Doria, Vergeſſenheit alles Vergangenen und Einſtellung alles weiteren, in Folge des ſiegreich beendeten Krieges begonnenen, Verfahrens. Er ſicherte dem Erſten, der nur zwei von ſeinen Schlöſſern als Bürgſchaft gab, auf fünf Jahre den Genuß aller Schlöſſer und Lehne zu, die zu den Krondomainen in Gallura gehörten, er gab ihm außerdem Gelida und Mataro, welches er in Catalonien beſaß, wieder zurück; er beſtätigte Matthias Doria im Beſitz der Lehne Monteleone und Caſtelgenoveſe unter der Bedingung, der Krone Aragonien dafür den Huldigungseid zu leiſten. Einige Perſonen aus ſeinem Gefolge fanden, daß er bei dieſer Gelegenheit eine Nachgiebigkeit die an Schwäche grenzte, gezeigt hätte, es war aber eben deswegen um zu verhindern daß man die wohlerwogenen Gründe ſeiner Mäßigung nicht falſch auslegte, daß er bei jener Feierlichkeit eine Pracht und einen Glanz darlegte, der wohl dazu geeignet war Menſchen zu imponiren, auf deren Treue und guten Glauben er klug genug war nicht ſonderlich zu rechnen.

Don Pedro wählte ſelbſt den Tag der Eröffnung des Parlaments der Cortes dazu, um das Urtheil eines

der mächtigſten Großen der Inſel, der des Hochverrathes überwieſen war, auszuſprechen; denn klüglich berechnete er, welchen günſtigen Eindruck für die königliche Macht es in den Augen des Volkes machen müſſe, an einem Tage eine politiſche Inſtitution aufrichten zu ſehen von der man ſich Ruhe und Glück verſprach, und zugleich die Beſtrafung des Verrathes. Der Schuldige war der Graf Gerard Donartico aus der piſaniſchen Familie der Gherardesca. *) Der Graf hatte über einen Theil von dem königlichen Heere befehligt und einen Poſten den er an den Thoren von Cagliari vertheidigen ſollte, den arboreiſchen Feldherren Peter Serra und Azon de Busquis übergeben. Aber noch nicht zufrieden mit dieſer Feigheit, ſuchte er noch andere Anführer mit in ſeine Verrätherei zu verſtricken. Graf Gerard war vor der Ankunft des Königs in Cagliari geſtorben, dennoch glaubte dieſer Fürſt gegen ihn verfahren und ein großes Beiſpiel geben zu müſſen. Er verſammelte in ſeinem Pallaſte, wo jeder vom Volke hineinkonnte, ſeinen Staatsrath, die Richter welche die Sache unterſucht hatten, ſeine Generale und den ganzen Hof, und hier auf dem Throne ſitzend und umgeben von dem ganzen Pomp der königlichen Würde, erklärte er den Grafen Donartico für des Verbrechens des Hochverrathes überwieſen und deſſen Lehne der Krone verfallen, zu deren Beſten ſie auch ſogleich eingezogen wurden.

Unmittelbar nach dieſem Akte der öffentlichen Gerechtigkeit, eröffnete Don Pedro das Parlament der Cortes. Die ganze Beſatzung der Stadt ſtand unter den Waffen; Don Pedro d'Exerica und Don Bernard de Cabrera befehligten die königliche Leibwache; der König

*) Zurita nennt ihn Donoratico; ich zog aber den Namen Donartico vor, weil dieſer ſich häufiger in den ſardiniſchen Schriftſtellern findet.

Digitized by Google

redete die Stände in einer einfachen aber würdevollen Rede an, die von dieſen mit Enthuſiasmus aufgenommen wurde.

Alle aragoneſiſche, cataloniſche und valenzianiſche Edelleute die Beſitzungen auf der Inſel hatten, ſowie der ganze Adel Sardiniens, hoch und niedrig, reich und arm, war hier nebſt den Deputirten der anderen Stände verſammelt. Don Pedro verlor die Abſicht, aus dem Adel ein einziges gleiches Corps zu bilden, das in allen Angelegenheiten der Geſetzgebung unter einander auf völlig gleicher Linie ſtand, keinen Augenblick aus den Augen und hatte deswegen ſowie die kleinſten Edelleute und Lehnsbeſitzer, auch die großen Vaſallen, wie den Richter von Arborea und die Chefs der antiroyaliſtiſchen Ligue, Matthias und Cateneto Doria, Gaudino und Aldobrando Azeni, Manfredo Darde, Bartolo Catoni und den Viceprocurator der Signoria von Piſa, welcher die noch übrigen Beſitzungen der Republik auf der Inſel verwaltete, obſchon ſich derſelbe mit in die Empörung verwickelt hatte, mit zu dieſer Feierlichkeit eingeladen. Mariano fand es jedoch nicht für gut ſelbſt zu erſcheinen, ſondern ließ ſich durch einen Bevollmächtigten repräſentiren. Dieſes Vorrecht war indeß dem Richter von Arborea nicht eigenthümlich, ſondern ſtand allen Mitgliedern des Adels und der Geiſtlichkeit zu, und iſt daſſelbe eine bemerkenswerthe Aehnlichkeit mit dem Vorrechte der engliſchen Pairie. Mariano ſandte indeß ſeinen Sohn, den nachherigen Hugo IV. und ſeine Gemahlin, Doña Timbora, Gräfin von Gozeano, nach Cagliari um den Feierlichkeiten bei der Eröffnung des Parlamentes beizuwohnen, doch verlangte er vorher freies Geleite für Beide und gab ſich überhaupt das Anſehn mit dem König als Gleicher zu Gleichem zu unterhandeln. Matthias Doria wollte ebenfalls nicht erſcheinen und auch der Marquis von Malaspina, Herr von Nizza,

welcher große Beſitzungen im Norden der Inſel hatte, kam nicht.

Außer dieſer erſten, glänzendſten und durch ihre Arbeiten ausgezeichnetſten Cortesſitzung auf Sardinien, iſt noch die vom J. 1388 vorzüglich zu bemerken, bei welcher die Fürſtin Eleonore von Arborea, ihr Gemahl Brancaleone Doria und ihr Sohn Mariano erſchienen, um hier den Frieden mit der Krone Aragonien zu unterzeichnen. Seitdem wurden die Cortesverſammlungen in Sardinien nicht mehr durch die Gegenwart des Souverains ausgezeichnet und die Vicekönige hatten es ausſchließend über ſich, die Arbeiten und das Ceremoniell derſelben zu leiten.

Die kurze für Aragonien und Sardinien ſo denkwürdige Periode in welcher Don Pedro die Verfaſſung dieſer beiden Länder reformirte oder neu gründete, iſt zugleich eine der bemerkenswertheſten Epochen in der Geſchichte der politiſchen Inſtitutionen. Ganz Europa war damals in Gährung und eine allgemeine Bewegung ließ ſich überall verſpüren. Es fand damals einer jener periodiſchen Aufblitze des menſchlichen Geiſtes ſtatt, die ſo vielen Einfluß auf das Schickſal der Nationen haben. Alle Völker wollten in der Mitte des 14ten Jahrhunderts ihre Inſtitutionen und ihre Rechtspflege verbeſſern; überall ſuchte man in neuen politiſchen Combinationen nach einem den Bedürfniſſen der Zeit und den herrſchenden Ideen angemeſſeneren Verwaltungsſyſteme. England erhielt ſeine Magna Charta von Johann ohne Land; die Schweiz eroberte und proclamirte ihre Freiheit; Deutſchland, Italien, Spanien, Frankreich waren in heftiger Bewegung.

Die Annalen des letzteren Landes zeigen eine merkwürdige Aehnlichkeit zwiſchen dem was ſich zugleich 1355 in Paris und in Cagliari zutrug. Während hier Don Pedro zum erſten Male die Cortes des Landes verſammelte, hielten in Frankreichs Hauptſtadt die Reichsſtände

16

Digitized by Google

die wichtigſte Sitzung die jemals ſtatt fand und von der Frankreichs Hiſtoriker am wenigſten Erwähnung gethan haben. Vergleicht man die Ereigniſſe in Aragonien im J. 1347, mit denen in Sardinien und Frankreich 1355 und die darauf folgenden Jahre, ſo ſieht man wie dieſelben Grundſätze nach den Umſtänden die verſchiedenſten Reſultate geben und bis zu welchem Puncte ihre Anwendung und Wirkung durch den Charakter der Völker und durch die Laſter oder Tugenden der Fürſten, modiſicirt werden können.

Der Geiſt der Freiheit hatte in Europa unermeßliche Fortſchritte gemacht. Die Einführung der Abgeordneten der Communen in den Ständeverſammlungen der Länder mit repräſentativer Verfaſſung, brachte einen außerordentlichen Umſchwung der Ideen hervor und veränderte mit jedem Tage mehr die allgemeine Lage der Dinge. In den beiden conſtitutionellen Monarchien Spaniens, Aragonien und Caſtilien, ſowie in Frankreich, wo man damals nichts Geringeres als die Lehre von der Souverainität des Volkes predigte, ſtrengte man alle Kräfte an die Willkührherrſchaft zu bekämpfen und die königlichen Prärogative zu beſchränken. Dieſes Gefühl für Unabhängigkeit, dieſer Haß gegen Tyrannei, dieſes Bewußtſeyn welches das Volk von ſeinen Kräften erlangt hatte, und der Mißbrauch den immer diejenigen die es leiten, von ſeinem Enthuſiasmus machen, traten faſt nie bemerkenswerther hervor als in dieſer außerordentlichen Epoche, deren Folgen für Frankreich ſo unheilvoll wurden. Die Liebe zur Freiheit, die ſich bei anderen Völkern als ein tiefes Gefühl, höchſtens als eine überſpannte Meinung zeigte, wurde in dem lebhaften Geiſte der Franzoſen zu einem anſteckenden Fieber, zu einer wahren Phreneſie, ſo daß man in gewiſſen Beziehungen wenigſtens, die große Bewegung welche Frankreich 1355 durchzuckte, mit dem wilden Umſturz vergleichen kann, der 1789 eintrat. Von der Revolution des 14ten Jahrhunderts, die ganz den Ausſchweifungen bis

zum Wahnſinn getriebener Leidenſchaften und der Wildheit der Unwiſſenheit verfiel, iſt nichts übriggeblieben; unſere Aera wird glücklicher ſeyn: die Fortſchritte des menſchlichen Geiſtes, die Berechnungen der Weisheit und die Vervollkommnung der ſocialen Wiſſenſchaft, werden der Nachwelt die Eroberung der menſchlichen Vernunft ſichern.

Die von den Reichsſtänden 1355 ergriffenen Maßregeln um den Unfällen zu begegnen, welche durch die Unklugheit des Königs und ſeines Hofes herbeigeführt worden waren; das politiſche Benehmen dieſer Verſammlung und ihre Verhandlungen mit der Krone, waren, ſagt Robertſon, mehr dem Geiſte einer republicaniſchen Verwaltung als dem einer Feudalmonarchie angemeſſen; aber trotz den Fehlern die ſie begingen, trotz den Ausſchweifungen mit denen ſie ſich befleckten, will doch dieſer Geſchichtſchreiber ihnen nicht das Verdienſt rauben, zuweilen ſehr geſunde Ideen über die Grundſätze der Verwaltung gezeigt zu haben. *) Der dritte Stand war bei dieſer Verſammlung eine überwiegende Macht geworden, wie man dies ſehr deutlich an dem Gange der Angelegenheiten und den Deliberationen ſieht. Die Reichsſtände beſtanden bei dieſer Sitzung aus nahe an 800 Mitgliedern, von denen mehr als die Hälfte Deputirte der Städte waren. Das Parlament, welches damals noch nicht dauernd war, hatte keinen Zutritt zu dieſer Nationalverſammlung, wo Robert le Coq, Biſchof von Laon, und der berühmte Marcel, Vorſteher der Kaufmannſchaft zu Paris, der das Wort für den dritten Stand führte und ſeine unheilvolle Popularität nur zu oft mißbrauchte, den größten Einfluß übten. Der dritte Stand, welcher damals eine gleiche Repräſentation wie die beiden andern hatte, ging auch mit den andern in gleicher Linie und erkannte keine Suprematie derſelben an. Die Stände bewilligten dem Kö-

*) Einleitung zur Geſchichte Carls V.

nige zur Unterhaltung von 30,000 Mann eine Subſidie von 190 000 Mark Silber, welches jetzt mehr als 10 Millionen Franken gleichkommen würde. Die verſchiedenen Beſchlüſſe der Stände hatten übrigens zum Zweck, die Art, Dauer und Erhebung der Auflagen zu beſtimmen, deren Einziehung damals nicht der Krone, ſondern von der Verſammlung ernannten Commiſſarien übertragen war; ferner ſuchte man die Art und Weiſe der Gerechtigkeitsverwaltung zu beſtimmen, dem Könige die Macht zu entziehen, die Münze zu verringern oder zu verändern, und den Bedürfniſſen ſeines Hauſes und ſeiner Perſon an Lebensmitteln, Wohnungen und Wagen auf dem Wege der Requiſition zu begegnen. Der dritte Stand erhob ſich bei dieſer denkwürdigen Sitzung ſo zu ſagen zu einer vermittelnden Macht zwiſchen König und Adel, beſtimmt dazu, die Uſurpationen der höchſten Gewalt und die Ausſchreitungen der Ariſtokratie zurückzuhalten. Endlich ſchlugen die Stände dem Könige Johann von Frankreich eine Charte vor, und ließen ſie von demſelben unterzeichnen, die viel Aehnlichkeit von der hatte welche König Johann von England unterſchrieb. Bemerkenswerth iſt, daß der dritte Stand in Frankreich ſeine Eroberungen und die wichtige Stellung die er ſich in der Nationalverſammlung verſchaffte, bedeutend früher errang als das Haus der Gemeinen in England ſich einen wirklichen Einfluß auf die Geſetzgebung erwarb. Robertſon, welcher die Urſache hiervon dem Umſtande zuſchreibt, daß ſich das Feudalſyſtem in Frankreich früher auf den höchſten Punkt ausgebildet hatte als in England, und daher auch eher und ſchneller zuſammenſtürzen mußte, macht bemerklich, daß faſt alle Anſtrengungen in ſeinem Vaterlande um die Freiheit des Volkes zu gründen oder auszudehnen, von einem glücklichen Erfolge gekrönt wurden, während in Frankreich leider das reine Gegentheil hiervon eintrat.

Wäre es hier der Ort eine Parallele zwiſchen Sardinien, deſſen Geſchichte ſo dunkel und vernachläſſigt iſt,

Digitized by Google

und Frankreich zu ziehen, deſſen Schickſal immer ſo vielen Glanz im Glück wie im Unglück hatte, ſo würde es nicht ſchwer fallen nachzuweiſen, daß zu der Zeit von welcher wir hier ſprechen, die kleine, von der ganzen Welt vergeſſene Inſel, einen unbeſtreitbaren Vorzug in allen dem was ſich auf die Grundſätze der Ordnung und der Gerechtigkeit, der Mäßigung in den Handlungen, dem allgemeinen Glück und den Fortwirkungen der Reſultate bezog, vor der großen, von den Fremden verwüſteten, von inneren Parteien zerriſſenen und eine lange Reihe von Jahren hindurch in einen Abgrund von Uebeln und Unfällen geſtürzten Monarchie hatte. Während der weiſe Don Pedro Aragoniens ſchöne Inſtitutionen verbeſſerte und in Sardinien ein politiſches Syſtem aufſtellte das den Bewohnern der Inſel ein werthvolles Vaterland gab, ſie ſelbſt zur Menſchenwürde emporhob und ihnen den Genuß einer lange dauernden Ruhe und Wohlbefindens verſprach, machte König Johann durch ſeine ungemeſſenen Ausſchweifungen, durch ſeine thörichten Verſchwendungen, durch den Leichtſinn ſeiner Aufführung, durch die Schwäche ſeines Charakters und durch eben ſo ſchreckliche als unvorhergeſehene daraus entſpringende Unfälle, Frankreich zu einem weiten Schauplatz von Aufruhr, Bürgerkriegen, Raub und Gräueln aller Art. *)

---

*) Wenn man einen ſchnellen Blick auf die Hauptereigniſſe unter Johann I. und auf die unter der Regierung des Dauphin Carl während ſeiner Gefangenſchaft, wirft, ſo dürfte es ſchwer ſeyn zu ſagen: welches Land, ob Frankreich oder Sardinien, damals das barbariſchſte war oder wenigſtens das in welchem die mehrſten Rohheiten vorfielen. Hier nur einige Züge zum Beweis ſowie ſie uns Mezeray wieder erzählt, dem man nicht den Vorwurf der Uebertreibung und Declamation, wie manchen neuern Geſchichtſchreibern, machen kann. „Johann I., von Einigen auch nach Mezeray's Ausdruck, „der Gute genannt," begann ſeine Laufbahn als König mit der Ermordung des Grafen von Eu, ſeines Connetables. Der König von Navarra, Carl der Böſe, der dieſen Beinamen eben ſo vollkom-

Digitized by Google

So ſehr der eine dieſer Fürſten durch die Leiden die er ſeinem Volke bereitete und die nur zu viele Berühmt-

men verdiente wie ſein Schwiegervater den des **Guten**, **nicht** verdiente, ließ einige Zeit darauf den neuen Connetable wieder ermorden und der König rächte ſich dafür, obſchon er ihm im vollen Parlamente verziehen hatte, indem er ihn im Schloſſe zu Rouen feſtnehmen ließ, **wohin er mit aller ſeiner Bosheit ſo dumm war, ſich locken zu laſſen.** Der gute Schwiegervater ließ ſeinen Schwiegerſohn hier in einen finſtern Kerker werfen und ohne weitern Proceß vier Edelleuten, ſeinen Begleitern, die Köpfe abſchlagen."

„In dieſen unglücklichen Tagen befeſtigte ſich die kleinſte Stadt und die Dörfer ſelbſt ſuchten ſich durch Mauern gegen die Einfälle der Räuber zu ſchützen. Dieſe Unzahl von Schlöſſern diente aber zu nichts als den Krieg zu verewigen und das Volk durch die Räuber, welche darin niſteten, aufzureiben. Der Adel und die bewaffneten Banden triumphirten über das Elend der armen Leute; ihr Aufwand entſprang aus deren Verzweiflung. Die Edelleute begannen ſich wie die Weiber mit Steinen, Perlen und Flittern herauszuputzen, ſie trugen große Federſträuße als Zeichen ihres Leichtſinns an den Mützen, und ergaben ſich leidenſchaftlich dem Spiele. . . . Nach dem Beiſpiele des Souverains, der mehr an Vergrößerung ſeiner Macht als an das öffentliche Wohl dachte, kümmerte ſich Jeder nur um ſein Intereſſe und ſtieß alles zu Boden um dahin zu gelangen. Die Banden des Kriegsvolkes wurden weder verabſchiedet noch bezahlt; die Plünderer rotteten ſich mit allerlei nichtsnutzigem Geſindel zuſammen und durchſtreiften ungeſtraft die Provinzen, wo das platte Land ihren Raubanfällen bloßgegeben war. Die vom Staate zur Verwaltung der Finanzen Angeſtellten zeigten bald daß ſie den Dienſt nicht angenommen hatten um die Boshaften zu verdrängen, ſondern um ſelbſt Theil am Raube zu nehmen. . . . Während dieſer Anarchie übten der Adel und das andere Kriegsvolk jede Art von Gewaltthätigkeit gegen die armen Landleute aus. Gemißhandelt, geplündert, irrten dieſe Unglücklichen wie die wilden Thiere umher und hatten oft wie dieſe nur den Wald, Höhlen und Moräſte zur Wohnung, und liefen nicht ſelten wie die gehetzten Haſen, dem Windhunde ſelbſt in den Rachen. Andere rotteten ſich zu großen Banden zuſammen und faßten in ihrer Verzweiflung den Entſchluß, alle Edelleute zu ermorden. Dieſer Aufſtand begann in Beauvoiſis und hatte einen gewiſſen **Caillet** zum Anführer. Man nannte ihn „la Jaquerie" weil die Edelleute, wenn ſie die Bauern plünderten, dieſelben „Jaques bon homme" nannten. Wenn ſich die Städte der Sache angeſchloſſen hätten, ſo wäre es um den Adel und die Monarchie eben ſo gut wie in der Schweiz geſchehen ge-

heit erlangten, die Verachtung und den Haß deſſelben verdiente, eben ſo erwarb ſich der andere durch ſeine Weisheit, ſeine Feſtigkeit und ſeine Wohlthaten, den unvergänglichen Dank der Seinigen; das iſt aber das Unglück der Völker, Fürſten zu haben die immer den Geiſt ihrer Zeit verkennen und niedriger als der Niedrigſte ihres Volkes, ihre geheiligten Pflichten verſäumen, um in einſeitigen Ideen, in Liederlichkeit oder Nachläſſigkeit, ihr elendes Leben hinzubringen, und überblickt man die Weltgeſchichte, ſo wird man geſtehen müſſen, daß es Völker giebt die vorzüglich beſtimmt zu ſeyn ſcheinen öfters von dieſem Unglücke heimgeſucht zu werden.

Dreiundvierzigſtes Capitel.

Die Conſtitution oder die Charte des Landes (carta de Logu.) — Notizen über dieſelbe. — Betrachtungen über den Zuſtand der bürgerlichen und peinlichen Geſetzgebung in dem übrigen Europa, zu der Zeit als Eleonore von Arborea ihren Codex bekannt machte. — Geiſt der Geſetze deſſelben. —

Eleonore von Arborea war als ſie 1395 ihren Geſetzcodex gab, für Sardinien daſſelbe was Don Pedro

weſen; aber nicht eine öffnete den Aufrührern die Thore aus Furcht, geplündert zu werden. Die empörten Banden begingen ſo viele Grauſamkeiten die mehr als brutal waren (ſie brieten z. B. einen Edelmann in ſeinem Schloſſe und zwangen ſeine Frau und ſeine Tochter von ſeinem Fleiſche zu eſſen) daß ſich der Adel aller Parteien gegen ſie vereinte. Der König von Navarra ſchlug Caillet, dem man nachher den Kopf abhieb; und der Dauphin ließ mehr als 20,000 niederhauen, worauf ſich denn dieſe Empörung plötzlich beruhigte." (Mezeray Abrégé chronologique de l'histoire de France.)

Digitized by Google

dem Lande war, als er 40 Jahre vorher demſelben eine Verfaſſung gewährte. Der Eine gab ihm ſeine politiſchen Inſtitutionen, die Andere gründete deſſen richterliche Geſetzgebung, nur hat die ſardiniſche Fürſtin den Vortheil vor Don Pedro voraus, daß ihr Werk, ein Gegenſtand der Achtung und Verehrung, auf die Nachwelt überging und noch heutiges Tages in voller Kraft beſteht, während die Conſtitution von 1355 wie faſt alle Einrichtungen dieſer Art, die bei ihrem Entſtehen für die Ewigkeit gemacht ſeyn ſollen und ſo ſelten ſich lange halten, bald vernachläſſigt und getrübt wurde und zuletzt in Vergeſſenheit gerieth.

Als Marianos IV. Tochter nach der Empörung die ihrem Bruder Hugo das Leben koſtete, ſich im friedlichen Beſitz der Staaten ihrer Familien ſah, wandte ſie alle Sorgfalt darauf, Ruhe und Ordnung in denſelben zurückzuführen und eine gute Gerechtigkeitspflege zu gründen. Ihr erſter Gedanke hierbei war die Einſicht von der Nothwendigkeit einer Reform der Geſetze, die in Sardinien, wie überall zu jener Zeit, nichts als ein dunkles Chaos waren. Wenn es gegründet iſt was Montesquieu ſagt, daß die Geſetze immer den Leidenſchaften des Geſetzgebers entſprechen und ſich nach denſelben färben, oder jene in ſich mit aufnehmen, ſo mußte Sardiniens Geſetzgebung das Gepräge des Charakters der verſchiedenen Geſetzgeber, oder vielmehr der Eroberer und Herren an ſich tragen, welche die Inſel nach und nach beſeſſen hatten. In der That fand man Spuren gothiſcher und lombardiſcher Geſetze, Ueberreſte der Gebräuche der Mauren, der Feudalverwaltung, der republicaniſchen Grundſätze welche die Piſaner hierher brachten, und endlich einige zerſtreute, unverbundene Bruchſtücke aus dem römiſchen Rechte in dieſem Wirrwarr ſogenannter Geſetzgebung. Dieſes loſe Amalgama hatte nothwendig eine verworrene, willkührliche Jurisprudenz herbeigeführt, die jeder Auslegung fähig war und auf nichts als auf Tradition einer unbeſtimmten

und unklaren Lehre, und localen Gewohnheiten beruhte, deren Mehrzahl eben ſo barbariſch als unſinnig und widerſprechend war.

Durchdrungen von dem Grundſatze, daß gute Sitten eine Folge guter Geſetze ſind, und daß, um Geſetze gut zu machen, dieſelben einfach und klar ſeyn müſſen, zögerte Eleonore nicht dieſer Maſſe von abgeſchmackten und dunklen Vorſchriften, ein wahrhaft nationales, der Localität und den Sitten angepaßtes Geſetzbuch entgegenzuſtellen, das unter den einfachſten Formen die Grundſätze des allgemeinen Rechtes, die Hauptanordnungen um den Vergehen zuvorzukommen und die Verbrechen zu beſtrafen, das wenigſt bedrückendſte richterliche Verfahren und die geeignetſten Maßregeln enthielt um das Eigenthum und die Sicherheit der Perſonen und der Sachen geachtet zu machen, ſowie die geſellſchaftlichen Verhältniſſe unter den Ackerbauern und den Hirten, die faſt noch in einem wilden Zuſtande lebten, möglichſt zu ordnen. Ihr Vater Mariano hatte bereits einen Entwurf zu einem Geſetzbuche gemacht, aber zu ſehr beſchäftigt mit ſeinen Vergrößerungsplänen und Kriegen, mußte er ſich auf einige Anordnungen in Betreff der Ackerbaugeſetze beſchränken. Ihr Bruder Hugo hatte mehr nach Befeſtigung ſeiner abſoluten Macht als der Beglückung des Volkes geſtrebt, wie denn überhaupt der Despotismus der Gerechtigkeitspflege eben ſo wenig günſtig iſt, als der Freiheit. Die neue Lage in welcher ſich Arborea ſeit dem Vertrag von 1387 befand; die nachbarlichen Berührungen und Beziehungen mit den in der Civiliſation viel vorgerückteren Aragoniern, und die Ereigniſſe der Revolution von Oriſtano, hatten neue Bedürfniſſe erzeugt, welche die Nothwendigkeit einer Geſetzreform vergrößerten. Dieſe Idee ſtellte Eleonore auch in dem Eingange zu der Carta de logu auf. Umringt von den geſchickteſten Rechtsgelehrten des Landes, wohnte ſie perſönlich den Discuſſionen über das neue Geſetzbuch bei und unterzog ſich ſelbſt der Arbeit mit, die Geſetzbe-

Digitized by Google

ſchlüſſe ihres Vaters verbeſſernd durchzugehen und ſo aus dem was Erfahrung lehrte und das Bedürfniß der Zeit erheiſchte, ein übereinſtimmendes und vollſtändiges Geſetzbuch zu bilden, ſo daß man dieſe Fürſtin in dieſer Beziehung Sardiniens Juſtinian nennen kann.

So war es daß Alphons von Caſtilien 1250, den Plan zur Ausführung brachte den ſein Vater Ferdinand der Heilige bildete, alle Geſetze in ein einziges zu faſſen und daß Eduard I. von England, der wahre Geſetzgeber dieſes Landes, und einer der weiſeſten Könige deſſelben, einen Auszug nach denſelben Ideen zuſammentragen ließ, um als Richtſchnur für das ganze Königreich zu gelten. Das Werk von Arborea's Fürſtin kann, wenn man dabei den Unterſchied zwiſchen der Ausdehnung der beiden Staaten im Auge behält, ſehr füglich auch mit jenen ſchönen Inſtitutionen in Frankreich verglichen werden, die unter dem Namen: „Beſtimmungen von Ludwig dem Heiligen" bekannt ſind. Dieſe großen Fürſten hatten aber ihre Geſetze für weite Reiche entworfen, wo die Sitten veränderlich ſind und die Ereigniſſe ſich raſch folgen, und es konnten daher dieſelben nicht die Dauer erreichen wie diejenigen, die auf ein kleines, armes und abgeſondertes Land beſchränkt, ſo zu ſagen nur Familienverordnungen waren.

Die Charte von Eleonore oder die Carta de logu, iſt ein allgemeiner Codex der die geſammten Lehren der ſardiniſchen Jurisprudenz in ſich ſchließt und alle bürgerliche, peinliche, agrariſche, Handels- und Polizeigeſetze umfaßt. Die Geſetzgeber hatten ſich dabei angelegen ſeyn laſſen die Verwaltung der diſtributiven Juſtiz zu ordnen und die den Gewohnheiten und Anſichten der Sardinier genau angepaßten richterlichen Formen, welche ſich hier zur Einleitung des Verfahrens vorgeſchrieben finden, ſind von ihnen mit den Verbeſſerungen und Mißbräuchen welche auf einer Seite die Erfahrung, auf der andern die

Digitized by Google

Habſucht hineinbrachten, bis zu unſerer Zeit gewiſſenhaft aufbewahrt worden.

Nie gab es und nie ging aus der Hand eines Menſchen eine vollkommen vollendete Geſetzgebung hervor, und man hat dieſe Forderung auch nicht an die aufgeklärteſten Rechtskundigen und an die civiliſirteſten Nationen in den glänzendſten Zeiten des menſchlichen Geiſtes gemacht: um ſo weniger darf man daher auch ſolche Forderungen an eine Geſetzgebung machen, die durch Nothwendigkeit und einen glücklichen Zufall herbeigeführt, in einer dunklen Inſel zum Gebrauch eines kleinen, halbbarbariſchen Volkes entworfen wurde. Der ſardiniſche Codex iſt reich an Unſchicklichkeiten und Mängeln; man ſtößt darin bei jedem Schritt auf die Spuren der Unwiſſenheit der Zeit in welcher er entſtand und der ländlichen Rohheit derer für welche er verfaßt wurde; aber er iſt dennoch bei weitem weniger roh als die Mehrzahl der Inſtitutionen und Gebräuche jener Tage und beſonders auf eine merkwürdige Art den Sitten und den Leidenſchaften des Landes angepaßt, für welche er beſtimmt war. Was mehreren Fürſten als eine Schmeichelei geſagt worden iſt: daß ſie ſich über ihr Jahrhundert erhoben hätten, kann man Eleonore nicht nachſagen, denn ihr Verdienſt beſtand vorzüglich darin, gewußt zu haben ihre Unterthanen und ihre Geſetze völlig in Einklang zu bringen und die Letzteren dermaßen zu entwerfen daß dieſelben zwar nicht einem anderen Lande hätten dienen, dafür aber auch keine anderen für ihr Land beſſer hätten ſeyn können als eben dieſe.

Die Rechtsgelehrten welche Eleonore herbeirief um aus dem wunderlichen und unzuſammenhängenden Gewirre von Geſetzen von denen die anderen Länder Europas damals das Modell boten, ein Geſetzbuch zu bilden, ſahen ſich genöthigt, um nicht ein unwiſſendes und einfaches Volk mit einer Geſetzgebung zu erdrücken die weder ſeinen Fähigkeiten noch ſeinem Geſchmacke angemeſſen ſeyn konnte, die geſunde Vernunft zu Hülfe zu nehmen und indem

ſie die Principien des allgemeinen Rechtes oder die faſt immer durch Erfahrung gerechtfertigten localen Gebräuche zum Grunde legten, ſich dem Inſtinkt ihres guten natürlichen Sinnes zu überlaſſen. Ein ſchneller Blick auf die bürgerliche und peinliche Geſetzgebung des übrigen Europa zu Ende des 14ten Jahrhunderts, wird beweiſen, daß Sardinien den Verfaſſern ſeines Codex zu Dank verflichtet iſt daſſelbe vor allen jenen auf die Spitze getriebenen Inſtitutionen bewahrt zu haben, mit welchen ſich die Völker brüſteten die ſich für am Mehrſten in der Civiliſation vorgeſchritten glaubten. Man hat ihnen Dank zu ſagen dafür, daß ſie auf ihrer Inſel thörichte Gewohnheiten nicht einführten, die unter dem angemaßten Namen von Geſetzen zu Quellen des Uebels für das menſchliche Geſchlecht wurden, wie z. B. die ſogenannten Gottesurtheile, die Unſchuldsproben aller Art, die richterlichen Kämpfe u. dgl. Da ſie zu der Abfaſſung ihres Geſetzbuches aus der Finſterniß der peinlichen und bürgerlichen Rechtspflege welche damals über Europa laſtete, keine Hülfe ziehen konnten, ſo zogen ſie dieſen wilden Subtilitäten, die allerdings zwar rohen, aber im Allgemeinen doch von nutzloſen Grauſamkeiten freien Geſetze vor die den unpolirten und naiven Charakter der Kindheit der Geſellſchaft an ſich tragen und in dieſer Hinſicht denen gleichen mögen, welche die erſten Griechen hatten.

Das Syſtem der römiſchen Rechtslehre, das ſchönſte Denkmal der Weisheit eines großen Volkes, war mit der Macht des römiſchen Coloſſes zuſammengeſtürzt und die Barbaren welche Europa überſchwemmten, hatten auf den Trümmern dieſer untergehenden Welt ihre wilde Geſetzgebung gepflanzt. Es dürfte ſchwer ſeyn genau zu beſtimmen, welches die gebräuchliche Art der Rechtsverwaltung bei dieſen Völkern war, doch ſcheint es nach der Natur und Form ihrer Regierung, daß die Macht der Behörden nur beſchränkt und die Unabhängigkeit der Individuen ſehr ausgedehnt war. Die Art ihrer Rechtsverwaltung dürfte

wenig von dem abweichen was bei den Wilden die eben erſt aus dem Naturzuſtande hervorgehen, ſtattfindet. Jeder der von einem Anderen verletzt oder angegriffen wurde, verſchaffte ſich ſelbſt nach ſeiner Art Recht, und die öffentliche Gewalt trat erſt dann ein, wenn ihr Arm von dem Gekränkten oder deſſen Familie in Anſpruch genommen wurde. Es war Privatvergeltung, perſönliche Rache, welche damals das richterliche Verfahren beſtimmte; dergleichen Fälle wurden gemeiniglich unter den Familien ſelbſt abgemacht und dieſer Gebrauch ſteigt bis zu den alten von Tacitus beſchriebenen Germanen hinauf. Bei dieſen rohen Völkern gab es nur zwei öffentliche Vergehen: Verrath und Feigheit, die von der öffentlichen Macht beſtraft wurden; was unter ihnen ſelbſt gegen einander geſchah, wurde auch unter ihnen ſelbſt abgemacht. Hatte einer dem Andern ein Unrecht erwieſen, ſo traten die Verwandten und Freunde zuſammen, unterſuchten die Sache und legten den Streit durch Genugthuung bei, die man Ausgleichung nannte. Dieſe Ausgleichungen wurden von beiden Parteien beſtimmt, aber wenn ein Mord begangen worden war, ſo mußte Blut das Blut ſühnen. Doch konnte man auch mit Geld die Blutſchuld löſen, und das Saliſche Geſetz beſtimmt den Tarif dazu, denn die oberſte Macht übernahm es zuletzt den Preis dieſer Ausgleichungen ſelbſt zu beſtimmen und abzuwägen. „Die Weiſen der verſchiedenen barbariſchen Nationen,“ ſagt der Verf. des Geiſtes der Geſetze, „dachten darauf das ſelbſt zu beſtimmen was von der gegenſeitigen Uebereinkunft der Parteien zu erwarten zu lang und zu gefährlich geweſen ſeyn würde. Sie ſorgten dafür einen beſtimmten Preis zur Ausgleichung feſtzuſetzen, den derjenige erhielt, der durch irgend einen Anderen Schmach oder Unrecht erlitten hatte.“

Ein ſo mangelhaftes, zum Theil der geſunden Vernunft widerſprechendes Rechtsverwaltungsſyſtem und Verfahren, das zu einer ewigen Quelle von Unordnung und

Digitized by Google

Anarchie wurde, mußte bald als unverträglich mit dem Daſeyn einer geordneten Geſellſchaft erſcheinen, auch fühlte man dieſe Mangelhaftigkeit nur zu ſehr, wußte aber nicht eine beſſere Rechtslehre zu finden. Diejenigen von dieſen rohen Völkern welche die mehrſten moraliſchen Begriffe zu beſitzen glaubten, entdeckten endlich eine Methode die Wahrheit zu enthüllen und Schuld von Unſchuld zu ſcheiden, die ſie für ſicher und unfehlbar hielten. Sie appellirten an den Himmel ſelbſt und übertrugen in ihrem Wahn die Entſcheidung verwickelter Fälle der Weisheit deſſen der die Quelle aller Gerechtigkeit iſt. So entſtanden die Ordalien, die Feuer- und Waſſerproben und alle jene anderen ſo mannigfaltigen als lächerlichen Rechtsbeweiſe, deren Reſultat für ein Gottesgericht, einen Gottesausſpruch genommen wurde, weil, wie man ſagte: Gott es nicht zugeben könne daß der Schuldige auf Koſten der Unſchuld ſiege: — Um ſeine Schuldloſigkeit zu beweiſen, unterwarf ſich der Angeklagte öffentlich den von ihm verlangten Proben; er ſteckte ſeinen Arm in kochendes Waſſer, er hob mit der bloßen Hand eine Stange glühendes Eiſen empor oder ging barfuß über erhitzte Eiſenplatten. Da die Probe mit dem heißen Waſſer ſchwieriger war als die mit dem glühenden Eiſen, wo eine harte Haut oder Kunſtgriffe zu ſchützen vermochten, ſo erlaubte das Geſetz eine Milderung, indem es mit Bewilligung der andern Partei ein Looskaufen (Rückkauf der Hand) geſtattete. Es war dies eine Zuſammenſchmelzung des Ausgleichungsrechtes mit dem Gottesurtheile. Nachdem der Angeklagte glühende Eiſen in ſeiner Hand gehalten oder dieſelbe in kochendes Waſſer geſteckt hatte, wurde das Glied in einen Sack gehüllt den man verſiegelte, und wenn drei Tage darauf keine Brandzeichen zu ſehen waren, dann wurde er für ſchuldlos erkannt. *) Bei einigen

---

*) Esprit des lois. Liv. 28.

Völkern wurde eine des Ehebruchs angeſchuldigte Frau zur heißen Waſſerprobe verurtheilt, wenn ſich nicht ein Verfechter ihrer Unſchuld fand, doch iſt es auch wahr daß ein ſolcher Retter ſelten fehlte und daß dies oft nicht einmal der Begünſtigte war.

Die Proben mit kaltem Waſſer und mit dem Kreuze wurden ebenfalls als Gottesurtheile betrachtet; und die letztere auf folgende Art ausgeführt. Jeder der beiden Parteien ſtellte eine Perſon, die während der Feier der Meſſe vor dem Kreuze des Altares mit ausgeſtreckten Armen daſtehen mußte, wer nun von Beiden zuerſt dieſe anſtrengende Stellung aufgab, verlor ſeine Sache. Carl der Große ſelbſt autoriſirte mehrere Male dieſe Art von Urtheilsſpruch und ging ſoweit zu verordnen: daß wenn Streitigkeiten zwiſchen ſeinen Kindern entſtehen ſollten, dieſelben auf dieſe, mindeſtens wunderliche, Art entſchieden werden ſollten. Vielleicht wollte der große Mann, der ein zärtlicher Familienvater war, hierdurch ernſtere Streitigkeiten vermeiden und den Haß im Lächerlichen erſticken.

Alle dieſe verſchiedenen Proben wurden durch kirchliche Ceremonien geheiligt und ſtets waren die Diener der Religion dabei und riefen den Ewigen an als Schiedsrichter hier aufzutreten; die Angeklagten aber welche Zufall oder Kunſtgriff unbeſchädigt aus dieſen Proben hervorgehen ließ, wurden durch Gottesurtheil für freigeſprochen erklärt.

Der kriegeriſche Geiſt welcher Europa belebte und durch ſchöne Waffenthaten, eine glänzende Tapferkeit und große Eroberungen ſich alle Tage mehr entwickelte, wirkte ebenfalls auf die allgemeinen Sitten ein und gab der Jurisprudenz jener Zeit ein neues richterliches Verfahren an die Hand. Der Adel ſetzte einen Stolz darein mit eigner Hand die ihm wiederfahrenen Beleidigungen zu rächen und ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen; allerdings war dies ein Rückſchritt in die Zeit der Völkerwanderungen

Digitized by Google

roher Barbaren, aber Stolz und Anmaßung überredeten leicht: man könne keinen beſſeren Richter in eigener Sache haben als ſich ſelbſt, und von dieſem Augenblicke an war es daß die Deviſe galt: „Gott und mein Schwert!“ Dieſe ſeltſame Verfahrungsart entſprach den ritterlichen Ideen der Zeit zu ſehr um nicht einen allgemeinen Beifall zu finden; ſie führte ſich in der That überall ein, wurde die Jurisprudenz aller Nationen Europas, und ward, jemehr ſie ſich ausbreitete, als eine der ſchönſten Ideen des menſchlichen Geiſtes und eines der erſtaunenswürdigſten Reſultate politiſcher Vervollkommnungen, geprieſen.

Der Geſchichtſchreiber Carls V. und der unſterbliche Verf. des Geiſtes der Geſetze, haben ein ſo lebhaftes Gemälde dieſes moraliſchen Umſchwunges gegeben, daß es um ein Bild davon zurückzurufen, genügen wird, einige Züge ihrer glänzenden Schilderungen hier anzuführen. „Sobald dieſes Verfahren“ ſagt Robertſon, *) „überall Wurzel geſchlagen und, wie jeder Mißbrauch, bereitwillige Aufnahme gefunden hatte, begannen die alten Urtheilsmoden, die man einer niederern Ordnung der Ideen anzugehören glaubte und welche jetzt in dem Strom der neuen Meinungen als veraltet erſchienen, die Waſſer-, Feuer-, Kreuz- und anderen abergläubiſchen Proben, in Verfall zu gerathen, oder wurden nur zu Beweismitteln in Streitigkeiten zwiſchen Perſonen der unterſten Stände angewendet.“ — „Der Gebrauch der richterlichen Kämpfe,“ ſagt Montesquieu **), „gewann eine ſo außerordentliche Ausdehnung, daß man ihn bei den geringſten Streitigkeiten zwiſchen ein paar Parteien anbefahl und hierzu,“ ſetzt er hinzu, „bedurfte es nicht einmal vieler Anmaßung.“

Nachdem dieſe Mode, alle Streitſachen der Entſchei-

*) In ſeiner Einleitung zur Geſchichte Carls V.

**) Esprit des lois, L. 28. c. 19.

dung eines Kampfes zu unterwerfen, zum öffentlichen und allgemeinen Rechte in Europa geworden war, erließen die Fürſten Befehle um die Ausübung und die Gebräuche dabei zu beſtimmen, und die Rechtsgelehrten jener Zeit ermangelten nicht, lange Commentarien auszuarbeiten, um die Sache zu erklären, eigentlich aber um ſie nur noch mehr zu verwirren; und ſo hat man denn über die Inſtitution des Kampfes vor Gericht nicht allein eine Menge alter Werke, ſondern es gab auch in neuerer Zeit noch Menſchen genug, die ihre Zeit damit verwüſteten die Gebräuche und das Verfahren bei jenen unſinnigen Kämpfen mit einer Genauigkeit und Gewiſſenhaftigkeit aus einander zu ſetzen, als gälte es die Erörterung des weiſeſten Meiſterwerkes der Geſetzgebung. Die genaue Kenntniß dieſer Geſetze und dieſer abgeſchmackten Ceremonien, war die einzige Wiſſenſchaft nach welcher zu jener Zeit der blos kriegeriſche Adel verlangte; die einzige, deren Beſitzes er ſich rühmte.

In der erſten Zeit dieſer Inſtitution, kämpften die Parteien ſtets in Perſon und dem Ueberwundenen wiederfuhr ſogleich, als dem Schuldigerkannten, ſein Recht; ſo wurde z. B. nach einem ſolchen, gegen Ende des 10ten Jahrhunderts unter den Augen des Kaiſers ſelbſt gehaltenem Kampf, der Unterliegende auf der Stelle enthauptet. Dieſe gerichtlichen Duelle, die zugleich ein gerichtliches Verfahren, ein Schauſpiel und eine Hinrichtung waren, wurden von einer Menge Ceremonien begleitet deren Etiquette auf das Sorgfältigſte beſtimmt war und die man nicht impoſant genug für eine Handlung machen zu können glaubte, welche als eine unmittelbare Berufung auf Gott betrachtet ward.*)

*) Stephan Pasquier hat uns ein unterhaltendes Gemälde von dem in der Normadie für die gerichtlichen Kämpfe vorgeſchriebenen Ceremoniell hinterlaſſen.

„Wer es unternohm irgend Jemand für einen geeigneten Fall

Digitized by Google

Endlich nahm man jedoch wahr, daß es eine Thorheit ſey mit ſeiner Perſon auf die geringſte Klage einſtehen und Gefahr laufen zu ſollen, gehenkt, enthauptet oder verbrannt zu werden, wenn Zufall oder Muth einen nicht

---

anzuklagen, mußte ſich ſogleich erbieten das Verbrechen perſönlich durch ſeine Waffen zu beweiſen, und war hierauf der Angeklagte gehalten, perſönlich am beſtimmten Tage und Orte vor dem Richter zu erſcheinen. Hatte hier der Angeklagte die Klage des Klägers in deutlichen Worten vernommen und dieſelbe abgeleugnet, dann wurde der Fehdehandſchuh von beiden Theilen in offener Gerichtsſchranke hingeworfen und der des Beklagten von dem Richter zuerſt, dann der des Klägers aufgenommen.... Am Tage des Gefechtes mußten ſich die beiden Kämpfer vor dem Richter vor der Mittagsſtunde, leicht bewaffnet, ſtellen, und mußten ſie die Haare über die Ohren rund abgeſchnitten haben, auch konnten ſie ſich, eh' ſie den Kampf begannen, mit Oel einreiben um die Glieder zu ſchmeidigen.... Hier brachten ſie dann ihre Klage und Vertheidigung noch einmal vor, indem ſie dieſelbe vermehrten oder verminderten, je nachdem ſie mehr oder weniger glaubten zu ſagen zu haben; dann traten ſie in das geſchloſſene Feld, wo ſich vier von ihnen erwählte Ritter befanden um über Alles zu wachen. Der Ueberreſt des Volkes war außerhalb der Schranken. Hierauf erging der Aufruf des Herzogs, damit Keiner durch Wort, That oder Zeichen, den Kämpfern ſchadete. Waren die beiden Kämpfer in die Schranken getreten, dann faßten ſie ſich bei der Hand, knieten nieder und ſchworen Jeder ſeinerſeits gute Sache zu haben. Hierauf fragte man ſie um ihre Namen und ob ſie an Gott den Vater, den Sohn und heiligen Geiſt glaubten, und wenn ſie hierauf mit Ja geantwortet hatten, dann ſprach der Beklagte: „Hört, Mann, den ich hier halte, (indem er ihm beim Namen nannte) ſo wahr mir Gott helfe, ich habe das Verbrechen nicht gethan deſſen Du mich beſchuldigſt.“ Der Andere erwiederte ihm hierauf mit ſeinem Namen und ſagte ihm: daß er gelogen hätte. Dann ſchworen ſie ſich keiner Zauberei zu bedienen; hierauf übergab man Beiden ihre Waffen und die vier Kampfmarſchälle trennten ſie und ſtellten ſich zwiſchen ſie während welcher Zeit Beide ein andächtiges Gebet hielten. War dies geſchehen dann zogen ſich die vier Marſchälle in die vier Ecken des Kampfplatzes zurück und man rief: „Im Namen des Herzogs, laßt ſie!“ Auf dieſes Wort griff Einer den Andern an und bediente ſich ſeines Schwertes ſo gut er vermochte. Der Ueberwundene wurde ſchmachvoll von dem Kampfplatze weggeſchleift und an einen Galgen gehenkt oder verbannt, je nachdem der Fall war.“ (Recherches de la France.)

begünſtigten, und man begann nun Stellvertreter zu nehmen, wo dann Jeder den Bravſten und Stärkſten wählte den er zu finden vermochte. „Selbſt in Frankreich,“ ſagt Beaumanoi, „herrſchte die ſchlechte Gewohnheit daß man ſich auf eine Zeitlang einen Champion miethen konnte, der für einen kämpfen mußte.“ Zuweilen verſchaffte Zuneigung, öfter noch Habſucht, dieſe ſtellvertretenden Kämpfer; damit dieſe aber ſelbſt ein Intereſſe hätten ihre Committenten gehörig zu vertheidigen, ſchnitt man ihnen öfters, im Fall ſie überwunden wurden, die Däume ab. Zuweilen unterwarfen ſich auch die Partheien in dem durch Stellvertreter geführten Kampfe, perſönlich den Folgen des Ausgangs. Sie wurden dann an einen Ort gebracht, wo ſie den Kampf nicht mit anſehen konnten, und hatten Jeder einen Strick um den Hals, woran dann der deſſen Kämpfer überwunden wurde, alsbald gehenkt ward.

Nothwendig mußten bei einer ſolchen Geſetzgebung die viel geſuchten und angewendeten Champions einen ſehr einträglichen Stand haben, da, nachdem die gerichtlichen Kämpfe allgemeiner Gebrauch für alle Stände geworden waren, die Schwachen, die Greiſe, die Geiſtlichen, die Weiber und Minderjährigen, nicht füglich zu einer Beſtehung des Kampfes in Perſon gezwungen werden konnten und alſo ſolche bewaffnete Repräſentanten ſtellen konnten. Im Allgemeinen wurden dieſe nun von den Streitſüchtigen natürlich am Mehrſten beſchäftigt. Das niedere Volk, oder die ſogenannten Vilains, führten ihre Sache ſelbſt und dies um ſo mehr, da ſie in der erſten Zeit nur das Recht hatten mit dem Knüttel und mit unbedecktem Geſichte zu kämpfen, und ihnen erſt ſpäter erlaubt ward, ihre Sache, gleich den Edelleuten, mit den Waffen zu verfechten.

Nachdem die größten Publiciſten jener Zeit mit bewundernswürdiger Weisheit herausgegrübelt hatten, daß dieſe Art die Wahrheit zu erforſchen, ein ſichereres und ed-

Digitized by Google

leres Mittel ſey als alle Discuſſionen und Raiſonnements, ſo wandte man nun dieſe ſchöne Methode auch auf alle Streitfragen ohne Unterſchied an, und es war damals ein allgemeines Rechtsaxiom: daß die Entſcheidung einer Sache durch einen Zweikampf vor Gericht, die edelſte und vollkommenſte Urtheilsform ſey, weswegen denn auch die Geſetze dies köſtliche Verfahren nicht allein auf Criminal-, ſondern auf alle bürgerlichen Rechtsfälle anwendeten. Durch Kampf entſchied man Streitigkeiten die ſich über den Beſitz von Kirchen und Klöſtern erhoben, und nicht allein die Sache ſelbſt, ſondern auch die Nebenumſtände wurden oft hierdurch abgeurtheilt. Dieſe Kämpfe vor Gericht waren lange Zeit der einzige modus procedendi gegen Gläubiger und Ludwig der Heilige ſah ſich genöthigt zu befehlen: daß dies Verfahren nur erſt dann eintreten dürfte, wenn der Gegenſtand mehr als 12 Deniers (Heller) betrüge. Ludwig der Junge verlangte, daß die Summe ſich wenigſtens bis auf 5 Sous erſtrecken müſſe. — In der That wird es einem ſchwer zu glauben, daß die Unwiſſenheit und Geiſtesverirrung ſo weit gehen konnte, dennoch aber hat man hiervon ein noch ſchlagenderes Beiſpiel, den Gedanken nämlich, durch die Waffen die Wahrheit oder Falſchheit einer religiöſen Meinung ermitteln zu wollen.

Trotz den Verboten der Kirche und dem Eifern der Geiſtlichen dagegen, hatte dieſe eben ſo abgeſchmackte, als lächerliche und abſcheuliche Gewohnheit, die tiefſten Wurzeln geſchlagen und war in die allgemeinen Sitten übergegangen, und die Geiſtlichen ſelbſt, die von der Kanzel herab dagegen donnerten, trugen, wie Montesquieu bemerkt, zugleich dazu bei die Sache zu befeſtigen und bedienten ſich ſelbſt dieſes Mittels in ihrem Privatintereſſe. Zudem ſagte dieſe Gewohnheit dem Volke ungemein zu, das dadurch ein ihm angenehmes und intereſſantes Schauſpiel erhielt, dem man mit demſelben Vergnügen beiwohnte wie die heutigen Spanier den Stiergefechten.

Digitized by Google

Es bedurfte deswegen eines langen und hartnäckigen Kampfes gegen dieſen eingewurzelten Gebrauch, den die Regierungen noch lange ſich genöthigt ſahen nicht allein zu dulden, ſondern ſogar zu autoriſiren, nachdem ſie bereits die Rohheit und Albernheit deſſelben eingeſehen hatten. Ludwig der Heilige und ſein Enkel, Philipp der Schöne, ſuchten dieſen Mißbrauch auf gewiſſe Fälle zu beſchränken; wenn ihnen dies aber auch bei den königlichen Tribunalen gelang, ſo war dies doch nicht der Fall bei den Gerichtshöfen ihrer Barone. Die Gewohnheit des richterlichen Zweikampfes blieb dem Adel theuer und die Könige ſahen ſich genöthigt dieſelbe, wie Pasquier ſagt unter Edelleuten zu geſtatten, welche „beſondere Profeſſion von der Ehre machen, und um ſich vor einer Kränkung derſelben zu ſchützen, wenn dieſelbe angegriffen iſt.“

Carl V. erlaubte 1522 einen ſolchen gerichtlichen Kampf in Spanien; das letzte Beiſpiel in der Geſchichte Frankreichs aber, daß eine dergleichen Handlungen von den Behörden gebilligt wurde, findet ſich 1547 in dem durch die Namen Jarnac und Chataigneraye ſo berühmt gewordenen Zweikampf. Im J. 1571 und 1631 fanden noch ein paar ſolche gerichtliche Kämpfe in aller Form in England ſtatt, doch wurde dabei kein Blut vergoſſen.

Dies war der herrſchende Geiſt in Europa während dem Laufe von mehr als vier Jahrhunderten, und dies deſſen Reſultate und Wirkungen. Von dem Grundſatze, ſich durch ſein Schwert ſelbſt Recht verſchaffen zu können, zu dem, durch einen Privatkrieg, alſo durch Gewalt, Rache oder Wiedererſatz zu erlangen, iſt natürlich nur ein Schritt und der Adel, der durch ſeine überlegene geſellſchaftliche Stellung den öffentlichen Sitten den Impuls verlieh, hatte aus dieſem angemaßten Recht der Privatfehde ein untrennbares und heiliges Privilegium ſeines Standes gemacht, das man ihm, ſeiner Meinung nach, durchaus nicht rauben konnte. Dieſe Fehden vervielfachten und verlängerten ſich

ins Unendliche durch nachbarliche Streitigkeiten und die Anſprüche des Stolzes, und ſie wurden mit aller der Erbitterung geführt zu welcher Haß, Uebermuth und Rache zu verleiten vermögen. Nichts war aber natürlicherweiſe der guten Ordnung und dem Gedeihen des öffentlichen Lebens nachtheiliger, als dies, um ſo mehr, da es unmöglich war bei dieſem Zuſtande der Dinge ein regelmäßiges Juſtizverfahren einzuführen. In der That hing auch alles von Laune, Zufall und Gewalt ab. Der Adel, und im Allgemeinen alle Perſonen aus den beſſern Ständen, fochten ihre Privatſtreitigkeiten mit dem Schwert in der Hand aus; die bepfründete Geiſtlichkeit bediente ſich deſſelben Rechtes und hielt ſich ſolche handfeſte Advocaten, Schirmvögte genannt, die für ſie die Lanzen brachen, und nur die Bürger, das geringe Volk (die ſogenannten Vilains) und die Leibeigenen, gehörten unter die Competenz der Gerichtshöfe. Noch im 15ten Jahrhundert finden wir dieſe Mißbräuche in Frankreich in vollem Gange und Ludwig XI. ſah ſich gezwungen die von Carl VI. bereits gegen die Landfriedensſtörer verhangenen Strafen zu ſchärfen.

Vorzüglich zeigte ſich dieſer Hang zu Privatfehden (zum Fauſtrecht) in Aragonien. Der Adel dieſes Landes, ſo mächtig als unruhig, war ſtets unter den Waffen und immer in Fehde mit einander. Vergebens hatte die Regierung hier alles Mögliche gethan dieſen Mißbräuchen zu ſteuern; Gewohnheit und Geſetze autoriſirten hier gleichſam die Privatrache.

Seit beinahe einem Jahrhundert beherrſchten die Aragonier Sardinien wenigſtens theilweiſe, und hatten ihre Sitten Gebräuche und Anſichten auch in dieſer Hinſicht dorthin verpflanzt, die um ſo mehr Eingang daſelbſt fanden, da ſie auf gleiche Elemente im Nationalcharakter ſtießen. Wie alle dem rohen Naturzuſtande noch nahe ſtehenden Völker, glaubte der Sardinier in jenem erſten Rachgefühle welches den Menſchen drängt auf der Stelle eine Beleidigung mit einer ähnlichen zu vergelten, ein natür-

Digitized by Google

liches und heiliges Recht zu ſehen und dies, verbunden mit den nun von auswärts herkommenden Lehren der Ehrenreparation durch das Schwert, waren die Hauptklippe welche die Verfaſſer des ſardiniſchen Coder zu umſchiffen hatten; eine Sache, die ihnen auch durch Klugheit und die Eingebungen einer einſichtsvollen Fürſtin gelang. Indem ſie die eignen Theorien der Ehre und die Subtilitäten einer ſogenannten Civiliſation, die nicht bei ihnen herrſchend war, bei Seite ſetzten, führten ſie ihre Geſetzgebung nur auf das Poſitive und Gegebene zurück, und weit entfernt dem Volke für welches ſie dieſelbe ausarbeiteten, einen Vorwand zu laſſen das Leben eines Andern anzugreifen, wandten ſie die ganze Macht der Geſetze und die ganze Strenge der Strafen dazu an, dies zu verhindern. Dieſelben Betrachtungen bewaffneten ſie auch mit derſelben Strenge gegen den Diebſtahl. In Betreff der Tugenden und der Laſter kann man ſagen: daß es welche giebt die dem Boden dieſes oder jenes Landes beſonders anzugehören ſcheinen; dieſe Beobachtung mußte die ſardiniſchen Geſetzgeber dahin leiten, vor allen Dingen die Sicherheit der Perſon und des Eigenthums feſtzuſtellen, und in der That iſt dies auch der Geiſt von Eleonorens Coder.

Die Aufgabe war in der That nicht leicht aus dem Chaos barbariſcher Geſetze, widerſprechender Anordnungen und widerſinniger Gewohnheiten und Traditionen, kurz unter ſo vielen heterogenen Elementen, eine Legislationsform aufzufinden, die zugleich einfach, beſtimmt und klar war, um ſomehr, da kein damaliger Coder ein Muſter hierzu bot. Zum Glück waren jedoch die Grundmaximen des römiſchen Rechtes nicht ganz im Andenken der Menſchen erſtorben. Die Auffindung der Pandecten des Juſtinian, hatte die öffentliche Aufmerkſamkeit auf dieſes ſchöne Denkmal einer erhabenen Weisheit gerichtet, und das römiſche Recht wurde als eine geſchriebene Vernunft betrachtet. Durch das Studium dieſer Jurisprudenz entſtand aber eine Revolution in den Ideen wie in der Rechtspflege;

Digitized by Google

man fand hier den Charakter eines Landesgeſetzes, während die der Barbaren mehr auf die Grundſätze des perſönlichen Rechtes gebaut waren. Die römiſche Geſetzgebung ſagte zugleich dem Intereſſe der Fürſten und der Ruhe der Geſellſchaft zu, und da die Mitarbeiter an Eleonorens Coder eine hierzu hinreichende Kenntniß von dieſer alten Jurisprudenz hatten, ſo bedienten ſie ſich jetzt des römiſchen Rechtes gleichſam als Supplement zu den vorhandenen Municipalgeſetzen und localen Gewohnheitsrechten und machten dabei daß erſtere zur Grundlage des Syſtemes der Gerechtigkeitspflege deren Form und Verfahrungsart ſie in eine Sammlung von Anordnungen und Befehlen brachten, die von nun an auf Alles ohne Ausnahme, Anwendung finden ſollten.

Unter dem nun mehr als vier hundertjährigen Roſt des Mittelalters welcher dieſe Rechtsinſtitutionen bedeckt, erkennt man die ernſten und gemäßigten Anſtrengungen einer geſunden Vernunft, die Geſetze menſchlicher zu machen als die Zeit ſelbſt es war, deren Spuren ſich jedoch dabei überall vorfinden, und die Strafe mit dem Uebel durch welche ſie veranlaßt wird, in Einklang zu bringen und ſie ſo viel als möglich dem Verbrechen anzupaſſen. Geſtehen wir, es war dies ein Problem welches neuere und gelehrtere Geſetzgeber nicht immer ſo zu löſen wußten. — Mit Ehre muß man anerkennen, daß die zwar häufig im ſardiniſchen Coder vorkommende Todesſtrafe, nicht allein im Allgemeinen von jener Erfindungsgabe der Grauſamkeit, ſondern auch von jenem verwerflichen Gepränge bei den Hinrichtungen frei iſt, die damals und lange nachher, und zum Theil noch, hie und da die peinliche Geſetzgebung der andern europäiſchen Völker entehrten. Die Carta de logu geſtattet als Todesſtrafe blos Enthauptung, den Tod an dem Galgen und, bei einem Umſtande wo Frankreichs heil. Ludwig dies auch befahl, den Scheiterhaufen; doch wurde die letztere Anordnung ſeitdem durch die Cortes abgeändert; ein Fall, der mit mehreren peinlichen Rechtsſtrafen eintrat

die, als im Laufe der Zeiten das ſich mehr verzweigende geſellſchaftliche Leben die Sitten etwas abſchliff, gemildert wurden. In der Kindheit der Civiliſation ſind die Geſetze immer augenblicklich und heftig und gleichen häufig der Rache; jemehr aber ein Volk auf der Bahn der Geſittigung weiter ſchreitet, je milder und mäßiger werden ſie. Romulus und Numa's für ein Bande roher Flüchtlinge und Räuber entworfene Verordnungen, die Geſetze der zwölf Tafeln, ſo wie alle der Decemvirn, waren grauſam und blutdürſtig; jemehr ſich aber die Römer zum geſitteten Volk empor arbeiteten, je mehr milderte ſich auch ihre peinliche Rechtspflege.

Sardiniens Geſetzgeber beſtimmten die in allen andern Geſetzgebungen Europas damals ſo häufig angeordnete Todesſtrafe, blos für die Verbrechen des Hochverraths, des überlegten Mordes und des Raubes mit gewaffneter Hand; Verbrechen, denen ſie durch die Strenge der Strafen zuvorzukommen ſuchten, und dieſe Menſchlichkeit die ſie durch die nach damaliger Art ſparſame Anwendung der Todesſtrafe, ſowie dadurch bewieſen, daß ſie dieſelbe von jenem ſcheußlichen Umhang und Gefolge von Gebräuchen befreiten der, eine Erfindung barbariſcher Zeiten, ſich zum Theil an manchen Orten bis in unſere Tage erhalten hat, verdienen ſie noch unſeren Dank. Die Studien der gelehrten Criminaliſten jener Zeit, lenkten ſich vorzüglich nach der peinlichen Geſetzgebung der Juden hin, in der es wie bekannt, an Beiſpielen einer empörenden Grauſamkeit nicht fehlt. Man ſieht bei dieſem Volke unglückliche Verbrecher von der Höhe der Felſen ſtürzen, ſie ſteinigen, ſie unter den Rädern der Wagen oder den Hufen der Roſſe zerquetſchen, ſie ſchinden, verbrennen, lebendig begraben oder auseinander ſägen, und die Erfahrung ſpäterer Zeiten hat gelehrt, daß man dieſe grauenvollen Beiſpiele der Barbarei nicht umſonſt ſtudirte und daß um dieſe Zeit die empörende Strafe des Räderns in Deutſchland erfunden und von da in dem übrigen Europa eingeführt wurde, ſo wie

Digitized by Google

daß ſich bald in allen Ländern Scheiterhaufen erhoben um die unglücklichen Opfer zu verzehren, welche der Wahnſinn der Zeit, der Ketzerei oder der Magie, beſchuldigte.

Die vollkommene Rechtgläubigkeit der Sardinier und ihre geringe, aller Art von Unterricht fremde Geiſteskultur, bewahrten ſie von Seiten der Urheber ihres Codex vor allen peinlichen, gegen dieſe Art von Vergehen gerichteten Strafen. Man glaubte nicht, daß es hier jemals Zauberer oder Ketzer gäbe oder geben könnte.

Indem die Verfaſſer des ſardiniſchen Codex dem Vatermord keinen eignen Paragraph widmeten, läßt ſich nicht ſagen, ob ſie hierdurch eine bloße Auslaſſung begingen oder ob dies Stillſchweigen eine Ehre iſt die ſie dem Nationalcharakter erwieſen. Möglich daß ſie hierin Solon nachahmten, der nicht wollte daß man nur glauben könne ein ſolches Verbrechen vermöge zu exiſtiren, und deswegen nichts darüber beſtimmte. Es iſt dies übrigens derſelbe Grundſatz zu dem ſich die Perſer bekannten, die den für einen Baſtard erklärten der die Hand gegen den Vater erhob. Das römiſche Geſetz beſtraſte den Vatermord, und im Allgemeinen den Verwandtenmord, mit weit mehr Strenge als jeden andern Todtſchlag, und der Schuldige wurde, nachdem man ihn mit Ruthen geſtrichen hatte, mit einem lebenden Hunde, einem Hahn, einer Viper und einem Affen in einen Sack gebunden und in das Meer geſenkt. In England wird der vom Galgen abgeſchnittene Leichnam des Mörders den Aerzten übergeben um bei anatomiſchen Lehrvorträgen zu dienen, und es iſt nicht erlaubt den Cadaver vorher zu beerdigen; welche düſteren Gebräuche in Frankreich bei der Hinrichtung von Mördern, vorzüglich Vatermördern, herrſchen, iſt bekannt.

Allein wenn auch Sardiniens peinlicher Codex nicht mit jener Menge vervielfachter Todesſtrafen beſchmutzt iſt, die von denen bei einigen andern Nationen haben ſagen laſſen: „ihre Geſchichte hätte müſſen von einem Henker beſchrieben werden,“ ſo ſtanden doch die Verfaſſer von Eleo-

Digitized by Google

norens Geſetzbuch nicht hoch genug über ihrer Zeit, um ſich gänzlich von den Ideen und Vorurtheilen derſelben freizuhalten. Es wäre auch in der That ein zu außerordentliches Phänomen geweſen, Geſetzgeber am Ende des 14ten Jahrhunderts zu ſehen, die von dem Geiſt jener philoſophiſchen Grundſätze durchdrungen waren, die ſelbſt heutiges Tages noch nicht von Allen erkannt werden, daß, da man die Todesſtrafe noch für nothwendig hält (eine Sache welche noch für Viele problematiſch iſt) der den dieſe Strafe trifft, indem er ſein Verbrechen abbüßt, der Geſellſchaft nichts als ſein Leben ohne weitere vorhergehende Marter oder Schärfung zum Opfer zu bringen hat. Die Todesſtrafe iſt auch im ſardiniſchen Coder bei mehreren Verbrechen noch mit Umſtänden verknüpft, die das Schrecken vermehren ſollen und man hat z. B. die Schmach des Todes am Galgen für Majeſtäts= oder Hochverrathsverbrechen noch nicht hinreichend gefunden, ſondern den Schuldigen noch einer vorausgehenden Strafe unterworfen, die indeß, ſo grauſam ſie auch iſt, doch der Barbarei des engliſchen Gebrauches nicht gleich kommt, vermöge welchem der Verbrecher auf dem Pflaſter bis zur Richtſtätte geſchleift und ihm dort das Herz noch lebend aus dem Leibe geriſſen werden ſoll, und eben ſo wenig den gräßlichen Hinrichtungen die man in Frankreich für ſolche Vergehen mehrmals übte, ſeit Franz I. 1536 für ſich und ſeinen Hof ein Schauſpiel daraus machte. Es iſt als ein Zug der Menſchlichkeit bei Eleonoren zu loben, daß ſie in einer Zeit wie die ihrige, nur bei einem ſeltenen und beſonderen Falle eine Art von Steigerung der Todesſtrafe geſtattete, während man überall in jenen Tagen bei einer unzählbaren Menge von Fällen, ſogleich bei der Hand war den Unglücklichen die Zungen auszureißen, glühend Blei in die von den Henkern geriſſenen Wunden zu gießen, ſie bei langſamen Feuer zu braten oder kannibaliſch in Stücken zu zerſchneiden.

Wirklich muß man ſich wundern daß die peinliche Geſetzgebung in Sardinien nicht mehr Spuren der Unwiſſen=

Digitized by Google

heit und Wildheit jenes Zeitalters an ſich trägt. Die Schwierigkeit die Strafe dem Vergehen anzupaſſen und derſelben den Schein der Rache, der Leidenſchaftlichkeit oder Grauſamkeit zu nehmen, machen die Bildung eines peinlichen Geſetzbuches zu einer der ſchwierigſten und in der Regel unvollſtändigſt auszuführenden Aufgaben. Selbſt bei uns, wo die Civiliſation eine ſo hohe Stufe erſtieg und wo Kenntniß und Erfahrung die Inſtitutionen reinigten und beſſerten, iſt da nicht das peinliche Geſetzbuch, in dem die Todesſtrafe ſo oft vorkommt, in welchen die Beziehungen zwiſchen dem Uebel und dem Mittel dagegen oft ſo willkührlich hingeſtellt zu ſeyn ſcheinen, und wo für den Angeklagten alles zum Nachtheil und zum Fallſtrick zu werden droht, noch immer mit Recht der Gegenſtand der Kritik der Weiſeſten? Findet man es nicht noch immer tief unter dem mit Grund als ein Muſter und Meiſterwerk citirten bürgerlichen Geſetzbuche ſtehen? „Frankreichs peinliches Geſetzbuch," ſagt ein Pair des Landes (Lally Tollendal), „ſteht ſo tief unter ſeinem bürgerlichen, wie ein Pol unter dem andern." Englands peinliche Rechtspflege, entſtanden in den abſcheulichſten Zeiten der neuern Geſchichte, iſt eine Sammlung ſo barbariſcher Geſetze, daß man ſie nicht ohne Grauen und Widerwillen betrachten kann. Dieſe Geſetze aber die England noch immer hat und bewahrt, weil es nichts mehr als eine Veränderung fürchtet, ſind jetzt durch ihre Wildheit ſelbſt und durch ihre faſt zur Unmöglichkeit gewordene Anwendung, hauptſächlich aber durch das ſchöne Begnadigungsrecht, von dem der König einen ſo häufigen Gebrauch macht, gemildert oder gewiſſermaßen ungültig geworden, und ſtehen ſo in der brittiſchen Geſetzgebung gleichſam nur noch als Denkmal der Entwürdigung der Menſchheit und auf der andern Seite, als erfreuliche Zeichen da, daß die Geſellſchaft höher ſteht als die Geſetze; ein Fall der immer beſſer iſt als wenn es umgekehrt wäre.

Es würde überraſchen wenn der ſardiniſche Codex

nicht dem Geiſte ſeiner Zeit gemäß die Strafe der Confiscation in ſich aufgenommen hätte. Sie findet ſich in der That hier, jedoch mit Vorbehalten zu Gunſten der Frauen; eine Diſtinction, die nicht überall getroffen wurde. Die Confiscation war ein Ausfluß der Feudalgeſetzgebung; denn unter der Herrſchaft dieſes Geſetzes, hatte man jedes die Todſtrafe, und daher auch die Confiscation der Güter, die auch bei gewiſſen Vergehen welche nicht durch den Tod beſtraft wurden, ſtattfand, nach ſich ziehende Verbrechen, Felonie genannt. Mit Recht hat man ſich zu allen Zeiten gegen dieſe abſcheuliche Maßregel erhoben, welche die Kinder für das Vergehen des Vaters büßen läßt und den Fürſten, indem es demſelben ein Einkommen aus den Verbrechen macht, durch die Verurtheilung ſeiner Unterthanen bereichert. Das römiſche Geſetz geſtattete die Confiscation nur im Fall des Majeſtätsverbrechens gegen das Oberhaupt des Staates, aber in den Zeiten der Feudalanarchie und unter der Herrſchaft der Gewohnheiten, wurde ſie zu einen allgemeinen Gebrauch und zu einer ſchmutzigen, aber reichen Quelle für den Fiscus, und Arboreas Fürſtin konnte in den Ideen ihrer Zeit, ihren Schatz derſelben nicht berauben. Galt doch noch lange nach ihr die Confiscation allgemein für ein öffentlich anerkanntes Recht! Blackſtone ſpricht von ihr wie von einer ganz einfachen und natürlichen Sache, und ſelbſt Montesquieu billigt ſie in despotiſchen Staaten und tadelt ſie blos bei gemäßigten Regierungsverwaltungen, wo die ſchuldloſen Kinder beraubt und eine Familie ins Elend geſtürzt würde, während doch nur ein Schuldiger beſtraft werden ſollte. — Dieſer geſetzliche Raub, die Ausgeburt finſterer Jahrhunderte, iſt endlich für immer aus den neuern Geſetzgebungen verſchwunden und es iſt dies nicht eine der kleinſten Wohlthaten die wir den großen Ereigniſſen unſerer Zeit zu danken haben.

Nichts ſtellt aber in dem ſardiniſchen Codex mehr das Gepräge der Barbarei und der Unwiſſenheit der Zeit in welcher er entſtand, zur Schau, als die Verſtümmelun-

Digitized by Google

gen die er bei einer Menge von Fällen gebietet. Dieſer abſcheuliche Gebrauch war damals allgemein. Man hieb Arme und Beine ab, ſchnitt Naſen und Ohren weg und ſtach die Augen aus. Die Ausarbeiter der Carta de logu haben dieſe ſcheußlichen Verſtümmelungen, wie das ganze übrige Europa, aufgenommen, doch ſind ſie oft nur in ihrem Coder als eine Zwangsmaßregel zu Geldſtrafen, und im Betreff der Fälle wo dieſe Verſtümmelungen früher angewendet wurden, ſo vorgeſchrieben, daß ſie in Geldſtrafen verwandelt werden können.

Dieſe Gewohnheit, ſo barbariſch ſie an ſich war, mußte übrigens Geſetzgebern bei einem ſchwer zu zähmenden, zu heftigen und zu blutigen Streitigkeiten geneigten Volke, als nützlich erſcheinen, da ſie in dieſem nach dem jus talionis gebildeten Verfahren, ein Mittel ſahen, Vergehen wie Verſtümmlungen und tödtliche Verwundungen der Feinde, zu begegnen, und man muß geſtehen, daß dieſer Theil ihrer peinlichen Geſetzgebung mit ſoviel Sorgfalt und Berechnung ausgearbeitet iſt, daß derſelbe zum Muſter eines Coder für correctionelle Polizei zum Gebrauch ſtreitſüchtiger noch halbbarbariſcher Völker dienen kann.

Wie es ſcheint, ſo hatten die ſardiniſchen Geſetzgeber jenes von Montesquieu aufgeſtellte Axiom errathen, „daß ein guter Geſetzgeber die richtige Mitte zwiſchen Geld- und körperlichen Strafen nehmen, und nie die eine ſtets befehlen oder die anderen auflegen dürfe.“ *) Nach dieſem Ziele hin ſcheinen auch in der That die Anſtrengungen der Cortesverſammlungen gegangen zu ſeyn die ſich mit einer Reformation der Geſetzgebung beſchäftigten; die Mehrzahl der, einen widerwärtigen Anblick darbietenden körperlichen Strafen, oder derer die nicht in Einklang mit dem Vergehen ſtanden, wurden nach und nach von ihnen in Geldſtrafen verwandelt.

*) Esprit des lois. L. VI. c. 18.

Mitten unter dem Tribut den Eleonore und ihre Gehülfen in ihrem Werke dem Geiſte ihrer Zeit unwillkühr-lich brachten, muß man jedoch zu ihrer Ehre bemerken, daß ſie die Tortur, dieſe Erfindung der Hölle, nie in ihre Geſetzgebung aufnahmen. Wahrſcheinlich fanden ſie daß es in ihrem Codex bereits der Verſtümmelungen als Strafe hinreichend gab, um noch Körpermartern als In-ſtruktionsmittel anzuwenden. Die mit Recht verabſcheute Barbarei der Tortur, das Abſcheulichſte was ein Men-ſchengehirn je zu erſinnen vermochte und die, wie man oft ſchon ſagte, ein ſicheres Mittel für den ſtarkgebauten Bö-ſewicht war ſich zu retten und einen unſchuldigen Schwäch-lichen ins Verderben zu ſtürzen: dieſe Barbarei ſah man ſich unter den grauenvollſten und vielfachſten Geſtalten in Europa wiederholen. Die Römer unterwarfen nur die Sklaven dieſen ſogenannten peinlichen Fragen; aber im Mittelalter verhing man die Martern der Folter in Europa über alle Stände, Alter und Geſchlechter, über das ſchwache Weib, wie über den ſtärkſten Mann. Häufig bediente man ſich, um ein Geſtändniß zu erpreſſen, des Mittels die Beine des Unglücklichen zwiſchen Bretter zu klemmen und zwiſchen dieſe Bretter und den Knien, ſo lange Keile hineinzutreiben, bis der unerhörte Schmerz das erpreßte was man wollte, oder die Knochen des Unglücklichen zer-brachen.

Arborea's Fürſtin hatte, wie geſagt, die Tortur aus ihrem Codex verbannt, vielleicht aus natürlichem Edelmuth, vielleicht auch mit aus einem Gefühle des Widerwillens wel-ches ihr von den Aragoniern dagegen eingeflößt war, die bei einer hervorſtechenden Gelegenheit ſich gegen die Tor-tur ausſprachen. Durch einen beſonderen Befehl vom J. 1323 wurde es nämlich unterſagt, irgend einen Arago-nier der Tortur zu unterwerfen und ein Angeklagter den man nicht durch Zeugen zu überführen vermochte, mußte auf der Stelle freigeſprochen werden. Ueberhaupt ſetzte ehemals dieſes merkwürdige Volk einen hohen Werth auf

die Erhaltung der individuellen Freiheit und der geſetzlichen Formen. Als 1485 Ferdinand und Iſabellens religiöſer Eifer die Inquiſition auch in Aragonien einführen wollte, da erhoben ſich die Aragonier und obſchon ſie nicht minder gläubige Katholiken waren als die übrigen Spanier, ſo griffen ſie doch gegen die Inquiſitoren zu den Waffen, tödteten deren Oberhaupt und widerſetzten ſich lange der Einführung dieſes Tribunales, indem ſie dabei anführten: „daß das Verfahren der Inquiſition unverträglich mit der Freiheit ſey, indem man in demſelben den Angeklagten nicht den Zeugen gegenüberſtelle und ihn der Tortur unterwürfe."

Der Lauf der Zeit, die Veränderung in den Ideen und die Sucht nachzuahmen, haben ſpäter einige entehrende Gebräuche aus fremden Geſetzgebungen in die ſardiniſche eingeführt; der Urſprung dieſer letzteren hielt ſich aber rein von dieſen Auswüchſen.

Uebrigens iſt Eleonorens Geſetzbuch, geringe Ausnahmen in der Ausführung und den näheren Angaben abgerechnet, bis heutigen Tages gewiſſenhaft in Sardinien beibehalten worden. An den Grundprincipien deſſelben hat man nichts geändert und die Sardinier, deren geſellſchaftlicher Zuſtand ſtationär blieb, ſchloſſen: daß da ſie noch dieſelben Leidenſchaften und dieſelben Sitten wie ihre Vorfahren haben, ſie auch eine Geſetzgebung nicht zu ändern brauchten die jenen ſo gut angepaßt war. Sie waren von dem weiſen Grundſatz durchdrungen: man müſſe das was nicht geradezu ſchlecht iſt, nicht unter dem erſten beſten Vorwand verändern und Geſetze ohne hinreichenden Grund umſchmelzen;*) dieſer Grund hat ſich aber bei ihnen noch nicht gefunden.

Wenn man dieſe alte, für ein kleines, aus Ackerbauern, Jägern und Hirten beſtehende Volk, entworfene Ge-

---

*) Esprit des lois.

ſetzſammlung ſtudirt, ſo wird man von dem richtigen Blick und der ſcharfen Auffaſſung von deren Verfaſſern überraſcht und zugleich von der patriarchaliſchen Einfachheit und dem naiven Ausdruck der dieſen Geſetzen einen ſo eignen Charakter giebt, angezogen. Montesquieu würde jene „originelle Rohheit“ darin gefunden haben, die er in den Geſetzen der Thüringer und Frieſen bewundert, und jenen „Geiſt, der nicht durch einen andern Geiſt in ſeiner Eigenthümlichkeit geſchwächt wurde.“

Ich werde einen Ueberblick der Hauptverordnungen der Carta de logu geben, der einen intereſſanten Contraſt zwiſchen unſerer verfeinerten Civiliſation und unſeren mit derſelben im Einklang ſtehenden Geſetzgebung, und der einer einfachen Zeit gewähren wird in welcher man denen eine Geldſtrafe auflegte, die das Unglück eines hintergangenen Ehemannes verſpotteten, und über die Eſel eine körperliche Züchtigung geſetzlich verhing, welche auf den benachbarten Feldern geweidet hatten.

Eine ſo ländliche, bäuriſche Geſetzgebung, iſt das treueſte Gemälde der localen Sitten, und die der ſardiniſchen Bergbewohner ſind nicht ohne Intereſſe. Sie haben mehr als eine Beziehung mit denen der alten Bergſchotten, welche die Phantaſie ſo ſehr ſchon erhitzten und es fehlt den Sardiniern nichts als ein Walter Scott, um ſie zu den romantiſchen Lieblingen unſerer Leſewelt zu machen.

Die Einleitung zu Eleonorens Charte iſt unter allen Punkten betrachtet, ein merkwürdiges Aktenſtück. Ich führe ſie hier ganz an, da ich nicht zweifle daß man mit Vergnügen ſehen wird, welche Geſinnungen dieſe wahrhaft erhabene Frau beſeelten und wie ſie dieſelben ausdrückte. Man wird noch beſſer hierüber urtheilen, wenn man die Ueberſetzung mit dem in ſardiniſcher Sprache abgefaßten Originale, welches ich zugleich mitgebe, vergleicht und außerdem daß dieſes Edict von Arboreas Fürſtin ſchon

in hiſtoriſcher Hinſicht ein merkwürdiges Aktenſtück iſt, ſo kann es hier zugleich in ſeiner Urſprache als ein Beitrag zu den Proben dienen, die ich ſpäterhin noch über die erſtaunende Aehnlichkeit der ſardiniſchen Sprache, vorzüglich der in Logudoro geſprochenen, mit der lateiniſchen zu geben gedenke; eine Aehnlichkeit, die ſo groß iſt, daß man dieſe Sprache für einen Dialekt aus den Zeiten des Verfalls des römiſchen Reiches nehmen möchte.

Vierundvierzigſtes Capitel.

Einleitung in die Carta de logu *)

„Zum Ruhm unſers Erlöſers Jeſus Chriſtus und zur Ehre der Gerechtigkeit.“

„Erwägend daß der Ruhm und das Glück jeder Provinz, jedes Staats und jedes Landes, aus der Rechts=

---

*) Originaltext dieſer Einleitung:

„A Laude
De Iesu Christu, salvadori nostru, ed exaltamentu dessa justicia.“

„Cum ciò siat causa chi sacorescimentu, ed exaltamentu dessas provincias, regionis, e terras descendant, e bengiant dessa justicia, e chi peri sos bonos capidulos sa superbia dessos reos, è malvagios hominis si affrenit, e constringat, acciò chi sos bonos, e puros, ed innocentis pozzant viver ed istari interi sos reos assegurados pro paura dessas penas, ed issos bonos pro sa virtudi dess' amori siant totu obedientis assos capidulos, ed ordinamentos de custa Carta de Logu. Imperò nos Elianora peri sa gracia de Deus juyghissa d'Arbarèe, contissa de Gociani, e biscontissa de Basso, desiderando, chi nos fidelis, e sudditos nostros dessu rennu nostru d'Arbarèe siant informados de capidulos, ed ordinamentos, pro sos qualis pozzant viver, e si pozzant conservari in sa via dessa veridadi, e dessa justicia, ed in bonu, pacificu, e tranquillu istadu, ad honori de deus onnipotenti, e dessa gloriosa Virgini ma-

Digitized by Google

pflege entſpringt, und daß durch gute Geſetze die ſtrafbare Kühnheit der Böſen zurückgehalten und gefeſſelt wird, und wollend daß die Rechtſchaffenen, Schuldloſen und Unbefleckten, ruhig ſelbſt in der Mitte der durch Furcht vor Strafe im Zaum gehaltenen Böſen leben können, während daß die Guten durch Liebe zur Tugend geleitet werden und daß alle unſere Unterthanen den Geſetzen und Befehlen gehorchen, welche die Carta de logu ausmachen:

ſo iſt es unſer, Eleonore, durch Gottes Gnade Richterin von Arborea, Gräfin von Gozeano und Vicomteſſe von Baſſo, Wunſch, daß die getreuen Unterthanen unſeres Reiches Arborea von den Geſetzen und Befehlen unterrichtet werden ſollen, durch welche ſie auf dem Wege der Wahrheit und der Gerechtigkeit und in einem Zuſtande von Glück, Frieden und Ruhe zur Ehre Gottes des Allmächtigen und der glorreichen Jungfrau Maria, deſſen Mutter, und zur Aufrechthaltung der Gerechtigkeit und des Wohlbefindens, des Friedens und der Ruhe des Vol-

---

donna Santa Maria mamma sua, e pro conservari sa justicia, e pacificu, tranquillu, e bonu istadu dessu pobulu dessu rennu nostru predittu, e dessas ecclesias, raxonis ecclesiasticas, e dessos lieros, e bonos hominis, e pobulu totu dessa ditta terra nostra, e dessu rennu d'Arbarèe, faghimus sas ordinacionis, e capidulos infrascrittos, sos qualis volemus, e cumandamus expressamenti, chi si deppiant attenni, ed osservari pro leggi per ciascadunu dessu juygadu nostru d'Arbarèe predittu in iudiciu, ed extra."

„Sa Carta de Logu, sa quali cun grandissimu providimentu fudi fatta peri sa bona memoria de juyghi Mariani padri nostru, in qua dirrettu juyghi de Arbarèe, non essendo corretta per ispaciu de seighi annos passados, como per multas variedadis de tempus bisognando de necessidadi corrigerla, ed emendari, considerando sa variedadi, e mutacioni dessos tempos, chi suntu istados seghidos posca, ed issa condicioni dessos hominis, chi est istada dae tando inoghi multu permutada, e plus pro chi ciascnu est plus inchineviii assu mali fagheri, chi non assu beni dessa Republica Sardisca, cun delliberadu consigiu illa corrigimus, e faghimus, e mutamus dae beni in megius, e cumandamus, chi si deppiat osservari integramenti."

kes unſeres genannten Reiches, und der Kirchen und geiſtlichen Stiftungen und der loyalen und guten Menſchen, und des ganzen Volkes unſerer genannten Beſitzungen und des Reiches Arborea, leben und ſich erhalten können, weshalb wir die hier nachfolgenden Geſetze und Befehle gegeben haben und ausdrücklich wollen und befehlen: daß ſie als Staatsgeſetze befolgt und beobachtet werden von Allen und Jeden in unſerem genannten Judicat Arborea ſowohl innerhalb als außerhalb."

„Da die Carta de Logu, welche mit einer hohen und großen Weisheit durch den Richter Mariano, unſern Vater, glorreichen Andenkens, in ſeiner Eigenſchaft als Richter von Arborea, gegeben wurde, im Laufe von ſechzehn Jahren nicht durchgeſehn ward, und doch die Veränderlichkeit der Dinge die Nothwendigkeit ſie zu verbeſſern und zu ergänzen herbeiführte, und dies zwar in Betracht der Fortſchritte der Zeit, der Veränderungen welche ſeitdem durch die Ereigniſſe eintraten und der die dadurch in der Lage der Menſchen entſtanden; vorzüglich aber in Betracht, daß es mehrere unter Euch giebt, die geneigter ſind zum Uebelthun als zum Wohl der ſardiniſchen Republik zu wirken: haben wir nach reiflicher Ueberlegung dieſe alten Geſetze verbeſſert und publiciren hiermit dieſe Veränderungen und Verbeſſerungen mit dem Befehle: daß alles pünktlich und gewiſſenhaft beobachtet werde."

Digitized by Google

Fünfundvierzigſtes Capitel.

Eintheilung der Materien in der Carta de Logu. — Strafen gegen Majeſtäts- und Hochverrathsverbrechen. — Vom Mord. — Selbſtmord. — Verwundungen, aus denen Verluſt eines Gliedes oder Tod entſpringt. — Raub und Diebſtahl auf öffentlichem Wege. — Unterſuchung zur Entdeckung der Schuldigen. — Inſtitution der Geſchwornen in jedem Dorfe, um über die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums zu wachen. —

Die Carta de Logu zerfällt in zehn Abſchnitte, die aus 198 Befehlen beſtehen.

Der erſte Abſchnitt umfaßt die Verordnungen in Betreff der Strafen gegen Majeſtätsverbrechen, Hochverrath, Mord und Straßenraub; der zweite die gegen Diebſtahl; der dritte gegen Feuer und Brandſtiftung; der vierte ordnet das richterliche Verfahren an; der fünfte erſtreckt ſich über Waldungen und Gehölze; der ſechste über den Lederhandel; der ſiebente über die Bewachung und Erhaltung des ländlichen Eigenthums; der achte über die Gehalte; der neunte über die Weinberge, Felder und Gärten; der zehnte über Meiereien, das Schlachten des Viehs, Injurien und beleidigende Reden.

Dieſe beiden letzteren Abſchnitte, ein Werk von Eleonorens Vater, Mariano, ſind ein wahrer Codex für landwirthſchaftliche und correctionelle Polizei.

Wie man ſieht, ſo herrſcht einige Verwirrung in den verſchiedenen Abſchnitten des ſardiniſchen Codex und die Eintheilung der Materien iſt weder ſehr regelmäßig noch folgerecht; man fehlte weſentlich gegen eine richtige Methode und vernachläſſigte, oder kannte nicht nicht die Kunſt, einer guten Claſſification. Mit einigen leichtzumachenden Verſetzungen würde es nicht ſchwer geweſen ſeyn eine beſſere Ordnung in das Ganze zu bringen, und hierdurch hätte nothwendig die Klarheit deſſelben gewinnen müſſen,

allein der letzte und geſchickteſte Herausgeber der Charte, der Chevalier Mameli de Manelli, erklärt: daß er zwar dieſen Gedanken gehabt habe, jedoch es vorgezogen hätte, der Meinung des cretenſiſchen Königs Minos beizutreten, welcher dafür hielt, daß man ſelbſt nicht einmal einen Zweifel über die Nützlichkeit und Vollkommenheit der Geſetze, ganz ſo wie ſie uns die Vorfahren übergeben hätten, erheben müſſe, und daß er dieſerhalb in ſeiner Achtung für Eleonorens Codex, alles ſo gelaſſen habe wie er es in dieſen gewiſſenhaft und wörtlich zu beobachtenden Verordnungen, urſprünglich gefunden.

Von den 16 Verordnungen welche die erſte Abtheilung der Carta de Logu in Betreff der Strafen gegen Angriffe auf das Leben Einzelner und die öffentliche und private Sicherheit, ausmachen, behandelt die erſte das Majeſtätsverbrechen durch Verſchwörung gegen das Leben der Fürſten oder eines ſeiner Familienmitglieder, die zweite das Verbrechen des Hochverraths.

Es wird hier befohlen: daß die des erſten Vergehens Ueberwieſenen auf einen Karren gebunden und an den öffentlichen Plätzen ſo wie auf dem Wege zum Galgen, mit glühenden Zangen gezwickt, dann aber gehenkt werden ſollen, bis ſie todt ſind.

Für das zweite Vergehen ſoll der Schuldige an den Schwanz eines Pferdes gebunden, geſchleift und dann gehenkt werden.

In beiden Fällen werden die Güter des Verurtheilten confiscirt, doch erſtreckt ſich die Confiscation nur auf die ihm urſprünglich zugehörigen, und die Mitgift ſeiner Frau, ſowie deren ganzes Vermögen ohne Ausnahme, bleibt derſelben. Derſelbe Fall iſt mit dem was ſeinen Kindern durch Erbſchaft von der Mutter zugefallen ſeyn könnte, indem, wie das Geſetz ſagt, es nicht gerecht ſey, daß die Kinder und Frauen Opfer des perſönlichen Vergehens ihres Vaters oder Mannes würden. Auch ſollen die Gläubiger für ihre Forderungen die ſie an den Schul-

digen vor Begehung des Verbrechens haben, aus der Maſſe von deſſen confiscirtem Eigenthum vollſtändig befriedigt werden.

Man kann nicht umhin dieſe Anerkennung des Rechtes in einer Zeit und einer Geſetzgebung mit rühmlichem Lobe zu gedenken, wo in policirteren Ländern als Sardinien es war, oft nicht ſoviel Sinn für Vernunft und Billigkeit gezeigt wurde.

Die Art wie nach dem ſardiniſchen Codex das Verbrechen gegen die Majeſtät und Hochverrath beſtraft wurde, iſt ohne Zweifel ſchauderhaft und erinnert an die Barbarei jener Tage, doch darf man nicht vergeſſen, daß damals überall dergleichen Fälle noch auf eine grauſamere Weiſe beſtraft würden und daß in England noch heutiges Tages nach dem Geſetz der Majeſtätsverbrecher oder Hochverräther, auf dem Pflaſter bis zum Galgen geſchleift werden ſoll und daß man nur aus Mitleid, nicht weil es das Geſetz will, jetzt dazu ſich einer Schleiſe bedient. Hängend am Galgen und noch lebend, reißt man ihm die Eingeweide und das Herz aus dem Leibe, giebt ihm Backenſtreiche und indem der Henker, eh' er es in das Feuer wirft, das blutende Herz den Zuſchauern zeigt, ruft er aus: „Seht das Herz eines Verräthers!“ Dem Unglücklichen wird nachher der Kopf abgehauen, ſein Körper in vier Stücke zerſchnitten und dieſe wie das Haupt, an den von dem König dazu beſtimmten Orten aufgeſteckt. Alle dieſe erfindungsreichen Verſtärkungen der Grauſamkeit, ſind heutzutage glücklicherweiſe bei den Engländern außer Gebrauch gekommen und beſtehen nur noch als Andenken vergangener Barbarei in ihren Geſetzen, aber wie lange iſt es her, daß die Welt die Gräuel von Damiens Hinrichtung mitten in der Hauptſtadt eines der feinſten und gebildetſten Völker Europas ſah?!

Der Mörder, wenn er ſein Verbrechen geſteht, oder deſſelben überführt wird, ſoll, wie die Vorſchriften der Vernunft es befehlen, (secundu chi s'ordini dessa ragioni

cumandat) enthauptet werden, ohne daß er ſich durch irgend eine Löſeſumme von dieſer Strafe loszukaufen vermöchte. Geſchah ſeine That in Folge der Selbſtvertheidigung, ſo ſoll er dies durch das Zeugniß glaubwürdiger Männer beweiſen *), dieſen Beweis aber binnen 14 Tagen von dem an gerechnet, wo er durch den Armentargiu des Ortes **), oder jeden anderen Juſtizbeamten den die Sache angeht, vorgeladen wird, führen. In dieſem Falle iſt dann der Angeklagte von aller Strafe jeder Art frei; wenn aber der Mord unfreiwillig oder zufällig geſchah, dann urtheilten die Richter nicht darüber, ſondern die Sache blieb der Gnade des Fürſten anheimgeſtellt.

*) Dieſe glaubwürdigen Männer, gleichviel abligen oder bürgerlichen Standes, werden in der Carta de Logu immer „gute Männer," bonos hominis, genannt, auch die Einleitung iſt an dieſe bonos hominis gerichtet.

**) Das Wort Armentargiu, iſt das italieniſche Armentario und dieſe einem Juſtizbeamten gegebene Benennung, hat offenbar ihren Urſprung in den alten Sitten eines Hirtenvolkes. Das Amt beſteht übrigens noch, der Name aber nicht mehr und findet ſich dieſer nur noch in einigen Dörfern des Diſtriktes von Sarrabus in Gebrauch. Die richterlichen Beamten wollten ſelbſt in Sardinien nicht mehr länger in ihrem Titel mit den Hirten zuſammenſtehen. Wie man glaubt, iſt dieſe Benennung durch die Aragoneſer auf die Inſel gekommen, denn eine ähnliche von den Wächtern der Heerden entnommene, war in Spanien gebräuchlich um einen Juſtizbeamten zu bezeichnen, der faſt dieſelben Obliegenheiten wie der Armentargiu in Sardinien hatte. Man nennt nämlich in einigen Gegenden Spaniens denjenigen welcher durch die Communialbehörde zur Eintreibung der Geldſtrafen und Einziehung der Verbrecher beauftragt iſt, den Merino. Zuweilen war dieſer Merino ein Alcade, zuweilen iſt er auch nur ein Alguazil. In den mehrſten Urkunden ſind die Richter im Königreiche Leon mit den Namen Merinos bezeichnet und den Großſeneſchal von Caſtilien nannte man Merino major. Einige glauben, jene Benennung der ſardiniſchen Gerichtsperſonen ſtamme aus Piſa her und man habe zur Zeit der Herrſchaft dieſer Republicaner dieſelben nicht Armentarj, ſondern Armamentarj, (Beamte denen man die Bewachung der Waffenniederlagen vertraute und die eine gewiſſe Jurisdiction geübt hätten) genannt; doch geſtehe ich, daß ich mehr an die erſte Ableitung glaube ſo wie ich überhaupt in Juſtizſachen wenigſtens einen Hirten eben ſo gern ſehe, als einen Zeug- oder Artilleriebeamten.

Digitized by Google

Jeder, von welchem Geſchlecht er auch ſeyn mochte, der Gift in Speiſen oder Getränken beibrachte, ſoll die Todesſtrafe leiden ohne ſich durch Geld davon loskaufen zu können. Iſt es ein Mann, ſo wird er gehenkt, iſt es ein Frauenzimmer, ſo wird daſſelbe lebendig verbrannt. Starb das Opfer nicht, ſo hieb man dem Verbrecher blos die rechte Hand ab, und auch dieſe Strafe konnte nicht abgekauft werden, ja der Schuldige iſt noch überdem verbunden, Schadenerſatz zu leiſten, ſo wie die Koſten der Kur zu bezahlen.

Bemerkenswerth iſt, daß die Stifterin des ſardiniſchen Geſetzbuches in der Anordnung durch welche eine Giftmiſcherin zum Feuer verurtheilt wird, während der Giftmiſcher nur den Tod am Galgen duldete, vollkommen mit den Anordnungen des heil. Ludwig übereinſtimmt, der denſelben Unterſchied unter den Schuldigen beider Geſchlechter macht und nicht allein die Giftmiſcherinnen, ſondern auch diejenigen Frauenzimmer welche ſich häusliche Diebſtähle zu Schulden kommen ließen, zum Feuer verdammt. Blackſtone behauptet: daß der Gebrauch die Weiber dieſer Todesſtrafe zu unterwerfen, von den Druiden herſtamme, und man ſieht aus ſeinen Commentaren über die engliſchen Geſetze, daß durch ein Statut von Eduard III. dieſe Strafe auf Frauenzimmer angewendet wurde welche das Verbrechen des kleinen Verrathes begingen; das darin beſtand, wenn ſie ihre Männer oder ihre Dienſtherren tödteten. Die des kleinen Verrathes ſchuldigen Männer wurden auf einer Schleife zum Richtplatz geſchleppt und gehenkt; aber „aus Achtung gegen das Geſchlecht,“ ſagt Blackſtone, „führte man die Weiber zwar auf dieſelbe Art nach dem Richtplatze, doch wurden ſie hier lebendig verbrannt.“ Geſtehen wir, eine ſeltſame Art von Achtungsbeweis.

Es iſt hier nicht der Ort zu unterſuchen, ob nicht Betrachtungen der höheren Moral die alten Geſetzgeber Frankreichs, Englands und Sardiniens zu dieſen peinlichen Verordnungen bewogen, die man als damals wohl einver-

Digitized by Google

ſtanden mit dem Intereſſe der Geſellſchaft anſehen kann; ſey dem aber wie ihm wolle, die Cortes von Sardinien ſchafften 1593 die Strafe des Scheiterhauſens für die der Giftmiſcherei überwieſenen Frauenzimmer ab, und legten ihnen dieſelbe wie den Männern auf.

Die ſechste Verordnung der Charte, welche jedem Dorfe eine Verantwortlichkeit in Hinſicht der vorfallenden Mordthaten auflegt, giebt dem Criminalrecht dieſes Landes einen beſonderen Character. Da bei dieſer Anordnung diejenigen welche man in Sardinien Geſchworne nennt, eine wichtige Rolle ſpielen, ſo müſſen wir zuerſt darlegen was dieſe Geſchwornen eigentlich waren. Es gab zu Eleonorens Zeiten — denn ſeitdem haben dieſe Inſtitutionen manche Veränderungen erfahren — in jedem Dorfe einen öffentlichen Beamten welcher zuweilen Curator genannt wurde und damit beauftragt war, die Autorität in ihren täglichen Beziehungen mit den Einwohnern des Orts auszuüben, für die Aufrechthaltung der guten Ordnung zu ſorgen, kurz die Localpolizei zu üben. Dieſer Beamte war gehalten, unter Ablegung des Schwures in ſeine Hand, in jedem großen Dorfe zehn, in den kleineren fünf Männer, aus den angeſehenſten und beſten Einwohnern (sos megius hominis) zu wählen, und dieſe Geſchwornen, deren Erſter: Vorſteher der Juſtiz, genannt ward, hatten die Obliegenheit, allen Diebſtählen und Verbrechen die in ihrem Dorfe begangen wurden, nachzuſpüren und ſie anzuzeigen, die Uebelthäter einzuziehen und ſie vor den Diſtrictsgerichtshof zu ſtellen; im Fall ihnen aber nachgewieſen wurde, daß ſie dieſe Obliegenheit verſäumt hatten, mußten ſie eine beſondere Geldſtrafe erlegen, abgerechnet noch die welche die ganze Commune dann zu bezahlen hatte. Man mußte dem Berichte dieſer Geſchwornen einen vollkommenen Glauben beimeſſen, erwies ſich derſelbe jedoch falſch, ſo verfielen ſie in Geldſtrafe. Eine der Pflichten der Geſchwornen beſtand auch darin, die Auflagen welche das Dorf trafen zu vertheilen. Jeder an=

Digitized by Google

ſäſſige Mann welcher ſich weigerte den Schwur als Geſchworner aus Glauben (juradu de credenza) zu leiſten, und wenn er dazu durch den öffentlichen Beamten aufgefordert wurde, den Diebſtählen und Räubern nachzuforſchen, bezahlte an den Curator eine Strafe von 8 Pfund ſardiniſch und einen Ochſen, (eine Münze jener Zeit). Wurde ein Todter im Innern der Wohnungen des Dorfes oder auf dem Gebiete deſſelben gefunden, dann waren die Geſchwornen gehalten, den Thäter feſtzunehmen und ihn innerhalb einem Monate vor das Diſtrictsgericht zu ſtellen. Verſäumten ſie dies in der vorgeſchriebenen Friſt, dann verfielen die Geſchwornen und die Communen zur Strafe ihrer Nachläſſigkeit, in eine Buße von 200 Pfund für die größeren Dörfer, von 100 Pfund für die kleineren.

Dieſe den Communen auferlegte Verantwortlichkeit, hieß die Incarica, und die ſardiniſche Regierung hat ſich beſtrebt dieſen Gebrauch aufrecht zu erhalten, der, indem er die Einwohner durch den Hebel des Intereſſes antreibt zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mitzuwirken, ein mächtiger Bürge für dieſelbe wird. Gleichzeitige Regierungen, geprieſen wegen ihrer Kraft, haben in dieſem Punkte der Verantwortlichkeit der Communen mit der ſardiniſchen Geſetzgebung übereingeſtimmt und es iſt dies eines der beſten Mittel geweſen, den Räubereien Einhalt zu thun.

Sardinien hat die ſo lange Zeit ſich nützlich bewieſene Einrichtung der Dorfgeſchwornen beibehalten, doch iſt die Sache im Laufe der Zeiten ſehr ausgeartet. Mameli ſagt: daß die Geſchwornen auf Glauben heutzutage nichts weniger mehr als des Glaubens würdig ſind und daß ſie, weit entfernt aus den zuverläſſigſten Männern der Gemeinde zu beſtehen, in der Regel nur junge, heimathloſe Burſche oder arme Teufel ſind, welche die begüterten Einwohner zur Arbeit in ihren Weinbergen, Gärten, Scheunen oder Ställen miethen.

Digitized by Google

Entging der Mörder den Nachforſchungen der Juſtiz und ſeiner Gemeinde, dann wurde er als verbannt erklärt und ſein Vermögen confiscirt, mit Vorbehalt jedoch der Rechte ſeiner Frau, ſeiner Kinder oder ſeiner Gläubiger. Brach er den Bann und wurde feſtgenommen, ſo ſchlug man ihm den Kopf ab; auch war er vogelfrei und konnte ihn Jeder ohne Verantwortung tödten. Wenn der verbannte Mörder in ſeine Heimath ohne einen geſetzlichen Freibrief zurückkehrte, ſo waren die Geſchwornen gehalten ihn in's Gefängniß zu bringen, im entgegengeſetzten Falle bezahlten ſie, die Juſtizbeamten und die Commune, eine verhältnißmäßige Geldſtrafe. Wer einen Verbannten aufnahm, büßte außer mit einer bedeutenden Geldſtrafe, noch mit Gefängniß, deſſen Dauer von der Willkühr des Fürſten abhing, doch traf dies Geſetz weder die Frau noch den Vater noch die Mutter noch den Großvater, die Großmutter, den Sohn, die Tochter, den Bruder oder die Schweſter des Verbannten, wenn ſie ihn auch bei ſich aufnahmen, und dieſe ſehr moraliſche Ausnahme ehrt die Urheber der Carta de logu ſo ſehr, daß man wünſchen muß, die Geſetze in hochpolicirten Ländern möchten hieran ein Beiſpiel nehmen.

Der überlegte Selbſtmörder wurde auf einer Schleiſe nach dem Galgen geſchleppt und hier bei dem Dorfe wo er ſich den Tod gab, aufgehenkt. Der Juſtizbeamte entwirft ein Verzeichniß ſeiner Hinterlaſſenſchaft und ſtellt durch die Geſchwornen und guten Männer des Dorfes, eine Unterſuchung über die Gründe an, warum ſich der Unglückliche den Tod gab. Dieſe Unterſuchung wird hierauf ſchriftlich dem Fürſten vorgelegt, der mit ſeinen Weiſen darüber rathſchlagt, wie es mit dem Vermögen des Selbſtmörders gehalten werden ſoll.

Der Abſchnitt der Criminalgeſetze welcher die Streitigkeiten, blutigen Kämpfe, Verwundungen und Verſtümmelungen die daraus entſpringen, behandelt, iſt einer der wichtigſten im peinlichen Geſetzbuche Sardiniens und einer

Digitized by Google

der den Gewohnheiten, Sitten und Leidenſchaften des Volkes am beſten angepaßte, und hat derſelbe nach mehr als 400 Jahren noch ſeine tägliche Anwendung.

Wenn ein Mann überwieſen iſt einen anderen mit einem Inſtrumente von Eiſen, einem Stocke, einem Stein, mit der bloßen Hand oder ſonſt auf irgend eine Art verletzt zu haben, ſo daß Blut floß ohne jedoch daß dadurch Verluſt eines Gliedes entſtand, ſo zahlte er dem Staate 14 Tage nach der That, für die Wunde die er mit einem eiſernen Inſtrumente ſchlug, 25 Pfund (oder Livre ſardiniſch) im Fall er dies aber nicht kann, wird er an öffentlicher Stelle gezüchtigt; für eine Wunde mit dem Stock, einem Stein oder auf ſonſt eine Art ohne daß Blut aus derſelben floß, zahlte er in derſelben Friſt 15 Pfund oder leidet gleichfalls Züchtigung. War die Wunde aber im Geſicht und hatte eine ſichtbare Verletzung zur Folge, ſo zahlte er 50 Pfund zu gleicher Friſt; vermag er dies nicht, ſo wird ihm nach dem Jus talionis ein ähnliches Zeichen an demſelben Orte gemacht. Wenn aus der durch Eiſen, Stock, Stein oder ſonſt etwas bewirkten Wunde, kein Blut fließt, ſo zahlt der Schuldige nach Befinden der Umſtände, die hier nach dem Stande der beleidigten Perſon, des Beleidigers und der Art der Beleidigung ſich richten, eine Strafe von 5 bis 10 Pfund, und auch hier tritt, im Fall des Nichtzahlens in obiger Friſt, körperliche Züchtigung ein. Geſchah die Sache unfreiwillig, ſo wird der Thäter beſonders durch eine Commiſſion von guten Leuten gerichtet. Hat der Verwundete in Folge der Verletzung ein Glied verloren, ſo verliert der Schuldige daſſelbe Glied und kann dieſe Strafe mit keinem Preiſe abgekauft werden; wird dagegen nur ein Haupttheil des Körpers durch die Verletzung geſchwächt oder in ſeiner Funktion gehemmt, ſo bezahlt der Schuldige nach Beſtimmung des Ausſchuſſes der guten Leute und ohne irgend ein Erbarmen (senza misericordia alcuna,) eine Geldſtrafe, deren Minimum 100 Pfund iſt.

Digitized by Google

Hat einer ſeinen Gegner indem er ſich vertheidigt, verwundet und er vermag dies zu beweiſen, ſo erleidet er durchaus keine Strafe.

Hat eine Perſon, wer ſie auch ſey, einen Anderen in's Geſicht geſchlagen, ihm Haare ausgeriſſen, die Hand auf die Bruſt geſetzt und ihn anders als in erlaubter Vertheidigung zu Boden geworfen, ohne daß jedoch dabei Blut fließt, ſo verfällt der Thäter in eine nach dem Stande der Perſon ſich richtende Geldſtrafe die nach Beſinden der Umſtände von 3 bis zu 6 Pfund ſteigen kann. Behandelt ein Mann auf dieſe Art ſeine Frau oder ſeinen Enkelſohn, oder ſeinen Bruder, oder ſeine Schweſter oder ſeinen Neffen oder einen Lehrling, kurz irgend eine Perſon gegen welche er ſich ſo benehmen kann und die er das Recht zu züchtigen hat, ſo verfällt er in keine geſetzliche Strafe. Derſelbe Fall tritt bei Vormündern und Curatoren ein, die ſich des Rechtes ihre Untergebenen zu züchtigen, bedienen können, nur muß daraus keine wirkliche Verletzung erfolgen.

Die Verordnung ſchließt damit, die in Streitigkeiten welche zu Geldſtrafen führten, begriffenen Perſonen aufzufordern, ſich lieber zu verſöhnen und im Fall daß die Parteien ſich vor den Diſtrictsrichter ſtellen um zu erklären daß ſie ſich vertragen wollen, ſoll derſelbe dem Beleidiger einen Theil der Geldſtrafe zurückgeben und ihm um Gottes Willen (pro amori de Deus) vergeben.

Die durch dieſes Geſetz feſtgeſetzte Wiedervergeltungsſtrafen gehören den Sitten jener Zeit. In der Sitzung der Cortes von 1593, wo man ſich mit einer Reform des Strafgeſetzbuches beſchäftigte, hat man die Wiedervergeltungsſtrafe im Fall einer bleibenden Verletzung im Geſichte, in die der Annagelung der rechten Hand an öffentlicher Stelle, verwandelt. Bei andern ſchweren Fällen hat man noch fünf- bis zehnjährige Galeerenſtrafe hinzugefügt. Spätere königliche Verordnungen befahlen für eine, durch irgend eine Waffe im Geſicht oder ſonſt wo gemachte Wunde,

Digitized by Google

aus welcher eine dauernde Verletzung oder der Verluſt eines Gliedes entſpringt, außerdem durch die früheren Geſetze beſtimmten Geldſtrafen, noch Galeerenſtrafe auf Lebenszeit und zuweilen auch, nach Beſchaffenheit der Perſon oder des Verbrechens, Todesſtrafe.

Man wird ohne Zweifel in der Aufführung der Perſonen welche der ſardiniſche Familienvater ein Recht erhält ſo rauh zu behandeln und ſie nach Willkühr und wie er es für gut hält (acconzadamenti) zu ſchlagen, die Auslaſſung des Sohnes bemerkt haben, während der Enkel, die Frau, der Bruder und alle anderen Verwandten namentlich aufgeführt ſind. Dieſer ſeltſame Umſtand hat den Commentatoren der Carta de Logu Veranlaſſung zu Forſchungen und Bemerkungen gegeben, die nicht ohne Intereſſe ſind, hier aber nicht füglich ihren Platz finden können.

Auf den erſten Blick ſcheint es als wären die feſtgeſetzten Geldſtrafen nur ſehr gering und als könne man einen Anderen um den leichten Preis von 3 bis 6 Livres ohrfeigen und zu Boden werfen oder ihm ein Büſchel Haare ausraufen; allein man muß bedenken, daß zu Ende des 14ten Jahrhunderts der Geldwerth ganz anders war als jetzt, und das was jetzt klein erſcheint, damals bedeutend war. Eine große Zahl von Documenten beweiſt übrigens, daß zu Eleonorens Zeiten das Münzſyſtem Sardiniens mit dem des Kaiſerreiches und Italiens analog war. Der Zechin, oder der Goldgulden, machte die Baſis aller Rechnungen und der Chevalier Mameli hat in einer ſehr gelehrten Diſſertation bewieſen, daß der arboreiſche Livre zu Ende des 14ten Jahrhunderts ohngefähr 6 Francs, alſo etwa 1 Thl. 12 Gr. nach heutigem Gelde, betrug. Gewiß iſt indeß, daß Geldſtrafen ſtets für den Geſetzgeber den Nachtheil haben, daß ſie nach Verlauf einer längeren Zeit, ihrem Gegenſtande nicht mehr angemeſſen ſind, „denn tauſend Dinge,“ ſagt Montesquieu, „verändern den Werth des Geldes und man hat dann mit derſelben Benennung nicht mehr dieſelbe Sache.“ Er erin-

Digitized by Google

nert dabei an die Geſchichte jenes Ungeſchliffenen in Rom, der allen Vorübergehenden Ohrfeigen gab und ihnen zugleich nach dem Geſetz der zwölf Tafeln, den Betrag von 25 Sous reichte.

Die übrigen Verordnungen in dem erſten Abſchnitte enthalten Anordnungen zur Aufrechthaltung der individuellen Sicherheit.

Wenn eine Perſon eine andere entweder in deren Hauſe oder auf deren Felde, oder in deren Weinberge angreift, während dieſelbe in ihren Geſchäften begriffen iſt, dann bezahlt der Thäter außer der bereits für ein ſolches Thun beſtimmten Strafe, noch einen Ueberſchuß, der ſich nach der Verſchiedenheit des Falles richtet.

Die letzte Verordnung betrifft die Maßregeln gegen Raub und Diebſtahl auf der Landſtraße. Jeder eines ſolchen Verbrechens Ueberführte wird an derſelben Stelle gehenkt wo er die That beging; hat er außerhalb der Landſtraße, d. h. in einem Dorfe oder an einem angebauten Orte geraubt, ſo ſind die Einwohner des Ortes wo die That geſchah, verbunden, den Räuber zu fangen und ihn in das Gefängniß zu bringen. Iſt er überführt, ſo muß er innerhalb 14 Tagen eine Geldſtrafe von 200 Livres entrichten; vermag er dies nicht oder zahlt kein Anderer für ihn, ſo wird er gehenkt. Wenn die Bewohner des Dorfes ihn aber nicht feſtnehmen, ſo zahlt die Commun eines großen Dorfes 50, die eines kleinen 25 Pfund, und dabei wird noch die beſtohlne Perſon durch die Commune entſchädigt, die deswegen nicht minder gehalten iſt für die Herbeiſchaffung des Uebelthäters zu ſorgen. Der entronnene Uebelthäter wird verbannt und muß, falls man ihn ſpäter verhaftet, auch dann noch die feſtgeſetzte Geldſtrafe bezahlen, wenn er dies aber nicht kann, ſo wird er wie oben geſagt, hingerichtet und ſein Vermögen, mit Vorbehalt der Rechte ſeiner Frau, confiscirt.

In Ermangelung von Zeugen verfahren die Gerichtsbeamten auf dem Wege der Unterſuchung und wenn ſie

ſich unter einander nicht beiſtehen und ſich bei der Ausübung ihres Dienſtes nicht durch die ihnen zu Gebote ſtehende Macht unterſtützen, ſo werden ſie wie ihre Communen, mit Geldſtrafen belegt.

Sechsundvierzigſtes Capitel.

Verordnungen gegen überlegte Brandſtiftung und Raub. — Strafen gegen dieſe Verbrechen. — Geiſt des Geſetzgebers, indem er die Communen für die Feſtnehmung der Verbrecher verantwortlich macht. — Claſſification der Entführung und der Gewaltthat in die Categorie des Raubes. —

Die Verordnungen im erſten Abſchnitt der Carta de Logu ſetzten die Strafen gegen die Angriffe auf die perſönliche Sicherheit feſt; die folgenden Abſchnitte ſind der Sicherung der Dinge und der Erhaltung des Eigenthums gewidmet und betreffen Brandſtiftung und Diebſtahl.

Der letztere Punkt hat vorzüglich die Aufmerkſamkeit des Geſetzgebers gefeſſelt und die denſelben betreffenden Verordnungen ſind der Localität ſo völlig angemeſſen, daß dieſelben einen der intereſſanteſten Theile des ſardiniſchen Codex bilden. Alle Arten von Raub und Diebſtahl ſind hier vorausgeſehen und die Strafen zahlreich und ſtreng, denn hier iſt es daß man jeden Augenblick und unter allen Geſtalten jene ſcheußlichen Verſtümmelungen vorkommen ſieht, deren Vervielfachung ſo empörend erſcheint, obſchon ſie nichts als eine Nachahmung deſſen iſt, was damals aller Orten geſchah, wo ſelbſt ein heiliger König nicht anſtand dieſe Art von Strafen anzuordnen. Ludwig IX. befahl ſelbſt Verſtümmelungen und aus ſeinen Ordonnanzen haben die ſardiniſchen Geſetzgeber gelernt wenn man ein Ohr, eine Hand oder ein Bein abzuſchneiden hat. Wären die vom Geſetz gebotenen Verſtümmelungen in alle den

Fällen wirklich geſchehen, wo ſie hätten angewendet werden können, ſo würde ohne Zweifel Sardiniens Bevölkerung zuletzt der von Saint-Jean-d' Acre geglichen haben wo man, wie es heißt, keinen einzigen Unterthan des berüchtigten Dgezzar Paſcha ſah, welcher im Beſitz aller ſeiner Glieder war. Aber dieſe Körperſtrafen wurden hauptſächlich nur als Zwangsmittel zur Eintreibung der Geldſtrafen gebraucht und nur wenn dieſe nicht entrichtet wurden, angewendet. So ſah man denn dieſe abſcheulichen Verſtümmelungen viel ſeltener als man hätte erwarten ſollen, denn in der That mußte ein Menſch ſehr hülflos und verlaſſen ſeyn, um nicht eine Summe zu entrichten, die er ſich faſt immer verſchaffen konnte.

Die Brandſtifter wurden urſprünglich nach dem Buchſtaben des Geſetzes mit einer außerordentlichen Strenge behandelt. Hier waltete ganz das Princip des Jus talionis. Jeder der überführt wurde vorſätzlich Feuer an eine Wohnung gelegt zu haben, mochte nun daſſelbe um ſich gegriffen haben oder nicht, wurde an einen Pfahl gebunden und lebendig verbrannt. Dieſer furchtbaren Strafe ſubſtituirten die Cortes von 1593 die einfache Todesſtrafe im Fall es ein bewohntes Haus war, lebenslängliche Galeerenſtrafe aber wenn es nicht bewohnt war. Die Geſchwornen und anderen Einwohner des Ortes wo das Verbrechen geſchah, ſind gehalten den Schuldigen zu verhaften, außerdem fällt die Commune in eine verhältnißmäßige Geldſtrafe. Die Abgebrannten werden für ihren Verluſt aus dem Vermögen des Verurtheilten bis zu dem Betrag des Werthes entſchädigt.

Diejenigen welche Feuer an Getraide auf dem Halm oder in Garben, an Weinberge oder Gärten legen, bezahlen außer einer Geldſtrafe von 50 Pfund, den vollen Werth des angerichteten Schadens; im Fall des Nichtzahlenkönnens, hieb man ihnen die rechte Hand ab. Die Geſchwornen ſind auch hier für die Verhaftung des Schuldigen verantwortlich. Wurde das Feuer in einem Dorfe

Digitized by Google

oder deſſen Gebiete angelegt und es entſtand hieraus Schaden, ſo ſoll der Curator oder öffentliche Beamte unter Zuziehung der bonos hominis des Dorfes, eine Ueberſicht des Verluſtes entwerfen und ſie binnen 14 Tagen bei Vermeidung einer Geldſtrafe einreichen.

Die Curatoren und Geſchwornen ſind gehalten darauf zu ſehen, daß keine Diebſtähle in ihrem Bereiche geſchehen und können dieſerhalb alle Monate eine Hausſuchung an ihnen verdächtigen Orten und bei den Kaufleuten und Krämern, zweimal des Monats, anſtellen.

Man hatte zu Eleonorens Zeiten keinen hohen Begriff in Sardinien von der Freiheit und der Beachtung welche die Handelsinduſtrie genießen muß, wenn ſie gedeihen ſoll, und dieſe Maßregel war eben nicht ſehr ermuthigend für dieſelbe; allein die Kaufleute und Krämer von denen hier die Rede iſt, trugen auch ihre Speculationen nicht weiter als auf den Verkehr mit den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen und dem Kauf und Verkauf der Thierhäute. Man zog ſie damals vielleicht nicht ohne Recht ſtark in Verdacht mitunter Diebshehler zu ſeyn, um ſich ihre Waaren zu möglichſt billigen Preiſen zu verſchaffen.

Häute und Leder bildeten den vornehmſten Handelszweig in Sardinien; deswegen waren auch die Curatoren und Geſchwornen beſonders angewieſen, ihr Augenmerk vorzüglich auf dieſe Sache zu richten und dieſen Gegenſtand hauptſächlich bei ihren Hausſuchungen nicht zu vernachläſſigen.

Jeder der überführt wurde Getraide vom Halm oder in Garben, Pferde, Kühe, Eſel, Schaafe, Schweine oder Ziegen geſtohlen zu haben, iſt zu einer verhältnißmäßigen Geldſtrafe, und im Fall er dieſe nicht entrichten kann, zum Verluſt eines Ohres verurtheilt; bei Wiederholungen verliert er das zweite Ohr; bei einer nochmaligen Wiederholung, wird er gehenkt.

Wer Bienenſtöcke ſtiehlt, zahlt eine Geldſtrafe oder verliert ein Ohr; da dieſe Art von Vergehen aber ſehr

Digitized by Google

häufig wurde, ſo haben die Cortes von 1586 und die königlichen Verordnungen die Strafe geſchärft. Wer ſeitdem einen bis fünf Bienenſtöcke ſtiehlt, wird geſtäupt, gebrandmarkt und ſieben Jahre auf die Galeeren gebracht.

Verfälſcher oder diejenigen welche ſich verfälſchter Schriften bedienen und mit dergleichen vor Gericht auftreten, werden als Diebe betrachtet und wie dieſe beſtraft. Notarien oder andere Angeſtellte welche dergleichen Verbrechen begehen, verfallen in eine Strafe von 100 Pfund, und wenn ſie dieſe binnen Monatsfriſt nicht entrichteten, ſo hieb man ihnen die rechte Hand ab. Spätere Verordnungen haben auf dieſe Fälle die Geſetze und Anordnungen des gemeinen Rechtes angewendet.

Die Communen ſind verantwortlich für die auf ihrem Gebiet gegen das Eigenthum begangenen Frevel. Der Zweck der Gründer dieſer Einrichtung war dabei, alle und jede zur Verhinderung dieſer Art von Vergehen anzutreiben. Da die Bevölkerung eines Dorfes nicht ſo zahlreich iſt um daß ſich nicht alle Einwohner faſt täglich ſehen und ſich gegenſeitig genau kennen ſollten, ſo konnten ſie ſehr füglich einer den Andern in dieſer Art bewachen; da jedoch eine ſolche Beobachtuug für einen Jeden nicht jeden Augenblick möglich iſt, ſo wurde dies Geſchäft den Geſchwornen vorzüglich übertragen, welche der Einrichtung nach aus Vertrauen verdienenden Männern beſtehen ſollten; fehlten dieſe nun gegen ihre Pflicht und ließen den Schuldigen entwiſchen, ſo verfielen ſie wie billig in Strafe und die Gemeinde mit ihnen, weil dieſe in ihnen nicht gut gewählt hatte.

Dies ſind die ausdrücklichen Anordnungen eines Befehles in der Charte in Betreff dieſer Sache; in einem beſonderen Falle jedoch geht die Commune frei aus und die Strafe trifft allein die Geſchwornen: es iſt dies dann, wenn ein Uebelthäter verſtohlnerweiſe Schaden in einem Weinberge oder Baumgarten anrichtet. Der Schädiger iſt dann zu einer verhältnißmäßigen Geldſtrafe und Erſatz des

Schadens gehalten, vermag er dies nicht, ſo haut man ihm die rechte Hand ab und er bleibt bis zu geleiſtetem Schadenerſatz im Gefängniſſe. Verſäumten die Geſchwornen ihn feſtzunehmen und ließen ihn entwiſchen, ſo verfielen ſie außer in die geſetzliche Strafe, noch in Schadenerſatz.

Der Urheber eines gewaltſamen Einbruchs wird, wie die Charte ſagt, am Halſe aufgehenkt (impiccadu pori sa gula). Der von ihm angerichtete Schade wird aus ſeinem Vermögen erſetzt; laſſen ihn die Geſchwornen entwiſchen, ſo müſſen ſie und die Commune den ganzen Schaden erſetzen und außerdem noch Geldſtrafe entrichten.

Die Entwender von heiligen Gefäßen oder der Kirche gehörigen Dingen, werden das erſte Mal mit einer ſtarken Geldbuße belegt, und im Fall ſie dieſe nicht entrichten können, verlieren ſie ein Auge; bei Wiederholung werden ſie gehenkt. Die Cortes von 1593 haben ſtatt Beraubung eines Auges, Abſchneidung eines Ohres und Züchtigung bis zu 100 Streichen geboten; ſpätere Verordnungen änderten auch dieſe nicht minder grauſame Strafe und unterwarfen die Kirchenräuber ſehr vernünftig den andern allgemeinen Rechtsbeſtimmungen.

Die Carta de Logu, deren Ausfertigung, wie man geſehen hat, von keiner beſondern Ordnung und Methode zeigt, ſtellt einige Zeilen hinter das Sacrilegium ein Verbrechen ganz anderer Art; hier wird nämlich der welcher einen Jagdhund ſtiehlt, mit Geldſtrafe belegt, doch iſt dabei von keiner körperlichen Beſtrafung die Rede. In einem Lande wo faſt alles Jäger war, iſt ein Jagdhund ein nicht unbedeutendes Eigenthum und man darf ſich daher nicht wundern daß die Geſetze dieſen Punkt beſonders berührten. Das Geſetz von Gundebald, König von Burgund, welches gewöhnlich la loi Gombette genannt wird, legt einen noch größeren Werth auf den Beſitz eines Jagdhundes und ſpricht eine ſtrengere und vorzüglich ſchmachvollere Strafe gegen den Räuber deſſelben aus; es beſiehlt nämlich: daß der Thäter dem Fiscus und dem Eigenthümer eine

Geldbuße und Schadloshaltung zu entrichten hat unter Strafe dem Hunde auf öffentlichem Markt einen Kuß an dem unreinſten Ort zu geben. *)

Eine bemerkenswerthe Eigenheit des ſardiniſchen Codex iſt die Claſſification der Entführung und Gewalt gegen Frauenzimmer unter die Verbrechen des Raubes. Die Darlegung der geſetzlichen Beſtimmungen in dieſer Hinſicht zeigt, welche Ideen die alten Sardinier ſich über den Standpunkt der Frauen in der Geſellſchaft machten und die gegenſeitigen Verhältniſſe der beiden Geſchlechter.

Derjenige welcher gewaltſam ein Frauenzimmer, verheirathet oder nicht, entführte oder Gewalt anwendete um einem jungen Mädchen ihre Jungfrauſchaft zu nehmen, (isponxellarit alcuna virgini) zahlt, war es eine verheirathete Frau, 500 Pfund, war es eine unverheirathete oder ein von ihm entehrtes Mädchen, 200 Pfund; im letztern Falle iſt er auch noch gehalten das Mädchen zu heirathen, wenn ihn dieſe zum Manne haben will; will ſie ihn nicht, ſo muß er ihr ein ſchickliches Heirathsgut geben. Unterläßt er dies alles binnen 14 Tagen abzumachen, ſo wird ihm ein Bein abgehauen.

Die Cortes von 1593 und die ſpätern königlichen Verordnungen, haben dieſe Verſtümmelung in eine zehnjährige Galeerenſtrafe verwandelt die auch nach Befinden des Verbrechens und des Standes des Verbrechers, außer der Geldſtrafe geringer ſeyn kann, die aber bis zu 15 Jahren Galeere ſteigt, im Fall die Mißhandelte ihren Ehrenräuber weder zum Manne haben, noch ein Heirathsgut von ihm annehmen will.

Wenn ein Mann im Hauſe einer verheiratheten Frau gefunden wird, wo er mit Gewalt eindrang ohne jedoch

---

*) Si quis canem veltrarium, aut segutium, praesumpserit involare, jubemus, ut convinctus quinque solidos illi, cujus canem involavit, exsolvere cogatur, aut coram omni populo posteriora canis osculetur. Cod. leg. antiq.

die Frau zu mißbrauchen (e noll happat hapida carnalimenti) ſo muß er 100 Pfund Strafe zahlen, und im Fall dies in 14 Tagen nicht geſchieht, ſo ſchneidet man ihm ein Ohr ab. Geſchah die Sache mit Willen der Frau und findet man Beide auf der That, ſo wird die Frau öffentlich geſtäupt und alles ihres Eigenthums und was von ihrer Mitgift herrührt, zu Gunſten ihres Mannes beraubt, und können weder ihre Kinder von dieſem Manne, noch aus einer früheren Ehe, noch ihre Verwandten Anſpruch hierauf machen, falls der Mann den ſie hinterging, nicht einwilligt. Der Mitſchuldige der Frau erduldet nicht dieſelbe Strafe ſondern entrichtet nur eine Buße von 100 Pfund, die im Nichtentrichtungsfalle den Verluſt eines Ohres nach ſich zieht. Dieſes Geſetz findet keine Anwendung wenn das Frauenzimmer eine Geſchwächte iſt, oder wenn die verheirathete Frau in einem andern als ihrem Hauſe erwiſcht wird. In dieſem Falle vermindert ſich die Geldſtrafe des Mannes um drei Viertheile, aber die Frau wird dennoch ausgepeitſcht.

Wenn ein Mann in ſeinem Hauſe eine Frau mit einem andern Manne aufnimmt und ſich weigert die Frau auf Verlangen ihres Mannes demſelben auszuliefern, ſo verfällt er in eine Strafe von 100 Pfund oder in den Verluſt eines Ohres; die Frau aber in die vorhergenannte.

Dieſe ſowohl körperlichen als Geldſtrafen, ſind ſpäter modificirt und ihre Beſtimmung nach dem gemeinen Rechte der Entſcheidung des Richters nach den obwaltenden Umſtänden überlaſſen worden.

Eine Verordnung die ſich auf eine ſeltſame Art unter die gemiſcht findet, welche die genannten Vergehen betreffen, zeigt daß das Concubinat ehemals in Sardinien, vielleicht in Folge der Einwirkungen des Climas, eine Art von geſetzlicher Anerkennung hatte. Dieſer Befehl lautet nämlich: daß keine Frau die als Concubine eines Mannes (fanti de lettu) lebt und nicht ſeine Gattin iſt, das Recht hat etwas, was es auch ſey, aus dem Hauſe welches ſie mit

ihrem Geliebten bewohnt, ohne deſſen Bewilligung zu nehmen, unter Strafe als eine Diebin betrachtet und als ſolche gezüchtigt zu werden. Derſelbe Fall iſt es mit dem Manne der etwas aus der Wohnung ſeiner Maitreſſe ohne deren Bewilligung nehmen würde.

Der ſardiniſche Codex hat geglaubt Kämpfen und Diebereien durch den Befehl zuvorzukommen, daß Niemand an Feſt- und Feiertagen, bei Strafe einer Geldbuße und Wegnehmung, Waffen tragen dürfe, und dieſer Befehl iſt in Betreff der Feuergewehre auch aufrecht geblieben; in Betreff der Säbel und Dolche hat man aber der Landesſitte nachgeben müſſen.

Siebenundvierzigſtes Capitel.

Einrichtung der richterlichen Macht zu Eleonorens Zeiten. — Inſtitutionen und Dienſtreglement für Richter und Tribunale. — Inſtruction und Verfahren bei peinlichen und bürgerlichen Rechtsfällen. — Verordnungen in Betreff der Waldungen und Gehölze und des Handels mit Leder. —

Indem wir die Anordnungen des ſardiniſchen Codex weiter betrachten, behalten wir die in demſelben aufgeſtellte Reihenfolge bei, denn eine beſſere ſuchen, hieße eine Arbeit über ſich nehmen, vor welcher die ämſigſten Commentatoren ſich ſcheuten.

Die Zahl der Verordnungen iſt zu groß und zu weitläuftig, um ſie auch nur den Titeln nach hier alle aufführen zu können; auch reicht es für unſern Zweck hin das nur anzuführen, was durch irgend eine Originalität oder eigenthümliche Localität die Aufmerkſamkeit beſonders feſſelt; hierzu gehört aber ohne Zweifel die Organiſation der richterlichen Macht in Arborea zur Zeit der Erſcheinung der Carta de Logu.

Dieſe richterliche Macht iſt jetzt bei weitem nicht mehr auf dem Fuß in Sardinien wie ſie es früher war; das Syſtem der Regierung und Verwaltung der Spanier, die Nothwendigkeit alle Inſtitutionen in Einklang zu bringen und der, wenn er nicht in Verirrung geräth, ſo nützliche Trieb zu verbeſſern, haben nach und nach Veränderungen in Gutem und Böſem herbeigeführt, welche dem Ganzen eine durchaus andere Geſtalt verliehen.

Wenn man den Geiſt der urſprünglichen richterlichen Inſtitutionen ſtudirt, ſo ſieht man daß das Ungeheuer der Chikane, welches ſeitdem zu einer Landplage für Sardinien erwuchs, minder alt als die Charte des Landes iſt und unter einem andern Einfluſſe entſtand.

Da die Carta de Logu häufig, vorzüglich in den Verordnungen über die Einleitung des richterlichen Verfahrens, der damaligen richterlichen Einrichtungen gedenkt, ſo wird es zweckmäßig ſeyn dieſe Einrichtungen näher zu betrachten welche ſeitdem durch das ſpaniſche Syſtem erſetzt wurden das von der piemonteſiſchen Regierung beibehalten ward und von dem unter dem Capitel der gegenwärtigen Einrichtungen die Rede ſeyn wird.

Die Charte bezeichnet die Tribunale immer unter dem Namen Höfe (corti) und: Krone (corona). Die Benennung Hof für eine richterliche Behörde iſt bekannt und überall eingeführt, die von Krone aber nur in Sardinien gewöhnlich. Sie will übrigens nichts anderes ſagen als eine Verſammlung von Richtern und der Name des Tribunals drückt blos die äußere Geſtalt aus welcher dieſer Verſammlung durch den Gebrauch ihrer Mitglieder gegeben wird, ſich in einen Cirkel zu ſetzen.

Die Kronen, von denen die Charte redet, waren nach der Verſchiedenheit der Zuſammenſetzung und der Natur der Obliegenheiten dieſer Tribunale, auch verſchieden bezeichnet. Es gab eine Krone von Auditoren, eine wöchentliche Krone der Alten, die auch corona de berruda hieß, eine Ortskrone und eine Hafenkrone.

Digitized by Google

Die Krone der Auditoren war die Verſammlung des hohen Tribunals oder der Kammer des Fürſten, die aus den Auditoren und Weiſen beſtand. Sie hielt jährlich vier feierliche Sitzungen: am Tage St. Marcus, am Tage St. Petrus, am Tage St. Nicolaus und am Palmſonntage. Die Sitzung am St. Petrustage hatte zum Zweck zu unterſuchen, ob die Wahl der oberen Juſtizbeamten und der Geſchwornen in den Dörfern, in gehöriger und geſetzlicher Form geſchehen war. Bei den drei andern Sitzungen nahm man die Unterſuchung der von den gewöhnlichen Richtern eingereichten Ueberblicke der von einer Sitzung zur andern vorgefallenen Verbrechen vor und ſah die abgeurtheilten Sachen nach. Zugleich mußte hier der hohe Gerichtshof von dem Benehmen der niederen Richter in derſelben Zwiſchenzeit, und von der Art wie ſie ihre Obliegenheit erfüllt hatten, unterrichtet werden.

Man weiß nicht genau welche von dieſen vier feierlichen Sitzungen des oberſten Gerichtshofes die erſte im Jahre war, weil man nicht mit Beſtimmtheit den Anfang des Jahres in Arborea zur Zeit des Beginns des 14ten Jahrhunderts, kennt. Einige behaupten das Jahr habe damals mit dem 1ſten Januar begonnen; nach Andern fing es im Monat März an, manche Gründe laſſen jedoch nach vorhandenen Documenten vermuthen, daß es mit dem September begann.*)

Die wöchentlichen Kronen der Alten oder die coroni de berruda waren Sitzungen welche wöchentlich der Reihe nach die gewöhnlichen Dorfrichter in der Stadt Oriſtano im Verein mit fünf Rechtsgelehrten hielten. Man weiß nicht genau welche beſondere Obliegenheiten dieſes Tribunal hatte, doch iſt es wahrſcheinlich, daß es nur in erſter Inſtanz entſchied.

Die localen Kronen waren Sitzungen welche die

*) Alſo wie vor Peter dem Großen in Rußland.
A. d. Ueb.

gewöhnlichen Richter in ihren Tribunalen im Verein mit fünf ſogenannten bonos hominis hielten.

Die Hafenkrone war eine unter Vorſitz des Hafenbefehlshabers zu Oriſtano gehaltene Gerichtsſitzung. Dieſer Beamte war eine Art von Aedil, welcher hier über die in ſeinen Bereich gehörigen Dinge entſchied.

Mehrere Verordnungen im dritten Abſchnitt der Carta de Logu geben dahin die Art und Weiſe der Citationen und Inſinuationen an die Parteien und Angeklagten, ſowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtsfällen vor den Staatstribunalen zu beſtimmen; zugleich ſetzen ſie auch die Bezahlung der Gebühren und Strafen, die Verpflichtungen der Parteien gegen die Richter, die der Letzteren gegen ihre Oberen, das Inſtructionsverfahren in Criminalſachen und die reſpectiven Obliegenheiten der Behörden und der von ihnen Gerichteten im Punkte des gegenſeitigen Benehmens, der Koſten und der Aburtheilung der Proceſſe, feſt.

Eine dieſer Verordnungen befiehlt, daß die Schreiber (jscrianos) bei den Gerichtshöfen, die nothwendig immatriculirt bei denſelben ſeyn müſſen, ſtreng und genau die Ausſagen der Parteien zu Papiere bringen und nachdem ſie alles was ihnen dictirt worden iſt, niedergeſchrieben haben, es mit lauter Stimme ableſen ſollen, ſo daß ſie von den Parteien ſowohl als von den „loyalen Richtern“ genau verſtanden werden können, welche hierauf auf die Einladung und unter dem Vorſitz des Armentargiu oder des zu dieſem Zweck beorderten Localjuſtizbeamten, die Entſcheidung auszuſprechen haben.

Den Parteien iſt nicht erlaubt jede mehr als einen Rathgeber, (Advocaten) zu haben.

Die Tribunale ſollen den Parteien keine Vertheidiger ex officio aufdringen, da jeder ſeine Gründe ſelbſt einfach darzulegen vermag und dies hinreicht; nur Kirchen, religiöſe Stiftungen, Wittwen, Waiſen, arme Fremdlinge und Kaufleute erhalten, wenn ſie es verlangen, dergleichen Vertheidiger.

Digitized by Google

Kein Advocat oder Procurator kann als Richter oder Beiſitzer in einem Gerichtshofe auftreten.

Es iſt jedem Auditor, Juſtizbeamten oder Notarius verboten, als Advocat oder Procurator während der Dauer ſeiner Function aufzutreten.

Kein des Diebſtahls oder andrer Vergehen, die eine peinliche Strafe nach ſich ziehen, Angeklagter, kann einem Anderen, wer es auch ſey, Vollmacht geben für ihn vor Gericht zu erſcheinen, ſondern muß ſich ſelbſt ſtellen.

Im Fall einer Anklage auf Diebſtahl, iſt es nur erlaubt Perſonen von ſchlechtem Ruf und bekannte Uebelthäter dem gewöhnlichen Verhöre zu unterwerfen. Mehrere Parlamentsſitzungen der Cortes haben ſich mit dieſer geſetzlichen Anordnung beſchäftigt und es wird davon ſeiner Zeit näher die Rede ſeyn.

In Criminalſachen legt der welchem der Eid zuerkannt wird denſelben einfach in die Hände des Präſidenten des Gerichtshofes ab, und Niemand wird mehr zu dem Schwur auf das ſogenannte Kreuz des Glaubens, (grughi de credenza) gelaſſen. Dieſer bei den alten ſardiniſchen Tribunalen ſehr gebräuchliche Schwur, beſtand darin das Kreuz zu berühren, welches derjenige vor welchem man ſchwört, bildet, indem er den Daum über den Zeigefinger legt. Die Herausgeber der Charte fanden wahrſcheinlich dieſe Schwurformel für Gerichtshöfe ein wenig zu einfach und wollten nicht, daß dieſelbe ſich über den gewöhnlichen Gebrauch, wo ſie ſich erhalten hat, erhob. — Jeder zum Zeugen Aufgerufene iſt verpflichtet vor ſeiner Abhörung einen Schwur abzulegen, unbeſchadet aller Freibriefe oder Privilegien deren er ſich rühmen könnte. Dieſe Privilegien waren bei verſchiedenen Umſtänden von dem römiſchen Hof und der piſaniſchen Regierung gewährt worden.

Ein des Meineids überwieſener Zeuge, verfällt in eine ſtarke Geldbuße und es wird ihm, wenn er ſie nicht binnen vierzehn Tagen entrichtet, ein eiſerner Stift durch die Zunge gebohrt, man führt ihn unter Staupenſchlag bis zu

einem Miſthaufen, und indem man ihm hier den Stift wieder herausſchneidet, jagt man ihn als infam fort. Spätere Verordnungen haben dieſe körperliche und entehrende Züchtigung gemildert. War er ein falſcher Anklagezeuge, ſo verfällt er in die Strafe die der von ihm Verläumdete als Verbrecher erdulbet haben würde; legt' er falſches Zeugniß für den Angeklagten ab, ſo erhält er 100 Streiche und kömmt fünf Jahre auf die Galeeren. Mehrere Verordnungen beſtimmen die Fälle wo Appellation eintreten kann. Es werden hier zwei Stufen von Jurisdiction feſtgeſtellt und zwei Appellationswege eröffnet. Das Geſuch muß ſchriftlich und innerhalb vierzehn Tagen geſchehen. Man kann nicht gegen eine Sentenz appelliren die in Betreff einer Summe gefällt wurde welche weniger als hundert Sous nach heutigem Gelde beträgt.

Bei ſchweren und verwickelten Fällen ſollen die niederen Tribunale den Rath der Weiſen einziehen, welche den hohen Gerichtshof bilden und ihnen die verſchiedenen Arten der Anſichten vorlegen, welche der Fall bei den Richtern hervorgerufen hat „damit,“ ſagt die Verordnung, „kein Theil des Volkes einer guten und richtigen Rechtsverwaltung beraubt, und Niemand in ſeinen Intereſſen durch die Unwiſſenheit oder Unentſchloſſenheit der Richter gefährdet werde.“

Der Vorſitzer des Tribunals welcher dieſe höhere Berathung gefordert hat, lieſt in voller Sitzung der Krone den beiden Parteien die Entſcheidung vor, die ihm dann auszuführen bleibt wenn nicht Appellation ſtattfindet.

Die Carta de Logu hat in Sardinien eine richterliche Inſtitution beſtätigt, die den Sitten und täglichen Bedürfniſſen des Volkes angemeſſen iſt, die früher ſchon als die Charte beſtand und ſich bis auf unſere Tage, jedoch wie viele andere Dinge, mit Abweichung von ihrer erſten Einrichtung, erhalten hat. Es iſt dies die Einſetzung von

Digitized by Google

Juſtizaufſehern, einer Dorfmagiſtratur, die eine kleine locale Jurisdiction hat. Der Juſtizaufſeher welcher zugleich an der Spitze der Geſchwornen ſteht, hat von dem Geſetz den ehrenvollen Auftrag erhalten, die Streitigkeiten freundſchaftlich auszugleichen welche ſich unter den Einwohnern erheben und über die er ein Recht hat abzuurtheln wenn die Sache nur Gegenſtände oder Summen von geringer Bedeutung betrifft. Er beginnt einen Verbalproceß und zuweilen ſelbſt eine Inſtruction oder Procedur im Fall der Abweſenheit oder der Verhinderung des gewöhnlichen Richters; mit einem Worte, die Obliegenheit eines Juſtizaufſehers gleicht ſo ziemlich der der heutigen Friedensrichter.

Die Maßregeln zur Regulirung der Rechtspflege in Civilſachen, der geſellſchaftlichen Verträge und das Syſtem der Veränderung oder Erhaltung des Eigenthums, ſind bunt mit denen durchmiſcht welche die Beſtimmungen zur Inſtruction und Procedur enthalten, und einige ſind ſelbſt auf eine wahrhaft unerklärliche Weiſe unter die Verordnungen in Betreff der Waldungen gerathen.

Einige dieſer Verordnungen beſtimmen die geſetzliche Zeit zur Erlangung des Verjährungsrechtes. Dies Recht wird nach Verlauf von 50 Jahren von Jedem erworben der, unter welchem Titel es auch ſey, einen vom Staat herrührenden Beſitz genießt; bei Kirchengütern tritt die Verjährung mit 40 Jahren ein; bei Privateigenthum mit 30 Jahren. Wenn der Wiedererſatz nicht begehrt und der Beſitz angegriffen wurde, ſo wird die geſetzliche Zuſprache nach der verfloſſenen Zeit ertheilt, ohne daß irgend ein Einwand dagegen angenommen wird. Für Mobiliargegenſtände tritt unter denſelben Bedingungen die Verjährung ſchon nach drei Jahren ein.

Die Cortes von 1575 und die königlichen Verordnungen haben ſeitdem dieſe Geſetzbeſtimmungen verbeſſert, modificirt und vervollſtändigt.

Digitized by Google

Teſtamente können in den Städten und Dörfern nicht allein durch Notarien ſondern auch durch Pfarrer und Jeden als Schreiber von der Regierung Anerkannten, ausgefertigt werden, doch müſſen fünf Zeugen dabei gegenwärtig ſeyn.

Es war durch die Carta de Logu ausdrücklich und ſtreng unterſagt, daß Ehegenoſſen welche leibliche Verwandte in auf- oder abſteigender Linie haben, ſich Schenkungsurkunden über ihr beſonderes Eigenthum oder ihre Mitgift über mehr als eine Summe von zehn Livres ausſtellen ſollen, mag auch ihr Vermögen betragen ſo viel es will.

Dieſer Artikel der Verordnungen iſt in mehreren Cortesſitzungen abgeändert worden und man hat hierbei, jedoch immer im Princip von dem Intereſſe der Erhaltung der Mitgift, das allgemeine Recht ſoviel als möglich angewendet. Viele andere Anordnungen über die Verwaltung des Heirathsgutes, die wie Mameli ſagt, „für den Geiz der Männer zu günſtig waren,“ ſind ſpäter mehr mit dem was geſunde Vernunft und die Sitten der Zeit fordern, in Einklang gebracht worden.

Kein Theil der ſardiniſchen Charte iſt aber verworrener als der Abſchnitt von den Verordnungen in Betreff der Waldungen. Zuerſt muß man nicht glauben daß hier irgend nur im Geringſten von einer Schonung der Wälder die Rede iſt, denn dies iſt ein in damaligen Zeiten, wo man alles der Sorge der Natur überließ, unbekannter Gedanke. Dieſer angebliche Waldcoder beſteht aus einigen Verordnungen über die hohe Jagd, über das Tragen der Waffen, über Fiſchfang und die Verantwortlichkeit der Bauern wegen des Wildes. Die Reihe dieſer Beſtimmungen wird nur durch einige adminiſtrative und criminelle Anordnungen in Betreff der Ausdehnung der Waldungen oder Geeigentheit des Bodens dazu, und durch po-

Digitized by Google

lizeiliche Anordnungen wegen den Pferden der freien Reiter (lieros de cavallu) *) unterbrochen.

Es war in früheren Zeiten in Sardinien Gebrauch, und iſt es noch auf einigen großen Lehnen, mehreremals im Jahre zu beſtimmten Zeiten eine allgemeine Jagd zu veranſtalten. Dieſe großen Jagden galten den wilden Schweinen, Hirſchen, Dammhirſchen und Muffeln, Thieren welche damals, und mit Ausnahme des letzteren, das jetzt ſeltner geworden iſt, noch heutzutage in großem Ueberfluſſe vorhanden ſind. Ehemals konnten die Curatoren der Dörfer in deren Bezirk Gehölz oder Waldungen lagen, ſo oft es ihnen gutdünkte von jedem Einwohner der ein Pferd beſaß, verlangen, ſich zu dieſer Jagd zu ſtellen, um ſie mit Wild zu verſehen. Der Waldcoder beſchränkt dieſe den Curatoren geleiſtete Frohne, auf einmal des Jahres; wenn es ſich aber von dem Herrn des Dorfes handelte, dann war die Zahl dieſer Frohnen nicht feſtgeſetzt und erſt die Cortes von 1678 beſtimmten auch in dieſem Falle die Obliegenheit nur auf einmal des Jahres.

Jeder Jäger war bei Geldſtrafe gehalten, ſeine Beute an den ihm dazu angewieſenen Ort abzuliefern.

Ein Artikel in den Jagdverordnungen beſiehlt den Jägern mit keinen andern Waffen als mit Wurfſpießen die mit eiſernen Spitzen verſehen waren, und mit Meſſer und Degen zu erſcheinen; fand man ſie mit anderen Waffen, ſo wurden ihnen dieſelben weggenommen und ſie mußten noch zehn Schaafe und einen Ochſen zur Strafe geben. Man kann ſich leicht denken, daß tüchtige Heerden müßten dazu gehört haben um für ein ſo kleines Vergehen ſo viel zu geben, doch verhielt ſich die Sache anders, denn die hier gemeinten Schaafe und Ochſen ſind nichts als da-

*) Die Charte verſteht unter dieſem Ausdruck Menſchen, die nicht im Stande der Hausdienerſchaft ſtehen, alſo Herren, die einzigen welche zum perſönlichen Dienſt der ländlichen Reiterei genommen wurden.

Digitized by Google

mals übliche Münzen, deren Benennung von den Figuren herrührte, die auf denſelben vorgeſtellt waren.

Uebrigens läßt dieſer Artikel vermuthen, daß die ſardiniſchen Vornehmen, abgeſehen vielleicht noch von den Vorſichtsmaßregeln zu ihrer Sicherheit, ſich durch dieſes Verbot das damals noch neue und ſeltene Vergnügen der Jagd mit Feuergewehren bewahren wollten; denn, obſchon die Erfindung des Pulvers vor das Jahr 1330 fällt, ſo iſt es doch ſehr wahrſcheinlich daß der Gebrauch deſſelben am Ende des 14ten Jahrhunderts in Sardinien noch nicht ſehr häufig war.

Ein anderer Befehl verbietet bei Körperſtrafe, Falken und Geier aus ihren Neſtern zu rauben und man kommt durch dieſe Verordnung auf die Vermuthung, daß Eleonore eine Freundin von der Art von Jagd war die man mit dieſen Thieren machte,*) und die wie man weiß, zu den Lieblingsvergnügungen vornehmer Damen jener Zeit gehörte.

Die Vorſorge der Geſetzgeberin Sardiniens wandte ſich jedoch auf einen Gegenſtand der ihrer Aufmerkſamkeit würdiger war als die Falken und Geierneſter und durch ſie zu einer Nationaleinrichtung von einem beſonderen Charakter wurde. Wir meinen nämlich hier jene ländliche berittene Miliz, die bei mehreren Gelegenheiten den Vortheil bot, ſchnell bei feindlichen Einfällen einen großen Theil der Bevölkerung der Gefahr entgegenſtellen zu können. Eleonorens Verordnungen ſetzen die Organiſation dieſer Rei-

---

*) Alle dieſe in ſpäteren Zeiten weniger geſchonten Jagdvögel, ſind jetzt ganz aus Sardinien verſchwunden. Einſt waren ſie hier in ungeheurer Menge und noch trägt ein benachbartes Inſelchen den Namen der Falkeninſel. — Mameli ſagt: man wäre faſt verſucht zu glauben, daß ſie böſe geworden über den Vorzug den man den Feuerwaffen vor ihren Dienſten bei der Jagd gegeben, ſich entfernt hätten. Das Wahrſcheinliche iſt, daß ſie unaufhörlich verfolgt, zuletzt ſich einen ſicherern und ruhigern Aufenthaltsort in anderen Gegenden, wahrſcheinlich im Inneren Africas, ſuchten.

Digitized by Google

terei, die Art des An- und Verkaufs und der Auswechſelung der Pferde, feſt, die jeder Reiter als Eigenthum beſitzen ſollte, und zugleich die Verpflichtung dieſer berittenen Landwehrmänner, ſich mit ihren Pferden und nie mit denen von Anderen bei den periodiſchen Muſterungen einzufinden und dabei nach ſardiniſcher Art vollſtändig equipirt und bewaffnet zu erſcheinen um allen Anforderungen des Dienſtes genügen zu können, und immer nur Hengſte, als die lebhafteſten und kraftvollſten Thiere, zu reiten.

Die „Verordnungen von den Ledern" denn dies iſt der Ausdruck den ſie im Original der Carta de Logu führen, verbreiten ſich über die geſetzlichen Beſtimmungen zwiſchen den verſchiedenen Eigenſchaften der Thierhäute, über das nothwendige Unterſcheidungszeichen des Leders jeder Art, und über die Regeln und Beſtimmungen bei dieſem Handel, der zu jener Zeit und noch jetzt, von ziemlicher Bedeutung für das Land war und iſt.

Achtundvierzigſtes Capitel.

Befehle in Betreff der Bewachung des ländlichen Eigenthums. — Maßregeln gegen ſchadenbringende Thiere. — Strafe der Verſtümmlung auf Eſel angewendet. — Functionen und Emolumente der Notarien. — Tarif ihres Gehaltes, ſo wie der Auditoren und Schreiber. — Strafe gegen Gotteslaͤſterer. —

Man kann keinen beſſeren Begriff von der Unordnung und Verwirrung geben, welche in der Zuſammenſtellung der verſchiedenen Verordnungen der Carta de Logu ſtattfindet, als wenn man ſagt, daß von den beiden Theilen derſelben von denen in dieſem Capitel die Rede ſeyn wird, der eine: Verordnungen wegen der Bewachung der Ernten überſchrieben iſt, und die Maßregeln zur

Digitized by Google

Umzäunung des Feldeigenthums anbefiehlt, die Zeit der Verſammlungen der Curatoren und Dorfrichter beſtimmt und die Functionen der Notarien feſtſetzt, während der zweite Artikel: Verordnungen wegen der Gehalte genannt, den Tarif für die Beſoldungen der Auditoren, Notarien und Schreiber giebt, die Zeit und Dauer der Ferien und Vacanzen beſtimmt, die Strafe gegen Gotteslåſterer ſo wie gegen Verfertiger ſchlechter Pflüge feſtſetzt, und die Fälle angiebt, wo man ſchadenbringende Hunde tödten kann.

Der Vorſteher und die Geſchwornen des Dorfes ſollen ſich durch den Augenſchein davon unterrichten, daß die Wein- und Obſtgärten mit Hecken gut verſchloſſen ſind. Wenn Thiere, die hier Schaden anrichten können, z. B. Ochſen, Pferde, Kühe, Eſel und Ziegen, dennoch in ſolche verſchloſſene Beſitzungen dringen, ſo ſchreibt das Geſetz die Fälle vor in denen dann die Eigenthümer dieſer Thiere gehalten ſind entweder den verurſachten Schaden einfach zu vergüten, ſo wie auch die Fälle, wo es erlaubt iſt eines oder mehrere dieſer Thiere, wenn ſie in Haufen kamen, zu tödten.

Die Beſitzer von Schweinen ſind gehalten denſelben Halskragen in Geſtalt eines Dreiecks von Holz umzulegen, um ſie dadurch zu verhindern, durch die Hecken zu dringen. Geſchieht dies aber dennoch, ſo wird das Thier ohne Erbarmen todt gemacht.

Es giebt auch Fälle wo nicht allein die wilden Ochſen und Kühe, d. h. diejenigen welche blos auf den Weiden leben und nie in einen Stall kommen, ſondern auch die Hausthiere dieſer Gattung geſetzlich getödtet werden können, wenn man ſie auf fremdem Gebiete weidend antrifft. Die Eſel welche deſſelben Verbrechens überführt werden, was ihnen übrigens nicht ſeltener zu begegnen pflegt, ſind mit mehr Menſchlichkeit behandelt. Man ſtellt ſie in ſolchem Falle mit Räubern von beſſerer Herkunft auf gleiche Linie. Das erſte Mal, daß ein Eſel auf einem angebau-

Digitized by Google

ten Felde gefunden wird welches nicht ſeinem Herrn gehört, ſchneidet man ihm ein Ohr ab; beim zweiten Male folgt der Verluſt des zweiten Ohres; zum dritten Male ertappt, wird er zwar nicht wie andere Verbrecher gehenkt, allein zum Beſten des Fürſten confiscirt und unter deſſen Heerden geſteckt. *)

Unter den Verordnungen dieſes Abſchnitts welche die Fälle beſtimmen, wo der durch die Thiere und Heerden verurſachte Schaden von ihren Beſitzern oder Hütern erſetzt werden muß, findet ſich eine, welche die Zeit und die Art der Bildung der Verſammlung der Gerichtsperſonen beſtimmt, die dazu berufen werden, um in der Hauptſtadt die Corona de Berruda **) zu bilden deren Beſtimmung wir weiter oben ſchon angaben.

Die hierauffolgende Verordnung geht auf die Notarien über und legt ihnen die Pflicht auf, Regiſter zu halten die nicht weniger als funfzehn Blätter ſtark ſeyn dürfen, um darin die Zeitangaben der von ihnen gemachten Contracte, Teſtamente, Inventarien, Verſteigerungen und anderen zu ihren Functionen gehörigen Handlungen, zu verzeichnen.

---

*) Man darf ſich nicht über dieſe beſondere Beachtung und gewiſſermaßen Parteilichkeit wundern, welche die Sardinier für dieſe nützlichen Thiere hegten, die ihre Gefährten bei ihren Arbeiten ſind und unter Leitung ihrer Weiber und Töchter vor die kleinen Mühlen geſpannt, die man in jeder Familie findet, mit langſamem, einförmigem aber unermüdlichem Schritt ihr Getraide mahlen und ſo ihnen das Mehl bereiten aus welchem die Sardinier das beſte Brod in der Welt backen. Columella ſagt: daß dies zu ſeiner Zeit die Hauptarbeit der Eſel war und ſie haben in Sardinien von Geſchlecht zu Geſchlecht ihr altes Gewerbe behalten und tragen, wegen dieſes Müllergewerbes, den Namen Molentis.

**) Man weiß jetzt ſo ziemlich was die Corona de Berruda war; den Urſprung dieſes Namens kennt man jedoch nicht und hat hierüber blos Vermuthungen. Man nennt Berruda ein vierkantig geſchliffenes Eiſen, welches auf einen langen Stab geſteckt von den Hirten in den Ebenen getragen wird, und kann annehmen, daß zu Eleonorens Zeiten dieſe Waffe ein unterſcheidendes Zeichen der ländlichen Juſtizbeamten war und hierdurch der Name Corona (Gerichtshof) de Berruda entſtand.

Was wir eine Expedition nennen, heißt in Sardinien ſeit undenklichen Zeiten eine Boutique. Das Geſetz befiehlt den Notarien ihre Boutique immer offen zu halten und weit entfernt, daß dieſer Stand durch dieſe Benennung herabgewürdigt wurde, war er im Gegentheil in Sardinien ſehr geſucht und geachtet, und häufig von Perſonen aus der Adelsclaſſe erwählt. Erſt in neueren Zeiten hat die unglaubliche Vermehrung der Notarien dieſen Stand in der allgemeinen Achtung herabgeſetzt.

Nach dem Abſchnitt über die Bewachung der Ernten, der ſich ſeltſam zugleich mit der Organiſation des Notariats beſchäftigt, kömmt der von den Gehalten, deſſen erſter Artikel die Einnahme der Auditoren, Notarien und Schreiber beſtimmt.

Die Auditoren, d. h. die Mitglieder des Rathes, des Fürſten oder des höchſten Tribunales, ſollen unter der Benennung von Honorar, von den Angelegenheiten die durch ihre Hände gehen, einen Sous von dem Livres erhalten.

Der Tarif für die Emolumente der Notarien giebt keinen hohen Begriff von dem Ertrage einer Notariatsboutique zu Eleonorens Zeiten. Die Proceſſe, die Koſten und Geſchäfte haben indeß ſeit jener Zeit ohne Zweifel ſich ſehr vermehrt und ſo mag denn jetzt eine ſolche ſardiniſche Notariatsbude nicht viel weniger einbringen als in andern Ländern eine Notariatsexpedition; doch wird man vielleicht begierig ſeyn zu erfahren wie der Tarif in dieſer Art 1395 ſtand, wäre es auch nur um eine Vergleichung zwiſchen Damals und Jetzt zu ziehen.

Die Gebühren für ein Teſtament betrugen ohngefähr 5 bis 10 Sous; die für einen Heirathscontrakt daſſelbe; die für eine Verſteigerung 4 Heller; die Copie für dieſe letztere Handlung, nach Beſchaffenheit des Verkaufs und der Perſon, zwiſchen 20 und 40 Sous; die Aufnehmung einer Vollmacht in der Bude, 1 Sous; außerhalb 2 Sous; die Ausfertigung derſelben 3 bis 6 Sous.

Digitized by Google

Die Schreiber wurden für ihre Akten, Copien ꝛc. nach einem dieſem Tarif angemeſſenen Fuß beſoldet; aber ſie ſowohl als die Notarien nahmen bald wahr, daß es tauſend Mittel und Wege gab die Beſtimmungen der geſetzlichen Taxen zu umgehen und ſich für die Geringfügigkeit derſelben zu entſchädigen. Es war hierin in Sardinien toutes comme chez nous.

Die Aufführung der Ferientage und Vacanzen, während welcher die Gerichtshöfe keine Sitzungen hielten, beginnt in der Reihe mit der Weinleſe, deren Eröffnung auf den 8ten Septbr. beſtimmt iſt, und ſchließt mit den Vacanzen zur Erntezeit, welche vom 15ten Juni bis zum 15ten Juli dauerte. Dieſer Umſtand iſt einer von den Gründen aus welchen man den Schluß gezogen hat, daß das Jahr in den arboreiſchen Landen zu Eleonorens Zeiten mit dem 1ſten September begann, und es iſt in der That wahrſcheinlich, daß man bei Aufführung der Ferien der Gerichtshöfe die zuerſt nannte, welche zuerſt im Jahre fielen.

Zwiſchen den Verordnungen von denen die eine die Fuhrleute zum Schadenerſatz verurtheilt, welche die von ihnen geladenen Weine oder anderen Waaren verfälſchen, und die andere ungeſchickte oder betrügeriſche Zimmerleute in eine Geldſtrafe nimmt, welche Pflüge oder Wagen lieferten deren ſchlechte Bauart Schaden oder Verluſt verurſachte, findet ſich ſeltſam genug das Geſetz gegen Gottesläſterung.

Jeder, wer es auch ſey, der den Namen Gottes oder der heil. Jungfrau läſtert, muß 50 Livres Strafe zahlen, und im Fall er dies nicht binnen 14 Tagen thut, wird ihm ein Stachel durch die Zunge getrieben und dieſelbe ausgeſchnitten. Der Läſterer eines Heiligen oder einer Heiligen, bezahlt zwar nur die Hälfte der Strafe, doch wird ihm ebenfalls, wenn er dies in obiger Friſt nicht vermag, die Zunge durchbohrt und er dann an dem Orte wo er ſein Verbrechen beging, gegeißelt, ohne daß ihm wel-

ter noch etwas geſchehen kann," wie der Befehl ausdrücklich ſagt.

Der heil. Ludwig, der wie Arboreas Fürſtin das Verbrechen der Gottesläſterung verabſcheute, hat gleichfalls gegen dieſes Vergehen ſchwere Strafe verhangen. Einem Bewohner von Paris den er läſtern hörte, wurden die Lippen mit einem glühenden Eiſen durchbohrt; ſpäter verordnete er: daß Gotteslaͤſterer ein Glied verlieren ſollten; zuletzt ließ der fromme König jedoch in ſeiner Strenge nach und begnügte ſich damit, die Läſterer in Geldſtrafen zu verurtheilen. Dies thaten auch die ſpäteren ſardiniſchen Verordnungen, die bei ſchweren Fällen Galeerenſtrafe beſtimmten. Die oft ſo grauſame engliſche Geſetzgebung hält ſich ebenfalls in dieſem Punkte an Geldſtrafen und nach einem unter Jacob I. durchgegangenen Beſchluß, wird beſtimmt: daß wenn Jemand bei öffentlichen Spielen oder Beluſtigungen den Namen der heiligen Dreieinigkeit oder einen der drei ſie ausmachenden Perſonen, im Spott ausſpricht, der Schuldige 10 Pf. Sterling zahlen ſoll, wovon die Hälfte dem Könige und die Hälfte dem Angeber zufällt.

Auf die nach dieſem Geſetz folgende Verordnung, welche jedem Curator befiehlt, ſich auf ſeine Koſten eine nach dem Original durch die Schreiber der fürſtlichen Kammer gemachte Copie der Carta de Logu anzuſchaffen, kömmt eine andere, welche die verſchiedenen Fälle beſtimmt wo die Herren deren Hunde fremde Heerden anfielen oder in Unordnung brachten, Strafe zahlen müſſen, oder wo auch dieſe Thiere auf der Stelle getödtet werden können.

Eine andere Verordnung dieſes Abſchnittes beſtimmt das Verfahren bei Verkäufen oder Vermiethungen von Zugpferden und ſetzt die Punkte feſt, welche in dieſer Hinſicht durch die bonos hominis geſchlichtet werden können.

Digitized by Google

Neunundvierzigſtes Capitel.

Verordnungen und Geſetze des Richter Mariano, die der Carta de Logu vorausgingen und den Feldcodex bilden. — Erſter Gedanke dieſes Fürſten zur Errichtung von Feldhütern in organiſirten Corps, einer Sardinien eigenthümlichen Inſtitution. — Strafen gegen Injurien und beleidigende Reden. — Bezeichnung dieſer beleidigenden Reden und Injurien, und der dafür fallenden Strafen. —

Die beiden letzten Abſchnitte der Carta de Logu, d. h. der 9te und 10te, gelten dafür gänzlich das Werk von Mariano, dem Vater von Eleonore, zu ſeyn. In Betreff des 9ten, welcher den Feldcodex enthält, der von ſeinem Verfaſſer durch ein Vorwort eingeleitet iſt wo er in ſeinem Namen ſpricht und den Geiſt und Zweck des Ganzen darſtellt, iſt dies unbeſtreitbar der Fall; für den 10ten, der die Verordnungen wegen der Meiereien, wegen Verpachtung der Heerden und wegen Injurien und beleidigender Worte umfaßt, hat man jedoch nicht dieſelbe Gewißheit, und es ſind ſelbſt Gründe vorhanden anzunehmen, daß wenn auch nicht alles in demſelben von Eleonore herrührt, ſie doch zu dieſen Geſetzentwürfen ihres Vaters zahlreiche Zuſätze machte und mehrere Verbeſſerungen darinnen traf, die, wie ſie ſagte, durch den Gang der Zeit und die veränderte Stellung der Menſchen, nothwendig wurden Da dieſe Unterſuchungen jedoch für den Fremden durchaus kein, und ſelbſt für den Einheimiſchen kaum ein Intereſſe haben, ſo übergehen wir ſie hier billig ganz.

Mariano erklärt in ſeinem Vorwort, daß „gerührt von den fortwährenden Klagen die ihm aus allen Theilen ſeines Landes über die geringe Sorgfalt zu Ohren kämen, welche man auf die Bewachung und Erhaltung des ländlichen Eigenthums und der Heerden wende, und voll des Wunſches ſeinen treuen Landleuten die Mittel an die Hand

Digitized by Google

zu geben, die Früchte ihrer Arbeiten nicht zu verlieren: er dieſe Anordnungen im Intereſſe Aller und zum Wohle des Volkes treffe, damit durch deren ſtrenge Beobachtung die Weinberge, Gärten und Felder beſſer geſchützt und ſo auch beſſer bebaut, die Heerden aber beſſer regiert und zuſammengehalten werden könnten, ſo daß durch dieſes Alles, Eigenthümer und Landbebauer zufriedener, ruhiger und glücklicher würden."

Mehrere Anordnungen dieſes ländlichen Geſetzbuches zeigen eine beſondere Aufmerkſamkeit für die Verbreitung des Weinbaues und ſuchen dieſen nützlichen Induſtriezweig zu ermuntern. Marianos Anſtrengungen blieben in dieſer Hinſicht auch nicht unbelohnt, und ſeine durch die ſpäteren Verordnungen verbeſſerten Geſetze, haben Sardinien nach und nach einen Erwerbszweig verliehen, deſſen Früchte ſowohl durch ihre Menge als durch ihre Güte, ausgezeichnet ſind.

Eine dieſer Verordnungen geht dahin, daß der Beſitzer eines in einer Weingegend gelegenen unangebauten Grundſtückes, gehalten iſt, daſſelbe ſpäteſtens binnen einem Jahre umzuarbeiten und es mit Wein zu bepflanzen; im Fall er dies aber nicht kann oder will, es in derſelben Zeit an einen Anderen zu verkaufen der ſich dieſer Obliegenheit unterzieht. Eine Menge anderer eben ſo weiſer als mäßiger Verordnungen, ſtellen die den Gebräuchen und Localitäten außerordentlich gut angepaßten Regeln über die Verpflichtung auf, die Weinfelder zu umzäunen; die Anordnungen, wie die Geſchwornen des Dorfes und die Feldhüter zu unterſuchen haben, ob dieſe Befriedigungen der Grundſtücke gehörig im Stande ſind; die jedem Weinbergsbeſitzer zuſtehende Obliegenheit, ſein Grundſtück zur gehörigen Zeit zu bearbeiten um es nicht in Verfall gerathen zu laſſen; ferner über die Grenzen, die Servituten, die Vicinalwege, die Verpflichtungen der Arbeiter gegen die Grundbeſitzer, die Zeit und Art der Eröffnung der Weinleſe und endlich der dabei zu beobachtenden Polizei.

Digitized by Google

Alle dieſe von Mariano gemachten Vorſchriften, deren Zweck vorzüglich dahin ging, die Gärten und Felder vor Räubern und Beſchädigungen durch Thiere zu ſchützen, greifen in die dieſerhalbigen Beſtimmungen der Carta de Logu ein, welche letztere als eine nähere Entwickelung derſelben betrachtet werden kann, ſo daß jene in ihr eine größere Ausdehnung und die bequemeren Mittel zur Ausführung enthalten.

Ihm allein kömmt jedoch die Ehre zu, die Idee zur Errichtung einer Autorität gehabt zu haben, welche beſonders mit der Bewachung und Erhaltung der Felderzeugniſſe beauftragt iſt und wodurch in der Folge eine Inſtitution ähnlicher Art entſtand, die jedoch vervollkommter war und durch welche Sardinien mehrere Jahrhunderte hindurch, große Vortheile erhielt. Mariano hatte nämlich in ſeinem ländlichen Geſetzbuche befohlen, daß eine gewiſſe Zahl von Geſchwornen aus jedem Dorfe mit ihrem Aufſeher an der Spitze, gehalten ſeyn ſollten häufig alles bebaute Grundeigenthum zu unterſuchen, die Befriedigungen deſſelben aufmerkſam zu beſichtigen, darüber zu wachen daß Jeder ruhig die Früchte ſeiner Arbeit genießen könne und vorzüglich in den Weinbergen dermaßen Wächter aufzuſtellen, daß ſie unter einander ſich verſtändigen könnten und ihren Blicken nichts entginge was ſich rund um ſie her zutrüge.

Dieſe Aufſtellung von Feldwächtern, welche in ein Corps organiſirt und nach ihrer verſchiedenen Obliegenheit in Weinbergs-, Feld- und Wieſenhüter getheilt waren, gab ſpäter unter der Verwaltung eines ſpaniſchen Vicekönigs Veranlaſſung zur Errichtung einer wahren ländlichen Nationalgarde, die nach einem größeren Maßſtabe angelegt, dem Lande lange Zeit ſehr nützliche Dienſte leiſtete. Dieſe Nationalgarde, welche man la Barracellaria nannte, beſtand aus den Grundbeſitzern und Landbebauern in den Dörfern und bildete in jedem Canton eine Compagnie, aus deren Reihen nur diejenigen ausgeſchloſſen waren, die

Digitized by Google

in einem üblen Rufe ſtanden oder deren Rechtlichkeit nicht anerkannt war. Alle welche ſich auf der Liſte befanden, verrichteten den Dienſt in ihrer Reihenfolge und dieſer Dienſt dauerte immer nur ein Jahr. Nach dieſer Zeit kam dann auf die Bezeichnung des Capitains oder Barracelli, der auch die Ernennung der Unterofficiere über ſich hatte, ſein Amt jedoch ſelbſt nur ein Jahr verwaltete, eine andere Reihe daran. Gegen eine kleine Vergütigung die ſich nach dem Werthe des Grundſtückes richtete, im Ganzen aber für den Barracelli durch die Menge bedeutend wurde, machte ſich dieſer Officier verbindlich, für allen Schaden und Verluſt innerhalb ſeines Bezirkes zu ſtehen, ſo daß es jetzt ſowohl in ſeinem als ſeiner Untergebenen Intereſſe lag, die ebenfalls Theil an dem Verdienſte hatten, ſtets eine gute Aufſicht zu führen. In der That gelang es auch der Liſt der Räuber oder der Gefräßigkeit der Thiere, nur ſelten, die Umſicht dieſer ſorgfältigen Wächter zu täuſchen; geſchah dies indeß dennoch, ſo wurde der ausgemittelte Schaden durch Zuſammenſchießung dem Beſchädigten auf der Stelle vergütigt. „Nicht eine einzige Gerſtenähre, nicht eine Weintraube,“ ruft Mameli voll Begeiſterung aus, „kam abhanden ohne daß der Eigenthümer durch den Barracelli dafür entſchädigt wurde.“

Ohne auf die Barracellaria in dieſer Hinſicht einen ſo hohen Werth zu legen wie die genannte ſardiniſche Magiſtratsperſon, ſo kann man doch in derſelben einen erſten Anfang der ſpäteren Aſſecuranzcompagnien erblicken. Uebrigens artete in der Folge dieſe Einrichtung aus und wurde ein drückender Mißbrauch, ſo daß die piemonteſiſche Regierung die Sache vor längerer Zeit bereits abſchaffte.

Als Mariano um das J. 1381 ſeinen ländlichen Coder heraus gab, waren ſeine Ideen noch nicht ſonderlich vorgerückt; dennoch bleibt ihm das Verdienſt, ein ländliches Geſetzſyſtem aufgeſtellt zu haben, das ſo gut war als es die Zeit nur erlaubte. Man ſieht, daß er die Nothwendigkeit fühlte, nach ſo vielen durch ihn veranlaßten Unfäl-

len, ſeinem Lande die Mittel an die Hand zu geben, die Wunden wieder heilen zu können, und überall erblickt man in ſeinen Verordnungen die Abſicht, die Bodencultur möglichſt zu befördern und das Eigenthum zu ſchützen.

Strenge Maßregeln ſind ſelbſt gegen diejenigen vorgeſchrieben, die man nur in den Bohnen-, Erbſen-, Waſſermelonen- und Melonenfeldern fand, und wer des Nachts darin getroffen wurde, der verfiel in doppelte Strafe. Für das Abpflücken einer Frucht von einem, ſelbſt außerhalb der Umzäunung ſtehenden, Baume, war eine Geldſtrafe feſtgeſetzt.

Mehrere Verordnungen Marianos gehen dahin die Regeln in Betreff der Erhaltung der Weiden, der Bildung der verſchiedenen Arten von Viehheerden und der Sorge feſtzuſtellen, wie dieſe Thiere nach ihrem natürlichen Inſtinkt zu behandeln ſind um den möglichſten Vortheil zu gewähren und dennoch nicht Anderen zu ſchaden oder zu Streitigkeiten Anlaß zu geben.

Der 10te Abſchnitt der Carta de Logu, ſey derſelbe nun Marianos Werk allein oder das ſeiner Tochter mit, ſcheint nicht auf einen einzigen Wurf gemacht worden zu ſeyn. Die hier noch mehr als im ganzen übrigen Codex herrſchende Verwirrung der Materien und die Verſchiedenheit welche man findet, machen es glaublich, daß das Ganze nichts als eine Sammlung einzelner Verordnungen iſt die zu verſchiedenen Zeiten erlaſſen wurden und die man hier bunt durch einander zuſammenwarf und dem Geſetzbuche anhing.

Man findet hier ohne Einleitung und Verbindung, Beſtimmungen über Meiereien und Gemeindetriften, über das Schlachten der Thiere und über Verbal- und Real-Injurien, unter einander.

Der erſte Theil dieſer Verordnungen ſchreibt die Regeln vor, welche bei einem alten Gebrauche des Landes zu beobachten ſind, dem nämlich, auf längere oder kürzere Zeit Heerden zur Nutznießung zu miethen, und beſtimmt nach

Digitized by Google

Recht und Billigkeit die gegenſeitigen Intereſſen des Miethers und Vermiethers. Es werden ferner alle wechſelſeitigen Rechte zwiſchen Pächtern und Verpächtern ländlicher Grundſtücke feſtgeſetzt; eben ſo iſt die Art und Weiſe der Verpachtung des Nutzens von verſchiedenen Arten von Hausthieren der Gegenſtand mehrerer Verordnungen.

Bei allen dieſen geſetzlichen Beſtimmungen, bemerkt man, ſowie bei den dieſerhalb ſpäter erſchienenen, ein großes Mißtrauen gegen die Hirten und Schäfer; eine Claſſe von Menſchen, die immer in Sardinien verdächtig war. Die ſpäteren Geſetze unterſagen Perſonen welche bereits Räubereien wegen verurtheilt wurden, die Ausübung dieſer Geſchäfte und nichts zeigt in der That mehr die Meinung die man von den Hirten hegte. Auch legt man ihnen ſehr ſtrenge Pflichten in Betreff der Entrichtung ihres Pachtzinſes ſowohl in Geld als Naturalien, und der periodiſchen Darlegung ihrer Berechnungen über Gewinn und Verluſt (bonus contus et malus contus) auf. Strenge Strafen, die anfänglich bis zu körperlichen Verſtümmelungen gingen, ſind über diejenigen verhangen welche die Zeichen entſtellen oder wegſchaffen, durch die die Eigenthümer die einzelnen Thiere der Heerde kenntlich machten.

Das Syſtem der Solidäritat und gegenſeitigen Bewachung, welches in den Feldgeſetzen Sardiniens herrſcht, iſt mit einer beſonderen Strenge auf die Hirten und Schäfer angewendet. Die Sardinier ſcheinen ganz vergeſſen zu haben, was der Hirtenſtand im Alterthume Poetiſches an ſich hatte und die Mitglieder deſſelben im Allgemeinen für ſehr geneigt zum Raube zu halten, zu dem die Dürftigkeit ihrer Lage ſie vielleicht mehr als andere Stände trieb. So werden die an Grundbeſitzern verübten Vergehen und Diebſtähle auf dem Lande den Hirten oder Schäfern zugeſchrieben, deren Hütten am nächſten liegen, falls dieſelben nicht binnen 14 Tagen den wahren Schuldigen entdecken, welches für ſie das einzige Mittel iſt einer Geldſtrafe zu entgehen, und wenn das

Digitized by Google

Getraide auf dem Halme irgendwo durch Thiere beſchädigt wird, ſo hält man ſich immer an den Hirten der nächſten Heerde.

Andere ſehr genaue Anordnungen beſchäftigen ſich mit den Fällen wo die Feldfrüchte durch die Hirten oder deren Heerden beſchädigt wurden; mit der Zeit und Art und Weiſe die Felder zu beſäen; mit dem Austreten des Getraides nach altem ſardiniſchen und noch beſtehendem Gebrauch, durch Pferde, und mit den Vorſichtsmaßregeln gegen die Ochſen, die wie die Carta ſagt, „einen üblen Ruf haben.“ (Bois, qui sunt de mala fama).

Mitten unter dieſen zur Aufrechthaltung des Friedens und der Ordnung auf dem Lande, und der Ermunterung zum Ackerbau, aufgeſtellten Geſetzen, findet man die gegen Verbal- und Realinjurien erlaſſenen Verordnungen, während ein Geſetz das ſich unter dem Abſchnitt über Raub und Diebſtahl befindet, den zu einer vom Gericht näher zu beſtimmenden Geldſtrafe verurtheilt, der einen Anderen einen Dieb oder Verräther nennt, ohne dies beweiſen zu können.

In den den Injurien gewidmeten Paragraphen iſt übrigens für jede Art Beleidigung dieſer Art eine nach dem Fall ſich richtende Strafe angeordnet. Die Benennung Zauberer oder Liebestrankbereiter, wird ſtreng beſtraft.

Das Geſetz belegt den mit einer Geldſtrafe, der einem Andern eine beſchimpfende Gebehrde macht *) oder ihn

---

*) Die Carta de Logu erwähnt namentlich die obſcöne Gebehrde, die man im Sardiniſchen sas ficas nennt und die man ohne Zweifel unter uns ſehr unſchicklich finden würde, in Sardinien aber unter dem geringen Volke als ein trefflicher Spaß betrachtet wird.

Die Sardinier waren immer und ſind es noch, ſehr empfindlich gegen Beleidigungen und erbten dieſe Reizbarkeit der Eigenliebe von ihren Vorfahren. Es iſt eine längſt gemachte Bemerkung, daß die alten rohen Völker ſich leicht über das was ihren Ruf betraf, erzürnten, und daß ſomit das ſogenannte Point d' honneur älter iſt als die

Digitized by Google

Lügen ſtraft, oder ihn in Gegenwart eines Beamten mit groben Worten kränkt. Wurde ein Beamter während der Ausübung ſeiner Funktion ſelbſt auf dieſe Art beleidigt, ſo mußte der Schuldige eine Geldſtrafe bezahlen oder verlor, im Fall er dies nicht konnte, die Zunge. Die Cortes von 1593 haben dieſe Strafe in eine körperliche Züchtigung verwandelt. Wer aber einen Angeſtellten welcher Art er auch war, ſchlug, wurde, wenn Blut aus der Wunde floß, gehenkt.

Eine dieſer Verordnungen, und es iſt dies nicht die wenigſt ſeltſamſte, beſtraft den Spötter der über einen hintergangenen Ehemann ſich luſtig macht und ſeinen Unfall bezeichnet. Nennt einer den Andern einen Hahnrei, ſo bezahlt er 25 Livres Strafe, wenn die Sache wahr iſt, und 15, wenn ſie nicht wahr iſt.

Dieſe Seltſamkeit, die von Mehreren für einen Schreibfehler gehalten wurde, hat zu einigen Controverſen Veranlaſſung gegeben, die nicht minder ſeltſam als die Sache ſelbſt ſind. Die Commentatoren erſtaunten darüber daß der welcher die Wahrheit ſagt, eine größere Strafe zahlen muß als der Verleumder; Mameli dagegen nimmt die Sache als richtig an und vertheidigt die Anſicht. In der That kann man auch glauben, daß hinter dieſem angeblichen Irrthum eine feine Abſicht des Geſetzgebers liegt, beſonders wenn man bedenkt, daß dieſer Geſetzgeber ein Frauenzimmer war, wie man denn dieſe Verordnung weit allgemeiner Eleonoren als ihrem Vater zuſchreibt. In dem hier vorliegenden Falle ſchadet die gegründete böſe Nachrede oft mehr als die Verleumdung, und indem

---

Geſchliffenheit der Sitten. Durch ein altes ſaliſches Geſetz, wird derjenige in eine bedeutende Geldſtrafe verurtheilt, welcher einen Anderen Cenitus nennt, was ſoviel als Taugenichts oder Müßiggänger bedeutet. Das lombardiſche Geſetz beſtimmte daß derjenige, welcher Arga, d. h. Verräther oder Feigling genannt wurde, ſeinen Beleidiger auf der Stelle zum Zweikampf fordern konnte.

Digitized by Google

man einem Manne mit Unrecht einen lächerlichen Titel giebt, ſagt man ihm nichts als eine bloße Injurie, die er wenn er will, überſehen kann; iſt er aber dagegen in der Lage daß die Sache wahr iſt, ſo wird zu der Injurie noch die Entehrung hinzugefügt, das vielleicht bisher noch gute Vertrauen in der Ehe für immer untergraben, ein ärgerlicher Proceß angeregt und die Ruhe einer Familie geſtört. *)

Funfzigſtes Capitel.

(1481 — 1700.)

Ueberblick der durch ihre Beſchlüſſe und Maßregeln merkwürdigſten Sitzungen der Cortes in Sardinien während des Beſtehens der conſtitutionellen Regierung. — Ueberblick der auf Sardinien Bezug habenden geſchichtlichen Ereigniſſe von Ferdinand und Iſabellens Regierung an, bis zum Tode Carl II. in Spanien. —

Nach dieſen nothwendigen Auseinanderſetzungen über den Urſprung und die Art und Weiſe der politiſchen und Rechtsinſtitutionen in Sardinien, fahren wir jetzt im Lauf der Erzählung der geſchichtlichen Ereigniſſe fort, die wir bis zu Carls II. Tode nur ganz in der Kürze erwähnen wollen.

*) Die Schwäche, Klagen über Ehebruch zu erheben, die ein beſſer verſtandener Zartſinn lieber ganz vermeiden würde, iſt nicht, wie man dies behauptet hat, nur den neueren Völkern eigen. Unter Antoninus Pius riß dieſe Manie ſo ſehr ein, daß dieſer weiſe Kaiſer ſich genöthigt ſah, das von dem heil. Auguſtin ſo hoch gerühmte Geſetz zu geben, welches den Männern unterſagte ihre Weiber des Ehebruchs anzuklagen, wenn ſie nicht ſelbſt beweiſen konnten, daß ihr ganzes Leben ein Muſter von Ordnung und Keuſchheit war.

Digitized by Google

Ferdinand von Aragonien, genannt der Katholiſche, wich in Hinſicht des von ſeinen Vorfahren beobachteten Verwaltungsſyſtemes in Sardinien nicht von deren Beiſpiel ab. Er ließ dem Lande ſeine Nationalgeſetzgebung, obſchon daſſelbe 1481 durch die Cortes von Catalonien wiederholt mit Aragonien verbunden worden war; allein zugleich begann man auch im Hauptſtaate ſich jetzt weniger um dieſe einſt ſo hoch beachtete Inſel zu kümmern, ſeit durch Ferdinands und Iſabellens Verheirathung, die mächtige ſpaniſche Monarchie gegründet worden war. Sardinien blieb von da an der Sorge der Vicekönige überlaſſen, und man weiß wie dieſe ſorgten.

Die erſten Jahre von Ferdinands Regierung blieben in Sardinien nicht frei von Unruhe. Die Zwiſtigkeiten unter den Provinzen, die alte Parteiſucht brachen wieder aus, und das tyranniſche Benehmen des Vicekönigs Don Ximenes Perez, der ſich fortwährend den Sitten und Gebräuchen des Landes abhold zeigte und die Gattin eines tapferen ſardiniſchen Edelmannes ermorden ließ, entflammte die Zwietracht noch viel mehr. Die Rückrufung dieſes Vicekönigs und Ferdinands Staatsſtreich, alle piſaniſchen und genueſiſchen Feudalherren von der Inſel zu verjagen, reichten nicht hin Ruhe und Ordnung wiederherzuſtellen, und Ferdinand glaubte nun dies beſſer und ſicherer durch eine feierliche Zuſammenberufung der Cortes zu bewerkſtelligen. Dies geſchah im J. 1481 unter Vorſitz des Vicekönigs Don Simon Perez.

Da es unſere Abſicht iſt hier in dieſem geſchichtlichen Ueberblick der ſardiniſchen Cortesverſammlungen nur derjenigen zu gedenken welche ſich durch mehr als ihr gewöhnliches Geſchäft, Auflegung und Vertheilung der Abgaben und anderen Staatslaſten, auszeichneten, ſo haben wir hier von der erſten 1355, unter Vorſitz des König Don Pedro gehaltenen, bis zu der 1481 von Ferdinand dem Katholiſchen zuſammenberufenen, nur von Vieren zu ſprechen.

(1388.) In dieſer unter Vorſitz des Vicekönigs, Don Simon Perez, gehaltenen außerordentlichen Sitzung, erſchien die Fürſtin Eleonore mit ihrem Gemahl, Brancaleone Doria, und ihrem Sohne Mariano, um die Traktaten in Betreff der neuen politiſchen Beziehungen und der Erbnachfolge in Arborea zu unterzeichnen.

(1421.) Dieſe Sitzung wurde durch König Alphons V., der ſich gerade in Cagliari befand, ſelbſt eröffnet. Die drei Stände des Landes ſprachen hier ihren Wunſch aus, die Carta de Logu als Geſetzbuch für die ganze Inſel anerkannt zu ſehen; eine Sache die auch erfüllt wurde, indem man zugleich alle Exceptionen verwarf, welche die Städte Cagliari, Saſſari, Alghero, Boſa und Igleſias, in Kraft ihrer alten Statuten und Privilegien, nach denen ſie bisher regiert worden waren, forderten. Das Parlament der Cortes erließ zugleich mehrere Verordnungen um die Carta do Logu überall in Kraft zu ſetzen, was nicht ohne Schwierigkeit geſchah, da beſonders die großen Vaſallen hierbei nicht die uneigennützige Bereitwilligkeit zeigten, die man von ihnen zum Beſten des Ganzen fordern konnte. Schon der Punkt, daß man ſich genöthigt ſah gegen beſſeres Einſehen die Vorrechte mehrerer alter privilegirter Zufluchtsorte, namentlich des Schloſſes von Artara, zu beſtätigen, und daß die Frage wegen Gegenſeitigkeit der Jurisdiction bei weitem nicht in dieſer Sitzung zu Ende gebracht werden konnte, und ſpäter noch mehrmals aufgeſtellt werden mußte, zeigen hinreichend, welche Hinderniſſe die Cortes hier zu bekämpfen hatten.

(1448.) Die Sitzung dieſes Jahres zeichnete ſich durch neue Anſtrengungen um zu einem mit der Lage der Dinge und des Landes verträglichen Zuſtande der Einförmigkeit in der Verwaltung zu gelangen, aus. Man beklagte ſich beſonders über den verſchiedenen Münzfuß in oft ſehr benachbarten Orten wie z. B. Cagliari und Oriſtano, und beſchloß auf den Vorſchlag des Ritterſtandes, die Münze im ganzen Lande auf einen Fuß zu ſetzen; auch wurden wegen beſ-

ſerer Ausführung der Hut- und Ackerbaugeſetze, mehrere Verordnungen erlaſſen.

(1452.) Der Ritterſtand erneuerte hier ſeinen Antrag wegen des noch nicht ausgeführten gleichen Münzfußes im ganzen Lande, und erhielt endlich die geſetzliche Beſtätigung dieſes Vorſchlages. Daſſelbe wurde auch in Betreff auf Maaß und Gewicht angewendet, und eben ſo abermals einige Zuſätze zu den Hut- und Ackerbaugeſetzen gemacht.

(1481.) Der Zweck dieſer Verſammlung wurde oben ſchon von uns angegeben, aber leider nicht ſogleich erreicht. Der Vicekönig Don Simon Perez, dem die Leitung des Ganzen oblag, war ein Hitzkopf, der die Gemüther noch mehr erbitterte und zuletzt zurückgerufen werden mußte, worauf Don Wilhelm Peralta an ſeine Stelle trat. Uebrigens gingen mehrere Beſchlüſſe in Betreff der gegenſeitigen Ausübung der Jurisdiction, über das Verfahren in Criminal- und Civilfällen und über das Syſtem der Maaße und Gewichte durch. In der Carta de Logu war beſtimmt worden, daß bei Verdacht von Diebſtählen oder Räubereien, ein einfacher Torturgrad, jedoch nur bei Uebelberüchtigten und keines Glaubens werthen, oder als Böſewichter bekannten Perſonen, angewendet werden könne. Auf Antrag des Ritterſtandes wurden, um alle falſche Auslegungen zu vermeiden, die Claſſen der Einwohner genau beſtimmt, welche niemals und in keinem Falle ſolchen peinlichen Fragen unterworfen werden durften.

(1511.) Das Jahr 1511 war für Sardinien merkwürdig. Das Verhältniß der Cortes zur Krone und die Vorrechte der Erſteren wurden geordnet und feſtgeſetzt. König Ferdinand, in Unternehmungen verwickelt die ſeine Kräfte erſchöpften, berief die Cortes in dieſem Jahre und verlangte von ihnen außer dem gewöhnlichen, bei allen Umſtänden gegebenen ſehr reichlichen don gratuit, eine regelmäßige jährliche Beiſteuer, nach unſerer Art zu ſprechen, eine Art von jährlichem Budget. Die Cortes fühlten wie ſchön die Gelegenheit war ſich ihre, bisher immer noch

etwas ſchwankenden, Rechte zu ſichern und machten Bedingungen. Da jedoch die Bevollmächtigten der königlichen Macht an dergleichen Dinge nicht gewöhnt waren, ſo entſtand Widerſpruch und die Sitzung wurde ſehr ſtürmiſch. Dennoch ging aus dieſem Kampfe zwiſchen der Krone und den Repräſentanten des Volkes zuletzt die Beſtimmung hervor, daß wenn einerſeits der König einen Vorſchlag macht, die Stände darüber deliberiren und mit unumſchränkter Freiheit nachweiſen können, was ſie gut oder nicht gut für das allgemeine Intereſſe finden; wenn aber auf der andern Seite die Initiative von den Ständen kommt, der König ſeine ganzen Vorrechte genießt und nach Gefallen billigen oder verwerfen kann. — Die Sitzung vom J. 1511 diente den Späteren von da an als Vorbild und Autorität.

(1516.) Da Ferdinand der Katholiſche in dieſem Jahre ſtarb, ſo folgte ihm ſeine einzige Tochter Johanna, Wittwe Philipps I. von Oeſterreich, der durch Gift umgekommen war; doch hatte ſie nichts als den leeren Titel. Die Geiſtesſchwäche dieſer Fürſtin machte ſie unfähig ſich und Andere zu regieren und erwarb ihr den Beinamen der Thörichten (la Loca). Die Cortes von Caſtilien ernannten demnach ihren Sohn Carl, zum Regenten, der ſpäter unter dem Namen Carl V. ſo berühmt wurde und auch über Sardinien herrſchte.

(1520.) Die in dieſem Jahre unter Vorſitz des Don Angelo de Villanova gehaltene Verſammlung, machte einige Zuſätze und Modificationen in dem Criminal- und bürgerlichen Geſetzbuch. Ein Antrag der Ritterſchaft ließ die Fälle wo gewiſſe Individuen, auf denen der Verdacht ruhte, die öffentliche Sicherheit geſtört zu haben, peinlichen Fragen unterworfen werden konnten, beſſer und näher als bisher beſtimmen. Auch wurden einige Reformen in den Geſetzbeſtimmungen wegen der Mitgift der Frauen, Teſtamenten und gegenſeitigen Verſchreibungen unter Eheleuten getroffen, und das Witthum und die Vortheile

Digitized by Google

feſtgeſetzt, welche die Wittwen während der Trauermonate, in Sardinien das **Thränenjahr** genannt, rechtlich zu genießen haben.

(1527.) Spanien befand ſich mit Frankreich im Krieg. Ein Theil der franzöſiſchen Flotte unter Befehl von **Andreas Doria**, der damals in **Franz** I. Dienſten ſtand, warf in dieſem Jahre Anker an der Küſte von Gallura und ſetzte Truppen an's Land, die den nördlichen Theil der Inſel verwüſteten und Saſſari einnahmen. Der Feind rückte ſogar nun weiter auf Cagliari vor, wurde aber von dem Befehlshaber von Alghero, Don **Zerardo Zetrillas** geſchlagen.

(1528.) Die Freude über dieſes glückliche Ereigniß war nicht von langer Dauer; die Peſt, vielleicht von dem Feinde mitgebracht, verbreitete ſich vom nördlichen Theile der Inſel aus in der Provinz Gallura und verheerte bis 1529 das Land.

(1530.) Don **Martin von Caprera** erhielt den Auftrag, die Cortes zuſammenzurufen. Dieſe Sitzung, die noch 1529 begann und einen Theil des J. 1530 hindurch dauerte, faßte mehrere gute Beſchlüſſe zur Verbeſſerung der Verwaltung und Geſetzgebung.

(1535.) **Carl V.**, beſchäftigt mit ſeiner Expedition nach Tunis, kam in dieſem Jahre ſelbſt nach Sardinien und benutzte den durch ſeine Gegenwart hervorgerufenen kriegeriſchen Eifer der Bewohner, der ſich durch eine von ihm bei dieſer Gelegenheit gemachten Inſtitution lange erhielt. Kaiſer **Carl V.** errichtete nämlich in Sardinien eine Nationalmiliz, zu welcher, nach dem Grundſatz daß jeder Bürger zur Vertheidigung des Vaterlandes berufen iſt, auch jeder Waffenfähige von nun an gehörte und nur diejenigen ausgeſchloſſen waren, die als heimathloſe Vagabunden und ſonſtiges liederliches Geſindel, kein Zutrauen verdienten. Dieſe Nationalmiliz erhielt übrigens keinen Sold und mußte ſich nach dem Vorbilde der Römer alter Zeit, ſelbſt bekleiden und beköſtigen. Der Stifter dieſer

Einrichtung, welcher zu gut wußte wie viel vorzüglicher eine bewaffnete Macht dieſer Art iſt, als eine Schaar von Söldlingen die kein Intereſſe an ihre Fahnen knüpft, wollte derſelben auch eine andere Geſetzgebung verleihen als dieſen, und verordnete daher, daß dieſe aus Bürgern und Eigenthümern beſtehende Miliz, nur in rein militäriſchen Fällen den Kriegsgeſetzen unterworfen war und ſonſt unter keinem Vorwande ihren gewöhnlichen Richterſtühlen entzogen werden konnte. Seit dieſer Zeit wurde die militäriſche, unter dem Befehl eines Generalcapitains ſtehende Verwaltung in Sardinien, in mehrere Diviſionen, die wieder in Bataillone, Escadrons und Compagnien zerfielen, getheilt, und es gab Zeiten, wo die Nationalreiterei bis auf 12,000, und das Fußvolk bis auf 60,000 Mann ſtieg. Dieſe vernünftige Einrichtung verſchaffte dem Lande alle Vortheile eines ſtehenden Heeres ohne ihm die Laſten deſſelben aufzubürden.

(1540.) Sardinien litt in dieſem Jahre unter einer ſchrecklichen Hungersnoth, von welcher der Geſchichtſchreiber Fara ein furchtbares Bild entwirft. Carls V. fortwährende Kriege, geführt im Intereſſe von dem was Fürſten dieſer Art ihren Ruhm zu nennen pflegen, hatten Spaniens Hülfsquellen erſchöpft und der mächtige Kaiſer ſah ſich genöthigt von den Sardiniern eine Vermehrung ihrer ſogenannten freiwilligen Geſchenke zu fordern.

(1545.) Die Cortesſitzung in dieſem Jahre unter Don Antonio de Cardona faßte mehrere gute Beſchlüſſe in Betreff von Maaß und Gewicht, den Häuten- und Lederhandel und die Mittel das Heerden- und andere Eigenthum zu ſichern. Auf Vorſchlag des Ritterſtandes, wurde verordnet: daß jeder Beſitzer ſeinen Ochſen und Pferden Kennzeichen an den Ohren machen ſollte. Mehrere Zuſätze und Modificationen wurden im peinlichen Geſetzbuche getroffen. Das Syſtem der Communialverantwortlichkeit und Solidarität wurde auf die bis dahin ausgenommenen Beſitzungen des Adels und alle Lehngüter

der Inſel, ausgedehnt. Ebenfalls beſchäftigte ſich die Verſammlung damit, dem Uebel des ſich in der Lebensweiſe und beſonders in der Kleidung eingeſchlichenen Luxus zu begegnen, welcher durch die häufigen Verbindungen mit Spanien und den dadurch erhöhten Wohlſtand, namentlich unter dem Adel und den Frauenzimmern, eingeriſſen war. Von dem Grundſatze ausgehend, daß ein ſolcher Luxus für eine nur einen paſſiven Handel habende Inſel unſtatthaft ſey, verordnete man z. B. unter andern: daß ſeidene Kleider nur einer kleinen Zahl von Perſonen der erſten Stände, und auch dieſen nur bis zu einem feſtgeſetzten Werthe, zu tragen erlaubt ſeyn ſollten.

(1556.) Philipp II., der nach ſeines Vaters Abdankung in dieſem Jahre den Thron beſtieg, beſtätigte die von dem Letzteren getroffene Einrichtung mit der Landmiliz. Zu entfernt dem Blick dieſes Despoten, hatte Sardinien das Glück weniger von ihm beachtet zu werden als ſeine anderen Länder, und ſogar ſich wegen ſeines ſtillen Gehorſams, ſeiner Gunſt zu erfreuen. Ein Edict, datirt Toledo 1560, gewährte den Sardiniern im Militärdienſt gleiche Rechte zur Beförderung wie den Spaniern. Obſchon Philipp II. kein Freund von Volksvertretung war, ſo berief er doch während ſeiner Regierung mehrere Male die Cortes auf dieſer Inſel zuſammen, die ſich indeß auch ſtets ſehr bereitwillig und ſubmiß zur Annahme aller ſeiner Befehle zeigten.

(1560.) Die Sitzung dieſes Jahres zeichnete ſich bei alle dem durch mehrere löbliche Verbeſſerungen in Betreff der geſetzlichen Beſtimmungen wegen Teſtamentserrichtungen und durch einige Vorſchläge des Adels, zu einer abermaligen Verbeſſerung der Landbaugeſetze aus. Sardinien verdankte übrigens Philipp II. in dieſem Jahre die Errichtung eines oberſten oder königlichen Gerichtshofes unter dem Namen Reale Udienza. Dieſe hohe Landesbehörde, welche das ganze richterliche Syſtem dirigirte, erhielt zwar

Digitized by Google

in der Folge noch eine weitere Entwickelung, doch blühte ihr Ruhm am mehrſten zur Zeit ihres Urſprunges.

(1565.) Die Cortes beſchäftigten ſich in dieſem Jahre mit Reviſionen mehrerer Theile des Codex in Bezug auf die Notariatsverhältniſſe; auch ging ein Vorſchlag des Adels zur Verbeſſerung der Pferdezucht durch.

(1575.) Man gab mehrere gute Geſetze über das Verfahren in Civilſachen, über Gehalte, Verwaltung des Heirathsgutes, Teſtamente, das Verhältniß der Gläubiger zu ihren Schuldnern und Verjährung.

Zwiſchen dieſen beiden letzten Cortesſitzungen wurde die ſeit einem Jahrhundert erfundene Buchdruckerkunſt 1566 in Sardinien eingeführt. Zwar glauben die Gelehrten des Landes, daß ſchon gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts einige typographiſche Verſuche auf Sardinien gemacht, und die Carta de Logu, ſo wie das Leben von drei Heiligen in ſardiniſchen Verſen gedruckt worden ſey; doch konnte eine noch in ihrer Kindheit liegende Kunſt in ſo ungewandten Händen keine Fortſchritte machen und Sardinien verdankt erſt dem Eifer eines gelehrten und aufgeklärten Geiſtlichen, die wirkliche Einführung einer Sache, ohne welche es noch weiter hinter der Civiliſation des übrigen Europa geblieben ſeyn würde. Don Nicolaus Canyelles, Chorherr an der Kathedrale zu Cagliari, errichtete auf ſeine Koſten eine Druckerei und leitete ſie ſelbſt mit Erfolg. Dieſer dem Vaterlande erwieſene Dienſt, wurde ihm durch den Biſchofſtuhl von Boſa vergolten.

(1586.) Die Cortes trafen in dieſem Jahre einige Modificationen in den Verordnungen wegen Einleitung des peinlichen Verfahrens, ſo wie über Transactionen, die Notariatsverhältniſſe, Proceßverfahren und das Verhalten bei Heerdenverpachtungen.

(1587.) Man ſetzte hier die Verwaltung der zum Schutz des Landes an den Küſten befindlichen Thürme feſt. Dieſe in den älteſten Zeiten errichteten, und theils auf den Küſten Sardiniens ſelbſt, theils auf den umliegenden klei-

Digitized by Google

nen Inſeln befindlichen Thürme, 138 an der Zahl, bildeten, da ſie einander im Geſicht lagen, ein für die Zeit ihrer Errichtung ſehr gutes Küſtenvertheidigungsſyſtem um ſich dadurch vor den Einfällen der barbaresliſchen Seeräuber zu ſchützen. Alle dieſe Thürme boten im Nothfall ſehr gute militäriſche Poſten dar, doch war nur ein Theil derſelben mit ſtehender Beſatzung verſehen. Bei der Sitzung von 1587 ſetzte man eine beſondere Verwaltung zur Unterhaltung dieſer Thürme feſt, und wies hierzu aus den Gefällen für Käſe, Häute, Leder, Wolle und Korallen, eine beſtimmte Summe an.

(1593.) Dieſe wenige Jahre vor Philipps II. Tode, ſtatt findende Cortesſitzung, iſt eine der ruhmwürdigſten in der ſardiniſchen Geſchichte. Sie zeichnete ſich durch zahlreiche Verbeſſerungen in allen Theilen der Geſetzgebung, durch Aufklärung und Liebe zum Recht und zur Menſchlichkeit aus. Die Sitten hatten ſich etwas gemildert und die Civiliſation ſelbſt in Sardinien einige Fortſchritte gemacht. Der allgemeine Wunſch ſprach ſich für eine Reform des peinlichen Geſetzbuches aus, und mit viel Weisheit und Mäßigung ſuchten nun die Cortes daſſelbe mehr in Einklang mit der Zeit und ihren Bedürfniſſen zu bringen. Die abſcheulichen Verſtümmelungen wurden in weniger barbariſche Strafen verwandelt; das grauſame Geſetz gegen Giftmiſcherinnen, vermöge welchem dieſelben verbrannt wurden, ward abgeſchafft, und eben ſo das noch in verſchiedenen Fällen vorkommende barbariſche ius talionis, das oft nicht minder lächerlich als empörend war.

(1602 — 1605.) Die längſte Sitzung der Cortes in Sardinien wurde 1602 unter dem Vicekönig Don Antonio Colombo, Grafen von Elda, eröffnet, und ſchloß erſt 1605, und obſchon die parlamentariſchen Acten derſelben in ſo viele Abſchnitte zerfallen als die Sitzung Jahre dauerte, ſo kann das Ganze ihrer Beſchlüſſe doch nur als

der Ausfluß einer unter Prorogationen fortgeſetzten Sitzung betrachtet werden. Die Arbeiten dieſer Sitzung waren der Dauer derſelben angemeſſen und betrafen beſonders abermalige Verbeſſerungen in der Geſetzgebung; eine Sache, welche die ſardiniſche Nationalrepräſentation ſtets im Auge hielt, indem ſie von dem löblichen Grundſatze ausging, daß es ihre erſte Pflicht ſey, hierin den Fortſchritten des Geiſtes der Zeit zu folgen. Auch diesmal erwarb ſich der Adel die Ehre, die nützlichſten und beſten Vorſchläge im Intereſſe des Allgemeinen zu machen. Mehrere ſehr gute Verordnungen über die Verwaltung der Communialgüter, desgleichen zur Sicherheit des Privateigenthums und der Verbeſſerung des Landbaues, wurden gegeben und einige Streitigkeiten, die ſich des letzteren Gegenſtandes wegen zwiſchen dem Vorſitzer oder Syndicus des Adels und dem erſten Deputirten von Saſſari erhoben hatten, freundſchaftlich beigelegt.

Beſonders beſchäftigte man ſich in der Sitzung von 1602 mit Ermunterung des Ackerbaues und Steuerung des Müßigganges. Zu letzterem Zwecke gab man ein Geſetz, vermöge welchem jeder Steuerpflichtige, der nicht wohlhabend genug war um ſich Ochſen halten zu können, verpflichtet wurde, ein Stück ihm angewieſenes Feld ſelbſt mit Korn oder Gerſte zu beſtellen, unter Vermeidung einer Geldſtrafe die außerdem auch noch der Vorſteher des Dorfes zu entrichten hatte, falls derſelbe es verſäumte das Geſetz in Ausführung zu bringen. Eben ſo ſchaffte man eine Menge alter Gewohnheiten und Privilegien ab die den Städten und Dörfern in frühern Zeiten verliehen worden waren, und beſchloß eine Sammlung aller dieſer Gebräuche und Vorrechte im Allgemeinen zu veranſtalten um die unſtatthaften deſto leichter reformiren zu können.

In der Sitzung von 1605 beſtimmte man die Jurisdiction der fremden in Sardinien reſidirenden Conſuls, und nahm ſie von den bis dahin beſtehenden, unter dem Namen Mealla oder Malla, bekannten Rechte aus. Man er-

Digitized by Google

theilte ihnen ferner die polizeiliche Aufſicht über alle ſich auf der Inſel befindenden Fremden, deren Nationen keine beſondern Conſuls hier hatten und verpflichtete ſie, dieſelben ſo lange in ihren Schutz zu nehmen, bis ſich dieſe Fremdlinge den Schutz ihrer reſpectiven Macht verſchafft hatten. Was aber dieſe lange Sitzung an mehrſten ehrt, iſt der Antrag der drei Stände, zur Errichtung einer Univerſität im Lande, auf welcher Künſte und Wiſſenſchaften gelehrt werden ſollten; ein Antrag, der auch durch ein Edict von Philipp III. genehmigt wurde, dem übrigens die Stände in ſeinen Bedrängniſſen redlich beiſtanden.

(1614 — 1615.) Unter Vorſitz des Vicekönigs, Herzogs von Gandia, kamen die Cortes 1614 zuſammen und verlängerten ihre Sitzungen bis 1615. Es wurden hier ſo ziemlich dieſelben Gegenſtände wie in der vorigen Sitzung verhandelt. Man fügte einigen abermaligen Verbeſſerungen in der Geſetzgebung, mehrere neue Anordnungen über die Jurisdiction der fremden Conſuls und den dieſerhalb bereits beſtehenden Geſetzen hinzu; auch machte der geiſtliche Stand in Betreff der Verjährungen, einen für die Kirchengüter vortheilhaften Vorſchlag.

(1617.) Während der Jahre 1614, 1615 und 1617 ließ Don Francisco d'Esquivel, Erzbiſchof von Cagliari, an verſchiedenen Orten Nachgrabungen anſtellen, nicht ſowohl um Alterthümer zu entdecken, die den frommen Mann ſehr wenig intereſſirten, deren aber doch einige bei dieſer Gelegenheit ans Licht kamen, ſondern um Märtyrerknochen aufzufinden. Die Ausbeute war auch ſo günſtig, daß man wegen der Menge gefundener Reliquien, die Kathedrale vergrößern mußte um dieſe Schätze nur unterbringen zu können, und das Ganze erſchien damals in in Sardinien als eine Sache von ſolcher Wichtigkeit, daß mehrere Werke darüber ans Licht traten *) und das Ereig=

*) Unter andern das von Dionys Bonfant: Triumpho de los Santos.

Digitized by Google

niß ſelbſt von dem Erzbiſchof in einer an König Philipp III. gerichteten hiſtoriſchen Relation, erzählt wird, die unter einigen ſehr entſchuldbaren Irrthümern und langen Wunderbeſchreibungen, manches Wiſſenswerthe und Intereſſante aus jenen Tagen und von dieſen Entdeckungen enthält. *)

(1624.) Bald darauf (1624) fand diejenige Cortesſitzung ſtatt, deren Beſchlüſſe den mehrſten Einfluß ſowohl auf den Zuſtand des Landes, als den der Landleute hatten. Zuſammenberufen und geleitet durch den Vicekönig Don Giovanni Vives, zeichnete ſich dieſe Sitzung durch die wohlerwogenen und ausgeführten Maßregeln aus, vermöge welchen Sardinien in wenigen Jahren einen bis dahin ihm unbekannten Territorialreichthum erhielt und die Lage ſeines Ackerbaues ungemein verbeſſert ſah. Dieſe Veränderung war die Wirkung einer einfachen und nahe liegenden, bisher aber vernachläſſigten Idee, der Einführung des Pfropfens der Oelbäume nämlich. Die ganze Inſel war mit wilden Oelbäumen bedeckt, aber nur in der Nähe der Städte cultivirte man dieſes Geſchenk der Natur welches die Sardinier bisher nicht gehörig zu nutzen verſtanden. Die alten Autoren welche Sardiniens Fruchtbarkeit ſo ſehr rühmen, ſprechen nirgends von dem Anbau des Oelbaumes, der ſelbſt von den Römern hier vernachläſſigt wurde und an den man in den darauf folgenden wilden und unruhvollen Zeiten, noch weniger dachte, ſo daß ſelbſt Mariano und ſeine Tochter Eleonore, die zwar den Vortheil einer ſolchen Cultur ahnten, doch nur beſchränkte und ungenügende Mittel zur Einführung derſelben angaben. Sardinien verdankt die Wohlthat dieſer Neuerung in ſeinem Landbaue den Spaniern, von denen es durch das Beiſpiel von Valenzia und Majorca die unberechenbaren Vortheile kennen lernte, die ihm aus der Einführung der Oelbaumzucht entſpringen konnten. Die Cortes von 1624 gaben

*) Relation de la invencion de los Cuerpos Santos.

dieſerhalb ein Geſetz, das als ein Muſter von Umſicht, Weisheit und guter Politik, ihnen einen ausgezeichneten Platz in den Annalen der Staatsökonomie erworben haben würde, wenn nicht durch einen eignen Zufall alles was von dieſem Lande ausging, für die übrige Welt gleichſam in Vergeſſenheit gerathen wäre. Das Geſetz beſtimmte nämlich: daß jeder ſteuerpflichtige Einwohner an jedem Orte wo wilde Oelbäume wuchſen, jährlich, bei Vermeidung einer Geldſtrafe, 10 Stämme pfropfen mußte die von dem Augenblick an gegen eine kleine Abgabe an den Grundherrn, ſein Eigenthum wurden. Wenn auf dieſe Art in einer Gegend 500 Stämme veredelt waren, dann war aber der Grundherr gehalten, auf Verlangen ſeiner Vaſallen innerhalb drei Jahre eine Oelmühle zu bauen. Dieſes weiſe Geſetz, das während es den Nachläſſigen beſtrafte, dem Fleißigen eine neue Erwerbsquelle eröffnete, reichte jedoch noch nicht hin den Zweck zu erfüllen, da die Kunſt Bäume zu veredeln, in Sardinien noch ſehr unbekannt war. Auf den Vorſchlag des Parlaments, ließ der König daher auf Koſten des Staats aus Valencia und Majorca, eine Anzahl geſchickter Anbauer kommen, welche die Sache in Gang brachten und den Sardiniern ihre Kunſt lehrten. Aber noch drohte den jungen Pflanzungen eine große Gefahr durch den ſeit undenklichen Zeiten in Sardinien herrſchenden Gebrauch, nach der Ernte die einzeln ſtehenden Strohhütten und Gebüſche abzubrennen, theils um dadurch den Boden zu befruchten, theils auch die Luft zu verbeſſern. Dieſem abzuhelfen, wurden jetzt ſtrenge Strafen und ſelbſt Excommunication über denjenigen verhangen, welcher hierbei unvorſichtig genug ſeyn würde, die neuen Pflanzungen der Brandgefahr auszuſetzen. Was aber am mehrſten dazu beitrug die Oelkultur in Sardinien ſchnell zu heben, war ein Artikel des Geſetzes, vermöge welchem demjenigen der es übernehmen wollte einen mit wilden Oelbäumen bewachſenen Diſtrict zu veredeln, dieſer Diſtrict, mochte er urſprünglich der Krone oder einem Vaſallen derſelben ge-

Digitized by Google

hören, als erbliches Eigenthum zugeſprochen ward, und die Vertheilung dieſer bis dahin gleichſam wüſten Landflecke, geſchah nun, gehörten dieſelben dem Adel, durch eine von dieſem ernannte Commiſſion, gehörten ſie aber der Krone, durch dazu von derſelben beorderte Perſonen. Im Fall daß der Uebernehmer ſeine Verpflichtung aber nicht erfüllte und die wilden Bäume in gegebener Friſt nicht veredelte, ging er ſeiner Anſprüche an den Boden wieder verluſtig.

Durch dieſe Einrichtung erhielt Sardinien eine neue Wohlſtandsquelle, und obſchon die Nachfolger der Cortes von 1624, nicht viel Sorge zeigten das Werk ihrer Vorgänger zu vollenden, ſo hat doch der Erfolg die Güte und Nützlichkeit der von ihnen aufgeſtellten Idee bewieſen, und Sardinien, das bis in das 17te Jahrhundert nur wilde Oelbäume hatte, deren Holz theils zur Feuerung verbraucht, theils zu Kohlen verſchwehlt nach Genua und dem Kirchenſtaate ausgeführt wurde, iſt jetzt an den Küſten von Saſſari, Cagliari und Boſa, ſowie in den fruchtbaren Ebenen von Oriſtano mit den herrlichſten veredelten Oelbäumen bedeckt, aus denen noch mehr Nutzen zu ziehen, nur von der Thätigkeit der Einwohner abhängt. Der Profeſſor Gemelli*) geht in ſeiner Bewunderung für die nützliche Verordnung der Cortes von 1624 ſo weit dieſelbe in ihren Wirkungen auf Sardinien mit der berühmten Navigationsakte von England zu vergleichen, durch welche ebenfalls, wie bekannt, nur freilich in einem größern Maßſtabe, der Handel und die Bodencultur der brittiſchen Inſel ſo mächtig gehoben wurde.

(1629.) Noch war Don Giovanni Vives Vicekönig, als die Cortes abermals zuſammenberufen wurden. In dieſem Jahre wurde die ſardiniſche Marine gegründet, indem das Parlament die nöthigen Gelder zur Erbauung und Ausrüſtung von ſechs Galeeren votirte, wozu der Adel die Hälfte der Summe, der Clerus ein Achtel und der dritte Stand das Uebrige hergaben.

---

*) Rifiorimento della Sardegna.

(1631.) Philipp IV. ſandte in dieſem Jahre Don Louis Blasco, Miniſter des hohen Rathes von Aragonien, nach Cagliari um von den Cortes Geld und Truppen zu verlangen. Man hob 1200 Mann aus, die auf der Stelle bewaffnet und equipirt wurden und zu deren Unterhalt das Parlament eine außerordentliche Contribution auf funfzehn Jahre ausſchrieb und bewilligte.

(1632 u. 1633.) Die Cortes verſammelten ſich in beiden Jahren unter Vorſitz des Vicekönigs Marquis von Bayona.

(1637.) Im Februar 1637 erſchien an der weſtlichen Küſte Sardiniens eine franzöſiſche von Anton von Bourbon, Erzbiſchof von Bordeaux, und Heinrich von Lothringen, Grafen von Harcourt, befehligte Flotte. Die Franzoſen landeten bei Oriſtano und bemächtigten ſich ohne Widerſtand der Stadt; da jedoch ſchnell Hülfe von Cagliari kam, ſo mußten ſie ſich ſchon nach einigen Tagen wieder einſchiffen. — In demſelben Jahre fand eine Cortesſitzung unter dem Vicekönig Don Fabricio Doria ſtatt.

(1651.) Durch ein Edict von Philipp IV. wurde der Reale Udienza noch ein beſonderes Criminalgericht zugeordnet.

(1652 — 1656.) Im J. 1652 kam die Peſt nach Alghero, breitete ſich, aller Maßregeln ohngeachtet, bis Saſſari und Cagliari aus, und verheerte vier Jahre hindurch die Inſel. — Eine franzöſiſche Flotte zeigte ſich im Meerbuſen, zog ſich aber, da man Zeit genug hatte Vertheidigungsanſtalten zu treffen, wieder zurück. — Spanien brauchte Menſchen und trotz dem daß die Bevölkerung durch die Peſt ſehr vermindert worden war, hob man doch junge Mannſchaft aus, die ſogleich in Cagliari eingekleidet und eingeſchifft wurde. — Eine franzöſiſche Flotte erſchien abermals vor der Stadt, die jetzt keine anderen Vertheidiger hatte als die Mönche, die ſich ſchnell bewaffneten. Doch war es nicht die Abſicht der Franzoſen zu landen; ſondern ſie zogen ſich nach einigen Kanonenſchüſſen auf die

Stadt, wieder zurück. — Gegen Ende von 1656, hatte der ſpaniſche Vicekönig einen üblen Handel aus dem er ſich nur mit Mühe zog. Es war ſein Wille das Kloſter des heil. Auguſtin niederreißen zu laſſen, da daſſelbe in der Befeſtigungslinie der Stadt lag; aber in der Nacht vor der Ausführung, wurde Feuer in ſeinem Pallaſte angelegt, das ſo ſchnell um ſich griff, daß alles in demſelben ohne Rettung verloren ging. Die Mönche und der abergläubiſche Pöbel, ermangelten hierauf nicht dies Unglück der Rache des Himmels zuzuſchreiben, und der Vicekönig ſah ſich genöthigt, wollte er die Schreier beruhigen, den Heiligen für ſeinen frevelhaften Entſchluß um Verzeihung zu bitten und deſſen Kirche reichlich zu beſchenken.

(1666.) Philipps IV. im September 1665 erfolgender Tod, wurde für Sardinien, obſchon ein Friede zwiſchen Spanien und Frankreich erfolgte, das Signal zu ernſthaften, mehrere Jahre lang dauernden Unruhen. Man berief 1666 die Cortes zuſammen und verlangte von ihnen, troß des wiederhergeſtellten Friedens, die Fortzahlung der außerordentlichen Beiſteuer von jährlich 80000 ſardiniſchen Thalern, welche die Inſel nun ſchon ſeit 46 Jahren entrichtet hatte. Die Stände ſtellten hierauf vor: daß, da das Land drei Jahre hindurch von Heuſchrecken und vier Jahre durch die Peſt heimgeſucht worden wäre, es zu ſehr erſchöpft ſey und daß man daher auf eine Verminderung der Laſten denken müſſe, um ſo mehr da der Krieg aufgehört habe; da jedoch der Vicekönig von Neuem mit ſeinen Forderungen vorrückte, ſo ſchlugen endlich die Cortes vor: daß man zwar die außerordentliche Abgabe ferner bezahlen wolle, jedoch das Land dafür die Vorrechte von Valenzia und Aragonien inſofern erhalten ſollte, daß die öffentlichen Aemter nur durch Eingeborne beſetzt würden. Ueber alles dieſes konnten ſich aber weder der Vicekönig noch die Cortes verſtändigen, und man ſchickte nun von beiden Seiten Abgeordnete an den Hof, hier die Sache auszumachen. In Madrid hütete man ſich indeß wohl dem Vicekönige Un=

Digitized by Google

recht zu geben; der König erklärte die Forderung der Cortes für unverſchämt und verſprach blos, daß er gelegentlich und wenn es ihm gutdünken würde, die Wünſche der Sardinier berückſichtigen wollte.

(1668.) Der ſchlechte Erfolg der Geſandtſchaft des Marquis von Laconi, den der Adel in dieſen Angelegenheiten nach Madrid ſandte, und der Triumph des Vicekönigs, Marquis von Camaraſſa, ſteigerte die gegenſeitige Erbitterung noch mehr und bis zu dem Grade, daß endlich Blut floß. Im Juny 1668 wurde Laconi ermordet; einen Monat darauf traf den Vicekönig daſſelbe Loos und bald nachher ſtarb der Marquis von Zea in Folge dieſes Ereigniſſes auf dem Schaffot.

(1678 — 1688.) Nachdem Ruhe und Ordnung wieder hergeſtellt war, beſchäftigten ſich die Parlamente von 1678, 1680 und 1688 mit den öffentlichen Angelegenheiten.

(1699.) Die in dieſem Jahre in Cagliari ausbrechende Peſt, wodurch die Hälfte der Bevölkerung ins Grab ſank, endete das Jahrhundert auf die unglückvollſte Art und diente gleichſam als Vorbote der Ereigniſſe und Erſchütterungen, durch welche ſich der Anfang des neuen Jahrhunderts auszeichnete.

(1700.) Carl II. von Spanien ſtarb den 1ſten Novbr. 1700. Dieſer durch ſeine Verſtandesſchwäche nur zu ſehr bekannte Fürſt, hatte ſich in den letzten Jahren ſeiner Regierung mit faſt nichts als der Sorge um einen Nachfolger beſchäftigt. Einen Monat vor ſeinem Tode unterzeichnete er das berühmte Teſtament, welches Ludwig's XIV. Enkel, Philipp von Anjou, auf den ſpaniſchen Thron rief, und lange Jahre hindurch für Europa die Kriegsfackel wurde.

Da Sardinien eine der den Angriffen des Feindes am mehrſten ausgeſetzten Provinzen Spaniens war, ſo konnte

22

es nicht fehlen, daß dieſe Inſel nicht eine wichtige Rolle in dieſem großen politiſchen Drama ſpielte deſſen Ausgang für Sardinien ein unerwartetes Reſultat hatte und plötzlich deſſen ganze politiſche Lage und Geſchick änderte.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Erſtes Capitel: Sardiniens geographiſche Lage, Geſtalt, Ausdehnung und Oberfläche. 3

Zweites Capitel: Muthmaßlicher oder angenommener Urſprung von Sardinien. — Die Ureinwohner des Landes. — Deren erſte Oberhäupter. — Fabelhafte Traditionen. — Hiſtoriſche Nachweiſungen. 6

Drittes Capitel: Gründung der griechiſchen Colonien. . 10

Viertes Capitel: Ankunft einer trojaniſchen Colonie. . . 12

Fünftes Capitel: Die Carthaginenſer in Sardinien. . 13

Sechſtes Capitel: Geſandtſchaft der Sardinier an Alexander den Großen. — 15

Siebentes Capitel: Grauſame Herrſchaft der Carthager in Sardinien. — Syſtematiſche Unterdrückung. — . . 16

Achtes Capitel: Die Römer erobern Sardinien. — Die Inſel wird ihnen durch einen Friedensvertrag abgetreten. — 19

Neuntes Capitel: Einrichtung der römiſchen Herrſchaft. — Fremde Umtriebe. — Aufſtand. — Kampf der Unabhängigkeit gegen die Sieger. — 20

Zehntes Capitel: Die Züge des Manlius Torquatus und des Tiberius Gracchus gegen die Sardinier. — Harſicoras kämpft für die Freiheit. — Sein tragiſcher

Digitized by Google

Seite

Tod. — Eine große Menge Gefangener wird nach Rom geſchleppt. — Der Senat geſtattet die Ehre eines Triumphes. — 21

Elftes Capitel: Die ſardiniſchen Bergbewohner widerſtehen den Römern noch ferner. — Sie verheeren deren Niederlaſſungen. — Barbariſches Mittel welches die Römer anwenden ſie zu zwingen. — 26

Zwölftes Capitel: Die Römer führen ihre Verwaltung und Geſetzgebung in Sardinien ein. — Organiſation der Inſel als prätorianiſche Provinz. — 29

Dreizehntes Capitel: Gründe der Wichtigkeit welche die Römer auf den Beſitz dieſer Inſel legten. 30

Vierzehntes Capitel: Niederlaſſungen und Arbeiten der Römer in Sardinien. — 33

Funfzehntes Capitel: Von dem römiſchen Auflageſyſtem. — Gewöhnliche und außergewöhnliche Contributionen und Ausſchreibungen. — 36

Sechzehntes Capitel: Verwaltung der Prätoren. — Plackereien und Unterſchleiſe. — 37

Siebzehntes Capitel: Cato der Cenſor wird Prätor in Sardinien. — Er findet hier den Dichter Ennius und nimmt ihn mit nach Rom. — 40

Achtzehntes Capitel: Zeit der Bürgerkriege. — Marius und Sylla. — Cäſar und Pompejus. — Antonius und Octavian. — 42

Neunzehntes Capitel: Einführung des Chriſtenthums in Sardinien. — Verfolgungen und Grauſamkeiten. — Zuſtand der Dinge bis zur Auflöſung des Reichs. — . . . 46

Zwanzigſtes Capitel: Landung der Vandalen. — Sie erobern Sardinien, verlieren es wieder, bemächtigen ſich deſſelben von neuem und werden endlich für immer daraus vertrieben. — . . . . S. 50

Einundzwanzigſtes Capitel: Einfälle der Gothen und Lombarden. — Bekehrung der Bergbewohner zur chriſtlichen Religion. — 51

Digitized by Google

Seite

Zweiundzwanzigſtes Capitel: Erſter Einfall der Mauren oder Sarazenen. — Die Sardinier ſetzen ihnen einen hartnäckigen Widerſtand entgegen. — Sie ergeben ſich, um ſich einen Vertheidiger zu ſichern; Ludwig dem Frommen, ein Schritt, der ihnen keine große Hülfe gewährt. — Wachſendes Unglück. — Auswanderungen. — Papſt Leo IV. entwickelt einen großen Charakter. — Wiederholte Niederlagen der Mauren. — 53

Dreiundzwanzigſtes Capitel: Von dem angeblichem Rechte des Papſtes auf Sardinien durch Schenkungen der Kaiſer. — Auf welche Art ſie es ausübten. — Wenn ſie es anfingen geltend zu machen. — 59

Vierundzwanzigſtes Capitel: Die Sarazenen ſetzen ſich in Sardinien feſt. — Einer ihrer Emirs nimmt den Titel König an; Kreuzzüge welche wider den mauriſchen König Müſat gepredigt werden. — Zug der Piſaner und Genueſer. — Abwechſelnde Siege und Niederlagen. — Entſcheidende Schlacht in welcher König Müſat unterliegt. — Ende der Herrſchaft der Sarazenen. — 63

Fünfundzwanzigſtes Capitel: Die Piſaner ertheilen den vornehmſten Anführern ſowie den Genueſern, Lehne auf der Inſel und behalten ſich die Souverainetät über dieſelbe vor. — Sie errichten oder beſtätigen die Eintheilung in vier Fürſtenthümer oder Judicate, welche ſie eben ſo vielen Fürſten oder Richtern übergeben. — Von der Gewalt der Richter und dem Urſprunge dieſes Titels. — 70

Sechsundzwanzigſtes Capitel: Darlegung, daß die Eintheilung und regelmäßige Einrichtung in vier Diſtricte oder Fürſtenthümer, nicht älter als die Niederlaſſung der Piſaner iſt; daß die Dynaſtien und regierenden Häuſer, welche den piſaniſchen Richtern vorausgegangen ſeyn ſollen, rein eingebildet ſind und daß es niemals einen König Berengar gegeben hat, der abgeſondert über Sardinien und Corſica regierte. — 75

Siebenundzwanzigſtes Capitel: Die erſten Richter waren vornehme Piſaner. — Sie ſchwingen ſich zu dem Rang ſouverainer Fürſten empor. — Nachfolgeſyſtem in den regierenden richterlichen Häuſern. — Von der Regierungsform. — Der Gebrauch volksthümlicher Wahlen wird mehrmals angewendet. — Dauer der Judicate. — . . . 79

Digitized by Google

Seite

Achtundzwanzigſtes Capitel: Kriege zwiſchen Piſa und Genua. — Der Parteigeiſt verlängert dieſelben. — Die Trennung der Guelphen und Ghibellinen macht ſie noch grauſamer und hartnäckiger. — Die ſardiniſchen Richter bekriegen ſich unter einander und nehmen bald Partei gegen Piſa, bald gegen Genua. — Jene beiden Republiken machen Sardinien zum Schauplatz ihrer Kämpfe. — Kurzer Friede. — Fortwährende feindliche Stellung. — Begebenheiten vom J. 1050 — 1150. — 87

Neunundzwanzigſtes Capitel: In Folge der Schenkungen von Seiten der Kaiſer, tritt der heil. Stuhl mit ſeinen Anſprüchen auf die Oberhoheit von Sardinien hervor. — Er ertheilt daſelbſt Belehnungen. — Kaiſer Friedrich Barbaroſſa weigert ſich die angeblichen Rechte des Papſtes anzuerkennen und ſucht die Inſel unter die kaiſerliche Hoheit zu bringen. — Er verkauft den Titel eines Königs von Sardinien an Bariſone, Richter von Arborea. — Bald darauf verkauft er Sardinien zum zweiten Male. — Umtriebe und Kriege, welche aus dieſem Benehmen entſpringen. — Bariſone kann nicht zum Beſitz ſeiner Staaten gelangen. — Die Genueſer, ſeine Schützer und Gläubiger, halten ihn acht Jahre Schulden halber gefangen. — Zeit vom J. 1150 — 1174. — 92

Dreißigſtes Capitel: Vergebliche Vermittlungsverſuche von Seiten Friedrich Barbaroſſas. — Der päpſtliche Stuhl erneuert ſeine Anſprüche auf Sardinien. — Die Erbin von Gallura und Loguboro vermählt ſich mit einem Verwandten des Papſtes. — Roms Politik verurſacht neue Unfälle. — Der Richter von Cagliari wird von den Piſanern verjagt und ſein Nachfolger nimmt den von Arborea gefangen. — Ubaldo Visconti vereinigt die Judicate Gallura und Loguboro. — Seine Wittwe heirathet Enzio (Ezzelino), den natürlichen Sohn von Friedrich II., den dieſer zum König von Sardinien ernennt. — Enzio ſtirbt als Gefangener in Bologna. Zeit 1174 — 1240. . . 101

Einunddreißigſtes Capitel: 1240 — 1295. Erhebung des Hauſes Caprara. — Graf Wilhelm, Richter von Arborea geworden, folgt Chiano, Richter zu Cagliari. — Chiano verkauft ſich den Genueſern. — Die Piſaner rüſten eine Flotte gegen ihn aus. — Er wird gefangen und enthauptet. — Die Republik Piſa gelangt auf den höchſten Gipfel ihrer Macht und ihres Reichthums. — Das Glück verblendet ſie. — Sie beginnen deu Kampf mit Ge-

Digitized by Google

Seite

nua auf's Neue. — Verluſt einer entſcheidenden Seeſchlacht. — Elftauſend Männer von Piſa handelnd wie Regulus. — Fortſchreitender Verfall der Macht von Piſa. — . 108

Zweiunddreißigſtes Capitel: 1295 — 1326. Bonifaz VIII. giebt dem von Gregor VII. aufgeſtellten Grundſatze: daß alle Throne vom römiſchen Stuhle abhangen, eine neue Ausdehnung. — Er wendet ihn beſonders auf Sardinien an. — Mehrere Souveraine ſuchen um die Belehnung der Inſel nach. — König Jacob II. von Aragonien erhält ſie unter ſchmachvollen Bedingungen. — Es fehlt ihm an Mitteln Beſitz davon zu nehmen. — Der Richter von Arborea ruft die Aragoneſer herbei. — Ein Heer geht von Catoloniens Küſten ab. — Einnahme von Iglesias. — Schacht von Lucociſterna. — Friede von achtzehn Monaten. — Entſcheidendes Seetreffen. — Capitulation von Cagliari. Definitiver Friedensſchluß. — Piſa tritt Sardinien an den König von Aragonien ab. — 115

Dreiunddreißigſtes Capitel: 1326 — 1355. — Der König von Aragonien theilt Belohnungen und Strafen aus. — Der Richter von Arborea wird Herr des dritten Theiles der Inſel. — Mariano IV., Nachfolger von Hugo III. verräth ſeinen Wohlthäter und ſtellt ſich an die Spitze einer Ligue um die Aragoneſer von der Inſel zu vertreiben. — Alphons ſtirbt. — Sardinien ſteht in Begriff für die Aragoneſer verloren zu gehen. — Don Pedro IV. von Aragonien kömmt nach Sardinien. — Er führt hier eine conſtitutionelle Regierung ein und eröffnet das Parlament der Cortes. — Er giebt weiſe Geſetze und ſtellt Ruhe und gute Ordnung wieder her. — Don Pedros Regierung iſt eine Epoche des Glückes für Sardinien. — Er iſt genöthigt die Inſel zu verlaſſen um nach Aragonien zurückzukehren. — . . 128

Vierunddreißigſtes Capitel: 1356 — 1378. — Mariano IV. ſetzt ſeine Umtriebe und den Krieg fort. — Er ſchmeichelt ſich Don Pedro durch Urban V. abgeſetzt und ſich dafür zum König der Inſel ernannt zu ſehen; — ſein Tod; Hugo IV., ſein Sohn, erbt mit ſeiner Würde auch ſeine ehrgeizigen Pläne. — Hugo zeigt ſich als der würdige Sohn eines ſo unternehmenden Vaters. — Der Herzog von Anjou, welcher mit dem König von Aragonien im Krieg iſt, ſucht das Bündniß des Richters von Arborea nach. — Bericht von einer ſeltſamen Geſandtſchaft. — Ceremoniel am Hofe zu Driſtano. — Rohe Diplomatik des ſardiniſchen Fürſten. — 134

Digitized by Google

Seite

Fünfunddreißigſtes Capitel: 1379 — 1403. — Empörung in Oriſtano. — Tragiſches Ende von Hugo und deſſen Tochter. — Man proclamirt die Republik Arborea. — Hugos Schweſter Eleonore, unterwirft die Rebellen. — Durch ihre Gerechtigkeit und Gnade wendet ſie die üblen Folgen der Empörung ab und gewinnt ſich die Herzen. — Sie vertheidigt mit den Waffen in der Hand ihre Rechte gegen den König von Aragonien. — Friedensſchluß. — Eleonore beſchäftigt ſich mit der innern Verwaltung. — Sie giebt ihrem Lande eine Verfaſſung bekannt unter dem Namen der Carta de Logu. — Arbeiten und Bild dieſer Fürſtin. — 149

Sechsunddreißigſtes Capitel: 1403 — 1428. — Mariano V. folgt ſeiner Mutter Eleonore. — Er ſtirbt ohne Kinder. — Die Stände von Arborea rufen den Vicomte von Narbonne-Lara, einen Neffen von Eleonore, zur Nachfolge. — Der Vicomte nimmt, trotz der Opposition der Aragoneſer, Beſitz von Arborea. — Er bildet eine ſardiniſche Ligue gegen die Spanier, die anfangs einen guten Erfolg hat. — Gefecht von San-Luri. — Der Vicomte wird geſchlagen. — Er ſucht Hülfe in Frankreich nach. — Leonard Cubello d'Alagon, ſein Verwandter und Heerführer, kauft Arborea, das von jetzt an das Marquiſat Oriſtano heißt, von den Spaniern. — Narbonne macht vergebene Verſuche wieder in Beſitz zu kommen. — Er verkauft ſein Fürſtenthum dem König von Aragonien, kann aber das Geld dafür nicht erhalten. — Er ſtirbt in Frankreich, wo er Peter Tinières d'Apchon, oder im Fall von deſſen Abſterben, den Baron von Talleyrand, als Erben hinterläßt. — Der Prätendent kann nicht in Beſitz kommen. — Der Plan zu einem Verkauf an den König von Aragonien wird wieder aufgenommen und diesmal die Sache abgeſchloſſen und ausgeführt. — Großer Handel mit Staaten und Souverainitäten in jener Zeit. — 158

Siebenunddreißigſtes Capitel: 1428 — 1478. — Denkwürdige Regierung von Alphons V. — Sardinien genießt unter ihm die Wohlthaten ſeiner Verwaltung. — Er vervollſtändigt die verfaſſungsmäßigen Einrichtungen. — Leonard Cubello ſtirbt; — ſeine Söhne Antonio und Salvator folgen ihm und ſterben kinderlos. — Die Krone Aragonien will von dem verfallenen Lehn Beſitz nehmen. — Ein Prätendent tritt unter dem Namen Leo-

Digitized by Google

Seite

nard II. auf. — Er wird geſchlagen und gefangen genommen. — Ganz Sardinien wird Aragonien als integrirender Theil einverleibt. — 167

Achtunddreißigſtes Capitel: Hiſtoriſch-chronologiſche Ueberſicht der Dynaſtien oder Fürſtenreihen, welche über die vier ſardiniſchen Judicate von der geſchichtlich begründeten Zeit ihrer Errichtung an, bis zu deren nach und nach erfolgender Einverleibung mit dem Königreiche Aragonien, herrſchten. — Ueberblick der Ereigniſſe während ihrer Regierung. — 171

Neununddreißigſtes Capitel: von den Inſtitutionen in Sardinien unter der ſpaniſchen Herrſchaft. — Politiſche Geſetze. — Bürgerliche Geſetze. — Das ſpaniſche Syſtem auf Sardinien. — Mißbräuche welche die Nachläſſigkeit der ſpaniſchen Regierung einſchleichen ließ. — Vorrechte der Adels in Sardinien. — Urſprung und Wirkung dieſer Vorrechte. — 180

Vierzigſtes Capitel: Gründe welche Don Pedro bewogen Sardinien eine Verfaſſung zu geben. — Von dem Urſprung des repräſentativen Syſtems in Europa. — Gründe und Zeit von deſſen Einführung in Spanien und den davon abhängenden Ländern. — Leitende Grundſätze bei den urſprünglichen Einrichtungen dieſer Art. — 189

Einundvierzigſtes Capitel: Geſchichtliche Darlegung der Einrichtung der urſprünglichen Verfaſſung in Aragonien, von der die in Sardinien eine Modification iſt. — Seltſame Einrichtung zur Aufrechthaltung der Freiheit. — Magiſtratur und Attribute des Justicia. — Außerordentliche Rechte und Privilegien. — Die königliche Würde unter Vormundſchaft. — Don Pedro IV. bewirkt die Abſtellung eines für die königliche Würde demüthigenden Vorrechtes. — Merkwürdiger Zug von dieſem Fürſten, der ihm den Beinamen Dolchkönig erwirbt. — 197

Zweiundvierzigſtes Capitel: Von der Idee welche Don Pedro bei den Modificationen leitete, die er in der aragoneſiſchen Verfaſſung machte, indem er ſie auf Sardinien übertrug. — Von dem Mechanismus und der Organiſation des Parlamentes der Cortes in Sardinien. — Von den Ordnungen der Stände aus denen es beſtand. — Von deſſen Rechten und deſſen Verfahrungsweiſe. — Von dem Ceremoniell der erſten Sitzung 1355, und dem ſeitdem gewöhnlichen. — 220

Digitized by Google

Seite

Dreiundvierzigſtes Capitel: Die Conſtitution oder die Charte des Landes (Carta de Logu.). — Notizen über dieſelbe. — Betrachtungen über den Zuſtand der bürgerlichen und peinlichen Geſetzgebung in dem übrigen Europa, zu der Zeit als Eleonore von Arborea ihren Codex bekannt machte. — Geiſt der Geſetze deſſelben. — 247

Vierundvierzigſtes Capitel: Einleitung in die Carta de Logu. 274

Fünfundvierzigſtes Capitel: Eintheilung der Materien in der Carta de Logu. — Strafen gegen Majeſtäts- und Hochverrathsverbrechen. — Vom Mord. — Selbſtmord. — Verwundungen, aus denen Verluſt eines Gliedes oder Tod entſpringt. — Raub und Diebſtahl auf öffentlichem Wege. — Unterſuchung zur Entdeckung der Schuldigen. — Inſtitution der Geſchwornen in jedem Dorfe, um über die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums zu wachen. — 277

Sechsundvierzigſtes Capitel: Verordnungen gegen überlegte Brandſtiftung und Raub. — Strafen gegen dieſe Verbrechen. — Geiſt des Geſetzgebers, indem er die Communen für die Feſtnehmung der Verbrecher verantwortlich macht. — Claſſification der Entführung und der Gewaltthat in die Kategorie des Raubes. — 289

Siebenundvierzigſtes Capitel: Einrichtung der richterlichen Macht zu Eleonorens Zeiten. — Inſtitutionen und Dienſtreglement für Richter und Tribunale. — Inſtruction und Verfahren bei peinlichen und bürgerlichen Rechtsfällen. — Verordnungen in Betreff der Waldungen und Gehölze und des Handels mit Leder. — 296

Achtundvierzigſtes Capitel: Befehle in Betreff der Bewachung des ländlichen Eigenthums. — Maßregeln gegen ſchadenbringende Thiere. — Strafe der Verſtümmelung auf Eſel angewendet. — Functionen und Emolumente der Notarien. — Tarif ihres Gehaltes, ſo wie der Auditoren und Schreiber. — Strafe gegen Gotteslaͤſterer. — 306

Neunundvierzigſtes Capitel: Verordnungen und Geſetze des Richters Mariano, die der Carta de Logu vorausgingen und den Feldcodex bilden. — Erſter Gedanke dieſes Fürſten zur Errichtung von Feldhütern in organiſirten Corps, einer Sardinien eigenthümlichen Inſtitution. —

Digitized by Google

Seite

Strafen gegen Injurien und beleidigende Reden. — Bezeichnung dieſer beleidigenden Reden und Injurien, und der dafür fallenden Strafen. — 312

Funfzigſten Capitel: Ueberblick der durch ihre Beſchlüſſe und Maßregeln merkwürdigſten Sitzungen der Cortes in Sardinien während des Beſtehens der conſtitutionellen Regierung. — Ueberblick der auf Sardinien Bezug habenden geſchichtlichen Ereigniſſe von Ferdinand und Iſabellens Regierung an, bis zum Tode Carl II. in Spanien. (1481 — 1700) 320

Berichtigung.

S. 29. Z. 3. v. o. lies ſtatt: Eintheilung der Inſel in prätorianiſche Provinzen — Organiſation der Inſel als prät. Provinz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google